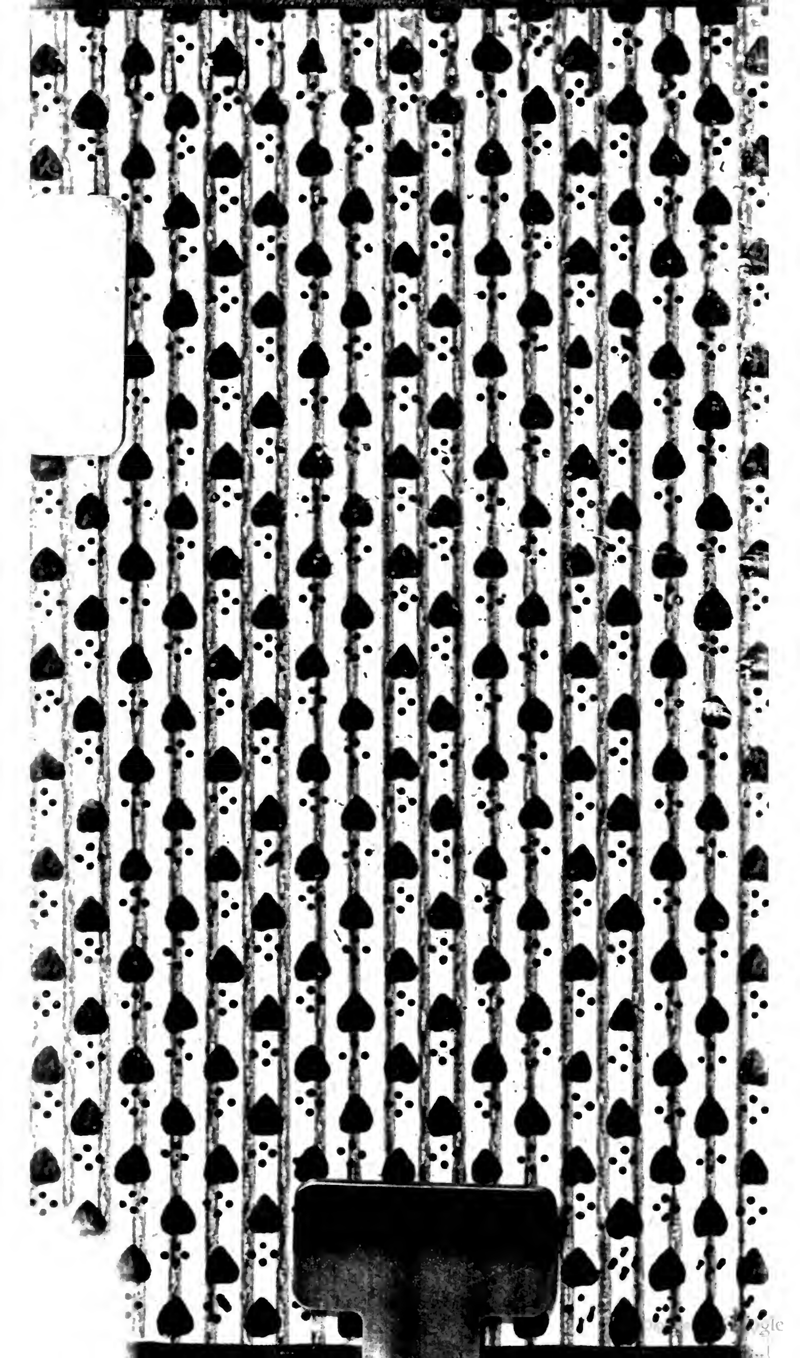
DIPLOMATISCHE GESCHICHTE DER POMMERSCH-RÜGISCHEN...

Albrecht Georg Schwartz





Diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte Schwedischer Hoheit

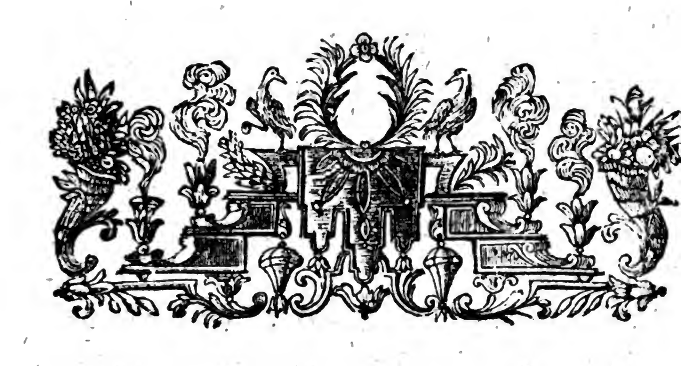
nach ihrem Ursprung und erster Verfassung.

Nebst angehängter

Historie der Pommerschen Grafschaft Gützkow.

Entworfen
von
Albert Georg von Schwarz
Königlichem Professor der Geschichte
zu Greifswald.

Gedruckt bey Hieronymus Johann Struck.



Vorrede.

Die Vermuthung für Schriften, die unter dem Namen berühmter Gelehrten nach ihrem Tode hervortreten, darf nicht immer nach der Achtung abgemessen seyn, die man für ihre lebenden Verfasser geheget hat. Es ist zu bekannt, wie arg die hinterbliebenen Handschriften verdienter Männer oft gemißbrauchet werden. Eigenmächtige Unterhändler und Vermittler stellen viele solcher Handschriften ans Licht, die von ihren Ver-

Verfassern nicht dazu bestimmt sind, oder wenigstens erst unter einer ganz anderen Gestalt dazu bestimmet seyn würden: Von gewinnsüchtigen Erben werden fremde Hände gedungen, ihre geerbten Papiere einem Verleger, so gut sie können, gerecht zu machen. Und die Vorstellung der Ehre, ein Herausgeber zu seyn, ist bey manchem so unzeitig, als die Lust, ein Autor zu seyn, bey einem andern. Man darf sich daher nicht wundern, wenn solcher Schriftsteller, von denen man nur Schönheiten gewohnt ist, hinterlassene Werke oft so ungestalt erscheinen; noch den Zweifel an der Güte solcher Werke misbilligen, wenn sie gleich den besten Namen vor sich haben.

Der gegenwärtigen Schrift, welche ich nach dem Absterben ihres berühmten Verfassers auszufertigen das Vergnügen habe, darf jedoch kein Zweifel dieser Art nachtheilig seyn. Der sel. Herr von Schwarz hatte sie bereits dem Publico als völlig fertig angekündiget, und sein Exemplar zur Presse hingegeben, als eine schwere und zuletzt tödtliche Krankheit ihn blos an der letzten Fürsorge für dasselbe, nemlich an

der

der Nachsicht des bey seinen Leben noch angefangenen Abdrucks, hinderte. Unsere Freundschaft gab ihm das Recht mir dieselbe aufzutragen; und er konte seine Arbeit desto leichter einer fremden Besorgung übergeben, je weniger er nöthig gehabt haben würde, selbst etwas weiter daran zu bessern, da er nicht gewohnt war, seine Gedanken niederzuschreiben, bis er sie reiflich überleget hatte. Es erscheinet demnach diese Geschichte in eben der Gestallt, in welcher sie der Herr Verfasser selbst geliefert haben würde. Ich habe beym Druck nur bloß die Aufsicht gehabt, und mir nicht angemasset, das geringste darin zu ändern, oder sie mit meinen beyfälligen Anmerkungen, nach der gelehrten Mode, bunt zu machen; denn dahin gieng meine Bevollmächtigung nicht.

In dem einzigen habe ich diese nur, jedoch zum Vortheil des Publici, überschritten, daß ich der Geschichte des Ursprungs der Pommerschen Städte, als einen Anhang die Historie der Grafschaft Gützkow habe beyfügen lassen. Ich hatte von meinem seligen Freun-

de oft gehöret, daß auch diese zu einem künftigen Abdruck bereit liege. Nun hatte das geänderte Format der ersten Schrift die Anzahl von Bogen nicht voll werden lassen, die den Herrn Subscribenten von dem seligen Herrn Verfasser versprochen war. Solcher Mangel schiene mir am schönsten durch eine Abhandlung ersetzet zu werden, die einen in unsrer Landesgeschichte so wichtigen, bisher aber ganz dunkel gewesenen, Vorwurf hat. Dieser Gedanken fand die von Schwarzschen Erben willig, sie herzugeben; und Ihnen ist man für die Mittheilung dieser so mühsamen als merkwürdigen Abhandlung allein den Dank schuldig. Die Leser aber können auch dieselbe als eine unverändert gelassene Arbeit des seligen Herrn von Schwarz ansehen, dessen Verdienste um die Pommersche Geschichte in beiden Werken neue Denkmale erhalten, die keiner weiteren Zusätze von mir bedürfen.

Greifswald, den 15 Nov. 1755.

J. C. Dähnert.

Vom

Innhalt.

Von den Pommerschen Städten.

Von

Von den Rügianischen Städten.

Diplomatische Historie der Grafschaft Gützkow.

Zusätze dieser Abhandlung.

Historische

Historische
und
Diplomatische Abhandlung
vom Ursprung
der Pommerschen Städte
Schwedischer Hoheit:

Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Grimmen, Triebsees, Loitz, Damgard, Gützkow, Lassahn, Richtenberg und Franzburg.



Vom Ursprung der Stadt Stralsund.

§. 1.

Der Name der Stadt Stralsund ist nicht schwer zu erörtern. Er deutet sich von selbst; wenn man nur weiß, daß das Wort Sund, in der Alt-teutsch- und Gothischen Sprache, so viel als eine Meer-Enge oder In-Wyk, nicht aber, wie Sibrandus ad Statut. Lub. P. I. Sect. 10. vermeynet, ein Ostium oder die Mündung eines Flusses, bedeute: und daß das erstere Wort der Benamung Stral oder Strale, dasselbige Strela sey, welches der ehemalige Name der, nahe der Stadt gelegenen, Insul war, die nun Dän-Holm heisset, und von dem Schwedischen grossen Kenner der Alterthümer, *Peringskiold* in annott. ad Theodorici vitam, dahin *ausgeleget* wird, daß es, der Gothischen Sprache

nach, einen Pfeil bedeute; daher man auf die Gedanken verfallen mögte, daß die Bildung, in dem ursprünglichen Wapen der Stadt, nicht so sehr für einen Stral, als für eine wiederhakige Pfeil-Spitze, und das um so viel mehr, zu nehmen sey, weil die Stellung des sogenannten Strals, mit der Spitze aufwerts gehet: wie die Pfeil-Spitzen sich auch also darstellen, wenn man sie von dem gefiederten Ende ansiehet. Was die vormahlige Benamung der Insul Strela anbetrifft, so gründet sichs damit auf die Aussage des Saxo Grammaticus, eines zu der Zeit lebenden Scribenten, und Crantzius Dan. Lib. VI. Cap. 23. auch Vandal. Lib. VI. Cap. 18. da ihrer einmahl wegen des Friedens, der bey derselben, zwischen dem Könige **Woldemar** in Dännemark und Fürst **Tetzlaff** in Rügen, 1165, zum Stande kam, gedacht wird, und an der anderen Stelle, unter dem Jahr 1183, bey Erzählung der grossen Expedition, Erwehnung geschiehet, dazu der Pommersche Herzog, **Bogislaff** I. wider Dännemark und Rügen mit einer Flotte von 500 Seegel ausgelaufen war, und, nachdem er, eine Zeitlang, unter der, nunmehro, Akademischen Insul **Kooß** damit gelegen hatte, in der Gegend gedachter Insul **Strela**, eine Landung auf Rügen zu thun, Mine machte. Crantzius Vandal. Lib. VII. Cap. 5. scheinet also ganz recht daran zu seyn, wenn er von der Benamung dieses Orts schreibt: (Stralsundia) unde nomen sortita sit, paulisper intendamus: Danicæ linguæ vocabulum *Sund* insinuat ejus authorem fuisse Danum aut Danis parentem: talis incunctanter tunc fuit rerum status.

Vocant

Vocant autem Dani angustam maris faucem, *Sund.* Nam cum Dania sit tota insularis, præter Jutiam & Scaniam, quæ sunt Peninsulæ, ut in principio Daniæ ostendimus, multas esse fauces maris, quas faciunt insulæ sibi objacentes: inde Orsund, Grunsund & ejus generis. Eundem in modum hæc urbs, quam scribimus, objacens Rugiæ Wandalorum insulæ, Strelessund est vocitata, quod proxima insula *Strela* diceretur. Nunc detorto (ut fit) paulisper vocabulo, Stralessund appellatur, a proximo mari, quod inter Rugiam & urbem excurrens, ambas dividit. Sic enim Strelessund, quasi *Strelæ faux*, vocitatur. Ita maris vocabulum proximæ urbi nomen indidit. Thomas Kantzov in seinem Chronico Pomeraniæ Autographo will, daß die Stadt von einem Fischer, so Stral geheissen, den Namen bekommen hätte. Er ist aber den Beweis davon schuldig geblieben: und auch müßte es eine sehr sonderbare Begebenheit gewesen seyn, die den Namen eines Fischers in eine solche Betrachtung gebracht hätte. Eine mehrere Achtsamkeit verdient, daß Fürst **Witzlaff** I., da er die neue Stadt, in einem Privilegio des Jahrs 1229 selbst schon Stralsund genannt hat, doch danechst, in einem andern vom Jahr 1234, auf eine ganz ungewöhnliche Weise dieselbe, Stralow, benamet; davon ich nichts weiter zu sagen weiß, als daß sichs, in der Urkunde eines Copiarii selbst, also befindet, welches *aus* dem Archive der ehemaligen eingebohrnen Rügianischen Fürsten, als ein schätzbares Denkmahl, noch zu unserer Zeit, aufbehalten wird. Sonst ergiebet sichs, sowol aus eigenen Stralsundischen als

andern Privilegien und Urkunden, daß die Stadt auch oft, bey dem verkürzten Namen, bloß Sundis, Sundiz und, im Teutschen, Sund genannt worden: welches letztere, noch heutiges Tages, unter dem gemeinen Mann, etwas nicht ungebräuchliches ist.

§. 2. Bey der Geschichte dieser Stadt giebt sich zuerst die Frage an, ob nicht, ehe dieselbe angeleget worden, vorher schon, an der Stelle, eine andere und noch viel ältere gewesen sey? Joh. Trithemius de Origine Francorum pag. 7. schreibt von Sunno oder Suino einem Könige der Franken, im andern Jahrhundert nach der Geburt Christi, daß er ein Erbauer der Stadt Frankfurt an der Oder und Sunnoniens oder Sundæ oder Suinoniæ, wie er es nennet, am Ausfluß der Oder gewesen sey. Wenn man nun, mit Micrælius, aus dem Ptolomæus behaupten könnte, daß der Gellen bey Stralsund, vor diesem, auch ein Ausfluß der Oder und der Peen gewesen; So mögte daher zu muthmassen seyn, daß das gedachte Sunnonien oder, wie es sonst heissen mögte, etwa in der Gegend, da nun Stralsund ist, gelegen hätte, mit der Zeit aber wieder eingegangen oder von den Dänen zerstöhret worden wäre. Denn, daß der Franken erste Heimath in diesen Pommersch- und anderen innerhalb der Elbe belegenen Landen gewesen sey, das hat bey mir so gar keinen Zweifel, daß ich die Svevische Völker dieser Lande, die sich mit Recht die Franken oder Freyen nennen konnten, weil die Römische Uebermacht noch nie zu ihnen herein gedrungen war, eben für die rechten Urheber der grossen Conföderation dieses Namens halte. Aber der

Grund

Grund des Micrælius vom Ausfluß der Oder zwischen der Insul Rügen und dem disseitigen festen Lande, ist nicht sicher genug, den Satz darauf zu bauen, daß die angebliche Stadt **Sunnonia**, in der Gegend von Stralsund gelegen gewesen. Denn, wann gleich die Peen, oder die Oder, des Ptolomæi Sueuus wäre: So würde doch schwerlich zu behaupten seyn, daß die grosse Meer-Enge zwischen der Insul Rügen und dem festen Lande, die, bey ihrem Nordwestlichen Eintritt in die See, der Gellen heißt, nur für einen Ausfluß dieser beyden Ströme zu halten wäre: da die Oder nicht nur mit der Peen, zwischen dem Lande Uesedom und dem Ruden, sondern auch durch die **Svine** und **Divenow**, ihre Ausflüsse hat. Aufs wenigste kan man aus keinen Urkunden erweisen, daß die Insel Rügen nur durch einen Fluß vom festen Lande getrennet würde; wohl aber stehet ausdrücklich, und das zu unterschiedenen mahlen, beym Helmoldus Chron. Slav. L. I. C. 2. n. 11. sqq. C. 38. n. 2. 3. 5. 8. daß sie durchs Meer davon geschieden sey. Und in Urkunden wird diese Meer-Enge auch ausdrücklich Salsum mare, genannt. So daß man Sunnoniam, wo es ja in der Welt gewesen wäre, viel ehe, an der Svine, als beym **Gellen** zu suchen haben würde. Ich sage mit Bedacht, wo es in der Welt gewesen wäre. Denn es ist mit der langen Reyhe der Fränkischen Könige, die beym Trithemius dargestellet wird, und folglich auch mit dem *Sunno*, eine so gar verdächtige Sache, daß sich nicht anders, als so bedinglich, davon sprechen lässet.

§. 3. Eine andere vorgängige Frage ist, ob nicht, zur Zeit der Slavischen Nation dieser Lande, die sich von der Mitte des sechsten Jahrhunderts anhebet, und bis zum dreyzehenden hinangehet, an der Stelle, wo nun Stralsund ist, schon eine andere Stadt gewesen seyn mögte? Hier bin ich nicht so abgeneigt zu bejahen, als bey **Sunnonien**; obgleich ich mich wohl bescheide, daß sichs nicht weiter, als bis zu einer Wahrscheinlichkeit damit kommen lässet. Ich habe mich, schon längst, in der Historia Finn. principatus Rugiæ p. 82. not. l. dahin geäussert, daß, nach anscheinlichen Umständen, daselbst eine Stadt und Festung, mit Nahmen Lubuina gewesen wäre. Hier aber will ich mich mit etwas mehrern, darüber äussern, und meine Gedanken zur Beurtheilung des Lesers überlassen.

§. 4. Man muß zuforderst wissen, daß der Theil des Landes, darin sich nun die Städte **Stralsund, Bard, Damgard, Tribesees** und **Grimmen** befinden, zur Zeit der Slavischen Nation, so wie es von der Reknitz, Trebel, Ryck-Fluß, der Rügianischen Meer-Enge und der Ost-See begränzet wird, das Land **Triboden** oder **Tribusees** benahmet worden; darum, weil es, unter dem Commando dieser Festung, nach der Slavischen Eintheilung, eine besondere Castellaney ausmachete. So findet man es im zwölften Jahrhundert, sowohl bey den Scribenten, als auch in Urkunden genannt. Wiewohl man zu glauben Ursache hat, daß es diese Verfassung und Benennung, aus weit älteren Zeiten hergebracht habe. Die Geschichtschreiber, Saxo Grammaticus und, aus demsel-

demselben Crantzius, die in Pommersch-Rügianischen Dingen dieses Alters, die ausführlichste sind, gedenken eines zweymahligen Kriegs-Zugs der Dänen und Rügianer auf das gedachte Land Tribesees, dabey sie zugleich auch der Festung Lubuina gedenken. Der eine geschahe von König Woldemar I. und der andere von seinem Sohn und Nachfolger Canutus VI. In der Beschreibung des erstern sagen sie, Saxo Hist. Dan. L. XV. und Crantzius Vand. Lib. V. C. 37, daß der König in einer Gegend gelandet, da es so quebbig und morastig gewesen, daß er selbst der König, zusamt der Mannschafft und ihren Pferden, fast darin vertrunken und umgekommen wären. Als sie sich aber doch endlich, zur grossen Verwunderung der Einwohner, die den Ort für ganz impassable gehalten, herdurch gearbeitet hätten: So wären sie an eine Stadt gekommen, die in der Mitte eines Sees gelegen gewesen und nur einen einzigen Zugang, vermittelst einer Brücke gehabt, welche der Commendant **Othmar** aber, durch eine Stauung, alsbald, und zwar so tief, unter Wasser gesetzt hätte, daß von den Pfosten des Seiten-Geländers nur noch etwas zu sehen gewesen wäre. Die Dänen hätten, dem ungeachtet, den Orth zu belagern angefangen, und der Stadt beyzukommen auf den Pfosten des gedachten Geländers, eine neue Brücke angeleget, welche Arbeit ihnen aber durch die Belagerten, mit dem Geschoß von einem hölzernen Thurm der Stadt, so sauer gemacht worden wäre, daß der König sich mit dem Commendanten auch schon in eine Unterhandlung eingelassen hätte; wobey dieser doch so klüglich

zu temporisiren gewußt, daß er sich, mit seinen ins Mittel gebrachten Conditionen, immer nach dem Glück der Waffen zwischen den Seinigen und den Belagerern, gehalten: bis der kriegerische Bischoff von Roschild und Feld-Hauptmann **Absolon** die Tractaten unterbrach, und danechst selbst mit seiner Mannschaft, weil die neue Brücke nicht haltbar genug geworden war, durch Schwimmen über den See, der Festung so nahe kam, daß er mit der Besatzung handgemein werden konnte, da er denn derselben so zusetzte, daß sie, nach einer scharfen Gegenwehr, doch endlich in seine Hände fiel. Worauf der Orth geplündert und angesteckt ward. Die Besatzung und alle Manns-Bilde der Einwohner mußten über die Klinge springen. Die Weiber und Kinder, gedachten sich, weil sie keine Böte hatten, auf Tonnen und andern Gefässen, übers Wasser, zu retten, wurden aber von den Feinden wieder zurück geholet und übel gehandhabet. Der Commendant **Othmar** ward vom Könige begnadiget.

§. 5. Bey dieser so umständlichen Erzählung, bekomt man, von jenen Scribenten, zwar noch nicht zu wissen, wie der Ort geheissen habe. Denn eine solche Bewandniß hat es öfters mit den Berichten der damahligen Zeiten, daß erhebliche Umstände ausgelassen, und kleine dagegen gehäufet werden. Wenn sie aber danechst, unter den Geschichten des Jahrs 1183, von der Expedition Königs Canutus des VI. auf die Provinz **Tribuses** erzählen, so sagen sie, daß derselbe wieder an den Morast, da sein Vater, ehedem, in einer solchen Verlegenheit gewesen, und, bey

der

der Stadt **Lubuina**, angekommen wären; daß er sich aber, dasmahl, mit einer Belagerung derselben, nicht abgeben wollen, sondern nur, mit dem Groß der Armee allda gesetzet, und den Bischoff **Absolon**, mit einem Commando zur Plünderung des platten Landes detachiret hätte; der, weil er sich sehr gut darauf verstand, nach baldiger Expedition, bey **Lubuina** wieder zu den König gestossen wäre. Und so hätten sie sich, durch die gedachte Quebbe, darüber die Rügianer unterdessen eine Brücke gelegt, welches wohl nichts weiter, als ein Faschinen-Weg oder sogenannte Specking gewesen seyn wird, nach ihren Schiffen zurück gemacht, und wären nach einen Hafen unweit der Peen gesegelt, den ich, der Gegend nach, den Wyker-Bodden bey dem Akademischen Eldena zu seyn erachte.

§. 6. Dis sind die Kennzeichen, die mich auf die muthmaßliche Gedanken gebracht haben, daß die hier erwehnte Stadt **Lubuina**, da, wo nunmehro die Stadt **Stralsund** ist, vorher schon gewesen sey. Denn 1. muß die damahlige Landung der Dänen in der Rügianischen Meer-Enge geschehen seyn, weil es, mit beyden gedachten Expeditionen, auf die Castellaney **Tribesees** und das zunähest gelegene Circipanien, angesehen war: 2. muß die Stadt **Lubuina** auch nahe an der Meer-Enge gewesen seyn, weil die Feinde sie sogleich vor sich hatten, als sie den quebbigten Morast nur paßiret waren: 3. giebt die Lage der Stadt in der Mitte eines Sees, so daß man nur über einer einigen Brücke zu derselben kommen können, eine grosse Aehnlichkeit, mit der Lage von

Stral-

Stralsund, zu erkennen, die noch jetzund, so wie sie, an der einen Seite, die Rügianische Meer-Enge hat, an den drey übrigen, mit eben so viel Teichen umgeben ist, die einen in der Runde herumgehenden See ausmachen würden, wenn sie von den Verschanzungen und Dämmen der Thöre nicht von einander gesondert wären. Denn, wie viel die Fortifications-Kunst, hie und da, an diesen Teichen, nun auch geändert hat, so ist ihnen doch noch anzusehen, daß sie ursprünglich ein Werk der Natur sind. Und aus der höheren Lage der Stadt Stralsund, in der Mitte dieser Gewässer, ist zu erkennen, daß der Platz, den sie einnimmt, schon vor Alters, eine Insul gewesen, darauf die Stadt Lubuina gelegen seyn können. Sodann glaube ich, daß der untere Theil der jetzigen Stadt Stralsund, nach dem Strande zu, gleich der Gegend ausser den Fortifications-Werken und Teichen des Knieper-Thors, zu der Zeit, noch eine Quebbe gewesen sey: 4. ist auch daraus abzunehmen, daß die Dänisch- und Rügianische Flotten, bey den gedachten Invasionen, in dieser Gegend gelandet haben, weil die vorbenamte Scribenten sagen, daß sie, von hier, tiefer in der Rügianischen Meer-Enge hinein, nach einen andern Hafen, unferne der Peen gesegelt wären. Denn daraus folget, daß jene erstere Landung bey Lubuina, an einem Ort geschehen seyn müsse, der näher nach den Gellen zu gelegen gewesen.

§. 7. Im übrigen muß man sich von Lubuina nicht vorstellen, daß es so eine Stadt gewesen sey, als unsere heutigen, auch nur die kleinen, sind. Die Städte der Slaven, ein Wineta, Stetin und Julin unserer

unserer Lande ausgenommen, waren von einer ganz andern Gestalt. Bey ihnen brauchte es nichts weiter, den Namen einer Stadt zu haben, als einer Burg und einer daneben, gelegenen Burg- oder Bau-Wyke, wobey sich, nach der vortheilhafften Lage das Orts, bisweilen auch noch eine Gemeine von Leuten dieser und jener Profeßionen samleten. Das hieße, sodann, eine Stadt. Ohne eigene Obrigkeit, Regiment und Gerichtsbarkeit. Denn das alles bestelleten und verwalteten die Castelläne und Officianten. So findet man ihre Verfaßungen, in Urkunden der damaligen Zeiten: wie ich solches in der Einleitung zur Pommer- und Rügianischen Justitz-Historie, mit mehrerm ausgeführet habe. Etwas grössers muß man sich von **Lubuina** auch nicht vorstellen. Das Haupt-Werk war eine Burg zur Bewahrung des Eingangs der Rügianischen Meer-Enge, durch den Gellen, deren sich die Slaven, ihrer Neigung nach, zweifels ohne, zum Ausliegen in der See, sehr wohl zu bedienen gewußt haben werden. Wie man denn aus obigen Erzählungen auch siehet, daß der Ort zu seiner mehrreren Befestigung auch einen Thurm gehabt habe. Die Dänen hatten denselben, bey ihrer ersten Expedition, zwar in die Asche gelegt und die Einwohner Männlichen Geschlechts über die Klinge springen laßen. Es muß derselbe aber doch bald wieder hergestellet seyn, weil er bey der anderweitigen Invasion des Königs Canutus, schon wieder in dem Stande war, daß der König sich mit einer Belagerung desselben nicht abgeben wolte. Die ganze Gegend, mit der Insel **Strela** und ihrem **Sund**, südlicher Seiten, siehet darnach aus, daß es, in

in alten Zeiten, ein Vikingar-Bola oder Schlup-Winckel der Corsaren gewesen sey.

§. 8. Aber diese Kriege der Dänen und Rügianer brachten, in Ansehung der letzteren, etwas grösseres mit sich, als den blossen Vortheil des Beute-Machens. Unsre Scribenten, die ich in der Historia Finn. Princ. Rug. p. 82. sq. not. 1. angeführt habe, bezeugen, daß die Lande **Bard, Grimmen, Tribsees, Darß** und **Zingst**, das ist, nach der Slavischen Eintheilung, die gesamte Castellaney **Tribusees**, so sich bis an den Gellen und der Rügianischen Meer-Enge, von dem sogenannten **Bör**- oder **Bar-Hovet**, bis an der Mündung des Ryck-Flusses erstreckte, von Fürst **Jaromar** I. in Rügen, unter Beystand der Dänen auch erobert, und den Pommerschen Fürsten wieder abgenommen worden. In der That war es eine Wiedernehmung. Denn sie hatten, von sehr alten Zeiten her, immer zu dem Fürstenthum Rügen gehöret, bis sie demselben, erst von dem Pommerschen F. Wartislaff I. und noch einmal von seinem Bruder Ratibor I. im Jahr 1148. entrissen wurden. Seit der Zeit hatten die Pommern sie immer behalten. Nun aber wurden sie, von Fürst **Jaromar** I. so fest gehalten, daß die Pomersche Herzoge, Bogislaff und Casimir, die ersten dieser Nahmen, so sehr sie sich auch darum bemüheten, nichts wieder daran gewinnen konnten, sondern vielmehr geschehen lassen mußten, daß gedachter F. **Jaromar** auch das Land Gützkow, und noch ein weit mehreres innerhalb der Peen, dazu eroberte; wie solches, nebst den Scribenten, auch die Urkunden der nachherigen Zeiten bezeugen, wenn man

man sie, nach der Geschichts-Kunde, verstehen gelernet hat.

§. 9. Dieser Besitz aber beruhete, eine sehr lange Zeit, nur bloß auf Sieg und Recht der Waffen. Die Pommersche Herzoge gedachten das verlohrne noch immer wieder zu holen. Und so verzog sichs, bis ins Jahr 1246, da es, in einem beyderseitigen Vergleich, dahin abgemacht ward, daß die Pommern, die Lande der Tribuseschen Castellaney den Rügianern gänzlich cedirten, und die übrige innerhalb der Peen belegene behielten. Aber ehe es dahin kam, hielten sich die Rügianische Fürsten doch an ihren Besitz so gar gesichert, daß sie alle hohe Landes-Fürstliche Gerechtsamen in den Landen der gedachten Castellaney verübten, und ihr Augenmerck dabey, besonders auf die Wiederbevölckerung derselben mit teutschen Colonisten, und Errichtung neuer Städte nach teutscher Municipal-Verfaßung, gerichtet seyn ließen. **Stralsund** war, unter diesen, die allererste, deren Fundation sie, nach solchen Maaß-Reguln unternahmen. Und auch war sie die einzige, deren Anlegung ganz von neuen geschahe. Denn ob ich gleich der muthmaßlichen Meinung bin, daß eben die vorbeschriebene Stelle dazu ersehen worden, wo die Slavische Stadt **Lubuina** gelegen war: So ist doch leicht zu erachten, daß es, seit der Dänischen Zerstörung, mit einer neuen Städtischen Commune daselbst, bey der Verödung dieser Lande von Menschen Slavischer Nation, die die vorhergehende Dänisch-Rügianische Kriege angerichtet hatten, nicht viel geworden seyn könne. So daß die Wiederherstellung, darin die

Dänen

Dänen sie, bey ihrer andern Expedition, schon wieder vorfunden, wohl in nichts weiter, als in einer Reparation der Burg- und Bau-Wyk bestanden; obgleich es, bey den vorangeführten Scribenten, schon wieder ein oppidum heißt: weil bey den Slaven, castrum und oppidum, von einerley Bedeutung waren. Dagegen es mit den Städten **Bard** und **Tribsees** die verschiedene Bewandniß hatte, daß sich, daselbst, von langen Zeiten her, schon dergleichen Gemeinen Slavischer Nation formiren können, neben denen sich danechst, die teutschen Colonisten erst einfanden und almählig so vermehreten, daß sie, nach teutscher Art, mit Städtischer Gerechtigkeit bewidmet werden konnten.

§. 10. Ehe ich aber von Fundation der Stadt **Stralsund** selber etwas sage, muß ich vorher noch von der damaligen Beschaffenheit der dortigen Gegend herum, etwas beybringen. Mit der Eintheilung Slavischer Lande war es also bewandt, daß die grosse Landschaften, so zu einer Castellaney gehöreten, in verschiedene kleine Provinzen, mehr oder wenigere, vertheilet waren: welche, so wie jene, unter Aufsicht der Castellaney stunden, eine jede, ihre sogenannte Advocatos oder Gard-Voigte hatten, die, daselbst, in ersterer Instanz die Gerichtsbarkeit verübeten, wie solches in meiner Einleitung zur Pomer- und Rugianischen Justiz-Historie, erweislich gemacht ist. So eine Verfassung hatte es mit der Castellaney oder dem Lande **Tribsees**, wovon alhie die Rede ist, auch noch zur Zeit der letzten Rügianischen Fürsten, eingebohrnen Hauses. Die Provinzen **Bard**, **Hetzeborg**,

borg, Sale, Tribsees im genauern Verstande, Grimmen und Pron machten damalen den Umfang desselben aus; welche letztere, als es mit der Stadt Stralsund zu einer ziemlichen Aufnahme gekommen war, den Namen der Provinz Sundis oder Sundiz erhielte. Und in noch älteren Zeiten befand sich in der Gegend die Provinz Pitne, welches der vormalige Name des jetzigen Kirchdorfs Püt, gewesen. Aber als Fürst Jaromar diese Lande wieder erobert hatte, waren theils Provinzen dieses Landes von noch anderer Benamung. Man lernet es aus seinem Stiftungs-Brief des Closters Bergen auf Rügen, alwo er, ausser Triboses und Barth auch noch Buccua, Muschiza und Wasitha anführet. Hier deucht mich nun Muschiza das heutige Mütschow im Niparser-Kirchspiel zu seyn, welches unfern der Stadt Stralsund gelegen ist, wo vielleicht auch noch jetzund Spuren einer ehemaligen Burg zu finden seyn mögen. Und wo solches ja nicht wäre: so würde doch diese Muthmassung ihre Wahrscheinlichkeit behalten, weil zu Sale dieselbe etwa auch schon verdunkelt seyn mögen; von dem man doch urkündlich berichtet ist, daß es der Haupt-Ort einer Provinz gewesen, die sich von der Bardtischen, bis an die Reknitz erstrecket hat. Wie sichs dann auch nur eben also mit der ehemaligen Burg Pitne befindet; wo man nicht die Rudera des unweit davon gelegenen Borg-Walls dafür anzusehen hätte. Nach diesen, obgleich nur noch muthmaßlichen, Bestimmungen, würde die Gegend der Stadt Stralsund zu der damaligen Provinz Muschiza gehöret haben.

 §. 11.

§. 11. Von der sonstigen Beschaffenheit des Orts giebt sichs aus Urkunden zu erkennen, daß er so waldig gewesen, als sehr er sich jetzund von aller Hölzung, die etwas sonderliches zu bedeuten hätte, entblösset siehet. Denn die Slaven machten aus der Cultur der Ländereyen nicht viel, weil sie sich mit dem Ackerbau nur so weit abgaben, als ihre eigene Nothdurft erfoderte. Man findet in einer Urkunde desselbigen Jahrhunderts, darin die Stadt gebauet ward, einer Bukowschen Heyde gedacht. Fürst **Witzlaf** I. vereignet der Stadt, in einem milden Privilegio des Jahrs 1240, noch partem Silvæ Civitati adjacentis ad exstirpandum, --- quæ per signa evidentia, ab aliis terminis adjacentibus est distincta, d. i. einen Theil des nahe bey der Stadt gelegenen Waldes, so wie er durch kennbare Merkmale von benachbarten Gränzen entschieden wäre. Die Ueberfahrt nach der Insul Rügen war auch schon an diesem Ort, ehe noch die Stadt angebauet ward, und zwar bey einem daselbst gleichfals schon befindlichen Dorfe, welches vermuthlich da, wo nun die Fähr-Strasse derselben ist, gelegen gewesen. F. **Witzlaff** I. gedenket derselben schon, in eben der Urkunde des Jahrs 1240, als einer Alten Fähr, da es mit der Stadt selber noch etwas sehr junges war, indem sie, seit ihrer Wiederherstellung, erst ein Alter von 10 Jahr hatte. Die eigene Worte des Fürsten darüber sind: Insuper agros villæ adjacentis, ubi quondam fuit *antiquus* navalis transitus---. Und so heisset es auch in mehreren der Stadt älteren Urkunden, antiquus trajectus und passagium. Sonst muß es vor Er-

bauung

bauung der Stadt, wegen der vorhergegangenen vie-
len Krieges-Ruinen der Dänen und Rügianer mit
Feuer und Schwerdt, bevoraus in dieser Gegend,
noch sehr wild und wüste ausgesehen haben, weil, wie
wir vorher gesehen, die Feinde gemeiniglich in der-
selben die erste Land-Steigung thaten, und auch,
beym Abzuge daselbst wieder zu Schiffe giengen.
Man erkennet solches auch an den mehreren umher
belegenen Dörfern, die wie man aus ihren Nahmen
Lüdershagen, **Vägdehagen**, **Kedingenhagen**,
Vogelsang, **Langendorf**, u. s. w. ersiehet, fast alle
Colonien der teutschen Einkömmlinge sind, die eben
um die Zeit erst im Anbau stunden. Dagegen sich
der Wendisch-benamten, die man für älter, als die
Stadt, ansehen mögte, sehr wenige befinden lassen.

§. 12. Was nun die Stiftung der Stadt selber
anbetrifft, so weiß man aus der Erzehlung unsrer Scri-
benten, daß dieselbe von eben dem Rügianischen Fürst
Jaromar dem Isten, geschehen, der diese Lande, von
den Pommerschen Fürsten, durch Sieg der Waffen,
mit Beystand der Dänen, wieder erstritten, und die-
selbe, seit dieser Besiegung, nun schon 26 Jahr, als
ein regierender Fürst, doch unter Hoheit der Kron
Dännemark, **Canutus** VI. und **Waldemars** II. be-
sessen hatte. Die auswärtige Scribenten sind dem-
nach sehr unrecht daran, wenn sie entweder den letzte-
ren, als den Stifter angeben, oder doch so zweifel-
haft davon schreiben, als wenn er gar nicht einmahl
ausfündig zu machen wäre. Von den Dänischen
Geschichtschreibern, mögte man sichs noch nicht so sehr
befremden lassen, wenn sie den Antheil ihres Köni-

ges dabey etwas erheben wollen. Aber auch Cranzius Vandal. Lib. VII. C. 5. vergeht sich also, wenn er schreibt: Anno post Christum natum 1209, Waldemarus Daniæ Rex, ministerio Jaromari principis Rugianorum, fundavit urbem nunc præcipuam Stralessundensem. Und der ungewisse Urheber des Chronici Slavorum, beym Lindenbrog, schreibt gar als ein Zweifler: Stralsund condita est, per Waldemarum, Regem Danorum, secundum quosdam; secundum alios vero a Germano Rugianorum Principe: secundum alios a duce quodam Pomeranorum. Bey welchen Worten er also selbst nicht weiß, ob König **Woldemar** in Dännemark, oder Fürst **Jaromar** in Rügen, oder aber ein Pommerscher Herzog, der eigentliche Stifter der Stadt gewesen sey. Dagegen heißt es, bey unserm Pommerschen Canzler Valentinus von Eicksted, in Epitome annalium Pomeraniæ: (Jarimarus Rugiæ Princeps) Waldemari Danorum Regis consilio Stralsundi fundamenta locare cœpit. Das ist die eigentliche Sache, wie sie die historische Umstände selbst an die Hand geben. Denn Fürst **Jaromar** war würklich regierender Herr dieser Lande, der die Bemächtigung zu dergleichen Stiftung, als ein Landsherrliches Regale, hatte. Weil er aber diese Lande mit Hülfe der Dänen erstritten hatte, und dieselbe deswegen ja so wohl, als sein beflossenes Fürstenthum, von Dänischer Hoheit recognoscirte: So war es der Staats-Klugheit gemäß, daß er ein Werk, welches ombrage machen konnte, mit guten Willen und Beyrath König **Woldemars** unternahm, jene zu vermeiden, und von diesem eine

so

so viel mehrere Befoderung gewärtigen zu können. In welchem Jahr diese Stiftung geschehen, darüber ist kein Zweifel, weil unsre Scribenten einhellig aussagen, daß es das Jahr 1209 gewesen sey. Nur der gedachte Auctor incertus Chronic. Slav. giebt das Jahr 1210, dazu an; mit welchem Unterscheid es aber, bey einer Sache von der Art, als die Anrichtung einer Stadt ist, nicht viel zu bedeuten hat, weil solches ein Werk von mehreren Jahren ist; so daß die Fürstliche Stiftungs-Publication und erste Anlage, 1209, und die weitere Ausführung derselben das folgende 1210te und noch mehrere erfordert haben würde, wenn es mit dieser Unternehmung Bestand gehabt hätte.

§. 13. Unter den Bewegnissen, die Fürst **Jaromar** zu Anlage dieser Stadt haben konnte, war wol, zweifels ohne, die allgemeine Absicht dieses Herrn, das mit seinem Fürstenthum, wieder vereinigte Land disseits des Wassers, aus der Verwüstung und Verödung, darin es die vorhergegangene Kriege gesetzet hatten, unter andern auch, durch Anlegung der Städte teutscher Nation und Verfassung, heraus zu reissen. Daß er aber eben diesen Ort zur Stiftung einer solchen Commune ersehen hatte, dazu konnte ihm die Veranlassung gegeben haben, daß er, bey der oberzehlten zweymahligen Land-Steigung, die er mit den Dänen in der Gegend gethan hatte, mit demselben so bekannt geworden war, und ihm die günstige Lage, zum Handel zur See, vor andern gefallen. Sonst mag daneben auch freylich sein Augenmerk gewesen seyn, daß dieser Ort, dessen baldiges Gedeyen zu hoffen war, zur Bedeckung und Vertheidigung der

wieder eroberten Lande, gegen die Absichten der Pommerschen Herzoge, dienen sollte; mit denen es, wegen derselben, noch nicht zum Frieden gekommen war. Wie denn Kantzow in seinem Chron. Pom. MSCto auch bezeuget, daß sie es, mit der Anlage der Stadt **Stralsund**, als ein Werk solcher Abzielungen auf Seiten der Rügianer, genommen, und daher, dieselbe zu hindern, die äussersten Mittel ergriffen hätten, von denen hernach noch zu sagen seyn wird, wenn wir vorher nur noch von der Art und Weise der Erbauung dieser Stadt unsre vermeyntliche Gedanken eröffnet haben werden.

§. 14. Die Pomersch- und Rügianische Städte wurden nicht alle nach einerley Methode angeleget. Mit einigen geschahe es an Oertern, da schon Bürge und Städte Slavischer Nation waren. Da gaben die Landes-Fürsten den teutschen Ankömmlingen die Freyheit, daß sie sich neben ihnen setzen und anbauen konnten. Wenn dann ihrer so viel geworden waren, daß sie eine gnugsame Commune ausmacheten: So bewidmeten sie dieselbe mit Städtischer Gerechtigkeit nach teutschen Rechten und mit andern dahin gehörigen Privilegien. Da denn, wenn diese, wie gemeiniglich geschahe, zu einem vorzüglichen Gedeyen kamen, die vorherige Slavische Gemeinen, mit dem Ort ihrer Bewohnung, die Gestalt einer Vorstadt gewonnen. Auf die Weise kam es, mit der teutschen Stadt **Stettin** zum Stande: alwo vorher schon ein uraltes **Stettin** Slavischer Nation vorhanden war. Und die Municipial-Städte unsers Schwedischen Pommerns, **Bardt**, **Tribsees** und **Loitz** nahmen

ihren

ihren Anfang, auf eben die Weise. Andere dagegen wurden auf einen leeren Raum angelegt, da vorher entweder noch niemalen eine Stadt Slavischer Nation gewesen, oder doch nun nicht mehr war. So geschahe es, mit dieser Stadt **Greifswald**, zu deren Lage ihr Stifter, der Abt zu **Eldena**, einen dicken Wald ersahe, da ihr nichts als ungeheure Bäume im Wege waren. Mit **Grimmen** und **Damgard** geschahe es eben also. Und von der Art halte ich auch den Ort gewesen zu seyn welchen die Stadt **Stralsund**, zu ihrer Anlage erhielte. Denn laß auch ein **Lubuina** vorher daselbst gewesen seyn, so was es doch, ausser der dortigen Burg, unter dem Nahmen eines Oppidi, wie es die obangeführte Scribenten nennen, nur immer so etwas geringes damit gewesen, daß es denen Absichten mit der neuen Stadt **Stralsund** um so viel weniger behinderlich seyn konnte, weil die Landes-Fürsten, bey Auflegung der teutschen Städte, die Bürge, so man für etwas unleidliches bey denselben ansahe, ordentlicher Weise eingehen liessen: Da sie, zum voraus wohl sahen, daß sie, an den Städten dieser Nation, eine bessere Verwahrung ihrer Lande erhalten würden, als ihnen jene gewähren können. Bey der Anrichtung der Städte selber, war gleichfals ein Unterscheid. Einige wurden auf die Weise gestiftet, daß die Landes-Fürsten, oder andere Herrschaften höheren Adels, gewissen Personen, mehrentheils Edelleuten, aufgaben, oder Vergleichsweise mit ihnen überein kamen, die Anbauung der Stadt zu übernehmen, die sie alsdenn **sofort** auch in deren Namen mit Recht und **Ländereyen** bewidmeten. Von welchen letzteren

ren sie jenen nicht nur eine gewisse Hufen-Anzahl vereigneten, sondern ihnen auch, als unmittelbaren Stiftern, das Regiment der Stadt verliehen. So wurden die Städte **Prentzlow, Greiffenberg, Golnau, Cößlin, Rügenwalde** und noch mehrere fundiret. Dahingegen es mit anderen dergleichen Stiftungen also gehalten ward, daß die Herrschaften, nach geschehener Publication ihrer Absichten, da oder dort eine Stadt anzulegen, es dabey bewenden liessen, bis sich an den bestimmten Ort eine gnugsame Gemeine der Colonisten eingefunden hatte, die sie sodann mit Städtischer Gerechtigkeit bewidmeten. So that Herzog **Wartislaf** III. in Pommern mit **Greifswald**, als er es von dem Kloster **Eldena**, im Jahr 1249 erhalten hatte. Denn als er sahe, daß der Anbauer zu einer Städtischen Commune gnug daselbst waren: So dotirte er sie gleich des folgenden Jahrs mit Lübschen Rechte, nachdem er sich mit dem Abt des Klosters, vorher schon verglichen, daß derselbe 30 Hufen Landes, zu ihrem Stadt-Felde, dabey gelassen hatte. So that auch Herzog **Barnim** I. mit denen Deutschen, die bey **Stettin** angebauet hatten, laut seiner Bewidmungs-Urkunde, vom Jahr 1243. Wiewohl doch, was den ersten Anbau der Stadt **Greifswald** anbetrift, dieselbe unter einer gewissen Aufsicht vollstrecket ward.

§. 15. Eben eine solche Bewandniß hatte es mit dem Ursprung der Stadt **Stralsund**, im Jahr 1209. Fürst **Jaromar** I. mit seinen Prinzen **Wartislaf** I. und **Barnuta**, waren hieselbst die Stifter und Mit-Anbauer. Man findet nicht, daß sie, dis

Werk

Werk zu betreiben, sonst jemanden aufgegeben hätten. Wiewohl sonst zu glauben ist, daß die gesamte Herren des Hochfürstlichen Hauses Rügen, F. Jaromars noch lebende Brüder, Tetzlaf und Stoislaf, der Stamm-Vater des Hochgräflichen Hauses Putbus, und sein Sohn Isaac, ihre beyhülfliche Mitwirkung dabey gehabt haben. Nach den Berichten unsrer Scribenten muß es in den Jahren 1209, 10 und 11, einen guten Fortgang mit dem Anbau gewonnen haben. Es war schon eine gemauerte Kirche da. Ich zweifele aber, daß es eine der heutigen Stralsundischen Haupt-Kirchen gewesen sey. Sie war aber doch ein gemauertes Gebäude: welches eine Anzeige giebt, daß der neuen Einwohner schon eine ganze Gemeine beysammen gewesen sey. Der Ort hatte auch seine Befestigung schon. Unsre Geschichtschreiber sagen, daß es noch keine Mauren, sondern nur Wall und Graben gewesen seyn. Das verstehe ich, nach der Lage des Orts, von denen natürlichen Teichen, womit er ganz umgeben ist, so wie ihn, an der einen Seiten, die Rügianische Meer-Enge bestreichet. Und weil man sich von den Pomerschen Herzogen, bey diesem Anbau, keine gute Gesinnung versprechen konnte, so war die Kirche noch mit einer besonderen Fortification umgeben und gleichsam zu einer Citadelle gemachet. Ob Fürst Jaromar die Stadt, da es schon so weit mit derselben gekommen war, auch mit einem schriftlichen Fundations- und Dotations-Privilegio begnadiget gehabt habe, darüber ist man nicht berichtet. Ich zweifle daran, und glaube vielmehr, daß der Fürst noch zur Zeit,

wegen der schlimmen Aspecten, die sich, Pommerscher Seits, bey dieser Unternehmung eräugeten, damit zurück gehalten habe.

§. 16. Es gab sich auch bald näher zu erkennen, was die damalige Pommersche Herzoge, **Bogislaf** und **Casimir**, Gebrüdere, die andern dieser Namen, für Gedanken dabey hatten. Sie hielten dafür, wie unser **von Klempzen**, in Chron. Pomer. MSC. schreibt, und andere ihm darin beystimmen: „Wenn „solch eine Festung an dem Orte würde, so würde es „ihnen, wie eine böse Nachbarschaft sein, vnd würde „der Fürst von Ruigen daraus nicht alleine das Landt „zu Bardt, welches er ihren Vater abgenommen, kön„nen erhalten, sondern wans ihme geliebte, auch ihre „Land, so offt er wollte, vberfallen vnd darnach eine „sichere Zuflucht vnd enthalt darin haben, vnd zu „dehme, weil er dem Könige von Dannemarcken ver„wandt, vnd derselbige allewege darnach stunde, das „er das Pommerlandt vnder sich brachte, mocht er „darin einen Fuß kriegen vnd sein fürhaben desto bes„ser ins Werk setzen. Welches den Hertzogen nicht zu „leiden wehre, vnd haben darümb demselben in der „Zeit fürkommen wollen vnd sein für den Sund ge„zogen.„ Diese Ursachen und Ueberlegungen der Pommerschen Herzoge waren um so viel trifftiger, weil sie sich des von Fürst **Jaromar** eroberten Landes noch nicht begeben hatten, sondern der Besitz desselben zur Zeit nur noch auf Sieg und Macht der Waffen desselben beruhete. Und was sie von den etwanigen Absichten des mächtigen König **Woldemars** II. in Betrachtung zogen, das waren keine nichti-

nichtige Speculationen. Denn dieser Herr stand damalen noch in dem glücklichen Periode seiner Regierung, da ihm das Glück so günstig war, daß er fast alle Lande der disseitigen Küsten an der Ost-See seiner Hoheit unterwürfig machte. Bey welchen Umständen der intendirte **Stralsundische** Stadt- und Vestungs-Bau dergleichen Gedanken um so viel ehe bey ihnen erwecken konnte, als ihnen nicht unbewußt war, wie ihr Vater **Bogislaf I.** sich, ehedem schon, durch Uebermacht der Dänischen Waffen genöthiget gesehen, vermittelst der Caminschen Tractaten, im Jahr 1183, die Hoheit der Kron Dännemark zu erkennen.

§. 17. Aus solchen Bewegnissen, die mehr hinter sich hatten, als ich ihnen in der Hist. Finn. princ. Rugiæ p. 93. zugelegt habe, hielt man Pommerscher Seits nicht gerathen, dem Anwachs der neuen Stadt **Stralsund**, den die Scribenten, nach der Kürze der Zeit, schon als sehr merklich beschreiben, erst lange zuzusehen, sondern gingen, nach glaublichster Zeit-Berechnung, im Jahr 1212, sogleich darauf loß, da sie kaum ein dreyjähriges Alter erreichet hatte, und also noch in ihrer ersten Kindheit war. Wie es bey diesem feindlichen Angrif doch ergangen, und wie weit die neue Stadt dadurch ruiniret geworden, das mag uns **von Klempzen** wiederum mit seinen eigenen Worten sagen. Denn ausser dem, was dieser erzehlet, sind uns doch keine mehrere Umstände bekannt geworden. Und vieleicht sind auch keine weitere dabey vorgegangen, weil dieser Angriff der Anfang und zugleich auch das Ende der Händel war, in so weit

sie

sie die Stadt **Stralsund** betrafen. „(Die Pomersche „Herzoge) sind, sagt er, für den Sund gezogen, vnd „haben die Stadt niederbrechen vnd zerstören wol„len, ehe sie gewaltiger vnd fester würde. Dasselbe „haben die Fürsten von Ruigen vnd die Bürger „erfahren vnd haben die Stadt starcker besetzet vnd „bewahret, vnd nachdem noch keine Meuren, sondern „nur Graben darumb gemacht weren, haben sie in der „Stadt eine Kirche beuestett, damit, wo es vonnö„ten, sie dahin wie zu einer Burgk möchten Zuflucht „haben, vnd haben sich alßo eine Zeitlangk für den „Fürsten aufgehalten, aber nachdem die Fürsten, die „newen Graben begunten zu füllen vnd über die Welle „zu kommen, do ist der Fürst von Ruigen sampt den „Bürgern in die Kirche geflogen vnd haben sich dar„aus feindlich gewehret, also das die Fürsten vonn „Pommern, nach langer Mühe vnd Arbeit, nichts an „ihnen schaffen mugen, darumb haben sie alle Volck, „Junck vnd alt, so sie betroffen, gefenglich wegkgefüh„ret, vnd die newen Heüser vnd Dohre angezündet, „verbrandt, vnd die Welle laßen einreißen, vnd die „Graben damit füllen, vnd haben sonst darumb her „das offene Landt beraubet, vnd sind also wieder da„uonn gezogen.„ Das war der Verlauf der Sache, daraus man zwar ein erobertes und ruinirtes, aber doch nicht gänzlich zerstörtes, **Stralsund** ersiehet. Die Stadt ward erstiegen, geplündert, und an schon aufgeführten Gebäuden ausgebrannt; das gemeine Volk, damit die Rügianischen Fürsten die Besatzung verstärket hatten, theils niedergemacht, theils gefangen weggeführet. Weil aber die Bürger sich, mit dem

dem Fürsten, in die Verschanzung der Kirche hineingezogen hatten, und diese nicht überwunden ward; So blieben dieselbe doch erhalten, ohne die in dem vorhergegangenen Handgemenge, im Sturm und bey Eroberung der Stadt, etwa umgekommen seyn mogten. Bey der Plünderung und Verheerung des platten Landes, die die Pommern, im Zurückzuge, verübten, werden die neuen Anbauten der Teutschen, **Vögdehagen, Citterpenningshagen, Lüdershagen, Teschenhagen, Boranteshagen** und andere Länderenen der beyden abgetheilten Rügianischen Häuser **Putbus** und **Gristow**, so viel derselben schon da gewesen, zugleich nicht wenig gelitten haben, weil sie in der Route der Retraite gelegen waren. Der Pommersche Geschichtschreiber Thom. Kantzov in seinem Chron. Autogr. Pomer. MSto, unter dem Jahr 1209, bringet noch die Besonderheit bey, daß die Pommersche Fürsten diesen Krieges-Zug über **Grimmen** genommen, und dasselbe vorher zu übereilen gedacht, in der Meynung, sodann, wenn sie dieses erst hätten, desto ehe mit **Stralsund** fertig zu werden: daß sie aber da eine stärkere Gegenwehr gefunden, als sie sich vermuthen gewesen, und die Rügianische Fürsten, dadurch Zeit gewonnen hätten, sich zu **Stralsund** in eine desto bessere Gegenwehr zu setzen. Aber, mit **Grimmen**, wie sich hienechst in der Abhandlung von dieser Stadt finden wird, war es, in Ansehung einer solchen Verfassung, noch viel zu frühe.

§. 18. Fürst **Jaromar** I. starb noch desselben Jahrs 1212, vieleicht aus Verdruß über den Ruin seiner

seiner neuen Stadt **Stralsund**, darauf er ein besonderes Augenmerck gerichtet hatte. Wiewohl er doch auch schon ein betagter Herr gewesen seyn muß, weil sein Vater, der noch heydnische Fürst **Ratze**, 1141 bereits Todes verfallen war. Den Pommerschen Herzogen aber kam die an **Stralsund** verübte Zerstörung so theuer zu stehen, daß sie gewünschet haben mögten, niemalen darauf gekommen zu seyn. Denn Fürst **Witzlaf** I, ein Nachfolger seines Vatern in der Regierung, ging, unter Beystand seines Lehnherrn König **Woldemars** II. in Dännemark, sofort wieder auf die zu näheſt belegene Pommersche Lande loß, verfuhr nach aller Schärfe, womit die Rügianer sich auch gut zu behelfen wußten, und entriß ihnen, an stat seines einen **Stralsundes**, die beyden Städte **Loitz** und **Demmin**, in einem Lauf der Waffen. Er ruinirte aber nicht, sondern besetzete sie mit seinen Volck, weil der König ihm dieselbe unter seiner Hoheit zu haben überließ. Also war **Stralsund** genug gerächet. Nach der Erzehlung **Kantzows** a. a. O. war der König in Dännemarck, wegen des Verzugs der Pommern bey **Grimmen**, mit seinen Völkern in **Stralsund** schon angekommen, ehe dieselbe es angegriffen. Aber es ist schon gesagt, daß es mit dem Umstand von **Grimmen** seine Richtigkeit nicht habe, und ich mögte wohl wissen, aus was für Nachrichten **Kanzow** solches geschrieben. Daß aber der König, vor dem Angrif der Stadt **Stralsund**, mit seinen Hülfs-Völkern, noch nicht da gewesen seyn müsse, das giebt der Ausfall der Attaque von selbst zu erkennen, weil sonst die Uebermacht der Vertheidiger viel zu

groß

groß gewesen seyn würde, als daß die Pommern es mit derselben so weit bringen können, wie sie doch würklich thaten. Vielmehr würden dieselbe eben so sehr dabey zu kurz gekommen seyn, als wenig sie danechst zur Vertheidigung ihrer eigenen Städte bestand seyn konnten; zumahl sie auch, um eben die Zeit, mit den Markgrafen zu Brandenburg, wegen der Gränzen des Ukerlandes, in einer unzuverläßigen Nachbarschaft lebten.

§. 19. Aber wie ward es nun mit der zerstörten Stadt **Stralsund**? Sie war nicht ganz zerstöret. Ihre Kirche und Bürgerschaft war noch da. Und Fürst Witzlaf I. hatte nun, da er **Loitz** und **Demmin** noch dazu gewonnen, vor der Hand Sicherheit genug, die Wiederherstellung dieses Orts zu beschaffen. Unser Micrælius, in seinem Pomerlande III B. 6. Cap. 213 S. bezeuget auch, daß es also geschehen. „Der Fürst von Rügen (schreibt er) hat „mit Hülfe des Königs in Dännemarck wiederum „einen Streyf auf **Loitz** und **Demmin** gethan, solche „Städte unter sich gebracht, **Demmin** fester gebauet „und hernach **unverhindert den Bau der Stadt „Stralsund fortgesetzet.** Welcher endlich im 21ten „Jahr, nachdem er angefangen, von Witzlaf, Fürst „**Jaromari** Sohn, ist vollendet worden.„ Also brauchte es, nach der Zerstörung, einer Zeit von 18 Jahren, ehe es völlig wieder damit zum Stande kam. Denn es war viel zu thun. Die Häuser der ausgebrannten Stadt mußten wieder angebauet, die Wälle und Thöre wieder aufgeführet, und die Graben oder Teiche wieder gereiniget werden. Vielleicht

hat

hat Fürst Witzlaf der Sache mit Fleiß so viel Zeit gegönnet, und mit der neuen Fundations- und dotations-Urkunde so lange an sich gehalten, daß sich vorher der Bewohner destomehr einfinden, und eine so starke Bürgerschaft versamlen mögte, die sich selbst bestand seyn, und auf einen abermaligen Fall der Feindseligkeit einer gnugsahmen Vertheidigung gewachsen seyn könnte.

§. 20. Denen Pommern aber war nun mehr darum zu thun, ihr Loitz und Demmin wieder zu bekommen, als einen neuen Versuch auf Stralsund zu wagen. Denn als sie sahen, daß es nunmehro mit dem Glück der Waffen des König Woldemars aller Orten zu Ende war, da er im Jahr 1223 von einem Grafen zu Sverin so gar selbst gefangen genommen worden, und von demselben sehr fest gehalten ward: So gingen sie, weil ihren Feinden, den Rügianern, dadurch eine grosse Rückstärckung entzogen war, unter der vormundschaftlichen Regierung der beiden Herzoge Barnims I. und Wartislafs III. darauf loß, und eroberten dieselbe beide wieder. Aber auch liessen sie es dabey bewenden, daß sie solcher gestalt zu dem ihrigen wieder gekommen waren. Das wieder auflebende Stralsund blieb dabey ohne Anfechtung. Die Pommern hatten auch nicht Ursach, sich dieser Seits mit den Rügianern tiefer einzulassen, weil die Mishelligkeiten mit der Mark Brandenburg, wegen der Gränzen, noch immer fortwäreten. Aber zum Frieden kam es doch lange noch nicht zwischen beiderseits Häusern. Das Pommersche verblieb, bey seiner Prætension aufs Land Tribsees, und das Rügiani-

Rügianische, auch noch dazu aufs Land **Gützkow, Wostrosna**, d. i. **Wusterhusen** und andere, die es, in den vorigen Kriegen, mit Beystand der Dänen, erobert hatte. Ein jedes derselben besaß, was es hatte, durch Macht der Waffen, die sich zur Zeit nur noch so gegen einander in der Scheide erhielten.

§. 21. **Stralsund** konnte unterdessen, bey diesem Stillstand derselben, desto gemächlicher gedeyen. Und da es zu der Reiffe gekommen war, so begnadigte es F. **Witzlaf** I. nun auch mit schriftlichen Hand-Festen, an denen Gerechtigkeiten, die es, als eine Erb-unterthänige Municipal-Stadt seines Fürstenthums, haben sollte. Die erste dieses Innhalts, die ich besitze, und die vielleicht auch die allererste seyn mag, ist von der wörtlichen Abfassung: Wislaus Dei gratia princeps Rujanorum omnibus Christi fidelibus in salutis auctore salutem. Quoniam facta mortalium cum lapsu temporis elabuntur: solent poni in ore testium aut scripture memorie commendari. Quapropter notum esse volumus vniversis. quod prudentum nostrorum vsi consilio. Burgensium nostrorum. videlicet dilectorum *Stralsund.* propter melius bonum & propter vtilitatem futuram. civitatem nostram nouam *Schadegarde* dictam, duximus totaliter adnihilandam & tempore procedente aliam in loco magis apto. ubi nostris fidelibus. nec non consulibus nostris dilectis expedire videbitur exponendam. Ne igitur in posterum super hoc aliud dubium oriatur. presentem paginam sigillo nostro mandauimus communiri. Cum autem hec agerentur hi testes astabant. dominus Borantus

& dominus Goslaus de Bardis. dominus Johannes Behre junior. domicellus Jaromarus & commune consilium *Stralsund.* Acta sunt hec anno dominice incarnationis Millesimo CC. XX. nono. Jaroslaus & dominus Chotannus interfuerunt cum predictis. Da ist etwas altes und merkwürdiges; wenn es nur so verständlich wäre. Der Fürst declariret, daß er, nach dem Rath seiner klugen Räthe, schlüßig geworden wäre, zum besten und mehreren Gedeyen seiner lieben Bürger in **Stralsund**, die neue Stadt **Schadegarde** wieder eingehen zu lassen, auch gar zu zernichten, und, mit der Zeit, da, wo es seinen Mannen und geliebtem Rath zu **Stralsund** füglich dünken würde, eine andere Stadt anzulegen. Aber ich muß bekennen, daß ich nicht weiß, wo die neue Stadt **Schadegard** gelegen gewesen seyn mag. Vielleicht klebt der Name noch einer Gegend an, welches der Orten kundige wissen könnten. Daß sie der Stadt **Stralsund** zu nahe gelegen habe, ist daraus abzunehmen, weil sie, zur Beforderung der Aufnahme derselben, niedergeleget ward; dahingegen diese nun schon in einer völligen Städtischen Verfassung stand: welches jene Urkunde erkennen läßt, wenn sie der Consulum, des communis consilii und der Burgensium, das ist, des **Raths** und der **Bürgerschaft** zu **Stralsund** gedenket. Es ist merkwürdig, daß die Einwohner der neuen Stadt schon Burgenses genannt werden. Denn dis war etwas vorzügliches. Nach der Slavischen Militair-Verfassung unsrer Lande hatte der Adel, der zu den Festungen und Bürgen der Castellaneyen und Provinzen, als Verthei-

diger

diger derselben, verleget war, den Nahmen der militum oder Virorum Burgensium & castrensium. Weil nun die Municipal-Städte teutscher Nation, in so ferne sie durch Graben, Wall und Mauren, zugleich auch Festungen waren, an statt der ehemaligen Bürge kamen, und diese deswegen, da, wo dergleichen Städte entstunden, auch gar niedergelegt und geschleifet wurden: So geschahe es daher, daß auch der Name der Burgensium auf die Einwohner der Städte solcher Gattung versetzet ward. Ich sage solcher Gattung, daß sie zugleich Landes-Festungen waren. Welches zu werden, es auch noch besonderer Lands-Fürstlicher Begnadungen gebrauchte: so daß sie entweder von den Stiftern selbst, oder durch besonderen Zuschub derselben, sofort bey ihrer Anlage dazu gemacht wurden, wie sichs, daß der Stadt **Stralsund** geschehen sey, aus obigen Erzählungen erkennen läßet; oder, daß ihnen ein besonderes Privilegium zur Befestigung ertheilet ward: wie Herzog **Wartislaf** IV. der Stadt **Greifswald**, im Jahr 1264, die Macht verliehe, sich mit einer Mauer zu umgeben. Mit dem Titul der Burgensium hatte es eben eine solche Bewandnis. Aller Städte Einwohner waren in damaligen Zeiten keine Bürger; sondern nur derjenigen, die vor Bürge und Landes-Festungen passiren konnten. Es brauchte überdem auch noch eines Lands-Fürstlichen Privilegii dazu, so sie entweder auf die Weise erhielten, daß diese Stifter sie selbst für solche declarirten, wie Fürst **Witzlaf** I. in vorhergehender ersten **Urkunde** der Stadt **Stralsund**, die Bewohner derselben sogleich Burgenses tituliret, oder

daß sie besonders dahin verfügeten: wie die Pomersche Herzoge **Bugislaff** IV., **Barnim** IV. und **Otto** I. es selbst in einer der Stadt **Stetin** ertheilten Urkunde des Jahrs 1283, eine besondere Vorzüglichkeit nennen, wenn sie verordnen, quod omnes qui concivium a consulibus ejusdem obtinuerunt civitatis debent esse Burgenses veri, legitimi atque pleni. Das ist, daß alle, die von Bürgermeister und Rath zu **Stetin** in die Städtische Commune als Einwohner aufgenommen wurden, zugleich auch wahre, ächte, und völlige Bürger seyn sollten. Dahingegen die Einwohner anderer Oerter, wenn sie gleich mit Städtischer Gerechtigkeit bewidmet, aber doch nicht solchergestalt befestiget wären, daß sie für Bürge und Landes-Festungen paßiren konnten, nur cives, d. i. Commünen-Verwandte, genannt wurden, welcher Name so weiten Gebrauchs war, daß ihn so gar auch die Bauleute der Dörfer in Urkunden haben.

§. 22. Also war die Stadt **Stralsund** zugleich auch eine **Burg** teutscher Verfassung, und ihre Einwohner hatten gleich anfangs die Vorzüglichkeit, daß sie **Bürger** genannt wurden. Woraus sichs anbey ergiebet, daß so, wie jene die allererste Municipal-Stadt teutscher Nation in Pommersch- und Rügianischen Landen, also auch ihre Einwohner die ersten und ältesten gewesen, die den vorzüglichen Namen der **Bürger** im eigentlichen Verstande geführet haben. Hier ist es nun Zeit, von der urkündlichen Bewidmung der Stadt zu sprechen. Die Hauptstücke derselben beruheten, nach damaliger Einrichtung der Städte, auf ein gewisses Recht und Ländereyen zu einem eigenthümlichen Stadt-Felde. Zu dem ersteren

ren ersahe F. Witzlaf I., vermuthlich nach selbst eigener Wahl der **Stralsunder**, das Recht der Stadt **Lübeck** im Jahr 1234. Und empfingen sie also diese gesetzliche Vorschrift bürgerlicher Handlungen, so wie die Lübecker selbst sie zu der Zeit hatten. Fürst **Witzlaf** ertheilte ihnen dieselbe in einer eigenen Bewidmungs-Urkunde, die sonst nichts zu ihren Inhalt hatte, und ihrer wörtlichen Abfassung nach, also lautet: Witzlaus Dei gratia Rugianorum princeps omnibus fidelibus ad quos presens scriptum peruenerit Salutem in domino. Notum esse volumus vniuersis tam presentibus quam futuris quod Civitati nostre *Stralawe* eandem justitiam & libertatem contulimus, que civitati Rostock est collata. Vt igitur hoc promissum & factum a nobis & heredibus nostris in posterum firmum & stabile teneatur presenti scripto & sigilli nostri appensione firmiter roboramus. Datum in *Charentz* anno gratie M° CC° XXXIV. primo Calendas Nouembris. Hier muß ich, mich erst wegen der Jahrzahl MCCXXXIV zu rechtfertigen, dem Leser die Anzeige thun, daß es sich so in einem archivischen Copey-Buch der ehemaligen eingebornen Fürsten in Rügen befindet; da sonst das datum dieser Urkunde sowol gedruckt als abschriftlich vom Jahr MCCXXXII. gefunden wird. Das bey der Stadt **Stralsund** zweifelsohne noch aufbehaltene Original wird bey dieser Verschiedenheit decidiren können. Das übrige merkwürdige dieser Urkunde ist 1. daß die Stadt **Stralsund**, wie sie Fürst **Witzlaf** in dem vorangeführten Briefe von 1229. selbst schon benamet hatte, alhie von demsel-

den *Stralow* genannt wird: welches eine Besonderheit ist, die sich sonst in keiner anderen Urkunde der Stadt, so viel ich derselben gesehen habe und selbst besitze, antreffen lässet. 2. Daß der Fürst in derselben nicht gerade zu saget, er bewidme die Stadt mit Lübschen Rechte, sondern, daß es so umschreibungsweise heißt, eandem justitiam & libertatem contulimus, que Ciuitati Rostock est collata. d. i. Er gäbe der Stadt dasselbige Recht und Freyheit, so der Stadt Rostock verliehen wäre. Wiewohl es sonst über eins hinauskommt. Denn wenn man des Herrn Burwinus von Mecklenburg 1218 gegebene Urkunde ansiehet, darin er die neue Stadt Rostock dotiret: so befindet sichs, daß er derselben beneficium Juris Lubecensis namentlich conferiret. 3. Ist auch solches etwas besonders, daß F. Witzlaf der Stadt Stralsund in gedachter Urkunde nichts weiter, als das gedachte Recht verleihet; da sonst in dergleichen Begnadungs-Briefen den Städten gemeiniglich zugleich auch eine Feldmark an Aeckern, Weide, Wiesen, Hölzung und andern liegenden Gründen von hundert und oft noch mehreren Hufen Landes zugelegt werden pflegte. Welches ein Umstand ist, daraus sichs abnehmen lassen mögte, daß der Stadt Stralsund erste Bewohner und Bürger lauter Leute von Städtischem Verkehr, Handel und Wandel zu Wasser und Lande, auch sonst anderen Profeßionen gewesen, die bey ihrem Etablissement, und der Einrichtung zu ihrer Handthierung, vor der Hand keines Ackerbaues gebraucht haben. Oder es mögte die Urkunde, nebst vielleicht noch anderen, in der nun gleich zu erwehnenden zweiten Zerstörung der wiederhergestelleten Stadt

darauf

darauf gegangen seyn. Auf welche Gedanken man fast daher verfallen muß, weil sich, ausser den zwo obangeführten Urkunden von 1229 und 34, bis ins Jahr 1240 sonst gar keine schriftliche Begnadungen, die dieselbe erhalten hätte, auffinden lassen; da doch sehr glaublich ist, daß Fürst Witzlaf I., dem es um den Wachsthum der neuen Stadt so sehr zu thun war, auf eine so lange Zeit nicht an sich gehalten haben werde, derselben, mit Beylegung dieser oder jener Vortheile und Gerechtigkeiten, beforderlich zu seyn.

§. 23. Was nun die gedachte abermalige Zerstörung der Stadt Stralsund anbelangt: so waren es jetzt nicht die Pommern, die sich so feindlich erwiesen, sondern die Lübecker; ungeachtet dieselbe der ihrigen, durch Beylegung gemeiner Rechte, gleichsam verschwistert geworden war. Unsre Scribenten sagen, daß die Beneidung auf Seiten der Lübecker eine Ursache dazu gewesen sey, und daß diese vornemlich daher entstanden, weil sie gesehen, daß die Stadt Stralsund, durch die starke Handlung mit den Holländern, sich über alle Vermuthung aufzunehmen begonnen hätte. Diese Aussage hat ihren Grund in der Historie. Denn weil F. Witzlaf I. mit dem damaligen Grafen in Holland und nachherigen Römischen Kayser Wilhelm, ihrer beiderseits Gemalinnen wegen, in naher Verschwiegerung stand: so konnte diese Verwandschafft eine gnugsame Gelegenheit zu einer so vorzüglichen Gemeinschafft der Handlung zwischen Holland und Stralsund gegeben haben. Mit den Dänen hatte dieselbe nicht minder ein grosses Verkehr, weil die Stadt,

in Ansehung der Ober-Herrlichkeit, auch eine Dänische war, und ohnedem zwischen König **Woldemar** II. in Dännemarck und Fürst **Witzlafen** ein besonderes Vernehmen obwaltete. Dieses Verständnis eröffnete der Stadt auch die Handlung mit Cur- und Liefland, da sich die Dänische Waffen, und zwar mit starker Beyhülffe der Rügianer, unter selbst eigener Anführung **F. Witzlafs**, behauptet hatten. Die Ausführung der schlimmen Absichten, womit die Lübecker umgingen, geschahe nicht nach Krieges-Manier, daß sie der Stadt **Stralsund** mit Vermeldung ihrer wider sie habenden Beschwerden vorher entsaget hätten; sondern sie überfielen dieselbe im Jahr 1238 ohne alle vorgängige Aeusserung einiger Feindseligkeit, zu Wasser, bey nachtschlafender Zeit, plünderten die Stadt, machten alles nieder, was sich zur Wehre setzte, und richteten eine fast noch grössere Verwüstung an, als die Pommern 26 Jahr vorher gethan hatten, weil sie die vermögensten Bürger auch in die Gefangenschaft mit sich hinweg führeten. **F. Witzlaf** war in der Nähe, als dieses geschahe, und also, ohne es zu wissen, selbst in Gefahr. Denn er befand sich eben in dem zwey Meilen davon gelegenen Closter **Neuen-Kamp**, so er vor sieben Jahren erst angeleget hatte, und da er sich gelegentlich aufhielte, die Vollführung der Closter-Gebäude unter seiner selbst eigenen Direction zu befordern. Man kann leicht erachten, wie tief diesem Herrn die abermalige Zerstörung einer Stadt zu Gemüthe gegangen seyn müsse, auf deren Wiederherstellung sein hauptsächliches Augmerck gerichtet gewesen war, und die er

auch

auch schon das Vergnügen gehabt hatte, in ihrem angehenden Flor zu sehen. So groß aber dieses gewesen seyn mogte: so groß war nun auch der Unmuth wider die Lübecker. Er erklärete sie für Feinde, behinderte sie, wo er nur konnte, an ihrer Handlung, und verbot ihnen dieselbe durchaus in seinen Landen: daran ihnen allein schon wegen des reichen Hering-Fangs, der zu der Zeit auf den Rügianischen Küsten war, und den sie mit grossem Vortheil zu besuchen pflegten, ein grosses abging. Kurz zu sagen, F. Witzlaf wußte sie solchergestalt ins Gedränge zu bringen, daß sie sich seines Unwillens entlediget zu werden, zu den Angesinnungen bequemen mußten, die gefangenen Stralsundische Bürger ohne Entgeld in Freyheit zu setzen, den angerichteten Schaden zu erstatten, und daß sie die Stadt Stralsund fortan ungekränkt lassen wolten, anzugeloben. S. m. Hist. Finn. princ. Rug. p. 109. sqq.

§. 24. Diese lag unterdessen in ihrer Verwüstung. Aber sie ward nicht aufgegeben. Der Anschein, daß an diesem Ort eine Stadt von Beträchtlichkeit werden könnte, war schon allzu gut gewesen, daß man es so dabey hätte bewenden lassen sollen. Fürst Witzlaf war mit aller Macht daran, derselben wieder aufzuhelfen. Und als die neue Einrichtung mit möglichster Eilfertigkeit beschaffet war, ertheilete er der guten Stadt, zur Beforderung besseren Gedeyens, im Jahr 1240 ein Privilegium milder Begnadungen, welches ich, als zur ursprünglichen Periode derselben mit Recht gehörig, in seiner wörtlichen Abfassung allhie zu lesen gebe. Und so lautet es nach

der Abschrift, die aus dem gedachten Archivischen Copiario genommen ist: „In nomine Sancte & in„diuidue Trinitatis. Witzlaus dei gracia Ruyano„rum princeps in perpetuum. Vt rerum gestarum „memoria per successiua clarescat spacia non im„prouide humana solertia sibi consueuit adhibere „remedia. Inde est quod scire debet presens etas „& fidelis futura posteritas. Quod *noue civitati* „*Stralsundi* & omnibus Christianis fidelibus eam „inhabitare volentibus contulimus eam justitiam „que ciuitati *Roztock* a domino Borwino est collata. „Partem etiam Silue ciuitati adjacentis ad extirpan„dum assignauimus. que per signa euidentia ab aliis „terminis adjacentibus est distincta. insuper agros „ville adjacentis vbi quondam fuit antiquus naualis „transitus in Ruyam ciues dicte ciuitatis a nobis pro „XC marcis Ruyensis monete comparauerunt. Pas„cua etiam infra terminos ciuitatis tam in siluis „quam in agris liberrime condonauimus. Insuper „& insulam *Strale* assignauimus. a portu etiam qui „noua *Reka* dicitur quem nobis liberum obserua„mus vsque ad finem *Gelende* & vlterius vsque ad „finem *Vnmanz* & vlterius procedendo vsque in „*Bissim* ex vtraque parte *Stralsundi*. deinde vsque „ad riuum *Bresnitz* cum stagno *Theuin* ciuibus in „ciuitate residentiam facientibus communem cum „hominibus terre nostre absque faciendis clausu„ris piscaturam liberrime condonamus. Si vero „infra terminos nostros, hospites aliqui sagenam „trahere proposuerint siue alio genere piscandi a „ciuibus a nobis siue a prefecto nostro licentiam „querere

„querere tenentur. Stagna etiam molendinorum
„nostrorum libera esse volumus a communi pisca-
„tione. Volumus ut venationes habeant sine cer-
„uis utriusque sexus & capreolis quam prerogati-
„uam in hiis nobis obseruamus. Ciues etiam di-
„cte ciuitatis vbique omni tempore a thelonii ex-
„actione liberos esse concedimus. Vt igitur hoc
„factum nostrum tam a nobis quam ab heredibus
„nostris ratum & firmum in posterum seruetur &
„ne cui tractu temporis ac diuturnitate scrupulus
„obliuionis subrepat aut dubietatis. presenti scri-
„pto & sigilli nostri appensione & heredum nostro-
„rum simul & *Seniorum nostrorum* de terra nostra
„firmiter munimus & corroboramus. in *noua ciui-
„tate* Stralsundi vbi hec facta sunt & diffinita : hii
„testes aderant. dominus Jarozlaus. Witzlaus. Jaro-
„marus filii nostri. dominus Iwanus. dominus Ni-
„colaus Wolkevitz. dominus Nedemarus. dominus
„Wernerus. dominus Redesclaus pincerna. domi-
„nus Nicolaus Trebesclauitz. dominus Thomas
„Szulistriz. dominus Martinus Sacerdos de Wittoya.
„Domini Thomas & Johannes capellani curie.
„dominus Radotzlauus Roitzlitz. Nicolaus dapifer.
„Ricoldus de Tribses. Mitzlineer & frater ejus Ro-
„demer. Poys & Clota. Datum in Perun anno do-
„mini M°CC°XL°. sexto Kalend. Martii. Rege Wol-
„demaro & Rege Erico monarchiam Dacie guber-
„nantibus.

§. 25. Diese Urkunde, die verschiedene Merk-
würdigkeiten enthält, verdienet etwas näher beleuch-
tet zu werden, damit man sehen möge, was der Stadt
Stral-

Stralsund zu ihrer Wiederaufhelfung darin zu gute geschehen. Das ist 1. etwas bemerkliches, daß Fürst **Witzlaf** sie zweymahl alhie nouam ciuitatem oder eine neue Stadt benamet. Welches zu erkennen giebt, wie es durch Zerstörung der Lübecker mit derselben sogar herunter gebracht worden sey, daß sie von neuem wieder aufgeleget werden müssen; da sie sonst seit ihrer ersten Stifftung durch Fürst **Jaromar** I. schon ein Alter von 31 Jahren hatte. 2. Siehet man hier die erste Bewidmung derselben mit liegenden Gründen und andern Gerechtigkeiten: daneben ihr auch das Lübsche Recht zu wiederholtenmahl mit eben der vorigen Beschreibung beygelegt wird, daß es dasselbige seyn solte, welches der Mecklenburgische Herr **Borwin** seiner Stadt **Rostock** verliehen hätte. Die liegende Gründe, die derselben nunmehro vereigenet wurden, bestunden in einem der Stadt nahe gelegenen Walde, nach seinen Gränzen und Mahlen, mit der Erlaubnis, denselben auszuraden und das Land zu cultiviren. So erhielte sie auch käuflich um die Summe von 90 Mark Rügianischen Geldes dazu noch die schon gebauete Feldmark eines nahe belegenen Dorfs, welches der Verfasser des Fürstlichen Briefes, nach der gewöhnlichen Trockenheit der damahligen Schreibart, nicht einmahl nennet, sondern nur dadurch beschreibet, daß vor dem die Ueberfahrt nach Rügen daselbst gewesen wäre. Mit dem allen wird der Stadt in sothanem ihren Gebiet auch die freye Weide verschrieben, und die Insul **Strale** oder **Dänholm** noch oben ein geschenket. 3. Mit der Fischerey wird die

Stadt

Stadt auch sehr reichlich bedacht. Fürst Witzlaf vereigenet ihr dazu ein sehr weites Gewässer, das sich auf beiden Seiten der Stadt a noua Reka, d. i. von der Nyen-Auwe, zwischen der Huke Bar-Hovet und der ehemaligen Wiese Stake, die nun die Sundische Wische heißt, bis ans Ende des Gellen: von da bis ans Ende der Insul Ummanz: von da bis Beßin an der Rügianischen Seite, und von da über dem Wasser nach dieser Seite zurück, bis der Beke Bresnitz und dem Thevinschen See, welches einen Umfang von mehr als neun Meilen ausmacht, erstrecken sollte. 4. Die Fischerey auf den Mühlen-Teichen vor der Stadt, behielte der Fürst für sich. 5. Mit der Jagd, die er derselben auch verliehe, ward es gleichfals dahin eingeschränkt, daß die Hirsche und Rehe zu jagen ein Fürstliches Vorbehalt seyn sollte. Aus welchem Umstand sichs anbey ergiebet, wie sehr waldig es zu der Zeit um der Stadt her noch gewesen seyn müsse, daß auch Hoch-Wild daselbst seinen Stand haben und ein Gehege des Fürsten allda seyn können. 6. Endlich war es, in Ansehung des Haupt-Gewerbes der Stadt Stralsund, eine hauptsächliche Begnadung, die den Einwohnern derselben durch die gänzliche Befreyung von allen Zöllen wiederfuhr, darüber sich der Fürst so allgemein erklärt, wenn es heisset: ciues etiam dicte ciuitatis, vbique, omni tempore a thelonii exactione liberos esse concedimus, daß man es mit Recht eine Befreyung ohne alle Ausnahme nennen mag.

§. 26. Mit dieser Bewidmung ging es sehr *feierlich zu.* Es erhellet aus der Urkunde selber, wenn

wenn es am Ende derselben heißt: hoc factum, presenti scripto & Sigilli nostri appensione & heredum nostrorum & seniorum nostrorum de terra nostra firmiter munimus & corroboramus. in noua ciuitate *Stralsundi* vbi hec facta sunt & diffinita. Denn diese Worte geben nicht undeutlich zu erkennen, daß Fürst Witzlaf in dem damaligen Mertz-Monath des Jahrs 1240 selbst zu **Stralsund** einen Landtag gehalten, und daß diese Begnadungen der neuen Stadt durch algemeinen Schluß der Stände auf demselben beliebet worden. Ich sage, durch algemeinen Schluß der Stände, die nach der uralten Verfassung unsrer Lande zu der Zeit nur noch alleine in dem Burg- und Landegesessenen Adel bestunden: von dem, und insonderheit dem erstern, es zu nehmen ist, wenn alhie der Seniorum de terra nostra gedacht wird. Denn das war der vorzügliche Ehren-Nahme des Hohen- und Herren-Adels der Castelläne und Burg-oder Schloß-gesessenen, die sonst in Urkunden auch den Titul der primorum, priorum, majorum prouinciæ und Baronum terræ haben, und mit deren Zuziehung, als eines engeren Ausschusses, die Fürsten, im Namen der ganzen Landschaft, mehrmalen gemeine Landes-Sachen, wie jetzund mit denen Herren Land-Räthen, wiewol nunmehro beyder Corporum und derer Herren Districts-Commissarien, abzumachen pflegten: weil man zu der Zeit, noch von keinem besondern Land-Stand der Städte in diesen Landen etwas wußte, deren damalen, ausser der nun wieder zerstörten Stadt **Stralsund**, nach teutscher Municipal-Verfassung noch keine existirten.

ten. Aus welchen Umständen sichs also ersehen läſſet, daß die Wiederherſtellung der wiederum in Ruin geſetzten Stadt, wie der Lands-Fürſtlichen gnädigen Geſinnung F. **Witzlafs** gegen dieſe ſeine und ſeines Vatern **Jaromars** Stiftung, ſo auch ein Werk des Adels geweſen ſey. Zweifelsohne ſind die Herren, die ſich nebſt den Fürſtlichen Prinzen, **Jaroslaf, Witzlaf** und **Jaromar**, dieſer Urkunde als Zeugen unterſchrieben haben, aus dem Mittel derjenigen geweſen, die die damalige Landes-Verſammlung zu **Stralſund** ausmacheten. Es iſt nur zu bedauren, daß ſie, auſſer den einigen Ricoldus de Tribſes, alle nur bey ihren Vor-Namen angeführet worden, weil es mit den beſtändigen Zu- und Geſchlechts-Namen bey den, zumalen eingebornen Adlichen Häuſern, nur noch etwas ſeltenes war. Es heißt nur immer Iwanus, Nedemarus, Poys, Clota, Wernerus u. ſ. w. Es befunden ſich auch wol ein Nicolaus Wolkeuitz, Nicolaus Trebesclavitz und andere darunter; welches aber nur Zubenamungen vom Vater ſind, daß es ſo viel ſaget, als Nicolaus Trebeeslavs Sohn u. ſ. f. Daher ſichs nicht erkennen läßt, von was für Häuſern dieſe Herren geweſen ſeyn mögen. Zuletzt verdienet auch dieſes bey der Urkunde unſers Gegenſtands noch eine Bemerkung, daß, obgleich wegen des Inhalts derſelben, der Schluß zu **Stralſund** gemachet ward, die Expedition, wie das Datum der-ſelben ausweiſet, doch danechſt erſt zu **Pron**, wo ein Fürſtliches Reſidenz-Haus war, geſchehen ſey. So findet man es oft bey dergleichen ſchriftlichen Denkmalen. Und es kam ſolches daher, weil die

regie-

regierende Herzoge noch nicht so, wie nachhero, an einem gewissen Ort residirten; sondern ihre Hofhaltung bald hie, bald da hatten. Denn deswegen konnte es geschehen, daß wenn diese oder jene Sache gleich an einem Ort beschlossen und festgestellet war, die Expedition, als ein Werk der Canzeley, an einem andern, da sich dieselbe zur Zeit befand, doch danächst erst erfolgete.

§. 27. Um eben die Zeit, da die Stadt **Stralsund** von jenem Ruin betroffen ward, begunte disseits dem Ryckfluß, in dem Gebiete des von Fürst **Jaromar** I. in Rügen gleichfals gestifteten Feld-Closters **Hylda** oder **Eldena**, auch eine Stadt aufzukommen, die danechst den Namen **Greifswald** erhielte. Wobey Fürst **Witzlaf** I. um so viel gleichgültiger war, weil er nicht nur diese Gegend, sondern auch das ganze Land **Gützkow**, so sein Vater durch Sieg der Waffen gewonnen hatte, noch als das seinige ansahe: so wie die Pommersche Fürsten sich auch zur Zeit des Landes **Tribsees** und der darin aufgelegten Stadt **Stralsund** noch nicht begeben hatten: weil es danächst erst ums Jahr 1246, unter beiderseits Fürstlichen Häusern, zu einen endlichen Gränz-Vergleich kam, vermöge dessen der Ryck-Fluß in dieser Gegend ihrer Lande Entscheidung seyn sollte. Unsere Scribenten bestimen das Jahr 1233. zur ersten Anlage der Stadt **Greifswald**, daß sie also bey der Lübeckschen Zerstörung der Stadt **Stralsund** 1238, erst ein geringes Alter von fünf Jahren hatte. Aber sie bezeugen doch auch, daß die Niederländer, deren Handel damalen schon vor andern florirte, sich bald daselbst eingefunden hätten.

hätten. Da nun dieselbe auf **Stralsund** gleichfals einen sehr starken Handel trieben: so stehet daraus abzunehmen, daß derselbe sich nach jener Zerstörung destomehr nach **Greifswald** gezogen, und dieses daher in seinem ersten Wachsthum sich auch so sehr aufgenommen habe, daß, nach 16 Jahren von seiner ersten Anlage, das Kloster **Eldena** desselben nicht mehr mächtig war; und sich unter andern dadurch bewogen sahe, die Stadt dem Pommerschen Herzoge **Wartislaf** III. zu überlassen. Aufs wenigste sagen unsere Scribenten also: worüber ich hienächst, in der Abhandlung vom Ursprung der Stadt **Greifswald**, meine Gedanken mit mehrerm eröffnen werde.

§. 28. Was es aber mit dem Wachsthum der erneuerten Stadt **Stralsund** für ein Gedeyen gehabt habe, das läßt sich fast mit all nicht sagen. Fürst **Witzlaf** I., der ihr das obgedachte milde Privilegium in der Absicht ertheilete, legete bald hernach 1241. die Regierung nieder, und übergab sie seinem ältesten Prinzen **Jaromar** II. Dieser Herr war vor die Anlage teutscher Municipal-Städte in diesem seinen disseitigen Fürstenthum, welches daraus erhellet, daß er die Stadt **Bard** 1255, und **Damgard** 1258, als solche fundirte. Aber ich finde in meiner Collection Stralsundischer Denkmale so gar nicht einmal eine Bestätigung der gedachten Urkunde seines Herrn Vaters; dergleichen sonst angehende Landes-Fürsten zu ertheilen pflegen: und eben so wenig von seiner ganzen Regierung das geringste, das er zum Besten seiner Stadt **Stralsund** insbesondere verfüget hätte. Es kan dieses ein Mangel meiner Sammlung seyn,

den ich auf solchen Fall ersetzet zu sehen längst gewünschet habe. Aber es hält schwer, hinter die urkündlichen Denkmale unsrer Städte zu kommen. Wovon ich meines Theils die Ursache nicht zu erreichen vermag, weil ihr Innhalt auf lauter Begünstigungen beruhet. Hier komm ich darüber zu kurz: und es wird immer so gehen, bis alle Thüren der Archive geöffnet werden. Es ist nicht glaublich, daß F. **Jaromar** II. ein so abgeneigter Herr von seiner Stadt **Stralsund** gewesen seyn sollte, daß er derselben gar keine Gnadenbezeugung zu ihrem neuen Anwuchs erwiesen hätte. Aber ich habe doch keine Urkunde darüber, und also kann ich auch nichts davon schreiben. Es sollte mir lieb seyn, wenn sonst jemand diese Lücke ergänzen könnte. Mir ist nichts von diesem Herrn im Verhältniß auf **Stralsund** bekannt, als daß er, ums Jahr 1252, den Orden der Dominicaner und Franciscaner daselbst aufnahm, und einem jeden ein Kloster fundirte; womit aber der guten Stadt wenig geholfen war, aus so gottseligen Absichten es auch geschehen mogte. Dann auch, daß er 1261 den beyden Stralsundischen Bürgern, **Heinrich Holwechten** und **Diderichen** von **Dämmin**, das aus dem Pütter-See kommende und bey der Stadt ins Meer fallende Wasser, mit der Gerechtigkeit des Mühlenbaues, gegen eine jährliche Korn-Pacht erblich vereignete. Welches damalen zwar eine Privat-Sache war; die aber doch nachhero gemeiner Stadt zu gute gekommen ist. Aus welcher Bewegniß, und weil es mit F. **Jaromars** offenen Briefen etwas seltenes ist, ich dieser Urkunde allhie eine Stelle einräumen will.

§. 29.

§. 29. Dis ist ihre wörtliche Abfassung und wesentlicher Innhalt: „Jaromarus princeps Ruyanorum --- quod Hinrico Holwechte & Theoderico de Dämmin ciuibus nostris de Stralesund „aquam que fluit de stagno *Pitne* cujus descensus „in *salso* mari terminatur prope muros dicte ciuitatis. Hanc ipsis & eorum heredibus pro CL. „tremodiis vendidimus jure hereditario absque alia „aliqua exactione libere & quiete possidendam. „Molendinum Thodonis excipimus quod ante hujus rei conuentionem fuerat edificatum. Specificamus etiam vt in aqua prefata non plures sed „quinque rotas habeant edificatas que rote *Grind* „in vulgari vocabulo nuucupantur. Adiicimus inter cetera quod nullus in eorum prejudicium in „aqua memorata aliquod construere poterit molendinum vnde ipsi poterint recipere detrimentum. „Plures vero rotas siue *Grind* ibidem si construere „voluerint tempore succedente hoc eorum non „concedimus voluntati sed arbitrio proprio siue dominio reseruamus. Horum vero summa tremodiorum debet esse tripartita vna scilicet siliginis „alia videlicet brasei hordearii & tertia hauenarii. „Hec nobis secundum consuetudinem anno quolibet persolvantur. Si probari poterit veraciter „quod censi horum tanti valoris fuerint molendinorum. Si vero non fuerint de tremodiis decem „cum ipsis graciam faciemus. Datum Stralsund „MCCLXI. in die Magni confessoris. VIII Idus „Septembris.„ Aus dieser Urkunde ersiehet man 1) daß die Stadt Stralsund im Jahr 1261 schon mit

einer Mauer umgeben gewesen, 2) daß die Mühlen, ganz in der Nähe umher dem Landes-Fürsten noch als ein Regale zugehöret, 3) daß derselben, ohne den andern, in der Nähe gelegenen, allein auf diesem Fließ ausser der schon befindlichen, noch fünf Gänge angeleget werden sollen: welches eine Anzeige ist, daß die Stadt schon sehr volkreich gewesen sey, und 4) daß die Mühlen zu der Zeit schon in einer so hohen Korn-Pacht gestanden, daß von einem jeden Gang drey Last und sechs Drömt gegeben worden: welches ein Betrag ist, der zu unsern Zeiten von vielen nicht zu erhalten stehet; so hoch man es auch damit gebracht zu haben vermeynet.

§. 30. Sonst stehet aus Urkunden zu erkennen, daß Fürst **Jaromar** II. sich oft zu **Stralsund** aufgehalten habe: welches eine Anzeige ist, daß er der Stadt nicht abgeneigt gewesen sey. Nach seiner sieghafften Zurückkunft aus Dännemark, nahm er seinen Sohn **Witzlaf** III. zum Mit-Regenten an, oder übertrug ihm vielmehr die ganze Regierung. Ich finde doch aber von diesem Herrn nicht ehe etwas, das die Stadt **Stralsund** angehet, als im Jahr 1272; da er sich mit derselben, der so genannten **Orbar** oder des Städtischen Grund- und Schutz-Geldes wegen, vergliche. Woraus abzunehmen, daß die Stadt bey ihrem bisherigen Wachsthum noch damit verschonet gewesen. Die darüber ausgestellete Urkunde verdienet alhie auch einen Platz, und lautet in ihren eigenen Worten also: „Witzlaus Dei gracia Rujano„rum princeps vniversis Christi fidelibus tam pre„sentibus quam futuris salutem in domino. Sicut

nobis

„nobis, qui temporalem a domino licet immeriti
„administrationem suscepimus a nostris volumus
„subditis congruam obedientiam exhiberi. sic
„nimirum invigilare debemus vt ipsis libertates suas
„a nostris progenitoribus seu a nobis indultas illi-
„batas seruemus preparando commodum eis in
„quorum quiete acquiescimus & fruimur in pace.
„Sane enim dilectis nostris burgensibus consulibus
„Sundensibus habito tractatu diligenti Fratris qui-
„dem nostri accedente consensu curie nostre mili-
„tibus assistentibus fuit concordatum vnanimiter
„in hoc modum. quod nobis est nostris heredibus
„singulis annis ducentas marcas denariorum vsua-
„lium. centum quidem in natiuitate beati Johan-
„nis Baptiste ac centum in festo natiuitatis domi-
„nice exoluant consules Sundenses nomine vniuer-
„sitatis *Ville* ejusdem. Ita quod quacunque poste-
„ritate temporalis abundancie circa *Villam* hanc
„succedente nunquam de cetero per nos vel poste-
„ros nostros predicte pensionis quantitas debeat
„augmentari. Nomine autem *Ville* Sundensis hic
„*intelligi* volumus id solum, quod tempore hujus
„nostre concessionis intra septa munitionis eiusdem
„*Ville* dignoscitur comprehensum. Unde si com-
„municato discretorum consilio aliquo tempore
„extra prenominate *Ville* munitionis ambitum *Vil-*
„*lam* de nouo fundatam tanquam priori annexam
„edificari contigerit per concessionem pretactam
„nobis seu nostris heredibus nolumus in hac parte
„aliquod prejudicium generari quo minus in illa
„plantatione adiecta pensionem hujusmodi prout

 „visum

„visum fuerit rationabiliter & secundum toleran-
„tiam exigere & recipere valeamus. Vt autem
„hujus donationis nostre libertas eternam obtineat
„firmitatem presentem paginam inde confectam ido-
„neorum testium annotatione & sigillo nostro du-
„ximus roborandam. Testes hi aderant domini
„milites. Borante Chotanus. Johannes de Gristou.
„Johannes Behre. Siciuerus de Pentze. Johannes
„Mörder & plures alii fide digni. Datum & actum
„Sunditz. Anno dominice incarnationis MCCLXXII.
„III. nonas aprilis concurrente.

§. 31. Hier bezeuget Fürst **Witzlaf** III. dem wesentlichen Inhalt nach, daß er, vermittelst fleißiger Unterhandlung und Genehmhaltung seines Brudern **Jaromars**, (des nachherigen Bischofs zu Cammin) auch unter Beystand der Ritter und Räthe seines Hofes, mit denen Stralsundischen Bürgern, den Bürgermeistern, übereingekommen, daß sie ihm und seinen Erben jährlich 200 Mark gangbarer Pfennige, und zwar das eine hundert am Geburts-Tage Johannes des Täufers, das andere aber aufs Fest der Geburt Christi, im Namen der ganzen Gemeine, mit dem Bedinge erlegen sollten, daß danächst, zu was einen Aufnehmen es mit der gegenwärtigen Stadt auch käme, von ihm und seinen Erben nimmer ein mehres gefodert werden mögte. Jedennoch solchergestalt, daß alhie unter dem Namen der Stadt **Stralsund** nur verstanden würde, was sich zur Zeit dieser Conceßion in dem Bezirk der gegenwärtigen Fortification befünde; daß aber, wo mit der Zeit ausserhalb dem Umfang derselben, noch eine neue Stadt ange-

angebauet, und mit jener vereiniget werden dürfte, sodann ihm und seinen Erben durch diesen Vergleich nichts zum Nachtheil geschehen, sondern unbenommen seyn sollte, auch dieselbe mit einer billigen und erträglichen Pension oder Orbare zu belegen. Diese Behandlung geschahe zu Sundiz, d. i. zu **Stralsund** selber, alwo die Urkunde sogleich auch mit Unterschrifft der beyden Herren der appanagirten Häuser **Putbus** und **Gristow**, Borantes und Johannis, nebst noch anderer vornehmen Zeugen, expediret ward.

§. 32. Aber die Urkunde enthält noch andere Merkwürdigkeiten, die den damaligen Zustand der Stadt betreffen, und daher eine noch etwas nähere Erörterung verdienen. Das erste ist, daß die consules Sundenses, alhie Vorzugsweise, Burgenses genannt werden: wovon die Ursache, nach Belehrung der Historie, ist, weil diese Magistrats-Personen, in den Städten teutscher Nation, an derselbigen Stelle des Regiments, der Gerichtsbarkeit und der Commendantschafft waren, daran in den vormaligen Städten dieser Lande, nach Slavischer Verfassung, die Castelläne und milites Castrenses oder Burggesessene von Adel stunden. So daß die Pro-Consules oder Bürgermeister und Rath in gedachten Teutschen Städten die eigentliche Burgenses waren; an statt, daß die übrige Einwohner, die sonst eigentlich ciues hiessen, erst durch ein besonderes Privilegium des Landes-Fürsten zu der Mit-Bürgerschafft gelangeten, wie solches vorher schon aus einer der Stadt **Stetin** ertheilten Begnadigungs-Urkunde erwiesen worden: bis es in näheren Zeiten zu einer Gewohnheit ge-

 worden,

worden, daß alle, die das Con-ciuium erhielten, oder zu Stadt-Recht aufgenommen wurden, dadurch zugleich auch des Namens der **Mit-Bürger** theilhafftig wurden. Dem Adel des Landes ging dadurch an seinen hergebrachten Prärogativen der Regiments-Verwaltung in Städten wenig ab, weil auch in Städten teutscher Verfassung die anfängliche Magistrats-Personen vom Adel, und aus Bevollmächtigung der Landes-Fürsten auch die ersten Anbauer derselben waren.

§. 33. Das andere, so sich aus jener Urkunde Fürst **Witzlafs** ergiebet, ist die Bestimmung der **Orbar** zu 200 Mark, welche Summe, weil sie so groß ist, als sonst keiner andern Stadt dieser Lande aufgeleget worden, zugleich eine Anzeige giebt, wie viel die Stadt **Stralsund** vor denselben zu dieser Zeit schon voraus gehabt habe, und daß es mit dem neuen Anbau nach der Lübeckschen Zerstörung nicht mehr etwas kleines gewesen seyn müsse. Was aber den Vorbehalt des Fürsten, wegen Verhöhung der **Orbar**, bey künftigem mehrern Gedeyen der Stadt anbetrift, so ward dieselbe, in einer sehr milden Begnadungs-Urkunde des Jahrs 1290, von ihm selbst mit diesen bedeutlichen Worten wieder aufgehoben: „Volumus etiam & concedimus ac presentibus per„mittimus quod dicti nostri Consules Burgenses & „inhabitatores ciuitatis nostre predicte nomine vni„uersitatis sue & communitatis ac reddituum no„strorum dictorum *Orbor* nobis nostris perpetuis „heredibus & successoribus singulis annis in perpe„tuum in festo natiuitatis dominice semel tantum

„in

„in anno ducentas marcas denariorum Slauicalis „monete exsoluant. Et cum hiis quacunque pro- „speritate temporalis habundancie circa dictam ci- „uitatem nostram & ipsius inhabitatores tempore „perpetuo succedente nunquam de cetero per nos „heredes nostros posteros & successores nostros „predicte pensionis quantitas debeat augmentari. „Non obstante si etiam dictam ciuitatem nostram „futuro tempore contingeret ultra septa sua & mu- „rum ampliari & longari vel etiam extra eandem „aliqua edificia vel structuras de nouo edificari de „quibus nobis & nostris heredibus ac successoribus „perpetuis nihil penitus teneantur.„ Also sollte, nach dieser milden Verfügung, die Stadt **Stralsund** auf ewige Zeiten über die 200 Mark, an der **Orbar** nicht erhöhet werden, wie groß und vermögend sie auch immer werden mögte.

§. 34. Die dritte Merkwürdigkeit in der obigen Urkunde von 1272 ist, daß Fürst **Witzlaf** III. die neue Stadt **Stralsund** nur immer, und das zu fünf verschiedenen malen, Villam, und niemalen ciuitatem darin nennet. Diese Benennung in dem Verstande, wie die alten Lateiner es nahmen, könnte den Anschein geben, daß es mit derselben noch nicht so etwas grosses und volkreiches gewesen, als wir es vorher schon gefunden zu haben vermeynet. Denn bey jenen hatte das Wort Villa die Bedeutung eines **Dorfs** oder **Hagens**, wie es bey den Altteutschen hiesse, im Gegenstand einer Stadt, die sie oppidum, ciuitatem, coloniam und urbem nannten. Aber man kömmt aus dem Zweifel heraus, wenn man mit

der Bedeutung des Worts Villa bekannt geworden, darin es danechst die Latinisten der mittlern Zeiten gebrauchten. Denn bey denen hieß es, nach dem mit vieler Belesenheit des du Fresne in Glossario mediæ & infimæ ætatis ertheilten Bericht, ja so viel als der Franzosen Ville, damit sie sowol grosse als kleine Städte belegen. Daher man bey jenen auch einen Unterscheid der Villarum muralium & ruralium findet. Der Verfasser dieser Urkunde F. **Witzlafs** hat sich also, in Benennung der Stadt **Stralsund**, mit dem Wort Villa, nach der lateinischen Sprache des mittleren Alters ausgedruckt: wodurch derselben an demjenigen, was sie zu der Zeit in der That schon war, eben so wenig abging, als dem schönsten Dorf in der Welt, bey den Holländern dadurch, daß es den geringlautenden Namen vom **Hag** führet; da es in der That ein Behältniß von Pallästen und anderen grossen Gebäuden, in einer Menge von Tausenden ist. In Ansehung der Stadt **Stralsund** erkläret sichs aus dem, was von ihrer volkreichen Bewohnung, von ihren Consulibus Burgensibus und von ihrer Befestigung bereits erwiesen ist, auch selbst schon, in was für einem Verstande es zu nehmen sey, wenn man dem ungeachtet von derselben findet, daß sie noch Villa Sundensis benamet sey. Sonst war es auch im alten und eigentlichen Verstande nicht etwas so gar unfügliches, eine Stadt, die zur Zeit noch in ihrem Anbau stand, Villam zu nennen; wo man sie nicht gar, in der mehreren Zahl, Villas zu benamen berechtiget gewesen seyn mögte; da sichs aus den Denkmalen der Zeit und Geschichte verspüren lässet,

daß

daß gedachter Anbau nicht mit einmal, und bey ganzen Gassen zusammen prangender Gebäuden, sondern nur nach und nach, wie die Colonisten sich dazu angaben, geschehen sey: und daß man diesen die freye Wahl der Stellen dazu gegönnet, ohne ihnen eine weitere Vorschrift dabey zu machen, als daß sie sich nach den Linien der abgemessenen Gassen zu halten hätten. Auf solche Art kamen zuerst lauter Villæ oder **Hagen** zum Stande, die mit der Zeit erst durch mehrere Zwischen-Bauten zu völligen Gassen und Quarées derselben wurden, so die Lateiner vicos oder insulas urbis nennen. Beym Anbau der Stadt **Greifswald** findet man solchergestalt einen **Schüter-Vilter-** und **Scho-Hagen**, als dergleichen anfängliche Gegenden derselben. Und ich glaube, daß zu **Stralsund** die Namen des **Kehr-Wieders**, **Slawedens**, **Huxes**, der **Vier-Oerthe**, des **Cather-** oder **Cathrinen Berges**, das Gedächtnis der Gränz-Mahle auch bewahren, dadurch die anfängliche **Hagen** der Stadt unterschieden gewesen, die sich sonst auch aus dem Verschiessen der Gassen nicht undeutlich zu erkennen geben.

§. 35. Nun müssen wir die Geschichte der Stadt **Stralsund** verfolgen. Ihr Handel muß zu der Zeit, als sich F. **Witzlaff** III. obgedachter massen wegen der **Orbar** mit ihr verglich, schon wieder beträchtlich gewesen seyn; zum voraus auf Dännemark und dieser Krone incorporirte Lande. Man erkennet solches aus einem Privilegio, so sie vom Könige **Erich** VII. mit dem Zunamen **Glepping**, 1277, mit diesen Worten erhielte: „Ericus Dei „graci-

„gracia danorum Slauorumque Rex omnibus pre-
„ſens ſcriptum cernentibus in domino ſalutem. No-
„tum facimus vniuerſis, quod nos dilectos nobis ci-
„ues de *Stralſund* quotiens & vbi circa partes regni
„noſtri naufragium. quod tamen deus auertat.
„contigerit eos pati eisdem libertatibus & iuribus
„circa res ſuas de naufragio ſaluatas vel ſaluan-
„das gaudere volumus ac vti quibus tempore
„dilecti avi noſtri Regis Woldemari felicis memo-
„rie ſunt gauiſi. Inſuper volumus quod aduocati
„noſtri quando dicti ciues ad partes regni noſtri
„cum mercibus ſuis declinauerint res aliquas ab
„eis non recipiant nec emant contra eorum volun-
„tatem. Sed ſi aliquas res ab eis de bonis ipſorum
„de bona ipſorum voluntate emerint mandamus
„ipſis vt eisdem ciuibus pro huiusmodi rebus re-
„ceptis premium quod tenentur absque omni eo-
„rum moleſtatione ad ipſorum perſoluant volunta-
„tem. Et hoc non omittant. Sicut regiam volue-
„rint effugere ultionem. datum Roſkildis anno do-
„mini MCCLXX ſeptimo in Sabbato ante domini-
„cam palmarum. Teſte domino N. Cancellario.
Da iſt ein merkwürdiger Umſtand, daß König **Erich** VII. den **Stralſundern** dieſelbige Freyheit der ſchiff-brüchigen Güter verſpricht, die ihnen ſein Großvater, **Woldemar** II. ſchon verliehen hatte. Denn weil dieſer Herr von 1202 bis 1242, und alſo auch ſchon zur Zeit der erſten Stiftung der Stadt, im Jahr 1209 regierte: ſo erhellet daraus, daß dieſelbe gleich an-fangs auf Dännemark Handel getrieben, und von gedachtem Könige **Woldemar** auch dazu privilegi-ret geweſen ſey.

§. 36.

§. 36. Allein dieser aufblühende Zustand der guten Stadt ward durch eine unvermuthete Fatalite noch in eben dem Jahr 1277 wieder unterbrochen, dazu die **Lübecker** abermal die Werckzeuge waren. Unser **von Klempzen** erzehlt die Geschichte zwar unter dem Jahr 1273; aber **Valentin von Eickstedt** verdienet mehrern Glauben, wenn er sie im Jahr 1277 geschehen zu seyn, berichtet. Und die eben nur angeführte Urkunde König **Erichs** bestätigt solches gleichfals, weil mans aus dem Innhalt derselben wol erkennet, daß dieselbe keiner erst neulichst ruinirten, sondern noch in ihrem Wohlstand und Handel und Wandel stehenden Stadt gegeben worden sey. Da nun solches, laut ihres Datum, um Ostern aus geschehen: so muß dieselbe danächst noch in demselben Jahr 1277 von diesem Zufall betroffen seyn. Unsre Scribenten sind selbst nicht in Abrede, daß die **Stralsunder** sich denselben mit ihrem damaligen Verhalten zugezogen haben. **Eickstedt** in Epitome annalium pomeraniæ schreibet rein heraus, daß ein Uebermuth, der ihres blühenden Zustandes wegen bey ihnen entstanden wäre, der Nachbaren Unwillen wider sie aufgebracht hätte: „Id temporis, saget er, *Stralsun-* „*denses* & opibus & potentia mirifice crescebant; „sed æqua mente commoda ferre nescii, luxuria- „bant animis, rebus sublati prosperis & secundis „adeo ut exactionibus nouisque vectigalibus fini- „timos grauare & proterere tentarent. Da siehet man, daß sie es mit neuen Auflagen und ungewöhnlichen Zöllen, vornemlich bey den benachbarten Städten verdorben hatten. **Von Klempzen** und andere stim-

stimmen damit ein. „Die Stadt **Stralsund**, im „Lande Barth, schreibt jener, hat in kurtzen Jahren „sehr zugenommen, also, daß sie von grossen Reich„thumb, begunten zu stoltziren, und legten den Lüb„schen und anderen Frembden, in ihre Stadt viel „ungewöhnlichen Zoll und Bürden auf.„ Dieser bezeuget auch, daß sie solches auf Bitte und Ermahder Lübecker nicht abstellen wollen, sondern ihnen eine stolze und pochende Antwort gegeben hätten. Da nun jene ihnen darauf entsaget, oder sie für Feinde declariret hätten, wären sie doch noch gleichsam aus einer Geringschätzung so sicher gewesen, daß sie sich mit all nicht gefaßt gemacht oder zu einer Gegenwehr geschicket hätten. Das brachte nun ihr Unglück mit sich: denn die Lübecker thaten, vieleicht nun auch mit Beyhülfe anderer gleich misvergnügten Städte, eben also wie das vorige mal. Sie kamen bey nachtschlafender Zeit zu Schiffe herbey, überfielen die Stadt, plünderten sie aus, und liessen sie nun auch so gar im Feuer aufgehen.

§. 37. Wie es mit diesen Feindseligkeiten ausgefallen, und wie es endlich damit zum Stande gekommen, davon findet man nichts. Es ist aber leicht zu erachten, daß Fürst **Witzlaf** III, gleich seinem Herrn Groß-Vater **Witzlaf** I. es denen Zerstörern auf alle Weise zu vergelten gesucht haben werde. Dis melden nur unsre Geschichtschreiber, daß die **Stralsundische** Bürger die Häuser der Stadt wieder herzustellen, zwar gleich daran gewesen wären: aber, als wenn sie zum völligen Ruin bestimmet wären, doch bald hernach das Unglück gehabt, daß ein in der Stadt

selbst

selbst ausgekommenes Feuer, alles wieder verzehret hätte: worüber sie dann, als nunmehro ganz erschöpfte Leute, so kleinmüthig geworden, daß sie sich eines abermaligen Anbaues gar begeben, und ein Theil derselben, die vieleicht noch einigen Vermögens gewesen, sich auch würklich, als wenn ihnen der Ort nun gar verleidet geworden wäre, von dannen begeben, und ihren Sitz anderswo zu finden gesuchet hätten. Von **Eickstedt** a. a. O. vermeldet, daß der andere Brand eigenen Feuers daher gekommen, und so sehr überhand genommen hätte, weil die bisherige Gebäude der Stadt nur noch von Holz und Stroh-Dächern gewesen. Welches ein Umstand ist, daraus sichs erkennen läßt, daß zu so guter Aufnahme die Stadt auch schon durch ihr starkes Verkehr gekommen war, man sich doch nicht so etwas schönes und prächtiges von Gebäuden davon vorzustellen habe, als in nachherigen Zeiten daselbst geworden: Die alten Zeiten begnügten sich an der Einfalt. S. m. Hist. Finn. princip. Rugiæ p. 129. not. i.

§. 38. Ein Theil der von **Stralsund** weggezogenen Bürger verfügete sich, den hiesigen Nachrichten zufolge, nach **Greifswald**. Dieser Ort hatte sich neben der Stadt **Stralsund** so aufgenommen, daß nun, da dieses in einen solchen Ruin verfiel, die beyde Kirchspiele zu **St. Marien** und **Niclas** schon da waren. Die Stralsundische Ankömmlinge erbaueten das **Jacobäische** dazu. Aufs wenigste macheten sie einen ziemlichen Anfang damit. Aber es kam doch nicht zur völligen Ausführung. Denn da ihre ehemalige Mitbürger zu **Stralsund** doch schlüßig

gewor-

geworden, daselbst mit fremden Geldern, so sie auf gemeinen Credit von den Niederländern genommen, wieder anzubauen; so gingen jener Colonisten auch viele wieder von hinnen, weil sie doch lieber an dem Ort seyn wollten, da sie schon ehedem seßhaft gewesen waren. Wegen der von den Niederländern aufgenommenen Gelder, hatten sie sich, nach Bericht des von Klempzen und Kanzows, also verglichen, daß sie ihnen, über die gebührende Zinsen, auch noch die Freyheit gegönnet, selbst in ihrer Stadt gleich den Einwohnern zu handeln; bis sie sich danächst durch Abtrag der Capitalien, von dieser Gemeinschaft wieder los gemachet hätten. Den neuen Anbau der Stadt aber beschaften sie nun nicht mehr von Holz, sondern gemauerter Arbeit. Und ward durch gemeinen Schluß so gar beliebet, daß keine Stroh-Dächer in der Stadt mehr gelitten werden sollten. Dieselbe bekam also, nach Gezeugnis des gedachten Scribenten, in Ansehung der Regularite und Vertheilung ihrer Gassen, die Gestalt, darin man sie noch jetzund siehet. Wo man nicht die Neu-Stadt und den Theil derselben am Wasser, vorlängst der Franken- Langen- Heiligen Geist- Bad- Semlower- und der Fehrstrasse, davon auszunehmen hätte. Denn von jener zeigt die Benamung selber nicht undeutlich an, daß sie in neuern Zeiten erst hinzu gekommen sey. Von diesem aber geben die Thöre der so genannten Strassen gegen der Wasser-Seite zu erkennen, daß die Stadt vordem alda ein Ende gehabt, und dieselbe bey diesen neuen Anbau in der Absicht erst aufgeführet worden, damit sie vor dergleichen unversehenen Anfällen, als

die

die beyde Lübecker gewesen waren, auf künftige Zeiten gesichert seyn mögte. So ist auch noch dieses von den Gassen der Stadt etwas merkwürdiges, daß verschiedene derselben von den Namen gewisser Personen benannt sind, von denen man urkündlich berichtet ist, daß sie um diese Zeit unter den vornehmsten Bürgern der wieder anzubauenden Stadt gewesen sind. Dahin gehören die **Semlowen, Oßenreye, Badewische, Cülpen und Langen.** Daher sichs muthmaßlich gedenken läßt, daß die Semlower- Oßenreyer- Bade- Cülp- und Lange-Strassen ihre Namen haben; und daß sie selbige darum von ihnen bekommen, weil sie nicht nur selbst etwa die ersten gewesen, so darin gebauet, sondern auch den Anbau der ganzen Gasse dirigiret haben. Da um so viel mehr zu erachten ist, daß derselbe unter der Aufsicht gewisser dazu bestelleten Directeurs beschaffet worden, weil er mit Zuschub aus gemeinen Mitteln der aufgenommenen Capitalien geschahe.

§. 39. Aus vorhergehenden Erzählungen läßt sichs erkennen, wie lebhaft es zu der Zeit in **Stralsund** daher gegangen seyn müsse. Man bauete mit *aller* Macht, die Stadt wieder herzustellen. Man bauete viel opereuser, als vorher geschehen war, da man sich noch mit hölzernen Häusern beholfen hatte. Der Handlung mußte, um wieder zu Kräften zu kommen, daneben auch gewartet werden, die einen Schiffsbau und sonst ander weitläuftiges Verkehr erforderte. Dazu hatten nun auch die Niederländer Freyheit, gleich den Bürgern Handel und Wandel in der Stadt zu treiben, an welchen Vortheil sich diese

so gar nicht versäumten, daß sie vielmehr desto häufiger herbey gezogen wurden. Welches alles zusammen genommen eine Vorstellung von dem grössesten Allarm allerhand durch einander hergehender Beschäftigungen machet. Was die Handlung der Niederländer mit bürgerlicher Freyheit in **Stralsund** anbetrift, so war es zwar zum Nachtheil der eigenen Einwohner; darum sie sich auch, dieser Bedingung wieder los zu werden, mit dem Abtrag der aufgenommenen Capitalien bald möglichst zu expediren suchten. Unterdessen hatte es doch den Vortheil, daß die Holländer und Brabander die Wichtigkeit der **Stralsundischen** Handlung darüber kennen lerneten, und den Ort auch nachhero desto fleißiger besucheten. Es berichtet zwar unser oft angeführte von **Klempzen**, wie doch auch der Schade damit verknüpfet gewesen, daß dieselbe mehrentheils mit leichten Waaren auf **Stralsund** gehandelt, und den Ballast, den sie dabey führen müssen, wenn sie vor dem **Gellen** gekommen, ausgeworfen hätten, dieses Fahr-Wasser dadurch an seiner ehemaligen Tiefe geringert geworden wäre. Allein ich habe wider diese vermeinte Tiefe in der Hist. Finn. princip. Rugiæ pag. 27 sqq. schon Zweifel gemacht, die mir auch noch nicht benommen sind. Und wenn sichs auch so verhalten, wie gedachter Scribent berichtet: so hätten doch seinem eigenen Geständniß zufolge, die **Stralsunder** zuletzt den Vortheil dabey erhalten, daß die Holländer, da sie sothanen Auswurfs wegen einigemal hart angelassen worden, sich der **Stralsundischen** Handlung allmählig entzogen hätten; worauf denn diese

ihre

ihre Producten selbst, mit mehrerm Gewinn, gegen Westen zu verfahren, und dagegen die dortige Waaren auch selbst abzuholen, veranlasset wären.

§. 40. Also half sich die gute Stadt **Stralsund** aus ihren Ruinen selbst wieder auf; ohne daß ihr Landesherr, Fürst **Witzlaf**, so viel mir bewußt ist, das geringste dabey gethan hätte. Wiewol doch leicht zu glauben ist, daß er derselben alle mögliche Beforderuug wiederfahren gelassen habe. Vielleicht hat er mit schriftlichen Begnadungen so lang zurück gehalten, bis sich der Bestand ihrer neuen Aufnahme zu erkennen geben, und sie zu dergleichen Verfügungen von Wichtigkeit recht fähig geworden seyn würde. Als aber die Stadt in wenigen Jahren fast wunderbarer Weise gedye, und sich dabey an Einwohnern so vermehrete, daß die **Neu-Stadt** in diesem dreyzehnten Jahrhundert noch hinzu kam, so daß sie nun aller Beysorge einer feindlichen Ueberwältigung entlediget zu seyn schiene: so kam auch Fürst **Witzlaf** mit einer so milden Bewidmung an Gütern, Gerechtigkeiten und allerley vorzüglichen Regalien dazu, dadurch dieselbe vollends zu einen recht blühenden und ausnehmenden Wohlstand empor gebracht ward: der auch dadurch noch eine neue Beförderung erhielte, daß sie nicht nur in den berühmten Bund der Hansee-Städte mit aufgenommen, und aller Handlungs-Privilegien desselben theilhaftig ward; sondern auch in der ersten Classe dieser Confoderation, nächst der Hauptstadt Lübeck, die vierte Stelle bekam. Es würde nach meinen bey dieser Abhandlung voraus-*gesetzten* Gränzen zu viel werden, wenn ich alles dies-

ses auf eine historische Weise verfolgen wollte. Damit aber doch mein **Leser** die Geschichte und Merkwürdigkeiten der Stadt, unter Regierung F. **Witzlafs** III. in einem kurzen Begrif übersehen könne, so will ich sie alhie, aus denen bey mir vorräthigen Urkunden, nach der Zeit-Ordnung nicht so sehr erzählen, als angeben.

§. 41. Im Jahr 1283, welches das sechste nach ihrer letzten Zerstörung war, verkaufte Fürst **Witzlaf** einem Stralsundischen Bürger und nachherigen Rathsherrn, Bernhardus de Scaprode und seinen Erben, um die Summe von 200 Mark löthigen Silbers, 60 Drömt Pacht dreyerley Korns, nemlich 20 Dr. Rocken, 20 Dr. Gersten- und 20 Dr. Haber-Malz, mit aller Freyheit und Gerechtigkeit, wie er sie selbst bis anhero gehabt hatte, aus der so genannten Wolbrechts-Mühle in der Stadt Graben gelegen.

1285. that der Schwedische König **Magnus**, als Compromiss-Schiedsmann, in den Streitigkeiten zwischen König **Erich** von Norwegen und den Wendischen Hansee-Städten, **Lübeck**, **Rotzstock**, **Wismar**, **Stralsund** und **Gripeswold**, wie auch **Riga** und **Wisbu**, unter andern, in dem Artikul von der Handlung, den Ausspruch zu Calmar, daß dieselbe in den Norwegischen Städten, gleich den eigenen Einwohnern von diesen selbst und den Landgesessenen, auch so gar, wenn sonst ein Verbot der Ausfuhr ergangen wäre, allerley Waaren einzukaufen und zu verfahren berechtiget seyn sollten. Woraus erhellet, daß der **Stralsundische** Handel sich zu der Zeit schon so weit wieder in Norden verbreitet

gehabt;

gehabt; ungeachtet damalen nur noch acht Jahr seit ihrer Zerstörung verflossen waren.

1286 überläßt E. Rath der Stadt **Stralsund** dem Abt zu Neuen-Camp und seinem Closter, einen Platz zwoer Morgen Landes, in der Stadt Gebiet, zur Anlegung einer Wasser-Mühle und anderer dazu gehörigen Gebäude, nebst der Freyheit, einen in seiner obern Fläche 24 Fuß breiten Graben, von der Gränze des Dorfs Gerbodenhagen (Garpenhagen) bis auf gedachte Mühle zu ziehen, um hundert Mark Pfennige. Als aber gedachter Abt danächst hierin zu weit gegangen war, und auch der eröfnete Graben sowol der Stadt Aecker, als den Grund, die **Hole-Beke** genannt, unter Wasser setzete, und es darüber zu Irrungen gekommen war: so wurden dieselbe durch den Ritter **Johann Mörder**, und andern Vermittlern dahin verglichen, daß 1. E. Rath und Bürgerschaft zu **Stralsund** dem Abt und Closter, gegen noch 150 Mark Pfenninge, nicht nur den schon in Befriedigung gesetzten Mühlen-Platz, sondern auch noch einen anderen Raum Norder-Seits desselben überliessen. 2. Daß es mit dem Graben und dessen Wasser-Fluß nach der Mühle verbleiben mögte, wie es wäre. 3. Daß der Abt zur Reparation seines Dammes und Besserung des Landweges, die dazu benöthigte Erde neben und unterhalb denselben zu graben Freyheit hätte: 4. daß derselbe die Land-Strasse, von der **Holen-Beke** bis **Gerbodenhagen**, und die Stadt das übrige derselben bis an der Mühle im Stande halten, der Abt aber auch den Weg vom Spittalschen Thor zwischen den Gärten, bis nach

der Mühle zu repariren hätte: *) 5. Daß die Mühle und ihr Gehöffte unter Stadt Recht, und zwar solchergestalt sortiren sollte, daß, bey vorkommenden Fällen, abseiten der Stadt und des Klosters ein Richter ernannt würde: 6. daß der Abt die Mühlen-Wagen zur Abholung des Korns und Zurückbringung des gemahlenen Mehl und Malzes nicht legen, und wo er solches aus etwa entstandenem Unwillen thäte, die Mühle so lange an die Stadt verfallen sollte, bis er dieselbe wieder hergestellet haben würde: 7. daß von der Mühle kein Vieh auf der Stadt-Weide getrieben werden sollte: 8. daß, wo der Abt die **Schwinge-Mühle** einmal kaufen mögte, alsdann der dortige Teich abgelassen und der Stadt-Weide zugelegt werden sollte: denn endlich 9, daß der Abt, nebst seinem Kloster, in der Stadt Gewässern sich des Fischens zu enthalten verbunden seyn sollten.

Aus einer Urkunde des Jahrs 1288. erhellet gleichfals, wie stark die Stadt **Stralsund**, nebst anderen Hansee-Städten, auf Norwegen gehandelt habe. Sie ist den verbündeten **Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Riga** und **Wisby** von Herzog **Haquin** zu Norwegen, im Namen seines Brudern, König **Erichs**, gegeben, und enthält einen Revers, den er ihnen, wegen eines den Norwegern vorgeliehenen Capitals von 6000 Mark Norischer

*) Da siehet man, daß die Stadt in diesem Jahr schon bis zum Spittalschen Thor erbauet, und dasselbe zu der Zeit ein Land-Thor gewesen sey, vor dem die Einwohner Gartens gehabt haben.

scher Silbermünze, und des bey dem Herings-Fang jährlich darauf zu decourtirenden Zolls, ertheilet.

1289 schenkete Fürst **Witzlaf** III, auf Ansuchen des Raths zu **Stralsund**, der Stadt das gänzliche Eigenthum aller Güter seines Vasallen und Knapen, **Alexanders von Weyhe**, so an beyden Seiten des nach **Vägdehagen** hinab fliessenden Wassers gelegen waren, in einer zu **Stralsund** selbst, am Tage St. Gallen, gegebenen Urkunde. Noch nicht die Güter, so der **von Weyhe** selbst noch hatte, sondern das Eigenthum derselben, welches der Fürst bis anhero selbst gehabt hatte: wodurch die Stadt nun die unmittelbare Herrschaft, zugleich auch die Gerichtsbarkeit erster Instanz und die Nächstigkeit auf den Veräusserung- und Eröfnungs-Fall, darüber und dazu erhielte. Das war die erste Begnadung dieser Art, der die Stadt theilhaftig ward. Denn sonst hatte sie, so viel mir wissend, ausser ihrem Stadtfelde noch kein Eigenthum gehabt.

Im folgenden 1290ten Jahr ging es mit der Milde dieses Herrn gegen dieselbe noch viel weiter. Er privilegirte 1. die Bürger derselben, daß sie ihm, seinen Erben und Nachfolgern, sie mögten Lehn-Güter haben oder nicht, zur Zeit des Krieges, wenn sein Fürstenthum Rügen auch selbst feindlich überfallen würde, keine Folge oder Krieges-Dienste ausserhalb ihren Mauren thun sollten; sondern er und sie sich daran begnügen wollte und sollten, daß sie ihre eigene Stadt vertheidigten, die sie denn doch, im Fall einer Belagerung oder anderen feindseligen Anfechtung, mit aller Macht beschützen und vertreten wollten.

ten. 2. Er verliehe ihr das Jus de non euocando, vermöge dessen sie weder in Sachen geistlicher noch bürgerlicher, noch auch Lehn-Rechte, so wenig von ihm selber, seinen Erben und Nachfolgern, als andern, wes Standes oder Ehren die auch seyn mögten, vor ein fremdes Gericht gezogen werden sollten. Und wenn ihnen solches auch geschähe, so wolten er, seine Erben und Nachfolger, sie auf eigene Kosten dawider vertreten. 3. Das Eigenthum der Stadt ward nun auch ansehnlich erweitert, und in Betracht desselben gleichsam eine Chinesische Haupt-Stadt einer Provinz daraus gemachet. F. **Witzlaf** III. begnadigte sie mit demselben, in eben dieser Urkunde, über alle auf eine Meile rund um ihr her belegene Güter. Und noch dazu verschreibt sich derselbe für ihn selbst, seine Erben und Nachfolger, daß, was die Stadt oder ihre Bürger, in seinem Fürstenthum Rügen an Gütern kaufen oder wieder verkaufen würden, sie ihnen, und so auch denen, an die sie es wieder abstünden, verleihen und bestätigen wolten; wenn aber solches auch nicht geschähe, so sollte ihnen an ihrem Lehn und rechtmäßigen Besitz doch nichts dadurch abgehen. 4. Bey dem Fisch- und Herings-Fang auf Rügen erhielten sie bey diesem Begnadigungs-Briefe nicht mindere Freyheiten und vorzügliche Herrlichkeiten. Sie sollten berechtiget seyn, ihre eigene **Vitten** oder **Fischer-Hütten**, wo sie selbst wollten, allda zu haben: einen eigenen Gerichts-Voigt, ausgenommen in Halsgerichts-Fällen, daselbst zu halten: ohne Erlegung einigen Zolles zu kaufen und zu verkaufen: Waaren dahin zu bringen und von dannen zu führen,
ohne

ohne Anmuthung einiger Fuhr- oder anderer Dienste. 5. Die **Orbare** ward nun schon oberwehnter massen auf immerwährende Zeiten zu 200 Mark jährlich bestimmet, zu was für einer Grösse des Umfangs und Vermögens die Stadt auch gedeyen mögte. Endlich 6. erhielte sie auch die Freyheit der schiffbrüchigen Güter und ungehinderten Rettung derselben, für ihre Bürger und auch fremde Seefahrende Leute. Diese milde Verschreibung ist zu **Stralsund** selbst am dritten Pfingst-Tage gegeben.

§. 42. Allein der gütige Fürst **Witzlaf III.** that derselben noch mehrere hinzu. In eben dem Jahr 1290, am Tage der Enthäuptung Johannis des Täufers, d. i. am 29 Augustus, da er zu **Tribsees** seine Hoffhaltung hatte, verkauffte und verliehe er der Stadt das Eigenthum aller Güter, so sie im Dorf **Vägdehagen** bereits hatte, vom salzen Meer, da wo das von demselben Dorf herabkommende Wasser sich in dasselbe ergeußt, welches zwey Mühlen treibt, und von der Gräntze des Stadt-Feldes, da der Weg nach gedachten Dorf gehet in grader Linie, bis dem jenseitigen Ufer des Vägdhäger-Teiches, so daß derselbe mit eingeschlossen seyn solte, zu Stadt-Rechte, mit aller Nützbarkeit, Freyheit und Gerechtigkeit zu besitzen, und eigenen Gefallens zu geniessen; nur unter der Bedingung, daß den benachbarten und herumwohnenden, denen diese Verschreibung nicht anginge, auch nichts zum Nachtheil und zur Beschwerde damit geschehen seyn solte.

In eben der Urkunde wird die Stadt auch mit dem Eigenthum über einen Theil des Dorfs **Lüders-**

hagen, den sie von einem, Rolof Plötz, erkauft hatte, begabet, und ihr dasselbige auch zum voraus auf den andern Theil desselben verschrieben, den ein Hof-Priester und Schreiber des Fürsten, Nicolaus und sein Bruder Martinus, noch besassen.

Und noch in einer Urkunde eben des Jahrs, am Tage Galli und Lulli, d. i. den 16 Octobr. zu Stralsund gegeben, wird derselben das Eigenthum über die Güter zu Vägdhagen, jenseits dem Wasser, so in dem Dorf herabläuft, so wie der Fürst selber es bis daher gehabt hatte, mit dem hohen und niedern Gerichte, auch der besondern Clausul, daß dieselbe niemalen verändert werden solten, zu wiederholtem mal verschrieben.

Im Jahr 1291, erhielte die Stadt von eben diesem Herrn zu Stralsund, laut der Urkunde selber, über den Vägdehäger-See, insbesondere die Freyheit, denselben in der Stadt Nutzen zu kehren, und innerhalb ihren Gränzen zu führen.

In eben demselben bestätigte Fürst Witzlaf III. der Stadt das Privilegium seines Herrn Großvatern F. Witzlafs I. von 1234, darin sie mit demselben Recht, welches die Stadt Rostock hatte, bewidmet war. Der Fürst schreibt in dieser Bestätigung, daß er jene seines Groß-Vatern Urkunde gantz unverletzt und ungekränckt gesehen hätte: woraus erhellet, daß die gute Stadt bey denen vielfältigen Unglücks-Fällen, die sie betroffen hatten, ihre publique Scripturen, doch noch gerettet haben müsse.

Weil auch von Zeit zu Zeit allerhand Zweifel und Zwistigkeiten, wegen des Winde-Gelds, Zolles

und

und anderer Ungelder, auf die in- und ausgehende Waaren entstunden, so suchte dieser Landes-Herr mit einer specifiquen Zoll- und Unpflichts-Rolle demselben abzuhelfen, darin die Gebüren so bestimmet wurden, wie sie von Anfang her bey der Stadt gewesen waren. Daraus sichs ersehen läßt, mit wie mancherley Producten die Stadt damals gehandelt habe, die nun grossen theils ceßiren.

Eben dieser Herr überließ der Stadt noch desselbigen Jahrs in einer zu **Stralsund**, am Donnerstag nach Lætare, gegebenen Urkunde 1. und zwar käuflich, das Eigenthum über alles Gewässer innerhalb **Stades-Marck**, oder der Stadt Gränze, dasselbe, nach dem sie es gut fünden, unter Stadt-Recht zu nutzen und zu gebrauchen: 2. verfügte derselbe, und gab nach, daß E. Rath seine bey der Stadt habende Mühlen-Teiche, nach einen zwischen ihm und dem Closter **Nien-Camp** beliebten Zeichen, stauen könnte, und daß derselbe, mit Ausschliessung seiner dortigen Voigte und anderer Beamten, darin, doch unter dem Vorbehalt, zu fischen berechtiget seyn solte, daß, wenn er selbst in der Stadt wäre, er sich der Fischerey in denselben zu seinen Nutzen gleichfals bedienen wolte. Er erlaubte E. Rath auch sonst noch auf gedachten Gewässern und Teichen eigene Mühlen, doch unter dem Bedinge anzulegen, daß von einem jeden **Grind** oder Gang derselben, 10 Drömt Gerst- und eben so viel Haber-Malz, zu seinem Hof-Staat geliefert werden solten. Mit den Graben und Wasser-Läufen, nach den Fürstlichen und Closter-Campischen Mühlen, solte es bleiben, wie es bis daher gewesen wäre.

3. Der

3. Der Fürst erlaubt überdem noch dem Rath der Stadt zwo eigene Wind-Mühlen zu erbauen, und dieselbige ohne einige davon zu erlegende Pacht und Recognition zu besitzen. 4. Er verspricht, daß weder er noch seine Nachkommen jemalen eine Canonicat-Kirche und Kloster, wes Ordens es auch seyn mögte, in der Stadt und ausserhalb derselben in ihrem Eigenthum, ohne Einwilligung des Raths und der Bürgerschaft, anrichten wolten oder solten. Und wiederholt 5. die schon vormalen ertheilte Begnadung, wegen Freyheit, die Schiffbrüchige Güter bey den Strandungen auf seinen Küsten zu retten.

§. 43. 1292 verliehen **Erich**, König, und sein Bruder **Haqvin**, Herzog in Norwegen, den **Stralsundern** ein sichers Geleit mit ihren Waaren durch die Schlösser ihrer Lande, und bezeugen in der zu **Tunsberg** darüber gegebenen Urkunde, daß sie es es auch bey ihrem Vetter, dem Graf **Jacobus** zu **Holland**, in die Wege gerichtet hätten, daß ihnen nirgends von ihren Gütern, ohne freywilligen Verkauff, etwas abgedrungen werden solte. Sie befehlen auch in demselbigen offenen Briefe ihren Staathaltern und Voigten, die **Stralsundische** Kaufleute, zu ihren in Norwegen ausstehenden Schulden zu verhelfen, und es in die Wege zu richten, daß die Käufer, was sie von ihnen erstünden, sogleich bezaleten. Es ist eine Besonderheit, daß es im Anfange dieser Urkunde heißt: Ericus --- & Haquinus --- aduocato, Consulibus ac communi Ciuitati Stralessund salutem. Welche Ordnung, daß der aduocatus oder Gericht-Voigt die erste Stelle hat, in Norwegen etwa üblich gewesen seyn wird. Im

Im folgenden Jahr 1293. bestätigte König **Erich** in Dännemark, der Stadt abermal das Privilegium, so sein Groß-Vater, **Woldemar** II. derselben, wegen der schiffbrüchigen Güter schon ertheilet hatte, und befahl anbey seinen Voigten, dahin zu sehen, daß den **Stralsundischen** bey ihrer Handlung in seinen Landen nichts im Wege gelegt würde.

In eben dem Jahr ward zu **Stralsund**, am Sonntage Estomihi, in den Irrungen, die zwischen der Stadt und dem Closter **Nien-Camp** wegen einer Wasser-Stauung, die E. Rath in dem Knieper-Thorschen Teiche machen lassen, ein Vergleich dieser Artikel getroffen, daß demselben, von wegen des Klosters, ungehindert seyn solte, gedachte Stauung bis dahin zu treiben, daß in dem Grundwerk seiner Mühle vor dem Schütt-Brett einer Ellen hoch Wasser stünde, und wo bey gedachtem Grund-Werk eine Reparation oder Veränderung vorginge, sodann nach einem beliebten Zeichen dieselbe Verhöhung bliebe. Dagegen anderer Seits, von wegen der Stadt, auch dem Kloster frey seyn sollte, das Grund-Werk seiner Mühle nahe der Stadt, auf anderthalb Fuß zu verhöhen, und vor dem Schütt-Brett gleichfals einer Ellen tief Wasser zu haben. Wo aber das Wasser nach der Kloster-Mühle etwa einen gar zu starken Zufluß bekäme: so sollte demselben frey seyn, zur Hemmung des Andrangs, auf der Stadt Grund und Boden die Erde zu holen. Und, wo durch sothanen Ueberfluß des Wassers, der Bürger Aecker weiter, als bis anhero, überschwemmet würden, sollten dieselbe den Schaden, so gut sie könnten, selbst wehren.

Bey

Bey künftiger Reparation oder Veränderung des Grund-Werks der Kloster-Mühle sollte es, nach obiger Beschreibung, wie bey der Stadt-Mühle, gehalten werden. Und daneben erhielte das Kloster die Freyheit, auf zwey angewiesene Stellen Städtischen Gebiets, auch noch zwey Wind-Mühlen anzulegen. Aus welcher Menge der Wind- und Wasser-Mühlen, die schon waren und noch werden sollten, sich erkennen läßt, wie volkreich die Stadt in den sechszehn Jahren, so nun erst nach der letzten Zerstörung verflossen waren, schon wieder geworden seyn müsse.

§. 44. Im Jahr 1300. verkauften die Rügianische Fürsten, **Witzlaf** III. mit seinen Söhnen, **Witzlaf** und **Sambor**, zween Stralsundischen Bürgern, Laoni Falconi und Thiderico, **Wickderes** Sohn, und ihren Erben, vor tausend Mark Pfennige, 120 Drömt Korns, aus verschiedenen ihrer bey der Stadt habenden Mühlen, als 1. der Knieper-Thorschen, 60 Drömt Rocken, Gersten und Habern gleich getheilet. 2. In der vormals so genannten Broder-Walthers-Mühle, 10 Drömt, auch gleich getheilten dreyerley Korns, 3. in der Gerbodenshäger, die zu Conradeshagen gelegen, 50 Drömt, 10 an Rocken, 20 an Gersten und 20 an Habern: welche Pacht die genannte Käufer mit ihren Erben, und so auch diejenigen, an denen sie dieselbe wieder verkauffen oder verlassen mögten, ohne Dienst und Pflicht besitzen und geniessen sollten. Der Fürst, als Verkäuffer, nimmt die Gewehr darauf über sich, und verspricht noch überdem, daß wo ihnen künftig daran etwas abgehen würde, selbst seine beyde Söhne mit ihren Räthen,

sodann zu **Stralsund** so lange das Einlager halten sollten, bis ihnen genug gethan wäre. Pro eo, heißt „es, nostri filii, Witzlaus & Samborus cum suis „consiliariis ciuitatem nostram Stralsund sub fidei „promissione intrabunt non egressuri nisi prius se„pe dictos viros eorumque heredes veros ab omni „grauamine impedite explicent.„ So viel Wesens machte man damals um tausend Mark Pfenninge. Im Jahr 1301. verkauften dieselbige Fürsten, **Witzlaf** III. nebst seinen Söhnen, **Witzlaf** und **Sambor**, ihren geliebten Bürgern der Stadt **Stralsund**, um 200 Mark gangbarer Münze, das Eigenthum des Dorfs **Vogelsank**, mit dem Bescheide, daß wenn sie hienächst das Dorf selber mit seinen Zubehörungen erstehen würden, sie solches alsdenn mit aller Eigenthums-Gerechtigkeit in seinen Gränzen und Mahlen haben und besitzen sollten. Es ist ein **Umstand** von besonderer Merkwürdigkeit, daß dieser Verkauf nach den eigentlichen Worten der Urkunde, habito maturo consilio nostrorum auunculorum dilectorum videlicet domini Voldemari ducis Gutiæ nec non domini Erici ducis Langelandiæ, *mit* vorgehabten reifen Rath der Herzoge **Woldemars** von **Jütland** und **Erichs** von **Langeland**, **ihrer**, nemlich der beyden jungen Fürsten, Mutter-Brüder, geschehen wäre. Woraus man ersiehet, wie nahe das damalige regierende Haus Rügen mit dem *Königlich* Dänischen verwandt gewesen sey. Sonst *declarirten* **und** versicherten dieselbige Fürsten dem *Rath und* **der** Bürgerschaft, in eben der Urkunde, *daß die* **Gränzen** zwischen der Stadt und dem Dorf **Lützow**,

Lützow, so wie sie bis daher gewesen wären, verbleiben sollten. Sie ist zu **Stralsund**, am heiligen Abend der Geburt Christi, gegeben. Woraus erhellet, daß der Hof damalen das Fest allda celebriret habe.

Aber wegen des Dorfs **Lützow** und der Stadt Gränzen mit demselben hätte es jener Vorsicht fast nicht gebrauchet. Denn die Milde der gedachten Fürsten, Vater und Söhne, ging acht Tage hernach, am Festtage der Beschneidung Christi, schon gleich so viel weiter, daß sie dasselbige nicht nur in Ansehung des Eigenthums, sondern auch der würklichen Zubehörungen und liegenden Gründe, an Aeckern, Weide, Wiesen, Möhren, Gewässer und Waldung, in so weit es ihrer Besitzung war, der Stadt gleichfals käuflich überliessen. Was aber ein gewisser Ricquinus zur Zeit noch daran hatte, das verschrieben sie ihr nun auch schon zum voraus, mit allem Eigenthum und Gerechtigkeit alsdenn zu besitzen, wenn sie es von demselben erstanden haben würde; nur der **Penniner-See**, doch mit dem Bedinge, davon ausgenommen, daß die Einwohner des Dorfs **Lützow** die Gerechtigkeit, so sie bishero gehabt, daran behalten sollten.

§. 45. Das sind die vorzügliche Herrlichkeiten, reiche Begüterungen und andere Gerechtigkeiten, so die Stadt **Stralsund** von ihrem gütigen Landes-Herrn, F. **Witzlaf** III. erhielte, nebst den übrigen Merkwürdigkeiten derselben unter der Regierung dieses Herrn. Er starb im Jahr 1303, bey seiner Tochter der Königin in Norwegen, **Euphemia**, und

da

da folgten ihm erst in gemeiner und bald hernach getheilter Regierung seine beyden obgedachten Söhne, **Witzlaf IV.** und **Sambor I**; so daß jener das beflossene und dieser das Landfeste Fürstenthum erhielte, wie ich solches in der Pomer- und Rügianischen Lehn-Historie, 257 u. f. S. zuerst entdecket und erwiesen habe. Die Stadt **Stralsund** blieb, vermöge dieser Erbtheilung, bey dem disseitigen Fürstenthum, wie solches unter andern auch eine Urkunde des Jahrs 1303 erweiset, darin er dem Rath die Lehnware über die Jacobäische Schule, nun als besonderer Landes-Herr bestätiget, die er demselben, nebst seinem älteren Bruder, sonst schon, da sie noch in gemeinschaftlicher Regierung stunden, in eben dem Jahr mit verliehen hatte. Aber mit dieser Erbtheilung währete es nicht lange, weil Fürst **Sambor** gleich im folgenden Jahr 1304, und zwar unbeerbt, Todes verfiel. Da nun König **Erich** diese Lande, als ein ihm und seiner Krone eröfnetes Lehn ansahe, oder wenigstens daher auf die Helfte derselben eine Ansprache zu haben vermeynte, weil dieselbe ehedem mit Dänischer Beyhülfe denen Pommern abgenommen waren: so gewonne es das Ansehen, als wenn **Stralsund** gar an Dännemark kommen mögte. Es ward aber der Sache in Güte abgeholfen, daß so wie F. **Witzlaf** und sein Bruder **Sambor** bey ihrer Erbtheilung die gesammte Hand wörtlich stipuliret hatten, jener nun auch ein alleiniger Erbe seiner Lande ward: und König **Erich** begnügte sich daran, daß er sie sämtlich, so wie auch *sein beflossenes* Fürstenthum, von ihm und seiner *Krone als ein* Fahnen-Lehn recognoscirte. Die kö-

nigliche Urkunde zu **Wordingsborg**, 1304, am Tage des Pabstes und Märterers **Calixti**, darüber gegeben, ist noch vorhanden, und hat die zu unsrer Absicht gehörige Merkwürdigkeit, daß in derselben die Stadt **Stralsund** mit ihren Ländereyen und Eigenthums-Gebiete, unter dem Nahmen der terræ Sundis, zum ersten mal darin vorkömmt: wie man sie denn danächst in öffentlichen Documenten mehrmalen also angeführet findet.

§. 46. Es ist glaublich, daß die gedachte beyde Fürstliche Gebrüder beym Antritt ihrer Nachfolge in der Regierung, und so auch F. **Sambor**, nach geschehener Erbtheilung, der Stadt **Stralsund** sofort eine Bestätigung ihrer bis daher erhaltenen Privilegien ertheilet haben. Ich halte auch, daß die vorangeführte Verleih- und Bestätigung der Lehnwahre über die Schule zu St. Jacob, nur eine brochure daraus sey. Aber ich finde in meinen Sammlungen doch nichts weiter davon, und eben so besitze ich den gedachten Erbtheilungs-Vergleich der beyden Fürsten auch nur Auszugsweise; da diese beyde merkwürdige Denkmale sonst verdienten, daß sie der ganzen Welt vor Augen geleget würden. Mit meinen Bemühungen, von der guten Stadt **Stralsund** Alterthümern etwas zu erhalten, ist es nur auf ein günstiges ohngefehr angekommen, und daher nicht zu verwundern, wenn ich hie oder da mit meiner Feder zu kurz komme. Von der Regierung Fürst **Witzlafs** IV. im Verhältniß auf **Stralsund**, mögte ich mit einigem publiquen Zuschub im Stande seyn, eine ganze Historie zu schreiben. Aber hier wäre der Ort nicht,

wenn

wenn ich es auch vermögte, mich in ein so grosses Feld hinein zu begeben, da mein Vorsatz nicht weiter gehet, als eine Abhandlung vom Ursprung der Stadt **Stralsund** zu schreiben. Das ergiebt sich aus urkündlichen Scripturen, daß er gegen diese seine Stadt ein ja so gütig gesinneter Landesherr, als sein Vater gewesen. Er zerfiel zwar mit derselben zu zwey verschiedenen malen, so gar, daß es zu einen blutigen Krieg kam, dabey das ganze Norder-Europa dis- und jenseits der Ost-See, in eine feindliche Bewegung der Waffen gegen einander gerieth. Er ward aber derselben auch so gar wieder versöhnet, daß er sie mit Gnaden-Bezeugungen fast überhäufete. Die Stadt kam also unter der Regierung dieses Herrn noch mehr empor, als sie vorher jemalen gewesen war. Ihr Handel verbreitete sich, und ging auf der Nord- und Ost-See nach Spanien, Frankreich, England, Flandern, Brabant, Norwegen, Dännemark, Schweden, Curland, Liefland, Estland, nach Narva und Garbis, nach dem grossen Novogrod in Rußland. Ueber welches letztere ich allhie eine Urkunde mittheilen will, die unsre Stadt von König **Erich** VIII. in Dännemark sich selbst und den übrigen verbündeten See-Städten zu gut erhielte, weil ich aus gewissen Umständen glaube, daß sie in den Archiven unsers Landes nicht mehr befindlich seyn werde.

§. 47. Dis ist sie, ihrer eigentlichen Abfassung nach: „Omnibus presens scriptum cernentibus „Ericus *Dei* gratia Danorum Slavorumque rex, „*dux Estonie*, salutem in domino sempiternam. „*Noueritis quod* nos ad instantiam dilectorum no-

„bis ciuium de Stralesſund mercatoribus omnibus
„ciuitatum maritimarum mare orientale tranſire
„volentibus graciam cupientes facere ſpecialem
„ipſis omnibus & ſingulis liberaliter indulgemus
„quod ad regnum noſtrum ubicunque eis placue-
„rit cum rebus & mercibus ſuis ſecure venire va-
„leant ſiue hoc via terreſtri ſiue aquatica ipſis op-
„portunum fuerit & in eodem libere ſua exercere
„mercimonia pro nobis & omnibus balliuis & of-
„ficialibus noſtris nec non aliis quibuscunque qui
„noſtris adſtricti ſunt voluntatibus & mandatis.
„Singulariter autem aſſecuramus eosdem per terras
„noſtras Eſtoniam videlicet & totam Wironiam
„usque ad fluuium Narowe & deinde verſus Nogar-
„diam, ne quisquam eos ſiue in mari ſiue in terris
„in ſe vel in ſuis preſumat aliqualiter impedire.
„Ceterum indulgemus eisdem quod ſi eos alicubi
„infra limites & terminos totius regni noſtri nau-
„fragium quod abſit pati contingat quam diu res
„ſuas & naues per ſe vel per alios ſaluare poterunt
„eisdem id faciendi preſentium tenore liberam
„concedimus facultatem & quod per neminem ad-
„uocatorum noſtrorum ſeu per quemcunque alium
„de regno noſtro debeant aliquatenus impediri.
„Vnde per graciam noſtram diſtricte prohibemus
„ne quis aduocatorum noſtrorum aut quisquam
„alius ipſos mercatores contra tenorem preſencium
„preſumat aliquatenus moleſtare. quod qui fecerit
„regiam non effugerit vlcionem. In cuius rei te-
„ſtimonium preſentibus litteris ſigillum noſtrum
„duximus apponendum. Datum Wertingheburg.
„anno

„anno Domini M. CCC. V. Kal. Junii XV. testibus
„consiliariis nostris.

§. 48. Eine Handlung von so grossem Umfang konnte zum Flor der Stadt etwas beschaffen: um so mehr, da die Pommersch- und Rügianische Lande zu der Zeit noch weit mehrere Producten und Kaufmanns-Güter, an Pelzwerk, Häuten, Leinwand, Wolle, Honig, Wachs, gesponnen Garn, Schinken, gesalzen Fleisch, Hering, Salz, Pech, Theer, Holz, Asche, Mehl, Brodt, Bier, Hopfen, Sehl-Speck und andere, zur Ausfuhr hergeben konnten. Fürst **Witzlaf** IV. ließ es daheim auch an seinen Beforderungen nicht ermangeln. Ich will nur als eine Probe anführen, daß er im Jahr 1321 der Stadt, zur mehrern Erweiterung ihrer Herrlichkeit, nun auch das Eigenthum der Dörfer **Thewin**, **Teschenhagen**, **Wentorp**, **Lüdershagen**, **Vogelsank**, **Langendorp** und **Kedingehagen**; imgleichen die Bemächtigung willkührliche Statuta zu machen: das Lübsche Recht in eben die Weise, wie es damalen die Stadt **Lübeck** hatte, zu gebrauchen: die Befreyung, daß auf zwey Meilen von der Stadt keine Festung angeleget werden sollte: die ungehinderte Zufuhr vom platten Lande: die Vorzüglichkeit, daß die Fürstliche Münze sonst nirgends als zu **Stralsund** seyn, auch daß kein Unter-Gerichts-Voigt, als mit Willen des Raths, alda bestellet, und wer in der Stadt **Stralsund** verfestet wäre, in keiner andern Stadt Lübschen Rechtes im Fürstenthum Rügen geheget werden solte, nebst noch anderen Prärogativen und Vortheilen verliehe. **Viel** mehrerer dergleichen Begnadungen,

die sowol gemeiner Stadt als einzelnen Bürgern derselben von diesem Herrn wiederfuhren, alhie zu geschweigen. Man ersiehet schon hieraus zur Genüge, auf was Weise die gute Stadt zu einem so ausnehmenden Gedeyen empor gekommen, daß sie den Vorzug vor allen Pommersch- und Rügianischen erhalten könne. Sie war ein Lucca dieser Lande, das sich mit seiner Beflissenheit und Arbeitsamkeit, ungeachtet so grosser Unfälle, aufhalf. Das war das eine Mittel. Ihre Fürsten hatten eine unablässige Aufmerksamkeit, ihren Wachsthum immer gedeylicher zu machen, und thaten auch würklich alles dazu. Das war das andere. So befordert und aufgeholfen kam sie, als eine der florisantesten Städte teutscher Lande, im Jahr 1325, nach dem Tode Fürst Witzlaf des IVten und letzten, zusamt dem ganzen Fürstenthum Rügen unter Pommerscher Hoheit Wolgastischen Hauses, und war selbst eine vermögende Beförderin dazu.

§. 49. Nun ist noch etwas vom ersten Kirchlichen Wesen der Stadt Stralsund zu sagen, übrig. Die Colonisten, so die Stadt anbaueten, waren Teutsche, und brachten das Christenthum mit sich. Also brauchte es so gleich eines Kirchen-Gebäudes, zur Verübung des Gottesdienstes. Unsere Scribenten vermelden, daß es bald anfangs von Mauerwerk aufgeführet geworden: mit dem oberwehnten Umstande, daß der alte Fürst Jaromar oder sein Sohn Witzlaf I. sich mit den Bürgern in dieselbe hinein geworffen hätte, als die noch in Bau stehende neue Stadt von den Pommern erstiegen wäre. Diesen Tempel

Tempel hatte Fürst **Jaromar**, aller Wahrscheinlichkeit nach, zur Erleichterung der angehenden Commune selbst erbauen lassen, und war also nach dem Recht der Fundation auch selbst ein Patron der allerersten **Stralsundischen** Kirche. Diese ist anscheinlich die Jacobäische gewesen. Wenn die Kirche zu **Vögdehagen** auch in Urkunden eine **Moder-Kercke** tohm **Stralsunde** heißt, so könnte es den Anschein haben, als wenn diese die erste und älteste der **Stralsundischen** gewesen, oder als wenn die Stadt **Stralsund** anfänglich gar zu **Vögdhagen** angelegt wäre. Aber das würde doch noch nicht daraus folgen. Sondern ich halte, daß diese Benennung nur daher entstanden sey, weil die **Vägdhäger** Kirche in der That ehe gestifftet worden, als die Stadt **Stralsund**, und die Gegend, da diese gelegen ist, mit zu der **Vägdhäger** Pfarre gehöret hat. Vermuthlich haben auch die ersten Colonisten, ehe ihrer so viel geworden, daß sie eine besondere Gemeine ausmachen können, anfänglich nur ein Oratorium oder sogenannte Capelle bey sich gehabt, die damalen noch ein Filial von **Vägdhagen** gewesen. Und aus dieser ehemaligen Parochial-Verwandtschafft ist es geschehen, daß nicht nur die **Vägdhager** Kirche als eine Mutter der **Stralsundischen** angesehen worden; sondern auch die daselbst stehende Plebani oder Pastores zugleich Plebani und Pastores zu **Stralsund** gewesen. Man findet sie in Urkunden auch oft also benahmet. Otto Glöre heißt in einer des Jahrs 1303 und 16, Plebanus ciuitatis Stralsund & Villæ Vögdehagen: Matthias Zollwede in einer andern

des Jahrs 1386, Parner tho dem Vögedehagen, anders geheten Parner tho dem Sunde: in noch einer anderen, vom Jahr 1442. Berend Molzahn Kerck-Herr tho der **Vögdehagen** als einer Moder-Kercken thom Sunde. Und noch in einer des Jahrs 1454. Hinricus Vos Rector parochialis ecclesie Ville Voghedehagen & aliarum parochialium ecclesiarum s. Capellarum Opidi Sundis eidem ecclesie in Voghedehagen annexarum. Der älteste Kirch-Herr, den ich zu **Stralsund** finde, ist ein Herr **Johannes**, der im Jahr 1237, und der andere, ein Arnoldus, so im Jahr 1274, also jener zur Zeit der ersten und dieser zur Zeit der andern Lübeckschen Zerstörung gelebet. Die übrige Kirchen kamen erst nach und nach, so wie die Stadt sich almählig erweiterte, zum Stande. Von der Kirche **St. Niclas** läßt sichs aus Urkunden verspühren, daß sie 1286 auch schon da gewesen, oder doch um die Zeit erbauet worden sey. Die zu **St. Marien** ist, als die Pfarr-Kirche der Neu-Stadt, zuletzt hernach gekommen. Die Plebanate oder Pastorate bey den Haupt-Kirchen waren Prälaturmäßige Posten. Hinricus von Bülow war schon Canonicus und Thesaurarius der Bischöflichen Stiffts-Kirche zu **Suerin**, als er im Jahr 1327 zum Plebano Nicolaitano in **Stralsund** berufen ward, wozu er wegen des damals obwaltenden Rügianischen Successions-Krieges doch nicht einmal gelangete. Der in unsrer Historie berufene **Curd Bonow** war Archidiaconus zu **Tribsees** und zugleich auch Ober-Pfarr-Herr zu **Stralsund**. Herman Slupwachter decanus Capituli Nicolaitani zu

Greifs-

Greifswald, Canonicus der Stifts-Kirche zu Cammin und Kerckherr thom Sunde.

§. 50. Nach der Hierarchie der Römisch-Catholischen Kirche gehörte die Stadt **Stralsund**, nebst dem ganzen Fürstenthum disseits dem Wasser, zu den Mecklenburg-Swerinschen Kirchen-Sprengel, dem es schon lange vor Erbaunug der Stadt einverleibt war, und einen eigenen ansehnlichen Archidiaconat desselben ausmachete. Denn so eine Einrichtung hatte es mit den Bischoffthümen zum Behuf der geistlichen Gerichts-Verübung und Verwaltung der Kirchlichen Einkünfte, daß die Lande ihres Umfangs in gewisse ansehnliche Districte und Provinzen zergliedert waren, deren Vorweser den Namen der Archidiaconen, also wie sie selbst der Archidiaconate hatten. Derjenige, davon alhie die Rede ist, ward von der Stadt **Triebsees**, der archidiaconatus Tribuseanus genamt, weil die gesamte Lande des Fürstenthums disseits dem Wasser, in älteren Zeiten, Terra Tribus, auch wol nachhero, da die Stadt **Stralsund** schon erbauet war, Terra Tribuses prout tenditur in Stralesſund, zubenamt ward, da er sonst nach dieser Haupt-Stadt mit mehren Rechte der archidiaconatus Stralesundensis heissen mögen. Man findet der Archidiakonen zu **Tribsees** verschiedene in Urkunden. Dietericus schon 1235, Ludolphus de Bülow 1327, Hinricus de Bülow 1359, Curd Bonow 1406, Hinricus Pane 1460, Conradus Losthius 1400 *etliche* 70, Petrus Wolckow ecclesiæ collegiatæ *s. Ceciliæ* Gustroviensis Caminensis Præpositus, Tri*bucensis*, & Parchimensis Archidiaconus 1504, Zut-

pheld Wardenberg decretorum doctor, administrator Swerinensis und archidiaconus Tribucensis 1520, Henningus Loetze, Juris Doctor, archidiaconus Tribuseensis & Parchimensis 1536, und noch andere stunden in dieser Würde; die Stadt **Stralsund** aber nebst dem übrigen Lande im kirchlichen Wesen, unter der Aufsicht solcher geistlichen Staathalter. Diese hatten wieder ihre Unter-Beamte und Richter, so den Namen der Officiale führeten: deren Sitz nach endlich Stand habender Erbauung der Stadt **Stralsund** beständig allda gewesen: wovon die Benamung der Officialen, so einem Hause in der Fähr-Strasse seit jenen Zeiten anklebet, noch das Gedächtniß unterhält. Es kommen 1248. ein Nortmannus, 1279 ein Henricus, 1390 ein Adam Hilghemari, 1507 ein Johann Tagghen, als solche Officiales vor.

§. 51. Zuletzt will ich noch ein Verzeichniß der **Stralsundischen** Raths-Glieder, zur Zeit der eingebornen Rügianischen Fürsten mittheilen, so viel mir derselben vorgekommen sind. In Urkunden vor der letzten Zerstörung der Stadt, habe ich derselben noch keine gefunden. Nach der Zeit geben sich verschiedene auf, deren Namen ich nach den Jahren hieher setzen will, darunter sie sich finden lassen; obgleich wol zu gedencken ist, daß sie eines Theils vorher auch schon in der Würde gestanden haben.

Im Jahr 1280 und folgenden

Johannes gener Wicberni. Gödeke de Lippia. Conradus Ertmari. Johannes Gadebusch. Conradus de Tribuzes. Nicolaus de Gripeswoldis. Ludeke l. Ludolphus de Monte (i. e. Bergen). Fridericus

de

de Dörpen. Thidemannus Wicberni. Hermannus Albus alias Witte. Conradus Rederi. Gerhardus Cerdo alias Lore. Leo Paruus. Bernhardus de Scaprode. Egbertus. Gotſcalcus Imperterritus, alias Unvorvert. Wicboldus de Dörpen. Thidericus Scherff. Goswinus. Reinerus de Theuin. Wolderus de Sunde. Johannes de Wobbelkow. Hermannus de Brakele. Johannes de Waldörpe. Ludouicus de Zemelow. Heinricus de Borandtshagen. Joannes de Scocke. Nicolaus Longus.

Im Jahr 1286 ausser den von vorher benamten noch lebenden.

Arnoldus de Reualia. Hinricus de Mippon. Henningus de Thewin. Johannes de Cosvelde. Bernhardus Wicberni. Euerhardus Paruus. Gerhardus de Tribuzes. Hence Spillingk.

Im Jahr 1296.

Wulffoldus de Parow Senator, auch noch 1299.

Im Jahr 1299.

Hermannus de Trauemünde
Leo Valcke
Hinricus Eſelnoet } Proconſules.

Gerwinus Zemelow. Johannes Wicberni. Reinerus de Roſtock. Johannes de Straceborg. Tidemannus Wullenband. Tidemannus Wicberni. Johannes de Gnoyen. Gerhardus Papenhagen. Hermannus de Rauensbergk. Richardus Mollet. Albertus Schachtelevend. Thidemannus Guſtrow. Lubbertus Stubbendorff. Bernhardus de Scaprode junior. Albertus Curland. Tiedemannus Stenhus. Gerhardus de Swoſſe. Arnoldus de Sehagen.

Im

Im Jahr 1300.

Sigfridus Proconsul. Bernhardus de Dörpt. Johannes Lange. Albertus. Hinricus Papenhagen.

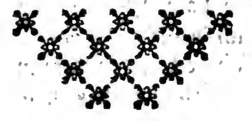
Im Jahr 1304 und folgenden.

Bertram Trauemünde, auch noch 1329, und erlebte also die Zeiten des innerlichen Krieges mit der Stadt Stralsund 1314 und 17. Johann de Metten. Sigfrid Gödeke. Johann Crantz. Witte Berthold Wickberni. Hermann Yben. Tymmo Reper. Slaueke de Scaprode. Joannes Papenhagen. Hermannus Suderland. Hinricus de Damenitz. Tidemannus de Dörpe. Hinricus de Rhode. Johannes de Rheten. Ditmarus Schulowe. Hinricus de Vitzen & filius Arnoldus. Hinricus Bruekhusen. Tidericus Wienbeck. Nicolaus de Gripeswold. Thidericus de Dörpen. Conradus filius Rederi. Gerwinus Semelow. Johannes de Bard. Albertus Rechuc. Martinus Warnstede. Johann von Aspru. Cord Jedun. Hinricus Bruch. Godekinus Gustrow. Joannes Wenth. Cord Gadebusch. Borchardus Sahm. Tidemannus Culpen. Johannes Chrustrow. Tidemannus Gerhardi. Gödeke Lensan. Conradus Vicco. Hinricus de Lothen. Hinricus de Demerow. Johann Wenckhusen. Hinrich Vnna. Herman Papenhagen. Lüdeke, Ghysen Sohn. Bertoldus de Wicken. Albertus Sachtlevend. Gödeke Kruse. Hinrich van der Appenen. Conradus Vogle. Conradus Voet. Gerwinus Wickstede. Hinricus de Zemelowe. Johann Goldtoge. Gerhardus Langendorp. Bertramus van Dörpen. Hermannus Stenhagen. Gerhardus de Angermünde. Gerhar-

dus

dus Offenrey. Conradus Papenhagen. Conradus Albus. Hinricus de Rheten. Teze Stangenbergk, miles. Johannes Sachtelevend. Jacobus de Wilcken. Tidemannus Scele (i. e. Schele). Albus Rotgerus. Lambertus Loge.

Da die Beinamen dieser Stadt-Regiments-Personen fast alle teutsch sind, und so auch anderer Bürger ihre, die man in Urkunden dieser Zeiten findet: so erhellet daraus, wie die Stadt **Stralsund** gleich von ihrem Anfang her, in einer Commune teutscher Nation bestanden habe. Die verschiedene Adeliche, so sich darunter befinden, die von **Cülpen**, von **Semelow**, von **Tribsees**, von **Rethen**, von **Vitzen** und andere, sind eine Anzeige, daß der Adel auch zu **Stralsund**, gleichwie danächst in andern Städten dieser Lande, das Regiment mit geführet habe. Doch braucht es allhie der Vorsicht, daß man nicht die mit einem **von**, als de Gripswoldis, Vnna in Westphalen, oder auch wol gar von Dörfern zubenahmt sind, gleich alle für Edelleute ansiehet; weil, als es im zwölften Jahrhundert gänge ward, daß diese sich von ihren Gütern benannten, oder sonst einen willkührlichen Zunamen beylegten, auch Bürger-Stands-Leute solches nachzumachen begunten: bey denen doch solche Unterscheidungs-Namen nichts weiter sageten, als daß sie von diesem oder jenem Ort gebürtig oder hergekommen wären.



Vom

Historischer Bericht
vom Ursprung der Stadt Greifswald und dem Zustand derselben unter ihrem Stifter dem Abt und Kloster zu Eldenau.

Welcher von dem Verfasser 1733 in einer Rede zu Greifswald vorgetragen und daselbst in Quarto gedruckt worden.

Ich muß zuforderst, und ehe ich mich in die Abhandlung des eigentlichen Vorwurfs meiner Rede einlasse, etwas weniges von der **Benennung unsrer Stadt** erwehnen. Denn die Begierde, davon etwas zu wissen, die sich vermuthlich bey einem oder anderen meiner Zuhörer finden mag, wird solches von mir erfodern. Nun wolte ich zwar wünschen, daß ich ihnen darunter mit einer überzeugenden Nachricht dienen könnte: aber, weil es mit dergleichen in dem hohen Alterthum verkrochenen, und fast gar vergrabenen Sachen nur selten so weit zu bringen ist; so werden sie es gut seyn lassen, wenn ich auch allhie nicht höher, als bis zu einer (1) vernünftigen Wahrscheinlichkeit werde kommen

(1) Nach den Reguln einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit, wird der geneigte Leser demnach nur alles abzumessen belieben, was ich allhier von der Herkunft des Namens unsrer Stadt beygebracht habe. Denn höher begehre ich es nicht auszugeben, als Muthmassungen, die der Wahrheit ähnlich sehen. So bald einer etwas glaubwürdigers ausfinden wird, will ich demselben gerne Beifall geben. Ich habe weder auf diese noch auf andere meiner Gedanken geschworen, die ich in Ermangelung zulänglicher Nachrichten in

men können. Es ist eine gemeine Meynung, daß die Stadt im Anfang, und so lange sie unter dem Abt und Kloster zu Eldenau gestanden, nicht Greifswald, sondern nur der Wald oder Wold geheissen habe, und daß sie den heutigen Namen erst erhalten, da sie unter den Gehorsam der Herzoge von Pommern übergeben worden. Denn diese hätten ihr darauf aus einer besonderen Gnade den Pommerschen Greif zum Wapen verliehen, und daher wäre von der Zeit an ihre Benamung mit dem Zusatz vermehret, daß man sie nicht mehr Wald, sondern Grieps- oder Greifs-Wald genennet hätte. Aber womit will man dieses Vorgeben (2) bescheinigen? Mir

in dieser Rede vorgetragen. Sondern mir sollte nur lieb seyn, wenn ich einem oder dem andern dadurch eine Veranlassung geben würde, ein reifferes Nachdenken in diesen versteckten Dingen zu nehmen, oder gar aus sicheren Gründen dieselbe beweislicher zu machen. Mir wird indeß zu gut zu halten seyn, daß ich nicht weiter gegangen bin, als ich kommen können.

(2) Es ist wol wahr, daß auch die alten Sagen mit unter die Historischen Gründe gezehlet werden, aber man weiß auch, daß sie unter allen nur die letzten sind, und die unterste Stelle verdienen. Wenn sie 1) mit der Historischen Gleichförmigkeit (analogia Historica) gut zutreffen, und mit andern Historischen Gründen nicht streitig sind, 2) von denenselben wohl gar unterstützet werden. So können sie auch etwas gelten. Aber diese Eigenschaften wollen sich bey dem Vorgeben, daß die Stadt Greifswald erst nur schlechthin der Wald oder Wold geheissen, und daß sie den Namen von einem Dorfe dieses Orts gleiches Namens bekommen haben sollte, nicht finden. Denn dieses Dorf Wold hätte zu der Abtey Eldenau gehören müssen, weil es einmal gewiß ist, daß die Stadt auf dem Gebiet derselben erbauet worden. Wenn

Mir ist nichts bewust, damit es geschehen könnte, und so blindlings kann man es doch nicht glauben. Das will ich nicht in Abrede seyn, daß das älteste Wapen der Stadt vieleicht wol nicht die Bildung des Greifen gewesen seyn mag, die sie noch itzund führet; sondern

Wenn aber der appanagirte Rugianische Fürst Barnuta in einem der Abtey Eldenau im Jahr 1221. und also 12 Jahr vor Erbauung der Stadt ertheilten Bestätigungsbrief sich anheischig macht, daß er alle Güter des Klosters bey Namen nennen wollte, und sie darauf alle namentlich erzehlet, hätte er denn dieses Dorf nicht mit nahmhaft machen sollen. Er thut es aber nicht, und also kann man richtig daraus schliessen, daß kein Dorf dieses Namens in des Klosters Gebiet vorhanden gewesen seyn müsse. Da findet sich der Widerspruch dieser Sage mit einer glaubwürdigen Urkunde, und also ergiebt sich die Unrichtigkeit derselben von selbsten, darum thun auch unsere besten Geschichtschreiber keine Erwehnung derselben. Lucas Taccius, der etwa vor mehr als 100 Jahr ein Rector der hiesigen Stadt-Schulen war, bezieht sich in einer lateinschen Rede, die er im Jahr 1607. von der Stadt Greifswald gehalten, auf dieselbe gleich im Anfang mit diesen Worten: Urbs Gryphiswaldia nomen accepit ab antiquo pago germanico der Wald, vocato, qui urbi condendæ locum dedit, sicut ex Saxone Grammatico patet, qui portus Waldensis alicubi meminit, & terram hanc, ubi urbs sita est, olim sylvestrem fuisse testantur altissimæ quercus in valle rosarum urbi vicina &c. Da will er beweisen, daß ehedessen an der Stelle, wo jetzund die Stadt ist, ein Dorf, Wald, gewesen, und die nachmals erbauete Stadt daher den Namen bekommen, weil der Dänische Scribent, Saxo Grammaticus, an einem Ort eines gewissen Havens, der Wald geheissen, gedenket, und weil die zu seiner Zeit im Rosenthal noch befindliche grosse Eich-Bäume eine Anzeige wären, wie waldigt es vorzeiten in dieser Gegend gewesen seyn müsse. Aber das heißt ja nichts bewiesen.

dern daß selbige etwa in der so genannten **Trag-Baare** bestanden, die der Greif in der vollständigen Vorstellung des **Stadt-Wapens** in denen Vorder-Klauen führet; aber, daß sie den Namen **Greifswald** von der Wapen-Bildung des **Greiffen** erhalten haben sollte, das halte ich gar vor ein ungegründetes Vorgeben. Denn es erweiset eine fast durchgängige Anmerkung, daß sowol die Städte, als die alten Geschlechter ihre Namen nicht von denen angenommenen oder beygelegten Wapen, sondern die Wapen nach der Aehnlichkeit und Bedeutung ihrer Namen (3) bekommen haben. Also ist aufs wenig-ste

(3) Es ist noch heutiges Tages also üblich. Wenn einem Geschlecht eine Stands-Erhöhung wiederfähret, so wird die Bildung des Wapens, woferne der Name desselben von der Gattung ist, daß er eine gewisse Bedeutung mit sich führet, nach derselben auch eingerichtet. Und alle Wahrscheinlichkeit giebt an die Hand, daß es vor Alters gleich also geschehen. Heissen die uralte Adliche Geschlechter der **Bären** und **Vösse** also, weil sie einen Bären und Fuchs im Wapen führen, oder führen sie die Bilder dieser Thiere im Wapen, weil ihres Namens Bedeutung dieselben anzeiget? Ich sollte meynen, daß dieses leztere die gröste Glaubwürdigkeit hätte. Wenn man auch gleich von denen Geschlechtern noch das Gegentheil wahrscheinlich machen, und etwa sagen mögte, daß sie in denen ältesten Zeiten gar keine Geschlechts-Namen gehabt, und dieselbe mit der Zeit von denen ihnen erkohrnen Feld- und Turnir-Zeichen, oder Wapen, dadurch sie sich einer vor dem andern kennbar gemacht und unterschieden, erst angenommen hätten; so würde solches auf die Städte doch nicht zutreffen, und also wenigstens von denenselben wahr bleiben, was ich allhier behauptet habe.

ste unbeweißlich, daß die Stadt daher erstlich ihren heutigen Namen erhalten hätte, weil die Herzoge von Pommern ihr das Wapen eines Greifen beygelegt. Sie heisset in einem Privilegio Herzog **Wartislafs** III. vom Jahr 1250. welches, so viel mir wissend, das erste ist, so sie jemalen von einem **Pommerschen Herzoge** erhalten (4), schon Gripeswold ohne die geringste Spur und Erwehnung, daß sie vorher einen andern Namen gehabt hätte. Da doch diese Urkunde gleich im andern Jahr nach geschehener Uebergabe der Stadt an den Herzog gegeben worden. Ich finde daher keine Ursache anders zu glauben, als daß die Stadt gleich von ihrem Ursprung her bey diesen Namen genennet worden, dabey sie Herzog **Wartislaff** in eben derselben ohne alle Umstände, und gleichsam als ganz bekannter Weise, selbst genennet hat. **Aber, woher ist ihr denn derselbe ursprünglich gekommen?** Es fehlet allhier an Mei=

(4) Hätten wir das Glück, nur eine einzige Urkunde aufzutreiben, die der Stadt noch von dem Kloster Eldenau selbst gegeben worden, so würden wir daraus aufs wenigste vergewissert werden, ob sie damalen einen andern Namen gehabt hätte. Da aber solches bishero nicht geschehen mögen; so müssen wir uns an diesen Begnadungs=Brief des Herzogen Wartislaffs halten, darinn sie zum allerersten unter den Namen Grypes=Wald zum Vorschein kommet: und weil nicht die geringste Spur darinn zu erkennen, daß sie damalen erst neulich umgetauft worden; so finde ich auch keine Ursache es zu glauben. Denn bloß muthmassen kan hier nicht gelten. Micrælius ist hier stark auf meiner Seite, und will in seinem Pommerl. 6ten B. unter dem Titul: Greifswald, nicht nur, daß die Stadt seit dem Jahr 1233, sondern auch schon lang zuvor gewesen, und also geheissen habe.

Meinungen (5) und Muthmassungen nicht, aber die Menge der Dinge von mehrerer Erheblichkeit, die ich noch vor mir habe, verstattet es nicht, daß ich mich weder in eine Untersuchung, noch auch in eine blosse Erzehlung derselben einlasse. Meine geringfältige Gedanken von der Sache sind diese: Man weiß aus zuverläßigen Nachrichten, daß ein altes Adeliches Geschlecht

(5) Die Meinung dererjenigen, die den Namen der Stadt, von dem derselben von denen Pommerschen Herzogen verliehenen Wapen der Greiffen ableiten, ist bereits angeführet worden. Andere wollen gar damit nach dem fabelhaften Geschlecht des Greiffen hinaus, davon ihrer irrigen Meinung nach, das Geschlecht der Pommerschen Herzoge selbst abstammen soll. Doch dieses wird schon von Johanne Erichen, in einem an vorberührten Taccio abgelassenen Sendschreiben, als irrig verworfen. Die Nordischen Scribenten haben sich so gar Mühe gegeben, den Namens-Ursprung unserer Stadt auszuforschen. Petrus Lagerlöf, ein gelehrter Professor zu Upsal, vermeynt in einer Dissertation *de Scandianorum rebus maritimis*, *p. 93.* daß vormals an diesem Orte, eben wie auch auf der so genannten Greifswaldischen Oi ein Aufenthalt der Seeräuber, d. i. nach der Gothischen Sprache ein Wikingabole gewesen, und daß sie, weil diese auch Grypar genennet worden, daher den Namen erhalten. Aber so würde die Stadt nicht Grypes- sondern Gryperswald heissen müssen. Wer noch zu mehrerer Weitläuftigkeit Lust hätte, der würde darinn gerathen, wenn er in Nachdenken nehmen wollte, daß in Oloff Triggvasons Saga Oddi, etwa unweit dem Wycker-Bodden, da, wo nunmehro die beflossenen Länder Ruden und Greifswaldische Oi befindlich sind, eine Insul Svold oder Svoldr: und dabey ein Wasser Svoldr-å, nahmhaft gemachet werden; denn darauf will der in denen Nordischen Altheiten erfahrene Peringskiold hinaus,

schlecht, so den Namen **Gripes** gehabt, vorzeiten in diesem Lande (6) geblühet habe, bis daß es vieler ausgeübten Räuberenen halber, zuletzt gar vertilget worden. Von demselben glaube ich, daß es ehedessen in dieser (7) Gegend angesessen gewesen, und daß ein Theil des allhier befindlichen ungeheuren Waldes,

hinaus, wenn er in der Vorrede Sogu-Brod von derselben, und den Namen eines Nordischen Königes Griper die Benennung unsrer Stadt zusammen künstelt. Aber wo war Greifswald, als dieser König Griper im Norden regierte, und eine Insul auf unsern Küsten noch Svoldr genennet wurde?

(6) Davon giebt Gezeugniß Rango in *Animadversionibus ad origg. Pomer. pag. 278.* und macht nahmhaft Werner Gripes, der ums Jahr 1450 ein Domherr zu Cammin gewesen, mit dem Beyfügen, daß dieses Geschlecht endlich wegen seiner Räuberenen gar ausgerottet worden wäre. Ich habe dasselbe auch sonst noch in Urkunden meiner Sammlung angetroffen. Aber die Zeit vergönnet mir nicht, dieselben jetzund nachzusuchen.

(7) Das kann ich zwar mit urkündlichen Beweisgründen nicht erhärten, denn wenn diese da wären, so brauchte es keiner Muthmassung mehr. Ein jeder würde alsdann vernünftiger Weise nicht anders können, als in einerley Gedanken mit mir eingehen. So aber muß ich es dahin gestellet seyn lassen, wie weit diese meine Meinung des Lesers Beyfall finden werde. Ich bin auf dieselbe gerathen, weil ich in der Benennung unserer Stadt den Namen dieses Geschlechts so gar deutlich und eigentlich vor mir finde. Es sind noch zwey andere Städte unsers Vaterlandes, die den Namen nach mit der Stadt Greifswald eine grosse Aehnlichkeit unter sich haben. Greiffenberg, meine ich, und Griephenhagen. Sie haben auch in Ansehung des Wapens eine Gleichheit,

des, da, wo itzund unsere Stadt **Greifswald** gelegen, weil es sein Eigenthum gewesen, von ihm auch den Namen bekommen, daß es der Gripes-Wold genennet worden. Da nun die Stadt in und an einen Theil dieses Waldes erbauet; so ist auch der Name desselben auf sie gleichsam vererbet worden. Meine Bewegnisse, also zu muthmassen, sind zuforderst, weil diese Herleitung die allernatürlichste ist; dann auch, weil zwischen derselben und andern historischen Umständen der damaligen Zeiten ein zu treffendes Verhältniß gefunden wird, zumalen, da sich aus urkündlichen Gezeugnissen ergiebet, das auch andere Gegenden des vor Alters allhier gewesenen Waldes nicht nur besondere, vermuthlich von ihren Besitzern herrührende Namen gehabt, sondern dieselbe auch auf die nachmals darin angebauete Dörfer und Höfe verbreitet haben; davon das noch jetzt vorhandene Dorf **Schönen-Walde**, und ein vormaliger unweit davon gelegener Hof (8) **Abbetes-Wald**, einen

heit, und führen sowol, als die unsrige, einen Greiffen in demselbigen. Aber bey aller dieser Gleichheit habe ich doch noch diese Ungleichheit bemerket, daß die beiden letzteren in denen alten Urkunden Gryphenberg und Gryphenhagen heissen, da die Unsrige hingegen nur immer Grypeswold genennet wird. Und weil ich diesen Unterscheid nicht so von ungefehr zu seyn halte, so habe ich mich überredet, daß es auch mit der Namens-Herleitung dieser Städte eine verschiedene Bewandniß hätte, und bin daher auf diese Gedanken gerathen.

(8) Diese beiden Oerter, davon Schönen-Wald noch jetzund als ein der Königl. Universität zugehöriges ansehnliches

 Dorf

einen ganz glaublichen Beweis abgeben. Zu geschweigen, daß es auch eine grosse Gleichförmigkeit mit dieser Meinung hat, wenn der berühmte Geschicht-Schreiber **Cranzius** die Stadt **Greifswald** nur Urbem Gripensem, d. i. die **Gripes-Stadt** (9) nennet. Also muß ich diese Meinung für die glaubwürdigste halten, bis ich eines bessern überführet werde. Nun

Dorf vorhanden, der letztere aber schon längstens eingegangen ist, kommen in einem Schenkungs-Briefe vor, darin Herzog Bogislaff IV. ann. 1298. die Stadt Greifswald mit einem in dieser Gegend gelegenen Stück Ackers beeigenthümet. Ich wüste nicht, wo man mit der Herleitung ihrer Namen anders hinaus wollte, als daß man sagte, die in denenselben vorkommende Anfangs-Wörter der Schönen und des Abbetes, wären die Benennungen ihrer vormaligen Besitzer, denen das Beywort Wald darum zugefüget, weil sie in einen gewissen Theil des hiesigen ungeheuren Waldes, der denenselben zugehöret, erbauet waren. Siehet man nun die Structur des Namens Grypes-Wold an, so findet sich an derselben mit jenen eine solche Aehnlichkeit des Verhältnisses, daß ich keine Ursache sehe, warum man mit der Ableitung desselben einen andern Weg, als mit jenen gehen sollte. Und darum bin ich ihn auch gegangen. Wenn mir ein besserer gezeiget wird, so will ich denselben erwählen, und jenen als ein Irrweg verlassen.

(9) Das geschicht in Svecia Lib. V. C. 34. Crantzius kann zwar freylich bey der Sache nicht viel thun; denn er ist alzu jung, und hat dazu keinen Wehrsmann angezeiget, auf dessen Ansehen man fussen könnte. Indessen ist es doch etwas bedenkliches, daß da er anderswo unsre Stadt bey ihren rechten Namen gar wol zu nennen weiß, er alhier da er in Erzehlung der Schwedischen Geschichte begriffen ist, derselben diese ungewöhnliche Benennung beyleget. Man sollte

Nun aber haben wir uns um einer Sache von mehrerer Würklichkeit zu befragen: **Wer hat denn diese unsere Stadt Greifswald (10) gestifftet?** Hier kann ich mit einer gänzlichen Zuverläßigkeit die Antwort geben, daß es der Abt, und das nahe gelegene, nunmehro in seinen Ruinen fast gar vergrabene

solte darüber fast auf die Gedanken kommen, daß er in den alten Nordischen Geschichtbüchern etwas gefunden, das ihm dazu Anlaß gegeben. Doch ich will mich hier nicht länger aufhalten. Ich habe dieses ohnedem nur beyläuffig anbringen wollen.

(10) Wenn ich dem so genannten P. Wulæ, oder welches sein eigentlicher Name ist, Jürgæ Valent. Wintero hätte Gehör geben sollen; so würde ich mich gar in keine Untersuchung dieser Frage eingelassen haben. Denn derselbe scheint, was den Ursprung und den Stifter dieser Stadt anbetrift, einen Zweiffeler abzugeben, und beziehet sich deswegen in seiner Historie des Bischofthums Cammin Cap. 19. darauf, daß man hier im Lande Sprüchworts-weise gesagt hätte: *Gryphiswalde, vetus valde*
Quis fundator? Ignoratur.
Aber er behauptet doch selbst bald hernach diesem Sprüchwort entgegen, daß die Pomm. Herzoge die ersten Stifter der Stadt gewesen wären, und äussert noch dabey, daß, gleichwie diese Herren von dem Geschlecht der alten Famille der Greiffen abgestammet seyn sollten, also auch die Stadt von ihnen den Namen bekommen hätte. Wir haben die deutliche Gezeugnisse unsrer Scribenten vor uns, daß der Abt und das Kloster Eldenau die Stadt gestiftet haben, daran kann uns genügen. Im übrigen kann ich, was den vorgedachten P. Wuja anbetrifft, nicht wissen, warum der Hochberühmte Herr Canzler von Ludwig in einer Anmerkung über die Vorrede des andern Vol. seiner herausgegebenen teutschen Geschichtschreiber unsern Mart. Rangonem beschul-

grabene Kloster zu Eldenau gethan habe. Das bezeugen alle unsere Geschicht-Schreiber mit (11) einhelligen Munde, denn sonst ist es freylich etwas Verwunderns-würdiges, daß ein geistlicher Herr von mittelmäßigen Stande und Vermögen, nebst seinem Kloster, welches damalen kaum 26 Jahr gestanden hatte, sich mit einer so grossen Unternehmung befassen wollen. Unser Greifswald ist auch dadurch zu einem Exempel, ohne alle Exempel, geworden. Denn es ist in unserm ganzen Vaterlande sonst keine Stadt, die sich eines geistlichen Stiffters von diesem Orden zu rühmen hätte. Zu beklagen ist es nur, daß das verderbliche Alter uns weder den offenen Brief der Stiftung selbst, noch auch einige andere der Stadt von diesem ihrem Ahn-Herren verliehene Urkunden (12) übrig gelassen hat, weil aus denenselben sonst alles

diget, daß er in seinem Origg. Pomer. bey Erzehlung der Caminschen Bischöfe, dieses Scribenten nicht Erwehnung gethan hätte, und daher schliessen will, daß er dieses Werk desselben nicht gesehen oder besessen, denn er thut es ja, und zwar sehr umständlich in seinen Anmerkungen über eben diese Origg. p. 238.

(11) Auch P. Wuja selbst untersteher sich nicht am angeführten Orte dem Abt und Kloster Eldenau diese Ehre streitig zu machen, sondern bekennet, daß die Stadt von demselben angeleget worden. Nur damit scheinet er ihm selbst zu widersprechen, daß er bald darauf denen Pommerschen Herzogen solches beyleget, und dem Abt nichts, als die weitere Ausbauung und Verbesserung überlässet. Doch ist er blöde bey der Sache, und spricht nur zweifelhaftig davon.

(12) Das ist ein beklagenswürdiger Verlust, über welchen man sich doch aber auch anbey zu verwundern hat. Es ist

alles noch umständlicher zu Tage liegen würde. Der wie vieleste Abt des Eldenauischen Klosters es gewesen, der ihm den Ruhm und das Andenken dieser Stiftung erworben, das weiß ich zwar aus Urkunden eben desselben Jahrs, darinn dieselbe vorgegangen, so wenig zu bestimmen, als den Namen desselben. Doch aber kann ich aus solchen, die fast gleichen Alters sind, nachrichtlich anzeigen, daß er (13) **Andreas** geheissen haben mag. Die Erbauung selbst aber ist wegen der erst angezogenen Zeugnisse unsrer Scribenten vor unläugbar zu halten: jedennoch auch dieses dabey zu wissen, daß alles, was

ist die Stadt gleichwol 16 Jahr unter der unmittelbaren Bothmäßigkeit des Klosters gewesen, und daher kein Zweifel, daß sie in währender Zeit verschiedene Privilegien von demselben erlanget habe. Aber bisher sind sie noch alle unsichtbar. Doch vermuthe ich, daß sich in dem hiesigen wolversehenen Stadt-Archive noch wol etwas davon finden mögte, wenn nur Liebhaber der Alterthümer die Freyheit haben könnten, sich darnach umzusehen.

(13) Es ist zwar unlängst allhier unter dem Namen eines gewissen M. Adami Gerschovii, der im vorigen Jahrhundert zu Danzig gelebt, eine geschriebene Historische und Geographische Beschreibung, von denen ehemals in Pomern und Rügen gewesenen, nunmehro aber eingegangenen Städten, Schlössern, Klöstern, Dörfern rc. bekannt geworden, darinn unter dem Titul des Klosters Eldenau angezeiget wird, daß der Abt, unter welchem die Stadt zuerst angeleget worden, mit Namen Wigarus geheissen. Weil diese Schrift aber kaum 100 Jahr alt seyn könnte, so hat sie nicht Ansehen gnug, von so weit zurück geschehenen Dingen was glaubwürdiges zu behaupten. Darum habe ich mich in dieser

was darunter vorgenommen, mit Genehinhaltung und Beforderung der Pommerschen Herzoge geschehen. Das ist ein sehr merklicher Umstand, wovon wir die Nachricht unserm fürtrefflichem Geschicht-Schreiber, dem Herrn Valentin von Eickstedt (14) zu danken haben. Sie wird auch durch die

Sache auf sie nicht verlassen mögen, sondern darinn lieber nur so weit gehen wollen, als ich durch zuverläßige Urkunden geleitet werden könnte, denn daß ein Abt Andreas um diese Zeit dem Kloster Eldenau vorgestanden, das hat mich ein offener Brief Herzog Barnims I. darinn dem Kloster seine Güter und Privilegien ann. 1241. bestätiget werden, gelehret, weil er daselbst als ein Zeuge mit angeführet wird. Ob derselbe nun acht Jahr zuvor, da die Stadt gestiftet worden, auch schon Abt gewesen sey, das kann ich vor gewiß nicht sagen. Vielleicht finden sich noch Urkunden, die eine nähere Entdeckung geben können, oder sie sind gar schon in ein oder des andern Händen, die dann so gut seyn, und das Publicum daraus belehren werden. Ich habe nicht weiter kommen können, als meine Nachrichten es leiden wollen. Das muß ich aufrichtig hiemit gestehen. Unterdessen ist es doch weit wahrscheinlicher, daß dieser Andreas der Stifter der Stadt sey, als daß er der vorgegebene Wigarus gewesen. Denn wenn dieser für den ersten Abt zu Eldenau gehalten werden soll, so folget daraus, daß er damalen, als die Stadt erbauet worden, dem Kloster schon zwanzig Jahr vorgestanden hätte. Ich sollte aber nicht meynen, daß der erste Abt diese Würde so lange bekleidet. Denn es ist eben nicht vermuthlich, daß man zuerst, da viele Klugheit erfordert ward, alles bey dem Kloster in gute Ordnung zu bringen, eben einen jungen Geistlichen dazu genommen hätte.

(14) Epit. ann. ad ann. 1233. Consensu, sagt er, & auxilio Ducum Pomeraniæ, d. i. mit Rath und That der Pommerschen Herzoge wäre es geschehen.

die Natur der Sache selbst vergewissert. Denn ohne Vorwissen und Bewilligung der damaligen **Landes-Fürsten Wartislaffs** des **Dritten** und **Barnims** I. hätte der Abt ein Werck von solcher Wichtigkeit, und das denenselben so nahe anging, freylich wol nicht einmal unternehmen dürffen, und noch vielweniger würde er es haben ausführen können. Wolten doch ihre beiderseits **Herren Väter Casimir** und **Bogislaff** II. es denen **Rügianischen Fürsten** nicht einmal gut heissen, da sie 24. Jahr vorher die **Stadt Stralsund** in ihren eigenen Fürstenthum, vier Meilen von denen Pomerschen Gränzen, anlegten, sondern erhuben desfals einen Krieg mit denenselben, und zerstöhrten (15) sie wieder, ehe sie noch recht zum Stande kommen konnte. Wie vielweniger würden diese **Herren** vergönnet haben, daß ein **Abt** von ihrem Lande, recht auf den Gränzen Ihres Gebiets, eine **Stadt** gebauet hätte, wenn nicht alles mit Ihrem Vorwissen, und mit Ihrer Genehmhaltung geschehen wäre. Was aber die **Pommerschen Herzoge** bewogen, sich bey dieser Sache so geneigt und einstimmig finden zu lassen, das ist unschwer zu errathen. Sie konnten nunmehro, nachdem sie durch einen unglücklichen Krieg (16) mit denen Rügianern fast in die Enge gebracht worden, den im Jahr 1230. von neuen unternommenen Bau der

(15) Siehe Klempzens Chronike unter dem Jahr 1209.

(16) Dieser Krieg entstund wegen der von denen Pommern unternommenen Verwüstung. Man kann davon sehen *Kanzov*. in Chr. autogr. ad ann. 1211. und Micræl. L. III. n. 8.

der Stadt Stralsund (17) nicht mehr hindern. Also war kein ander Mittel übrig, sich in einem Gleichgewicht mit denenselben zu erhalten, als daß sie darauf bedacht wären, ihre Gränzen wider das Fürstenthum Rügen mit eben dergleichen Vormauer zu versichern, und demselben auch eine neue Stadt entgegen zu setzen. Solches zu bewerkstelligen, muste ein Ort ausersehen werden, der zum See-Handel eine Bequemlichkeit hatte. Denn in Ermangelung dessen, konnten sie sich die Hoffnung nicht machen, daß ihre anzulegende Stadt, der Stadt Stralsund jemalen auf einige Weise gleich kommen würde, weil sie wol voraus sahen, daß diese, durch die Güte ihrer natürlichen Lage zur Handlung, bald zu einer beträchtlichen Aufnahme gelangen würde. Sie besassen aber in dem ganzem Lande disseits dem Ryck-Fluß keine Gegend ihres Gebiets, die die Gelegenheit an sich hatte, daß eine Stadt, die zur Schiffarth bequem wäre, und doch auch zugleich einen Gränz-Platz gegen die Rügianische Lande abgeben könnte, angelegt werden mögte; also muste hier, wo unser Greifswald jetzund liegt, und beide Eigenschafften gefunden wurden, eine Stelle dazu ausersehen, und mit dem Abt zu Eldenau ein Vergleich deswegen (18) getroffen werden. Dieser konnte nun gleich-

n. 8. p. 310. Der Ausgang auf Seiten der Pommern war so unglücklich, daß die beiden Städte Loitz und Demmin mit den zubehörigen Landen darüber in der Rügianer Hände verfielen, wie hiernächst noch ferner angezeiget wird.

(17) Siehe Micræl. und Krantz. ll. cc.

(18) Siehe meine Rügianische Gränz-Historie p. 108. in denen Anmerkungen.

gleichfals um so vielweniger schwürig dazu seyn, weil auch Er und sein Kloster von der Handlung dieser anzulegenden Stadt ihm einen weit grössern Vortheil, als von der vormaligen wüsten Einöde, die sich alhier befand, versprechen konnte. Aus diesen beyderseitigen Bewegnissen kam die Sache endlich zum Stande; so daß im Jahr 1233. die **würkliche** Stifft- und **Anbauung** unternommen wurde. Ich sage, daß sie im Jahr 1233. unternommen worden, denn darinn sind **Cramerus**, **Eickstedt**, **von Klemzen** und andere meine Vorgänger (19). **Micrälius** hat sich demnach geirret, wenn er in seinem Pommerlande diese Erbauung bis ins Jahr 1222. zurück (20) gesetzet, und **Hartknoch**, als ein Ausländer, ist sonder Zweifel durch sein Exempel aus einer Unbehutsamkeit in denselbigen Irrthum verführet worden. Doch ist der Erstere in eben dem angeführten Pommerlande, da er im 6ten Buch von der Stadt Greifswald eigentlich handelt, in etwas auf den rechten Weg

(19) Auch P. Wuja; denn ob er gleich wegen des Urhebers der Stifftung der Stadt mit sich selbst nicht einig zu seyn scheint, so schreibt er doch und gleichsam Verwunderungs-weise, daß dieselbe von dem Kloster, da es kaum 26 Jahr gestanden, unternommen wäre. Wenn man nun die Erbauung des Klosters nach dem Gezeugniß unsrer Scribenten auf das Jahr 1207 fest setzet, so waren im Jahr 1233. eben 26. Jahr seit dieser Erbauung verflossen, und also bezeuget P. Wuja in der That, daß die Stiftung unserer Stadt in eben diesem Jahr unternommen worden.

(20) Das thut er L. III. §. 11. da er am Rande die Jahrzahl 1222 beygesetzet hat. Darinn ist ihm Hartknoch Origg. Pomer. ap. Kang. p. 166. gar zu treuherzig gefolget.

Weg zurück (21) getreten. **Thom. Kanzow** giebt in seinem eigenhändig geschriebenen Chronico ohne Ursache einen Zweifler in der Sache ab, und schreibt, daß die Erbauung der Stadt ungefehr um diese Zeit geschehen wäre. Aber weil dieses Werk nur sein erster Entwurf ist, so hat man solches vielmehr als ein Zeichen der Behutsamkeit anzusehen, und daher nicht zu zweifeln, daß er, wenn das Ziel seines Lebens ihm vergönnet hätte, seine Arbeit noch einmal nachzusehen und völlig auszuführen, sich zu eben der vorangezeigten gewissen Jahrzahl der **Erbauung der Stadt** gestanden haben würde. Denn wo deutliche und einstimmige Gezeugnisse glaubwürdiger Scribenten vorhanden sind, da wird ein vernünftiger Mann sich mit der Zweifelsucht nicht mehr schleppen. Wir können aus dem, was bisher gesagt worden, nicht anders als gewiß halten, **daß der Abt und das Kloster zu Eldenau, mit Bewilligung und Einrathen der Pommerschen Herzoge, im Jahr 1233, die Stadt Greifswald erbauet habe.**

Die würkliche Beschaffung dieses Werkes hat sonder Zweifel darin bestanden, daß der **Abt** und sein **Kloster**, die in Ueberfluß allhier vorhandene Bau-Materialien dazu hergegeben, die **Herzoge** aber, weil es doch heißt, daß dieselbe beyständig dazu gewesen, gleichfalls mit allerley Beförderníssen dabey an die Hand gegangen; hauptsächlich aber einigen

(21) Denn ob er gleich dem Abt und Kloster Eldenau daselbst nicht mehr, als eine Verbesserung der Stadt, einräumen will, so schreibt er doch, daß dasselbe im Jahr 1233 geschehen sey.

nigen vermögenden Edelleuten dieser Gegend, die Besorgnis und Ausführung des Baues und der Einrichtung anvertrauet worden. Das letztere zu glauben, finden sich erhebliche Ursachen. Denn es erhellet sowol aus unsern Jahrbüchern, als auch brieflichen Urkunden, daß die Erbauung der Städte unsers Vaterlandes mehrentheils solchergestalt bewürket worden, daß von denen Landes-Herrschaften und Besitzern des Orts, mit gewissen angesessenen von Adel deshalb ein Vergleich gemacht, und vermöge dessen, denenselben die erste **Regiments-Würde** auferleget worden, diese sich dann auch in solcher Absicht zu **Stadt-Recht** darin zu wohnen begeben und häuslich niedergelassen haben. Auf sothane Weise ward im Jahr 1262. die Erbauung der Stadt **Greiffenberg** von eben dem Herzog **Wartislaff** III. der auch zur Zeit der Stiftung unsrer Stadt **Greifswald** schon die Regierung führte, Jacob von **Trebekow** (22), **Casimir** von **Borcken**, nebst noch zehen andern Rittern aufgetragen (23). Und in neuern Zeiten machte Herzog **Bogislaff** XIII. wegen Anbauung und Reparation der Städte **Franzburg** und **Bard** mit hundert hiesigen von Adel einen förmlichen (24) Vergleich, mit beygefügter Verabredung, daß das Regiment in denenselben gleichfals von **Adelichen** **Stands-**

(22) Welche Familie der Trebekowen mit dem Geschlecht der Trebetowen, von dem hernach ein mehrers vorkommen wird, nicht zu verwechseln ist.

(23) Das bezeuget Kanzov. Chron. autogr. unter erwehnten Jahre, und Micræl. L. III. §. 11.

(24) Siehe davon den Vergleich selbst unter dem Jahr 1587.

Stands-Personen geführet werden sollte. Daß ich mehrere Exempel zur Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit allhier nicht berühre (25). Ein gewisser Jacob von Trebetow (26) aber wird vermuthlich nebst andern von Adel derjenige gewesen seyn, der das Werk der Erbauung unsrer Stadt Greifs-

(25) Bisweilen capitulirten die Landes-Herren wegen sothaner Erbauung der Städte auch mit Bürgerlichen Standes-Personen. So ersiehet man aus Herzogs Barnimi I. Stifftungs-Diplomate der Stadt Prenzlow ann. 1235. daß er 8. Bürgern von Stendel Macht gegeben, dieselbe zu erbauen.

(26) Dis Geschlecht, so eines von denen ist, die längstens verloschen sind, wird in alten briefflichen Urkunden bald von Trebetow, bald Tribitow, bald auch Trabitow geschrieben, und hat vermuthlich diesen Namen von der alten Stadt Trebtow, weil es ursprünglich daher entsprossen seyn mag. Ich habe ausser diesen Jacobum, auch noch einem Martinum, der im Jahr 1262. ein Greifswaldischer Raths-Verwandter gewesen, und vieleicht des Jacobi Sohn seyn mag, und einen Olricum, auch beym Rangone Pom. Dipl. p. 234. einen Conradum, der erstlich Bogislai Secretaire, und hernach Dom-Herr zu Cammin geworden, angetroffen. Das dasselbe in dieser Gegend ehedessen angesessen gewesen, erhellet aus einem Privilegio Herzogs Bogislaffs, darinnen er der Stadt Greifswald 1298. einigen Acker zwischen Schönen-Wolde und Eldenau abtritt, mit dem Beyfügen, daß derselbe vormahls dem Olrico von Trebetow, und Hermann von Spandow zugehöret habe. Denn oberwehnten Jacob Trebetow habe ich in einer Urkunde des zu Gristau residirenden appanagirten Fürst Dubslaffs vom Jahr 1249 zum ersten nahmhafft gemacht befunden, und das war eben das Jahr, da der Abt die Stadt an den Herzog Wartislaff III. von Pommern überließ. In dem ersten Privilegio, so derselbe

Greifswald besorget hat. Denn es erhellet aus Urkunden der damaligen Zeiten zur Gnüge, daß derselbe der erste oder der allerersten einer gewesen, der das **Burgermeisterliche Regiment** darin geführet hat.

Aber, **auf was für einen Grund und Boden ward denn die Stadt angelegt?** War es in **Pommerschen** oder **Rügianischen** Landen? Wir haben zwar schon gehört, daß die **Herzoge von Pommern** mit ihrem Zuschub den Bau und die Stiftung der Stadt befodert hätten. Daraus erfolget freylich natürlicher Weise nichts anders, als daß die Gegend, da der Grund zu derselben geleget worden, in ihren Landen, obgleich in der Abtey **Eldenau** Gebiet gewesen seyn müsse. Allein wir wissen auch, daß sich diese Nachricht nur auf die Aussage des einigen Scribenten von **Eickstedt** beziehe; die haben wir zwar nicht Ursache in Zweifel zu ziehen: weil aber gleichwol eine so öftere Revolution und **Staats-Veränderung** an dieser Seite vorgegangen, daß die Länder disseits dem **Ryck** bald **Pommersch**, bald **Rügianisch** gewesen, so wollen wir, da die Sache so stark in unser Vorhaben einschlägt, einen etwas ausführ-

derselbe das Jahr darauf der Stadt verliehen, ist er gleichfals der erste unter den Zeugen. Und noch im Jahr 1258. hat er dieselbige Stelle in einem anderen, eben dieses Herzogen, daraus zu sehen ist, daß er damalen noch in dieser Würde gelebt habe: sonst muß dieses Geschlecht auch nach der Zeit zu Greifswald in Ansehen geblieben seyn, denn man findet noch 100 Jahr nach dieser Zeit Johannem, Ditmarum und Laurentium de Trebetow, als fürnehme Bürger alhier.

ausführlichen historischen Beweis davon übernehmen, und solchergestalt klärlich darthun, daß zur Zeit der Erbauung der Stadt, dieselbe in der That nicht mehr **Rügianisch**, sondern **Pommersch** gewesen seyn.

Die alte Gränze der **Rügianer** gegen **Pommern** war die **Peen** (27), so daß auch **Wolgast** noch

(27) Die ganze Südliche Küste der Ost-See, von der Weichsel bis an Holstein, mit denen Pommerschen, Rügianischen und Märkischen Landen, machte vorzeiten einen grossen und mächtigen Staat aus, dessen Regenten bey denen Geschichtschreibern die Wandalische Könige heissen. Bey derselbigen Regiments-Form blieb es auch noch zur Zeit der Wenden und Slaven. Diese Monarchen hatten bald in Pommern, bald in Mecklenburg ihre Residenz, daher sind einige auf den Irrthum gefallen, daß Pommern ehedessen unter den Mecklenburgischen Königen gestanden, da man in Ansehung der veränderten Residenz mit eben so viel Recht sagen könnte, daß Mecklenburg unter denen Pommerschen Königen gewesen. Noch im zehnten Seculo, zur Zeit des Kaysers Ottonis des Grossen, hatten diese Lande den mächtigen König **Burislaff** zu ihren Regenten, von welchen die Nordischen Geschichtschreiber vermelden, daß er des besagten Kaysers Bundsgenosse gewesen, und demselben in dem Kriege, den er wider Dännemark führte, mit ansehnlichen Auxiliar-Truppen Beystand geleistet hätte. Bisweilen ward nun dieses grosse Reich, wenn verschiedene Königl. Prinzen waren, durch eine Theilung zergliedert, daß mehr als ein Staat daraus entstund. Denn aber kamen sie auch bisweilen unter einer Regierung wieder zusammen. Endlich ging unter dreyen Prinzen des Königl. Hauses eine solche Erbtheilung vor, daß eben so viel besondere Staaten, der Pommersche, Rügianische und Mecklenburgische zum Stande kamen. Zu dem Pommerschen gehörte erstlich, wie es anscheinet,

noch Rügianisch war (28). Als aber ann. 1119. die jungen Pommerschen Herzoge, Wartislaff I. und

scheinet, von dem heutigen Pommern nur dasjenige, was zwischen der Oder und Weichsel liegt, und dazu ein gut Theil der Märkischen Länder, bis an der Polnischen Gränze. Der Rügianische bestund aus der Insul Rügen, als der Haupt-Provinz und dem Lande zwischen der Peen und Warnau. Ja es gehörte Anfangs, allem Ansehen nach, auch derjenige Theil des heutigen Pommerns dazu, daß zwischen der Peen und Oder inne liegt; unter dem Mecklenburgischen aber waren die heutigen Mecklenburgischen Lande, zwischen der Warnau und Holstein, nebst dem westlichen Theil der Märkischen Länder begriffen. Unter diesen dreyen Staaten gab es von Zeit zu Zeit immer Misverständniß und Kriege, wie dann solche Früchte aus dergleichen Zergliederung einer Monarchie nur immer zu entstehen pflegen. Durch diese Kriege aber ward mancherley Veränderung der Gränzen verursachet. Der Rügianische war am übelsten daran. Denn, weil es in die Mitte lag, so ward er bald von der einen, bald von der andern Seite angefochten, und dadurch nach und nach an seinen Gränzen verkürzet. Welches um so viel ehe geschehen konnte, weil er gegen Norden auch mit den Dänen nur selten Frieden hatte. Darüber verfielen schon im eilften Seculo durch den beym Helmoldo so genannten Kriege der Kißiner und Circipaner mit denen Tollensern und Rheterern, die Länder zwischen der Peen und Oder in der Pommern Hände, so, daß der erste Fluß die Rügianische Gränze gegen Pommern ward. Siehe meine Rügianische Gränz-Historie p. 14. not. (z). Was die gegen Mecklenburg bis an die Warnau ausgesetzten Rügianischen Gränzen betrift, so vermeynet zwar der Herr M. Dieter. Schröder in dem angenehmen Werk seiner Wismar. Erstlinge II. St. p. 107. daß ich damit weiter gekommen, als die Herren Mecklenburger vieleicht leiden würden. Aber ich will erwarten, was man auf meine in der angeführten Rüg. Gränz-Hist. desfals gebrauchten Gründe etwa zu sagen haben mögte. Denn da würde es auf ankommen.

(28) Micræl. L. II. §. 64.

und **Ratibor**, dem Mecklenburgischen Fürsten **Henrico** in dem Kriege wider die **Rügianer** getreuen Beystand geleistet, so erhielten sie vors erste zur Vergütung ihrer aufgewandten Kosten, die Stadt und das Land **Wolgast** (29). Wiewol nun F. **Heinrich** im Jahr 1125. eben da in **Pommern** das Jahr vorher, zu der heilsamen Einführung des **Christenthums** der Anfang gemacht worden (30), mit Tode abging, und die Rügianer darauf den übrigen Landfesten Theil ihres Fürstenthums disseit der **Peen** wieder behaupteten; so ward der Krieg von denen Pommern doch noch wider sie fortgesetzet, und nicht nur 1127. die Grafschaft **Gützkow** (31), sondern gleich das folgende Jahr darauf, da eben Bischoff **Otto** zum andern mal wiederkam, das Werk der Bekehrung dieses unsers Vaterlandes zu vollführen, auch noch die **Herrschaft Loitz** dazu erobert. Das konnte nun in den Gemüthern der **Rügianer** nicht anders, als ein unauslöschliches Feuer der Verbitterung entzünden, davon die Flammen auf allen Seiten gegen die Pommern ausschlugen, indessen blieb es bis an den Tod des Rügianischen Fürstens **Ratzens**, der im Jahr 1141. erfolgte, in itzt erwehnten Umständen. Als aber dessen Prinz und Nachfolger in der Regierung **Tetzlaff** der Feindseligkeit kein Ende machte, gedachte **Ratibor** I. der nach dem gewaltsamen Tode seines Brudern **Wartislaffs** I. so im Jahr 1135 bey **Stolp** an der **Peen**, durch die Hand eines Mörders

(29) Micræl. l. c. §. 65.
(30) Siehe meine Rüg. Gränz-Hist. pag. 41. not. (g)
(31) Siehe eben daselbst pag. 50. not. (u).

ders gefallen war, als ein Vormund der beiden hinterlassenen unmündigen Prinzen, **Casimirs** und **Bogislaff** des **Ersten** derselben ein Ende zu machen, und ging deswegen ums Jahr 1148. mit seiner auf den Beinen habenden Kriegesmacht, damit er **Demmin** von der Belagerung der **Dänen** und **Sachsen** befreyet hatte, auf die Rügianische Länder los, eroberte auch alles, was sonst disseits der See zu diesem **Fürstenthum** gehöret hatte (32), so daß nunmehro ausser dem Lande **Wolgast**, auch die **Grafschaft Gützkow** und die **Herrschaft Loitz**, mit denen Ländern **Tribesees**, **Grimmen** und **Bard**, in Pomerschen Händen, und die **Rügianer** so gar in die Enge waren, daß sie nichts als die einzige Insul übrig behielten. Nach sechszehn Jahren bekamen sie zwar einige Gelegenheit sich zu rächen, indem sie als Bundsgenossen der **Dänen**, **Sachsen**, **Märker** und anderer Feinde, das ganze Land disseits der Peen wieder eroberten; aber die Absicht, die sie haben mögten, dasselbe ihrer Botmäßigkeit wieder zu unterziehen, ward nicht erreichet (33): denn der mächtige Bundsgenoß, **Hinrich** der **Löwe**, behielt es selber bey erfolgten Frieden, und überließ es nachgehends denen **Pommerschen Herzogen** wieder. Die gute **Rügianer** aber musten dasmal noch mit dem leeren Nachsehen zufrieden seyn. Unterdessen verdroß es ihnen nicht

(32) Eben allda pag. 65. 66. mit Zuziehung der Anmerkungen.

(33) Auch allda p. 70. und folgenden, mit Zusammenhaltung der darunter befindlichen Anmerkungen.

nicht wenig, daß sie bey dem Bündniß mit den Dänen einen so schlechten Vortheil gehabt hatten, und wolten daher dieselben, wie es dann unter F. Tetzlaffs Regierung sonst immer gewesen war, lieber zu Feinden, da sie Beute von machen könnten, als zu so unnutzbaren Freunden haben (34). Also gingen ihre Capereyen auf die Dänischen Provinzen frisch wieder von staten. Aber, o unglückliche Entschliessung! waren sie nicht unglücklich gewesen, so wurden sie es hierdurch erst recht. Denn da die Dänen ihnen diese Feindseligkeiten nicht ungerochen hingehen lassen konnten, so vereinigten sie sich wieder mit denen Sachsen und auch Pommern, die doch die Rügianer, als ihre gefährlichste Nachbaren, nur immer kleiner zu haben wünscheten, und eroberten nun auch 1168. die ganze Insul. Diese Besiegung war der Rügianer Glück und Unglück. Ihr Glück, weil sie dadurch einmal recht im Ernst von der Heidnischen Blindheit zum Erkänntniß des wahren Gottes und zum Christenthum gelangten. Ihr Unglück war sie, weil sie dadurch um ihre uralte Freyheit kamen, und die Oberherrschafft des Dänischen Königs erkennen musten. Denn dieser hatte wider F. Tetzlaffen eine solche Verbitterung gefaßt, daß derselbe sich der Regierung entsagen und sie an seinen jüngern Bruder Jaromar I, doch unter der Bedingung, daß er ein Lehns-Mann der Kron Dännemark seyn wolte, übertragen muste. Ein wahres Unglück und

(34) Daselbst p. 164. auch wegen der noch nachkommenden Erzählung, ist daselbst nachzuschlagen, allwo auch die Quellen und Beweißgründe von allem zu finden.

und beschwerliches Schicksal vor einen Staat, der, so viel die Nachwelt davon weiß, ausser seinen angebohrnen Königen und Fürsten noch niemalen ein ander Ober-Haupt, als Gott im Himmel gehabt hatte! Aber es war gleichwol hiemit noch kein Ende. Denn da der König von Dännemark den Gewinn des Krieges vor sich allein behielte, die Sachsen und Pommern aber leer ausfallen solten, so wolten sie sich selbst bezahlt machen. Und also ging es gleich des folgenden Jahres von beiden Seiten auf Dännemark und dessen neue Vasallen, die Rügianer, wieder loß. Diese sind unser Augenmerk, darum wollen wir uns um jenes nicht bekümmern. Ueber Rügen ward die Grund-Suppe alles Unglücks ausgegossen. Arkona und Carenza, die mächtigen und undenklich alten Städte wurden durch die verboßten Pommern in Scheiterhauffen verwandelt, und was das gefährlichste und schlimmste war, der tapffere F. Jaromar auf seinem neu erbauten Schlosse Rugigard, durch eine enge Belagerung eingesperret, so, daß er allem Ansehen nach, den Händen seiner Feinde nicht mehr entgehen konnte. Aber hier war das Maaß der widrigen Schicksale auch vor diesesmal erfüllet. Diß war das äusserste Ziel der Unglückseligkeit, daß die höchste Vorsehung, von deren Verhängniß der Fall und das Aufnehmen der Völker und Staaten abhänget, unserm Fürstenthum bestimmet hatte; darum muste sich von nun an auch alles zu bessern Umständen anlassen, und daß solches geschehen mögte, die Pommern selbst einen Fehl-Tritt machen, den man von ihnen nicht hätte hoffen

oder gedenken sollen. So nenne ich es, daß sie den kriegerischen Fürsten **Jaromar**, von dem sie wohl wusten, daß sie einen Tod-Feind an ihm hätten, in der äussersten Bedrängniß, darinn sie ihn nunmehro gesetzt hatten, noch einen **Stillstand** der **Waffen** zugestunden: die Belagerung, die allem Ansehen nach nicht lang mehr hätte währen können, aufhuben, und ihn also an staat der Gefangenschafft, ausser der er schon nichts weiter zu gewarten hatte, zur völligen Freyheit wieder gelangen liessen. Hätte auch wol von einem Sieger ein grösser Versehen gemacht werden können? Die Erfahrung bewieß es; denn Fürst **Jaromar** hielte zwar den gemachten Stillstand; aber er brauchte ihn auch nach allen Vermögen, sich gegen den ferneren Krieg in Verfassuug zu setzen. Und so bald war derselbe nicht abgelaufen, als er unter Beyhülfe der **Dänen** loßbrach, und vors erste, etwann ann. 1178, die Schlösser **Bard**, **Grimmen** und **Tribesees**, mit denen herum belegenen Land-Strichen eroberte. Die **Pommern** wolten diesen guten Bissen, den sie schon über 30. Jahr gekostet hatten, zwar nicht gerne wieder fahren lassen, und thaten bey allen drey Festungen ihr äusserstes, sie in der Eile wieder zu überrumpeln, aber es hieß nun nach dem lateinschen Sprichwort: Posthac occasio calva. Die Gelegenheit wider die **Rügianer** war einmal vor dem Schloß **Rügigard** versessen. Nun hatte der vorsichtige Fürst **Jaromar** alles so wohl besetzt, daß sie vergeblich wieder abziehen, und die eroberte Oerter in seinen Händen lassen musten. Doch dis wäre noch zu verschmerzen gewesen: aber nach fünf

Jahren

Jahren kam es weit schärfer. Damalen hatten sich die Pommerschen Fürsten vom Kayser Friedrich I. bewegen lassen, erstlich seine und des Röm. Reichs Vasallen zu werden; dann aber auch den König von Dännemark, der solches nicht mehr seyn wollte, nebst dem Fürsten von Rügen, der sich gleichfalls für die angetragene Reichs-Standschaft, und so gar auch dem dabey versprochenen Königlichen Titul (35) bedanket hatte, mit feindlichen Waffen zu überziehen. Aber, o eine unglückliche Unternehmung! Die Pommersche Flotte von 500 Segeln ging in der See verlohren, ehe sie noch die feindliche Küsten erreichen konnte: theils Schiffe versunken mit ihrer vollen Rüstung; theils kamen in der Feinde Hände. Und es war nur eine geringe Anzahl derselben, mit denen Herzog Bogislaff selbst, wiewol halb zerscheitert, zu Wolgast wieder anlangete. Damit war nun der Kern der Pommerschen Kriegesmacht erschöpffet. Die Dänen und Rügianer wusten solches gar zu wol. Darum kamen sie bald hinter her, mit der genommenen Abrede, daß die Rügianer dasjenige, was sie an Städten, Schlössern oder sonsten gewinnen würden, auch vor sich behalten sollten (36). Es ist leicht zu erachten, wie sehr dadurch bey ihnen der Muth und der Ernst sich zu bemühen vergrössert worden.

(35) Diese Nachricht befindet sich bey Ottone Sperlingio in Comment. de Rege, §. 50. p. 64.

(36) Denn die klugen Rügianer hatten nunmehro die Behutsamkeit, daß sie sich besser vorsahen als das vorigemal, da sie vor ihre aufgewandte Kriegs-Unkosten nichts, als das leere Nachsehen hatten.

worden. Der Ausgang bewies es auch. Denn die ganze Grafschaft **Gützkow** die sich von unserm **Ryck** bis an die **Peen** erstreckete, fiel den **Rügianern** in die Hände (37), und muste ihnen hernach, vermöge des Friedens, der darauf erfolgte, auch gelassen werden. Also ward durch diesen sieghaften Fürsten das ganze Land innerhalb der **Peen**, bis auf die Herrschaften **Loitz** und **Wolgast** (38), mit dem **Rügianischen Fürstenthum** wieder verknüpffet. In

(37) Siehe Rügianische Gränz-Historie pag. 85. sqq. mit Zusammenhaltung der Anmerkung.

(38) Von **Wolgast** wird beym Kanzovio und andern unsern Scribenten umständlich erzehlt, wie tapffer es sich, der vielfältigen feindlichen Anfälle ungeachtet, in diesem Krieg gewehret, und daher unerobert geblieben. Aber was mit **Loitz** damalen eigentlich vorgegangen sey, wird bey denselben nicht deutlich genug angezeiget. Micrælius, Eickstedt, Klempzen erwehnen nichts davon. Kanzow in seinem Chron. autogr. schreibt allein, die Fürsten von Rügen wären nach **Croßwyn** und **Loitz** gezogen, und hätten dasselbe verheeret. Das hat mich bewogen, in meine Rügian. Gränz-Hist. pag. 83. auch **Loitz** mit unter diejenigen Oerter zu ziehen, die damalen von den Rügianern denen Pommern entrissen worden. Aber ich habe gefehlet. Denn 1. thun unsere Geschichtschreiber, wie bereits erwehnet worden, keine Meldung von der Eroberung des Orts. 2. Was aber Kanzow in angeführten Worten sagen wollen, scheint nicht gnugsam zu erhellen. Allem Ansehen nach will er damit nichts mehr anzeigen, als daß die Gegenden um **Großwyn** und **Loitz** durch Raub und Brand verheeret worden. Denn daß er die Eroberung dieser Oerter damit nicht anzeigen wollen, ist daraus abzunehmen, weil er bald hernach schreibt, die Feinde wären nach dieser gethanen Ravage bald wieder gekommen, und hätten **Großwyn** und **Gützkow**

In dieser Verfassung blieb es, so lang Fürst Jaromar I. lebte, ungeachtet der nahen Verwandschafft, die zwischen beiden Fürstlichen Häusern war, indem Herzog Casimir die Rügianische Prinzeßin, Fürst Jaromars leibliche Tochter, Ingardin, zu seiner Gemahlin hatte; und eben darum konnte dieser Jaromar nicht nur seinem im Jahr 1193. zu Bergen in Rügen gestiftetem Jungfrauen-Kloster in diesem neu eroberten Lande verschiedene Einkünfte vermachen; sondern, was noch mehr ist, auch im Jahr 1207. unser berühmtes und reiches Abt-Kloster Eldenau, disseits des Rycks, in eben diesem Lande anlegen, und demselben, so gar gegen Gützkow zu, einige liegende Gründe verschreiben. Also ist es ein Irrthum, wann unserer Chronikenschreiber einige vorgeben, daß nicht Fürst Jaromar allein, sondern die Pommerschen Herzoge mit ihm, oder doch jener nur mit dieser ihrer Bewilligung, das Kloster gestiftet und erbauet hätten (39). Es ist wahr, die Herzoge von Pommern suchten sowol auf dieses zuletzt eroberte Land zwischen dem Ryck und der Peen,

Gützkow erst erobert und zerstöret, da er aber von Loitz keine Erwehnung thut. 3. läßt sich auch daraus abnehmen, daß diese Stadt mit ihrem Gebiet damalen denen Pommern noch nicht müsse entrissen seyn, weil nach zwanzig Jahren, nemlich ann. 1212, die Rügianer und Dänen dieselbe nebst Demmin erst eroberten, zur Rache für die von denen Pommern zerstörte neue Stadt Stralsund.

(39) In der Rügian. Gränz-Hist. pag. 87. not. (o) ist mit gnugsamen Gründen ausgemacht, daß der Rügianische Fürst Jaromar I. d r einzige Stifter dieses Klosters gewesen. P. Wuja l. c. C. 18. stimmet gleichfals damit ein.

Peen, als auch denen übrigen jenseit dem Ryck belegenen Länderenen, ihnen noch immer ein Recht vorzubehalten. Darum that H. Bogislaff im Jahr 1218. die öffentliche Erklärung (40), daß der Grund, da Fürst **Jaromar Eldenau** auferbauet, und die Güter, die er dazu gegeben, als **Wackerau, Wampen, Leist**, rc. (41) ihm von Erbes wegen zugestanden. Aber wer siehet nicht, daß **Herzog Bogislaff**

(40) Das förmliche Instrument dieser Erklärung habe ich nicht gesehen. Wer weiß auch, ob es irgendwo zu finden seyn mag. Aber den allhier angeführten Innhalt hat Kanzow in seiner Chronik verzeichnet, daher zu vermuthen, daß es zu seiner Zeit in dem Fürstl. Wolgastischen Archive noch vorhanden gewesen.

(41) In dem vorgedachten Verzeichniß heißt es *Watker, Wampand* und *Lesenitz*, welches keine andere sind, als die heutigen Dörfer *Wackerau, Wampen* und *Leist*. Woraus dann derselben sehr hohes Alter zu ersehen ist; wie auch, daß sie seit der ersten Stiftung dem Kloster schon zugehöret haben. Im Jahr 1249. waren sie alle noch Klosterlich, wie solches der Gränzvergleich zwischen *Dubslaff* von Gristau und dem Kloster Eldenau bezeuget, in welchem das erste nicht mehr *Watker*, sondern *Wacheroch* heisset. Nach der Zeit muß es durch eine gewisse Unterhandlung vom Kloster an die Stadt gekommen seyn. Herzog *Bogislaff* II. sagt in dieser seiner Erklärung, daß Fürst *Jaromar* I. dieses Gut dem Kloster schon gegeben hätte. Fürst *Jaromars* Sohn, *Barnuta*, aber nennet es doch in seiner dem Kloster 1221. ertheilten Confirmation nicht mit unter die Kloster-Güter, ob er gleich sagt, er wolle alle diejenige nahmhafftig machen, die sein Herr Vater demselben zugeleget hätte. Das glaube ich daher geschehen zu seyn, weil schon damalen von *Barnuta* auf dieses Gut eine Ansprache gemacht worden;

gislaff dem Rügianischen F. Jaromar die Erbauung des Klosters selbst beyleget? Also erfolget daraus, daß er damalen, da er es erbauet, noch ein Herr dieses Landes gewesen. Und was sage ich, daß Fürst Jaromar damalen gewesen? Sein Sohn und Nachfolger in der Regierung Witzlaff I. muß es noch in eben dem 1218ten Jahr gewesen seyn, da H. Bogislaff diese Erklärung thate. Denn was hätte es einer solchen Bewährung seiner vermeynten Gerechtsame gebrauchet, wenn nicht mehr der Rügianische Fürst, sondern Er selbst H. Bogislaff, zu der Zeit schon wieder im Besitz desselben gewesen wäre. Es hatten zwar die Pommern noch bey Lebzeiten F. Jaromars einen feindlichen Einfall in die jenseit des Rycks gelegene Rügianische Lande gethan, und die von demselben im Jahr 1209. neu angelegte Stadt Stralsund wieder zu Grunde zu richten gesuchet (42). Aber die Unternehmung war nicht weiter gelungen, als eine übereilte Streiferey zu gelingen pfleget. Die Häuser der noch unbefestigten Stadt wurden denen Flammen zwar aufgeopfert;

denn daß es eines von denen gewesen, über welche die appanagirten Herren zu Gristau und das Kloster Streit gehabt, das ist daher abzunehmen, weil Dubslaff, Barnutä Sohn, in obberührter Urkunde sich seines Rechts darauf begiebet.

(42) Die Staats-Raison, die sie dazu zu haben vermeynet, wird von dem Herrn von Klempzen in seiner Chronik beym Jahr 1209. ausführlich angezeiget. Aber dieselbe war nicht zureichlich, denn es konnte ja denen Rügianischen Fürsten unter keinerley Schein des Rechten verwehret werden, in ihren eigenen Landen viel Meilen weges von denen Pommerschen Gränzen eine Stadt anzulegen.

geopfert; aber vor eine gemauerte Kirche, die schon darinn aufgeführet war, und in welcher der tapfere Rügianische Fürst sich selbst mit dem Kern seiner Leute hineingeworfen hatte, ward das Glück ihrer Waffen so gar unterbrochen, daß sie sich wieder von dannen begeben musten. Und damit hatten die Rügianer nur Gelegenheit, zu einer abermaligen Erweiterung ihrer Gränzen wider Pommern erhalten. So viel fehlet, daß die Pommerschen Herzoge durch diesen Kriegeszug, die ehemals von Fürst Joromar disseits dem Ryck bis an die Peen eroberte Lande wieder gewonnen hätten. O nein! die Sache lief ganz anders ab. Denn die Rügianer wolten die ihnen durch Verwüstung ihrer neuen Stadt zugefügte Beleidigung nicht so ungerochen hingehen lassen, sondern waren mit Hülffe der Dänen bald hinter ihnen drein, und eroberten zur Vergeltung nicht nur die Herrschafft Loitz (43), sondern auch die Stadt Demmin mit ihrem Gebiet dazu. Das geschahe im Jahr 1212, in welchen auch der Hochlöbl. Fürst Jaromar, mitten unter den Siegen seiner glücklichen Waffen, in die über alle Siege beglückte Ewigkeit abgefordert ward, und hochgedachten, seinem ältesten Prinzen, Witzlaff I. bey sothanen Wohlstand des Fürstenthums, die Regierung überließ. Solchemnach hatten die Rügianer zu der Grafschafft Gützkow, oder dem Lande zwischen dem

(43) Weil nun Loitz jetzund erst von denen Rügianern nachgeholet ward, so erfolget daraus, daß es in dem vorigen Krieg im Jahr 1100 und etlichen 80 noch in der Pommern Gewalt geblieben.

dem Ryck und der Peen, auch die Herrschafft Loitz unter ihre Botmäßigkeit, und also nicht nur alles was vor Alters, ausser der Herrschafft Wolgast, zu ihrem Fürstenthum gehöret hatte, sondern auch jenseit der Peen die Stadt Demmin, mit dem dahin gehörigen Gebiete noch dazu erobert. Die Pommerschen Herzoge und Gebrüdere Casimir und Bogislaff die andere dieses Nahmens, konnten einen Verlust von solcher Wichtigkeit nicht anders, als mit Schmerzen ansehen, vermogten aber doch keinen Wandel darinn zu schaffen, sondern musten es nur so gut seyn lassen, weil ihnen die mit Dännemark verknüpfte Macht der Rugianer alzustarck war. Sie waren auch nunmehro beyde schon betagte Herren, die der Krieges-Last bey ihrer Regierung so viel getragen hatten, daß sie sich sehneten, das Ende ihrer Tage in Friede zu erleben. Alles was sie thaten und thun konten, bestund darinn, daß sie ihr Land und Einkünffte durch den Frieden auf alle Weise wieder zu Kräften zu bringen und zu verbessern suchten, (44) damit Ihre Prinzen und Nachfolgere in der Regierung das Werck dermaleins mit mehrern Nachdruck angreiffen, und das Verlohrne wieder herzubringen, sich bemühen könnten, in Hoffnung, daß das Glück denenselben vielleicht dabey günstiger seyn würde, als es Ihnen gewesen war. Indessen war dem jüngeren Rügianischen Prinzen Barnuten von seinem Herrn Bruder dem regierenden Fürsten Witzlaf I, nicht ohne besondere Staats-Klugheit, nahe auf den Gränzen der eroberten Grafschaft Gützkow seine Appa-

(44) Das bezeugt Kanzow in Chron. autogr. ad h. a.

Appanage ausgemacht, und der ganze District Landes, von der Brandeshäger-Pfarre, die zum Eigenthum des Fürstl. vorher schon appanagirten Hauses **Putbus** gehörte, bis an denen Gütern des Klosters Eldenau, jenseit des Ryck's, mit denen Kirchspielen Rheinberg, Reinkenhagen, Horst und Gristow dazu verleget (45), damit dieser tapfere Herr, und Prinz von Geblüte, nach dieser Seite allemal auf die Bewegungen der **Pomern**, wie auch der Grafen von **Gützkau** ein wachendes Auge haben könnte. Und dabey ward noch auf eine genauere Verbindung mit denen letztern gedacht. Denn in dieser Absicht geschahe es, daß **Barnuta** sich mit **Slavomira**, des damaligen Grafen von **Gützkau, Witzlafs**, Tochter vermählete (46). Die Pommerschen Herzoge sahen freylich wol, was bey diesem allen der Rügianer Augenmerk war. Weil sie aber weiter nichts dabey zu thun vermogten, so hatten sie sich nur eben eines solchen Mittels der Freundschafts-Versicherung bey dem Gräflich-Gützkauschen Hause bedienet, denn das war

(45) Daß dieses die Appanage des Fürsten **Barnuta**, und der von ihm abkommenden zu Gristau residirenden Linie gewesen, vermeyne ich, ohne eitlen Ruhm zu sagen, zuerst ausgefunden zu haben, der Anfang ist dazu in der Rügianischen Gränz-Historie pag. 97. not. (b) gemacht, da ich die Dörfer Rheinberg, Gristau und Horst, wiewol dis letztere nur noch vermuthlich, dazu gerechnet. Nach der Zeit bin ich durch mehrere Urkunden und Nachrichten weiter gekommen, indem ich daraus unterrichtet worden, daß nicht nur Horst, sondern auch Rheinkenhagen mit dazu gehöret habe.

(46) Siehe meine Rügianische Gränz-Hist. l. c.

war hauptsächlich die Ursache, warum auch H. Bogislaf Graf Niclausen, der vermuthlich des vorerwehnten Mitzlaffs Sohn war, seine einzige Tochter Dobrislaven zur Gemahlin gegeben, und ihm dazu noch ein groß Stück Landes an der Peen zum Brautschatz mitgeschenket hatte (47). Aber dem ungeachtet war in der Hauptsache doch keine Veränderung damit zu erhalten, sondern die Grafschaft Gützkau blieb, zusamt denen eroberten Festungen Loitz und Demmin, nach wie vor in Rügianischer Bothmäßigkeit, und Herzog Casimir muste 1217, da er aus einer Andacht, die damalen begänge war, eine Reise nach dem gelobten Lande gethan hatte, unterwegens darüber zu Grabe gehen. Sein Herr Bruder, H. Bogislaff, that zwar gleich das folgende Jahr darauf die obangeführte Erklärung, und suchte sich in denen Gerechtsamen, die er an diesen Landen hatte, zu bewahren; aber er erhielte doch damit dieselben nicht wieder. Noch im Jahr 1221 stund alles unter Rügianischer Herrschaft; denn daß die Rügianer zu der Zeit auf disseits dem Ryck, gleich wie vorher, noch zu befehlen gehabt, ist allein daraus zu beweisen, daß der appanagirte Fürst Barnute, der seine Residenz zu Gristau genommen hatte, in eben diesem Jahr dem Kloster Eldenau alle die Güter, die sein Herr Vater, Jaromar I. demselben in der ersten Stiftung an beiden Seiten des itzt erwehnten Wassers, auch gegen Gützkow, beygeleget hatte, in

(47) Siehe eben allda pag. 87. not. (n).

in einem öffentlichen Briefe bestätiget (48). Welches eine vergebliche Sache gewesen seyn würde, wenn weder er, noch sein regierender Bruder, allhier nichts mehr zu befehlen gehabt hätten. Hiernächst ging Herzog **Bogislaff** gleich im folgenden Jahr auch mit Tode ab, und sein ältester Prinz **Bogislaff** III. nach zwey Jahren, in seiner besten Blüte, eben den Weg alles Fleisches. Also waren die beyden Prinzen Gevettern, **Wartislaff** III, ein Sohn **Casimirs** I, und **Barnim** I, ein Sohn **Bogislaff** II, nunmehro an statt ihrer Herren Väter, die regierende Herren dieser Vorpommerschen Lande. Und eben dieselben waren es auch, die nach der Hoffnung ihrer Väter die Vorsehung dazu bestimmet hatte, daß sie die von denen Rügianern bis anhero ziemlich verkürzten Gränzen ihrer Herrschaften wieder herstellen sollten. Sie waren aber zur Zeit, da Herzog **Bogislaff** starb, noch nicht zu einer vollenkommenen Mündigkeit gelanget, weswegen die Hochfürstlichen Frauen Mütter, **Ingardis** und **Miroslava**, bey ihrem vormundschaftlichen Regimente sich einer solchen Sparsamkeit beflissen, daß auf einen zukünftigen Nothfall ein ziemlicher Vorrath gesamlet ward (49). Nach einigen Jahren traten sie darauf die Regierung ihrer Lande selber an, und da ging ihre vornehmste Sorge dahin, wie sie ihrer Väter Vorhaben endlich ausführen, und das Verlohrne wieder einnehmen mögten. Ein unerhörtes Schicksal des damaligen Königs

(48) Dieser ist der Rügian. Gränz-Hist. hinten angehänget, und allda in gänzlicher Form zu sehen.

(49) Von *Klempzen* ad ann. 1219.

Königs in Dännemark, **Waldemars** II, gab ihnen die Veranlassung dazu (50). Dieser war unstreitig einer der grössesten und mächtigsten Könige, die die Nord-Welt jemals gehabt hat. Fast die ganze Ost-See war von seiner Herrschaft umgeben, nur die Schwedischen, Finnländischen und unsere Pommerschen Küsten davon ausgeschlossen. Wo er nur hinkam, da siegeten seine Waffen; daher ihm auch die Nachwelt den Beinamen des **Sieghaften** zugeeignet hat. An diesen so mächtigen Monarchen wollte das Glück, (nein, ich will Christlicher Weise davon reden,) der Rath des grossen Königes, der im Himmel wohnet, der Welt ein Denkmal vor Augen legen, daß beydes der Flor und Fall derer Staaten und ihrer Regenten in seiner Obsicht gegründet sey; darum ließ er ihn, als seine Bosheit die Ursache dazu gegeben hatte, ihn, sage ich, und sein grosses Reich von der Höhe dieses Wohlstandes auf einmal herunter fallen. Und wie die weise Allmacht dieses allgemeinen Welt-Königes fast immer die Weise hält, daß sie, damit ihr allgewaltiges Vermögen destomehr in die Augen falle, grosse Dinge durch ganz geringe Mittel ausrichtet; so hielt sie auch allhier keine andere. **Heinrich**, Graf zu Schwerin (51), einer der geringsten Lehns-Leute desselben, dessen Gemahlin der König auf eine gewisse

(50) Davon ist zu sehen *Latomus* in Chron. Manuscr. Megapol. und *Hojerus* in denen kurz gefaßten Dänischen Geschichten unter **Waldemar** II.

(51) So hieß dieser Graf von Schwerin, und nicht Gunzel, wie in der Rügian. Gränz-Hist. p. 99. not. (f) irrig gesetzet worden.

wisse Art, die vielen Grossen der Welt und ihren Staaten zum Verderben gereichet, in seiner Abwesenheit gemishandelt hatte, ging im Jahr 1222. mit einigen kleinen Fahrzeugen aus Rachbegierde nach Dännemark über, überrumpelte ihn, da er eben an der See-Küste in **Fühnen** sich auf der Jagd befand, und führte ihn, nebst seinen ältesten zum Nachfolger in der Regierung schon gekrönten Prinzen, **Waldemar** III. mit sich nach seinen **Schwerin** ins Gefängniß zurück. In diesem unangenehmen Aufenthalt muste er seine Zeit bis ins dritte Jahr zubringen, und unterdessen schüttelten fast alle eroberte Länder das ihnen auferlegte Joch der fremden Herrschaft vom Halse. Er bemühete sich zwar, nachdem er endlich durch ein Lösegeld von 45000 Mark löthigen Silbers mit seinem Prinzen die vorige Freyheit wieder erkaufet hatte, den erlittenen Verlust zu erstatten. Allein er bemühete sich vergebens. Denn seine vormals so glückliche Waffen waren nun allenthalben unglücklich; je länger er es mit Gewalt zu treiben suchte, je mehr ging nur immer verlohren, bis der Verfall endlich so groß ward, daß an statt der ehemaligen Unterwürfigkeit und Ehrfurcht, überall eine Geringschätzung und Verachtung des Dänischen Zepters entstund. Sollte dann dergleichen etwas damalen auch bey unsern jungen Pommerschen Herzogen nicht entstanden seyn? Es konnte ja freylich nicht anders geschehen. Mit diesem Könige **Waldemar** sahen sie die Stütze sich beugen, brechen und dahin fallen, darauf sich ihre Feinde, die **Rügianer**, immer gesteifet hatten. Darum sahen sie alles, was mit demselben

vorging,

vorging, zwar von ferne, doch mit der grösten Aufmerksamkeit an, richteten ihre Anschläge darnach ein, und, da sie endlich genugsam erkannten, daß er mehr mit sich selbst zu thun hätte, denn daß er denen Rügianern, wie vormals, würde Hülfe leisten können; so wandten sie alle bisher gesammlete Kräfte an, die unter der Regierung ihrer Herren Väter verlohrne Länder wieder an sich zu bringen. Die erste Unternung ward im Jahr 1226 oder 27. auf ihr uraltes Eigenthum, die Stadt **Demmin**, gerichtet, und zwar mit solchen Nachdruck, daß dieselbe nach einer wiewol sehr tapfren Gegenwehr der darin befindlichen Rügianischen Besatzung, endlich in ihre Hände verfallen muste. Bald darauf ward auch **Loitz** genöthiget (52), diesem Exempel zu folgen. Und also waren diese von denen Rügianern zuletzt erstrittene Oerter nunmehro die ersten, die der Pommerschen Herrschaft wieder unterwürfig gemacht wurden. Aber wie ward es nun mit der **Grafschaft Gützkau**, oder dem zwischen dem **Ryck**, der **Peen** und der Herrschaft **Wolgast** gelegenem Lande? Da schweigen unsre Geschichtschreiber und Chronikanten gänzlich von

(52) So schreiben von *Klempzen* in Chron. Manuscr. ad ann. 1227. *Micræl.* Lib. III. §. II. und andere mit ausdrücklichen Worten; dahingegen *Kanzow*, daß **Loitz** nicht gewonnen, sondern von den Rügianischen Fürsten mit Gewalt erhalten worden wäre. Dazu muß er wol freylich seine Ursachen gehabt haben. Aber es scheinet doch mehr Grund zu haben, daß **Loitz** damalen auch wieder an die Pommern übergegangen. Die Beweisgründe davon finden sich in der Rügian. Gränz-Hist. pag. 122. not. (y).

von stille. Sie erwehnen nur von **Demmin** und **Loitz**, daß sie wieder erobert wären. Aber ich finde Ursache, vor gewiß zu halten, daß derselbe eben damalen gleichfals in die Hände der siegreichen Pommerschen Herzoge zurück gefallen sey. Die Historische Gleichförmigkeit giebt solches an die Hand; unsere Scribenten melden auch nicht das geringste von dem fernern Verlauf und Ausgang dieses Krieges, sondern geben ohne alle Umstände nur die magere Nachricht, daß die Pommerschen Herren, da sie den Fall der Dänischen Macht gesehen, sich alsobald aufgemacht, und **Demmin** und **Loitz** wieder erobert hätten. Aber wer kann sich einbilden, daß sie bey so gutem Glück ihrer Waffen dieses wichtige Antheil Landes, darüber **H. Bogislaff**, wie er es durch Gewalt nicht wieder erstreiten konnte, durch die voran gezeigte Declaration, ihm sein **Erb-Recht** verwahret hatte, auch nicht zugleich wieder unter ihren Gehorsam gebracht haben sollten? Was sollte ihnen im Wege gestanden haben, nach Eroberung der beyden erwehnten Festungen, da damalen keine, oder doch keine sonderliche haltbare Oerter allhier waren, die den Lauf ihrer siegenden Waffen unterbrechen mogten? Solten sie eine so erwünschte Gelegenheit sich nicht besser zu Nutze zu machen gewußt haben? Ich kann davon keine Wahrscheinlichkeit finden. Doch was braucht es, daß wir uns mit dergleichen Muthmassungen behelfen? Wir finden offenbare Merkmale davon in denen Urkunden der damaligen Zeiten. Als der Rügianische Fürst **Barnuta**, im Jahr 1221, dem **Kloster Eldenau** die Bestätigung seiner Güter ertheilte;

ertheilte; so that er solches nicht allein in Ansehung derer, die jenseits dem **Ryck**, und also auf unstreitigen Rügianischen Grund und Boden lagen, sondern es wurden auch diejenigen namentlich mit darunter begriffen, die disseits demselben in eben dem Lande, davon uns jetzund die Rede ist, befindlich waren. Hingegen, als Fürst **Jaromar** II. im Jahr 1240. dem Kloster dergleichen Begnadigungsbrief schenkte, bediente er sich dabey der nachdenklichen Einschränkung, daß er von keinen andern Gütern darin redete, als die jenseit dem **Ryck** in seinem Gebiete gelegen wären. Giebt dieser Unterscheid nicht einen deutlichen Beweis an die Hand, daß zur Zeit dieser letzten Bestätigung, die Güter des **Klosters Eldenau** sowol, als die gesamte Landschaft disseits dem **Ryck** nicht mehr, wie vormals, unter **Rügianischer Herrschaft** gehöret haben? So folget dann daraus von selbsten, daß sie damalen schon Pommersch gewesen seyn müssen. Aber warum entferne ich mich, diesen Beweis zu führen, so weit von denen Zeiten der vorerzehlten **Demminschen** und **Loitzischen** Wiedereroberungen? Selbst die Erbauung unserer Stadt **Greifswald**, die der Haupt-Endzweck meiner Rede ist, führet ein Zeugniß mit sich, daß die Einnehmung dieses Landes nicht lange nach denenselben bewerkstelliget seyn müsse. Denn da jetzt erwehnte Erbauung nur etwa 5 Jahr nach Besiegung der beiden Städte **Demmin** und **Loitz** von dem **Eldenauischen Kloster** unternommen ward, so geschahe solches, *nach dem* Gezeugniß unsers in denen Pommerschen Geschichtsbeschreibungen hochbetrauten Herrn Valent.

lent. von Eickstedten, mit Rath und That der Pommerschen Herzoge. Der Pommerschen Herzoge! Nun ist es aber ja nicht glaublich, das die Pommerschen Herzoge in einem Lande, das die Rügianer ihnen ehedessen mit Gewalt abgenommen hatten, wenn es damalen noch in dieser fremden Bothmäßigkeit gewesen wäre, eine Stadt zu ihren eigenen Schaden, eine Stadt zum Vortheil ihrer Feinde, eine Stadt, die ihre Hofnung, dis Land dermaleins wieder zu bekommen, wo nicht gar zernichten, doch um ein grosses hätte vermindern können, selbst hätten sollen erbauen helfen. Hatten doch ihre Väter, die von denen Rügianischen Fürsten damalen vor 23 Jahren neu angelegte Stadt **Stralsund**, so weit dieselbe auch von ihren Gränzen noch entfernet war, eben darum feindseliger Weise wieder in den Grund gerissen, weil sie vermeynten, daß durch die Anbauung derselben, die Wiedereinnehmung der gesamten Länder des disseitigen Fürstenthums, ihnen, wo nicht gar unmüglich, doch sehr schwer gemacht würde. Solten dann diese ihre Prinzen und Nachfolgere in der Regierung, denen die Begierde, die **Gützkauschen** Lande disseits der **Peen** wieder zu erobern, von jenen gleichsam angeerbet war, bey der Erbauung der Stadt **Greifswald** so vorsetzlich wieder ihre eigene Absichten gehandelt haben? Das wird niemand, weder sich selbst, noch einen andern überreden können. Nun so ist es eine ausgemachte Sache, **daß die Stadt, der damaligen Besitzung nach, auf Pommerschen Grund und Boden angeleget worden.**

Wo

Wo dann eigentlich? An welchem Ort ward diese Anlage gemacht? Hier auf derselben Stelle, wo sie sich unter der gnädigen Obhut des Höchsten noch jetzund befindet. Doch dahin will ich es nicht verstanden haben; als wenn sie damalen sogleich in einem so ansehnlichen Umfang, als der gegenwärtige ist, gegründet wäre. Die Werke menschlicher Hände sind nicht gleich vollkommen, wenn sie angefangen werden. Auch das stolze Rom ist erstlich nur ein kleines Behältniß elender Hütten gewesen. Ein geringer Winkel des Ostlichen Theils der heutigen **Stadt Greifswald** machte damalen die ganze Stadt aus. Die Gegend war es etwa, wo sich die zuerst erbaute und noch itzund vorhandene **Marien-Kirche** befindet. Denn daß diese die allerälteste unserer Stadt sey, (53) läßt sich aus verschiedenen Umständen abnehmen. Hier waren auch damals die äussersten Gränzen des Gebiets der Abtey **Eldenau** an dieser Seiten des **Rycks**. Sonst war der Anblick und die damalige Beschaffenheit des Orts fast scheußlich. Denn ein dicker ungeheurer Eichen-Wald, der sich einer Seits bis **Eldenau**, anderer Seits bis auf zwey Meilen gegen **Gützkau** erstreckte (54), hatte allen diesen Raum eingenommen. Es sind verschiedene Gründe,

(53) Siehe B. *Palthenii* Dissert. von der hiesigen Nicolai-Kirchen.

(54) Doch hat es die Meynung nicht, daß nichts als lauter zusammenhängende Wälder allhier gewesen. Es waren auch hin und wieder gefildigte Oerter dazwischen, denn es lagen ja verschiedene Dörfer darin.

Gründe, die diese Umstände beweislich machen. Der oben angeführte Bestätigungs-Brief des Fürsten Barnuten thut eine ganz deutliche Anzeige davon; Das alte Sprüchwort, da man vorzeiten alhier zu sagen pflegen: **Dann würde die Welt bald ein Ende haben, wenn man von Greifswald ab Eldenau, und von Eldenau ab Greifswald sehen könnte,** bekräftiget es; die hin und wieder noch vorhandene Urkunden thun desgleichen. Denn wann sie uns vor dem **Mühlen-Thor**, vorlängst der Bleiche, ein vormaliges **Eich-Holz**, vor dem **Fetten-Thor** aber ein **Eller-Holz** nahmhaftig machen (55); so legen sie damit eine Anzeige vor Augen, wie waldigt es, auch nach Erbauung der Stadt, um derselben herum vor Alters noch ausgesehen habe. Innerhalb denen Mauren derselben aber hat der Augenschein, den man aller Welt Zeugniß zu nennen pfleget, eben eine solche ehemalige Gestalt verrahten; denn es sind, wenn bey Gelegenheit eines Baues, oder sonsten der Schooß der Erden geöfnet, Wurzeln vorzeiten abgestämmter Eich-Bäume von ungemeiner Grösse und Umfang gefunden worden (56). Und mir deucht, daß das Wapen der Stadt mit seiner Bildung nichts anders, als ein Denkmal dieses vormaligen Zustandes sey. **Ein Greif steht auf den abgehauenen Stamm eines Eich-Baums, der aber doch noch mit grünen Zweigen umgeben ist.** Denn eben also ist die neue Stadt nicht nur an

(55) Siehe briefliche Urkunden.

(56) Das bezeugt auch *Luc. Taccius* in seiner vorerwehnten Oration, sogleich beym Anfang.

an die Stelle, sondern auch über den Stämmen und Wurzeln des eines Theils niedergehauenen Waldes gegründet worden, ob sie gleich umher nach ihrer Erbauung mit einem dichten Walde umgeben geblieben. Und warum heisset endlich die Stadt **Greifswald**? Ich meyne ja, der Name selbst sey ein deutlicher Beweis, daß sie in einem Walde erbauet worden. Also hat diese Erbauung nicht anders bewerkstelliget werden können, als daß ein gewisser Theil Waldes niedergehauen, und dadurch der neu anzulegenden Stadt ein Raum zubereitet werden müssen. Das mogte wol freylich eine beschwerliche Sache seyn, aber die Mühe ward dadurch doch wieder vergütet, daß man solchergestalt, so fort auf der Stelle, das erfoderliche Bau-Holz, und zwar von lauter Eich-Bäumen, bekam; So, daß man aller Beschwerde der erst zu beschaffenden Anfuhr entübriget seyn konnte. Welches dann wahrlich eine grosse Erleichterung mit sich führete.

Daraus erfolget nun deutlich, **daß Greifswald, ehe es zu einer Stadt geworden, zuvor kein Dorf gewesen.** Ich rede von der Stadt **Greifswald** in dem vorangezeigten Umfang, darinn sie von dem Eldenauschen Abt zuerst angeleget worden. Denn, daß in dem ganzen Bezirk der Stadt, den sie durch eine nachmalige Erweiterung von Zeit zu Zeit erhalten, nicht vorher ein und ander Dorf oder Acker- und Meyer-Hof gelegen haben mag, das will ich um so viel weniger in Abrede seyn, weil sich solches aus einigen Urkunden der Stadt, von hohen Alter, sondern auch daraus nicht undeutlich abnehmen läßt,

daß noch heutiges Tages eine gewisse Gegend in dem Norder-Theil der Stadt, der Schüter-Hagen (57) genennet wird. Darum muß man die alte Sage, daß unsere Stadt vorzeiten nichts, als ein schlechtes Fischer-Dorf gewesen seyn solle, wo man sie ja retten und bey Ehren erhalten will, mit nur gedachtem Unterscheid verstehen und annehmen. Wiewol ich doch fast nicht weiß, ob man derselben auch eben so viel zu trauen habe. Man beziehet sich deßfals zwar gemeiniglich auf die Aussage eines alten Eldenauschen Mönchen, in nachfolgenden Lateinischen Versen:

Consilio siquidem cares & inania tractas,
Crede mihi, qvondam Gryphica pagus eris,
Gryphica pagus eris, qvoniam contemnis acerbe
Purpureos proceres consiliumqve senum
Clero nil solvis, Tu publica commoda spernis,
Privatum qværis, Gryphica pagus eris.

Will man den Verstand im Teutschen haben, so lautet eine alte Uebersetzung davon also:

Greifswald, weil dir gebricht gut Raht,
Tractirst oft, was nichts auf sich hat.
Glaub mir, du wirst sampt deiner Gemein
Ein'm Dorf in kurzen ähnlich seyn.
Ja du wirst seyn ein'm Dorf ähnlich,
Weil du hast gehalten liederlich
Die Alten, welche sich in der That
Um dich wohl haben verdient mit Raht.

Aber

(57) Man spricht dieses Wort jetzund gemeiniglich Schirer-Hagen und nicht Schüter-Hagen aus, aber die Schreibart und Aussprache eines Worts, die eine gewisse Bedeutung hat, ist allezeit die wahrscheinlichste.

Aber, Weh mir! weil sichs mögt begeben
Vielleicht noch wol bey meinen Leben,
Denn die Straf schon gar sänftiglichen
Kommt unvermerkt hereingeschlichen.

Aber hier ist ja kein Wort zu finden, so sich dahin deuten liesse, daß Greifswald, ehe es zu einer Stadt angelegt, ein Dorf gewesen wäre. Gar nicht. Sondern, da das Gedicht eine Prophezeyung seyn soll, so geht es auf lauter zukünftige Dinge, und läuft alles hauptsächlich darauf hinaus, daß die Stadt, ihres unordentlichen Haushaltens wegen, noch dermaleins ein Dorf werden solte. Und gleichwol trägt Lucas Taccius, der vor mehr als 100 Jahren ein Rector der hiesigen Stadt-Schulen gewesen, kein Bedenken, in einer Lateinschen Rede, die er von denen Merkwürdigkeiten der Stadt Greifswald gehalten, das Dorf, daraus die Stadt erbauet seyn solte, gar zu nennen und vorzugeben, daß es den Namen Wald gehabt hätte (58). Wäre vor der Erbauung der Stadt ein Dorf an ihrer Stelle gewesen, so hätte es das Kloster Eldenau zuhören müssen. Und hätte es diesem zugehöret, so würde F. Barnuta in seinem oberwehntem Bestätigungs-Brief, den er demselben im Jahr 1221. ertheilt, es nicht mit Stillschweigen übergangen haben. Denn er schreibt selbst in demselben, daß er alle Güter, die ihm sein Vater verliehen hätte, bey ihren eigentlichen Namen nennen wolte.

Das

(58) Desgleichen geschiehet in einem lateinischen Briefe Herrn Christoph Corschwanten an besagten Herrn *Taccium.* Es ist aber aus demjenigen, was vorher schon bemerket worden, die Nichtigkeit dieses Vorgebens zu erkennen.

Das thut er auch sogleich darauf. Aber unter allen denen, die er nahmhaft macht, ist nicht ein einziges zu finden, da man die geringste Muthmassung von haben könnte, daß es an dem Ort gelegen hätte, wo nachgehends der Anfang zu unsrer Stadt gemachet wurde (59). Wie vielmehr wird man denn behaupten können, daß unser **Micrälius** unrecht daran sey, wenn er gar in der Meynung stehet, daß der **Abt** zu **Eldenau** schon eine Stadt vor sich gefunden, und dieselbe im Jahr 1233 nur dadurch verbessert hätte, daß er sie zu einer **bemaurten Stadt** gemacht (60). **Greifswald**, sagt er, im 6ten Buch seines **Pomerl.** am 520 Blade, **hat wol zweifels ohn lange den Namen gehabt, und ist an ihren Ort lange zuvor gestanden, ehe sie zu einer bemauerten Stadt, im 1233sten Jahr unter dem Kloster Eldenau geworden.** Und nicht minder der berühmte **Althamerus**, der gar dahinaus will, daß nicht lange nach der Geburt Christi allhier eine Stadt gestanden, und das beym **Ptolomäo** benamte Viritium davor ausgiebet (61). Das ist alles ganz irrig. Wäre schon lange vor

(59) Und noch vielweniger ist eines darunter zu finden, das den Namen **Wald** gehabt hätte. Da doch dieser Brief nur 12 Jahr vor Erbauung der Stadt gegeben worden. Machet das nicht die ganze Sache verdächtig?

(60) *P. Wuja* l. c. will auch dahinaus, ist aber so wankelhaft bey der Sache, daß er selbst nicht zu wissen scheint, wie er daran ist.

(61) *Matth. Quaden* in Europ. Descriptione VIII. legt *P. Wuja* eben diese irrige Meynung bey. Doch hat dieser aus des *Ptolomai* Viritium schon Viretum, welches ein grüner

vor dieser Zeit eine so nahmhafte Stadt in dem Gebiet des **Klosters** gewesen, so müste zur Zeit, da **F. Barnuta** 12 Jahr vorher demselben alle seine Besitzungen bestätigte, sie auch schon darin gewesen seyn. Wenn aber dem also wäre, woher sollte es denn gekommen seyn, daß er diese allein bey ihren Namen nicht genennet hätte? da er sich doch ausdrücklich darin anheischig machet, daß er alles, was das **Kloster von seinem Vater erhalten hätte**, benennen wolte, und darauf auch weit geringere Güter desselben, **Dörfer, Wälder, Salzgruben** und **Gewässer** namentlich anzeiget. Sollte schon lange vor dieser Zeit eine **Stadt Greifswald** allhier gelegen haben, was wäre dann für eine Ursache zu erdenken, warum kein Geschichtschreiber in denen Erzehlungen der Kriege, die theils von denen **Mecklenburgern** und **Sachsen**, theils von denen **Dänen, Rügianern** und **Pommern** in dieser Land-Gegend, sowol vor als nach **Einführung des Christenthums**, geführet worden, dieselbe einmal genennet worden, da doch **Bard, Tribusees, Grimmen**, ein **verwüstetes Lubuin** (62), **Loitz, Gützkow** und **Wolgast**, nicht nur selbst nicht verschwiegen, sondern auch, was bey Gelegenheit solcher Krieges-Unruhen mit ihnen vorgegangen, von denenselben bemerket worden. Es weiß auch, ausser **Micrälio**, kein einziger Geschichts-

ner und lustiger Ort heißt, gemachet, damit es mit der Benennung *Wald*, die die hiesige Stadt gehabt haben sollte, desto besser eintreffen mögte.

(62) Von dieser Stadt **Lubuin** siehe meine **Rügianische Gränz-Hist.** p. 82. not. (l).

schichts-Verfasser unsers Vaterlandes das geringste von einer Stadt zu sagen (63), die vor dem Jahr 1233. allhier gewesen wäre, vielmehr stimmen sie darin alle überein, daß um die Zeit vom Abt und Kloster **Eldenau** dergleichen erst angeleget worden. **Und** so meyne ich es auch, wenn ich schon zum Voraus behauptet habe, daß die **Stadt Greifswald** in diesem Jahre ihren Ursprung genommen. Man weiß sonst wol, daß dieses Wort nach unserer Muttersprache nicht allemal in einerley Verstande gebrauchet wird. Bald heist es so viel, als der erste **Anfang eines Dinges**, das vorher mit all noch nicht vorhanden gewesen; bald aber bedeutet es **einen solchen Anfang**, dadurch etwas, wegen einer ihm zukommenden Veränderung, nur eine andere Gestalt gewinnet, dasjenige, was es zuvor gewesen, nunmehro zu seyn aufhöret, und auf solche Weise nicht anders als ganz etwas Neues hervorgehet. In dem ersteren Verstande will ich es genommen haben, wenn ich in dieser Rede von **dem Ursprung der Stadt Greifswald** zu handeln versprochen habe. Nichts war an dem Ort, wo sich jetzund dieser Sitz **unserer zeitlichen Wohlfarth und Glückseligkeit** befindet, als in dem oft erwehnten 1233sten Jahr die Erbauung desselben unternommen wurde, nicht einmal **ein elendes Fischer-Dorf**, noch vielweniger eine **unbemauerte Wendische Stadt**, die damalen nur eine andere **Einrichtung**, nur andere **Einwohner**

(63) Ausgenommen der *P. Wuja*, wiewol derselbige, wie bereits angemerkt worden, mit ihm selbst nicht recht einig ist.

ner (64), nur andere Gesetze, oder eine andere Policey erhalten hätte, und in Ansehung dieser mit ihr vorgegangenen Veränderung vor eine neue Stadt zu halten wäre. Nein gar nicht. Sie nahm damalen durchaus ihren ersten Anfang, ward von neuen angebauet, die ersten Gebäude aufgeführet, erhielt ihre erste Einwohner, bekam ihre erste Bewidmung mit bürgerlichen Gesetzen, Privilegien und Eigenthum. Nichts als ein ungeheurer und einöder Eichen-Wald war an dieser Stelle zu sehen (65). Durch dessen Niederhauung ward ein Raum zubereitet, und unsre Stadt darauf zuerst angeleget. Das ist vorher schon alles erwiesen worden.

Aber gleichwie auf der eigentlichen Stelle, die die neue Stadt einnehmen sollte, sonst nichts als eine waldigte Wildniß angetroffen ward, so war doch die herumliegende Hölzung nicht gar von aller menschlichen Bewohnung entblösset. Ich habe schon zuvor muthmaßlich angezeiget, daß gegen Abend der neu angebauten Stadt nahe am Ryck, das Dorf Schüter-Hagen gelegen, welches ich wahrscheinlicher Weise daher also benahmet gewesen zu seyn glaube, weil es mehrentheils von Leuten bewohnet worden,

(64) So muthmasset P. Wuja, wann er l. c. schreibt: Abbas fortean ornatius reddidit cura Saxonum.

(65) Daß will ich nicht in Abrede seyn, daß von der Gutcin-Burg, davon hernach gesaget wird, vorlängst den Graben, dadurch dieselbe mit dem Ryck eine Communication unterhielt, ein und ander Haus in diesem Walde gelegen haben mag. Ich läugne nur, daß ein Dorf oder Stadt allhier gewesen.

worden, deren Handthierung darin bestanden, daß sie die Schüten-Farth auf dem Ryck und dem so genannten Ryck-Graben bestellet. Denn es hat sonder Zweifel, auch noch ehe die Stadt angeleget worden, wegen der Bequemlichkeit des so tief ins Land hineingehenden Ryck's, und aus demselben noch tiefer Landwerts eingeführten Ryck-Grabens (66) in dieser Gegend eine Schiffarth gehabt. Es war auch vor Erbauung der Stadt bey dem Ausfluß des Ryck's in dem Wycker-Bodden ein nach Art der damaligen Schifs-Gefässe schon genugsam bequemer Haven, der bey dem Dänischen Geschichtschreiber, Saxone Grammatico, portus Waldus, d. i. der Wald-Haven genennet wird (67). Und das mogte die Dänen eben bewogen haben, daß sie bey diesen Haven, das noch itzund vorhandene Fischer-Dorf, die Wyck, angeleget, damit sie daselbst eine desto bequemere Anfurth haben könnten. Denn daß dieses Dorf von den Dänen zuerst angebauet worden,

(66) Dieses Ryck-Grabens wird unter dem Namen des Au-Gangs schon in Urkunden eben dieses Seculi gedacht, darinn die Stadt erbauet worden. Und man hat Ursache zu glauben, daß derselbe schon vor Erbauung der Stadt, zur Bequemlichkeit der Handlung ausgearbeitet worden, weil er auch in denen ältesten Urkunden als ein fahrbares Wasser angeführet wird. Und das bestärkt eben die Meynung von der allhier gedachten Schüten-Fahrt der Schüten-Häger.

(67) Der damalige Haven zur Wyck ist nicht linker Hand, dicht unter dem Wycker-Ufer, wie jetzund, sondern zur rechten desselben, nach der Eldenauschen Seite hin ausgegangen, daher das dortige Wasser in brieflichen Urkunden noch, dat olde Deep, genennet wird.

den, ist daher abzunehmen, daß es in denen alten Urkunden nur immer Vicus Danicus, und die Danske-Wyk genennet wird (68). (Vid. Diplom. Hild. ann. 1297.) Weil sich nun aus diesen allen ergiebet, daß auch vor Erbauung der Stadt **Greifswald** allhier eine **Schiffarth** getrieben worden; so konnte dieselbe in Ermanglung einer **Niederlage** nicht anders bewerkstelliget werden, als daß die **einkommende Waaren**, vermittelst der **Schüten**, durch den **Ryck-Graben** Landwerts verfahren, und die **ausgehende** solchergestalt aus denen umliegenden Dörfern und Ländereyen auch wieder zu denen Schiffen, so, wie sie noch jetzund vermittelst der **Prahmen** geschiehet, nach der **Wyk** und dem so genannten **Wald-Haven** hinunter gefahren wurden. Zu diesen Behuf nun hatten sich gewisse Leute am Ufer des **Rycks** wohnhaft niedergelassen, die zu besagter Verfahrung der Waaren ihre **Schüten** hielten, und wie etwan die heutigen **Prahmen-Schüver**, vor Bezahlung ihre Dienste thaten, woraus denn mit der Zeit die ganze **Dorfschaft** des vorerwehnten **Schüter-Hagens** erwachsen seyn mag (69). Nach eben dieser Seite,

(68) Daß dieses Fischer-Dorf schon unter demselbigen Namen beym Anfang des XIII. Seculi, und noch vor der Stadt Greifswald Erbauung gewesen sey, solches erhellet aus einem Diplomate, Pabst Bonifacii, von 1297, darinn er dem **Abt** und Kloster **Eldenau** das Jus patronatus über eine dortige Kirche schon bestätiget.

(69) Ich will diese meine Gedanken niemanden als *Evangelia* aufbürden. Daß sie aber denen damaligen Zeiten und Umständen gleichförmig sind, halte ich doch ausser Streit zu seyn.

Seite, wiewol etwas mehr von der Stadt entfernet, war der **Hof** und das **Dorf Boltenhagen**, aller Muthmassung nach, auf dem nunmehro so genannten **Galgen-Kamp** (70). Unweit demselben, gegen der Stadt zu, ging die gewaltige **Wasser-Stauung** an, die alle Möhre, Moräste und Brüche, so zwischen denen Dörfern und Höfen **Schüter-Hagen, Wackerau,** dem besagten **Boltenhagen,** (71) **Heylgeist-Hoff, Steffens-Jarmers-** und **Petershagen,** an beiden Seiten des **Ryck-Grabens** unter Wasser setzte, so, daß dadurch ein **Teich** oder **See** gemacht ward, der sich auf eine Meilweges in die Länge erstreckete. Und eben durch dieses grosse Wasser ward die vorerwehnte Verfahrung der Waaren Landwerts, vermittelst der **Schüten,** bestellet (72). Denn es ging nicht nur der so genannte **Ryck-Graben** mitten durch dasselbe hin,

(70) Viele in alten Urkunden vorkommende Umstände geben an die Hand, daß das Dorf Boltenhagen allhier gelegen haben müsse. Und man kann auch auf dem Galgen-Kamp an der Ecke nach der Stadt zu noch jetzund Spuren der vormaligen Gebäude erkennen.

(71) Von diesem Dorf ward der grosse Teich zwischen dem Galgen-Camp und Wackerau, der Boltenhäger-Teich, oder der Teich bey Boltenhagen genannt. Siehe Fürst **Witzlaffs** Privilegium der Stadt Greifswald, gegeben ann. 1288. und ein anders von Abt **Nicolao** zu **Eldenau**, unter dem Jahr 1294.

(72) Dergleichen Schüten-Farth über diesen Teich nach besagten Dörfern blieb auch nach Erbauung der Stadt noch bey. Darum erhielt die Stadt in nur erwehnte Diplomata die Freyheit, durch die Mitte des Teichs, oder dem so genannten Au-Gang dieselbige zu bestellen.

hin, sondern vertheilte sich auch nachgehends in verschiedene andere **Graben** (73), dadurch diese Farth theils nach der Stadt **Grimmen**, und von daraus auf der **Trebel** nach **Tribesees**, theils nach denen tiefer ins Land belegenen **Dörfern Gerdswald, Horst, Siebenhau,** u. s. f. innerhalb Landes, so gar auch durch die **Bartke**, bis nach **Bard** fortgesetzet werden konnte. Ausser denen nur erwehnten Dörfern, waren auch vermuthlich die **Meyer-Höfe, Gardhues** und **Stuting-Hoff** (74), zur Zeit der Erbauung der Stadt an dieser Seite in der Nähe derselben schon vorhanden. Auch einige Wasser-Mühlen

(73) Diese Theilung ging an zwischen Petershagen und Gerdswald, bey der so genannten Hohen-Brücke. Von daraus man denen Spuren immer nachgehen kann. Solchergestalt konnte zu der Zeit dieses unser Vaterland, vermittelst sothaner beyden Haupt-Canäle, überall eine Communication mit sich selbst unterhalten. Es wäre auch zu wünschen, daß dieselbe wieder in vorigen Stand gesetzet werden könnten; weil das Handlungs-Wesen dadurch allhier in seiner Maasse eben so viel Vortheil haben würde, als dasselbe in Holland durch die vielen Canäle unvergleichlich befordert wird. Insonderheit könnte Greifswald sich den Nutzen davon versprechen, daß seinem Brenn- und Bauholz-Mangel dadurch gerathen werden würde. Denn der Strich Landes nach der Mecklenburgischen Gränze, zwischen Tribesees, **Bard** und **Damgarten**, hat hin und wieder noch Vorrath genug, daran es wegen der weiten Entfernung keinen Theil bekommen kann. Dann aber, wann diese Canäle wieder eröfnet wären, würde es vermittelst derselben leicht dazu gelangen können.

(74) Siehe davon briefliche Urkunden.

len mogten daselbst schon seyn, darunter die eine, so ganz nahe am Ryck erbauet war, die **Farenhopes-Mühle** genannt wurde (75), die nach Maaßgebung der davon befindlichen Umstände eben dieselbige ist, die, nachdem sie bey Erweiterung der Stadt mit in den Bezirk der Stadt-Mauren gezogen worden, den Namen der **Herren-** und **Binnen-Mühle** erhalten, und unter diesen Namen noch itzund im Stande ist. Es sind zwar keine Urkunden dieses Alters aufzuweisen, darin die bisher erzählten **Dörfer**, **Höfe** und **Mühlen** schon genennet würden. Doch finden sich noch von eben diesem Jahrhundert der Erbauung der Stadt dergleichen, die von denenselben nicht als erst angebauten, sondern zuvor schon gewesenen und bewohnten Oertern umständliche Erwehnung thun; daher man Ursache zu glauben hat, daß ihr Alter noch über die Erbauung der Stadt hinaus gegangen.

Eine solche Bewandniß hatte es nun mit der **Landes-Gegend**, die der **neu erbauten Stadt gegen Abend zunächst gelegen war.** Gegen **Morgen** finden wir dergleichen Spuren der Bewohnung nicht. Aufs wenigste haben wir keine derselben bisher entdecken können. Weswegen wir dann glauben müssen, daß an dieser Seite bis nach der Abtey **Eldenau** zu, nichts anders als ein wüster und gar unbewohnter Wald gewesen, so daß man nach der vorher schon angeführten alten Sage, weder **Eldenau** von **Greifswald** aus, noch **Greifswald** von **Eldenau** aus, im Gesichte haben und sehen können. Wenden wir uns aber gegen **Mittag** der Stadt, so fällt

(75) Siehe oberwehnte Urkunde von anno 1294.

fällt uns eine sehr merkwürdige Nachbarin derselben in die Augen. Eine Burg oder Festung ist es, die den Namen der Guttin-Burg führet (76). Zweene Urkunden sind mir bis daher zu Gesicht gekommen, darin ich dieselbe vor mir gefunden habe. Die eine ist der vorher schon etliche mal angeführte Begnadungsbrief des Fürsten Barnuten, darinn er dem Kloster Eldenau den Besitz seiner Güter bestätiget; da heisset es unter andern: **Er bestätige dem Kloster auch den Fluß Hilda**, d. i. das Ryck bis an **die Guttin-Burg.** Weil diese Bestätigung nun dem Kloster schon im Jahr 1221. und also 12. Jahr vor Erbauung der Stadt ertheilet, so erkennet man daraus vor gewiß, daß diese Vestung älter, als die Stadt selber seyn müsse. Die andre ist ein Vergleich des abgetheilten Fürsten Dubslafs von Gristau, der ein Sohn des oft erwehnten Barnutä war, und darum diesen Beynahmen führte, weil er zu Gristau sein Residenz-Haus hatte, mit dem Abt und dem Kloster zu Eldenau wegen einiger Gränz-Irrungen, die bis daher unter Ihnen obgeschwebet hatten. Hier sind die Worte, da es uns auf ankömmt: **Die Gränz-Linie solte so, wie sie in den** Privilegien **des Klosters enthalten wäre, und zwar von der Guttin-Burg, bis an den Berg Gardist verbleiben.** Weil dieser Vergleich nun in eben dem 1249sten Jahr behandelt worden, da die Stadt dem Herzog von Pommern übergeben

(76) *Gyttin castrum* heisset sie in denen bald hernach angeführten beyden Urkunden.

ben ward, und schon 16. Jahr nach ihrer Erbauung verflossen waren, so erfolget daraus, daß die **Festung Guttin-Burg** durch die Erbauung der **Stadt Greifswald** nicht so fort eingegangen, sondern auch nach der Zeit noch, aufs wenigste so lang die **Stadt** noch nicht **Herzoglich** gewesen, im Stande geblieben sey. Aber wo finden wir nun die eigentliche Stelle, da diese Festung gelegen hat? Und, wo wollen wir es mit behaupten, daß sie eine so nahe Nachbarin der **Stadt Greifswald** gewesen, als ich sie zuvor gewesen zu seyn, schon ausgegeben habe? Ich bin sie selbst in einer solchen Nähe derselben vor diesem nicht vermuthen gewesen; sondern jenseit dem Dorf **Wackerau**, nahe am **Ryck-Graben**, hatte ich in der vor einigen Jahren herausgegebenen **Rügianischen Gränz-Historie**, (77) nach Muthmassung, ihr einen Platz bestimmet. Allein, ich muß gestehen, daß ich daselbst gefehlet habe. Die oftgedachte Urkunde des **Fürsten Barnutä** machet dieselbe zu einem **Gränzmal**, da sich das Gebieth des **Klosters** auf dem **Fluß Ryck** endigen solte; so muß es ja freylich auch unweit demselben seine Lage gehabt haben. Dis einige Nachdenken kann mich meines Irrthums überführen. Dann ich hatte sie alda nicht an dem Rycke selbst, sondern wie gesagt, hinter **Wackerau** und also an den **Ryck-Graben** verleget (78). Aber nicht

(77) p. 105. not. (o).

(78) Es wird zwar in der vorbesagten Urkunde von ann. 1294. auch der Ryck-Graben, der in der Mitte des Boltenhäger-Teichs bis nach Jarmshagen hinauf gehet am-

nicht lange hernach, ward ich durch eine andere Entdeckuung nicht nur von diesen meinen Fehltritt überzeuget; sondern auch auf eine Muthmaaßung von der Lage dieses Orts geführet, die meiner Meynung nach, von einer mehreren Wahrscheinlichkeit unterstützet wird. Die Benennung eines gewissen **Stück Ackers** vor dem **Fleischhauer Thor** unserer **Stadt**, da der sogenannte **Mühlen-Thorische Gang** (79), wenn er bald zu Ende gehet, hinträget, hat dieselbe mir erwecket. Denn da ich Gelegenheit hatte, mich nach dem Besitzer und Namen desselbigen zu erkundigen, so erhielte ich auf jenes die Antwort, daß es der **Löbl. Stadt-Cammer** zugehörete, auf dieses aber, daß

amnis, d. i. ein Fluß genannt. Aber es wird doch in eben derselben ein Unterscheid gemacht zwischen diesen Amnem oder Ryck-Graben und Aquam Ryck, oder dem Ryck selber. Wann nun in dem Bestätigungs-Briefe Barnutä stehet, daß die Gränze des Klosters auf dem Rycke bis an die Guttin-Burg gehen solte, so muß wol das Ryck selbst, so weit es ein Einfluß aus dem Strande ist, und nicht der Graben, dadurch dasselbe nachgehends weiter eingeführet ist, verstanden werden. Es ist zwar gewiß, daß das Gebiet des Klosters sich auch über den Ryck-Graben, und die um denselben herumbelegene Dörfer Boltenhagen, Wackerau, Steffens- Jermers- und Petershagen erstrecket. Aber es muß dasselbe nachher erstlich bis dahin erweitert seyn. Denn, wenn im Jahr 1221, da diese Bestätigung geschehen, dasselbe sich schon so weit erstrecket hätte, so würden diese Oerter auch alle darinn benahmet seyn.

(79) Er heist gemeiniglich der lange Gang oder Steig vor den Mühlen Thor.

daß es die **Guttin-Burg** genennet würde. Ich hatte diesen Namen so bald nicht gehöret, so ward ich meiner **Guttin-Burg** eingedenk, und fing an zu muthmassen, daß dieselbe wol an diesen Ort gelegen haben mögte. Es hat mich auch eine fernere Ueberlegung und Betrachtung der Gelegenheit des Orts selber fast gar davon überzeuget. Denn erstlich ergiebt sich aus der Benennung selbst, als etwas gewisses, daß eine **Festung** oder **Burg** alhier gewesen seyn müsse. Die Lage und Umstände der Gegend bekräfftigen es: der **Acker**, der etwa eine **Morgen Landes** ausmachet, und vermuthlich die eigentliche Stelle der **Festung** ist, hat die Gestalt eines gleich-linigten **Vier-Ecks**; ist an zween Seiten mit sumpfigten Wiesen umgeben, die noch das Ansehen haben, daß sie vorzeiten nichts, als tieffe Moräste gewesen (80): Gegen Osten und Norden ist der Boden zwar etwas erhabener; aber dagegen finden sich daselbst deutliche Spuren eines vormaligen tieffen Grabens, der die Stelle einer natürlichen Befestigung vertreten müssen. An der untersten **Norder-Ecke** sind noch die Ueberbleibsel eines rund herum mit einem Graben versehenen **Hügels** zu sehen. Und so habe ich es auch bey andern dergleichen **Eckförmigen alten Bürgen** gefunden, daß sie auf den einen Winkel noch mit einem hochaufgeworfenen und durch einen Graben umgebenen **Berg** oder **Hügel** befestiget gewesen; daher ich glaube daß ein solches

Aussen-

(80) Noch bey unserm Gedenken pflegte die vormalige Cammer-Wiese gegen Süden des Festungs-Platzes so tieff zu seyn, daß sie manchesmal nicht gemähet werden konnte.

Aussenwerk bey sothanen Bürgen eben die Absicht gehabt habe, die die heutigen Citadellen bey denen grossen Städten haben. Gegen **Westen** ward dieses **Hottin-Burg** durch einen mitten im Morast hingehenden Graben oder Bach bestrichen. Derselbige ist, wiewol nunmehro ziemlich zugewachsen, noch alda vorhanden. Er entspringt aus einem Wasser-Pfuhl im Fleischhauer-Thorschen Stadt-Felde, der vermuthlich von dieser Festung noch jetzund den Namen des **Hottin-Sols** beybehält: geht durch die vormalige Cammer-Wiese, und so ferner hinter die Fleischhauer-Thorschen Gartens weg, bis er daselbst von dem dortigen **Stadt-Graben** aufgenommen wird. Vor Alters aber hat derselbige sonder Zweiffel entweder da, wo nunmehro **die Fleischhauer** und **Mühlen-Thorschen Stadt-Graben** und **Wälle** liegen, Ostlicher oder auch Westlicher Seite der **Stadt** seinen Lauff fortgesetzet, und endlich sein **Wasser** dem **Ryck** selbst überliefert, so daß die Festung, vermittelst der Fahrzeuge mit dem letzteren eine beständige Communication unterhalten können. Wer diese Umstände in einige Erwegung ziehet, wird leicht mit mir auf die Gedanken gerathen, daß diese Gegend nicht ohne Ursache noch jetzund den Namen einer **Burg** führe, sondern daß auch würklich ehedessen dergleichen alhier gewesen seyn müsse. Daß es aber keine andere, als die in vorbesagten Urkunden erwehnte **Guttin-Burg** gewesen seyn müsse, daß scheint die Uebereinkunft des Namens nur gar zu deutlich an den Tag zu legen. In denen beyden Anfangs-Buchstaben besteht der ganze Unterscheid;

Und

Und dieser ist vermuthlich nur durch die Verschiedenheit der Mund-Art derer **Wendischen** und ihrer **Nachfolger, derer Sächsischen Einwohner** dieser Lande verursachet worden (81). Weiter ist es mit den Beweis dieser Sache bis daher nicht zu bringen. Die Wahrscheinlichkeit ist da, daß **gegen Mittag, nahe bey der neu angebauten Stadt eine Festung mit Namen Guttin-Burg gelegen** (82). **Und** daran muß uns genügen.

Gegen Norden ward die neue Stadt, so wie nun jetzund, vom **Ryck** beströmet; und da hatte sie schon damals die Dörfer **Wackerau, Neuen-Kirchen**: welches, ob es gleich seine Kirche damalen bereits

(81) Die Wenden konnten kein G. aussprechen, sondern brauchten an statt dessen ein hinten aus dem Gaumen hervorgestossenes H, wie ihre Abkömmlinge die Russen, Pohlen rc. noch heutiges Tages thun. Also sagten sie Guttin-Burg, an statt daß die Sachsen Huttin- oder Hottin-Burg sprachen.

(82) Man hat zwar eine alte Sage, daß die Gegend des Dorfs Neuen-Kirchen, nahe bey unsrer Stadt, da jetzund die dortige Pfarr-Kirche stehet, ihren alten Namen nach, auch die Hotten- oder Hottin-Borg heisse. Darüber man fast irre werden mögte. Aber die Lage dieser Gegend macht gar keine Wahrscheinlichkeit, daß alhier dergleichen Festung gewesen seyn solte. Denn dieselbe pflegten ordentlicher Weise in und an Morästen befunden werden. Hier aber ist nichts als Sand-Berg. Vielleicht lassen sich mit der Zeit noch ein oder andere Urkunden auftreiben, daraus man von dem Platz dieser alten Festung völlig und endlich überzeuget wird.

bereits (83) hatte, doch gemeiniglich nur noch den Namen (84) **Damm** führete, und dann das schöne **Salzwerk** im **Rosenthal**, mit denen dazu gehörigen, und vorlängst dem **Ryck** gelegenen **Salzkohten** in der näheſten Nachbarschafft.

Aber bisher kennen wir unser **neu-erbautes Greifswald** erst kaum von aussen. Wir müssen nun auch zu denen Thoren desselben eingehen, und es so wohl seiner **äusserlichen Gestalt, als innerlichen Einrichtung** nach, kennen lernen. An den **Häusern** und **Gebäuden** der **Stadt** dürfen wir uns nichts, als die prachtlose Einfalt vorstellen. **Holz, Stein** und **Stroh** waren die Bau-Materialien, daraus sie bestunden. Das noch grössere und weit mehr emporgekommene **Stralsund** hatte ja auch nur einen so unansehnlichen Anfang genommen. Als es seit seiner ersten Erbauung etliche 60. Jahr gestanden, und in währender Zeit einmal von denen (85) **Pommern** und zweymal von denen **Lübeckern** geplündert und zerstöhret, zuletzt aber durch eine unversehene **Feuers-Brunst** verzehret worden, so wurden nach dem Gezeugniß unsers glaub-

(83) Die hatte es gewiß schon ann. 1212. wie solches aus eben angeführten Dipl. Pabstes *Bonifacii* von ann. 1294. erhellet.

(84) Diesen Namen hat es in dem vorher schon berührten Gränz-Vergleich des F. *Dubslafs* von Gristau mit dem Abt und Kloster zu Eldenau. Aufs wenigste kann ich nicht absehen, was vor ein anderer Ort daselbst darunter bezeichnet werden solte: Es ist ausser dem eine alte Sage, die es bestätiget.

(85) Das erstemal 1238. Das anderemal 1273.

glaubwürdigen Geschichtschreibers, des Herrn von **Eickstedten**, (86) die Einwohner erst schlüßig, zu Verhütung solcher Unglücksfälle, an statt der vormaligen **Hölzernen Häuser** und **Stroh-Dächer**, nunmehro alles von gebrannten **Mauer-** und **Ziegel-Steinen** wieder anzubauen. Und da F. **Witzlaf** diese **Stadt** im Jahr 1273, welches eben dasselbige war, da sie von denen **Lübeckern** das leztemal in die Asche geleget ward, in einer Urkunde, noch zu verschiedenen malen nur eine Villam, d. i. **ein Dorf**, nennet, ob sie gleich schon lange eine **Städtische Gerechtigkeit** gehabt hatte; Er selbst auch in derselben nicht nur ihrer Einwohner, als Bürger und ihrer Obrigkeitlichen Personen, als **Burgermeister** und **Rathts-Herren** gedenket, sondern auch überdem ausdrücklich sagt, daß sie schon ein befestigter Ort gewesen; so will ich andern zu bedenken anheimstellen, ob es mit dieser unansehnlichen Benennung nicht auf die unansehnliche Gestalt der nur nach **Dorf-Art** gebauten **Häuser** der **Stadt** seine Absicht (87) gehabt habe. Wie könnte man sich dann wol ein besseres Ansehen von denen ersten Gebäuden und Häusern der **neuen Stadt Greifswald** einbilden? Selbst das **uralte** und **berühmte Rom**, (88) das nach der Zeit mit so viel Pallästen als Häusern zu prahlen ange-

(86) In seinem Epit. ann. ad ann. 1273.

(87) Es wäre dann, daß er mit dem Worte villa auf das vermuthlich daherkommende Französische Wort ville seine Absicht gehabt hätte, welches bekannter massen nicht ein Dorf, sondern eine Stadt bedeutet.

(88) Ja auch von fast allen andern Städten unsers Vaterlandes. Siehe meine **Rüg. Gr. Historie**, p. 129. not. (i).

angefangen, ist, wie erwehnet, erstlich nur ein Behältniß von elenden Bauer-Hütten gewesen. Keine andere, als ungepflasterte und einer Dorf-Strasse nicht unähnliche Gassen werden in unsrer Stadt damalen zu betreten gewesen seyn. Man hat dergleichen auch in andern Städten unsers Vaterlandes noch in neuern Zeiten, und lange nach ihrer Erbauung, wohl angetroffen; zudem sind die Häuser überall auch gleich Anfangs so dicht und Linienrecht nicht aneinander gebauet worden, daß sofort ordentliche und reguliere Gassen draus werden können; sondern hie und da ist eine Sammlung der Gebäude entstanden (89), nachdem es denen Erbauern selbst gut gedünket hat, ihre Wohnung aufzuschlagen. Denn man hatte damalen bey Erbauung der Städte noch nicht die Sorgfalt, daß man, durch eine geometrische Ausmessung, denen Erbauern Maaß und Ziel setzte, sondern man ließ es nach der Einfalt der damaligen Zeiten gut seyn, wann nur Häuser an dem Ort zu stehen kamen, da eine Stadt werden solte. Mit der Zeit aber blieb wegen Mangel des Raums keine Wahl mehr übrig, so daß diejenige, die noch Lust zu bauen hatten, ihnen die noch übrigen leeren Plätze

(89) Man sehe nur die kleine Stadt Garz auf Rügen an, da wird man es noch jetzund also finden, daß hie und da einige Häuser beysammen stehen, und dann wider leere Plätze dazwischen kommen. Wem es aber um ein recht altes Exempel zu thun ist, der findet es auch an der Stadt Rom beym *Livio* Lib. I. C. 33. denn da geschiehet eine Erzehlung, daraus man siehet, daß auch bey Erbauung derselben, erstlich nur ein und andere Plätze mit Häusern besetzet, und darnegst der Zwischenraum erst angefüllet worden.

Plätze gefallen lassen musten. Und solchergestalt wurden die zerstreuten Gebäude endlich zusammen gehenget. Es sind nicht blosse und ungegründete Gedanken, daß ich mir die erste Erbauung unsrer **Stadt Greifswald** auch also vorstelle. Ich finde mich dazu bewogen; denn einmal sehe ich keine Ursache, warum ich mir die Erbauung derselben anders, als nach der Gleichförmigkeit der damaligen Zeiten vorstellen solte. Und dann treffe ich auch noch itzund in dem Namen des so genannten Scho-Hagens, den eine gewisse Gasse in dem ältesten Theil der Stadt führet, eine Veranlassung dazu an. Was war nach der Alt-Teutschen Sprache ein **Hagen**? Ein bebauter und befriedigter Ort war es; aber da die Häuser so zerstreuet in lagen, daß die Einwohner sich öffters kaum einander abruffen konnten (90). Nun ist aber schon zuvor erwiesen, daß kein **dergleichen Hagen** oder **Dorf** vor Erbauung der Stadt alhier gewesen; also folget daraus, daß der jetzt benannte nur bey der Erbauung derselben erst angeleget worden, und daß, weil etwa die mehresten **Schuster** sich hin und wieder alhier gesetzet haben, ihm daher der Name des **Scho-Hagens** gegeben worden, biß endlich dieser Platz durch Vermehrung der Häuser gleichfals mit dem Groß der Stadt, in Gestalt einer ordentlichen Gasse, doch mit Beybehaltung der alten Benennung des **Scho-Hagens** zusammen gehenget worden. Sonst bin ich der Meynung, daß die Gasse der Stadt, die

(90) So erkläret den Begriff dieses Worts der Herr von *Klempzen* in Chr. Manuscr. unter den Titul: Von denen Rügianern und Stettinern.

die den Namen der Brügg-Strasse führet, die allererste gewesen, die zu einem guten Ansehen gekommen. Denn gegen derselben war damalen die Brücke (91) über dem Ryck, darüber alles muste, was aus dem Herzogthum Pommern ins Fürstenthum Rügen, und wiederum aus diesem in jenes hinein wollte; dahero vermuthlich, daß dieselbe, gleich wie sie von der Norder-Seite und vom Ryck in die Höhe kömmt, also gegen Süden, da, wo nachgehends die Grau-Mönchen-Kirche und Kloster erbauet worden, gegen der Festung Guttin-Burg zum Thor wieder hinaus gegangen sey, denn das Fleischhauer-Thor ist erst bey fernerer Erweiterung der Stadt, da, wo es jetzund ist, angeleget worden. Mit Mauren war die Stadt bey ihrer Erbauung nicht sofort umgeben (92), erhielt auch dieselben nicht in alle der Zeit, die sie in dem Gehorsam des Klosters verblieb, sondern Herzog Wartislaff III., dem dieselbe

(91) Das zeigt der Name derselben ganz eigentlich an. Denn daß sie denselben ganz ohne Ursache bekommen haben sollte, ist wol nicht glaublich.

(92) Dis geschahe erst ann. 1264. und also 31 Jahr nach Erbauung der Stadt, da dieselbe schon so weit erweitert gewesen seyn wird, daß, wo ja noch nicht durch die Fleischhauer- doch durch die Rackowen-Strasse die Ausfarth aus der Stadt gegen Süden geschehen können. Denn daß nach dieser Seite hin gleich von Anfang der Stadt dergleichen gewesen sey, ist daher ganz wahrscheinlich, weil da hinaus nicht nur die nahe bey gelegene Festung Guttin-Burg war, sondern auch die Landstrasse nach Gützkau und nach der Peen tiefer Landwerts einging.

selbe vom Kloster abgetreten wurde, gab ihr eben in dem Jahr 1264, da er die Welt verließ, zuerst die Freyheit, und zwar wie es in der Begnadung eigentlich heisset, zu ihrer Beschützung, auch zu hindern, daß niemand in ihrem Gebiet eine Burg oder Festung aufwürfe. Also ist es ein offenbarer Irrthum, wenn **Micrälius** in denen Gedanken stehet (93), daß der **Abt zu Eldenau** dieselbe im Jahr 1233. schon zu einer **bemaurten Stadt** gemacht, und ihr, da sie sonst zuvor schon gewesen wäre, dadurch eine ansehnliche Verbesserung beygebracht hätte. Indessen ist freylich wol zu glauben, daß die **Stadt** von ihrer Erbauung an bis aufs vorerwehnte Jahr 1264, welches eine Zeit von mehr als 30 Jahren ausmachet, nicht ohne alle Befestigung geblieben sey (94). **Graben** und **Wälle** sind die ältesten Befestigungen gewesen. Das giebt der Augenschein an denen in unserm Lande noch hin und wieder vorhandenen Schutt-Haufen der alten **Bürge** und **Festungs-Werke**. Damit wird sich auch unser **Greifswald** beholfen und wider

(93) L. VI. seines Pommerl. p. m. 570.

(94) Denn da Kayser Heinrich der **Vogler**, Teutschland mit mehrern Städten zu versehen, ihm hauptsächlich darum hatte angelegen seyn lassen, daß sie eine Vormauer wider die Feinde seyn, und ein Vorrath der Lebensmittel auf eine künftige Krieges-Nothdurft darin zusammen gebracht werden und in Sicherheit seyn mögte; so ward seit der Zeit die Befestigung für ein wesentliches Theil einer Stadt gehalten, so, daß der eigentliche Unterscheid einer Stadt und eines Dorfes darin bestand. Wovon unter andern auch das alte teutsche Sprüchwort: Bürger und Bauer, scheidet die Mauer, einen Beweis abgiebet.

wider unvermuthete Anfälle gesichert haben (95). Mehr weiß ich von dem äussern Bau der angelegten Stadt nicht beyzubringen. Es wird auch vieleicht etwas angenehmers seyn, daß ich mich in eine mögliche Untersuchung der innern Verfassung und ersten bürgerlichen Einrichtung derselben einlasse.

Hier sollen mein erstes Augmerk die neuen Einwohner und Bürger derselben seyn. Diese waren der Nation nach Nieder-Sachsen. Es ist etwas bekandtes aus denen Geschichten unsers Vaterlandes, daß, da im zwölften Jahrhundert nach Christi Geburt die schweren Kriege des Kaysers Friederichs I. und verschiedener Fürsten des Römisch-Teutschen Reichs, mit dem mächtigen Niedersächsischen Herzoge, Heinrich dem Löwen, zu einer fast unerträglichen Landes-Plage ausschlugen, sehr viele Einwohner, sowol Adlichen als Bürger- und Bauer-Standes

(95) Und das konnte um so viel leichter geschehen, weil sie an der einen Seite durch den Ryck, an der andern aber durch Moräste natürlich befestiget war. Denn daß sie sich auf diese verlassen haben, stehet auch daraus zu erkennen, daß da in nachkommenden Zeiten die Stauung des grossen Boltenhäger-Teichs negligiret, und derselbe daher fast ausgetrocknet war, die Stadt sich desfalls, ob sie gleich damals schon mit Mauren umgeben war, dennoch an dieser Seite einer Unsicherheit besorgte, und daher mit dem Abt und Kloster in Unwillen gerieth, bis im Jahr 1303. die Sache dahin verglichen ward, daß der Abt diesen Teich wieder im Stande setzen, und wenn er ja bey ausserordentlich heissen Sommer-Tagen austrocken mögte, doch niemalen dadurch einen land- oder anderen Weg nach der Stadt verstatten sollte.

Standes sich entschlossen, ihr dortiges Vaterland zu verlassen, und ihren Aufenthalt anderswo zu suchen, da sie denen verderblichen Krieges-Drangsalen enthoben seyn möchten. Unser **Pommer-** und **Rügianisches Vaterland** war eben damals von dergleichen Krieges-Feuer in fast verzweifelte Umstände gesetzt, und dabey der mehrere Theil seiner Einwohner von alter **Wendischen** Nation aufgerieben worden. Darum bedienten sich die **Pomer-** und **Rügianischen Landes-Fürsten** der Gelegenheit, die ihnen das Glück an die Hand gab, und nahmen eine ansehnliche Menge derselben in ihren Provinzen auf, (96), denen sie theils die verwüsteten Feld-Marken einräumten, theils dieselben in die von Einwohnern fast entblößten **Wendischen** Städte setzten, theils auch wol gelegene Plätze zu Anbauung ganz neuer Städte übergaben, und sie zu dem Ende mit sehr huldreichen Privilegien und Freyheiten begnadigten. So wunderlich weiß der grosse **König** im **Himmel** das Schicksal der Grossen in der Welt und ihrer unterhabenden Staaten und Länder zu fügen. Eben der vorerwehnte Herzog **Heinrich** der **Löwe** war der mächtigsten Feinde einer gewesen, der diese Verwüstung unsers Vaterlandes angerichtet hatte. Und nun musten seine eigene Länder zur Bevölkerung desselben die Menschen wieder hergeben. Unser **Greifswald** bekam davon gleichfals seine ersten Erbauer und Einwohner, denn da die Anlegung und der Anbau desselben mit Bewilligung, Zuschub und Beyhülfe

(96) Siehe *Kantzows* Chron. autogr. Lib. V. §. So hat sich Herz. Bugislaff. *Micral.* L. III. §. 5.

hülfe der **Pommerschen Herzoge**, als nunmehrigen **Landes-Herren** des **Klosters** Eldenau unternommen ward, so beschaften sie aus Landesväterlicher Vorsorge, sonder Zweifel durch allerhand gnädige Verheissungen, daß eine Anzahl derselbigen sich bürgerlich allhier niederzulassen bewogen wurden. Zudem mogte sie die bequeme Lage des Orts auch selbst dazu einladen, als welche ihnen voraus schon die zuversichtliche Hoffnung geben konnte, daß sie in diesem neuen Wohnplatz unter dem Seegen des gütigen **Gottes** an zeitlicher Nahrung keinen Mangel haben würden. Daß ich aber in diesen allen die Wahrheit zur Seite habe, daran darf man um so viel weniger zweifeln, weil in unsern **Vorpom̃erschen Landen** kein einziges Exempel einer nach Ankunft dieser fremden Einkömmlinge neuerbauten, oder auch nur erneuerten Stadt aufzuweisen ist, die von denenselben nicht ihre Einwohner und Bürger bekommen hätte. Zu geschweigen, daß der gelehrte und in unsern Geschichten nicht unbelesene D. **Dan. Rungius** in einem an obbenannten Rectorem **Taccium** geschriebenen und noch vorhandenen Briefe; imgleichen **Cramerus** in seiner grossen **Pommerschen Kirchen-Chronik** (97) mit ausdrücklichen Worten bezeugen, **daß die Sachsen der Stadt Greifswald erste Erbauer gewesen.**

Was war aber der **Aufenthalt** dieser Leute? Wovon lebten sie? Ich will die Frage kurz beantworten, und was ich antworte, so weit meine Nachrichten reichen, auch beweislich oder doch wahrscheinlich

(97) Auch P. Wuja an oft angeführten Orte.

lich ausführen. Ihre Nahrung bestand gleich Anfangs nach dem Unterscheid ihrer Handthierung in der **Kaufmannschaft**, in Ausübung der **Künste** und **Gewerke**, und auch im **Acker-Bau**. Zur **Kaufmannschaft** war die Stadt eigentlich ausersehen. Darum ward sie hauptsächlich in dieser so vortheilhaften Gegend angelegt. Und das Augenmerk der **Pommerschen Herzoge**, die, wie oben bereits angezeiget worden, die Hand dabey sehr stark im Spiel gehabt hatten, war unter andern auch wol fürnemlich auf diesen Endzweck gerichtet gewesen. Daher sie vermuthlich nicht unterlassen haben, die Stadt gleich Anfangs mit verschiedenen dazu beforderlichen Privilegien zu begnaden (98), weil sie wol zum voraus sahen, daß je ehe sie dieselbe zu Macht und Vermögen beforderten, je ehe sie in ihre volle Bothmäßigkeit fallen würde. Wir werden auch hernach noch hören, wie ihre Hoffnung darunter gar nicht gefehlet, sondern vielmehr die **Handlung und Schiffarth** sogleich in denen ersten Jahren nach Erbauung der Stadt in eine ziemliche Aufnahme gerathen. Die **Holländer** (99), Dänen

(98) Diejenigen Privilegia, die die Pommerschen Herzoge der Stadt, da sie ihrer Bothmäßigkeit untergeben worden, zu allererst ertheilet haben, sind mehrentheils auf die Beforderung des Kaufhandels gerichtet. Daher wol muthmaßlich, daß vor der Zeit, sowol von ihnen, als auch dem Kloster, verschiedene zu diesem Endzweck werden gegeben worden seyn. Zumalen da dieses das beste Mittel war, der neuen Stadt aufzuhelfen.

(99) Das erhellet aus dem, was unten von der ersten Verwüstung der Stadt **Stralsund** durch die **Lübecker** gesaget wird.

nen (100) und Lübecker (101) waren die Vornehmsten, die diese neue Handels-Stadt fleißig besuchten. An auszugebenden Waaren fehlte es nicht. Denn die Sachsen, die ohnedem von Haus aus Ackerleute waren, hatten nunmehro die vormals wüsten Felder in so guten Bau und Cultur gebracht (102), daß

(100) Wie stark die Stadt bald Anfangs mit den Dänen verkehrt haben müsse, ist auch daraus abzunehmen, daß die Könige in Dännemark derselben verschiedene vortheilhafte Handlungs-Privilegia verliehen, welche König Erich Glipping im Jahr 1280. confirmirte, und noch zu mehrerer Beforderung des Handels in eben demselben Jahr denen Greifswaldern einen grossen District Landes in Schonen verehrte, da sie nicht nur Freyheit haben sollten, ihre Kramladen zu halten, sondern auch einen eigenen Voigt aus ihren Mittel zu bestellen, der bey vorkommenden Sachen, fürnemlich in dem dortigen grossen Johannis-Markt, die Gerichtsbarkeit daselbst zu üben hätte.

(101) Die Lübecker waren gewohnt, die Pommer- und Rügianischen Länder, Handlungs halber, stark zu besuchen, auch schon, da sie noch heydnisch waren. Insonderheit war es ihnen zur Zeit des Heringsfangs sehr darum zu thun, so daß sie sich auch zu einer gewissen Schatzung, die an den Svantovit von allen auf Rügen zu geben war, mit gestehen musten. Siehe meine Rügian. Gränz-Hist. p. 112. sq. not. (d). *Helm.* Chron. Slav. Lib. II. Cap. 12. *Micræl.* L. II. §. 16. Da sie es nun durch die Verwüstung der Stadt Stralsund mit dem Fürsten von Rügen so gar verdorben hatten, daß er ihnen in seinen Landen allen Handel untersaget hatte, so ist leicht zu erachten, wie viel fleißiger sie deswegen Pommern und daselbst auch die neue Stadt Greifswald besucht haben werden.

(102) Es waren seit ihrer ersten Ankunft in diese Länder, bis auf die Erbauung der Stadt, schon bey 50 Jahr verflossen,

daß der Anwachs und die Auslieferung des Korns dadurch um ein ansehnliches vergrössert worden. Es waren auch sonst noch viele andere Sachen und Kaufmanns-Güter zur Ausfuhr in diesen Landen vorhanden, die dieselbe nun längstens nicht mehr hergeben können oder doch nicht mehr darin gesucht werden, weil sie nach der Zeit in andern Ländern in noch grösserer Menge und daher auch wolfeiler zu bekommen gewesen. Vieh, Butter, Honig, Wachs, Wolle, Häute, Talg, Pech, Theer, Asche, Fett, Hering, u. d. m. war damalen allhier zu holen (103). Und was werden nicht die gesegneten Salz-Quellen, sowol allhier im Rosenthal (104), als auch zu Gristau, vor einen reichen Zuschub zur Handlung dargeboten

flossen, in welcher Zeit durch ihren Fleiß das Einkommen des Ackerbaues so merklich verbessert worden, daß jährlich ein grosser Vorrath zur Ausschiffung in andre Länder entübriget werden konnte.

(103) Das stehet aus den alten Zoll-Rollen der ein- und ausgehenden Waaren zu ersehen.

(104) Es waren auf dem Land-Striche zwischen dem Ryck und der Gristauischen Beke, die vor Alters Liazeha geheissen, drey verschiedene Sülten. Die eine gehörte dem Kloster Eldenau, vermöge der ersten Stiftung, und eben dieselbe ist es vermuthlich, die in einem Diplomate, F. Witzlaffs III. vetus Sulta, d. i. die alte Sülze, genennet wird. Die andere war im Rosenthal, gleich jenseit dem Ryck, und gehörte zum Domanio des regierenden Fürstens von Rügen. Diese gränzte mit der vorerwehnten alten Sülze, und ward im Jahr 1288 von eben dem Rügianischen Fürsten, Witzlaff III. der Stadt überlassen. Das scheint damalen die allerwichtigste gewesen zu seyn, weil in berührtem

geboten haben. Denn weil man urkundliche Nachricht hat, daß die Salz-Koten vorlängst dem Ryck, bis nach der Wyck herunter gelegen, so ist leicht zu erachten, was dieses fürtrefliche Salzwerk für einen Vorrath

tem Diplomate stehet, daß die dazu gehörige Salz-Koten vorlängst dem Ryck, bis nach dem Salzen Meer hinunter gelegen haben. Die dritte war bey Gristau, disseits der Beck, und gehörte denen allda residirenden appanagirten Fürsten der Barnurischen linie, unweit denen dortigen Gränzen des Klosters Eldenau, daher Dubslaff von Gristau in dem Gränz-Vergleich mit dem Kloster vom Jahr 1249 bedinget, daß seine dortige Salz-Quellen, wenn sie sich etwa verziehen und in dem Kloster-Gebiet zum Ausbruch kommen mögten, dennoch zu seinem Eigenthum gehörig verbleiben sollten. An dem zu Unterhaltung so vieler Salz-Siedereyen benöthigten Holze fehlte es zu der Zeit dieser Gegend nicht: denn nach Aussage der Urkunden, war nicht allein an beyden Seiten der Gristauschen Beke ein an einander hängender Wald, sondern zwischen Wampen und Eldenau, ja auch im Rosenthal, und also fast überall waren eben dergleichen. Da nun alle drey Salzwerke solchergestalt im Gang gehalten werden konnten, so ist daraus ohnschwer abzunehmen, was vor ein gewaltiger Salzvorrath zur Handlung dadurch zu Wege gebracht worden. Zwar gehörten alle Drey zur Zeit der Erbauung unserer Stadt noch unter dem Fürstenthum Rügen, daher zu muthmassen, daß die Eigenthümer solches allhier nicht abzusetzen, sondern vielmehr zur Beforderung des Handels der neuen Stadt Stralsund zu liefern gehalten gewesen. Aber wenn man erwäget, 1) daß dieselbe der Stadt Greifswald so gar nahe gelegen. 2) Stralsund gleich, fünf Jahr nach Erbauung derselben, von denen Lübeckern fast gar verwüstet worden, und sich so bald nicht wieder erholen können. 3) Zwischen dem damaligen Fürsten und Herzog Wartislaff III. von Pommern

Vorrath liefern können. Wie sehr es aber die fremden Handelsleute gesucht haben werden, das ist allein daraus zu ermessen, daß das Salz, so darin zubereitet worden, dem schönen Lüneburger, der Güte nach, gleich gewesen (105). Es kann auch die Anlegung der Stadt die Handlung dieses Orts an und für sich nicht anders, als sehr befordert haben; denn da vorher dieselbe darum nicht wenig beschwerlich war, daß es an einer gewissen **Niederlage** fehlte, und in Ermangelung derselben, die Waaren oberwehnter massen, vermittelst der Schuten, erstlich aus dem Lande zusammen geholet werden musten, so konnten dieselbe nunmehro durch die **Zufuhr nach der Stadt** von denen Kaufleuten im Vorrath angeschaffet werden, daß die Fremden, wenn sie ankamen, ihre Ladung schon vor sich funden (106). Die **Zölle** waren

mern nicht nur eine Blutsverwandtschaft, sondern nach wieder eroberten Lande disseits dem Ryck, eine sehr vertrauliche Freundschaft und gutes Verständniß gewesen. Und 4) was die Eldenausche Sülze insbesondere anbetrift, der Besitzer derselben, nemlich der Abt und das Kloster, wol freylich das darin zubereitete Salz nirgends andershin, als nach seiner eigenen Stadt Greifswald zu liefern, angehalten werden können; so wird man nicht zu zweifeln haben, daß dieselbe von diesem Salzhandel die eigentliche Niederlage gewesen, und also einen sehr grossen Vortheil aus Verschiffung desselben in andere Länder gezogen haben werde.

(105) Siehe *Micræl.* L. VI. unter dem Tit. Greifswald; und *Kanzows* Chron. autogr. unter eben dem Titul.

(106) Im Jahr 1274. erhielt die Stadt von H. Barnim I. gar die Stapel-Gerechtigkeit, und die HH. Bogislaff IV. und seine Brüder, ertheilten derselben im Jahr 1294. überdem

ren damalen so mäßig, daß sie die Handlung nicht beschweren oder hindern konnten. Man muß sich verwundern, wenn man die **Zoll-Rollen** der damaligen Zeiten ansiehet, und das Verhältniß erweget, das zwischen denen damaligen Auflagen auf die ein- und ausgehende Waaren, und denen nachmaligen ist. Es waren Kleinigkeiten, Schillinge, Pfennige und **Heller** (107), die ausgegeben werden durften. Wenn aber neue Städte angeleget worden, oder die schon verhandene sich bey vorkommender Gelegenheit mit ihrer Treue oder sonsten besonders verdient gemacht hatten, so pflegte die Huld der **Landes-Fürsten** wol gar so weit zu gehen, daß sie mit einer gänzlichen **Zoll-Erlassung** (108) jener ihr Aufnehmen zu befordern, und dieser ihre Verdienste zu belohnen suchten. Das war die Ursache, warum der Handel in unserm Vaterlande

überdem die Vergünstigung, daß alles in ihrer Herrschafft durch die Peen oder Swin abgeführte Holz nicht unmittelbar auswerts, sondern erst nach Greifswald verfahren werden sollte. Herzog Bogislaff V. aber und seine Brüder thaten ann. 1461. noch diese Begnadung dazu, daß alle, die mit Korn oder andern Kaufmannswaaren über die Peen herein kämen, sie mögten zu Wolgast, Anklam, Gützkau oder Garmen überkommen, die Stadt Greifswald nicht vorbey fahren, sondern daselbst erstlich Markt halten sollten.

(107) Man sehe davon Herzogs Barnim I. der Stadt Stettin im Jahr 1293. gegebene Zoll-Rolle.

(108) Dergleichen haben fast alle Städte unsers Vaterlandes aufzuweisen. Doch scheint sothane Erlassung nicht weiter zu gehen, als daß die Städte und ihre Bürger innerhalb Landes Zollfrey seyn sollten. Fremde aber, die nach denenselben trafiquirten, musten den gewöhnlichen Zoll erlegen.

terlande so florirte, und die neu angerichteten Städte in ganz kurzer Zeit zu einem verwundernswürdigen Wachsthum erhaben wurden. Es ist der **neuen Stadt Greifswald** sonder Zweifel gleich im Anfange eben dergleichen Begnadung wiederfahren (109). Ich lasse es dahin gestellet seyn, ob der **See-Zoll**, der allhier aus- und eingehenden Waaren, dem **Pommerschen Herzoge** oder dem **Abt und Kloster** zugehöret. Daß es eigentlich ein hohes **Landesfürstliche Regale** sey, weiß ich wol. Aber wenn man in Ueberlegung nimmt, daß dem Abt und seinem Kloster, vermöge der ersten Stiftung, das **Fahrwasser des Ryks** von der See-Küste an bis an der Stadt zugehöret, und die Stadt selbst auch sogar sein **Eigenthum** gewesen, daß der **Herzog** dieselbe bey dermaligen Abtretung nur als ein **Lehn** erhalten (110), und durch diese Handlung die **würkliche Oberherrschaft** des **Abts** und des **Klosters** über die Stadt agnosciret und bestätiget, so mögte daraus glaublicher Weise wol erfolgen, daß dieser **geistliche Herr** und sein **Gotteshaus** (bey welchem schönen Namen man die Klöster damalen zu nennen pflegte,) auch die hohe **Gerechtigkeit** dieses **Zolles** gehabt und exerciret habe. Wiewol ich doch halte, daß solches unter einer besondern **Fürstlichen Begnadigung** geschehen seyn mag. Zumalen, da es doch bey unserm Herrn **von Eickstedt** heißt, daß das ganze Werk der

(109) Daß sie dieselbe nachgehends, wie sie schon Herzoglich geworden war, erhalten oder nur confirmirt worden, davon sind verschiedene Urkunden vorhanden.

(110) Siehe meine Rüg. Gränz-Hist. p. 120. sq. not. (s).

der Erbauung der Stadt mit der Pommerschen Landesherrn Einwilligung und **Beforderung** beschaffet worden. Dem sey aber allem wie ihm wolle, mir kann genug seyn, daß aus Zusammenhaltung obiger Betrachtungen erhellet, wie die **Handlung und Kaufmannschaft eines der ersten Gewerbe unserer Stadt gewesen, und dieselbe aus berührten Umständen nicht anders als sehr befordert werden können.**

An **Künstlern und Gewerkern** kan es gleichfals sofort im Anfange allhier nicht gefehlet haben. Denn zu geschweigen, daß es mit der Anrichtung aller Städte, unter andern auch hauptsächlich die Absicht hat, daß **Künste und Gewerke** darin geübet werden mögen; so ist von denen Sachsen nicht nur bekannt, daß sie es zu dieser Zeit schon zu einer ziemlichen Erfahrung darin gebracht hatten, sondern daß sie auch die Ersten gewesen, die in denen Städten unsers Landes, zu mehrerer Beforderung derselben, die **Zünfte, Gilden und Gewerke** (111) angerichtet haben. Zuerst mogte nun sowol hier als in andern Städten, denenselben darunter die freye Hand gelassen worden seyn. Als sie aber nachgehends in ein und andern Stücken zu weit zu gehen schienen, und daher viele Misbräuche entstehen wollten; so erhielten sie im vierzehnten und nachfolgenden Jahrhunderten, auch auf eigenes Ansuchen, von der Stadt-Obrigkeit

(111) Denn eben damalen waren in Teutschland, nach Bericht *Lehmanni* in Chr. Spir. C. 20. ad ann. 1230. unter Regierung Kaysers Friederici I. die Zünfte und Gewerke zum Stande gekommen.

keit ihre besondere Amts- und Gewerks-Rollen (112), welches denn zur merklichen Beforderung derselben gereichete. Von denen guten **Wenden** aber hieß es gleich bey der ersten Ankunft dieser neuen Sächsischen **Künstler** und **Handwerker** nach dem alten Sprüchwort: Veteres migrate coloni. Denn sie wolten dieselbe, als wenn sie unehrlich wären, nicht unter sich leiden (113). Und also musten sie sich nur auf denen Dörfern aufhalten, in deren Besitz sie sich seit dem letztern verderblichen Kriege noch mainteniret hatten. Daß aber in der **neuen Stadt Greifswald** sogleich bey ihrer Anlegung sich eine ziemliche Anzahl solcher Sächsischen Profeßions-Verwandten bürgerlich niedergelassen haben, ist auch daraus abzunehmen, daß eine ganze Gegend und nachmalige Gasse der Stadt obangezeigter massen mit so viel Schustern

(112) Diese sind, wie ich glaubwürdig berichtet worden, in einem ansehnlichen in rothen Saffian gebundenen Pergamen-Codice in Folio verfaßt, bey der Stadt verhanden.

(113) Die **Wenden** oder Slaven hatten mit ihrer Grausamkeit, die sie in denen beständigen Kriegen wider die Teutschen fast auf eine unmenschliche Weise ausgeübet, sich bey denenselben in einen unversöhnlichen Haß gesetzet; daher wurden sie auch, nachdem sie unter Kayser Heinrich dem **Vogler** endlich unter den Fuß gebracht worden, fast unmenschlich und als Canaillen tractiret, so, daß nach der Zeit ein knechtischer und leibeigener Mensch nur ein Slave genennet ward. Diese angeerbte Verbitterung brachten die Sachsen mit sich, als sie in unserm Vaterlande aufgenommen wurden. Und weil sie sich nach dem Exempel ihrer Landsleute durchaus nicht einlassen, noch in Städten oder Dörfern mit ihnen zusammen wohnen wolten, so wurden ihnen gewisse

stern besetzet worden, daß sie daher, aller Muthmassung nach, den Namen des Scho-Hagens erhalten. Und als dieselbe nicht voll hundert Jahr gestanden hatte, befunden sich darin, nach Aussage einer glaubwürdigen Urkunde (114), nicht nur schon ordentlich eingerichtete Aemter von dreyzehenderley Handthierung, sondern waren auch im Stande, zur Bestreitung einer zufälligen allgemeinen Nothdurft, ansehnliche und theils fast verwundernswürdige Geld-Summen vorleyhlich herzuschiessen, welches nicht geschehen können, wenn dieselbe nicht von dem ersten Alter der Stadt her sich allhier schon befunden hätten, und darüber zu einem solchen Vermögen gekommen gewesen wären.

Das

gewisse Dörfer zu ihrer Wohnung gelassen und eingeräumet, die daher in denen Urkunden Villæ Slavicales, oder Wendische Dörfer genennet werden. So heißt das Dorf Sestelin in einem Briefe, darin Herzog Bogislaff IV. dasselbe der Stadt ann. 1284. Schenkungsweise vereigenthümet. Und wenn Herzog Barnim I. im Jahr 1270. derselben den Ausfluß der Peen bis an der Insul Ruden und Darsimer-Höver unter eben dem Titul zueignet, so bedingt er dabey aus, daß die Wenden in denen herum belegenen Dörfern die Freyheit behalten sollten, mit Staff-Waden darin zu fischen.

(114) Damit meyne ich eine ausführliche Relation des Raths der Stadt Greifswald, von denen Thaten derselben in dem ann. 1326 und 27. mit denen Mecklenburgern, wegen der Succeßion in dem Fürstenthum Rügen geführten Kriege und dabey aufgewandten Unkosten, darin am Ende diejenigen Summen specificiret sind, die von denen damaligen Aemtern dazu vorgeschossen worden.

Das dritte **Haupt-Gewerbe** der neuen Stadt-Einwohner war der **Ackerbau** und die darauf bestehende **Viehzucht**. Zu dem Ende war die Stadt sofort bey der Stiftung von ihrem Erbauer, dem **Abt zu Eldenau**, mit einem gewissen **Gebieth** und **Stadtfelde** begabet. Denn ob es gleich mit dieser Erbauung der Stadt hauptsächlich auf den **Ackerbau** nicht angesehen war, so schiene doch dergleichen Vorsorge darum nöthig zu seyn, damit denen neuen Bürgern, die sich so gleich im Anfange nicht versehen konnten, daß sie allein mit ihrer Handthierung einen gnugsamen Unterhalt erwerben mögten, dadurch unter die Arme gegriffen würde. Wie dann auch in solcher Absicht sothanes **Feld** nach denen **Häusern** der Stadt vertheilet, und ein gewisser Theil desselben, welcher der Stadt am nähesten und tüchtig dazu befunden ward, gleichfals nach Anzahl der **Häuser** zu **Gartenplätzen** verleget worden. Die Grösse und Erstreckung des ersten **Stadtfeldes** bestand in 20 **Hufen Landes**, die, aller Vermuthung nach, den **Platz** der **neuen Stadt**, das noch itzund vor dem **Mühlen-Thor** befindliche **Stadtfeld** und die grosse Gegend der dortigen **Vorstädtischen Häuser** und **Strassen** in sich begriffen. Dis war das ansehnliche Geschenk (115) ihres geistlichen **Herrn Stifters**. Weil aber die Stadt sich hiemit noch nicht genug versorget sahe, so bemühete sie sich auch an der mittäglichen Seite dergleichen Eigenthum zu erhalten. Hier

(115) Davon, wie auch dem nachfolgenden, ist zu sehen die vorher schon angeführte Rede *Taccii*, mit dem beygefügten Sendschreiben *Johann Ericken*.

Hier war ein Feld von ziemlicher Erstreckung zunächst gelegen, das den Namen von Sünt Martens Acker führete, da war das Augenmerk auf gerichtet. Weil man aber mit einer Schenkung dem heiligen Vater Abt nicht ferner ankommen durfte, so erhandelte die Stadt von dem Bischof zu Cammin das noch jetzund im Wusterhusenschen Ort belegene Dorf Lötzin, trat dasselbige dem Abt und Kloster, dem es wegen anderer dort gränzenden Kloster-Güter sehr wohl gelegen war, wieder ab, und kam solchergestalt mit diesem St. Martens-Acker zu ihrer Absicht. Warum dieser Acker St. Martens-Acker (116) genannt worden, weiß ich für gewiß eben nicht zu sagen. Da aber in der vorgedachten Rede des Schul-Rectoris Taccii, wie auch in einem an denselben deswegen abgelassenen Sendschreiben Johannis Erich, damaligen vornehmen Patricii allhier, bezeuget wird, daß zu der Zeit, da dieselbe geschrieben, das ist vor hundert Jahren und darüber, die Rudera dieses St. Martens gegen Mittag der Stadt annoch zu sehen gewesen: so urtheile ich daher, daß es etwa eine Capelle oder ein Hospital dieses Heiligen gewesen, so nach solchergestalt verlohrnem Eigenthum mit der Zeit eingegangen. Im übrigen fand die Stadt nicht lange hernach Gelegenheit, auch nach der Westlichen Seite ihre Gränzen zu erweitern, indem sie nach dem Gezeugniß eben des Taccii, von einigen Edelleuten, die sich zu ihren Einwohnern gemacht hatten, daselbst gleichfals in der

(116) So wird derselbige noch heutiges Tages genennet.

der Nähe einigen Acker angekauft. Daß aber die Erwerbung dieses bis anher berührten Stadt-Gebiets noch zur Zeit, da die Stadt unter der Bothmäßigkeit des Klosters gestanden, geschehen seyn müsse, ist unter andern daher abzunehmen, weil alles, was dieselbe nach der Zeit, da sie Herzoglich gewesen, sowol vom Abt als denen Landes-Fürsten erhalten, laut denen davon noch vorhandenen Urkunden, in einer weitern Entfernung von derselben zu seyn befunden wird. Denn daraus erfolgt, das sie das näher um ihr herum gelegene schon vorher gehabt haben müsse. Dieweil nun die Stadt alsobald in und nach ihrer ersten Erbauung mit einem so stattlichen Felde versehen worden, so ist daraus nicht nur zu schliessen, daß auch Einwohner in derselben gewesen, die dieses Feld für sich und andere gebauet; sondern, die es auch dabey auf der **Viehzucht** geleget, und wo wahrscheinliche Muthmassungen gelten können, so werden dieselbe mehrentheils in der abgelegenen **Östlichen Gegend** der Stadt gewohnet haben, wo noch itzund die so genannte Kuh- und Kalber-Strasse ist, und diese eben daher auch also benahmet seyn. Ich wollte nun wol sagen, daß ein Theil der Nahrung derer ersten Einwohner dieses Orts auch in der **Fischerey** bestanden. Und wann man erweget, daß ihrem **Stifter**, dem **Abt zu Eldenau**, nicht allein das ganze **Ryck-Wasser**, sondern auch, laut denen **Privilegien** seines Klosters, der ganze grosse **Wycker-Bodden** zugehört habe, so wird man schon daraus abnehmen können, wie weit er im Stande gewesen wäre, sie mit der **Fischerey-Gerechtigkeit** zu begünstigen.

stigen. Es ist auch kein Zweifel, daß nicht etwas darunter geschehen seyn sollte. Aber es scheinet an, als wann der gute Vater doch ziemlich kärglich darin verfahren. Denn es ergiebt sich aus alten Urkunden, daß seine Nachfolger sich nicht nur die Fischerey auf den oben beschriebenen grossen **Boltenhäger** Teich oder **Land-See** alleine vorbehalten, sondern auch in dem erwehnten **Wycker-Bodden**, ja in allen salzen **Wassern**, innerhalb der See- und **Strand**-Küste ihres Gebiets, vom **Kooß** bis an den **Darsimer**- oder **Ludwigsburger Ort**, streitig gemacht; wie unter andern ein sehr merkwürdiger Vergleich, der desfals eine lange Zeit her obgeschwebten Irrungen zwischen der **Stadt** und dem **Kloster**, nebst einer von Fürst **Witzlaff** IV. in Rügen darüber erfolgten Bestätigung, beide vom Jahr 1306. solches umständlich bezeugen. Diesem Mangel aber ist nachgehends, da die Stadt unter der **Herzoge Bothmäßigkeit** gekommen, noch in eben dem Jahrhundert ihrer Erbauung reichlich abgeholfen worden, indem sie aus recht Fürstlicher Freygebigkeit derselben nicht nur den ganzen Ausfluß der **Peen**, unweit **Wolgast** an, sondern auch den grossen Begrif des salzen **Wassers**, von desselben Ausfluß bis an der Insul **Ruden**, und von da vorlängst dem Klosterlichen **Wycker-Bodden**, bis nach nur gedachten **Darsimer-Ort**, zur freyen **Fischerey** vereigenthümet haben (117): doch ich überschreite hiemit die Gränzen

(117) Diese Schenkung geschahe zuerst von Herz. Barnim I. im Jahr 1270, wie kurz vorher schon bemerket worden.

Gränzen meines Vorsatzes, der nur dahin gerichtet war, daß ich zeigen wollte, worin die **Nahrung der Einwohner** unsrer **Stadt** im **Anfang** bestanden hätte, und das habe ich, so weit es thunlich gewesen, mit oberwehnter Erzehl- und Vorstellung bewerkstelliget.

Mein Versprechen erfordert aber nunmehro auch, daß ich mich in eine Untersuchung der **anfänglichen Bürgerlichen** und **Kirchlichen Verfassung** der Stadt einlasse. Hier sehe ich zwar zum voraus, daß ich mit einer verkrochenen Sache zu thun bekomme. Aber ich will doch zu derselben thun, was in meinem Vermögen ist. Zuforderst kann man vor bekannt annehmen, daß unser **Greifswald** alsbald bey seiner ersten Anlage, und zwar von seinem Stifter, dem **Abt zu Eldenau**, eine **Städtische Verfassung** erhalten. Das gründet sich auf die einhellige Aussage aller unserer Scribenten, indem sie als aus einem Munde vermelden, daß **Greifswald** von demselben zu einer Stadt angeleget worden. Darum gehet **H. Wartislaff III.** auch in dem ersten Privilegio (118), das

den. Und von der Zeit an, halte ich, daß allhier ein besonderes Amt der Fischer zum Stande gekommen. Denn im Jahr 1327, welches einige 50 Jahr hernach war, befand es sich schon in so gutem Stande, daß es nach Aussage vorerwehnter Relation und derselben beygefügten Designation oder Catastri, zu der damaligen allgemeinen Nothdurft 50 Mark löthigen Silbers (welches eine gar ansehnliche Summe Geldes ausmachte) vorschiessen konnte.

(118) Dis Privilegium ist 1250. 2 Idus Maji gegeben, und enthält die Bewidmung der Stadt mit dem Lübschen Recht in sich.

das er der Stadt ertheilet, seit dem er sie von dem Abt und **Kloster** empfangen, mit ihren Einwohnern, als mit **Städtischen Leuten** um, und nennet sie seine geliebte Bürger: **Unsere geliebte Bürger in Grypeswolde**, sind seine eigene daselbst befindliche Worte. Weil nun **Greifswald** bey seiner ersten Stiftung sofort **Städtische Gerechtigkeit** erhalten, und seine Einwohner als **Bürger** privilegiret worden, so ergiebt sich daraus von selbsten, daß zur **Verwaltung des ordentlichen Stadt-Regiments** auch **Bürgermeister** und **Rath** darin bestellet seyn werden. Ich weiß zwar wol, daß dieses keine allgemeine Folge sey. Es waren in älteren Zeiten, und noch vor Ankunft der **Sachsen**, schon verschiedene Städte in diesen Landen; **Stettin, Wolgast, Großwyn, Gützkow, Loitz, Demmin** gehören in ihre Anzahl. Aber daß ein **Burgermeister- und Stadt-Räthliches Regiment** in denenselben geführet worden wäre, davon ist nirgends etwas befindlich. Gewisse vornehme Personen, **Castelläne, Voigte** oder **Burg-Richter** (119) verwalteten dasselbe, und handhabeten die Gerechtigkeit unter den Einwohnern.

Das

(119) Diese werden in Diplomatibus und bey denen alten Scribenten Nobiles viri und primores genennet. So heissen in *Casimiri* Diplom. beym *Rangone* p. 155. ein gewisser *Barsa* vir nobilis in Colberge; andere, Nobiles de castro Caminensi; noch andere, Nobiles viri castri Deminensis. Auch in der Lebensbeschreibung **Ottonis** inter Script. Germ. *a Ludw.* edd. Vol. I. C. 6. Magistratus Civitatis. Man findet daselbst auch erwehnet primates plebis.

Das war die Stadt-Obrigkeit. Es ist recht also. Eine solche Bewandniß der Regiments-Verfassung hatte es mit denen Wendischen Städten unsers Vaterlandes. Allein hier ist ja gar von einer solchen die Rede nicht. Greifswald war eine von Sächsischen Einwohnern angebauete Stadt, und also muste auch ein nach Sächsischer Art eingerichtetes Bürgerliches Wesen darin angeordnet werden; mit demselben aber kam es darauf an, daß das Stadt-Regiment nicht durch gewisse Fürstliche Bedienten geführet, sondern in die Hände eines durch eigene Wahl (120) niedergesetzten Collegii von Burgermeistern und Raths-Personen gestellet wurde. Also konnte es bey der Einrichtung des Stadtwesens in dem neuen Greifswalde gleichfals nicht anders gehalten werden. Vermuthlich sind gleich Anfangs einige von Adel (121) mit dazu erkoh-

(120) Es stund zwar denen Pommerschen Landes-Fürsten nicht minder, als anderen das regale zu, Obrigkeitliche Personen in ihren Municipial-Städten zu bestellen, wie sie dann dasselbige in ihren vormaligen Wendischen Städten auch ausgeübet hatten. Weil aber die Sachsen sothane Gewohnheit mit sich brachten, so fügten sie denenselben darunter, und begnügten sich allein mit der Gerichtsbarkeit. Doch wird die erste Bestellung des Raths in einer Stadt Zweifels ohne von denen Landes-Herren geschehen seyn.

(121) Wenn man auf den Ursprung und die Einrichtung der teutschen Städte unter dem vorerwehnten Kayser Hinrich zurück siehet, so kommt man fast auf die Gedanken, daß im Anfange nur allein Freye- oder Edelleute zu Bürgerrecht in denen Städten gewohnet. Die Städte, so ihre Befestigung hatten, heissen in denen Scribenten und Urkunden der mittlern

erkohren worden, und zwar diejenige, die etwa die Besorgung des Anbaues übernommen gehabt haben.

Denn

mittlern Zeiten gemeiniglich nicht anders, als Castra oder Bürge. In und bey denenselben aber musten nach denen damaligen Veranstaltungen gewisse Edelleute des herum belegenen Districts ihre Wohnung haben. Und obgleich auch andere Leute, die Gewerke, Kaufmannschaft und Handthierung trieben, sich daselbst niederliessen, so waren diese doch eigentlich keine Bürger, sondern nur Einwohner oder Oppidani. Jene führten das Regiment, und diese musten ihnen gehorsamen. Also waren damalen Stadt- und Land-Edelleute oder Burg- und Landgesessene vom Adel. Der alte Sächsische Scribent *Wittichindus Corbejensis* beglaubiget diese Gedanken, denn wenn er L. I. annal. p. 639. von Kayser Hinrichs Anordnung wegen anzulegender Städte handelt, so schreibt er: Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut cæteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Cæteri vero octo seminarent & meterent frugesque colligerent nono & suis eas locis reconderent. Denn hier kann man unter dem Namen der agrariorum militum wol niemand anders, als die Land-Edelleute verstehen. Denen nachgehends, vermöge dieser Veranstaltung, die Castrenses oder Bürgerlichen und Städtischen Edelleute entgegen stunden, doch so, daß sie einander an Stand und Würden gleich gehalten wurden. Als aber mit der Zeit und bey zunehmender Menge der Einwohner, 1) der Adel das Regiment in denen Städten für sich nicht allein behaupten konnte, sondern geschehen lassen muste, daß die unadliche Einwohner zu gleichem Bürger-Recht und auch gar zu denen Stadt-Regiments-Aemtern, nebst ihnen, einen Zutritt bekamen: 2) Er selbst, der Stadt-Adel, sich darnächst mit dem Gewerb der Kaufmannschaft und Bürgerlichen Nahrung befaßte, welches der angenommene Gebrauch der Rö-

 mischen

Denn damalen machten Edelleute sich eine Ehre und Verdienst daraus, daß sie Obrigkeitliche Aem-
ter

mischen Gesetze bey denen Teutschen zu etwas unadeliches gemacht hatte. Siehe *Matth. Stephani* Tr. de Nobilitate Civ. C. VII. n. 4. sqq. Und 3) sich auch durch Heyrathen mit denen unadelichen Bürgerlichen Familien vermischte; so führte der Land-Adel solches zu des Stadt-Adels Verkleinerung an, und wollte demselben keine Gleichheit des Standes mehr zugestehen. Darüber entstund in denen Städten eine besondere Art des Adels, die man nach der alten Römer ihrer Mund-Art Patritien oder Geschlechter zu nennen begunte. Daß es in denen mittlern Zeiten mit Anlegung der Städte unsers Vaterlandes eben dergleichen Bewandniß gehabt, scheint eine unläugbare Sache zu seyn. Denn einmal liegt aus denen oben bereits angeführten Exempeln zu Tage, daß der erste Anbau derer Städte, gewissen von Adel von denen Landes-Fürsten übertragen worden. Die Geschichts-Bücher und Urkunden bezeugen auch von allen unsern Städten, daß die Rathspersonen mehrentheils Adelichen Geschlechts gewesen: und daß auch sonst Edelleute, als Bürger in denenselben gewohnet, läßt sich gleichfals vielfältig daraus erkennen. Ich will hier nur einige Exempel, die mir jetzund beyfallen, anführen: Lippold Bere ist ann. 1334. und noch 1342. Miles oder Edelmann, und doch auch Bürger in Gützkow. Vicke Bere aus eben diesem Geschlecht, schreibet sich 1493: Ick Vicke Bere, Borger thome Grypswolde wanafftig. Sonst haben in Greifswald, und zwar in der Knopf-Strasse, die von Ahnen nicht nur gewohnet, sondern auch auf dem Stadtfelde Acker, und vor den Thoren Gärten besessen. Denn es wohnten die Edelleute nicht nur in und bey den Städten, so, daß sie bloß ein Haus daselbst hatten, sondern sie besassen, gleichwie auch die Landesfürsten selbst, grosse Bauhöfe, die mit Aecker, Wiesen, Hölzung, Fischereyen und andern Regalien versehen waren.

Dergleichen

ter in denen Städten übernahmen, und entschlugen sich desfals oft gar ihrer Güter (122), weil sie sahen, daß sie auf diese Art dem Vaterlande weit ersprießlichere Dienste, als durch Verwaltung einiger Husen Landes, leisten konnten. Der erste, oder doch einer der ersten Burgermeister der Stadt hat geheissen *Jacobus de Trebetow* (123), von einem Adelichen Geschlecht, so vor Zeiten in dieser Gegend mit Landgütern angesessen gewesen (124). Er hat noch im Jahr 1258. in dieser Würde gestanden. Seine älteste Collegen und Raths-Verwandte werden gewesen zu seyn befunden (125): ein *Rodengerus de Gustrow*, *Rudolphus de Drechow*, *Tancmarus de Podin*, *Hildebrandus de Luneburg*, *Gerardus Pinguis*, *Johannes Palbitz* und *Eilardus* von Wismar (126); so daß

Dergleichen haben nicht nur die Herzoge, sondern auch die Heydebräke und Nienkerke zu Wolgast gehabt, die dann mit der Zeit die Städte entweder käuflich oder sonst an sich gebracht haben. Und dergleichen Eigenschaft wird es auch sonder Zweifel im Anfang mit unserer Stadt Greifswald gehabt haben.

(122) Siehe *Rangon*. Pom. Dipl. p. 230. sq.

(123) Man sehe ausser dem, was vorher davon schon beygebracht worden, auch *Rango* l. c. p. 169.

(124) So besaß *Olricus de Trebetow* ein gewiß Stück Feldes, zwischen Schönen-Wold und Eldenau, welches ann. 1298. von Herzog Bogislaff IV. der Stadt Greifswald verschrieben ward.

(125) Siehe auch *Rango* l. c.

(126) Ich lasse es dahin gestellet seyn, ob dieses die allerältesten Glieder des Raths gewesen. Das ist gewiß, daß sie in denen ältesten Urkunden der Stadt gefunden werden.

daß aus Acht Personen bald Anfangs der Rath bestanden. In einer Urkunde (127) des zuvor gedachten 1258sten Jahres aber werden derselben schon Neune, und unter ihnen ein gewisser *Henricus Rackow* nahmhaft gemacht. Dis Geschlecht der Rackowen trifft man noch nach 100 Jahren in dieser Stadt an (128). Daher ich glaube, daß, gleich wie das Fetten-Thor von vorerwehntem *Gerhardo Pingui*, d. i. dem Fetten, oder doch seinen Abkömmlingen angelegt seyn (129), und den Namen bekommen

(127) Herzog Bogislaff III. hat dieselbe der Stadt ertheilet, und sie ist rar, weil daraus für gewiß zu ersehen, aus was für Personen in diesem Jahr, welches das sechste nach Uebergebung der Stadt an den Herzog war, bestanden habe.

(128) Zum Beweis dieser Sache, dienet die oben angeführte Relation des Greifswaldischen Raths von dem Rüglanischen Succeßions-Kriege, allwo in dem angehängten Catastro unter denen vornehmsten und vermögensten Bürgern auch noch ein Gerdt Rackowe, und sein Vorschuß von 100 Rthl. angeführet wird.

(129) Darum heist es sowol in brieflichen Urkunden, als auch sonst noch heutiges Tages, wenn die Rede davon ist, nicht das Fette, sondern das Fetten-Thor, welches nach der Art unserer Sprache eben so viel ist, als wenn man sagt: das Thor der Fetten; welche Familie damalen nicht der geringsten eine gewesen seyn muß. Denn man findet sie öfters in denen Urkunden dieser Zeiten, und ann. 1284. war auch *Nicolaus Pinguis* schon Raths-Verwandter in Demmin. Noch wahrscheinlicher werden diese Gedanken, wenn man erweget, daß es mit der Benennung des Fleischhauer-Thors eine gleiche Bewandniß habe. Denn daß selbiges sowol, als die Fleischhauer-Strasse darum also genannt worden, weil die Menge der Fleisch- und Knochen-Hauer sich daselbst wohnhaft

men haben mag; also durch der Rackowen besondern Zuschub bey vorerwehnter Erweiterung der Stadt, die so genannte Rackowen-Strasse zum Stande gekommen, und zum Gedächtniß derselben den Namen behalten habe. Wie denn solches vor Zeiten nicht ungewöhnlich gewesen, und in Stralsund die so genannte Ossendreyer- oder wie sie eigentlich heissen sollte, Ossenreyer-Strasse, eben um einer solchen Ursache willen, von einem dortigen vermögen-

wohnhaft niedergelassen, und zu beider Erbauung das meiste, wo nicht alles, zugetragen haben, das ist aus dem Namen selbst deutlich genug abzunehmen, und eben die zuvor angezeigte Relation bestärket es, weil das Amt der Fleischhauer (carnifices heissen sie daselbst) als eines des Allervermögensten angeführet, und von demselben angezeiget wird, daß es zu den damaligen Krieges-Kosten 315 Mark löthigen Silbers, welches ein gar wichtiges Capital ausmachet, hergeschossen habe. Mit dem so genannten Steinbecker-Thor scheint sichs eben also zu verhalten; denn es heißt in schriftlichen Urkunden porta, gleichwie die Steinbecker-Strasse platea lapicidarum, daraus man freylich abnehmen mögte, daß vor Zeiten die Stein-Bicker oder Stein-Metzer etwa häufig allhier gewohnet, und gleichwie jene Strasse und Thor von denen Fleischhauern, also diese von ihnen den Namen erhalten hätte. Das wollte ich auch für wahr annehmen, wenn ich in oft erwehnter Relation, oder sonsten nur fünde, daß von dergleichen Profeßions-Verwandten gleichfals allhier eine ansehnliche Anzahl oder Zunft gewesen wäre. Da aber keiner lapicidarum oder Stein-Bicker darin gedacht wird, so kommt mir wahrscheinlicher vor, daß in der neu erbauten Stadt ein vornehmes und reiches Geschlecht gewohnet, das gleich wie die Rackowen mit der Strasse, und die Fetten mit dem Thor dieses Namens, also auch mit Erbauung

mögenden Bürgerlichen Geschlecht derer Offenreyer (130), den Ihrigen gleichfals erlanget. Allein nun fordert mich die bürgerliche Verfassung meiner Stadt Greifswald aus diesem kleinen Abwege, darauf ich gerathen war, wieder zu sich.

Stunden den Regiments- und gemeinen Stadt-Sachen Burgermeister und Rath gleich Anfangs allhier vor? Wer hatte denn die Gerichts-Verfassung? Man findet, daß die Landes-Fürsten sich dieselbe, als ein zu der Obrigkeitlichen Hoheit gehöriges Recht und Regale, Anfangs in allen Städten dieses Landes vorbehalten (131), und der Städtischen

bauung oder Anlegung dieser Steinbecker-Strasse und Thores seines Namens Gedächtniß gestiftet hat, und daß in gedachter Relation das letztere darum nur porta lapicidarum genannt worden sey, weil man in denen damaligen Zeiten wol gewohnt war, die eigenthümlichen Namen, wenn sie eine gewisse Bedeutung an sich hatten, im Lateinischen mit nominibus appellativis, oder Wörtern von allgemeiner Bedeutung auszudrucken. Denn sonst hat auch in eben dem Jahrhundert der Erbauung unsrer Stadt, laut brieflichen Urkunden von ann. 1300, unweit dem Dorf Helmeshagen, (welches damalen Helmerickshagen geheissen,) eine so genannte Steinbecker-Mühle gestanden, davon ja nicht abzusehen ist, warum sie von denen Steinbickern den Namen geführet haben sollte, weil sie dem Abt und Kloster Eldenau zugehörte. Wol aber könnte seyn, daß die ehemalige Erbauer oder Besitzer den Namen der Stein-Becker gehabt, und ihr daher diese Benennung zugekommen sey.

(130) Siehe briefliche Urkunden der Stadt Stralsund.

(131) Siehe briefliche Urkunden der Pomm. und Rügianischen Städte, darinn solches von allen, auch denen Vornehmsten, zu Tage liegt.

tischen Obrigkeit mit der Zeit erstlich durch besondere Begnadungen überlassen und anvertrauet haben, so gar, daß die Stadt Stettin, als eine der grössesten unsers Landes, von der huldreichen und glorwürdigsten Königin Christina, im Jahr 1643. die Gerechtigkeit erst gänzlich erlanget (132). Weil nun der Abt zu Eldenau über die Stadt Greifs-

(132) Eben dieses Regale ist auch von denen Rügianischen Fürsten und Pomm. Herzogen in der Stadt Stralsund von Alters her beybehalten und exerciret worden. So viel Streitigkeiten, ja gar öffentliche Kriege diese Stadt auch mit F. Witzlaff IV, dem letzten eingebohrnen Fürsten von Rügen hatte, so erhielt er sich doch immer bey dieser hohen Gerechtigkeit. Nur das einzige stand er der Stadt in einer besonderen Begnadung ann. 1319. zu, daß künftig bey Bestellung eines Voigts oder Stadtrichters daselbst, eine solche Person von denen Landes-Fürsten ersehen werden sollte, da E. E. Rath und Altermänner nichts wider zu sagen hätten. Im übrigen behielt derselbe doch seine gänzliche Dependance von dem Landesherren, und so blieb es auch nachhero unter denen Pommerschen Herzogen. Denn so viel Freyheiten und Begünstigungen auch sonst dieser Stadt vom Herzog Wartislaff IV. 1325, bey Uebernehmung der Erbfolge in dem Fürstenthum Rügen verliehen wurden; so ließ er es doch mit dieser Landes-Fürstlichen Gerechtigkeit in denen Umständen, darinn es zur Zeit seiner Vorfahren, der Rügianischen Fürsten, gewesen war. Nachdem aber ging unter seinen Nachfolgern an der Regierung erstlich die Veränderung vor, daß die Voigtey oder das Stadt-Gericht vor 5000 Mark Sundisch an die Stadt wiederlöslich versetzet ward, bis es von Herzog Bogislaff X. im Jahr 1488. ihr endlich, für Erlegung noch 3500 Rheinscher Gulden, Erbeigenthümlich verkauft und überlassen wurde. Siehe briefliche Urkunden.

Greifswald, sowol in Ansehung ihres Grund und Bodens, als auch der Stiftung, das völlige Recht der Obrigkeitlichen Hoheit hatte, so wird derselbe auch sonder Zweifel, da ohnedem die geistlichen Herren nicht viel zu vergeben pflegen, ihm und seinem Kloster die Gerichtsbarkeit über dieselbe reserviret, und nach dem Exempel der Landes-Fürsten, allhier in Greifswald durch einen von ihm bestellten Advocatum, oder Voigt und Stadt-Richter, haben verwalten lassen (133). Gleichwie ihm auch darin nach geschehener Abtretung der Stadt die Pommerschen Herzoge gefolget. Denn man findet, daß in demselbigen 1249ten Jahr, da dieselbe vorging, ein gewisser *Johannes* (134), darauf aber *Bartholdus*

(133) Und zwar ist dieses um so viel glaublicher, weil die Klöster auch in ihren Dörfern die weltliche Gerichtsbarkeit hatten, und durch gewisse Advocatos oder Voigte, die gemeiniglich Edelleute waren, ausübten. Wie dann z. E. das Geschlecht der von Westingenbrugge im Wusterhusischen Orte, über das allhier befindliche Kloster-Bergensche Guth Nonnendorp die Voigtey-Gerechtigkeit zu verwalten hatte, der sie sich aber wegen desfals entstandener Streitigkeiten ann. 1319. in einem förmlichen Vergleich entsagten.

(134) Siehe den Gränz-Vergleich, so zwischen Dubslaff von Gristau und dem Kloster Eldenau in dem angezeigten 1249ten Jahr errichtet worden, als worin am Ende, nebst dem damaligen Greifswaldischen Burgermeister, *Jacobo de Trebetow*, auch *Johannes*, Advocatus Domini *Wartislai*, d. i. Herzog Wartislaffs Voigt, als Zeuge angeführet wird. Aus welchen Umständen ich schliesse, daß er der damalige Voigt oder Stadt-Richter in Greifswald gewesen. Und weil dieser Vergleich im November desselben Jah-

dus (135), und so ferner andere, des Herzogs Wartislaffs III. und seiner Nachfolger, Stadt Voigte oder Richter allhier gewesen, bis Herzog Wartislaff IV. dem Rath 1322. erst die Freyheit ertheilte, selbst und nach eigenen Gefallen dergleichen in der Stadt zu bestellen (136).

Aber

Jahres, da nicht lange vorher die Uebergabe der Stadt an den Herzog geschehen war, behandelt worden; so läßt sich daraus auch abnehmen, daß dieser *Johannes* schon vorher im Namen des Klosters sothanem Amte vorgestanden, denn es nicht vermuthlich ist, daß der Herzog gleich im Anfang des erhaltenen Besitzes der Stadt, die von dem Kloster noch bestellte Beamten ab- und andere davor eingesetzet haben werde.

(135) Dieser *Bartholdus* muß nach Abgang des vorerwehnten *Johannis*, das Stadtrichter-Amt erhalten haben. Denn es geschiehet seiner in denen ältesten Privilegien der Stadt unter diesen Namen vielfältig Erwehnung.

(136) Die Worte der davon vorhandenen brieflichen Urkunde, lauten also: Noverint præsentes & futuri, quod nos fidelibus nostris consulibus civitatis nostræ Gripeswold, quos propter multimodas servitutes nobis per ipsos exhibitas, præ ceteris speciali prosequimur dilectione dedimus & præsentibus damus plenam & liberam potestatem statuendi & destituendi in ipsa nostra civitate Gripeswold, minorem advocatum quando & quoties videbitur ipsis expedire absque nostra nostrorumque hæredum & successorum requisitione & consensu. Und also hat unsre Stadt Greifswald und E. E. Rath derselben, die Herrlichkeit der Stadt-Gerichts-Verwaltung weit ehe, als die grösseren Städte Stralsund und Stettin erhalten. Ja ich wollte fast sagen, daß sie die allererste gewesen, die dazu gelanget ist, und das zwar, wie es allhier heisset, darum, weil der Landes-Fürst, um ihrer vielfältigen Verdienste willen, dieselbe vor allen andern besonders lieb hatte.

Aber hier frägt sichs nun billig, nach was für **Recht und Gesetzen** die Gerechtigkeit von diesen **Gerichts-Verwesern** geübet und bey vorkommenden Fällen gehandhabet worden? Ich werde nicht irren, wenn ich mich für gewiß auszugeben getraue, daß das bekannte **Lübsche Recht** gleich bey der ersten Anlegung der Stadt von ihrem Stifter dazu, als eine Richtschnur und Maaßregul, vorgeschrieben worden. Ein wirkliches Bewidmungs-Instrument weiß ich zwar davon nicht aufzuweisen. Das hohe Alter und der verderbliche Zahn der Zeiten mag dasselbe mit allen andern Begnadungs-Briefschaften, womit diese Stadt von dem Abt, als eine liebe Tochter von ihrem Vater, beschenket worden, vieleicht schon längstens dahin gerissen und verzehret haben. Aufs wenigste habe ich das Vergnügen, ein Blat davon zu sehen, so sehr ich mich auch darnach gesehnet habe, niemalen erreichen können. Es fehlet aber gleichwol an andern Gründen nicht, dadurch diese gleichsam in einen tiefen Brunn vergrabene Wahrheit ans Licht gezogen und glaublich genug gemacht werden kann. Zuforderst ist wol zu erwegen, daß die ersten Einwohner der Stadt **Nieder-Sachsen** waren, und also kein ander Recht, als eben das in ihrem Vaterlande zu Hause gehörige **Lübsche**, ihnen anständlicher und beliebiger seyn konnte. Wer wollte denn nicht glauben, daß der Abt sich hierunter nach dem Geschmack derselben gerichtet haben sollte? Die Klugheit erforderte ja, alles, so viel möglich, dahin zu veranstalten, daß diese Fremdlinge in ihrem neuen Wohnplatz nichts, als ihr Vaterland, vermissen mögten.

Und

Und das konnte eben dadurch um ein grosses beschaffet werden, daß man ihnen, in Ansehung der Maaßregul ihrer Bürgerlichen Handlungen, keine beschwerliche Veränderung anmuthen war. Einen anderen nicht unwahrscheinlichen Beweis dieser Sache giebt, daß, da *Tethlevus*, ein damaliger Herr von Loitz (137), seiner Stadt dieses Namens, die er den Schlüssel seiner Herrschaft nennet, im Jahr 1242, und also noch zu der Zeit, da **Greifswald** sich unter der unmittelbaren Bothmäßigkeit seiner **geistlichen Herrschaft** befand, mit dem Gebrauch des **Lübschen Rechts** begabet, und ausdrücklich dabey vermeldet, **daß er solches nach dem Exempel anderer Städte, die gleichfals mit diesem Recht bewidmet wären, also hätte veranstalten wollen**, damit wol auf keine andere, als auf die Städte unsers Pommer- und Rügianischen Vaterlandes sein Auge gerichtet gehabt. Denn was hätten ihm die angegangen, die draussen waren? Und was waren denn damals für andere Städte in diesen Landen mit dem **Lübschen Recht** bewidmet? Von dem einzigen **Stralsund** ist glaubwürdig bekannt, daß es im Jahr 1240. von seinem Fürsten **Witzlaff** I. damit begnadiget worden (138). Weil aber gleichwol der **Loitzische Herr**, *Tethle-*

(137) Loitz hatte damalen, gleichwie auch Lassahn, seine eigene Herren, davon ist zu sehen in meiner Rüg. Gränz-Hist. pag. 122. not. (y).

(138) Von Anklam berichtet *Kanzow* in seiner eigenhändigen Chronik p. m. 136. daß es im Jahr 1244. von H. Barnim I. mit diesem Rechte bewidmet. Bard erhielt dasselbe 1258. von Fürst Jaromar II. Dammgarten

Tethlevus, von verschiedenen Städten redet, die das Lübsche Recht damalen schon gehabt, so läßt sich ja allerdings daraus schliessen, daß er auch auf unser Greifswald damit gesehen haben müsse, und daß dasselbe also schon damalen mit demselbigen Recht bewidmet gewesen. Es hat zwar das Ansehen, als wann Herzog Wartislaff III. ihm dasselbige das Jahr hernach, da es ihm abgetreten worden war, erst gegeben hätte. Denn es stehet ausdrücklich in dem ersten Privilegio, das er der Stadt im Jahr 1250. ertheilet, **daß er ihr alles Recht und alle Freyheit, so die Stadt Lübeck bekannter massen hätte, geschenket haben wollte.** Aber, wer sich auf dergleichen alten Urkunden verstehet, dem ist nicht unbewust,

1256, von eben demselben. Tribuses ann. 1285. von Fürst Witzlaff III. Wolgast von Herzog Bogislaff IV. ann. 1288, und von Demmin hat man keine ältere Bewidmung mit demselben aufzuweisen, als der Herren Gebrüder Bogislaffs IV, Barnims II. und Ottonis I. vom Jahr 1292, wiewol doch aus eben dem Privilegio der Stadt Wolgast von 1288. erhellet, daß es schon vorher, vermuthlich von Wartislaff III, der doch fast beständig seine Residenz daselbst hatte, und sich daher gemeiniglich nur Wartislaff, Herzog von Demmin, zu schreiben pflegte, damit begabt gewesen. Wenn auch einige Vorpommersche Städte, als Grimmen, Gützkow, Lassahn, oder welche es sonsten seyn mögen, solches vor der Zeit schon gehabt hätten, so würde mein Schluß dadurch doch nicht gar entkräftet. Denn man kann deßfals doch noch nicht läugnen, daß unser Greifswald es damalen nicht schon gehabt, als *Tethlevus* vorher angezogenes Privilegium gegeben, noch daß er sich mit auf dasselbe bezogen habe, wenn er anderer Städte gedenket, die das Lübsche Recht zu der Zeit schon gehabt hätten.

wust, daß solche Ausdrückungen öfters nichts anders, als eine blosse Bestätigung, auf sich haben. Seine Nachfolger haben sich nach der Zeit noch verschiedentlich in ihren Privilegien, die sie der Stadt verliehen, eben dieser Redensart bedienet (139). Das ist Beweises genug davon. Und also war es das Lübsche Recht,

(139) Kein deutlicher Exempel mag von dieser Sache beygebracht werden, als das kurz zuvor angeführte Demminsche *Privilegium* der drey Herzoglichen Gebrüdere von Pommern, im Jahr 1292. gegeben. Denn sie sagen darinn so deutlich, als was seyn kann, daß sie dieser ihrer Stadt das Lübsche Recht hiemit geben, und gleichwol schreibt eben der Bogislaff IV, der dasselbe mit ertheilet hat, ann. 1288. in einem Privilegio, darin er die Stadt Wolgast mit demselbigen Recht bewidmet, daß er ihr eben das Recht hiermit verleihen wollte, so die Lübecker, Greifswalder und Demminer hätten. Daraus folget ja deutlich genug, daß die Stadt Demmin dasselbige nicht erst 1292. bekommen, sondern daß sie es vor dem Jahr 1288. schon gehabt haben müsse. Und eben so glaube ich auch nicht, daß das Privilegium, darinn Fürst Witzlaff I. der Stadt Stralsund 1240. den Gebrauch des Lübschen Rechts conferiret, die erste Bewidmung der Stadt mit demselben sey, sondern vielmehr, daß sie entweder gleich in der ersten Stiftung, von seinem Vater Jaromar ann. 1209, oder auch bey ihrer im Jahr 1230 unternommenen Reparation, von diesen seinem Sohn Witzlaff I. schon damit begabet, in diesem Privilegio aber ihr dasselbe nur confirmiret worden sey. Dem aber sey wie ihm wolle, so ersiehet man daraus, daß wenigstens in der ersten Hälfte des XIII Jahrhunderts das Lübsche Recht in diesen Landen, durch Landes-Fürstliche Verordnung, in vielen Städten, gleich wie in andern das Sächsische und Magdeburgische Recht, gebräuchlich geworden. Da hingegen hat man ausser denen Städten um eben diese Zeit auch

Recht, wornach die Voigte und Stadt-Richter, im Namen ihres Principalen, des Abts zu Eldenau, währender Zeit, da die Stadt ihm zugehörte, alle Bürgerliche Handlungen, wie noch jetzund geschiehet, beurtheilen und entscheiden musten.

Sonsten hatte der Abt und sein Kloster noch verschiedene Gerechtsame and Zuständigkeiten in dieser ihrer Stadt. Die so genannte Orbare (140) muste dahin, als an ihrer ordentlichen Obrigkeit und

schon angefangen, das Römische Recht zu gebrauchen. Zum Beweis desselben dienet der schon oben erwehnte Gränz-Vergleich zwischen Dubslaff von Gristau und dem Kloster Eldenau im Jahr 1249. Man kann die vollständige Urkunde selbst sehen am Ende meiner Rügian. Gränz-Historie pag. 221. sqq.

(140) Von der Herleitung dieses Worts, siehe *Archæol. Teut.* in Collect. Etym. *Leibnitzii*, unter denen Wörtern O und Ur; imgleichen *Wachteri* Gloss. p. 50. sqq. Meine Gedanken sind, daß dieses Wort von dem alten einsylbigen Or, welches etwas anfängliches, und Baren oder Bæren, welches Geld empfangen oder einnehmen, heisset, zusammen gesetzet sey, und also, vermöge dieser Herleitung, nichts anders anzeige, als die Geld-Einhebung, die einem Landes-Fürsten aus denen Städten, von ihrem ersten Anfange an, als ein Grund-Geld, geleistet werden müssen. Wie es dann daher nach Bemerkung des Herrn *Westphalen* p. 519. Tr. de Consuetudine ex Sacco & libro bisweilen in denen Urkunden auch census arearum, d. i. Stell- oder Grund-Geld, genennet wird. Und das beweget mich eben noch mehr zu glauben, daß diese Einhebung von der neuen Stadt Greifswald niemanden anders, als dem Abt und dem Kloster zukommen können, denn sie hatte sonst keinen andern Grund-Herrn, als diese.

und Herrschaft, abgeliefert werden. Die Stadt hatte noch keine eigene Mühlen. Die Gerechtigkeit, dieselbigen anzulegen und zu besitzen, war zu diesen Zeiten ein Obrigkeitliches Regal (141). In der Rügianischen Stadt Stralsund war es anfänglich gleich also. Die dortigen Mühlen gehörten alle dem Fürsten zu, und allhier waren sie des Abtes und des Klosters, sie mogten in- oder ausserhalb der Stadt seyn. Auch nach schon geschehener Uebergabe der Stadt an den Herzog, blieben dieselbe, wo nicht alle, doch grossen Theils unter dieser alten Herrschaft (142). Denn man findet noch Urkunden, 60 bis 70 Jahr nach Erbauung der Stadt gegeben, darin der Abt und das Kloster ihre sowol in- als ausser der Stadt habenden Mühlen an dieselbe erst überlassen und abtreten. Hiemit mag es von der ersten Bürgerlichen Einrichtung unserer Stadt genug seyn.

Von

(141) Das stehet fast von allen unsern Pomm. und Rügianischen Städten urkundlich zu beweisen.

(142) Noch bis ins Jahr 1290. gehörte dem Abt eine solche Gerechtigkeit in allen Wassermühlen, in und vor der Stadt. In demselben trat er erst die eine Hälfte davon an dem hiesigen Heil. Geist-Hause ab, und also auch ann. 1300. über einer andern, Ostwerts der Stadt, an den Rath. Dahingegen sich dieser aller Ansprache begab, auf die dem Abt zugehörige so genannte Steinbecker Wassermühle bey Helmerickshagen. Eben also gehörten alle Deminsche Mühlen dem Landes-Fürsten. Hernach wurden sie von Herzog Barnim IV. ann. 1343. dem Kloster Colbatz geschenkt, welches dieselben der Stadt 1494. gänzlich, doch nur Pfandweise, überließ.

Von dem Kirchlichen Zustande derselben muß ich noch etwas weniges anbringen. Wes Glaubens war die neue Stadt **Greifswald**? Erz-Papistisch war sie (143). Nicht lange nach Uebergabe derselben läßt sich bemerken, daß der unglaubigen Juden sich auch einige allhier aufgehalten, oder doch aufzuhalten gesuchet haben. Damalen aber ward ihnen in einem Herzoglichen Privilegio die Thüre gewiesen (144). Daß sie noch unter währender Herrschaft des Abts geduldet wären, das sollte fast nicht glauben. Und also hatte unsere **Stadt** keine andere, als Papisti-

(143) Denn die Päbstliche Religion war damalen, als unsere Stadt erbauet ward, nur etwa vor 100 Jahren in diesen Landen zugleich mit dem Christenthum eingeführt, und eben des Glaubens waren die Sachsen schon lang vorher gewesen.

(144) Das geschiehet in dem ersten Privilegio, welches Herzog **Barnim** I. der Stadt ann. 1264, nach dem Tode seines Vettern, **Wartislaff** des III. ertheilt, allwo er ihnen diesen schlechten Abschied giebt: Repellimus & fugamus perfidissimos Judæos, & irredituros judicamus. d. i. Wir vertreiben und verjagen hiemit die schelmischen Juden, wollen auch, daß sie nimmer wiederkommen sollen. Die Ursache dieser so ungnädigen Abfertigung scheint, wie es sich aus dem Zusammenhang der vorhergehenden Worte des Privilegii ansehen lässet, die Verfälschung der Münze gewesen zu seyn. Wiewol von seinem Sohn **Bogislaff** IV, auch einigen andern seiner Nachfolger, diese Verordnung dahin gemäßiget ward, daß wider Willen des Raths, keine Juden einen Aufenthalt hieselbst haben sollten. Indessen ist daraus, daß Herzog **Barnim** sie vorbesagter massen vertrieben, wol abzunehmen, daß sie zuvor sich wohnhaft allhier aufgehalten. Ob sie aber schon unter des Klosters, oder erst unter der Herzoge Herrschaft sich eingenistelt gehabt, das weiß ich nicht.

Papistische Einwohner. Kirchen waren zu der Zeit noch nicht mehr, als die einzige, die den Namen nach der H. Jungfrauen Marien führet (145), und unter der göttlichen Obhut bis an den heutigen Tag noch erhalten worden. Ihre Pastores wurden nach der damaligen Weise Plebani tituliret (146). Das Hospital

(145) Daß die Marien-Kirche die älteste unserer Stadt sey, darüber hat der Herr Prof. *Palthenius* in seiner Dissert. von der hiesigen Cathedral-Kirche, St. Nicolai, alle Wahrscheinlichkeit beygebracht.

(146) Plebanus hieß erst ein solcher Geistlicher, der die Macht hatte, in einer Cathedral-Kirche die Sacramente auszuspenden. So bemerket es *Petr. Lambecius* Lib. II. rer. Hamb. in nott. ad acta Synodi Bremens. an. 13. Mit der Zeit aber ward ein Titul daraus, den die Geistlichen einer Pfarr-Kirche, sowol in Städten als auf dem Lande, die sonst auch Rectores Ecclesiæ genannt wurden, Vorzugsweise gebrauchten, und dadurch sie sich von ihren unterhabenden Vicariis, Capellanis und Substitutis distinguirten. Also war es so viel, als ein Ober-Pfarr bey einer Kirchen. Nach unserer Pommerschen Mundart werden sie in allen schriftlichen Urkunden Perner genannt. Plebani aber hiessen sie darum: Quia plebis parœcialis curam & institutionem habebant, weil sie Sorge trugen für die Gemeine. Und das sollte ein Zeichen der Demuth seyn, daß sie keinen höhern Namen begehrten, als einen solchen, der a plebe, d. i. von dem gemeinen Volk hergenommen war. Der Pastor-Titul deuchte ihnen viel zu vornehm, weil Christus diesen selber führet. Auch ein Küster der Kirche zu heissen, vermeynte man noch zu viel zu seyn, darum ward es einem gewissen Bremischen Bischofe, als ein Zeichen der Hoffart ausgelegt, da er sich einen Custodem oder Pastorem der Bremischen Gemeine nannte. S. *Adam. Brem.* Hist. Eccl. L. 1. C. 29. Solchemnach konnten die Ober-Pfarrer unserer Marien-Kirche

Hospital zum Heil. Geist wird entweder zu dieser Zeit auch noch gestiftet, oder doch bald darauf angeleget worden seyn, und sich also damalen noch ausserhalb der Stadt befunden haben. Denn nicht lange hernach, da dieselbe denen Herzogen übergeben worden, geschiehet seiner in brieflichen Urkunden schon Erwehnung (147). Das Hospital zu St. Jürgen

nach dem damaligen Stylo auch nicht anders, als Plebani tituliret werden, und das ist auch der Character, unter welchen man sie in alten Urkunden findet. So wird *Johannes de Cüsselin*, Plebanus S. Mariæ, (in Grypswold) mit seinen Vicariis, *Gottschalco Bornholm* und *Gerbardo*, in einem gewissen Instrumente bey mir angetroffen.

(147) Die erste Erwehnung desselben, so viel ich bishero ausfinden können, geschiehet in einem offenen Briefe, darin Herzog Wartislaff III. dem Heil. Geist-Hause Griepeswold (domui S. Spiritus Gripeswold) einige Drömt Korn verehret, und dem Rath der Stadt die Ober-Inspection über dasselbige Hospital anbefiehlet. Das geschiehet 1262, da die Stadt etwa dreyzehn Jahr unter der Herzoglichen Herrschaft gestanden hatte, also ist es damalen schon gestiftet gewesen. Aber wo? Es ist bekannt, daß es vor Zeiten ausserhalb dem Steinbecker-Thor, ganz nahe jenseit des Rycks (da die Rudera der dazu gehörigen schönen, aber hernach verschanzten Kirche annoch die Stelle weisen,) gelegen habe. Darum heist es auch gemeiniglich in alten Briefen: Domus S. Spiritus prope civitatem Gripeswold, oder extra muros civitatis Grypswold, d. i. das Heil. Geist-Haus nahe bey Greifswald, oder ausserhalb denen Mauren der Stadt Greifswald. Aber man weiß auch, daß die Stadt bey ihrer ersten Stiftung und noch lange hernach, jenseits diesem Wasser nicht einen Fuß breit Eigenthum hatte, denn es war daselbst gleich fremder Herren Land. Ich wollte wol

gen hat noch grössere Wahrscheinlichkeit eines hohen Alters vor sich (148). Klöster hatte die neue Stadt überall noch nicht (149); an einer Schule aber konnte

wol sagen, daß der Abt zu Eldenau den Platz dazu hergeben können, wenn ich nicht aus einer Urkunde von 1288. wüste, daß Fürst Witzlaff III. von Rügen, wegen des jenseitigen Ufers des Rycks in dieser Gegend auch noch eine Ansprache gehabt. Denn daher kann ich nicht anders glauben, als daß die Rügianische Fürsten sich widersetzet haben würden, wenn der Abt einer Pommerschen Stadt allhier in ihrem Gebiet etwas hätte einräumen wollen, und gerathe auf die Gedanken, daß dieses Hospital bey seiner ersten Stiftung nicht ausserhalb dem Steinbecker-Thor, sondern gegen Westen der neuerbauten Stadt, da, wo noch jetzund das H. Geist-Haus befindlich ist, angeleget worden. Darum 1) weil es in vorgedachter Schenkung Wartislaffs III. noch nicht heißt, Domus S. Spiritus prope Grypeswold, oder extra muros civitatis Gripeswold, d. i. das H. Geist-Haus nahe bey Greifswald, sondern es heißt schlechthin nur das Heil. Geist-Haus Griepeswold. 2) Weil in der gleichfals vorher schon erwehnten Urkunde Fürst Witzlaffs III. von 1288. noch nicht die geringste Spur eines H. Geist-Hauses anzutreffen ist, da doch sonst die ganze Gegend da herum in derselben nicht unberührt geblieben.

(148) Zumalen, da es recht in der Heerstrasse der neuen Stadt gelegen ist, da, wo es noch jetzund zu sehen; wiewol es doch vor diesem auch ausserhalb dem Mühlen-Thor fundirt, und daselbst mit einer eigenen Kirche versehen gewesen.

(149) Zwey Klöster hat unsre Stadt überall nur gehabt, ein Franciscaner- oder Graues, und ein Dominicaner- oder Schwarzes Kloster. Zu dem ersten ist obangezeigtermassen ann. 1262. der Anfang gemacht. Von dem andern ist zwar das eigentliche Jahr der Stiftung noch nicht

konnte es nicht fehlen (150). In Ansehung des geist-
lichen Kirchen-Regiments und der dahin gehöri-
gen

recht bekannt. Es muß aber doch jenem an Alter nicht nur gleich seyn, sondern auch noch wol in etwas vorgehen. Denn einmal ist gewiß, daß es noch bey Lebzeiten **Wartislaffs** III, der 1264. mit Tode abging, gestiftet worden. Und zwar von eben diesem Herzog **Wartislaff** selbsten, denn es bezeugt ein altes Inventarium, so zur Zeit der Reformation von diesem Kloster gemacht worden, daß besagter Herzog einen Platz dazu geschenkt habe. Man findet auch Briefe, die in beider Klöster Namen verfasset, darin dieses **Schwarze Kloster** dem **Grauen** immer vorgesetzet ist. Woraus abermal abzunehmen, daß es auch älter gewesen, und also vor ann. 1262. noch angeleget worden. Die älteste Urkunde, die ich von diesem Kloster habe, ist vom Jahr 1295, zu welcher Zeit *Theodoricus Franckenberg*, Prior desselben, und *Theodoricus de Parchim*, Pater Gardian des **Grauen Klosters** gewesen.

(150) **Kirchen** und **Schulen** waren immer beysammen, und diese jenen auf gewisse Art incorporiret. Also hatte damalen eine jegliche Kirche ihre öffentliche Schule bey sich. Wie dann das alte **Marianische Schulgebäude** gegen Osten der Kirchen, noch nicht lange in ein neues, zur nunmehrigen Wohnung der Wittwen und anderer guten und gottseligen Leute gewidmetes, verwandelt worden. Doch nach der Reformation sind alle diese besondere Schulen zu einer allgemeinen **Raths-** und **Stadt-Schule** vereinbaret worden. Es müssen aber zur Zeit des Pabstthums auch jene particuliere Schulen bereits in guten Flor gewesen seyn. Denn ich finde schon im Jahr 1316. einen gewissen Magistrum *Conradum*, als Rectorem einer hiesigen Schule, dessen Sigill ich besitze, und der vieleicht eben derselbige seyn mag, der hernach bey der hiesigen **Nicolai-Kirchen** und dem dahin gehörigen Synodo, Præpositus oder **Probst**, und
anbey

gen Gerichtsbarkeit, befand sich die Stadt unter dem Camminschen Bischofthum (151), welchem eben in dem Jahr der Erbauung derselben, Conradus III. (152), ein gebohrner Graf von Gützkow, vorgesetzet ward. Die geistliche Lehn-Ware über die einige Stadt-Kirche stund dem Abt und dem Kloster, vermöge dem Recht der ersten Stiftung, zu. Wie ihm denn dasselbige über die beyden nach der Zeit hinzugekommenen Haupt-Kirchen, St. Nicolai und Jacobi, unter eben demselbigen Titul erworben worden (153). Die Gerichtsbarkeit in Kirchlichen Sachen gehörte gleichfals in der ersten Erkennt-

anbey Domherr zu Cammin geworden. Man weiß wenigstens aus urkundlichen Nachrichten, daß ums Jahr 1325. u. s. f. ein M. *Conradus* dieser Ehren-Stelle allhier vorgestanden, und seinen Namen auch dadurch unsterblich gemacht, daß er in währenden damaligen Kriege, den jungen Herzog Bogislaff ein ganzes Jahr bey sich im Hause und am Tisch gehabt. Also kann es wol seyn, daß es eben dieser gewesen. Denn wer in damaligen Zeiten es erst so weit gebracht hatte, daß er Magister war, der konnte sich schon Hofnung machen, dermaleinst ein vornehmes Amt in der Kirchen zu erlangen.

(151) Denn an dieser Seite war das Ryck die äusserste Gränze des Bischöfl. Camminschen Kirchen-Sprengels. Was jenseits demselben lag, gehörte alles schon unter dem Schwerinschen Bischofthum.

(152) Er starb im Jahr 1348. Eine alte Brochure giebt Nachricht, daß sein Leichnam, nach Erbauung der hiesigen Grau-Mönchen-Kirche, hier hergebracht, und in dem darin angerichteten Gräfl. Gützkauschen Begräbnisse beygesetzt worden.

(153) Briefliche Urkunde des Abts *Theodorici Iven*, vom Jahr 1456.

Erkenntniß vor diesem geistlichen Herren (154). Was aber Bischöflicher Competence war, ward durch den Official (155) innerhalb der Swine, der zu Greifswald gemeiniglich seine Residenz hatte, besorget. Sachen von Wichtigkeit wurden durch besondere Bullen, oder auch delegirte und subdelegirte Schieds-Richter von dem Stuhl zu Rom geschlichtet (156). Denn weil das Bischoffthum zu Cammin Vorzugsweise zu keinem Erzbischöflichen

(154) Denn er war einer von denen Abbatis baculatis, d. i. von denen Aebten, die den Krumm-Stab führten, wie solches aus denen Sigillen der Aebte dieses Klosters zu sehen ist. Er hat sich auch, bey Uebergebung der Stadt an die Herzoge, sothane Gerichtsbarkeit vorbehalten.

(155) Siehe briefliche Urkunden. Das Officialey-Insiegel dieses geistlichen Gerichts-Verwalters, waren zwey Kreutzweise über einander liegende Krumm-Stäbe, und ein Manns-Haupt mit einem Schein darüber. Die Randschrift hieß: Si: Officii Epi: Camin: cit. Svinam.

(156) So muste ann. 1359. der Abt zu Neuen-Camp, als Päbstl. subdelegirter Richter, einen Proceß des Raths zu Greifswalde, mit dem Hospital zu Lübeck, wegen einiger Einkünfte, welche jener diesem entzogen haben sollte, entscheiden, welche Erkänntniß für den Rath ausfiel. Ja auch Dörfer dieser Lande haben wol, wenn der Beklagte ein Geistlicher war, an den Stuhl zu Rom appelliret, und auf solche Weise einen endlichen Ausspruch erhalten. Das wiederfuhr ann. 1394. der dem Hause St. Jürgen zu Greifswald damalen schon zuständigen Dorfschaft Sanz. Denn da dieselbe in einer mit dem Cantore des Stifts zu Cammin, wegen einiger Hölzung habenden Streit-Sache nach Rom appelliret hatte, empfing gleichfals der Abt zu Neuen-Camp Päbstliche Vollmacht, dieselbige zu schlichten. Siehe Briefliche Urkunden.

chen Sprengel geleget war, so konnte die höchste Erkänntniß in Kirchlichen Händeln nirgends anders gesuchet oder geholet werden. Und aus diesem allen ergiebt sich von selbsten, daß die Richtschnur aller Erkänntniß und Entscheidung schon damalen keine andere, als die Päbstliche Rechte und Decreten seyn können. So haben wir nun den **Ursprung und den Zustand der Stadt Greifswald, so lange sie unter ihrem Stifter, dem Abt und Kloster zu Eldenau gestanden.** Aber ich meyne, daß ich, zu mehrerer Erläuterung dieser Sache, noch eine kurzgefaßte Erzehlung dererjenigen Merkwürdigkeiten hinzuthun müsse, die sich in währender Zeit, entweder mit unserer Stadt selbst begeben haben, oder doch von der Art sind, daß sie daran einigen Theil genommen.

Die erste Begebenheit von dieser Gattung, die vor andern allhier eine Stelle verdienet, ist die **unvermuthete Verwüstung der Stadt Stralsund** (157). Die **Lübecker** waren es, die dieselbe anrichteten. Denn weil sie sahen, daß diese neue Stadt durch den starken Handel mit denen **Holländern**, die unter andern durch die Verwandschaft ihres **Grafen** und nachmaligen **Römischen Kaysers Wilhelmi**, mit dem Rügianischen Fürsten, **Witzlaff I**, dahin gezogen worden, zu ihren Schaden, in der Eile zu einem verwundernswürdigen Wachsthum gekommen war; so kamen sie mit ihren Schiffen, in deren Segel so viel Eigennutz und Misgunst, als Winde bliesen, ganz unvermuthet bey stockfinsterer Nacht

(157) Siehe davon meine Rüg. Gr. Hist. p. 109. 199.

Nacht vor der Stadt an, überfielen dieselbe, nahmen die vornehmsten und reichesten Raths-Glieder sowol, als Bürger gefangen, plünderten die ganze Stadt aus, und gingen darauf reich mit unrechtem Gut beladen, wieder von dannen. Diese unglückliche Begebenheit der Stadt **Stralsund** konnte nicht anders, als unserm **Greifswald**, das damalen nur erst in das fünfte Jahr seines Alters ging, zu einer merklichen Beforderung dienen. Denn weil die verwüstete Stadt sich nicht sogleich wieder erholen konnte, so zog die Handlung darüber nach diesem Orte her. Und das war die erste Staffel zu seinem nachmaligen Flor und Aufnehmen. Zwo Jahr hernach, das ist im 1240sten, erhielt das **Kloster Eldenau** von dem damaligen Rügianischen Fürsten, **Jaromar** II, einen **Bestätigungs-Brief** seiner Güter, doch nur dererjenigen, die jenseit dem **Ryck** und in seinem Gebiet gelegen wären; welches darum allhier zu bemerken ist, weil daraus obangezeigter massen erhellet, daß die Gränzen des **Rügianischen Fürstenthums** damalen bis ans **Ryck** gegangen, und unser **Greifswald** die äusserste Pommersche **Gränz-Stadt** in dieser Gegend gewesen. In eben diesem Briefe wird auch dem Kloster der Locus Salis, oder die Gegend der **Salz-Quellen** bestätiget, die demselben in der ersten Stiftung von Fürst **Jaromar** dem Ersten schon geschenket worden. Das verstehet **Micrälius** von der berühmten Sülz im **Rosenthal**, und schreibt, daß dieselbe von Fürst **Jaromar** II. in eben diesem Jahr der Stadt **Greifswald** gegeben wäre; aber das ist irrig. Es waren ausser der

Rosenthalischen Sülze noch zwey andere Oerter in der Landes-Gegend, zwischen dem Ryck und der Gristauischen In-Wyk, die mit Salz-Quellen versehen waren, davon gehörte die eine dem appanagirten Fürsten zu Gristau; die andere dem Kloster zu Eldenau. Und dieselbe ist es, davon in jeztgedachter Bestätigung geredet wird. Wer wollte nun glauben, daß Fürst Jaromar II. einer Pommerschen Stadt, die so nahe auf den Rügianischen Gränzen, sonder Zweifel mit seinem Unwillen angeleget war, und nunmehro, nach geschehener Plünderung der neuen Stadt Stralsund, einen grossen Theil der dortigen Handlung an sich gezogen hatte, noch sollte mit einer Schenkung behülflich gewesen seyn. Es ist wahr, die Stadt Greifswald erhielt das schöne Rosenthalische Salzwerk, aber nur erst von dieses Jaromars Sohn und Nachfolger in der Regierung, Witzlaff III, im Jahr 1288, nach vielen vorher gegangenen Streitigkeiten, und vor baare Bezahlung; so gar hat sie dasselbe nicht geschenkt bekommen.

Im Jahr 1241. starb der Rügianische Fürst, Witzlaff I, nachdem er schon zuvor erwehnten seinem Prinzen, Jaromar II, die Regierung übertragen hatte; und in demselben confirmirte nicht nur Herzog Barnim dem Kloster Eldenau gleichfals alles dasjenige, was die Pommerschen Herzoge demselben ehedessen beygeleget, sondern es erhellet auch aus dessen darüber ausgestellten offenen Briefe, daß sein Herr Vetter, als damaliger Vorpommerscher Herzog, Wartislaff III, eben dergleichen gethan

than haben müsse (158). Und das giebt einen Beweis ab, daß die Gegend disseits dem Ryck, zur Zeit der neu angelegten Stadt Greifswald, schon völlig wieder Pommersch gewesen. Wie dann solches daher ausgemacht worden. Zwo Jahr hernach legte vorerwehnter Graf Conrad von Gützkow die Bischöfliche Regierung nieder, und übergab dieselbe seinem Nachfolger Wilhelmo (159). Dadurch bekam Greifswald, gleich dem ganzen Pommerlande, einen neuen Ober-Hirten und geistlichen Herren.

Das Jahr 1244. war ein Jahr merklicher Veränderung in Pommern. Bartholomäus, ein Stettinischer Herzog, ging mit Tode ab, und beschloß die von Herzog Ratibor I. gestiftete Herzogliche Linie (160). Svantibor II. ein Sohn Casimir I. that desgleichen, hinterließ aber doch noch einen Nachfolger an seinen Prinzen Casimir III (161). Und also waren damals drey regierende Vor-Pommersche Herren, eben dieser Casimir III, Barnim I. und Wartislaff III, zu dessen Gebiet die Stadt Greifswald, unter Kloster-Eldenauischer Herrschaft, gehörete. Mit denen Märkern ward in diesem

(158) Die Worte, daraus solches zu erkennen ist, sind diese: Omnes possessiones & libertates illorum quas Dominus BOGISLAUS sive CASIMIRUS & WARTISLAFF filius ejus, cognati mei, illis dederunt, donamus.

(159) Siehe *Cram.* grosse Pomm. Kirchen-Chron. und *Micral.* P. II. L. III. p. 629.

(160) *Micral.* Lib. III. pag. 305.

(161) *Micral.* ibid. pag. 306.

sem Jahre nach einem harten Kriege der nachtheilige Friede und Heiraths-Vergleich getroffen, dadurch die Neu-Mark, und was sonsten noch von der Ucker-Mark zu Pommern gehöret hatte, an Brandenburg abgetreten worden (162). Solchergestalt, daß an dieser Seite nun mehr verlohren ging, als die beide Herren, Barnim und Wartislaff, vor achtzehn Jahren, zwischen der Peen und dem Ryck, von denen Rügianern, wieder erobert hatten. Endlich soll auch in eben dem 1244ten Jahr, nach Kanzows Bericht, die Stadt Anklam, als eine Nachbarin der neuen Stadt Greifswald, von Herzog Barnim I. ihrem Landes-Herren, gleichfals mit dem Recht der Stadt Lübeck bewidmet worden seyn.

Hingegen verlohr sie nach dreyen Jahren auf der Rügianischen Seiten, an den appanagirten Fürsten Barnuten, einen bisherigen friedfertigen Nachbaren, und bekam an statt dessen, seine drey hinterlassenen Söhne, Dubslaff, Jarislaff und Johann dazu (163). Von diesen vermelden unsere Chroniken durchgängig, daß sie noch in eben demselbigen Jahr durch die Pest dahin gerissen, und ihrem Herrn Vater gefolget wären. Das mag von denen beiden letzteren wol also seyn. Aber der erstere überlebte nicht nur den Vater noch verschiedene Jahre, sondern hinterließ auch eine lange Nachkommenschaft (164).

Er

(162) *Micræl.* Lib. I. n. 13.
(163) Siehe *Eickstedt* Epit. ann. ad ann. 1241.
(164) Siehe briefliche Urkunden.

O

Er selbst war es, der im Jahr 1249, nach einem geraume Zeit her obgeschwebten **Gränz-Streit**, mit dem **Abt und Kloster** zu **Eldenau** einen gütlichen Vergleich machte (165), darinn er demselben unter andern auch das **Dorf Wackerau** abtrat. Das verdient allhier eine Aufmerksamkeit. Denn daraus ersiehet man, daß auch dieses damalen noch dem Kloster gehöret habe, da es nach der Zeit ein Stadt-**Greifswaldisches** Eigenthum geworden. Weil auch sonst alles, was zunächst an der andern Seite des **Ryck**s gelegen war, unter desselben Bothmäßigkeit stund; der **Rosenthal** und die darin befindliche **Sülze** aber noch ein Domanial oder **Eigenthum** des regierenden Rugianischen **Fürstens** war, so hatte die Stadt **Greifswald** zu dieser Zeit jenseit dem **Ryck** noch nicht die geringste Besitzung. Unterdessen nahm sich dieselbige dennoch, unter dem Segen Gottes, sonder Zweifel fürnemlich durch Handlung und Kaufmannschaft verwunderns würdiger Weise zu. Da sie aber wol sahe, daß sie bey dem allen unter ihrer bisherigen geistlichen Herrschaft weder genugsam beschützet noch befordert werden konnte, so entstund daher erst ein Misvergnügen, und aus demselben so viel beiderseitige Widerwärtigkeit (166), daß der **Abt und sein Kloster** endlich die Entschlies-

sung

(165) Siehe den Vergleich selbst am Ende der Rügian. Gränz-Hist. p. 221.

(166) Das ist daraus abzunehmen, weil *Micral.* Lib. VI. p. 570. und *Kanzow* Chr. Autogr. p. m. 133. schreiben, die Stadt hätte sich dergestalt aufgenommen, daß die Mönche ihrer nicht wol mächtig seyn können.

sung faßten, sich der unmittelbaren weltlichen Herrschaft über die Stadt zu entschlagen, und dieselbe dem Pommerschen Herzoge, Wartislaff III, zu Lehnrecht zu überlassen (167). Gestalt dann diese hochwichtige Sache auch in eben dem 1249sten Jahr, im Monath Junio, unter gewissen Bedingungen, nach der guten Fügung Gottes, glücklich zum Stande gebracht ward.

Zusätze vom Ursprung der Stadt Greifswald.

§. 1.

Ich habe 1733. in obiger, zur feyerlichen Begehung des eben damals 500 jährigen Alters der Stadt dieses Namens, gehaltenen und danächst unter der Ueberschrift eines Historischen Berichts vom Ursprung der Stadt, Greifswald gedruckten Rede, zwar schon eben den Gegenstand gehabt, worauf mein Augenmerk allhie gerichtet ist. Weil ich aber 1) nach der damals beliebten Umschränkung mich nicht weiter, als auf die Zeit, da die Stadt unter ihrem ersten Stifter, dem Abt und Kloster zu Eldenau gestanden, abgegeben, auch 2) nach der Zeit sich,

 wie

(167) Solchergestalt, wie die alten Nachrichten lauten, daß der Herzog die Stadt von dem Abt und Kloster zu Eldenau vor dem hohen Altar in der dortigen Kloster-Kirchen öffentlich zu Lehn nehmen, und dem Kloster den Huldigungs-Eyd desfals schweren müssen.

wie es in alten und verkrochenen Dingen zu geschehen pfleget, noch hie und da etwas entdecket oder doch eigentlicher zu erkennen gegeben hat: So will ich allhie eine nochmalige Erörterung vom Ursprung der Stadt **Greifswald** übernehmen, und jenen Bericht nicht nur etwas weiter hinausführen; sondern auch, was dort verfehlet worden, ergänzen, und wo ich hie oder da zu einer genaueren Kunde gekommen bin, meine damalige Berichte entweder verbessern, oder doch weiter aufzuklären suchen.

§. 2. Die Gegend, da die Stadt **Greifswald** angeleget ward, gehörte zur Herrschaft Gützkow, die zu Slavischen Zeiten ihre eigene Baronen, oder aus dem Fürstl. Hause Slavischer Nation abgestammete Herren hatte, welche dieselbe als ihr ehemaliges Erbtheil besassen: Deren Abkömmlinge derjenige **Witzlaff** einer war, den die Bambergische Geschichtschreiber in der Pommerschen Bekehrungs-Historie, und auch unsere eigene Scribenten, nach teutscher Weise, einen Grafen benahmen; von welcher Titulatur die Slaven sonst nicht wußten. Diese Völker, weil die Capereyen das Hauptwerk ihrer Handthierung war, hatten eine solche Eintheilung ihrer grossen Landschaften oder Castellaneyen gemacht, daß sie alle die See, entweder unmittelbar, oder doch vermittelst der Peen, erreichen konnten. Die beyde, **Loitz** und **Gützkow**, stiessen zwischen dem **Ryck**-**Fluß** und der Eise in einer Zusammenspitzung zusammen, da ihre Einwohner also auf dem **Wyker** Meerbusen, oder so genannten Bodden, zur See kommen konnten, und ausserdem auch auf der Peen, von der sie anderer Seits

begränzet wurden, eine Communication mit derselben hatten. So daß sie nicht nur immer, wenn sie wollten, auf der Freybeuterey auslaufen; sondern auch, wenn zu einer allgemeinen Expedition eine Flotte formiret werden sollte, das Contingent ihrer Fahrzeuge dazu liefern konnten.

§. 3. Sonst war die Gegend umher, und sogar vom Ryck-Fluß bis **Gützkow**, fast lauter zusamenhangende Waldung, darin doch hie und da Slavisch- oder Wendische Dörfer gelegen waren. Ob sich dergleichen eben an dem Ort, wo die Stadt **Greifswald** hernach angeleget ward, auch befunden haben, darüber läßt sich gar nichts Nachrichtliches befinden. Es ist vielmehr eine Tradition, daß daselbst vorlängst dem Ryck-Fluß, ein so dichter Wald, bis nach Eldena hinab, gewesen sey, daß man zu sagen pflegen: Die Welt würde so lange nicht bestehen, daß man **Greifswald** von **Eldenau**, und dieses wiederum von **Greifswald** aus, sehen könnte. Es würde auch, wo in dieser Gegend, vor Erbauung der Stadt, schon ein Dorf gewesen wäre, dasselbe zweifelsohne in den ältesten Urkunden des Klosters **Eldenau** mit vorkommen, da sonst alle andere demselben anfänglich vereignete Dörfer, Güter, Mühlen, Gewässer und Waldungen namentlich darin angeführet werden. Und würde solches um so viel mehr geschehen seyn, weil nicht nur eben die Gegend der Stadt **Greifswald** dem Kloster zugehörte, sondern auch die Gränzen desselben sich auch noch viel weiter am Ryck-Graben hinauf erstrecketen. Da man aber gleichwol unter denen, in gedachten Kloster-Urkunden, benannten

nannten Dörfern, kein einziges antrift, das man als zu dieser Gegend gehörig, ansehen könnte: so würde es eine in der Historie unerlaubte Dreistigkeit seyn, zu sagen, daß sich dergleichen allhie befunden hätte. Ich weiß daher nicht, wie es unserm **Micrälius** VI B. seines Pommerl. beygekommen sey, so muthmaßlich zu schreiben, daß die Stadt **Greifswald** schon lange vor dem Jahr 1233, da sie nun angelegt ward, eine Stadt, und zwar eine mit Mauren befestigte Stadt, gewesen seyn mögte. Denn dem ist die Historie mit allen Umständen der damaligen Geschichte dieser Lande entgegen. Der ganze Umfang des Gebiets der Abtey **Eldenau** war fast nichts als lauter Wald und Wildniß, in welchen Zustand die vorige Kriege zwischen Dännemark, Rügen und Pommern dasselbige gesetzt hatten, darin es mit den Landsteigungen und Plünderungen fast immer über die am nähesten zur Hand liegende **Tribsees**- und **Gützkowschen** Lande herging. Siehe meine Hist. Finn. Princip. Rug.

§. 4. Aber ein oder mehrere Bürge befunden sich doch schon in dieser Gegend am Ryck-Fluß, ehe die Stadt angeleget ward; obgleich keine derselben recht auf der Stelle war. Von der einen ist man aus verschiedenen Urkunden des Klosters **Eldenau** berichtet. Ihr Name war **Güttyn**. Man findet sie zum erstenmal in Fürst **Jaromars** I. in **Rügen** Bestätigungs-Briefe, demselben im Jahr 1209. ertheilt, darin es zum Gränz-Mal des Kloster-Gebiets gegen Westen, am **Ryck**-Fluß, bestimmet wird. Und in einer dergleichen Confirmations-Urkunde des

Jahrs

Jahrs 1249, von dem Pommerschen Herzog Wartislaff III. gegeben, heißt es antiquum Castrum Guttyn: Woraus sichs ersehen läßt, in wie hohen Zeiten diese Burg bereits da gewesen seyn müsse, weil sie damalen schon die Alte genannt wird. Ich habe mich lange nach der eigentlichen Stelle derselben vergeblich erkundiget, vermeyne sie aber nunmehro auf dem Hoch-Reichs-Gräflichen Küssowschen Guth, Willershusen, nahe disseits des Ryck-Grabens, gefunden zu haben, allwo dieselbe von denen vorhandenen Ueberbleibseln der vormaligen Festungs-Werke noch deutlich genug bezeichnet ist: obgleich sie jetzund, so wie überhaupt alle dergleichen Ruinen sothaner alten Bürge im Lande, nur bey dem allgemeinen Namen der Burg-Wall, und nicht mehr Guttin genannt wird. Daß sie es aber gleichwol seyn müsse, erhellet daraus, daß die in Urkunden ganz genau beschriebene Gränz-Linie, dieser Seits, sich, allen darin gegebenen Kennzeichen nach, gerade darauf zuziehet. Die andere, in der Gegend der nachherigen Stadt Greifswald, befindliche Festung, hatte den Namen der Hotten-Burg, die vor dem Fleischhauer-Thor der Stadt, (nahe einem kleinen liegenden Grunde, so ich allda habe,) an einer vom dortigen Stadt-Felde, aus dem so genannten Hotten-Sol, kommenden Bache, gelegen war, der jetzund, wenn er die dortige Gartens bestrichen, nunmehro in den Stadt-Graben fällt, an statt, daß er ehedem eben da, wo sich dieser itzund befindet, seinen natürlichen Lauf bis zum Ryck-Fluß verfolgete. Vor etwa dreißig Jahren konnte man das Vier-Eck dieser Festung an ihren Graben

noch deutlicher erkennen, von denen der gegen Osten, da sie keinen Morast gehabt hatte, am tiefesten ausgearbeitet war. Nach der Zeit aber ist derselbe immer mehr zugepflüget worden. Denn der Platz dieser ehemaligen Festung ist jetzund ein Stück sandigen Ackers, das der Stadt-Cämmerey zugehöret; wiewol es doch noch immer die **Hotten-Burg**, so wie auch der Schlagbaum der dortigen Vorstadt, der **Hotten-Baum** genannt wird. Die Gegend daherum muß vorzeiten auch ganz waldig gewesen seyn: weil sie in alten Kauf-Briefen noch immer, auf dem Eich-Holz, heisset. Die dritte Festung, auch **Guttyn** genannt, war Norder-Seits des **Ryck**s, auf den höhern Theil des nahe belegenen Akademischen Dorfs **Neuenkirchen**, der daher der Tradition zufolge, **Guttyn**, so wie nach Gezeugnis schriftlicher Urkunden, der niedere Theil desselben, in Dammis, d. i. in den Eichen, geheissen: Von welcher Hölzung, noch zu unsern Zeiten, der **Neuenkircher Remel** eine übergebliebene Spure ist. Diese Festungen waren vor Alters Zweifels ohne zur Bedeckung des **Ryck-Flusses**, wider das Einlaufen der Freybeuter, angelegt, deren Land-Steigung dadurch abzuhalten: weil da, wo sich gedachter Fluß in den jetzigen **Wyker-Bodden** ergeußt, ein **Vikinga-Bola**, oder Schlupfwinkel der Seeräuber war.

§. 5. Unter den Gewässern dieser Gegend war das vornehmste, der nun noch an den Mauren der Stadt **Greifswald** vorbeygehende **Ryck-Fluß**. Ich nenne denselben allhie, wie er anjetzo heißt. Das ist aber nicht sein alter Name. In den ältesten Urkunden

kunden des Klosters Eldenau und der Stadt, wird er nur immer Hilda, und auch gar Ilda genannt: Mit welcher Benamung es in ein sehr hohes Alter hineinschläget; deren Erörterung ich doch allhie aussetzen, und, wo mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, bis zu einer anderen Gelegenheit versparen will. Die Beschaffenheit dieses Flusses war auch ganz anders, als sie nachhero geworden. Was man jetzund an Schleusen, Brücken und Bollwerken bey der Stadt und zur Wyken siehet, war noch nicht da. Es war alles natürlich, und doch zu dem damaligen Verkehr zur See, wegen der kleinen Fahrzeuge, die dazu gebrauchet wurden, auslänglich genug von Tiefe. Man wußte zu der Zeit, so wie jetzund, noch von keinem Unterscheid, zwischen dem Ryck- oder Fahr-Wasser und Ryck-Graben etwas. Es war alles ein Fluß. Die ersten Urkunden des Klosters Eldenau nennen es vom Ausfluß in die See, bis an die Burg Guttyn, da die Gränzen desselben ein Ende hatten, also: Amnem, heißt es, (donamus) ab hora (ora) maris usque *Guttyn*, oder auch: Hildam fluvium a loco *Guttyn* usque in mare. Da ist die Benennung fluvius und amnis, nicht aber rivus, wie sonst die kleineren Flüsse oder Bäche genannt werden. Woraus sich nicht undeutlich ergiebt, daß dieses Gewässer zu der Zeit, wenigstens bis an der Burg Guttin, fahrbar gewesen; da man nun mit einem geringen Bote nicht hinauf kommen kann. Wie denn sonst auch die gemeine Sage ist, daß man vermittelst desselben in die Trebel kommen, und solchergestalt bis Tribsees und Demmin das ganze Land durch-

 fahren

fahren könten. Der Wyker-Bodden muß dagegen damalen noch lange nicht ein so grosser Meerbusen, als jetzund, gewesen seyn. Welches nicht nur daraus zu schliessen, weil die Fluhten noch immer allda so um sich greifen, daß bey Menschen Leben ein sehr wichtiger Abgang zu verspüren ist; sondern auch in gedachten Urkunden, das Wasser der dortigen Gegend, so groß es nachhero auch durch Verschlingung der Ländereyen des Klosters, und danächst der Akademie, umher geworden, bis an die See (usque ad oram maris) nur noch immer fluvius Hilda, oder der Ryck-Fluß genannt wird. Sonst waren auch noch einige kleinere Bäche, in der Gegend Ost- und Wester-Seits der nachherigen Stadt, einer an der Stelle der Neu-Stadt, der die Varenhops-Mühle, und eine Divpnitz, disseits Hinrichshagen, die daselbst auch eine Mühle trieb; eine Eschen-Bach, und eine Dambnitz, zwischen der Stadt und Eldenau. Siehe auch meine Histor. Finn. Princ. Rug. pag. 107.

§. 6. Da läßt sichs nun übersehen, was es mit der Gegend am Ryck-Fluß, wo nun die Stadt Greifswald gelegen ist, und weiter umher, für eine Gestalt gehabt habe. Was sie sonst für einen besonderen Namen gehabt, oder zu was für einer Provinz sie belegen gewesen, darüber habe ich noch nie etwas entdecken können. Vieleicht hat sie, nach den Namen des Flusses, Hilda geheissen, und ist von der vorerwehnten Hotten-Burg commandiret worden. Welches sich daher muthmassen lassen mögte, weil Fürst Jaromar I. in seinen Stiftungs- und Bewid-

mungs-

mungs-Urkunden vom Jahr 1207 und 9, wie auch vorher schon 1203, sein Sohn **Barnuta**, die Gegend, da das Kloster Eldenau von ihnen fundiret ward, Hilda und Ilda benamen; wiewol doch auch, da der erstere es locum Ilda nennet, vielmehr anscheinen mögte, daß nicht die ganze Land-Strecke am Ryck-Fluß, sondern allein nur die Gegend des Waldes den Namen gehabt habe, da das Kloster seine Lage erhielte. Sonst aber gehörte der ganze District Landes, so wie er demselben von der Mündung des Ryck-Flusses, bis zu der Burg Guttyn, vereigenet ward, wie bereits oben erwiesen ist, theils zu der Gützkow-theils auch zu der **Loitzischen Castellaney**, welche beide, in der Gegend des **Ryck-Flusses**, zusammen stiessen.

§. 7. Nun müssen wir vom Ursprung der Stadt **Greifswald** selber reden. Unsrer Scribenten einhelligen Aussage nach, ist der erste Ursprung der Stadt ins Jahr 1233. zu setzen. **Micrälius** muß sich in seinem Pommerl. III B. §. 11. geirret haben, wenn er das Jahr 1322. dazu angiebt: er tritt auch im VI Buch, unter dem Titul der Stadt **Greifswald**, selbst wieder ins Geleise. Dagegen **Thomas Kanzow** es bey einer Muthmassung bewenden läßt, und sich zu sagen begnüget, daß es ohngefehr um die Zeit geschehen wäre. Dis habe ich ihm, in vorstehendem Bericht vom **Ursprung der Stadt Greifswald**, verarget. Aber ich erkenne nun, daß ich ihm Unrecht gethan habe, und bin fast selbst der Meinung: da es mit dem Städte-anlegen doch eine Sache war, die nur nach und nach, und so, wie die Colonisten sich

allmäh-

allmählig dazu einfunden, beschaffet werden konnte. Mit der Stadt **Greifswald** und ihrer Stiftung konnte es besonders nicht anders zu Stande komen. Denn es war hier nicht ein Landes-Herr selbst der Stifter, der mit aller Macht dazu thun konnte; sondern der Abt und das Kloster zu **Eldenau.** Es war zu der Zeit zwischen Pommersch- und Rügianischen Fürsten noch nicht ausgemacht, wer der Landes-Herr dieser Gegend seyn sollte. Fürst **Jaromar I.** in Rügen, hatte im Jahr 1178 und 1183. nicht nur das Land **Tribsees** und **Gützkow,** sondern auch **Wostrosna,** oder das heutige Land **Wusterhusen,** und noch ein mehres bis an die **Peen,** gegen **Anklam** erobert, und bewidmete darauf, als er im Jahr 1193. das Kloster **Bergen** in Rügen stiftete, dasselbige auch mit jährlichen Einkünften, aus diesen eroberten Landen. Nicht lange hernach, beym Schluß des zwölften Jahrhunderts, fundirte er auch das Cisterzienser-Kloster **Eldenau** am **Ryck-Fluß,** auf **Gützkowschen** Grund und Boden, und verschrieb demselben, laut der Urkunde des Jahrs 1207, sogar auch aus dem Kruge zu **Gützkow,** ein jährliches Einkommen an Gelde: welches eine Anzeige giebt, daß dieser Fürst zu der Zeit, da schon 24 Jahr seit jener Eroberung verflossen waren, das Land und die Stadt **Gützkow** noch in Besitz gehabt habe, weil er sonst nicht so Landsherrlich davon disponiren können. Aber die Pommersche Herzoge, **Bogislaff** und **Casimir,** die anderen dieser Namen, hatten sich ihres Rechts an den benannten Landen noch nicht begeben, sondern prætendirten vielmehr noch immer darauf.

auf. Daher geschahe es, daß wenn die Rügianische Fürsten, Jaromar I, Witzlaff I. und dessen Bruder Barnuta, dem Kloster Eldenau eine Bestätigung seiner Güter und Freyheiten ertheilten, die Pommersche solches von Zeit zu Zeit gleich also macheten, und sich dadurch an ihren Gerechtsamen zu verwahren sucheten. So declarirte Herzog Casimir II, als Fürst Jaromar I. 1207. dem Kloster Eldenau die erste Bestätigung seiner Güter gegeben hatte, gleich im folgenden Jahr, daß derselbe dieses Kloster auf einen Grund und Boden gestiftet, und ihm auch Güter zugeleget hätte, der und die ihm von Erbes wegen zugehöreten, daß er es aber doch um Gottes willen dabey lassen, und ihm dieselbige hiemit bestätigen wollte. Thut solches darauf auch namentlich, und führet nicht nur die dis- sondern sogar auch die jenseit des Ryck-Flusses gelegene, Wampand, Wackare (Wackero) und Lesnitz (Leist) an. Woraus erhellet, daß er sowol das Land Tribsees, jenseit desselbigen, als das disseitige Land Gützkow noch für sein Erbtheil gehalten und angesprochen habe. Sein Bruder Bogislaff II. that desgleichen im Jahr 1218, und eben also ihrer beiderseits Söhne und Nachfolger, Barnim I. und Wartislaff III. Bey dieser Æmulation profitirte das Kloster. Denn beyderseitige Herren, sowol die Pommersch- als Rügianische, nannten nicht nur das Kloster und seine Brüder die ihrigen; sondern beflissen sich auch gleichsam in die Wette, demselben mehr Vortheile und Vorzüge beyzulegen. Dahin gehörte unter andern, daß, als Fürst Witzlaff I. demselben 1241, in einer

Bestäti-

Bestätigungs-Urkunde, die Freyheit ertheilte, wöchentlich einen offenen Jahrmarkt in seinem Gebiet zu halten, Herzog Wartislaff III. ihm sogleich auch in demselbigen Jahr nicht allein eben dieselbe verliehe; sondern auch dahin noch erweiterte, daß es sothanen Jahrmarkt, wo und wie oft es ihm gut deuchte, anzustellen berechtiget seyn, und alle, sowol in- als ausländische, die denselben besuchen würden, ein sicheres Geleit, zu kommen und von hinnen zu gehen, haben sollten. Wie dann auch Herzog Barnim I. in eben dem Jahr ein gleiches thate.

§. 8. Diese Erzehlung aus urkundlichen Gezeugnissen, war nöthig, weil man, meines Erachtens, die erste Erzeugung der Stadt-Greifswaldischen Commune und des ursprünglichen Anbaues der Stadt selber daraus ersiehet. Denn da Fürst Jaromar I. dem Kloster schon 1209. die Freyheit gegeben hatte, allerley Nation und Profeßion Leute, Dänen, Slaven und Teutsche, unter der Versicherung in seinem Gebiete aufzunehmen, daß einem jeden sein Verkehr, ohne alle Behinderung, darin zu treiben erlaubt seyn sollte: so ist leicht zu erachten, daß, weil um die Zeit in Teutschland eben die innerlichen Kriege, zwischen Kayser Otto IV. und Friedrich II. Schwäbischen Hauses, gar stark obschwebeten, und einem manchen sein Vaterland verleiden konnten, daß der Colonisten zu unsern Landen, auf Einladung der Landes-Fürsten, nicht wenige hereingekommen, und sich in dem Gebiet der Abtey Eldenau, vor andern, zu etabliren geneigt seyn werden, weil man 1) dafür hielt, daß unter dem Krumm-Stab, wegen der gänz-

lichen

lichen Befreyung von allen Beschwerden, gut woh-
nen wäre; 2) der wüsten Feldmarken und Waldung
zum cultiviren genug waren, und 3) die vortheilhafte
Lage der Gegend am Ryck-Fluß und der See, zum
Handel und Wandel einen nicht geringen Anschein
machete. Solchergestalt wurden durch die beflissene
Cultur des Ackers, die die neuen Ankömmlinge in
der Gegend umher übernahmen, und durch Bearbei-
tung der Naturalien des Landes, womit sich dieselbe
andern Theils abgaben, der Producten zur Handlung
weit mehr, als derselben zur Zeit der Slaven gewe-
sen waren, und der Handel auf dem Fluß **Hilda**
nahm allmählig seinen Anfang. Bey welcher Gele-
genheit, ich halte, daß der **Schüter-Hagen** zuerst
sey angebauet worden, und seinen Namen daher er-
halten habe, weil die Waaren allda in Schüten ge-
bracht, und denen Schiffen nach der **Wyk** zugefüh-
ret worden. Als nun 1241. die vorgedachte freye
Jahrmärkte von beyderseits Landes-Fürsten dazu ka-
men, die in der That nichts anders, als ein Privile-
gium freyer Städtischer Handlung waren: so ist
glaublich, daß der Anbau der Stadt darauf erst recht
angegangen, und nach dem **Schüter-Hagen** nun
auch der **Vilter-** und **Scho-Hagen** hinzugekommen
seyn werden, deren jener in Urkunden der Stadt vor-
kömmt; dieser aber durch den Namen, den eine Gasse
der Stadt behalten hat, noch jetzund kennbar gema-
chet wird.

§. 9. Der damalige Abt des Klosters Eldenau
und eigentliche Stifter der Stadt, welcher die Be-
gnadigung der freyen Jahrmärkte erhielt, war An-
dreas

dreas. Diesen habe ich, in dem Bericht vom Ursprung derselben, dafür schon ausgegeben. Er war aber nicht der erste Vorsteher des Klosters, wie ich allda aus Mangel der Nachrichten muthmaßlich gesaget. Nun weiß ich dagegen urkundlich zu behaupten, daß die Aebte Johannes 1203 und Levinus 1207. demselben, vor jenem Andreas, schon vorgestanden, und vieleicht ist noch ein dritter vor ihm gewesen, den ich nun noch nicht kenne. Unterdessen hat es doch damit seine Gewißheit, daß dem Abt Andreas das Privilegium der freyen Jahrmärkte verliehen worden, weil er in den vorangeführten Urkunden der Herzoge Wartislaffs III. und Barnims I. vom Jahr 1241, darin diese Begnadigung geschahe, selbst unter den Zeugen mit vorkommt. Man vermerkt aus diesen Umständen, daß im Jahr 1241. in dieser Gegend schon eine ziemliche Gemeine der Colonisten beysammen gewesen seyn müsse, weil es sonst der Jahrmarkts-Freyheit nicht gebraucht hätte. Daß sie sich aber da, wo die Stadt Greifswald und insbesondere das Quartier und die Parrochie der Marien-Kirche gelegen ist, zu etabliren den Anfang gemachet, das ist daraus erweislich, weil sichs aus Urkunden zu erkennen giebt, daß die Kirche zu St. Nicolai erst in nachherigen Zeiten dazu gekommen sey. Eine grosse Beforderung dabey war das Unglück der ersten Zerstörung der Stadt Stralsund durch die Lübecker, im Jahr 1238; weil der Handel sich unterdessen hieher nach dem portu Waldo, wie ihn Saxo Grammaticus nennet, oder nach den Ryck-Fluß zog. Man war zugleicher Zeit, in dem Gebiet des Klosters umher,

umher, überall im Anbau des platten Landes begriffen. Die Dörfer Frederickshagen, Joneshagen, Reimberens-Hagen, Johannes- oder Hans-Hagen, Bernardes-Hagen, Bartholomeus-Hagen, Henrikes-Hagen und Boltes-Hagen kommen schon in einer Urkunde des Jahrs 1248. vor, woraus sichs ergiebt, daß sie seit 1241. zum Stande gekommen seyn müssen, weil man in älteren Briefschaften noch keine Erwehnung derselben findet. Man hat Ursache zu glauben, daß die nahe der Stadt, Süd- und Ostlicher Seits, gelegene Dörfer, Martenshagen, welches nun nicht mehr da, sondern dem Stadt-Felde unterzogen ist, Weiten-Hagen, Helmerichs-Hagen, Gruben-Hagen, Diederichs-Hagen und Kemnitzer-Hagen, nicht lange hernach gekommen sind, denen allen man es an ihren Namen ansehen kann, daß sie von teutschen Colonisten angeleget worden, und deren ich allhie nur gedenke, weil sichs daraus erkennen lässet, daß um eben die Zeit, da die Stadt in ihrem ersten Anbau stand, in der Gegend umher auch das platte Land so stark angebauet, und derselben solchergestalt zugleich auch schon eine Zufuhr an Lebensmitteln und Handlungs-Producten zubereitet worden.

§. 10. Alle diese Anbauten der Stadt sowohl, als der Dörfer, geschahen in Wald und Wildnissen, wie schon oben erwiesen ist, daß es in diesen Gegenden eine solche Gestalt gehabt habe. Die etwan ehedem allda gewesene Slavische Dörfer, waren in den langwierigen Kriegen, und die Menschen mit ihnen, darauf gegangen. Also brauchte es einer mühsamen

Radung und Aufräumung, zum Bau der Dörfer und Zubereitung der Felder; die aber doch reichlich vergütet ward, weil sie lauter ausgeruhete Aecker dadurch erhielten, die mit ihrem starken Betrag alles wieder gut machen konnten. Der Anbau der Stadt selber, hatte gleichfals seine Beschwerlichkeiten. Ein Eichwald muste erst niedergehauen, die Stämme ausgeradet, ein Bruch nach dem Ryck-Fluß und der Hotten-Beke (*) ausgefüllet, und alles zum Bau geebenet und grundfest gemachet werden. Hingegen war doch auch der Vortheil dabey, daß sie das Bauholz nicht erst weit holen durften, sondern an den schönsten Stein-Eichen, dergleichen auf dem Grunde allhie, so wie noch jetzund in der Eldenauischen Hölzung, wuchsen, sofort bey sich zur Hand hatten, und daß

(*) Daß am Ryck-Fluß, auch da, wo die Stadt gelegen ist, kein trockener Boden gewesen sey, das ist daher zu schliessen, weil die Ufer dieses Fliesses überall auf eine ziemliche Breite landwerts mohrig und tiefgründig sind; denn aber auch daher, weil in den Kellern der Häuser, unweit den Wasser-Thören, wenn man in denselben auf eine gewisse Tiefe gegraben, sich noch heutiges Tages der natürliche Mohrsumpfige Grund, mit Rohr und Schilf-Bülten, befinden läßt. Woraus erhellet, was für eine unsägliche Mühe erfordert worden sey, ehe es zu einer solchen Verhöhung gebracht werden können, darin die Gassen nach dem Wasser und das Bollwerk, vorlängst dem Ryck, jetzund gesehen werden. Unter der Hotten-Beke verstehe ich die oben gedachte, die aus dem Soll herunter kommt, und hinter die Gärten vorm Fleischhauer-Thor weggehet. Denn diese fiel in der Gegend, da nun der Mühlen-Thorsche Wall und Graben sind, in den Ryck-Fluß, so daß es dieser Seits, einen festen Grund zu erhalten, auch einer Verhöhung gebrauchete.

daß die ersten Häuser der Stadt, die man davon aufführete, solchergestalt gute und dauerhafte Gebäude wurden.

§. 11. Unser Geschichtschreiber **von Eickstedt**, Epit. annal. an. 1233. sagt, daß die Stadt **Greifswald** vom Abt zu **Eldenau**, mit Bewilligung und Beyhülfe der Herzoge von Pommern, gestiftet wäre. Das muß man dahin gestellet seyn lassen. Wiewol man doch auch mit eben so vielem Recht von den Rügianischen Fürsten sagen könnte, daß es mit deren Bewilligung und Zuschub geschehen wäre. Denn es stund noch 1241, als Fürst **Witzlaff** I. und so auch Herzog **Wartislaff** III. dem Kloster **Eldenau** die vorerwehnte Jahrmarkts-Freyheit ertheilten, wegen der Landes-Gegend am **Ryck-Fluß** und der ganzen Castellaneyen, **Gützkow** und **Tribsees**, im vorigen Widerspruch, wie sich solches daraus erkennen lässet, daß beyde Herren dem Kloster, in der Urkunde über die gedachte Freyheit, sowol die Güter dis- als jenseit des Flusses, bestätigten. Weiter wüßte ich nicht, und die Historie auch nicht, was der eine oder der andere für Beyhülfe erwiesen hätte. Wo man nicht dieses dahin rechnen wollte, daß, da Fürst **Witzlaff** I. dem Kloster die bestimmte Freyheit ertheilte, einen wöchentlichen Markt zu halten, Herzog **Wartislaff** III. demselben die ungemessene Erlaubnis gab, sothanen Markt, wo und wie oft es nur immer wollte, in seinem Gebiet anzuordnen. Als aber, wie ich hienächst unter dem Titul von **Tribsees** erweisen werde, im Jahr 1246, zwischen den Pommersch- und Rügianischen Fürsten, der Streit endlich dahin verglichen

ward, daß das Land **Tribsees** mit der neuen Stadt **Stralsund** Rügianisch, das Land **Gützkow** mit dem Kloster **Eldenau** und der in ihren Anbau stehenden Stadt **Greifswald**, Pommersch verbleiben sollten: so ist kein Zweifel, daß die Pommersche Herzoge, **Wartislaff** III. und **Barnim** I, bevoraus aber der erstere, sich der Stadt um so viel mehr angenommen haben, weil sie und das Kloster **Eldenau** zu seiner Regierung gehöreten. Wie er dann auch, aller Wahrscheinlichkeit nach, sein Augenmerk schon damalen gleich dahin gerichtet hat, daß er dieselbe seiner unmittelbaren Hoheit unterziehen mögte.

§. 12. Daß der Anbau der Stadt nicht auf ein blosses Gut-Berath der Colonisten, sondern, nach der Anordnung gewisser vom Abt zu **Eldenau** autorisirter Aufseher, beschaffet worden sey, das ist leicht zu erachten; weil sonst das ordentliche und regelmäßige dabey nicht herausgekommen seyn würde, was sich noch jetzund, auch in dem ältesten Quartier derselben, wahrnehmen lässet. Es waren gemeiniglich Edel-Leute, denen dergleichen Beschäftigung aufgegeben ward, wie sich aus den Stiftungs-Urkunden vieler Städte ergiebt, daß sie unter einer solchen Direction zum Stande gebracht worden. Man findet sogar auch von einzelnen Dörfern, daß der Anbau derselben auf die Weise in Commißion gegeben und besorget sey. Ich bin also der gänzlichen Meinung, daß die Anlage der Stadt **Greifswald**, und die Ausführung derselben, gleichermassen bewerkstelliget worden sey. Es ist nur zu beklagen, daß man bishero noch nicht das geringste urkundliches von diesem Anbau,

abseiten

abseiten des Klosters, finden können; da doch derselbe, ohne gewisse Declarationen, Versprechungen und anderen dergleichen öffentlichen Instrumenten, nicht zu beschaffen gewesen. Wie sich solches unter andern daraus erkennen läßt, daß die Stadt, nach Gezeugniß der Urkunden, von denen dånächst noch zu sagen seyn wird, auch schon von dem Abt und Kloster bald Anfangs mit liegenden Gründen bewidmet geworden; welches, zweifels ohne, vermittelst einer schriftlichen Urkunde, geschehen seyn wird. Wenn sich diese Scripturen noch irgendwo fünden, wie man denn gedenken sollte, daß sie in dem **Greifswaldischen** Raths-Archive noch befindlich seyn mögten: so würde vermuthlich daraus erhellen, was für welche es gewesen, denen der Abt die Direction des Anbaues aufgegeben gehabt. Denn in den Stift- und Bewidmungs-Urkunden, werden dieselbe gemeiniglich zugleich mit benahmet. Wo mich aber, bey Ermangelung derselben, meine Merkmale und Muthmassungen nicht triegen: so vermeyne ich, daß diese Directeurs ein *Jacobus de Treptow* und ein *Hermannus de Spandow* gewesen. Von jenem habe ich die Gründe, in der **Rede vom Ursprung** der **Stadt Greifswald**, schon beygebracht, und von dem andern halte ichs daher für wahrscheinlich, weil er, laut einer Urkunde des Jahrs 1298, der Stadt **Greifswald** von Herzog **Bogislaff** IV. ertheilt, unweit derselben, zwischen **Schönen-Wolde** und Eldenau, mit einem Felde begütert war. Wozu ich nicht wüßte, daß er auf eine andere Weise gelangen können, als daß ihm dasselbe zur Vergütung seiner beim Anbau

der Stadt habenden Mühe, entweder vom Abt, oder auch Herzog **Wartislaff** III. vereignet worden; weil die **Spandowe** sonst nicht in des Klosters Gebiet dieser Gegend, sondern im Lande **Wostrosna** ansäßig waren, alwo das Guth **Spandoerhagen** noch jetzund von ihnen, als ihren Stiftern, den Namen hat. Denn so eine Einrichtung hatte es, daß denen Directeurs solcher Bauten, nicht nur gewisse Aecker oder Höfe in der Nähe der Stadt vereignet, sondern, daß sie auch die ersten Regenten derselben wurden. Wie man denn auch den **Jacobus** von **Treptow**, in den ältesten Urkunden der Stadt **Greifswald**, als einen solchen angeführt findet.

§. 13. So schwer es im übrigen ist, vom Anbau dieser Stadt etwas umständliches beyzubringen, so gewiß ist es dagegen, daß es seit dem Jahr 1241, und noch mehr nach dem, 1246, zwischen Pommern und Rügen geschlossenen Frieden, einen sehr guten Fortgang mit demselben gehabt habe. Wie denn solches daraus erhellet, daß Herzog **Wartislaff** III, da er dem Kloster **Eldenau** 1248. alle seine Güter und Gerechtigkeiten bestätiget, unter denselbigen nun auch schon oppidum Gripheswald cum omnibus pertinentiis suis (die Stadt **Gripheswald** mit allen ihren Zubehörungen) benamet, und bald darauf, in eben der Urkunde, derselben noch einmal gedenket, wenn er, in Beschreibung des Umfangs der Abtey **Eldenau**, die Gränz-Linie gegen Süden, zwischen **Sanzat** (d. i. Sanz) und **Gripheswald** ziehet. Das ist die allererste Erwehnung der Stadt dieses Namens in Urkunden, die dadurch um so viel merkwürdiger

wird,

wird, weil sich daraus ergiebt, wie stark es mit dem Anbau der Stadt, in den sieben Jahren seit 1241. getrieben seyn müsse, da in den damaligen Bestätigungen Herzog Warteslafs III. und Fürst Witzlaffs I. noch gar keine Stadt dieser Gegend, sondern blos einer Freyheit der zu haltenden öffentlichen Märkte gedacht wird: dann auch, daß die Stadt damalen schon ihre Pertinenzen und eben den Namen Griphes-wald oder Greifswald gehabt habe; da denn aus dem ersteren erhellet, daß die Stadt, ehe sie noch Herzoglich geworden, vom Abt und Kloster schon dotiret gewesen: und aus dem andern sich der Irrthum widerleget, daß dieselbe, so lange sie unter dem Kloster gestanden hätte, nur der Wald oder Wold genannt wäre, wobey man hieher unfüglich ziehet, was Saxo Grammaticus von einem portu Waldo gedenket. Denn wenn man darunter, wie wol anscheinlich ist, auch den Wyker-Haven zu verstehen hätte, so würde doch daraus noch nicht erfolgen, daß der Stadt derselbige Name auch beygelegt worden wäre. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß derselben nicht nur vorzeiten, da sie schon lange Herzoglich gewesen, der Name Wold gegeben worden, und auch wol noch jetzund gegeben wird, aber nur nach der Bauren Sprache, die nicht anders, als wenn sie sich eine commodite in der Aussprache machen wollten, es an statt Gripswold, den Wold; so wie Stralsund, den Sund, heissen. Wiewol es mit diesem noch ehe eine Entschuldigung haben mögte, da die Stadt Stralsund auch in Urkunden öfters nur Sundis und Sundiz genannt wird. Dahingegen der Name Greifs-

wald in einer solchen Abkürzung niemalen vorkömmt.

§. 14. Da haben wir nun eine wirkliche Stadt **Greifswald**, die dem Kloster **Eldenau** ihre Stiftung zu danken hatte, und laut der eben angeführten Urkunde Herzogs **Wartislaffs** III, im Jahr 1248, im November-Monath desselben, da sie gegeben ist, auch noch wirklich zum Eigenthum des Klosters gehörete. Aber eben der Herzog mogte, wie oben gesaget, auch schon lange sein Augenmerk darauf gehabt, und seit dem er das gute Gedeyen derselben gesehen hatte, noch genauer genommen haben. Die Ursachen, die ihn dazu haben bewegen können, waren beträchtlich. Die Stadt konnte nun, da der Friede vom Jahr 1246. den **Ryck-Fluß** an dieser Seite, zwischen Pomern und Rügen, zu einer Land-Scheide der beiden Fürstenthüme bestimmet hatte, ein Gränz-Platz seiner Lande seyn, und zugleich auch, ihrer vortheilhaften Lage wegen, zum Besten derselben, eine gute Kauffardey-Stadt werden. Die Rügianer würden es sodann mit ihrem **Stralsund** nicht mehr allein seyn; sondern die Pommern, in dieser Gegend, an **Greifswald** eine gleiche Bedeckung ihres Wolgastischen Herzogthums haben. Durch diese und dergleichen Reitzungen bewogen, suchte der Herzog sich mit dem Abt und Kloster zu **Eldenau** dahin zu vergleichen, daß sie zu seiner unmittelbaren Hoheit kommen mogte. Man kan aus den Urkunden des Klosters verspüren, wie er, durch diese und jene Bezeugungen gnädiger Gefälligkeiten, ihm den Weg dazu eröfnet. Ich rechne es dahin, daß, da der damalige

Herr

Herr von Loitz, Wernerus, der dasselbe mit seiner Landschaft von den Pommerschen Herzogen zu Lehn trug, innerhalb den Gränzen der Abtey, ohne Bewilligung des Klosters, die Dörfer **Gribenowe, Pansowe, Subbezowe** angeleget hatte, und es darüber zu grossen Weitläuftigkeiten gekommen war, Herzog **Wartislaff** die Vermittelung derselben 1248 übernahm, und es auch wirklich in die Wege richtete, daß nicht nur gedachter Herr zu Loitz sich seines Rechts an den gedachten Gütern begab, und dieselbe dem Kloster cedirte, sondern auch er selbst, Herzog **Wartislaff** und sein Vetter, **Barnim I**, in einer gemeinschaftlichen Ceßions-Urkunde sie demselben würklich abtraten. Das geschahe im November desselbigen Jahrs. Zu gleicher Zeit aber machte er ihm eine neue Verbindlichkeit bey dem Kloster, mit einer so erweiterten und umständlichen Bestätigung, dergleichen es vorher, weder von einen Pommerschen noch Rugianischen Fürsten, jemalen erhalten hatte: weil er nicht nur aller seiner Land-Güter, an Dörfern, Mühlen, Salz-Quellen u. d. m., etliche 30 an der Zahl, ohne die Stadt **Greifswald**, namentlich darin gedenket; sondern auch den Umfang der ganzen Abtey von Mal zu Malen beschreibet, und sowol dem Kloster selbst, als seinen Leuten und Untersassen, alle mögliche Freyheit verschreibet.

§. 15. Hierauf kam es, im Junius des folgenden Jahrs 1249, mit dem Ceßions-Vergleich wirklich zum Stande, vermöge dessen Herzog **Wartislaff III.** die Stadt **Greifswald** vom Abt und Kloster, als den Stiftern und Eigenthums-Herren, für

sich und seine männliche Leibes-Erben, zu einen wahren Lehn erhielte. Die Recognitions-Urkunde über dieser Handlung, von Herzog **Wartislaff** selbst gegeben, ist, zum Glück der Historie, noch conserviret. Ich habe sie schon längst, in einer Abschrift aus dem Original, besessen, und einmal in einer historischen Abhandlung vom Kloster **Eldenau**, Gebrauch davon zu machen gedacht, die ich auch noch nicht aufgegeben habe, wo es Gott gefällt, mir Leben und Gesundheit dazu zu verleihen. Nur vor einigen Jahren hat der Herr **Friedr.** von **Dreger** uns, in seinem Codice diplomatico Pomeraniæ, dieselbe auch geliefert. Weil aber diese schöne Sammlung der ältesten Urkunden unserer Lande, nicht zu aller Händen gekommen seyn wird, die diese meine Abhandlung lesen mögten, und in derselben doch die alleräl testen Besonderheiten der Stadt vorkommen: so will ich sie allhie beyfügen.

§. 16. Dis ist die wörtliche Abfassung, darin sie gegeben worden: „In nomine ſancte & indiuidue „Trinitatis. Wartislaus Dei gracia dymminenſis „dux vniuerſis hoc ſcriptum inſpecturis preſenti„bus & futuris in perpetuum. Cum ex ſui cor„ruptione natura humana in hominibus malicioſis „doli hujus contrahat prauitatem ut legitimum ge„ſte rei ordinem calumpniandi animo perturbare „facili ſemper impetu moueatur. Contra morbi„dam peſtis huius inſolentiam prudentium ſolertia „commodum profecto remedium adinuenit litte„rarum ſcilicet fideli memoria peruerſorum cona„tibus obuiare. Nos igitur cautela ejuſcemodi re„medio

„medio curam & diligentiam adhibentes notum
„esse volumus tam presentibus quam futuris quod
„nos prout inter nos & heredes nostros vna ex
„parte & abbatiam & monasterium de Hylda ex
„altera conuentum fuerat & concorditer ordina-
„tum prudentium consilio mediante venerabilis
„scilicet Patris nostri domini A. abbatis dargunen-
„sis dominique C. prepositi Camminensis & mili-
„tum nostrorum suscepimus de summo altari beate
„virginis Marie presente abbate In Hylda nomine
„dicti monasterii in conspectu omnium clericorum
„militum & laicorum sub conditione iuris feuda-
„lis oppidum in fundo ecclesie eiusdem nouiter in-
„stauratum quod *Gripeswald* lingua Theotonica
„appellauit cum viginti mansis qui *Hägerhoff* di-
„cuntur. Certa terminorum distinctione in ea parte
„amnis qua situm est oppidum assignatis. Cum ad-
„uocatia & iure omni quod in ipso oppido habuit
„vel habere potuit monasterium antedictum exce-
„ptis capitulis paucis inserie subnotatis. Ita sane
„quod salina ceteraque bona monasterii ex vtraque
„parte amnis, ab ista conditione libera sint & pe-
„nitus aliena & quod vltra terminos ipsorum vi-
„ginti mansorum & vltra amnis medium qui Hilda
„dicitur nostra iurisdictio siue aduocatia minime
„extendatur. Hec ipsa etiam feudalis hereditas
„ad filios nostros & filiorum filios & ipsos tantum
„masculos & sic deinceps per lineam descendentem
„in eodem sexu qui etiam idem successiue condi-
„tione eadem ab altari suscipiant deuoluatur. In-
„super etiam nec liberum sit aliquando nobis vel
„heredi-

„heredibus nostris oppidum ipsum ad alios trans-
„ferre vel a claustri dominio quocunque titulo alie-
„nare. Si autem absque herede masculo ex hac
„vita decedere nos continget predictum oppidum
„cum omni suo jure ad Hyldensem ecclesiam in-
„tegraliter reuertetur. Illud quoque inter cetera
„est annexum quod molendinorum si qua in aquis
„Hylda infra terminos mansorum oppido adiacen-
„tium constructa fuerint emolumenti siue alterius
„cuiuscunque prouentus medietas vna nobis & al-
„tera cedet claustro. Preterea oppidi eiusdem ci-
„uibus in nemoribus claustri ad edificia ipsius op-
„pidi tantummodo excidere liceat que *Timbrebolt*
„in Theotonico appellatur. Exceptis his syluis quas
„fratres voluerint suis priuatis vsibus reseruari vi-
„delicet querceto iuxta *Vacharogh* & sylua que
„iuxta claustrum inter *Eschenbeck* & *Dampnitz* ri-
„uulum continetur. Eisdem etiam ciuibus infra
„terminos oppidi libere piscationes liceat exercere.
„Hoc tamen distincto quod intra *Darsimbouet* &
„*Glammesvitz* ipsis piscari non liceat cum sagenis
„vel maioribus instrumentis nisi de Abbatis qui
„pro tempore fuerit speciali licentia. Sed nec in
„amne Hylda ratione aliqua extra terminos viginti
„mansorum ipsis piscari liceat alicuius generis in-
„strumentis. Fratres autem dicti monasterii ab
„omni solutione telonei & Vngeld tam de sale quam
„etiam aliis rebus suis in ipso oppido & alias ubi-
„que in nostro dominio liberi sint perpetuo & ex-
„empti. Insuper quoque homines & familia ipso-
„rum de rebus, si quas emerint vel vendiderint ad
„vsus

„vſus proprios his tantum exceptis rebus quas eme-
„re vel vendere duxerint pro vſibus alienis telo-
„nium penitus non exſoluent. Ceterum recogno-
„ſcimus nos eidem monaſterio de Hylda & fratri-
„bus pro remedio anime noſtre & recompenſatio-
„nis alicuius ſupplemento triginta manſos cum de-
„cimis & omni iure alio poſſidendos perpetuo con-
„tuliſſe. dantes liberam poteſtatem eiusdem mona-
„ſterii procuratoribus. Abbati. Priori. Cellario qui
„pro tempore fuerint, nomine noſtro & heredum
„noſtrorum quos habemus in preſenti vel etiam
„dante domino habituri ſumus in futuro poſſidendi.
„retinendi. vendendi, permutandi & quomodoli-
„bet alienandi dictos manſos absque noſtro damno
„pro ſue voluntatis arbitrio. Preter hec autem
„quindecim marce denariorum penſionis nomine
„in dicto oppido & preterea vnus de qualibet ibi-
„dem area denarius in ſignum proprietatis fundi
„debent nihilominus eidem monaſterio annuatim
„perpetuo prouenire. hac interpoſita cautione quod
„ad horum ſolutionem tam in marcis quam in de-
„nariis eiusdem oppidi Conſules, qui pro tempore
„fuerint dicto ſepe monaſterio die S. Martini annis
„ſingulis perſoluendis aſtricti perpetuo tenebuntur
„quique per ſuam ſucceſſionem ad hoc faciendum
„ſacramento debent ſe invicem obligare. Quod
„ſi vltra dictum terminum ſolutio differatur. ex tunc
„diuina ibidem donec ſolutio preſtita fuerit, ſuſpen-
„duntur. Hoc quoque inter cetera duximus ad-
„iungendum quod ius omne patronatus eccleſia-
„rum eiusdem oppidi ad Abbatem qui pro tempore
„fuerit

„fuerit & eccleſiam Hyldenſem perpetuo pertine-
„bit. In fundis quoque areis manſis ceterisque
„poſſeſſionibus quas eidem monaſterio fideles in
„noſtro conſtituti dominio pro ſuarum remedio
„contulerint animarum proprietatem ipſam &
„omne reliquum ius quod in his poſſidemus Hyl-
„denſi ecclefie perpetuo donamus libere poſſiden-
„dum. Ad hec etiam recognoſcimus nos eidem
„monaſterio & fratribus promiſiſſe terminos ſuos
„& poſſeſſiones ab inuaſoribus occupatos requirere
„fideliter & defenſare ſecundum quod in noſtris
„progenitorumque noſtrorum priuilegiis contine-
„tur & inſuper promiſiſſe protectionis noſtre de-
„fenſione eisdem contra omnes qui bona ipſorum
„inuadere vel eos quoquo modo tentauerint mole-
„ſtare. In quorum omnium ſtabile fundamentum
„promittimus bona fide pro nobis & heredibus
„noſtris omnibus & ſingulis preſentibus & futuris
„firmiter attendere & obſeruare omnia & ſingula
„capitula ſupradicta nec vnquam arte aliqua vel in-
„genio eisdem vel per nos vel per alios contraire.
„Vt autem preſentis negotii ordinatio inter nos &
„heredes noſtros ex parte una & Abbatem qui pro
„tempore fuerit & monaſterium de Hilda ex altera
„deliberatione ſufficienti & bonorum conſilio ce-
„lebrata rata ſit & ab omni calumpnia libera & im-
„munis expreſſe renunciamus exceptioni doli &
„omni alii exceptioni que vel nobis vel heredibus
„noſtris aliquo tempore in futuro competere pos-
„ſit & omni auxilio iuris Canonici & Ciuilis &
„omni conſuetudini que ius Slavicum vel Theo-
„tonicum

„tonicum appellatur. In cuius rei euidentia sigil-
„lum presenti apposuimus instrumento. Promit-
„tentes nos dominum Camminensem & dominum
„ducem Stetinensem ad hoc inducere vt sigilla sua
„velint apponere causa nostri. Testes qui presen-
„tes affuerunt sunt hi. Venerabilis Pater noster W.
„Episcopus Camminensis. dominus A. Abbas dar-
„gunensis. dominus C. prepositus Camminensis.
„dominus H. prepositus de Berlyn & alii plures.
„Milites vero qui presentes erant sunt isti Lypol-
„dus dapifer noster & dominus Henricus frater
„eius. dominus Johannes de Valsleue. dominus
„Henricus advocatus in dymmin & dominus Frater
„eius & alii multi. Actum publice in ecclesia
„Hildensi. Anno domini M. CC. quadragesimo no-
„no mense Junio.

§. 17. Hier haben wir ein, in der Historie der Stadt Greifswald älterer Zeiten, lehrreiches und merkwürdiges Document. Das erste und vornehmste ist, daß Herzog Wartislaff III. dieselbe von dem Abt und Kloster Eldenau, oder, wie es in der Urkunde selber heißt, von dem hohen Altar der Jungfrauen Maria, in Gegenwart des Abts zu Hilda, an statt und im Namen des Klosters zu Lehn genommen hätte. Das deutet der berühmte und Alterthums-kündige Herausgeber des gedachten Codicis, in der Ueberschrift dieser Urkunde dahin, daß der Herzog die Stadt von der Kloster-Kirche, und also nicht von dem Abt und Convent zu Lehn empfangen hatte. Ich muß aber bekennen, daß ich solches nicht recht zu verstehen weiß. Denn erstlich sagen unsre Scribenten,
von

von Klempzen, Eickstedt und andere, ausdrücklich, daß der Herzog nicht mit dem hohen Altar und der Kirche zu Eldenau, sondern mit dem Abt lange darüber gehandelt, und dieser ihm die Stadt darauf auch verlassen hätte. Dann aber ist auch die Redensart a summo Altari, eben so wenig im Entgegen-Satz des Abts und Klosters zu nehmen, als sichs jetzt dahin verstehen lassen würde, daß ein Fürst seine Lehne vom Kayser nicht erhalten, weil er sie vom Thron desselben empfangen hätte. Herzog **Wartislaff** empfing dieses Lehn blos für sich und seine männliche Erben, in absteigender Linie, unter der Verbindung, daß dieselbe solches bey einen jeden Fall, durch eine wiederholete Lehns-Empfängis, erkennen sollten. Daher es ganz irrig ist, wenn **von Klempzen** schreibt, daß Herzog **Barnim I.** die Stadt nun zuerst von dem Abt erhalten hätte. Denn an diesen Herrn kam, und zwar durch neue Tractaten, die Reihe erst, als sein Vetter **Wartislaff**, im Jahr 1264, ohne männliche Erben verstorben, und die Stadt darauf, vermöge dieses Vergleichs, dem Kloster, als ein erofnetes Lehn, wieder zugefallen war. Der Abt, der damalen dem Kloster vorstand, und Herzog **Wartislaffen** beliehe, war laut urkundlichen Gezeugnissen **Sabellus**, dem in demselbigen Jahr noch ein **Sueno** in der Würde folgete.

§. 18. Aber ich muß, um des teutschen Lesers willen, nun auch noch die übrigen Merkwürdigkeiten jener lateinschen Urkunde erzehlen. 1. Herzog **Wartislaff** empfing, durch diese Belehmung mit der Stadt, zugleich auch die Advocatie oder Jurisdiction, mit

aller

aller Gerechtsame, die das Kloster daran gehabt hatte. Woraus erhellet, daß vorher der Abt und das Kloster dieselbe, nach dem Recht der Stiftung, darin gehabt habe, und durch seine Gerichts-Voigte verüben lassen. Es findet sich auch schon 1248, da die Stadt dem Kloster noch zugehörete, in einer Urkunde, ein *Johannes*, als Advocatus in Gripeswold, der also noch vom Abt des Klosters bestellet gewesen seyn muß. Dagegen man in einer andern, Herzog **Wartislaffs** III. vom Jahr 1254, einen *Bertoldus*, und noch in einer andern desselbigen, von 1255, einen *Nicolaus*, unter dem genannten Charakter antrift: woraus zu schliessen, daß diese schon Herzogliche Gerichts-Beamte in der Stadt gewesen sind. Jedoch war auch bey diesem Punkt der Jurisdiction, abseiten des Klosters, vorbehalten, und vom Herzoge genehmiget, daß dieselbe sich nicht weiter, als in der Stadt und ihrem Gebiet, auf dem **Ryck-Fluß** aber, innerhalb demselben, nur bis auf die Hälfte erstrecken sollte. Von welchem letztern, zweifels ohne, die Ursache war, daß die Stadt, Norder-Seits desselben, noch nichts besaß, sondern das so genannte **Sal-Bruch**, mit allen Salz-Kothen, bis nach der **Wyk** herunter, dem Kloster zugehörete. 2. Diese Belehnung sollte sich nur auf Herzog **Wartislaffs** männliche Posterität erstrecken, und die Stadt, nach deren Verlöschung, dem Kloster, als ein eröfnetes Lehn, wieder incorporiret werden. Weil nun Herzog **Wartislaff** derselben keine hinterließ, als er im Jahr 1264. Todes verfiel, so würde es auch dahin gekommen seyn, wenn Herzog **Barnim** I. es nicht, durch einen neuen Ver-

gleich mit dem Kloster, in die Wege gerichtet hätte, daß die Belehnung auch auf ihn und seine männliche Nachkommenschaft extendirt wäre. 3. Wo innerhalb den bey der Stadt gelassenen 20 Hufen, künftighin Mühlen angeleget würden, so sollte die Hälfte der Einkünfte von denselben, dem Kloster zufallen, und die andere des Herzogs verbleiben. 4. Zum Anbau der Stadt war den Einwohnern das Zimmer-Holz zu fällen frey gegeben; nur daß das Kloster ihm, zu seinen eigenen Gebrauch, den **Wackerauschen Eich-Wald** und noch eine andere Waldung, nahe dem Kloster selber, zwischen dem **Eschen-Bach** und der **Dampnitz**, vorbehielte. 5. Innerhalb den Gränzen der Stadt sollte den Bürgern frey seyn, zu fischen; nicht aber bey der Mündung des **Ryck-Flusses**, zwischen **Darsim-Hovet** und **Glammesvitz**, ohne des jederzeitigen Abtes besondere Erlaubnis: auch überall nicht auf dem **Ryck-Fluß**, ausserhalb den Gränzen der 20 Städtischen Hufen. Solche Einschränkung kam daher, daß diese Gewässer dem Kloster, sowol von den Pommerschen Herzogen als Rügianischen Fürsten, sogleich bey seiner Stiftung, schon vereignet geworden waren. 6. Die Kloster-Brüder sollten alles Zolles und Ungeldes vom Salz und anderen Producten, in der Stadt, und überall in Herzoglichen Landen, auch eben also ihre Familie, oder Kloster-Wirthschafts-Bediente und Untersassen, von allen, was sie zu ihren eigenen Gebrauch kauften oder verkauften, frey seyn. 7. Die 20 Hufen Landes, die bey der Stadt gelassen wurden, vergütete der Herzog mit 30 andern, zu dessen Festhaltung sich

auch

auch, vor der Ausfertigung des Vergleichs, wegen Ceßion der Stadt **Greifswald**, verschiedene Vasallen desselben zum Einlager in **Demmin** verbindlich gemachet hatten. 8. Dem Kloster wurden auch gewisse jährliche Gefälle, als ein Zeichen der Recognition des Eigenthums über die Stadt, vorbehalten: und zwar erstlich eine **Orbare**, oder Herrschaftliches Grund-Geld, von 15 Mark Silber-Münze, die man *denarios* nannte, und noch einen dergleichen Pfenning, von einer jeden Haus-Stäte: welches letztere auch unsere Scribenten, mit dem Beyfügen, bezeugen, daß die Einwohner, dieser Abgift wegen, mit der Zeit verdrießlich geworden, und die Mönche, wenn sie dieselbe eingefordert, unfreundlich aufgenommen, und zur Beschimpfung, mit den Namen der **Schar-Nobben**, beleget hätten. Welchen Bericht man dahin gestellet seyn lassen muß; da in der Vergleichs-Urkunde die Prästationen mit der Commination eingeschärft sind, daß, auf den Verweigeruugs- oder auch nur Verzögerungs-Fall über Martini, welche Zeit zum Abtrag derselben bestimmet war, die Gottesdienstliche Handlungen in der Stadt sogleich, und so *lange* cessiren sollten, bis dieselbe entrichtet seyn würden. Wie dann auch dem Rath der Stadt, zu noch mehrerer Versicherung, auferleget ward, so oft neue Glieder darin aufgenommen würden, darob zu seyn, daß sie sich, zur Aufrechthaltung dieser Gerechtsame des Klosters, mit einem körperlichen Eide verbindlich macheten.

§. 19. Das waren die Bedingungen, unter welchen die Stadt dem Herzoge, vom Kloster überlassen

ward. Was aber das Kirchen-Lehn, und die damit verknüpfte Gerechtsame, in Ansehung des kirchlichen Wesens, anbetrift: so verblieb solches alles, jure fundationis, beim Kloster. Man ist darüber urkundlich berichtet. Bischoff **Guilielm** declarirte und verordnete solches, in einem offenen Briefe, desselbigen Jahres 1249, bey jener Ceßion der Stadt, mit diesen Worten: - - - paci vestre (abbatis) fratrum„que vestrorum & quieti in posterum prouidere „vtilius cupientes. vobis vestrisque successoribus „ecclesiarum tam in nouo oppido que Griphes„wald lingua patria appellatur quam etiam in omni„bus fundis aliis & possessionibus vestri monaste„rii iam fundate seu processu temporis sunt fun„dande spirituali - - - - annexa perpetuo iure „concedimus & donamus sicut ea libere & abso„lute super altare majus beate virginis in vestro „monasterio reliquiis sanctorum coram positis - - „abbate A. de dargun astantibus eidem gloriose & „beate virgini Marie & domui vestre perpetuo as„signauimus profutura. Conferimus autem vobis „vestrisque successoribus plenariam potestatem in „eisdem ecclesiis inuestituram pro vestre volunta„tis beneplacito, porrigendi & synodi officia per „vos in vestra successione vel per procuratores ydo„neos celebrandi earundem parrochianis firmiter „precipientes obedientiam reuerentiam & hono„rem quem nobis personaliter exhiberent vobis de „cetero vestrisque successoribus exhibere. Porro „eisdem parrochianis in virtute sancte obedientie „districtius inhibemus, ne personam aliquam de

„cetero

„cetero in vestrum prejudicium recipiant in pre-„dictis. Vt autem presentis nostre donacionis be-„neficium firmum sit & liberum ab omni calump-„nia in futuro ipsum presentis scripti testimonio „roborandum &c. Diese Urkunde, so, laut ihrer Unterschrift, zu **Dargun** gegeben worden, ist Archi-visch, und der Herr **von Dreger** hat dieselbe, in sei-nem Cod. Pomer. Diplom. aus dem so übel conser-virten Original, der gelehrten Welt geliefert, wie die in der Abschrift bemerkte Lücken anzeigen. Unter-dessen ist der Haupt-Grund noch da, und bestehet darin, daß der Bischoff dem Kloster, die, sowol in der Stadt **Greifswald**, als in dem ganzen Gebiet des-selben, damalen schon gebauete und künftig zu erbau-ende Kirchen, vereigenet: mit der Bevollmächtigung, sowol derer damals lebenden, als nachfolgenden Aebte und Brüder des Klosters, alle Kirchen-Aemter, ih-res eigenen Gefallens, zu besetzen: wobey er allen Eingepfarreten befiehlet, denenselben eben den Gehor-sam und Respect zu erweisen, als sie ihm selber thun würden, und dagegen ihnen ernstlich verbietet, jeman-den zur Beunrechtigung des Klosters anzunehmen, oder zu gedachten Aemtern zu bestellen. Es verdient sonst auch noch einer Bemerkung, daß allhie schon der Kirchen in der Stadt **Greifswald** gedacht wird. Man mögte aber doch wol der Sache zu viel thun, wenn man deswegen glauben wollte, als ob derselben in der neuen Stadt schon mehr als eine, und zwar die Kirche zu **St. Marien**, gewesen wäre. Denn die Urkunde redet allhie nur in der Vielheit, weil sie, so-wol wegen der zukünftigen, als der damalen schon

vorhandenen, disponiret. Ich bin der Meinung, daß die allerersten **Greifswaldischen** Gotteshäuser, die Oratoria oder Capellen, **St. Jürgen** und **Gerdrut**, vorm Mühlen-Thor gewesen, die allda jetzund in ihren Ruinen begraben liegen: und daß die anfänglich kleine Gemeine sich damit so lange beholfen habe, bis die eigentliche Stadt-Pfarrkirche zu **Marien** zum Stande gebracht werden können.

§. 20. Dis war der bürgerliche und kirchliche Zustand der Stadt **Greifswald**, als sie im Jahr 1249. aus der unmittelbaren Herrschaft des Klosters **Eldenau**, unter Landes-Fürstlicher Hoheit Herzogs **Wartislaffs** III, versetzet ward. Wie groß sie damalen in ihrem Umfange schon gewesen sey: Was man etwa für eine Methode im Anbauen derselben gehalten: Daß sie Westwerts nur bis an den grossen Markt der Stadt gegangen: Daß die Haupt- und Heer-Strasse derselben die **Brügg-Strasse** gewesen, und eben den Namen daher gehabt habe, weil zu der Ausfahrt gegen Norden, damalen, nicht wie jetzund, eine Brücke in der Gegend des **Steinbecker-** sondern des **Brüggstrassen-Thors**, gewesen, so wie dieselbe, da, wo sich nun das Chor der **Grau-Mönchen-Kirche** befindet, gegen Süden hinaus gegangen. Das alles und noch andere Umstände der Stadt, in jenen ihren anfänglichen Zeiten, überhebe ich mich allhie zu wiederholen, weil ich das beybringliche davon, in der vorangedruckten **Rede vom Ursprung der Stadt Greifswald**, schon gesaget habe: damit mein Leser nicht unnöthiger Weise behelliget werden möge. Ich will statt dessen, die älteste Geschichte

schichte der Stadt, unter der nunmehrigen Landes-Fürstlichen Hoheit, Herzogs **Wartislaffs**, und die gnädige Beforderung, die dieser Herr derselben zu einen mehrern Aufkommen angedeyen lassen, aus ihren eigenen darüber noch aufbehaltenen Denkmalen erzählen; weil unsere Scribenten, da sie sich in diesen historischen Quellen versäumet, uns fast gar nichts berichtliches davon hinterlassen haben. Und dieser Folge der Dinge gedenke ich bis dahin nachzusetzen, da die Lübecksche zweite Zerstörung der Stadt **Stralsund**, eine Veranlassung gab, daß die Stadt **Greifswald** durch den Anbau des Westlichen Quartiers, so die Neu-Stadt heißt, zu der Grösse des Umfangs gelangete, darin sie sich, unter der guten Obhut Gottes, noch jetzund befindet.

§. 21. Daß der Herzog **Wartislaff** es an keiner Vorsorge, zur Aufnahme der Stadt, fehlen lassen, ist daher leicht zu gedenken, weil es ihm, aus sehr wichtigen Absichten, darum zu thun gewesen war, sie zu erhalten. Es giebt sich aus denen noch übrigen Urkunden auch zu erkennen, wie besonders er sich derselben angenommen habe. Die erste Probe davon war, daß er dieser seiner neuen Stadt, da er sie, im Monath Junius 1249 erhalten hatte, gleich des folgenden Jahrs, im Anfang des May-Monaths, das Lübsche Recht verliehe. Das war die erste schriftliche Begnadung, die der Stadt von diesem Herrn wiederfuhr. Ob aber dieselbe, vom Abt zu **Eldenau**, nicht vorher schon mit eben dem Recht bewidmet gewesen sey? das ist eine andere Frage. Ich bin der Meinung. Denn es war nicht wol möglich, eine

Gemeine, die aus verschiedenen Nationen und Landen zusammen gekommen war, ohne eine gewisse gesetzliche Maaßregel, bey Recht zu erhalten. Die Slavische Gewohnheiten aber, wie gesetzlich dieselbe auch in unsern Landen noch gewesen wären, würden doch in Sachen dieser Fremdlinge nicht anzubringen gewesen seyn: weil sie sich einmal zu ihrem Verkehr nicht schicketen, und ihnen ohnedem alles, was von den Slaven herkam, etwas verhaßtes war. Das Lübsche Recht aber hatte sich schon einen Eingang in unsre Lande, bey denen Städten **Stralsund** und **Loitz**, vieleicht auch **Wolgast**, erdfnet, und war es also vermuthlich auch eben dasselbige, damit der Abt zu **Eldenau** seine Stadt **Greifswald** schon bewidmet hatte. Aber dem sey, wie ihm wolle, so war doch dieses die erste Dotation mit diesem Rechte, die derselben von ihrem nunmehrigen Herrn, dem Herzoge **Wartislaff** III. ertheilet ward. Darum will ich sie dem Leser auch selbsten allhie zu lesen geben.

§. 22. „Wartislaus (heißt es) Dei gracia dux „diminensis omnibus in perpetuum. Quia sepe „facta etiam quantumcunque rationabilia disturbari „conspicimus & infringi. Ideo his que a nobis „ordinata fuerunt tale munimen ducimus adhibere „vt sic in eis veritas elucescat ne modernorum ac „successorum versutia locum habeat in eisdem. „Ea propter notum esse volumus vniuersis tam pre„sentibus quam futuris quod nos dilectis Burgensi„bus nostris in Gripeswalde omne ius & liberta„tem quam Civitas Lubecensis habere dinoscitur „donauimus vt ipso iure eadem quoque in perpe„tuum

„tuum gaudeant libertate. Huius rei testes sunt „Lypoldus Vrsus dapifer noster & fratres sui. Vl- „ricus. Henricus. Fridericus. Fridericus & Olri- „cus de Ost. Johannes de Walsleue & Warnerus „de Erteneborch. Johannes & Reinfridus fratres „de Penitz. Jacobus de Trebetowe. Rodengherus „de Gusterowe. Rodolphus de Drechowe. Tang- „marus de Podin. Hildebrantus de Luneborch. „Gerhardus pinguis. Johannes Palitz. Eilardus de „Wismaria. & alii quam plures. Acta sunt hec ab „incarnatione domini anno MCCL. indictione „octaua. Ne autem super premissis in posterum „dubium habeatur hanc paginam sigilli nostri im- „pressione signatam predictis nostris Burgensibus „eorumque successoribus in testimonium validum „erogamus. Datum Gripeswold per manum Artu- „sii notarii nostri II Idus Maji.„ Aus diesem Schluß der Urkunde erhellet, daß der Herzog **Wartislaff** sich damalen, mit einem grossen Gefolge seiner vornehmen Räthe, zu **Greifswald**, bey den lebhaften Beschäftigungen des Anbaues des Stadt, gegenwärtig befunden habe. Und an den letzten Zeugen erkennet man das damalige, und zweifels ohne grossen Theils allererste Raths-Collegium der Stadt **Greifswald.** Mit dergleichen Verleihung eines gewissen Stadt-Rechts, pfleget gemeiniglich die Bewidmung mit einem eigenthümlichen Stadt-Felde, in einer und eben der Urkunde, verknüpft zu seyn. Weil der Stadt aber die obgedachte Häger-Hufen vom Kloster **Eldenau** vorbehalten waren; so brauchte es allhie einer solchen Dotation nicht mehr. Und

zur Vergrösserung desselben, befand sich, weil alles umher dem Kloster zugehörte, sogar keine Gelegenheit, daß der Herzog diesem, im folgenden 1251sten Jahr, die zugesagte Vergütung der dreißig Hufen für jene zwanzig, an dem entferneten Guth **Rantikow** verschreiben mußte, nachdem er sie, von einem seiner Vasallen, **Johann von Appeldorn**, selbst dazu erkauft hatte.

§. 23. Auf Handel und Wandel war es hauptsächlich mit der Stadt **Greifswald** angesehen. Dazu eröfnete Fürst **Witzlaff** III. den fremden Seefahrenden 1254 gleichsam die Thüre, in einem mildreichen Privilegium, wenn er allen, die diese seine Stadt zu besuchen gedächten, vom **Gellen** und **Ruden**, bis zu derselben, wie auch so wieder von hinnen zu gehen, ein sicher Geleite, und daneben alle Freyheit, ihre Waaren zu verkaufen, und dagegen andere durch Kauf oder Tausch wieder zu erstehen, verschrieb: Mit dem Beyfügen, daß, wo er auch in Krieg befangen seyn, und sie darüber beraubet werden mögten, er ihnen eine zweyfache Erstattung dafür zu gute kommen lassen wollte. Der Herzog erkläret sich bey dieser Gelegenheit gegen der Stadt, auf eine ausnehmende Weise, wenn er saget: „(quod) speciali dilectione „pre ceteris ciuitatibus aduersus ciuitatem (suam) „Gripeswold (regatur) & hanc sincero & intimo „corde (diligat) propter multimoda obsequia & „diuersas seruitutes que (sibi) eadem ciuitas sepius „exhibuerit & non cesset exhibere.„ Da man denn aus den letztern Worten ersiehet, daß die Stadt, ungeachtet sie zur Zeit noch genug mit sich selbst zu thun

haben

haben mußte, doch daneben ihrem Herzoge schon angenehme Dienste erwiesen gehabt haben müsse. Diese Geleits-Urkunde ist zu **Greifswald** Kalend. Maji 1254. gegeben, und von den vornehmsten Räthen des Herzogs, als Zeugen, auch daneben von seinem dortigen Advocato oder Gerichts-Voigt, *Bartholdus*, unterschrieben. Woraus erhellet, daß der Herr sich auch damalen in der Stadt aufgehalten habe. Ich mögte wissen, wo er in der Stadt zu der Zeit, da es noch so geringe mit derselben war, seine Hofhaltung haben können: und glaube fast, daß es auf der Stelle, in der **Brücken**- und damaligen **Heer-Strasse**, gewesen, da sich das vormalige Burgermeister **Rubenow**- und nunmehrige Director von **Eßensche** Haus befindet; weil der Platz der geräumigste in der neuen Stadt war, so weit sie sich damalen erstreckete; und daß daselbst ein hölzernes Herrn-Haus zu seinen Aufenthalt errichtet gewesen. Sonst weiß man, daß die ordentliche Residenz dieses Herrn zu **Deminin**, und zwar auf dem Hause, oder der Burg dieses Namens, nahe der Stadt, zu seyn pflegte: Daher man ihn, fast in allen seinen offenen Briefen, nur immer ducem demin. oder dimminensem geschrieben findet.

§. 24. Der gütige Herzog **Wartislaff** war nicht minder dahin bedacht, wie die gemeine Stadt und ihre Einwohner mit einem zureichlicheren Eigenthum an liegenden Gründen, Wiesen, Weiden, Aeckern u. s. w. versorget werden mögte. Und so schwer es auch aus obbenannten Ursachen war, dazu etwas ausfündig zu machen: So bezeuget doch eine

Urkunde

Urkunde des Jahrs 1258, daß er derselben eine beflossene, und am salzen Meer gelegene Weide, Wiese, Hölzung geschenkt; und zu einen beständigen Lehn verliehen habe. „Notum, sagt er, esse volumus tam „presentibus quam futuris quod nos ad dilectio„nem ciuitatis nostre Gripeswald nec non burgen„sium inibi residentium pratum & pascua salso ma„ri adiacentia dictis burgensibus ipsorumque here„dibus perpetuo iure conferimus feodali.„ Wo aber diese Weide, Wiese und Waldung zu suchen sey, das mögte ich wol wissen. Der Herzog beschreibet sie zwar deutlich genug. Denn es heißt gleich darauf: „Huius autem prati termini per fluuium qui „*damme* dicitur demonstrantur. qui idem fluuius a „latere maris progressus in idem mare regreditur „impetu sui cursus. Quicquid igitur inter fluuium „& mare continetur cum sylua in ipsa insula adia„cente dictis burgensibus duximus conferendum. „Vt exinde ordinentur & disponantur provt ipsis „videbitur expedire.„ Da wird das geschenkte, als eine Insul beschrieben, die ein Fluß, mit Namen **Damme**, gemachet, so sich einer Seits vom Meer angefangen, und nach einem Umlauf, Landwerts wieder in die See hineingezogen. Aber wo ist nun der Fluß **Damme** mit seiner Insul? In einem Extractu privilegiorum der Stadt **Greifswald** ist bey dem Auszug dieser Urkunde notiret: „dit sünt de „Wisken by der **Koetz-Beke** da nu de Holländer wa„net.„ Aber das ist offenbar irrig, daß es diese Wische, die die Stadt noch jetzund an der **Koßer-Beke** hat, gewesen seyn sollte. Denn daselbst hatte Herzog

War-

Wartislaff zu der Zeit noch nichts zu vergeben, weil das Fürstenthum Rügen sich sogleich, jenseit des Ryck-Flusses, anfing, und eben die Wiese, nebst der Lypz und dem Fretower-Winkel, zu der Appanage des Rügianischen Hauses, Gristow, gehörete. Nothwendigerweise muß die gedachte Insul in der Provinz Wostrosna, oder dem jetzigen Lande Wusterhusen, zu suchen und zu finden seyn: weil sie so deutlich, als an der See gelegen, beschrieben wird. Weil aber die auf gedachtem Lande zunächst gelegene Güter, Darsim, nebst noch andern, und mit denenselben auch bis dahin, die See-Kante zugehörete; so folget daraus, daß man die beschriebene Insul, in den noch weiterhin belegenen See-Dörfern, Galekow, Virow, oder Lubmyn, zu suchen habe; wo man nicht das am Strande danächstfolgende, und der Stadt noch jetzund zugehörige Guth Fresendorf, selbst darunter zu verstehen hat, dessen Lage der obigen Beschreibung nicht unähnlich zu seyn scheinet. Im übrigen ist merkwürdig, daß, weil die Urkunde dieser Schenkung auch zu Greifswald, im Monath Julius gegeben, solches von der Gegenwart des Herzogs in der Stadt, eine abermalige Anzeige sey. Und auch erhellet daraus, daß der Herr, fast bey einen jeden Besuch, derselben eine neue Gnaden-Bezeugung erwiesen habe. Die damalige Glieder des Raths werden zum Beschluß der Urkunde auch angeführet. Der Herzog bezeichnet und benahmet sie selbst, da er saget: „Commune consilium adstitit ciuitatis Gri-„peswold quorum nomina hec sunt. Jacobus Tre-„betowe. Walmodus de Rostock. Rudolphus par-

„vus.

„vus. Gerhardus pinguis. Henricus Racowe. Piria-
„cus. Fredericus Enethlew. Johannes Lubeke.
„Henricus de Lucht.„

§. 54. Sonst waren dem Herzoge die Einrich-
tungen bey seiner neuen Stadt **Greifswald**, die,
zweifels ohne, von seinen selbst eigenen weisen Ver-
fügungen herkamen, und das darauf gebauete Städ-
tische Wesen derselben, so gefällig, daß er sie auch, bey
nachheriger Stiftung noch anderer Städte in Landen
seines Antheils, gleichsam zum Modell gebrauchte.
So bezeuget die Urkunde der Fundation, der teut-
schen Stadt **Colberg**, die er, mit Zuthun des Cam-
minschen Bischofs, im Jahr 1255. unternahm, wie er
dabey verordnet habe, daß ausser dem Lübschen Recht,
so die Stadt **Greifswald** hatte, und das neue **Col-
berg** eben also erhielte, jene, in Ansehung dieser,
gleichsam der Stapel seyn, und die **Colbergische**
Bürger in zweifelhaften Rechts-Fällen, ihre Sachen,
durch Appellation an den **Greifswaldischen** Rath
bringen sollten. So viel Vertrauen hatte der Her-
zog schon in diesem Collegio, da die Stadt noch nicht
länger, als fünf Jahr, unter seiner unmittelbaren Ho-
heit gestanden hatte. Der Korn- Salz- und ande-
rer meßlichen Dinge Scheffel, der Zoll und sonst an-
dere zum publiken Wesen gehörige Einrichtungen der
Stadt **Colberg**, wurden auch eben also, wie zu
Greifswald, angerichtet. Und nach dem Schluß
dieser zu **Colberg** gegebenen Urkunde, aßistirten der
Stiftung persönlich die Greifswaldische Rathsglie-
der, Jacobus de Trebetowe, Johannes Palm, Wal-
modius, Hildebrandus de Lüneborch, Conradus
Balbus,

Balbus, Johannes Vale, Arnoldus de Wittenborch, und noch andere. Bey der Stiftung der Stadt **Greifenberg** an der **Rega**, verfuhr der Herzog 1262. gleich also. Es scheinet an, daß sogar der Name derselben, von der Stadt **Greifswald** ihrem genommen worden. Es heisset sonst auch in dem Stiftungs-Briefe, idem ius quod Grypeswolde de Lubeke habetur nostre contulimus ciuitati (Gripesberg) und hernach, Theloneum vero sicut Gripeswolde possidebunt. Was aber hiebey am merkwürdigsten ist, so vertraute der Herzog **Wartislaff** den Anbau und die Einrichtung der neuen Stadt **Greiffenberg** eben dem *Jacobus de Trebetow* an, dem es mit seiner Direction zu **Greifswald** so gut geglücket hatte. Er nennet ihn daher in der Greiffenbergischen auf der **Suina** gegebenen Urkunde, selber possessorem dicte ciuitatis, und am Ende befindet sich derselbe, nebst dem Rath zu **Greifswald**, auch noch unter den Zeugen mit angeführet.

§. 26. Zu der Zeit hatte die Stadt **Greifswald** auch schon, zur Verpflegung der Armen, ein Hospital zum **H. Geist** gestiftet, das in Urkunden, domus S. Spiritus, genannt wird. Ob dieses Armen-Haus damalen schon an derselben Stelle gelegen gewesen, da sichs jetzund befindet, das weiß ich nicht. Aufs wenigste würde es, wenn dem auch also gewesen wäre, sodann doch noch, ausser dem damaligen Thor der Stadt, gegen Abend gelegen haben: weil sichs kaum glauben läßt, daß dieselbe, in zusammenhangenden Häusern und Gassen, zu der Zeit bis dahin schon hinaus gebauet gewesen seyn sollte. Ich gedenke nur

dieser

dieser Stiftung, weil der Gottselige Fürst **Wartis-laff** III. auch an dieser ein Denkmal seiner Milde hinterlassen. Denn es bezeugt eine, im Jahr 1264. auch zu **Greifswald** gegebene Urkunde, daß er, zur Unterhaltung derselben, ein Drömt Rocken und ein Drömt Malz, so wie es die Mühle giebt, vermachet, und dem gedachten Hospital daneben auch alles, was ihm sonst von guten Herzen gegeben, oder an Häusern, Aeckern, Besitzungen, Gütern, zugewandt werden mögte, zum voraus confirmiret hat. Von den damaligen Rathsgliedern der Stadt finden sich auch am Ende der Herzoglichen Verschreibung, die Herren Hermannus de Lübek, Martinus de Trebetow, Hildebrandus de Lüneburg und Heilardus de Wismaria angeführet.

§. 27. Die Regierung des fürtreflichen Herzog **Wartislaffs** III. nahete sich aber nunmehro, mit seinem Leben, zum Ende. Dieser grosse Beforderer und Wohlthäter der Stadt **Greifswald**, gedachte auch in der Nähe derselben zu sterben. Denn da er im Jahr 1263. erkrankete: so begab er sich, des folgenden Jahrs 1264, nach einem Lust- und Jagd-Hause, unweit **Darsimer-Hovet**, im heutigen **Ludwigsburger-Ort**, da er die Schiffarth nach seinem **Greifswald** hin und her übersehen konnte. Hier stiftete er nun bey derselben, unter dem 16 Junii, das letzte Denkmal seiner Lands-Fürstlichen Fürsorge, in einer schriftlichen Urkunde, dadurch er ihr die Freyheit gab, sich, an statt der bisherigen Bewahrung durch Wall und Graben, auch mit einer Mauer zu befestigen. Sonst aber verordnete er auch, daß niemand

mand berechtiget seyn sollte, innerhalb dem Gebiet der Stadt eine Festung anzulegen, und daß in derselben nur ein Markt, ein Gericht und Gerichts-Voigt gehalten und bestellet werden sollte. Dis ist die ganze Abfassung solcher Verfügung: „Wartislaus Dei gra-„cia dux demminensis fidelibus suis Burgensibus „Grypeswold sue dilectionis integritatem. Quo-„niam incommoda que diuersis casibus suboriri „poterunt pro possibilitatis modulo sunt cauenda: „Vniuersitati vestre plenam damus ex parte nostri „nec non successorum nostrorum potestatem defen-„dendi prohibendi vos ipsos. murum opponendi. „ne aliquis contra justitiam castrum aut aliquam „munitionem in terminis Grypeswald construat „aut edificet in vestrum vestrorumque successorum „prejudicium aut grauamen. Volumus itaque ut in „eadem ciuitate nostra vnum sit forum vnus ad-„uocatus & idem ius quod nostra dinoscitur priui-„gia continere. Cum autem hec agerentur hi te-„stes astabant. Henricus vrsus. Bartholdus aduoca-„tus. Henricus Marschalcus. Lippoldus vrsus. „Theodoricus vrsus. Gerwin Stange. Domoslaus „milites. Hermannus Magnopolus domicellus. & „alii quam plures. Et vt res gesta robur obtineat „firmitatis sigillo nostro presentem paginam com-„munimus. datum Dersim anno gracie MCCLXIV. „XVI Cal. Junii. Das war der letzte gute Wille Herzog **Wartislafs** III. gegen die Stadt **Greifswald**: worauf er noch desselbigen Monats Junius, oder doch in den ersten Tagen des folgenden Julius, verstarb, und vermuthlich im Kloster **Eldenau** zur

Erde bestätiget geworden; nachdem die Stadt, unter seiner unmittelbaren Herrschaft, eben eine Zeit von funfzehn Jahren gestanden hatte.

§. 28. In währendem solchen Zeitlauf war die Stadt durch Handel und Wandel, unter der guten Beforderung dieses Herrn, schon zu solchen Gedeyen und Ansehen gekommen, daß sie auch eine Mitgenoßin des berühmten Hanseatischen Bundes geworden war: wie die unter dem Titul der Abhandlung **vom Ursprung der Stadt Stralsund** schon angeführte urkündliche Nachrichten davon zeugen. Dagegen ward sie auch schon mit zwey Klöstern, der **Dominicaner und Franciscaner**, belästiget, deren jenes, nach der Reformation, ein Eigenthum der Königlichen Akademie geworden, und dieses einen Theils zum Dienst der Stadt-Schule, andern Theils aber zum Aufenthalt der Armen angewandt ist. Ich nenne es eine Belästigung, die der neuen Stadt **Greifswald** dadurch aufgebürdet sey; obgleich der gute Herzog **Wartislaff** III. aus frommen Absichten, wol selbst ein Beforderer dazu gewesen seyn mogte. Denn so sahen unsre Städte es selbst, obgleich mitten unter dem Pabstthum, mit der Aufnahme dieser Orden schon an, welche beiderseits Profeßion vom Betteln machten. Daher die Stadt **Bard** sich derselben auch weigerte, als Fürst **Jaromar** II. damit umging, dergleichen auch bey ihr zu stiften. Und obgleich **Stralsund** denen dismaligen Angesinnungen Raum gab: so verbate es doch danächst, daß ihnen dergleichen Stiftungen nicht mehr angemuthet werden mögten, und erhielte auch wirklich

lich ein Privilegium darüber. Das war in der That etwas wolbedächtliches. Denn die vier Klöster zu **Stralsund** und **Greifswald**, wußten das ganze Land, innerhalb der **Peen** und über derselben, bis **Malchin, Friedland** und **Großwin**, schon so mitzunehmen und auszubetteln, daß es genug daran hatte. Wie ich dann eine Urkunde besitze, darin sich die beiderseitige Brüder, **Dominicaner-Ordens**, zu **Stralsund** und **Greifswald** einer Gränz-Linie wegen vergleichen, wonach sie sich mit ihrem Bettel-Stab richten sollten. Sonst ist von den beiden Greifswaldischen Klöstern noch zu merken, daß sie nach dem damaligen Umfang der Stadt, noch nahe den Thoren fundiret geworden. Das **Franciscaner**, nahe dem gegen Süden, und das **Dominicaner** dem gegen Westen hinausgehenden.

§. 29. Die Stadt **Greifswald** selber aber war, vermöge der Capitulation zwischen Herzog **Wartislaff III.** und dem Kloster **Eldenau**, nun als ein eröfnetes Lehn dem letzteren wieder zugefallen. Denn so hatten diese letztere Paciscenten wörtlich disponiret, daß, wo gedachter Herzog ohne männliche Erben verfiele, oder dessen Posterität dieses Geschlechts verlöschen würde: sodann die Stadt mit dem Kloster völlig wieder consolidiret werden sollte. Der damalige Stammhalter des Hoch-Fürstl. Pommerschen Hauses, Herzog **Barnim I**, hatte also kein weiteres Recht an derselben, als welches ihm, vermöge der Landsherrlichen Hoheit, zustand. Daß aber dieser Herr mit dem Kloster, wegen ebenmäßiger Ueberlassung der Stadt, verglichen geworden seyn müsse, das

erhellet aus der Historie zur Genüge, weil man dieselbe hienächst, sowol in unsern Geschichtsbüchern, als in Urkunden, unter dessen unmittelbarer Herrschaft vorfindet. Es ist nur zu bewundern, daß man von einer so erheblichen Geschichte gar nichts nachrichtliches hat; wo man nicht dieses dahin rechnen wollte, daß **Micrälius** am obangeführten Orte schreibt, Herzog **Barnim** hätte so lange darüber gehandelt, bis ihm die Stadt vom Kloster überlassen wäre. Und eben also unser **Cramerus**, in seiner grossen Pomm. Kirchen-Chron. II B. 12 Cap., wiewol beide diese Scribenten sich in der Person geirret, und dasjenige Herzog **Barnim** beygeleget zu haben scheinen, was in der That, der Stadt wegen, zwischen Herzog **Wartislaff** III. und dem Kloster verglichen geworden war. Daß aber jener dieselbe nun nicht bessern Kauf, sondern wenigstens nur unter denselbigen Bedingungen, als ehedem dieser, erhalten habe, das ist leicht zu gedenken, weil sichs aus der Historie und Urkunden überall bemerken läßt, daß die Herren Geistlichen der damaligen Zeiten und Kirche, bey dergleichen Vorfällen, da sie es mit Layen zu thun hatten, nichts ohne Vortheil gethan haben.

§. 30. Es muß gleich nach dem Tode Herzogs **Wartislaff** III, zwischen dessen Nachfolger, Herzog **Barnim** I. und dem Kloster, der Stadt wegen, zum Staude gekommen seyn. Das bezeugt eine Urkunde dieses Herrn, im Jahr 1264, 6 Calend. Jul. und also nicht lange nach Herzog **Wartislaffs** Tode, selbst zu **Greifswald** gegeben, darin er über derselben schon, als der seinigen, disponiret, und ihr auch verschiedene

schiedene neue Begnadungen ertheilet. Ich will sie allhie selbst zu lesen geben, weil es das erste Privilegium ist, das die Stadt von diesem Herzoge erhalten hat: „Barnim dei gratia dux Slauorum de Ste-
„tin omnibus presens scriptum inspecturis salutem
„& bone voluntatis affectum. Quemadmodum
„ea que per nos fiunt siue per mortales multotiens
„obliuioni traduntur necesse est ea aliqua soliditate
„scripturarum perennari ne obliuioni funditus tra-
„dantur. Hinc est igitur quod vniuersitatem ve-
„stram scire volumus quod nos dilectis Burgensi-
„bus nostris in Grepswald libera conscientia & bo-
„na fide omnem libertatem & omne Jus Lubecense
„contulimus ita sane vt legibus & consuetudinibus
„eiusdem ciuitatis perpetuo fruantur & vt etiam
„quicquid judicatum fuit secundum formam iudi-
„cii in ipsa & in terminis ipsiusdem concedimus
„dimidietatem. Altera pars ad vsus nostros reuer-
„tetur. Preterea maxime nos scire volumus & te-
„nemur defensare & protegere ab incursu prauo-
„rum & eripere ab omni damno quod per nos fue-
„rint recepturi. Et hoc ratum & firmum tenere
„promisimus. cum militibus nostris bona fide. In-
„super scire debetis quod venerabilis dominus Ab-
„bas Hyldensis cum consensu sui conuentus. con-
„sentiente Patre Abbate Elrom. Si ipsa ciuitas a
„quibusdam per ius canonicum aggrauata & im-
„pulsata fuerit veraciter promisit pro ipsa ciuitate
„respondere & labores facere & a dampno eripere.
„sed nos expensas faciemus. Conuenimus etiam
„cum ipsis sic promittendo quod nullum castrum

 „siue

„siue munitionem construere tenemur in terminis
„ipsius ciuitatis & infra terminos prefate abbatie
„Hyldensis absque communi consensu prenominate
„ciuitatis. Illud etiam vos scire volumus quod
„non nisi solum & idem judicium tam in portu
„quam in ciuitate sit assidue & tantummodo per
„totam ciuitatem ipsi Burgenses vno foro sint con-
„tenti & fruantur. Profitemur enim singulos Bur-
„genses ac vniuersos totius ciuitatis liberos ab o-
„mni thelonio & Vngeldo in dominio nostro & ju-
„dicamus exemtos. Volumus etiam vt moneta in
„eadem ciuitate sicut antea fuit in eodem statu per-
„maneat & perseueret ita vt ipsi denarii non sint
„forme grauioris s. leuioris. Repellimus enim &
„fugamus perfidissimos Judæos & irredituros ju-
„dicamus. Simpliciter etiam contulimus in sola-
„tium & subsidium ipsi ciuitati viginti mansos de
„bonis nostris secundum quod conuenientius siti
„sunt & melius expedire videntur eidem conferi-
„mus. Siquidem & rata tenemus omnia priuile-
„gia que bone memorie dilectissimus noster Con-
„sanguineus illustris dux dederat ipsi ciuitati que
„illesa in perpetuum volumus obseruare. Acta
„sunt hec in Grypeswald presentibus viris religio-
„sis dn. Elburno Abbate. dn. Abbate Esrom. Vo-
„lardo pretore quoque fratrum predictorum Ber-
„toldo. presente etiam dno Henrico Magnopolensi.
„militibus quoque dno. Henrico Vrso. Bertholdo
„aduocato. dno. Johanne Lewenow. dno. Ger-
„hardo Bunnigo. dno. Hermanno de Vichten.
„dno. Henrico Marscalco. dno. Lippoldo Vrso &
„commu-

„communi consilio ciuitatis. Anno domini „MCCLXIV. VI. Calend. Julii.

§. 31. Das sind die Gnaden-Bezeugungen, die Herzog **Barnim**, als neuer Herr, der Stadt **Greifswald** angedeyen ließ. Ich will dieselbe, dem unlateinschen Leser zu Gefallen, nun auch auf teutsch erzählen. Der Herzog nennet 1. die Einwohner der Stadt **Greifswald**, seine geliebte Bürger. Das ist ein Zeichen, daß ihm die Stadt vorher schon vom Abt verliehen gewesen seyn müsse. 2. Er bestätiget derselben das Lübsche Recht, auf eine so bestimmte Weise, daß sie sich nicht nur der geschriebenen Gesetze dieser Stadt, sondern auch ihrer gesetzlichen Gewohnheiten zu gebrauchen, berechtiget seyn sollte. 3. Vom Gericht sollte die Hälfte der Brüche der Stadt gehören, und der andere halbe Theil der Herzoglichen Cammer verbleiben. 4. Der Herzog verspricht der Stadt seinen Schutz und die Erstattung seines Schadens, so ihr von seinentwegen wiederfahren mögte. 5. Er declarirt derselben, daß der Abt und das Kloster **Eldenau** sich verbindlich gemachet, sie zu vertheidigen, wo sie aus geistlichem Rechte eine gerichtliche Anfechtung leiden sollte, und er selbst, der Herzog, verspricht, bey solchen Fall die Proceß-Kosten zu tragen. Das konnte dieser Prälat um so viel ehe übernehmen, weil er, als Grund- und Eigenthums-Herr, sogar auch verbunden dazu war. 6. Der Herzog verspricht, daß weder in der Stadt noch Abtey Gebiet, einige Festung angeleget werden. Daß 7. in der Stadt und Haven nur ein Fürstliches Gericht, und so auch 8. in der ganzen Stadt nur ein

Markt seyn sollte: Da denn dis letztere zu erkennen giebt, daß der Theil der Stadt, so das Kirchspiel zu St. Nicolai ausmacht, auch schon, wo nicht gänzlich ausgebauet gewesen, doch im starken Anbau bereits gestanden habe, und der grosse Markt allhie verstanden werde, der noch jetzo da ist: an statt, daß in der ersten Stadt, die allein in dem Marianischen Kirchspiel bestand, der damalige öffentliche Platz in der Brügg-Strasse und der Gegend des Director von Eßenschen Hauses gewesen zu seyn scheinet, 9. Die Bürger sollten vom Zoll und aller Unpflicht frey seyn: 10. Die Münze sollte auf eben dem guten Fuß bleiben, wie es bis daher mit derselben gewesen war: 11. Die Juden werden aus der Stadt auf ewig verwiesen: 12. Der Herzog schenkt der Stadt noch 20 Hufen Landes, wo sie derselben am bequemsten gelegen seyn würden, und zuletzt 13. bestätiget er auch derselben alle und jede Privilegia, die sie von seinem Vetter, Herzog Wartislaffen, bereits erhalten hatte. Das waren Bezeugungen Landesfürstlicher Hulde genug auf einmal. Und sonst ergiebt sich aus der Zeugen Unterschrift, daß Herzog Barnim bey dieser Gelegenheit mit einer grossen Hof-Staat und Gefolge, zu Greifswald gegenwärtig gewesen sey, und daß sich darunter auch Herr Heinrich von Mecklenburg befunden habe.

§. 32. Dieser Pommersche Herzog, der in der Historie unter andern auch daher eines unsterblichen Namens ist, daß die mehresten Municipal-Städte in Pommern von ihm gestiftet worden, lebte und regierte bis ins Jahr 1278, und fuhr fort der Stadt

Greifs-

Greifswald mit mancherley Begnadungen aufzuhelfen: die ich allhie, der Zeit-Ordnung nach, kürzlich anführen will.

Die grösseste Verlegenheit, darin sich die gute Stadt, bey ihren sonst schon blühenden Zustand, befand, war der Mangel eines Gewässers zur gnugsamen Fischerey. Es war schwer, derselben ein solches in der Nähe zu verschaffen, weil dem Kloster der ganze Ryck-Fluß, bis an seiner Mündung ins salze Meer, zwischen Darsim-Hovet und Glammesvitz, auch von da noch weiter hinaus das salze Wasser, vorlängst seinen Länderenen, bis der Insul Kooß, sogleich bey seiner Stiftung schon vereignet, und nachhero, sowol von den Pommerschen Herzogen, als Rügianischen Fürsten, mehrmalen bestätiget worden war. Aber der gütige Herzog Barnim I. (denn das ist sein Ruhm in den Geschichten) wußte doch Rath zu schaffen, und verliehe der Stadt 1270 und 72, ein zwar etwas entiegenes, aber auch desto grösser und reicheres Wasser zur Fischeren, so sich aus der Peen, unterhalb Wolgast bis nach den Ruden, erstrecken sollte. Das wesentliche der darüber ertheilten Urkunde bestehet in diesen Worten: „Barnim &c. notum esse volumus nationibus vniuersis presentibus & futuris quod nos dedimus & donationis „titulo appropriauimus ciuitati nostre Grypeswaldt nec non consulibus & vniuersis Burgensibus dilectis nobis nunc & in sempiternum eandem ciuitatem inhabitantibus. de Prato Conradi „militis dicti de Sastrowe descendendo. totam Penam & integraliter illam partem que Wych vul-

„gariter appellatur in descensu eiusdem aque que
„Pena vocatur extra & exeundo vsque ad illam par-
„tem que Rude dicitur perpetuis temporibus feli-
„citer & pacifice possidendam. & predictam aquam
„antedictorum Burgensium vsibus donauimus ap-
„propriandam quod nulli hominum liceat in eadem
„piscari cum sagena & aliis retibus quibuscunque
„nisi de eorum licentia speciali. exceptis Slauis de
„villis circumiacentibus qui cum instrumento quod
„nuncupatur Stafwade & non aliter piscandi ha-
„bebunt liberam potestatem in aqua memorata. &
„Conradus miles de Sastrow. Hermannus de Ro-
„below. & Fridericus Smeker eosdem Burgenses
„in antedicta aqua nec debent nec poterunt in ali-
„quibus impedire. quia quicquid iuris prefati tres
„in aqua expressa superius habuerunt prefata ciui-
„tas & Burgenses ipsius emptionis ab ipsis pretio
„absoluerunt & in presentia nostra & nostrorum
„vasallorum predicti tres Conradus Hermannus &
„Fridericus cesserunt vniuersis que ipsis in aqua
„sepius dicta iure aliquo competebant. Testes hu-
„jus rei sunt Johannes de Heydebräke. Gerhardus
„Lepell. Henricus Steding. Hermannus de Vitzen.
„Hermannus de Pinnow. Gerewinus Stange. Con-
„radus de Sastrow milites. It. Hermannus de Ro-
„below. Fridericus Smeker & plures alii fide digni.
„Vt autem hec nostra donatio firmamentum perpe-
„tuum sortiatur ciuitati & Burgensibus sepe dictis
„presentem paginam sigilli nostri munimine robo-
„ratam duximus largiendam. Actum Germin
„(i. e. Garmen) anno domini MCCLXX. X Ca-
„lend.

„lend. Februar. & datum derſehöuet (i. e. darſimer-„houet) per manum Magiſtri Rodolphi curie no-„ſtre notarii anno domini MCCLXXII. XV Calend. „Februarii.„ Bey dieſem Schluß der Urkunde iſt merkwürdig, daß das actum und datum, oder die eigentliche Reſolution des Herzogs, zu dieſer Begnadung, und die würliche Expedition derſelben, ganzer zwey Jahr von einander unterſchieden iſt; woraus ſichs abnehmen läßt, daß die letztere, von einigen dazwiſchen gekommenen Schwierigkeiten, verzögert geworden ſeyn muß. Weil ſie aber zu **Darſimer-Hovet** gegeben iſt: ſo hat man hieran zugleich auch einen Beweiß, daß das Land-Haus, welches Herzog **Wartiſlaff** III. daſelbſt hatte, zur Zeit noch in ſeinem Weſen beſtanden, und Herzog **Barnim** I. 1272, im Februarius, ungeachtet der Winterzeit, ſich daſelbſt aufgehalten habe. Die Begnadung der Stadt **Greifswald** ſelbſt mit dem gedachten Fiſcherey-Waſſer, war für dieſelbe, aus oberwehnten Urſachen, etwas ſehr wichtiges. Daher ſie von Herzog **Bogiſlaff** IV. ihr auch 1296. zu wiederholeten mal geſchahe, und von neuem beſtätiget ward.

§. 33. Aber nun lebte Herzog **Barnim** I. ſein Vater noch, und gab der Stadt, in eben dem Jahr 1272, am 8ten Septembr., vermittelſt einer zu **Uznam** oder **Ueſedom** ertheilten Urkunde, eine abermalige Probe ſeiner Milde, indem er derſelben eine Wieſe und Hof-Ståte am **Ryck-Fluß** ſchenkete, davon er ſelbſt ſchreibet: „dedimus & donando ap-„propriauimus ciuitati noſtre Grypeswald & dile-„ctis Conſulibus & burgenſibus eiusdem ciuitatis

„inhabi-

„inhabitatoribus ac eorum successoribus omnibus
„pratum nostrum quod iacet iuxta *Recke* & unam
„aream vel locum curie que sita est infra munitio-
„nem prehabite ciuitatis & tam pratum quam area
„fuerant dilecti nostri consanguinei domini *War-*
„*tislai* ducis deinminensis pie memorie que ad nos
„extiterant iure hereditario deuolute. Hoc in-
„quam pratum & aream ipsis donauimus in perpe-
„tuum feliciter possidenda.„ Aus welcher Beschrei-
bung sichs zu erkennen giebt, daß diese Wiese und
Hofplatz, vorm Mühlen-Thor, nahe der Stadt am
Ryck-Fluß, in der jetzigen Vorstadt, und also auch
innerhalb dem Umfang der 20 Hufen, gelegen gewe-
sen, die der Abt der Stadt, bey ihrer ersten Stiftung
zugelegt, und hernach auch bey derselben gelassen
hatte, als er sie an Herzog **Wartislaff** III. überließ,
der sich dieselbe damalen, vermuthlich zu seiner Hof-
haltung in **Greifswald**, vorbehalten hat.

§. 34. Land-Güter hatte die Stadt, unsers Wis-
sens, noch nicht gehabt. Es war einer solchen Be-
widmung nicht leicht beyzukommen, weil sie an allen
Seiten mit der Abtey Gebiet umgeben war. Nun
aber findet sichs doch aus einer im Jahr 1274. zu
Pölitz gegebenen Urkunde, daß Herzog **Barnim**
und sein Sohn **Bogislaff** IV. mit dem etwa auf eine
halbe Meile von der Stadt entlegenen Guth **Hel-
merichs-** oder **Helmshagen**, den Anfang dazu ge-
machet, und ihr dasselbe, sowol dem Eigenthum, als
der Nutzung nach, geschenket haben. Ich will die
Verschreibung, weil sie die erste von dieser Art ist,
selbst allhie zu lesen geben. „Barnimus, heißt es,
„dei

„dei gracia Slavorum dux omnibus Christi fideli-
„bus ad quos presens scriptum peruenerit salutem
„cum plenitudine omnis boni. Que geruntur co-
„ram viris providis, & honestis ne possint cassari
„in posterum per aliquorum calumpniam litera-
„rum & fidelium caute testimonio roborantur.
„Noverint igitur tam posteri quam presentes quod
„nos de bona voluntate nostra habito super hoc
„consensu dilecti filii nostri Bogislavi contulimus
„& donamus civitati nostre Gripeswald proprieta-
„tem cum omnibus proventibus ville que dicitur
„*Helmerickshagen.* Et ne hec donatio nostra &
„dilecti filii nostri Bogislavi ab aliquo possit in-
„cusari & calumniari, presentem paginam sigilli
„nostri & sigilli filii nostri Bogislavi (munimine)
„roboratam predicte ciuitati nostre Gripeswold in
„testimonium firmitatis erogamus. Hujus rei te-
„stes sunt Hinricus pincerna noster. Hermannus
„de Brake. Olricus de Stekelin. milites nostri &
„Swano Camerarius noster. datum & actum per
„manus Capellani nostri dni. Theodorici. in Po-
„litz. anno incarnationis domini nostri MCCLXXIV
„Octav. Non. April.„ Diese Schenkung ist ein hi-
storisches Geheimnis, das sich noch nicht recht entwi-
ckeln läßt. Daß das Dorf **Helmerickeshagen** ei-
nes dererjenigen sey, die um eben diese Zeit von den
teutschen Colonisten erst unlängst angeleget waren,
und daß der Name des Stifters desselben, *Helme-
rich* gewesen, das stehet aus seiner Benennnung, die
es daher erhalten, zu erkennen. Weil aber doch diese
Feldmark innerhalb dem Gebiet der Abtey gelegen
war, so wie Herzog **Wartislaff** III, in der obange-
führten

führten Urkunde des Jahrs 1248, den Umfang desselben, von Mahlen zu Mahlen beschreibet, und die darin belegene Ländereyen dem Kloster vereigenet: so ist schwer zu ersehen, wie Herzog **Barnim** und sein Sohn **Bogislaff**, über das Dorf **Helmerickshagen** so frey, und ohne Einwilligung einigen Vergleichs, den er mit demselben deswegen getroffen hätte, zum Besten der Stadt verfügen mögen. Es wäre denn, daß jene Herren dem Kloster eine anderweitige Genugthuung dagegen gethan, davon die Urkunde verlohren gegangen, oder noch nicht zum Vorschein gekommen wäre. Die Sache selbst ist dennoch, vermöge der vorhergehenden Verschreibung, gewiß, und die Stadt ist noch jetzund nicht nur im Besitz des Guths **Helm-** oder **Helmerickshagen**, sondern H. **Bogislaff** IV. schenkete derselben, 1280, auch ein anderes angränzendes und ihr noch näher gelegenes, mit Namen **Mertenshagen**, so sie nachhero eingehen lassen, und dessen Aecker dem Fleischhauer-Thorschen Stadt-Felde einverleibet hat: alwo der so genannte **St. Mertens-Acker** die vormalige Lage desselben noch jetzund anzeiget; ungeachtet sich eben dergleichen zur Zeit noch unauflösliche Schwierigkeiten dabey finden. Denn daß die gedachte Herzoge eine völlige Berechtigung zu dieser Verschenkung an die Stadt gehabt, das stehet daraus zu erkennen, weil sie derselben die benannte Güter nicht allein in Ansehung der Nutzung, sondern auch des Eigenthums und also gänzlich verschreiben.

§. 35. Das Jahr 1274. war der Stadt **Greifswald** sonst noch ein Zeitlauf anderer Vortheile. Herzog **Barnim** ging damit um, derselben die Einnahme

des

des Zolls bey sich zu vereigenen. Damit kam es zwar erst im folgenden Jahr zur wirklichen Verschreibung. Weil aber doch die Sache 1274. so gute Aspecten hatte, daß an einen günstigen Ausfall derselben, auf Seiten der Stadt, kein Zweifel mehr übrig zu seyn schiene: so war solches schon von der Wirkung, daß zwischen dem Camminschen Bischoff, Hermann, und derselben, wegen der Wechsel-Zoll-Freyheit, ein Vergleich zum Stande kam, vermöge dessen, die Bischöfliche Unterthanen und Handelsleute zu **Greifswald**, die Greifswaldische Bürger aber dagegen auch in den Stift-Camminschen Landen zu keiner Zoll-Erlegung gehalten seyn sollten. Die Urkunde ist, im Namen Bischoff **Hermanns**, selbst zu **Greifswald**, 1274, am 29. Junius gegeben, deren wesentlicher Innhalt ist: „Hermannus dei gracia Caminensis Episcopus - - - - Nouerint vniuersi tam presentis temporis quam futuri quod nos cum viris honestis consulibus vniuersis ciuitatis Gripeswold concordauimus & conuenimus super theloneo in hunc modum. Scilicet quod quam dudum ipsi consules theloneum sue ciuitatis ab illustri principe duce Slauorum. suo domino. habuerint nostri homines singuli videlicet nostrarum villarum. oppidorum ac ciuitatum in eadem ciuitate Gripeswold. & e conuerso singuli Burgenses prefate ciuitatis in nostro dominio. videlicet nostris villis. oppidis ac ciuitatibus ab exactione theloneı liberi erunt & soluti.„ Bey diesem Vertrag konnte die Stadt **Greifswald**, nach dem Verhältnis ihrer Handlung, auf die gesamte Bischöfliche Lande,

und des gegenseitigen Verkehrs der Bischöflichen Unterthanen bey ihr, nicht zu kurz kommen.

§. 36. Als aber Herzog **Barnim**, im August-Monath eben des Jahrs, zu **Greifswald** war, so erhielte die Stadt von demselben eine Begnadung, die, in Ansehung ihrer Handlung, noch beträchtlicher war, und in dem Recht des Stapels bestand, vermöge dessen bey derselben, die Niederlage allerhand Waaren, ausser dem Getreyde, seyn sollte. Der Herzog schreibt in der darüber ertheilten Urkunde selber: „Notum esse volumus nationi venerande pre„sencium & felici successioni futurorum quod nos „iure donationis dedimus dilectis nobis consulibus „nec non vniuersitati burgensium & ipsi ciuitati „nostre Gripeswald depositionem que vocatur vul„gariter Nederlage lignorum, picis, cinerum & „aliarum mercationum & rerum venalium que de „nostro dominio educuntur feliciter perpetuo tem„pore possidendam. excepto frumento cuius de„positionem nostris non dedimus burgensibus an„tedictis ‒ ‒ ‒ ‒„ Aus welchen Worten man zugleich ersiehet, daß unter den ausgehenden Waaren dieser Lande, damalen noch Holz, Pech, Asche und viel andere Producten gewesen, daran sie nun schon längstens einen gänzlichen Abgang haben.

§. 37. Nun folgte darauf 1275, aus einer besondern Milde Herzog **Barnims**, die Vereignung des Greifswaldischen Zolls, dadurch sich derselbe, zum Besten der Stadt, seiner eigenen Gefälle daselbst begab, die zu der Zeit, wegen des blühenden Handels, derselben schon sehr beträchtlich seyn mußten. Seine eigene

jene Worte darüber sind: „Barnim dei gracia dux
lauorum ---- Noſcere debet preclara natio pre-
entium & felix ſucceſſio futurorum, quod nos di-
ectis noſtris Conſulibus nec non Vniuerſitati Bur-
enſium ciuitatis noſtre Grypeswold dedimus &
onationis titulo appropriauimus theloneum &
pſius thelonei receptionem & perpetuum vſum.
ta quod de ipſo theloneo Vaſallis noſtris qui in
pſo cenſum habent perſoluant ſingulis annis cen-
um & quinquaginta denariorum qui cenſus non
ebet nec poterit aliqua ratione minui vel augeri.
ed ſemper immutabilis permanebit ſub preha-
ita penſione. dedimus inquam prenominatis con-
ulibus & ciuitati Grypeswold proprietatem dicti
helonei in perpetuum feliciter & pacifice poſſi-
endam. Inſuper nos & noſtri heredes & ſucceſ-
ores non faciemus nec ſtatuemus in ipſa ciuitate
Grypeswald aliud theloneum vel Vngeldum quam
uod in ipſa eſt ex antiquo tempore obſerua-
um----.„ Da ſiehet man, wie die Stadt mit
eſer Herrlichkeit privilegiret geworden. Sie er-
elte die Einnahme und den Genuß des Zolles bey
), auf immerwährende Zeiten: Dabeneben muſte
einen jährlichen Abtrag von 150 Mark aus dem-
ben übernehmen, die der Herzog einigen vom Adel
ran verſchrieben hatte: Hingegen verſprach der-
be für ſich, ſeinen Erben und Nachfolgern, daß,
ſſer dem bisherigen Zoll, kein anderer, noch ſonſt
iges Ungeld angelegt werden, ſondern derſelbe ſo,
e er vor Alters geweſen, fortan immerhin verblei-
ſollte.

§. 38. Das waren die Begnadungen, die der Stadt von dem gütigen Herzog **Barnim** angedyen, dadurch ihr Aufnehmen nicht anders, als merklicher Weise befordert werden konnte. Und noch mehr geschahe solches, als im Jahr 1277 die Stadt **Stralsund** durch die zweite Lübeckische Zerstörung sogar zu Grunde gerichtet ward, daß die Einwohner an der Möglichkeit ihrer Wiederherstellung fast gar verzweifelten. Denn da kam ein Theil derselben in der Absicht nach **Greifswald**, sich allhie zu setzen, und bewirkten es auch schon oberwähntermassen in der Anzahl, daß die Stadt mit dem ganzen Jacobäischen Kirchspiel erweitert ward, welches daher, nach urkundlicher Nachricht, den Namen der **Neu-Stadt** erhielte. Es soll zwar nicht zu einer völligen Bebauung damit gekommen seyn. Man siehet es auch der Gegend wol an, weil sie noch jetzund hie und da von Gebäuden entblösset ist, und, statt derselben, in Gärten bestehet; welches, einer alten Sage zufolge, daher gekommen seyn soll, daß die **Stralsunder**, als es doch dahin ausgefallen, daß ihre Stadt wieder gebauet worden, sich von hie dahin zurück begeben hätten. Aber wie demselben auch seyn mag, so lässet sichs dieser **Neu-Stadt** doch noch heutiges Tages ansehen, daß es zu einer ziemlichen Anbaute mit ihr gekommen seyn muß. Ist doch die Ring-Mauer der alten Stadt um ihrentwillen erweitert, und das so genannte **Fetten-Thor** gegen Westen, zu ihrer Einfahrt aufgeführet worden: Welche mühsame, und, nach damaliger Zeiten Beschaffenheit, auch kostbare Bauten man um einen leeren Raum nicht

würde

würde begonnen haben. Hat man doch die ziemliche geräumige St. Jacobs-Kirche zu ihren Gottesdienst aufgeführet: Welches eine Anzeige giebt, daß die Neu-Städtische Gemeine derer, die schon wirklich angebauet gehabt, bald anfangs nicht so geringe gewesen seyn müsse. Und eben solches ist daraus zu erkennen, daß dieselbe auch schon ihr eigenes Hospital gehabt, in der ansehnlichen Grösse und maßiven Bau-Art, darin es noch itzund existiret, und daß die, wiewol wenige Gassen, die nun verödet liegen, nicht nur in ihre ordentliche Quarréos vertheilet, sondern auch überall mit Steinen gepflastert, und an den Seiten mit gehörigen Wasser-Rinnen, oder so genannten Rönnsteinen, versehen sind. Denn was sollte diese förmliche Einrichtung seyn, wenn nicht in denselben ehedem, an statt der jetzigen Gärten, schon Häuser gewesen und Menschen gewohnet hätten? Man findet auch genugsame Spuren, daß es nicht blos kleine und geringe Gebäude gewesen, die diese **Neu-Stadt** ausgemacht haben. Das bisherige **Völschovische** Haus, die ehemalige **Lezenitz**- und **Stubbische** Gebäude, die von diesen Besitzern zu den ersten Philosophischen Collegien und Regenzen hergegeben wurden, auch noch andere, deren grösse und maßive Fundamente sich da, wo nun die Gärten sind, von Zeit zu Zeit in der Erde aufgegeben haben, bezeugen vielmehr, daß dieser Theil der Stadt auch mit ansehnlichen Häusern bebauet gewesen: so wie die in der **St. Jacobs-Kirche** befindliche Ehren-Denkmale, darunter sich auch einige meiner Vor-Väter antreffen lassen, noch zu erkennen geben, daß vermö-

gende Familien ihre Wohn-Sitze darin gehabt haben. Aus dem allen aber erhellet, daß es vorzeiten, da der Stadt **Greifswald** Handel und Wandel noch viel grösser gewesen, eine weit bessere Gestalt mit dieser **Neu-Stadt** gehabt habe, als darin sie nunmehro vor Augen ist. Und was insbesondere den Handel und Wandel betrift: so bezeugen nicht nur unsere Scribenten, sondern es ist von selbst schon zu erachten, daß derselbe, bey währenden Ruin und Wiederanbauung der Stadt **Stralsund**, sich hieher gezogen haben, und die Stadt dadurch viel beträchtlicher, als sie vorher schon gewesen war, geworden seyn müsse.

§. 39. Herzog **Barnim** I. erlebte noch den Anfang jener Vergrösserung seiner Stadt **Greifswald**, und muß, nach der Landsväterlichen Liebe, die er zu derselben hegete, und mit so grossen Begnadungen erwiesen hatte, viel Vergnügen daran gehabt haben. Nun starb der fürtrefliche Fürst aber im Jahr 1278, und da folgete ihm in der Landes-Regierung sein ältester Prinz, **Bogislaff** IV, der schon einige Jahre ein Mit-Regent seines betagten Herrn Vaters gewesen war, so wie er jetzt, nach dessen Tode, bey noch währender Minderjährigkeit seiner Brüder, **Barnims** I. und **Otten** des I. dieselbe völlig und allein zu übernehmen hatte. Daß dieser Herr die Stadt **Greifswald**, gleich beim Antritt seiner Regierung, vom Kloster **Eldenau** recognosciret habe, daran ist um so viel weniger zu zweifeln, weil in dem Original-Vergleich zwischen Herzog **Wartislaff** III, vom Jahr 1249, ausdrücklich stipuliret war, daß solches von Fällen zu Fällen, wenn gleich demselben seine

seine leibliche Erben succediren würden, geschehen sollte. Man erkennet auch, wie gut Herzog **Bogislaff** mit dem Kloster darüber auseinander gekommen seyn müsse, aus verschiedenen Urkunden, darin er sich demselben, gleich in den ersten Jahren seiner Regierung, mit verschiedenen beträchtlichen Verschreibungen sehr mildthätig erwiesen hat.

§. 40. Der Stadt **Greifswald** geschahe desgleichen, alsbald nach dem Tode Herzogs **Barnims** I, in einer sehr huldreichen Begnadung, damit er, nach geschehener Recognition, den Anfang seiner unmittelbaren Herrschaft über dieselbe machete. Ich muß der Urkunde, die er darüber selbst zu **Greifswald** ertheilte, allhie einen Raum vergönnen, damit mein Leser sie selbst beurtheilen könne. Dis ist ihre wörtliche Abfassung: „In nomine domini amen. „Bogislaus dei gratia dux Slauorum omnibus Chri-„sti fidelibus ad quos presens scriptum peruenerit „in perpetuum. Quoniam vniuersa acta a Patre „rite & rationabiliter ordinata post fata ipsius abs-„que diminutione eorundem confirmare & augere ad „fidelem sollicitudinem pertinet filialem. Quam ob „causam notum esse volumus nationibus presentibus „& futuris quod omnia iura iurisdictiones libertates „donationes proprietates concessiones licentiatio-„nes & cuncta alia a Christianissimo Patre nostro do-„mino Barnim duce Slauorum pie recordationis tra-„dita & concessa dilectis nostris Consulibus & Bur-„gensibus ciuitatis nostre Grypeswold que in ipso-„rum priuilegiis super his confectis euidenter po-„terunt declarare cum promotionis & emendatio-

„nis commodo & pleno confirmationis vigore vna
„cum fratribus nostris volumus inviolabiliter ob-
„seruare & statuimus in perpetuum obseruanda. &
„specialiter ius Lubecense eisdem duximus confir-
„mandum quemadmodum hactenus habuerunt.
„Insuper proprietatem Curie *Stutienshoff* perpetuo
„possidendam prehabitis stabilimus. Preterea dona-
„tionem viginti mansorum quam dictus pater ipsis
„donauerat, cum ratihabitione diligentius labora-
„bimus expedire. Et etiam attendendum quod
„prehabiti Burgenses ciuitatis Grypeswold in no-
„stro & fratrum nostrorum toto dominio a solu-
„tione thelonei & Vngeldi esse debent in sempiter-
„num liberi & exempti. item proprietatem & vsum
„perpetuum thelonei eisdem robore impermutabili
„confirmamus cuius redditio siue solutio & pensio-
„nis datio non debet minui vel augeri sed manebit
„iuxta consuetudinem antiquis temporibus instaura-
„tam. Nec supra dictum theloneum nos seu no-
„stri nouum seu aliud theloneum statuemus aut
„Vngheldum. Et vno & eodem iudicio tam in
„portu quam in ciuitate eosdem decreuimus jugi-
„ter perfruendos. In horum omnium euidens te-
„stimonium & stabile munimentum iam sepe no-
„minatis donari fecimus presens instrumentum in-
„de confectum cum sigilli nostri munimine robo-
„ratum. Testes huius sunt Fredericus de Osten.
„Hermannus Thuringus. Henricus de Hinden-
„borch. Johannes de Grambow milites & Euer-
„hardus de Coldenbeck noster Marscalcus & com-
„mune consilium prehabite ciuitatis & plures alii
„fide

„fide digni. Actum & datum Gripswold per ma-
„num Magistri Rudolphi nostri Notarii. Anno do-
„mini 1278. sexto Idus decembris.

§. 41. Dis sind die Wohlthaten der ersten Verschreibung H. **Bogislaff** IV. an die Stadt **Greifswald**. Er bestätiget 1. das Lübsche Recht, mit dem bedeutlichen Zusatz, wie sie solches bis daher gehabt hätte, und der Erweiterung, daß dasselbe sowol in dem Haven, als der Stadt, gelten sollte. 2. Verleihet derselben das Eigenthum über einen so genannten **Stutien-Hoff**, von dessen Lage ich noch nicht gewiß vergewissert bin. Wiederholet ihr das von seinem Herrn Vater schon geschehene Versprechen einer Zulage von 20 Hufen Landes: Woraus erhellet, daß derselbe es damit noch nicht möglich machen können. 4. Ertheilt ihr in seiner und seiner Brüder gesamten Landen eine gänzliche Befreyung vom Zoll und allen Ungeldern: Bestätiget ihr auch daneben die von seinem Vater schon verliehene Gerechtigkeit der Zoll-Einnahme ihres eigenen Orts. Welches derselben nicht anders als sehr gedeylich seyn konnte, da sie solchergestalt die Einnahme ihres eigenen Zolls zu geniessen hatte, und doch dagegen denselben anderswo nirgends zu erlegen hatte. Wie ihr denn überdem 5. auch alle Begnadungen, so derselben vorerzählter massen von seinem Herrn Vater, **Barnim**, schon wiederfahren waren, in kräftigster Form bestätiget werden. Und da dieses, laut dem Schluß der Urkunde, zu **Greifswald** geschahe: so stehet daraus zu erkennen, daß der Herzog **Bogislaff** IV. selbst alhie zugegen gewesen, und nach getroffenen Vergleich mit

Kloster Eldenau, nach dem Exempel seiner Vorweser an der Regierung, von seiner Stadt Besitz genommen habe.

§. 42. Dieser Herr ließ es danächst, Zeit seiner Regierung, an keinen und noch weit grösseren Wohlthaten ermangeln. Er war der erste, der der Stadt Eigenthum recht ansehnlich machte, indem er es mit den Land-Gütern, **Mertenshagen**, **Dargelin**, **Sestelin** und der Greifswaldischen **Oe**, die vorher **Svant-Wusterhusen** hieß, vermehrete. Welches seine Brüder, **Barnim** und **Otto**, bey erreichter Mündigkeit, nicht nur bestätigten, sondern auch noch andere Vorzüge und Herrlichkeiten hinzu thaten. Daneben florirte die Stadt an einem sehr beträchtlichen Handel, sowol auf der Nord- als Ost-See, und erstreckte sich damit bis zu den entlegensten Landen, von deren Beherrschern sie auch hie und da mit Privilegien, auf eine vorzügliche Weise, berechtiget ward. Unter denen gehöret hieher, daß die Könige in Dännemark, laut einigen vom Jahr 1280. vorhandenen Urkunden, dieselbe nicht nur mit ausnehmenden Handlungs-Privilegien in ihren Landen befreyet, sondern auch, gleich der Stadt **Stralsund**, in Schonen, mit einem eigenen District beschenket hatten, da ihre Bürger, zur Zeit des Herings-Fangs und des dabey gewöhnlichen Jahrmarkts, mit Handel und Wandel von allerley Kaufmanns-Waaren, unter ihren eigenen Gerichts-Voigten, in Civil- und Criminal-Vorfällen, als in hiesigen eigenen Landen, ganz ungehindert ihr Verkehr haben konnten. Aus welchen Befreyungen die Errichtung der besonderen Schonen-

Fahrer-

Fahrer-Compagnie alhie veranlasset ward. Aber diese und andere dergleichen Geschichts-Merkwürdigkeiten in weitere Zeiten zu verfolgen, würde über meinen Vorsatz hinaus gehen, dem ich hier ein Genüge gethan zu haben vermeyne, da ich diese Abhandlung bis zum völligen Flor und Wohlstand der Stadt **Greifswald** hinausgeführet habe.

§. 43. Die Rathsglieder, die mir von diesen ersten Jahren der Stadt **Greifswald** bekannt, und, zum Theil in vorangeführten Urkunden genannt geworden, sind folgende:

Vor dem Jahr 1255.

Jacobus de Trebetow, Rodengherus de Gustrow, Rodolphus de Drechow, Tancmarus de Podin, Hildebrandus de Luneburch, Gerhardus Pinguis, Johannes Palbitz, Eilardus de Wismaria.

1255.

Jacobus de Trebetow, Joh. Palbitz, Walmodus, Hildebrandus de Luneburch, Joh. de Lübeck.

1258.

Jacobus de Trebetow, Walmodus de Rostock, Rudolphus Parvus, Gerhardus Pinguis, Hinricus Racowe, Piriacus, Fridericus Encthlew, Joh. Lubeke, Henricus de Lucht.

1262.

Henricus Ursus, Uthold Advocatus, Bespranus Camerarius, Hermannus de Lubeck, Martinus de Trebetow, Hildebrandus de Lüneburch, Heilardus de Wismaria.

Vom Ursprung der Stadt Wolgast.

§. 1.

Wolgast ist zweifelsohne eines der alleräl-testen Bürge und Städte, nach alter Art. Sein Name selbst scheinet eine nicht undeutliche Anzeige davon zu seyn: der sich am füglichsten aus der Gothischen Sprache erklären läßt, und nach derselben so viel saget, als **Wärd-Kas**, d. i. ein Holz-Haufen zum anzünden bey einer Wacht-Station. Dergleichen pflegten die alten Völker auf denen Küsten, an den In-Wyken und Mündungen der Flüsse, wegen der damaligen See-Räubereyen, zu halten, damit sie, sobald sich eine oder mehrere Raub-Schiffe sehen liessen, solche Holz-Haufen sogleich anzünden, und die tiefer im Lande gesessene, auf ihrer Huth zu seyn, warnen mögten. Wobey nichts zur Sache thut, daß jene Gothische Benennung nicht **Wol-** sondern **Wärd-** oder **Word-Kaß**, oder **Kast**, geschrieben ist: weil dem ungeachtet dasselbe, nach der Gothischen Mundart, nicht mit dem Laut eines R, sondern L ausgesprochen wird: Wie man denn an Wörtern unsrer Alt-teutschen Sprache wol dergleichen Exempel hat, daß ein ehemaliges **R** eines Worts, durch die Aussprache, mit der Zeit auch sogar im Schreiben zu einem **L** geworden, als in dem Wort Furdir, welches nunmehro im schreiben und sprechen **Fordel** heisset.

§. 2.

§. 2. Diese Ableitung des Worts **Wolgast** bringet ein hohes Alter des Orts selber mit sich, und giebt zu erkennen, daß er zur Zeit der Gothen und Wandalen, in diesen Landen, dazu die Rügier mit gehöreten, schon da gewesen seyn müsse. Die Historie und Lage desselben beweiset auch, daß daselbst, wo **Wolgast** gelegen ist, eine dergleichen **Wärd-Kase** von nöthen gewesen. Dieser Ort wird, so bald man ihn in den Geschichtsbüchern nur ansichtig wird, als ein **Algier** an der Ost-See beschrieben: dergleichen man zu der Zeit ein **Vikingar-Bola**, d. i. einen Schlupfwinkel der Freybeuter, zu nennen pflegete. Weil er nun dergleichen Heimsuchung, als er anderen in der See und mit Landsteigungen zu thun gewohnt war, wol freylich wieder gewärtig seyn mußte: so brauchte es hier vor andern einer solchen **Wärd-Kaß**, oder **Warte**, auf dem Fall, nicht nur dem platten Lande, sondern vornemlich auch denen übrigen an der **Peen** gelegenen Oertern, **Ziten**, (welches jetzund ein Kirchdorf ist, aber vorzeiten eine Burg war) **Groswyn**, **Gützkow**, **Loitz** und **Demmin**, die alle eines sehr hohen Alters sind, sogleich ein Signal zur Vertheidigung zu geben.

§. 3. Daß daselbst auch damalen schon eine Burg gewesen seyn müsse, ist leicht daher zu erachten, weil dergleichen **Wärd-Kas** bey der Mündung eines Flusses unnütz gewesen seyn würde, wenn nicht derselbe zusamt der Einfahrt des Stroms von einer Festung gedeckt worden wäre, die den ersten Anlauf der Raub-Flotten wenigstens in etwas aufhalten, und den tiefer ins Land gesessenen einen Zeit-Raum sich zu versamm-

versammlen und zur Gegenwehr herbey zu eilen, verschaffen könnte.

§. 4. Die erste namentliche Erwähnung dieses Orts, als einer Burg, geschiehet bey den Fränkischen Scribenten, dem *Fredegarius* und *Aimonius*, in der Erzählung des Krieges, den der Fränkische König, **Dagobert I**, im Jahr 630, wider unsre **Winider** Slaven führete, wenn sie berichten, daß sein Kriegs-Heer, bey **Wogastiburc**, von demselben aufs Haupt geschlagen wäre. Ich vermeyne, hier unser **Wolgast**, in so hoher Zeit, da, nach der Slaven Ankunft in diesen Landen an der Ost-See, noch nicht hundert Jahr verflossen waren, zuerst gefunden, und es in dem **Alt-teutschen Oesterreich** p. 125. sq. so erweislich gemacht zu haben, als in Dingen eines so hohen Alters begehrt werden mag.

§. 5. Also mag man mit Grund behaupten, daß die Burg **Wolgast** schon zur Zeit der alt-teutschen Völker da gewesen sey, die diese Lande vor und nach der Geburt Christi bewohneten, und daß sie also der uralten Stadt **Wineta** an Alter gleich komme. Denn wo die Slaven sie erst angeleget hätten, die im 6ten Jahrhundert zu unsern Landen hereinkamen, so würde sie zweifelsohne auch aus ihrer, und nicht aus der alt-teutschen Sprache, einen Namen erhalten haben. Was *Helmoldus* Chron. Slav. C. 38. n. 2. von dem Namen **Julia Augusta** schreibt, den ihr Urbaniores seiner Zeiten daher gegeben hätten, weil man geglaubt, daß **Julius Cäsar** ein Erbauer derselben gewesen wäre, das ist, der Geschichte nach, zwar eine Unwahrheit; aber sonst lieget doch auch ein Ge-

zeugnis

zeugnis des hohen Alters darin, daß man schon im zwölften Jahrhundert, da *Helmoldus* lebte, vom Ursprung dieses Orts sogar nichts gewußt, und ihn in so hohe Zeiten zurück setzen zu können vermeinet hat.

§. 6. Ob **Wolgast** damalen auch schon eine Stadt gewesen sey? Das läßt sich nicht anders, als aus der Kunde der Städtischen Verfassung bey den alt-teutschen Völkern, beantworten. Diese machten sich aus den Städtischen Leben fast gar nichts, sondern waren viel lieber auf dem platten Lande und im freyen Felde gesessen. *Tacitus* de M. G. cap. XVI. schreibt davon wörtlich: Nullas Germanorum populis vrbes habitari satis notum est. Aber man muß ihn doch recht darin verstehen. Und zwar so, wie ich vermeyne, als es in einer Verkündigungs-Schrift von mir gedeutet worden, die ich einer Rede zur Feyer des Gedächtnisses der Erbauung der Stadt **Greifswald** voraus geschickt, und danächst mit derselben unter dem Titul eines historischen Berichts vom Ursprung der Stadt **Greifswald**, alhie gedruckt worden: daß man es nur von so grossen, hochvermauert und nach Römischer Weise erbaueten Städten zu nehmen habe. Denn dergleichen hatten die Teutschen freylich nicht. Und wenn sie sich auch, durch Sieg der Waffen, eines Landes bemächtigten, das schon Städte hatte; so gebrauchten sie sich ihrer doch nicht einmal, sondern liessen sie bey sich verfallen. Wie man von den **Franken** weiß, daß sie es mit den Römischen Städten in **Gallien** also macheten, da sie sich desselbigen bemeistert hatten.

§. 7.

§. 7. Die teutschen Städte bestunden nur aus Bürgen, und einer dabey gelegenen Burg- oder Bau-Wyke; die zum Behuf der Festung und ihrer adelichen Besatzung dabey nöthig war. Daher die Bewohner solcher Wyken auch nur knechtischer Condition, oder Unterthanen zu seyn pflegten, denen eine Feldmark an Aeckern, Weide und mehr dergleichen, zum Unterhalt zugeleget war, davon sie die so genannten Burg-Dienste, mit Fuhren und anderen Prästationen, thun musten. Das waren der alt-teutschen Völker ihre Städte. Die Burg-Wyken waren unentbehrlich dabey, und also läßt sichs von ihnen auch sicher schliessen, daß sie mit den Bürgen selbst eines gleich hohen Alters seyn müssen, wenn sie sich hie oder da noch jetzund an Oertern befinden, von denen man weiß, daß daselbst Bürge gewesen, wenn sie gleich nunmehro schon längstens in ihren Ruinen vergraben liegen: Wie wir an den Wyken zu **Stettin, Wolgast, Gützkow, Tribsees** und anderen, noch dergleichen Ueberbleibsel des höhesten Alterthums haben.

§. 8. Was den Ursprung der Städte anbetrift, die bey dergleichen Bürgen, ausser den Bau-Wyken, noch dazu entstunden: so war es mit denenselben nicht so etwas wesentliches, als mit diesen. Sie konnten da seyn und auch fehlen. Die alt-teutschen Völker, wie schon gesagt worden, gaben es nicht darauf. Diese Communen formirten sich nach und nach von selbsten, aus freyen Leuten von allerhand Gewerbe, und gedyen zu einer mehreren und geringeren Grösse, nachdem ihnen das Glück und die Lage dazu günstig

waren.

waren. Wineta, Julin und Stettin kamen dadurch voraus. Unser Wolgast aber scheinet, so viel man es ihm in den Geschichtsbüchern und urkundlichen Denkmalen, auch noch in neueren Zeiten ansehen kann, nur immer unter den mittelmäßigen geblieben zu seyn.

§. 9. Sonst waren diese Communen ganz nicht von so einer innerlichen Verfassung, als sie nachhero geworden, und sich nun noch befinden. Sie wurden von den Castellänen und ihren Officianten regieret. Auch die Verwaltung der Justitz hatten sie selber nicht. Die Castelläne, oder auch die Lands-Fürsten selbst, setzten ihnen ihre Voigte dazu, die, mit Ziehung der ältesten von der Gemeine, die Gerichtsbarkeit bey ihnen verübeten.

§. 10. In dieser Gestalt kamen dergleichen Communen aus den grauen Zeiten der alt-teutschen Völker heraus, und behielten sie auch noch unter der Slavischen Nation; ohne daß sie in der Länge sich noch immer vergrösserten, und auch hin und wieder im Lande noch mehr hinzu kamen: Wie man es an ihrer vielen Slavischen Namen noch jetzund erkennen kann, daß ihr Ursprung zu diesen Zeiten gehöre. Denn weil die Slavische Völker, nachdem sie zu unsern Landen hereingekommen waren, sich der weitern Heerfahrten begaben, und ohnedem zur Handlung und allerley Verkehr mehr aufgelegt waren, als die alt-teutsche: So konnte daher nicht anders geschehen, als daß der Bürge und daneben der gedachten Communen mehr werden mußten.

§. 11.

§. 11. Die **Wolgastische** war, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine mit von denen, die sich schon zur Zeit der alt-teutschen Völker formiret hatte, und danächst unter der Slavischen Nation einen mehreren Wachsthum erhielte. Die zum Handel und zur Kaperey so vortheilhafte Lage dieses Orts, läßt nicht anders gedenken, als daß es so frühzeitig mit derselben einen Anfang genommen. Denn diese Vortheile konnten machen, daß sich bald welche einfunden, davon zu profitiren.

§. 12. Nach der Eintheilung, welche die Slavischen Völker unter sich hatten, gehörte dieser Ort mit zu dem Staat der Rügianer, die ausser ihrer Insul, auch das Land der **Circipaner**, innerhalb der Peen und Rügianischen Meer-Enge, besassen. So hatte es zuletzt der grosse Monarch **Crito**, unter seiner Hoheit gehabt. Als aber derselbe im Jahr 1105. von dem Obotritisch- oder Mecklenburgischen Fürst **Heinrich**, massacriret worden, und dieser darauf, unter Beystand der Pommerschen Fürsten, sich des ganzen **Circipaniens** bemächtigte: so erhielten die letztere, zur Vergütung ihrer gehabten Kriegeskosten, die Burg, Stadt und Land **Wolgast**: obgleich der Nachfolger in Rügianischer Regierung, Fürst **Ratze**, es aufs äusserste zu vertheidigen gesucht, und sich in der Absicht bey währendem Kriege in Person daselbst aufgehalten hatte. Siehe Hist. Finn. Princ. Rugiæ p. 45. in not. k. sub fin. p. 48. sq. not. r.

§. 13. Weil es aber nun Pommersch geworden war, so nahm gedachter Fürst **Heinrich**, als er nicht lange hernach die Rügianer, über die zugefrorene

Meer-Enge, auch selbst in ihrer Insul bekriegte, seinen Zug auf **Wolgast**, und verfolgete denselben von da übers Eis nach Rügen, damit er allenfalls einen Waffenplatz und sichere Zuflucht daran hätte. *Helmold.* Chron. Slav. Lib. 1. Cap. 38. n. 2. Hist. Finn. Princ. Rug. p. 47. not. p.

§. 14. Sonst aber ist es seit der Zeit immer Pommerscher Hoheit geblieben, und niemalen wieder Rügianisch geworden: Daher es unter Landsherrlicher Aufsicht, Fürst **Wartislaffs** I, auch im Jahr 1128. durch den Dienst Bischofs **Otten** I. mit zum Christenthum gebracht ward. Siehe die Scriptores Bamberg. de Vita Ottonis Bamberg. und unsern **Cramerus** in der grossen Pommerschen Kirchen-Chronik 1 B. Cap. 31 und 32.

§. 15. Die Burg **Wolgast** war mit eine von denen Castellaneyen, die, nach der Slavischen Verfassung, eine ganze umher belegene Landschaft commandirten. Und die **Wolgastische** ward danächst dominium Wolgastanum, oder das Land **Wolgast**, benahmet. Darum wird in der Bestätigungs-Bulle Pabst **Innocentius**, über das neue Pommersche Bischofthum vom Jahr 1140, unter den übrigen Vorpommerschen Bürgen dieses Vorzugs, auch namentlich Castrum Wolgast angeführt, und nebst seiner Landschaft demselben mit einverleibet. Siehe die Päbstl. Bulle in Codice diplomatum Episcopatus Caminensis &c. h. a.; auch **meine Einleitung zur Pommerschen Geographie der mittleren Zeiten** da ich unter dem Titul der Castellaney **Wolgast**, verschiedene Herrn

des höheren Pommerschen Adels angeführet, die der Burg **Wolgast**, als Castelläne, vorgesetzt gewesen.

§. 16. Obgleich nun **Wolgast** das Christenthum angenommen hatte, so konnten doch die Einwohner desselben sowol, als die übrige **Circipaner**, wegen ihrer bequemen Lage an der See, die Begierde zur Freybeuterey noch nicht los werden. Und weil sie insonderheit den Dänen, nicht nur in der See, sondern auch mit Land-Steigung auf ihren Küsten und Ausplünderung derselben, vielen Schaden zufügeten: So mußten sie dagegen von diesen auch manche blutige Heimsuchung über sich ergehen lassen. Histor. Finn. Princ. Rug. pag. 82. not. l. Und ward daher mit denen Friedens-Tractaten fast immer die Bedingung verknüpfet, daß dem Auslaufen der Wolgastischen Raub-Flotten gewehret werden sollte.

§. 17. Als im Jahr 1162 und 64. der mächtige Herzog in Sachsen, **Heinrich** der **Löwe**, den Mecklenburgischen Fürst **Pribislaff** von Land und Leuten vertrieben, und die Pommersche Fürsten, **Bogislaff** und **Casimir**, die ersten sich dieses Herrn, als ihres Blutsverwandten angenommen hatten; jener aber darauf mit seinen Bundsgenossen, dem Könige **Woldemar** in **Dännemark** und Markgrafen **Albrecht** dem **Bären** von **Brandenburg**, den Krieg in unsere Vor-Pommersche Lande versetzte: so wurden nicht allein die jenseits der **Peen** gelegene, bis dem Kloster **Stolpe** an der **Peen**, sondern auch die **Circipanische**, innerhalb derselben, und von den Dänen zugleich auch **Wolgast**, welches die Pommern selbst verlassen,

verlassen, eingenommen. **Cranzius**, wenn er Vand. Lib. V. C. 23. und Dan. Lib. VI. C. 21. von diesen Geschichten schreibt, berichtet dabey, daß die Stadt **Wolgast** zu der Zeit schon urbs munitissima gewesen, und der König es mit dieser Einnahme für so etwas wichtiges gehalten, daß er seinem General-Capitaine zu Wasser und Lande, dem Bischof **Absolon von Roschild**, die Ober-Commendantschaft darin anvertrauet, und ihm seinen Sohn, den jungen Prinzen **Christoff**, zur Seiten gesetzt, sonst aber auch, damit es desto stärker bewahret werden mögte, einen Dänischen Magnaten, **Buris**, und den Bischof **Sveno** von **Arhus**, mit ihrer Mannschaft darin verleget hätte. Hist. Finn. Rug. pag. 73. not. m. *Cranz*. Dan. L. VI. C. 21.

§. 18. Beim Ende dieses Kriegs und erfolgten Friedensschlusse ward stipuliret, daß die Burg und Stadt **Wolgast**, zur Festhaltung desselben, mit einer dreyfachen Besatzung von Pommern, Dänen und Rügianern besetzt werden sollte, deren letztere in diesem Kriege auf der Dänen Seite gestanden. Vid. *Kranz*. ll. cc. Allein dieser Sequestration ward bald ein Ende. Denn weil es Fürst **Casimir** I, der die Regierung in Vorpommerschen Landen hatte, nicht erträglich fiel, daß er dieser seiner Stadt nicht mächtig seyn sollte, und überdem etwa fürnemlich besorgte, es mögte mit sothaner Gemeinschaft zuletzt den Ausfall gewinnen, daß dieselbe den Rügianern von dem Könige in Dännemark, sie unter seiner Hoheit zu haben, überlassen würde: so eilte er ihnen zuvor zu

kommen, und delogirte die Dänische, zusamt der Rügianischen Besatzung, die Fürst Tetzlaff von Rügen selbst commandirte, ehe sie sichs versahe; daß also **Wolgast** der Pommerschen Hoheit völlig wieder hergestellet ward. *Krantz*. Vand. & Dan. ll. citt.

§. 19. Dis konnte den Dänen nicht anders als sehr, und noch um so viel mehr, verdriessen, weil die Pommern, da sie nun **Wolgast** wieder hatten, auch sogleich ihre Kapereyen wieder anhuben, und mit einer Flotte von 40 Segel wider Dännemark *auslies*sen: womit aber doch wenig ausgerichtet ward. Dahingegen jene, als sie 1169 mit einer feindlichen Flotte auf **Wolgast** losgingen, demselben auch nichts anhaben konnten, sondern ihr ganzer Zug für dismal nur auf Plünderungen des platten Landes umher beruhete. *Kranz*. Lib. V. Cap. 25.

§. 20. Seit der Zeit setzten die Dänen ihre feindliche Züge wider die Vor-Pommersche Küsten und Lande so unabläßig fort, daß sie derselben nicht nur alle Jahr einen, sondern auch wol mehrere unternahmen. **Wolgast** ward dabey zwar nicht vergessen. Weil es aber auch bisweilen harte Stösse dabey setzte, so nahmen sie doch diese zu vermeiden mehrmalen ihre Ein- und Ausfahrt durch die **Suine** und **Divenow**, dabey sie wegen des seichten Wassers, bisweilen in unsägliche Verlegenheit geriethen. Siehe *Saxonem Grammat*. und *Kranzium* Dan. & Vandal. ll. citt. & sqq. auch unsre eigene Scribenten in ihren Chronicis.

§. 21.

§. 21. Im Jahr 1172, da der König **Woldemar** die Vorpommersche Lande zu Wasser, und sein Bundsgenoß, Herzog **Heinrich** von Sachsen, zu Lande angriff, geschahe der Einfall auch durch die Suine, und die Dänen drungen damalen bis **Gützkow** herdurch, so sie auch zerstöreten. Als sie aber bey der Rückkehr **Wolgast** auch etwas anhaben wollten: So machte der dortige Castellan, **Zulister**, es ihnen so sauer, daß sie unverrichteter Sache wieder abziehen mußten. *Kranz.* Vand. Lib. V. C. 39.

§. 22. Die Stadt **Wolgast** nahm gleichwol bey diesen Kriegs-Unruhen so zu, daß sie damalen für nöthig befand, ihren Umfang zu erweitern. Und damit die Dänen sie dabey nicht stören mögten, so versperreten sie die Fahrt in der **Peen**, mit Versenkung grosser Steine, welche Gegend daher noch jetzund der **Heerdt** genannt wird. Sie hatten auch gleich eine gute Wirkung davon. Denn als die Dänen bald wieder kamen, so getrauten sie sich der Passage nicht, da es doch sonst für dismal auf **Wolgast** gemeint gewesen war, sondern sie nahmen ihre gewöhnliche Fahrt durch die **Suine** herein. *Kranz.* l. c. C. 40.

§. 23. Als der Pommersche Herzog, **Bogislaff I.** dem Kayser **Friedrich I.** im Jahr 1182, den ersten Vasallen-Dienst mit einem Kriege wider Dännemark erweisen wollte, und sich so ernstlich dabey nahm, daß er mit einer Flotte von 500 Segel, von **Wolgast** ab, dazu auslief; gleichwol aber so unglücklich war, daß er, ohne Dännemark einmal zu erreichen, zwischen der Insul **Rooß** und **Rügen**, von den Dänen

und Rügianern so gar geschlagen ward, daß er nur mit einem geringen Theil jener so grossen Flotte, **Wolgast** wieder erreichte: So unterliessen die Dänen nicht, ihm bald darauf, unter Anführung Bischof Absalons, einen Gegenbesuch von der Art zu geben, als er ihnen zugedacht hatte. Und weil die Pomersche Flotte von Wolgast nicht nur ausgelaufen war, sondern auch Herzog **Bogislaff** I. sich dahin retiriret hatte: so sollte es nun auch dasselbige gelten. Der geistliche Heersführer der Feinde wollte dafür angesehen seyn, daß er alle Schwierigkeiten zu überwinden wüßte. Er wollte also hier auch weisen, daß ihm die obgedachte Versenkung nicht behinderlich seyn sollte, die Stadt zu erreichen. Er sprang selbst ins Wasser, und machte den Anfang zur Wegräumung der Steine. Und als ihm seine Leute mit desto mehrern Eifer folgeten: so brachten sie es doch auch zu einer solchen Oeffnung, daß sie mit ihrer Flotte herdurch kamen. Die **Wolgaster** hatten aber noch eine Schutzwehr vor sich gemacht, deren sie sich nicht versahen. Das war eine Verrammung mit Pfälen, unter dem Wasser. Die Dänen sahen zwar diese Behinderung wegzuschaffen, für etwas geringes an, da sie mit den Steinen fertig geworden waren, und als sie einige der Pfähle weggethan hatten, vermeinten sie der Stadt zugleich auch mit Feuer beyzukommen, indem sie ein mit allerley verbrennlichen Materien gefülltes und angezündetes Schiff, durch den eben dazu füglichen Wind hinan treiben zu lassen gedachten. Als aber dieses gleichwol an den Pfälen behängen blieb, und vergeblich im Feuer aufging;

die

die weitere Hinwegräumung derselben ihnen auch gar zu sauer ward, weil die Verrammung unter dem Geschütze der Stadt war, und die Bürger, von ihren Aussenwerken, eine sehr mannhafte Gegenwehr thaten: So sahen sich die Feinde endlich genöthiget, die Belagerung aufzuheben, und erreichten also auch dismal ihr Augenmerk auf **Wolgast** nicht, welches sehr ernstlich gewesen war; vielmehr mußten sie noch leiden, daß die Bürger sie, bey ihren Uebergang nach dem Lande **Usedom**, incommodirten, und ihre disseits hinterlassene Gezelte ravagirten. *Kranz.* Vandal. l. c. C. 20. und unsre Scribenten.

§. 24. Also blieb **Wolgast**, bey allen denen so vielfältig wiederholeten Dänischen Kriegs-Anfällen, doch immer Pommerscher Hoheit; obgleich die Rügianer bey der Gelegenheit nicht allein die Länder, **Bard, Pitne**, d. i. die Gegend **Stralsund, Tribsees** und **Grimmen**, sondern die Grafschaft **Gützkow** und alles, bis an die **Peen** gegen **Anklam** noch dazu eroberten; wie dann dieser Krieg zuletzt, auf Pommerscher Seiten, auch den schlimmen Ausfall hatte, daß Herzog **Bogislaff** I. die ihm ausser den Rügianischen Eroberungen, noch übrig gebliebene Vorpommersche Lande, von Dänischer Hoheit gleichfals erkennen mußte. Siehe *Saxonem Gramm.* und unsere eigene Scribenten, die doch von der bedungenen Lehn-Verknüpfung mit Dännemark nichts gedenken.

§. 25. Die Rügianer behielten auch noch lange nachhero, was sie in diesem Kriege in den Landen,

innerhalb der Peen, durch Sieg der Waffen erobert hatten. Und als die Pommersche Herren Herzoge sich 1209 an ihrer neuen Stadt **Stralsund** vergriffen hatten, behauptete sich Fürst **Witzlaff** I. und sein Vetter des Hauses **Putbus**, **Boranto**, unter Beystand der Dänen, ums Jahr 1212. von neuen sogar wieder daran, daß, nach dem Gezeugnis der Vereinigungs-Urkunde, zwischen Bischoff **Brunwardus** von Schwerin und Herrn **Johann** von Mecklenburg, wegen der dem Schwerinschen Kirchen-Sprengel mit Gewalt der Waffen zu erstreitenden Vor-Pommerschen Lande, vom Jahr 1226, auch sogar das Land **Wolgast** mit zu ihrer Bothmäßigkeit kam, bis es in dem darauf erfolgten Frieden, wie die nachherige Historie zu erkennen giebt, dahin verglichen ward, daß die Pommersche Herzoge das Land **Wolgast**, **Gützkow** und **Loitz** wieder bekamen, die Rügianer aber die Städte und Landschaften, **Tribsees**, **Damgard**, **Bard**, **Grimmen** und **Stralsuud** behielten.

§. 26. Die regierende Pommersche Herren waren damalen, als es zu diesen Friedens-Stand kam, die beide Herzoge, Gevettern **Barnim** I. und **Wartislaff** III, die, da sie noch in gemeinschaftlicher Regierung stunden, die Stadt **Wolgast** mit ihren ersten Länderenen bewidmeten, und damit den Anfang macheten, ihre bishero noch immer gehabte Slavische Verfassung zu ändern. Ihre Begnadigungs-Urkunde, die sie derselben ertheilet, und ein schätzbares Denkmal des Alterthums dieser Stadt wäre, ist zwar nicht mehr vorhanden; Es erhellet aber solches doch deut-

deutlich aus dem ältesten noch übrigen Privilegio, das Herzog **Bogislaff** IV, ein Sohn und Nachfolger des gedachten Herzogs **Barnims**, ihr im Jahr 1282 ertheilte, darin derselbe sie auch mit Lübschem Recht bewidmete, und also die neue Gestalt ihrer Municipal-Verfassung, nach Art der teutschen Städte vollführete; wo nicht auch schon die beide vorgedachte Herzoge, Gevettere, desgleichen gethan hatten, und man Herzogs **Bogislaffs** IV Begnadung solchergestalt als eine Bestätigung anzusehen hätte: weil doch gemeiniglich mit der Begüterung der Städte, zugleich auch die Bewidmung derselben mit teutschen Rechten verknüpft zu seyn pflegte.

§. 27. Mit der Burg **Wolgast** blieb es, dieser Veränderung ungeachtet, doch noch bey ihrer vorigen Verfassung. Der Herzog **Bogislaff** IV. residirte bisweilen auf derselben, und hatte zu dem Ende auch seinen Bau- oder Acker-Hof in der Nähe, den er der Stadt, laut der noch vorhandenen Urkunde, 1306, mit seinen Zubehörungen, verehrete. Sie hatte auch ihren Adel in der Landschaft umher, welcher der Gewohnheit nach, zur Bewahr- und Vertheidigung derselben gehalten war. Zu welchem unter andern die Geschlechter der **Heydebräken** und **Nienkerken** gehöreten, die deswegen ihre Meyerhöfe auch daselbst hatten; so aber gleichfals, der erste 1301, der andere 1305, an der Stadt geschenkt, und von gedachten Herzoge, laut dessen Urkunden, vereignet wurden. Es gewann dadurch das Ansehen, als wenn dieselbe, der Stadt **Wolgast** zum Besten, aufgege-

ben werden und eingehen sollte. Als aber danächst dieser Ort zur Residenz des regierenden Vor-Pommerschen Hauses ausersehen ward, und H. Barnim III. zu dem Ende für seinen jungen Vettern, Bogislaff V, Barnim IV. und Wartislaff V. auf eben dieser uralten Burg, im Jahr 1330, ein Residenz-Haus anrichten ließ: So ist dasselbe, bis zum Verfall des Pommerschen Hauses, auch allstets bey diesem Vorzuge verblieben.

§. 28. Was es daneben mit der alten Burg- oder Bau-Wyke, die noch jetzund da ist, für eine Bewandnis bekommen, das ist aus einer geschriebenen besondern Erörterung, welche ich vor einigen Jahren, auf Erfordern davon umständlich verfasset, und aus meinem Codice deductionum manuscripto des mehrern zu ersehen.



Vom

Vom Ursprung der Stadt Bard.

§. 1.

Die Pommersche Scribenten thun die erste Erwehnung des Landes **Bard**, wenn sie unter dem Jahr 1148 erzehlen, daß Herzog **Ratibor** I. solches den jungen Rügianischen Herren, Fürst **Ratzens** Söhnen, bey ihrer Minderjährigkeit, durch Gewalt der Waffen abgenommen hätte. Vid. Histor. meam Finium Princip. Rugiæ p. 66. sq. not. w.

§. 2. Die erste und zwar diplomatische Nachricht der Burg **Bard** und des dazu behörigen Landes, befindet sich in des Sächsischen Herzog **Heinrichs** des **Löwen**, Fundation- und Dotations-Brief des Schwerinschen Bischofthums vom Jahr 1170, darin er demselbigen, als damaliger Besieger, unter andern auch Castrum Barth cum terra attinenti, videlicet Tribedne, verschreibet. Von welcher letzteren und ihrer Benennung, vieleicht die so genannte **Trebbine** bey **Bard** noch ein Ueberbleibsel und Denkmal ist, davon man saget, daß sie das alleräölteste Gebiet der Stadt **Bard** gewesen seyn soll.

§. 3. In der Bestätigungs-Bulle, die Pabst **Alexander** III. im Jahr 1177. über jene Dotation ertheilte, geschiehet gleichfals einer besondern Provinz **Bard** Erwehnung, wenn daselbst gesaget wird, daß der Vor-Pommersche Fürst, **Casimir** I, dem Schwerinschen Bischofthum nicht nur terram que dicitur Pitina, d. i. die Provinz **Pütt** bey **Stral**sund

sind, sondern auch villam unam nobilem in Barth, geschenket hätte.

§. 4. Im Jahr 1179 eroberte der Rügianische Fürst **Jaromar** I. unter Beystand seines Lehnherrn König **Woldemars** I. nach dem Gezeugniß unsrer und anderer Scribenten nicht nur die Burg und das Land **Bard**, sondern auch **Grimmen**, **Triebsees**, nebst den Inseln **Dars** und **Zingst** wieder: welches alles er auch, in dem nachherigen Frieden mit Pommern behielte. S. die Gezeugnisse darüber in Hist. Finn. Princip. Rugiæ. pag. 82 Sq. not. m.

§. 5. Diese Wiedereroberung änderte aber nichts an der Verwandschaft der Länder **Bard**, **Grimmen** und **Triebsees** mit dem Schwerinschen Bischoffthum, darinn Henricus Leo, sie vorerwehnter maassen, als Besieger einmal gesetzet hatte. Denn **Jaromarus** ließ es in Ansehung der Kirchlichen Jurisdiction dabey bewenden. Daher bestätigte Pabst **Urbanus** III. dem gedachten Bischoffthum, vermöge seiner demselben im Jahr 1185 ertheilten Bulle, auch noch in **Bard** (sc. terra) duas Villas ex dono Kazimari ducis (Pomeraniæ) Christianissimi, ja sowol als terram eidem adjacantem Pitne (i. e. Pütt) dictam.

§. 6. Die Dänen überfielen die Küsten dieses Landes ohne Unterlaß, da es noch Pommersch war und ehe die Rügianer es eroberten; wie man solches beym Saxone Grammatico, auch unsern Scribenten und in Hist. finn. princ. Rugiæ, nach Anweisung des Registers unter dem Titul **Circipanien** befinden kann; obgleich, beym Saxone, des Landes **Bard**, namentlich dabey nicht gedacht wird.

§. 7.

§. 7. Es blieb danächst immer bey dem Fürstenthum Rügen, solange dasselbe seine eingeborne Fürsten hatte. Eben derselbe F. **Jaromar** I. der es den Pommern wieder abgenommen hatte, disponirte schon so frey darüber, als einem Landesherrn zustehet, welches man unter andern auch daraus ersiehet, daß, da er im Jahr 1193 das **Jungfrauen-Kloster zu Bergen** auf **Rügen** stiftete, er demselben, laut der Fundation- und Dotations-Urkunde, auch aus der Provinz **Bard** einige jährliche Einkünfte vereignete.

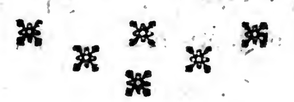
§. 8. Die Rügiansche Fürsten residirten auch zu **Bard** bisweilen, wenn sie sich in dem disseitigen Fürstenthum aufhielten. F. **Witzlaf** I. befand sich daselbst 1232 im August Monath und ertheilte dem Kloster **Bergen** die Urkunde, darinn er seinre Capelle zu **Charenz**, das Dorf **Gawarne** schenkte. Man erkennet daraus, daß die sogenannte alte Burg deren Ueberbleibsel vor dem **Bardschen** Stadt-Thor, noch jetzund befindlich sind, zu der Zeit noch im Stande gewesen, und man diese eben für das damalige Residenz-Haus anzusehen habe. Sonst befinden sich jenseit des Ausflusses der Bardke auch noch, nach dem **Bardschen** Binnenwasser, die Ruinen einer andern Burg, die in Urkunden der Stadt **Bard**, nouum Castrum genannt wird.

§. 9. Es hatte auch, als es im 13. Jahrhundert mit den Zunamen der Geschlechter üblich ward, eine gewisse Familie den ihrigen von der Stadt oder Burg **Bard** angenommen. Es bezeuget solches eine Urkunde des Jahrs 1229. darinn F. **Witzlaf** I.

von

von Rügen bezeugt, daß er die neue Stadt **Schadgard**, zum besten der Stadt **Stralsund** geschleiffet, und eine andere vom Jahr 1255. darinn F. **Jaromar** II. die Stadt **Bard**, als eine Municipal-Stadt bewidmet: in denen ein Gutzlauus de Bardis unter den Zeugen mit angeführet, und zum Zeichen daß er ein Edelmann gewesen, nicht nur Miles genannt wird; sondern in der ersteren, gleich nach dem Herrn **Boranto** von **Putbus**, und sogar noch vor dem jungen Prinzen **Jaromar** II. stehet.

§. 10. Eben dieser F. **Jaromar** II. war es, der nachdem er seinen Vater **Witzlaf** I. in der Regierung gefolget war, die Stadt **Bard**, nach Teutscher Verfassung mit Lübschen Recht und einem eigenen Stadtfeld bewidmete: wobey er sich selbst und seinen Nachfolger anheischig machet, daß sie das oben gedachte nouum Castrum, auf ihre eigene Kosten und ohne Zuthun der Stadt demoliren wolten. Daher sichs erkennen lässet, daß diese Burg damalen erst unlängst von ihm und seinen Vater angelegt gewesen, und zum Unterschied von der besser Landwerts vor dem jetzigen Stadt-Thor, in ihren Ruinen noch sichtbaren alten Burg, die neue genannt worden. Daß die teutschen Bürger der Stadt **Bard** diese aus dem Wege zu räumen bedungen haben, ist Zweiffels ohne daher geschehen, weil dieselbe das **Bardsche** Fahrwasser commandiren konnte, welchen Zwang die See- und Handel-Städte ihrem Verkehr immer nachtheilig zu seyn erachtet haben.



Vom Ursprung der Stadt Grimm.

§. 1.

Mit dem Namen Grimmen, ist es sehr etwas verkrochenes. Die Nordischen Jahr-Bücher bezeugen, daß es, bey den Gothen, ein eigenthümlicher Name verschiedener grosser Helden und Fürsten gewesen, der seiner ursprünglich- und appellativischen Bedeutung nach, zufolge der Auslegung des Magnus Olauus und Olauus Wormius in Lexico Runico, so viel als Zorn geheissen habe. Sie gedenken, unter andern, eines solchen, der ein grosser See-Held gewesen und auch ein Schiff von besonderer grösse geführet, das daher, von ihm auch Grims-Nautre, das ist Grimmi possessio, genannt worden wäre. S. Petrus Lagerlöf, in dissert. de Scandianorum rebus maritimis, 1690. Vpsal. habita p. 31. der von ihm meldet, daß er in den Gothischen Denkmahlen, als ein Riese beschrieben würde, welchen der seiner Thaten wegen brühmte Rolvo aus dem Wege geraümet hatte. Sie sagen auch, als etwas damalen ganz ungewöhnliches von ihm, daß er den Winter über sowol, als des Sommers, in der See herumgeschwärmet. In Norwegen lebte, beym Ausgang des 10 den Jahrhunderts, ein Mann von besonderer Stärke und Grösse, der des berühmten Norwegischen Königs Oloff Triggwassons Steuermann war, und in Jütland, nach Snorro Sturlesons König Oloff Triggwasons Saga

Cap.

Cap. 22. ein zinsbarer König der **Grimmthen**, **Grä** d. i. **Grimm** mit den Zunamen der Aschgraue hieß.

§. 2. Das scheinen aber alles zu unserer Absicht noch sehr fremde Dinge zu seyn: und zwar um soviel mehr, weil unsre Lande Slavischer Nation, soweit dieselbe Rügianischer Hoheit waren, im Eilften Jahrhundert, selbst einen Fürsten mit Namen **Grimmus** hatten, der ein Vater des grossen Rügianischen Monarchen **Cruco** und **Critos** war, unter dessen Bothmäßigkeit, nebst der Insel Rügen, nicht nur die gesamte Lande und Slavische Völker zwischen der Elbe oder Ost-See stunden, sondern, der auch dazu noch die Holsteinsche durch Gewalt und Glück der Waffen ihm anvertrauet hatte. Helmoldus und Albertus Stadensis nennen jenen Herrn zwar immer Grinus. Aber unsre Scribenten dagegen nicht anders als Grimm und Grimmus. Daß es auch auf diesen Unterscheid nicht ankomme, erhellet daraus unter andern, daß der Dänische Geschichtschreiber, **Huitfeld** in Dannemarkes Rikes Chrönick beym Jahr 1316, die Stadt selber **Grinen** an statt **Grimen** oder **Grimmen** nennet.

§. 3. Wenn nun die Aussage unserer Scribenten in so alten Dingen etwas gelten könne, so würde es mit dem Ursprung der Sadt **Grimmen** eine ausgemachte Sache seyn, da sie alle der Meynung sind, daß jener Rügianische Fürst **Grimus** der Erbauer derselben gewesen sey. Die Historie gewehret auch Umstände der damaligen Zeiten, die dasselbe warscheinlich machen könnten, weil der hefftige Krieg beym Helmol-

Helmoldus in Chron. Slau. Lib. I. C. 21, den die 4 Lütizische Völker, die **Retherer** und **Tollenseer** einer, und die **Circipaner** und **Kißiner** anderer Seits, wegen der Hoheit ihrer Götter und Staaten mit einander führeten, eben in die Regierung dieses Herrn trifft, wie er denn nach dem Gezeugniß Pommerscher Geschichtschreiber gar selbst dabey umgekommen seyn soll. Denn da konnte die Krieges-Vorsicht ihm an die Hand geleget haben, recht in der Gegend da der Ryckfluß und die Trebel sich mit ihren Quellen am näheſten kommen, eine Festung anzulegen und den Abschnitt zu ergänzen, den die beyden Gewässer sonst von der See bis Triebsees herdurch machen, auch sie zugleich von seinem Namen zu benennen: Damit seine Feinde, wo sie ja über der Peen hereindrüngen, hier doch noch eine abermalige **Barriere** vorfinden mögten.

§. 4. Dabey muß man es bewenden lassen, weil doch keine zuverläßigere Nachricht davon aufzubringen ist. Wenn aber dem gleich also wäre: So hätte man doch Ursache zu glauben, daß diese, nur in der Eile zur Zeit des Krieges, aufgeworfene Festung wieder eingegangen wäre. Denn in den nächstfolgenden Zeiten des grossen Fürsten **Crito's** brauchte es, wegen seiner ohnedem überwiegenden Macht, in dieser Gegend recht in der Mitte seines Fürstenthums, einer solchen Landwehre nicht, und nach seinem gewaltigen Tode im Jahr 1105, wurden die Rügianer durch den Mecklenburgischen F. **Heinrich**, unter Beystand der Pommerschen F. **Wartislafs** I. u. **Ratibors** I. gar vom festen Lande vertrieben, daß sie nur ihre Insel noch übrig behielten. Und jene Sieger theilten dieselbe so freundlich

unter sich, daß es bey diesem Vorfall gleichfalls keiner Festung daselbst bedurfte. Bey der nachherigen Bekehrung unsrer Lande, durch den Dienst Bischofs **Otten**, im Jahr 1128, geschiehet auch weder bey den Bambergischen noch unsern eigenen Scribenten eines Orts **Grimmen** Erwehnung; Da sie sonst, wie dieselbe zu **Uesedom**, **Wolgast** und **Gützkow** beschaffet worden, und was zu **Demmin** darinn vorgegangen, umständlich erzählen. In der danächst erfolgten Päbstlichen Bestätigungs-Bulle des Jahrs 1140, findet man auch unter denen daselbst angeführten verschiedenen Castris dieser Lande, keines **Grimmischen** gedacht; wiewol sich eben daraus nichts machen liesse, weil in derselben nur die Castellaney-Bürge benamet werden, die die grosse Landschaften commandirten, darinn die gesamte Pommersche Lande verleget waren. Denn, wenn auch zu der Zeit ja ein **Grimmen** gewesen wäre, so würde es doch nur eine sogenannte Gard-Voigtey-Burg gewesen seyn, welche die kleinern Districte oder Provinzen unter sich hatten, und deren verschiedene unter einer jeden Castellaney-Burg sortirten. Da nun in gedachter Päbstlichen Bulle, die Burg Triebsees angeführet wird, deren Commando sich über das ganze Land, innerhalb der Trebel und des Ryck-Flusses erstreckte, so würde doch der Burg **Grimmen** eben so wenig zu erwehnen gewesen seyn, als der Burg **Pron**, **Pitne**, **Bard** und anderer, die darunter als Gard-Voigteyen gehöreten.

§. 5. Die erste Erwehnung, die von **Grimmen** bey unsern Geschichtschreibern vorkömmt, geschiehet

bey

bey der Gelegenheit, da sie die Eroberung dieses Landes von dem Pommerschen Fürsten **Ratibor** I. im Jahr 1148 erzählen, da durch denselben die Rügianer abereins vom festen Lande in ihrer Insul zurück getrieben, und ihnen also das ganze disseitige Fürstenthum wieder abgenommen ward. Denn da sagen sie wördtlich, daß er ihnen unter andern auch das **Grimmen** genommen hätte. Aber ich besorge, daß man doch in Ansehung des Beweises für die damalige Existenz einer Stadt oder Burg **Grimmen**, wenig daraus machen könne. Denn da unsre Jahrbücher so viel 100 Jahr jünger sind, als jene Geschichte, so läßt sichs nicht anders gedenken, als daß diese Erwehnung eine prolepsis historica oder Historische Vorausnehmung sey, nach der sie die damalen eroberte Städte und Lande nach ihrer numehrigen Benamung angeführet haben, ohne darauf zu achten, ob sie in jenen Zeiten schon so geheissen hätten oder nicht. Denn wo ihr Vorsatz gewesen wäre uns zu belehren, wie die Lande damalen geheissen, und von was für damaligen Bürgen sie ihre Benamung gehabt hätten: So würden sie auch das Land **Prone**, **Pitne**, **Sale** und andere anzuführen gehabt haben, die wir hienächst noch nennen werden. Es stehet also hieraus noch nicht zu erweisen, daß eine Burg oder Stadt **Grimmen** zu der Zeit schon da gewesen wäre.

§. 6. Man findet sie auch bey den nachherigen Geschichten noch nirgends benamet. In den Stiftungs- und Bestätigungs-Briefen des Kaysers **Friedrichs** I. und Herzog **Heinrichs** des **Löwen** vom Jahr 1170, das Bischoffthum **Schwerin** betreffend,

auch in der Bestätigungs-Bulle Pabst **Alexanders** III. vom Jahr 1177. kommen zwar die Provinzen **Triebsees**, **Bard** und **Pitne** vor; aber einer **Grimmischen** wird gar nicht gedacht. Wenn danächst im Jahr 1178 oder 79 diese gesamte Lande die damalen unter dem allgemeinen Namen des Landes **Tribusees** begriffen waren, von dem Rügianischen Fürsten **Jaromar** I. mit Gewalt der Waffen den Pommern wieder abgenommen wurden: So kam freylich auch die Landesgegend, da die Stadt **Grimmen** jetzund gelegen ist, zugleich mit unter Rügianischer Hoheit zurück. Unsere Scribenten sagen auch wörtlich, daß gedachter Rügianische Fürst sich damalen der Landschaften **Bard, Grimmen, Tribsees, Dartz** und **Zingst** bemächtiget hätte, und daß die Pommern ob sie sich gleich viel Mühe darum gegeben, dieselben nicht hätten wieder bekommen können. Aber weil sie hier nur der Landschaften, nicht aber der Bürge und Städte gedenken, und dieses nach den Zeiten, da jene erst lebten und schrieben, noch sehr alte Dinge sind: So käme es wieder darauf an, ob man es mit diesem ihren Bericht nicht eben also zu nehmen hätte, als den vorigen von der Eroberung dieser Lande, durch die Pommersche Fürsten, im Jahr 1148.

§. 7. Die Rügianischen Fürsten behielten diese Lande: Sie bevölkerten dieselbe von neuen mit fremden, mit Teutschen Colonisten. Sie legeten die neue Municipal-Städte **Stralsund** und **Damgard** darinn an. Sie machten die schon vorhandenen Slavischen **Bard** und **Triebsees**, durch ihre Bewidmung, zu Städten Teutscher Nation, Verfassung

und

und Rechte. Das bezeugen nicht nur unsre Scribenten, sondern auch ihre Stifft- und Bewidmungs-Urkunden die sie noch haben. Aber von **Grimmen** ist es ganz stille. Fürst **Jaromar** I. als er im Jahr 1193 das Jungfrauen-Kloster zu **Bergen** auf Rügen stifftete, benamet die Provinzen dieses Landes **Buccua**, **Muschiza**, **Tribusees**, **Bard** und **Wasitha**, und vermacht demselben aus einer jeden auch eine jährliche Einhebung; aber es findet sich keine Provinz **Grimmen** darunter, welche doch, wenn zu der Zeit schon ein Orth und District Landes solcher Benamung da gewesen wäre, als einer derer gegen **Rügen** zunähest belegenen, nicht vorbey gegangen seyn würde, weil der Fürst diesem seinen neuen Kloster, in eben der Urkunde aus verschiedenen noch fernerern Provinzen des Landes innerhalb der Peen, als Gützkow und Zythen, auch dergleichen Verschreibung that, die er zu der Zeit durch Sieg der Waffen gleichfalls zu seiner Hoheit gebracht hatte. Es ist noch ein anderer dergleichen Beweis vorhanden. F. **Witzlaf** I. stifftete im Jahr 1231 das Feld-Kloster **Nien-Kamp** recht in der Gegend, die zu der Provinz **Grimmen** gehöret haben würde, wenn zu der Zeit eine dieses Namens gewesen wäre: er bewidmete diese Stiftumg auch sogleich mit einigen daherum belegenen Dörfern, die die damalen aufgenommene Teutschen daselbst angeleget hatten. Aber es wird keiner Provinciæ oder terræ Grimmen dabey gedacht darinn dieselbige gelegen gewesen wäre; da doch solches sonst in Urkunden der damaligen Zeiten fast immer geschiehet.

§. 8. Aus einer solchen Stille die sich überall von **Grimmen** in denen Denkmalen des zwölften Jahrhunderts befinden läßt, kann man nichts anders gedenken, als daß zu der Zeit noch keine Burg oder Stadt dieses Namens vorhanden gewesen seyn müsse: und ich gerathe daher endlich auf die Gedanken, daß die Gegend da dieselbe nun vor Augen ist, damalen nur noch eine Privat-Besitzung eines Teutschen von Adel gewesen sey, dem dieselbe als einem angekommenen Colonisten von den Rügianischen Fürsten gegeben worden, und der darauf des schönen Kornbodens und sonst anderer guten Eigenschaften wegen daselbst ein Ritter-Guth angeleget; es sey nun, daß diese Gegend von Slavischen Zeiten her den Namen **Grimmen** schon gehabt, oder daß er seiner neuen Colonie denselben willkührlich beygeleget habe. Denn dazu haben wir es alhie mit gar zu dunkelen Dingen zu thun, daß man darunter etwas gewisses zu bestimmen vermögte.

§. 9. Die Ursache, die mich bewogen, auf diese Meynung zu verfallen, ist eine Urkunde des Jahrs 1279, darinn **Alexander**, ein Abt des Klosters Nien-Kamp, ein Document wegen eines Vergleichs ertheilt, der zwischen **Hermann** zu **Schwerin** und einen Herrn des Landes **Triebsees** mit Namen Arnoldus Grimmis über die von des letztern Ländereyen zu errichtenden und bis anhero streitig gewesenen Zehenden getroffen worden. Ich muß von dem Innhalt dieser Urkunde umständlich melden, weil nach meiner Absicht, ein so vieles darauf ankommen soll. Arnoldus de Grimis wird darinn Miles genannt,

nannt, welches eine zuverläßige Anzeige ist, daß er ein Adelicher Herr vom ersten Rang gewesen; denn das bringt die damalige Bedeutung des Worts miles im politischen Verstande beydes mit sich. Dieser Herr gedenkt auch schon seines Vatern, ob er ihn gleich nicht benamet, und saget von demselben, daß er die Ländereyen, von deren Zehnden nun die Rede war, zu erst aus der Wildniß (vasta solitudine) herausgerissen und angebauet hätte. Woraus sich erkennen lässet, daß dieser Herr de Grimmis der erste Ankömmling des Geschlechts in dem dortigen Lande gewesen, dem Fürst **Witzlaf** I. in Rügen die verwüstete Feld-Marken in der Gegend von **Grimmen**, etwa um die Zeit verliehen, als er sich im Jahr 1221, mit dem damaligen Schwerinschen Bischoff **Brunwardus**, laut der noch vorhandenen Urkunde, wegen der Zehenden, von denen, im Lande **Triebsees** weitläuftigen Verstandes, durch die Teutschen auszubauenden Güter vereinbarete: Und daß folglich Arnoldus de Grimmis der andere Besitzer dieses Geschlechts gewesen sey.

§. 10. Was die zwischen dem Bischoff **Hermann** und diesem Herrn der Zehenden wegen, streitige Sachen anlanget: So kam es laut der gedachten Vergleichs-Urkunde darauf an, daß der Bischoff ihn beschuldigte, als wenn er ihm von einigen seiner Güter (de quibusdam terris suis) Zehenden unterschlüge; worauf aber jener erwiederte, daß er diesem von seinen Gütern zu nichts weiter, als Ueberlassung der fünften Hufe an statt der Zehenden verbunden sey; wiewol doch auch diejenige noch ausgenommen, die man

Besettinge nannte, das ist, die von den Colonisten aus Rusch und Busch herausgerissen, und mit Menschen, Vieh und Fahrniß besetzet waren. So, sagte **Arnoldus**, daß der vorige Bischof **Brunwardus**, seinem Vater dergleichen neu anzubauende Güter, in Ansehung der Zehenden zu einem immerwärenden Lehn verliehen hätte: Wobey er sich erbote, daß er solches nach damaliger Weise mit Beystand anderer Vasallen, vermittelst Eydes, erhalten wollte. Als ihm aber derselbe vom Bischoffe gerichtlicher Weise deferiret worden: So wäre er doch nach gehaltener Unterredung mit einigen seiner Freunde anders Sinnes geworden, und hätte sich dazu bekannt, daß er dem Bischofe von gedachter Art Gütern zu den halben Zehenden verbunden wäre: welches dieser auch angenommen, und ihm denselben noch dazu Zeit Lebens, doch mit dem Vorbehalt, verliehen hätte, daß solcher nach seinem Tode den Bischöflichen Tafel-Gütern wieder zufallen, und er, der Bischof, in wärender Zeit, den jährlichen Betrag der fünften Hufe von den **Grimmischen** Gütern zu geniessen haben sollte. Das war der Verlauf dieser Sache, wobey noch der Umstand zu bemerken ist, daß am Ende der gedachten Vergleichs-Urkunde auch ein Conradus als Plebanus de Grimmis unter den Zeugen mit angeführet wird.

§. 11. Hier vermeyne ich den ersten Anfang von **Grimmen** gefunden zu haben. Denn daß die Rede, in vorangeführter Urkunde, von keinen andern Ländereyen und Gütern sey, als die durch des **Arnoldus** Vater in der Gegend der Stadt **Grimmen** angeleget, und er sich selbst nur von diesen de Grimmis zubenamen

men können, das verstehet sich daher, weil jene Anbaute im Lande **Tribsees** geschahe, dazu die **Grimmische** Landesgegend mit gehörete, und darinn sich sonst niemals eine andere gefunden, die des Namens gewesen wäre. So wird dieses auch dadurch bestärket, daß in gedachter Urkunde unter den Zeugen nicht nur der schon erwehnte Clericus und Plebanus de Grimmis, Conradus, sondern auch Hermannus Plebanus de Baggendorf und Henricus Plebanus de Triebsees und officialis des Bischofs zu **Schwerin** im Lande **Triebsees**, als Benachbarte der Gegend von **Grimmen** mit angeführet werden.

§. 12. Aus diesen Erörterungen ist man im Stande zu übersehen, was es mit dem ersten Ursprunge der nachherigen Stadt Grimmen für eine Bewandniß gehabt habe. Es war eine Gegend im Lande **Triebsees** die mit Waldung, Rusch und Busch bewachsen und gleich also, wie viele andere dieses Landes, durch die öfteren Kriege und Verwüstung der Dänen, die es gleichsam zu einen Waffen-Platz ihrer Kriegsübung ersehen hatten, ganz vereinnödet war. Die verliehe der Rügianische Fürst **Witzlaf** I. etwa 1220 einem Teutschen von Adel, daß er sie cultiviren sollte: so wie zu der Zeit viele andere fremde Ankömlinge, unter solcher Bedingung, auch dergleichen Wildnisse und Wüsteneyen erhielten. Mit der **Grimmischen** muß gedachter Acquirent und erster Herr von Grimmen es bey seinem Leben schon sehr weit gebracht haben, weil sein Sohn Arnoldus de Grimmis, als der andere Besitzer, es 1279 mit dem **Schwerinischen** Bischof wegen der Zehenden schon zu

zu thun hatte; da von denselben doch nicht ehe die Frage seyn konnte, als bis der neue Anbau der Aecker und Güter vollendet, und dieselbe zu einen gewissen Betrag gebracht waren. So findet man ferner auch aus obangeführter Urkunde, daß jener erste Anbauer von **Grimmen**, auf diesem seinem Gute, auch sogleich eine Kirche und zwar keine Capelle, sondern eine Parochial-Kirche erbauet habe, welches daraus zu erkennen ist, daß im Jahr 1279 der erwehnte Conradus schon als Plebanus oder Pfarr-Herr daselbst stand. Daher sichs ergiebt, daß damalen in der Gegend um **Grimmen** ein gewaltiger Anbau vorgegangen sey, und zugleich mit demselben viele andere Colonien zum Stande gekommen seyn müssen, weil dergleichen Pfarr-Kirchen nicht ehe erbauet werden pflegten, als bis der Dörfer und Höfe umher so viel waren, die ein Kirchspiel dazu ausmachen konnten. Wie es dann eben daher gekommen, daß der **Grimmischen** Pfarre so viele derselben einverleibet worden, als sie noch jetzund hat, und sonst keine andere Pfarr-Kirchen der kleineren Städte im Lande aufzuweisen haben mögen; welches nicht seyn würde, wenn der Ort zu der Zeit der Erbauung seiner Kirche, gleich wie **Bard, Triebsees** und andere, schon eine Stadt von einer eigenen Städtischen Gemeine Slavisch oder Teutscher Nation gewesen wäre. Da es aber nur noch ein Adeliches Ritter-Guth war, das selbst keine genugsame Gemeine zu einen Plebanat ausmachen konnte: So brauchte es einer so zulänglichen Einverleibung umher belegener Dörfer, die auch grossentheils noch jetzund mit ihren Namen **Baschenhagen,**

Bolten-

Boltenhagen, Borgsted, Grellenberg, Lehmhagen, Potterhagen, Brockmans- oder Pruchtmanshagen zu erkennen geben, daß sie mit von den Teutschen Colonien sind, die um dieselbige Zeit der Wiederbevölkerung dieser Lande, von denen auswertigen Ankömligen angepflanzet worden, da es mit Grimmen geschahe.

§. 13. Dieser Ort war also, seinen ersten Anbau nach, im 12ten Jahrhundert, ein blosses Ritter-Guth, und war es auch noch 1279, laut jenen Urkündlichen Nachrichten, die man, in Ansehung dieses Orts, als eine Historische Schätzbarkeit zu achten hat, weil man in Ermangelung derselben, von seinem Ursprung gar nichts wissen würde. Es lässet sich aber nun auch daraus beurtheilen, mit was für einer Zuverlässigkeit unser Micrälius und andre Scribenten, so dreist wegschreiben können: „Daß Grimmen im Jahr „1000 nach der Geburt Christi gebauet, daß Fürst „Jaromar I. von Rügen, im Jahr 1190 die Sachsen „drinn aufgenommen und in eben dem Jahr, auch eine Mauer darum gezogen wäre„. Welches eine Beschreibung von Fertigung einer Stadt ist, als wenn der Becker ein Brod im Ofen geschoben hätte; anstat daß es mit der Wiederbevölkerung dieser Lande, gar nicht ein solches Werk war, damit sichs so kurtz umspringen gelassen hätte: weil die Ankömlinge sich nicht mit einmal darstelleten, sondern nur nach und nach einfunden und also, was die Städte ins besondere anbetrift, eine ebene Zeit erfordert ward, ehe der Ausländer so viel wurden, daß sie eine Städtische Gemeine ausmachen, und als eine solche bewidmet werden konnten.

§. 14.

§. 14. Mit Grimmen war es dazu, nach der obigen Ausführung, nicht einmal darauf angesehen, weil die gedachte Herren de Grimmis es zu keiner Stadt, sondern zu einem blossen Land-Guth angeleget hatten. Es ist nur zu beklagen, daß es nach jener einzigen Urkunde, gleich mit allen Nachrichten, wieder zu Ende ist, und man daher nicht eigentlich wissen kan, wie lange es mit diesem Zustande desselben gewähret habe. Doch ist sehr glaublich, daß die Familie derer de Grimmis, mit dem gedachten Herrn Arnoldus verloschen sey, weil man nach der Zeit in Urkunden, so viel ich mich auch danach umgesehen habe, nicht die geringste Erwehnung mehr davon findet. Da nun diese Herren, ihre **Grimmische** Ländereyen von den Rugianischen Landes-Fürsten zu Lehn getragen hatten (wie dann, nach Aussage unsrer Scribenten, alle Ankömlinge von Adel die ihrige also erhielten), so konnte jener Fall nichts anders mit sich bringen, als daß dieselbe, durch diese Eröffnung, an das Landsherrliche domanium wieder zurück kamen, aus dem sie ehedem vergeben und unentgeltlich verliehen geworden waren. Denn dahin hatte es sein Absehen mit der Aufnahme fremder Colonisten, daß das Land wieder bevölkert, und das domanium, bey dergleichen Fällen, als der gegenwärtige war, an seinen Kräften wieder hergestellet werden sollte.

§. 15. Das neue **Grimmen** mit seinen Zubehörungen ward nun, solchergestalt, dem Staats-Eigenthum, auf eine unmittelbare Weise, unter Regirung F. **Witzlaf** III. wieder einverleibet. **Und** von

der

der Zeit an, muß dieser Herr es dazu auserſehen haben, daß eine Stadt daraus werden ſolte. Unſre Scribenten wiſſen von dieſer Veränderung nichts. Denn, wie wir ſchon gehöret haben, ſo ſind ſie mit ihren Berichten vom Urſprung derſelben ganz unrecht daran. Aber in Urkunden läßt ſichs verſpühren, daß in eben nicht ſo gar langer Zeit, eine ſolche Gemeine daſelbſt geſamlet und zuſammen gekommen ſeyn müſſe, die doch ſchon als eine Städtiſche angeſehen werden mögen. Ich muß ſo mäſſig vom Anfange derſelben ſprechen, weil ſie nur noch ein oppidum heiſſet, mit welcher Benahmung nur die kleineren Städte beleget werden pflegen; woferne man es den Herren **Ordens-Brüdern**, als damaligen Verfaſſern der öffentlichen Documente zutrauen kann, daß ſie es hierinn ſo genau genommen haben, da ſie ſich ſonſt, in denſelben, als ſehr ſchlechte Lateiner beweiſen.

§. 16. Aber, obgleich es, zu der Zeit, mit **Grimmen** noch nicht weiter gekommen ſeyn mogte, als daß es für ein oppidum oder unbemauerten Ort, wiewol doch Städtiſcher Gemeine, gehalten werden konnte: So war es dem ungeachtet, im Jahr 1304, ſchon in der Achtung, daß eine ganze Provinz umher, den Nahmen des Landes **Grimmen** daher hatte. Das erweiſet ein Lehn-Brief des König Erichs, darin er Fürſt **Witzlaf** IV. bey Antritt der Regirung nach dem Tode ſeines Vatern **Witzlaf** III. ſeine geſamte Lande, jure, wie es heiſſet, Feudali quod vulgariter Fahne-Lehn dicitur, verleyhet. Denn da werden dieſelbe wörtlich terra Rugiæ, terra Sundis, terra Grimmis, terra Tribſees und terra Bart, cum ciuita-

ciuitatibus, munitionibus, hominibus & ceteris earundem pertientiis, benamet. Woraus erhellet, daß **Grimmen** nicht nur damalen schon mit inter civitates gerechnet worden, sondern daß es auch gleich den andern Städten der vornehmste Ort einer umherbelegenen Landschaft gewesen sey. Diese veränderte Gestalt hatte es seit 1729, und also in etwa 20 Jahren mit demselben gewonnen, daß es aus einem Privat- und Lehngut des Ritters Arnoldus de Grimmis, zu einer Fürstlichen Land-Stadt geworden war.

§. 17. Hier mögte man nun wol wissen, ob es in dem nur erwehnten 20 jährigen Zeitlauf zu einer solchen Städtischen Eigenschaft, durch eine formelle Landesfürstliche Dotation, mit derselben schon gekommen sey, oder ob sie nur noch so im Wachsthum gestanden: Wie dann dergleichen Bewidmungen gemeiniglich so lange ausgesetzet zu werden pflegten, bis sich eine genugsame Commüne dazu gesamlet hatte. Hierinn könnte das Dotations-Instrument der Stadt die zuverläßigste Entscheidung geben, wenn es noch in der Welt wäre. Die gute Stadt **Grimmen** hat es wol lange nicht mehr aufzuweisen gehabt. Ihre schriftliche Denkmale sollen durch die Fataliteten der vorigen Zeiten so gar darauf gegangen seyn, daß das älteste, was sie von dieser Art nur noch besitzet, ein Privilegium der beyden Pommerschen Herzoge Wolgastischen Hauses **Wartislaff** und **Bogislaff** Gebrüdern, der IVten dieser Namen, vom Jahr 1373 seyn soll, dessen Innhalts hienegst noch gedacht werden wird, weil ich diese Abhandlung durch die dunklen Zeiten, bis dahin zu verfolgen gedenke. Ich bin

bin doch mit mühsamer Auftreibung der **Grimmischen** Scripturen noch etwas höher zurück gekommen, und will nun sagen, was ich von jener ersten Bewidmung der Stadt, für historisch und glaubwürdig halte.

§. 18. Ich setze zum voraus, daß es mit dieser Stadt, gleich denen im Lande **Tribsees**, vorher schon von neuen gestifteten beyden Städten **Stralsund** und **Damgard**, die Absicht habe, daß sie eine Stadt teutscher Nation und Verfassung seyn solte. Denn dahin war das Augmerk der damaligen Rügianischen Fürsten so gar gerichtet, daß sie an stat der beyden bisherigen Städte dieses Landes Slavischer Nation **Bardt** und **Tribsees**, auch schon dergleichen alda gestiftet hatten. Mit **Grimmen** hatte es dazu noch den besonderen Umstand, daß dasselbe auch vorher schon zu einen Ritter-Guth Teutscher Nation angeleget war. Woraus sichs allein schon ergiebt daß die Rede hir nur von einer solchen Bewidmung, mit Rechten Freyheit und Gerechtigkeiten, in Ansehung der Obrigkeit und Bürgerlichen Verfassung seyn könne, als die Teutsche Municipal-Städte, damalen überall, und auch vorerwehnte unsrer Lande selbst schon hatten.

§. 19. Davon fräget sichs also, ob die Stadt **Grimmen** eine dergleichen von den eingeborenen Rügianischen Fürsten auch schon erhalten oder ob sie erst danächst von den Pommerschen Herzogen, damit begnadiget worden sey? Und da bin ich der ersteren Meynung, aus der Ursache, weil sie sich selbst schon, in einer Urkunde des Jahr 1306, als eine solche

solche darstellet, wenn sie bezeuget, daß der Swerinsche Bischoff, die ihm von ihren Aeckern gebührende Zehenden, die er ihr für eine namhafte Summe verpfändet gehabt, wieder eingelöset hätte, und sie nun also verbunden wäre, sothane jährliche Gebühren nach wie vor wieder abzutragen. Vielleicht wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, ein so altes Denkmal **Grimmischer** Geschichte, seiner eigenen Abfassung nach zu sehen. Darum will ich dasselbe da es doch nur einen wenigen Raum erfordert, selbst wörtlich hieher setzen.

§. 20. So lautet es: Nouerint vniuersi presens Scriptum visuri quod Nos Consules & commune oppidi Grimme recepimus ex parte reuerendi Patris domini nostri Godefridi Zwerinensis Episcopi, quadringentas & quinquaginta marcas denariorum Slauicalium in pecunia numerata, quas nobis exsoluit in Natiuitate beate Marie Virginis in reemptionem decimarum que sibi de agris nostri oppidi debite fuerant, sed nobis vendite pro quantitate pecunie jam prescripta. Recognoscimus igitur, nos ad decimas sibi teneri. Sicut antea tenebamur. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Grimme in crastino Natiuitatis predicte. Anno Domini Millesimo CCCo Sexto.

§. 21. Da siehet man ein Grimmen, das sich zwar selbst noch oppidum nennet und also nicht groß machet; das aber doch schon in einer Städtische Commune bestehet, die ihr eigenes Bürgermeisterliches Regiment und Stadt-Siegel hat, und sich daneben schon

schon in den Umständen befindet, daß sie dem Swerinschen Bischofe eine nach damaliger Zeiten Art, ansehnliche Summe Geldes vorstrecken kann. Welches zusammen genommen, in ganz deutlichen Zügen eine Stadt **Grimm** von Teutscher Municipal-Verfassung vorstellet. Da sie nun im Jahr 1304, nach aller Wahrscheinlichkeit, schon eben der Condition gewesen seyn muß, weil vermöge des vorher unter demselben angeführten Königlich Dänischen Lehnbriefs, die umher belegene Provinz schon das Land **Grimmen** von derselben genannt ward: So glaube ich mit Zuverläßigkeit daraus schliessen zu können, daß dieselbe von Fürst **Witzlaff** III, dessen Regierung und Leben sich bis fast zum Ende des Jahrs 1303 erstreckte, durch förmliche Fundation und Bewidmung zu einer Stadt Teutscher Nation und Verfassung gemacht worden, gleich wie eben dieser Herr im Jahr 1285, auch mit mit ihrer Nachbarinn der Stadt **Tribsees** thate. Und würde sichs gewiß also befinden, wo die Urkunde davon noch irgendswo aufzutreiben wäre. Diesen Erörterungen zufolge kömmt Thomas Kanzov in Chron. Pom. Autographo zu frühe, wenn er uns schon in dem Kriege des Jahres 1212, da die Pommersche Herzoge die neue Stadt **Stralsund** zerstöreten, eine Stadt **Grimmen** von solcher Befestigung vorstellet, daß dieselben, wie sie es vorher wegzunehmen gedacht, einen vergeblichen Versuch gemacht hätten.

§. 22. Aber ich komme nun zu der Stadt **Grimmen** zurück. Mit dergleichen Begnadigung der Städte kam es darauf an, daß ihnen von ihren Stiftern

tern ein gewisses Recht und Stadt-Eigenthum an liegenden Gründen verliehen ward. Was das erstere betrifft, so ist kein Zweiffel daß die Stadt **Grimmen** damalen fort anfangs gleich allen andern Städten des disseitigen Fürstenthums, mit Lübschen Recht bewidmet geworden sey. Denn ob gleich die vorher schon gedachte Pommersche Herzoge Gebrüdere in ihrem Stadt-**Grimmischen** Privilegio des Jahrs 1349 den Anschein haben könnten, daß sie die Stadt zuerst damit begabet hätten, wenn sie sagen: „Wy **Bogis-** „**laf, Barnim** und **Wartislaf** = = = betügen apen- „bar = = = dat wy = = hebben geven unde egenet, „unde geven an disser Scrifft unsen leven und truwen „Rathmannen meyner unser Stadt tho **Grimmen,** „**Lübisch Recht** tho hebbende = =. So ergiebt sichs doch aus Zusammenhaltung vieler **Urkunden**, daß solche Ausdrückungen in damaligen Zeiten mehrmalen nichts weiter als eine blosse Bestätigung sagen wollen, und daß es gleichsam Stilus curiæ gewesen, so prägnant und bedeutlich davon zu schreiben. Wie dann solches, um so viel mehr daraus erhellet, daß die Pommersche Herzoge Gebrüdere, **Wartislaf** und **Bogislaf die** VIten, in einer eben dieser Stadt im Jahr 1373 gegebenen Bestätigung, ungeachtet jener schon 24 Jahr voraus gegangenen Urkunde, doch auch noch eben also schreiben, als wenn es eine erste Bewidmung seyn solte: Dantes igitur antedicte ciuitati nostre (Grymmis) ius Lubicense, iufra ciuitatem & extra, in omnibus suis terminis & metis. In Ansehung des Eigenthums der Stadt **Grimmen** aber, brauchte es bey dieser Bewidmung

gar

gar keiner neuen Vorsorge. Sie hatte ihre ansehnliche und schöne Feldmark bereits gehabt, da sie noch ein Ritter-Gut war. Die durfte nur dabey gelassen, und ihr, nach Redens-Art der Urkunden, zu Stades-Recht vereignet werden. Zweiffels ohn, ist es dieselbe, in deren Besitz sich die Stadt noch jetzund befindet. Das ist alles was nöthig war.

§. 23. Solchergestalt mag man es für eine historische Wahrheit annehmen, daß die Stadt **Grimmen** ihre Städtische Gerechtigkeit ja sowol als die übrige des disseitigen Fürstenthums, noch zur Zeit der eingebornen Rügianischen Fürsten erhalten habe. Seit der Zeit findet man in Urkunden, da die Provinzen dieses Fürstenthums angeführet werden, auch immer das Land **Grimmen** unter den Namen der Terræ, Provinciæ und Advocatiæ Grimmis, darin sie selbst, die Stadt, der Haupt-Ort war, mit benennet. Im Jahr 1310 ward dieselbe, nebst der Stadt **Tribsees**, mit ihren beyden Landschaften, vom Könige **Erich** in Dännemark, der Rügianischen Fürstin **Margaretha**, Fürst **Witzlafs** IV. Gemalin, zum Leibgeding verschrieben, im Fall dieser ohne Männliche Leibes- und Lehn-Erben verfallen sollte. Weil aber dieser Herr zu seinem Augenmerk hatte, das Fürstenthum **Rügen** sodann unmittelbar mit der Dänischen Krone zu verknüpfen; so ward daneben bedungen, daß der König auf diesem Fall die gedachte beyde Lande mit der Summe von 2000 Mark löthigen Silbers von der Fürstlichen Fr. Wittwe sollte einlösen können. Im Jahr 1315 ward die Stadt **Grimmen** bey einem merklichen Vorfall zum Ort des damalen noch so üb-

lichen Einlagers bestimmet. Fürst **Witzlaff** IV, zwischen dem und seiner Stadt **Stralsund** eine wiederholte Verweiterung öffentlicher Feindseligkeiten bevorstand, machte einen Vertrag mit verschiedenen, und zwar Mecklenburgischen von Adel, daß sie bey dieser Gelegenheit in seine Dienste treten sollten, und versprach ihnen dagegen eine ansehnliche Besoldung, zu deren Versicherung er sich selbst und 9 seiner vornehmsten Ritter, unter denen auch ein Herr von **Putbus** und **Gristow** waren, auf dem Fall der Ermangelung, das Einlager zu **Grimmen** und **Tribsees** zu halten, auch nicht von dannen herauszugehen, bis daß er seiner Verbindung eine Genüge gethan haben würde. Im Jahr 1317 verschrieb derselbe Rügianische Fürst seinem Vasallen **Heinrich Bökemann**, vor 800 Mark Slavischer Münze, die er ihm zu Ranzion aus der Gefangenschafft, darinn er in seinen Diensten gefallen war, schuldig geworden, 80 Mark jährlicher Rente aus seiner Bede in einigen Dörfern der Pfarre zu Grimmen, die in der zu **Bard** darüber ausgestellten Urkunde bona illorum de Smachteshagen, illorum de Duuendik, illorum de Stenbeke & Metzekowe genannt werden. Im Jahr 1322, als eben dieser Herr, Fürst **Witzlaff** IV. seine gesammte Lande vom König **Christopher**, und eventualiter von dessen Prinzen **Erich**, zu Lehn empfing, ward in dem darüber von ihm selbst ausgestellten Gezeugniß terra Grimme nicht nur mit benamet, sondern auch unter den Landschaften des disseitigen Fürstenthums zu allererst angeführet.

§. 24.

§. 24. Und gleich also findet man es unter der Regierung dieses Fürsten in allen Rollen und öffentlichen Verzeichnissen, nach den verschiedenen Landschaften des Fürstenthums disseit des Wassers, als eine besondere Provinz und Advocatie oder Voigtey, mit angeführt. In einer Designation der Roß-Dienste aus denselben heißt es: (in) Aduocatia Grimmis (sc. thun Dienste) illi de Kaland, Spekin, item in Hoghenwarde, Cerntyn, Seghenhaghen, Huxhol & Buren, Reckentyn, item Dominus Henricus Rekentyn, Buddones in Gnemersdorp, illi enim seruient usque ad carnis privium. Wockenstede, Baligen, Smachteshaghen, Stenbeken. In einer Rolle von denen Vasallen, deren Dienste noch restiren: Auocatia Grimme: Wockenstede 1. Seruicium. Item Dominus Henricus Rekentyn, 1. Seruicium. Item Nezekow 1. S. Item Bake 1. S. Item filii Viti Munt militis de Hoghenward & Stoltenhaghen. Item Zeghenhaghen 1. Seruicium. Item Henninghus Reckentin 1. S. Item Marquardus Budde 1. S.

§. 25. So eine Bewandniß hatte es mit der Stadt **Grimmen** zur Zeit der Rügianischen Fürsten, und das sind die Geschichte sowol derselben, als des zugelegenen Landes ihrer Benenung, so weit sichs nach meiner Kunde darinn kommen läßt. Der Pommersche Herzog **Wartislaff** IV. der im Jahr 1325, nach Verfall des letzten Fürsten **Witzlaff** IV. nach dem Recht der Erb-Verbrüderung in dem Fürstenthum succedirte, und dabey sein erstes seyn ließ, denen Landen und Ständen desselben ihre hergebrachte Privilegien und Gerechtsame zu bestätigen, that dasselbe ver-

vermittelst einer sehr milden Urkunde, desselbigen Jahrs am 3ten Dec. gegeben in eben der Weise, daß er die Städte des disseitigen Fürstenthums namentlich und unter denselben auch **Grimmen** mit anführte. Dieser Herr ließ es dabey nicht bewenden, sondern begnadigte überdem noch ins besondere die eine mit diesen, die andere mit jenen Gerechtigkeiten und Vortheilen, die sie sonst noch nicht gehabt hatten; den Anfang seiner Rügianischen Regierung dadurch Landesväterlich und angenehm zu machen. Die Stadt **Grimmen** wird Zweiffels ohne damit nicht vergessen geworden seyn. Aber ich habe davon die Urkunde noch nicht erhalten können; ob ich mich gleich lange darnach umgesehen habe. Sie ist vermuthlich auch mit unter den schon verlohrnen.

§. 26. Als im folgenden Jahr 1326, König **Christoffer**, der in seinem Reich, Ueberhand genommenen Unruhen wegen, sich zu Ribnitz in Mecklenburg aufhielte und von da nach **Bard** gekommen war, die Belehnung mit dem Rügianischen Fürstenthum an Herzog **Wartislaf** IV. zu vollziehen: So geschahe solches auf dortigen Kirch-Hofe mit der feyerlichen Ueberreichung der 7 Fahnen, die die 7 Lande des gesamten Fürstenthums, die Insel Rügen selbst und in dem Antheil diesseit des Wassers die Provinzen **Sundis** oder **Strassund**, **Bard**, **Tribsees**, **Grimmen**, **Loitz** und **Dars** mit dem **Zingst**, oder welches mir an statt der letzteren glaublicher zu seyn scheinet, die Lande der beyden abgetheilten Häuser **Putbus** und **Gristow**, die sich in einer Länge von dem **Stralsundischen** Eigenthum bis an die Grän-

Gränzen der Abtey Eldena erstreckten, anzeigen solten. Wenn der Lehn-Brief des Königs oder die Recognitions-Urkunde Herzogs **Wartislaf** IV. noch vorhanden wären; so würde unfehlbar eben solche namentliche Recension der gedachten Landschaften darinn zu sehen seyn, als in den obangeführten F. **Witzlaf** IV. und auch König **Christoffers** selbst eigenen befindlich ist, vermittelst welchem er noch in eben dem Jahr 1326, dieselbige denen Herren von Mecklenburg und Werle, aus einem wider H. **Wartislaf** IV. gefaßten unbilligen Misvergnügen, verliehe, und dadurch einen blutigen Succesſion-Krieg, wegen des Fürstenthums Rügen, zwischen Pommen und Mecklenburg erweckete. Ich habe die obige Belehnungs-Geschichte des Pommerschen Herzogs, aus der betrauten Relatione Historica de bello hoc Rugiano & expensis Gryphiswaldensium in eo factis, genommen, die einen damaligen Rath der Stadt **Greifswald** zum Urheber hat.

§. 27. In diesem Kriege hatte die Stadt **Grimmen** auch ihren Antheil von der Gewalt der feindlichen Waffen zu leiden. Denn, da! bald nach dem Tode H. **Wartislafs**, im Jahr 1326, die Herren von Mecklenburg und Werle, mit hellen Hauffen hereindrungen und die Stadt **Bard**, durch Einwerfung feuriger Pfeile, bald überwältigten; so mußte **Grimmen**, ein gleiches Schicksal zu vermeiden, ihnen nur gleich die Thore öffnen. Und es gieng so schnell mit diesen Eroberungen daher, weil beyde Oerter zu der Zeit noch keine Mauren, sondern, nach der alten Befestiguns-Art, nur Plankwerk und

Graben um sich hatten. Herzog **Wartislaf** hatte zwar der ersteren, und vermuthlich auch so der andern, bey Anfang seiner Rügianischen Regierung, in einem Briefe auch von noch mehreren Begnadungen, nicht allein die Freyheit, sich mit einer Mauer zu befestigen, ertheilet, sondern auch seine Beyhülfe dazu versprochen; sein baldiger Tod aber es noch nicht dazu kommen gelassen. Die Feinde machten nun zu **Grimmen** die erste Befestigung von mehrerer Zuverläßigkeit, deren Rudera man zur Rechten des **Greifswaldischen** Thors, von hieraus zu nehmen, noch jetzund siehet: und mit der sie um so viel ehe fertig werden konnten, weil sie nur das alte Thor, so hoch wie seine Oeffnung war, verschantzeten, den obern Theil desselben an statt des Thurms seyn liessen, und die dadurch gewordene Anhöhe nach der äussersten Seite mit einer Mauer und Graben umgaben. Das ist die Meynung, wenn es in der angeführten Relatione Historica heisset: & ipsi (hostes) eam (ciuitatem, vel potius urbem) de vna valua Statim in castellari fecerunt, de qua postea factum est firmum castrum. Das **Greifswaldische** Thor aber ward darum dazu ersehen, weil sie sich von **Greifswald** aus de erste attaque vermuthen waren, da dieses von den vier conföderirten Städten, **Stralsund, Anklam** und **Demmien**, die den König wider die Feinde fast allein unterhielten, ihnen am nächsten war. S. meine Hist. finn. princ. Rugiæ p. 165. not. K.

§. 28. Im Jahr 1328, ward dieser Krieg, vermittelst eines Tractats zu **Broderstorp**, von dem **Stettinischen** Herzog **Barnim** III. als Vormund, im

im Namen seiner Pupillen, der **Wolgastischen** Herzoge, des Reichs Dännemarck, der Ritterschaft des Landes, und der vorbenamten conföderirten Städte, solcher Gestalt aufgegriffen, daß den Mecklenburg- und Werlischen Herren die Schlößer und Lande **Tribsees, Grimmen,** und **Bard** um die Summe von 31000 Mark Löthigen Silbers, auf zwölf Jahr, unter der Bedingung verpfändet wurden, daß 1) die anderen Lande des disseitigen Fürstenthums, bey denn jungen **Wolgastischen** Herzogen verbleiben, 2) wo diese innerhalb der gedachten Jahr-Schare, oder doch beym Ende derselben, die gedachte Lande nicht wieder lösen würden, jene Herren Pfand-Nehmer sie auf immer behalten und sich 3), wie sie in der darüber von sich gestellten Urkunde auch thaten, des übrigen Fürstenthums Rügen durchaus entsagten. So daß durch diese Verhandlung nun die Stadt und das Land **Grimmen**, auf eine geraume Zeit, unter Mecklenburgischer Hoheit kamen.

§. 29. Weil aber die junge Pommersch-**Wolgastische** Herren, bey erhaltener Mündigkeit, an dieser Verpfändung gar nicht gehalten, die Mecklenburgische dagegen sich davon nicht abgeben wolten, und es daher nach abgelauffener Zeit der Verpfändung wiederum zu den Waffen kam: So wurden die Städte und Landschaften **Grimmen, Tribsees** und **Bard** einmal übers andere bald von diesen bald von jenen erobert. Und als der Käyser **Carl** IV. im Jahr 1348 erst die Pommerschen, im folgenden aber auch die von ihm zu Herzoglicher Hoheit erhobene Mecklenburgische Herren damit beliehen hatte; so

ward die Sache im Jahr 1351 erst recht mit Feur und Flammen zur Entscheidung der Waffen gestellet. Die Pommern bemächtigten sich ihrer Städte, durch eine Ueberrümpelung der feindlichen Besatzungen. Die Mecklenburger holeten sie aber bald mit Gewalt wieder zurück: wobey sie zu **Grimmen** so grimmig verfuhren, daß sie einen der angesehnsten Bürger daselbst zum Scheiterhauffen verurtheilten; allein dieser Besitz der fremden Herren währte nicht lange. Denn da die Pommerschen Herzoge im Jahr 1352 erst ihre Städte wieder eroberten, und darauf unter Persöhnlichen Beystand König **Woldemars** von Dännemark, den Krieg in die Mecklenburg-Stargardische Lande nicht nur versetzten, sondern auch mit Feur und Schwerdt so darinn aufräumeten, als die Feinde vorher in den ihrigen gethan hatten, auch mit deßgleichen unfreundlichen Heimsuchungen einige Jahre nach einander anhielten: So kam es nach einem 30 jährigen Rugianischen Succeßions-Kriege im Jahr 1355 unter denen Bedingungen zum Frieden, daß der Mecklenburgische Herzog eine Summe Geldes erhielte, und den Herren von **Werle** das ehedem an ihnen verpfändete Amt **Stavenhagen**, doch als ein Pommersches Lehn, gelassen ward; diese Herren aber dagegen sich aller Ansprache auf das dißseitige Fürstenthum für sich und ihre Nachkommen entsagten. S. unsre Scribenten und meine Hist. princ. Rugiæ p. 185. sq.

§. 30. Wie unglücklich sonst nun die gute Stadt **Grimmen** in diesem blutigen und langwierigen Kriege bey so oft wiederholten Eroberungen und Wieder-

erobe-

eroberungen gewesen: so glaublich ist doch auch daneben, daß dieselbe in diesem unruhigen Zeitenlauff, da es so oft auf eine gute Vertheidigung ankommen sollte, zuerst mit Mauren umgeben geworden, daran es ihr oberwiesener massen vorher noch gefehlet hatte. Und überdem war zu ihrer mehreren Befestigung von den Feinden das vorerwehnte Castell aufgeführet worden: So daß sie nach damaliger Zeiten Art, für eine haltbare Festung gehalten werden konnte. An statt des zur Aufführung des letztern verschanzten Thores aber ward zur Seiten desselben dasjenige angeleget, so noch jetzund da ist. Und alles dieses Gemäuer giebt mit seiner Bauart selbst zu erkennen, daß es in so weit zurück gelegten Zeiten zu Hause gehöre. Nur von der Stadt-Kirche mögte sichs zweifeln lassen, ob sie noch dieselbige sey, die von denen ehemaligen Herren de Grimmis zu einer Pfarr-Kirche gleich anfangs aufgeführet, weil sie zu einer Land- und Dorf-Kirche, wie sie zu der Zeit nur seyn sollte, zu groß zu seyn scheinet. Man ist ohnedem nicht recht daran, wenn man vermeynet daß die ersten Kirchen nach der Bekehrung dieser Lande sogleich gemauerte Tempel gewesen. Man behalf sich im Anfang mit hölzernen Gottes-Häusern, die wegen der damalen überall noch verhandenen grossen Waldungen in der Eile und mit wenigen Kosten zum Stande zu bringen waren. Danächst aber, wenn diese mit der Zeit hinfällig wurden und die Gemeinen sich unterdessen gemehret hatten, daß sie einem Bau von Mauerwerken gewachsen seyn konnten, wurden dergleichen an statt der ersteren aufgeführet. Wo nicht an einigen

n gen Orten der Feldsteine so viel zur Hand waren, daß man sich derselben sofort bedienen konnte. Daher die Kirchen, deren Gemäuer aus dergleichen Steinen bestehet, die Muthmassung vor sich haben daß sie die ersten Originale sind. Die ältesten Grimmischen Pfarr-Herren, so ich zur Zeit noch in Urkunden gefunden habe, sind der oben schon angeführte Conradus de Grimmis Plebanus, im Jahr 1278, und Thydericus Spechin, Rector Ecclesiæ in Grymme, im Jahr 1328.

§. 31. Bey jenen Wechsel des Glücks der Waffen, da die junge Pommersche Fürsten, Herzogs **Wartislafs** IV. Söhne, **Bogislaf** V. **Barnim** IV. und **Wartislaf** V. die Stadt **Grimmen** wieder zu ihrer Botmäßigkeit gebracht hatten, erhielte dieselbe von diesen ihren angebornen Landes-Fürsten das gnädige vorher schon gedachte Privilegium: „In „Gades Namen Amen. Wy **Bugslaf**, **Barnim** „und **Wartislaf** von der Gnade Gades Brödere, Her„toge tho **Stetin**, der **Wenden**, der **Cassuben**, der „**Pamern**, Vorsten tho **Rügen**, bekennen unde betü„gen apenbar in desser Scrifft unsen leven unde „truwen Rathmannen, Meynen, unser Stadt tho „**Grimmen** Lübisch-Recht tho hebbende, in de „Stadt unde buten, binnen eren Scheden; Vischerie fri „uppe den Dike vör de Stadt, dat Gelede in de Stadt „unde buten, binnen eren Scheden, dat solten Brook „gantz, vortmehr alle Richt- und Bröke-Friheit un„de alle Gerechticheit, de se van older Tidt van un„sen leven Ohmen van **Rügen** hebben gehatt, unde „alße de Stadt begrepen iß binnen eren Scheden „ewickliken fri unde vredeliken tho besittende. Ock „verbe-

„verbeden Wy unsen Vögeden unde Ambachtlüden, „dat se unse vorbenömede Rathmannen unde Meynen der Stadt tho **Grimmen** nich hindern schö„len an unse vorbenamende Gifft, offte se unse „Gnade willen beholden. Tüge disser Dinge sind, de „duchtige Lüde **Gerde Koßbade**, **Arnold Köller** „Ridder, **Claus Köller**, ein Vagd darsülueſt, **Jo„han Rhode**, **Barthold Quaas**, unse Cappellan, „unde vele andere de ehren werth syn. Tho ener „mehrern Bewysninghe hebben wy **Bügslaff** unde „**Barnim** unse jewerlike Ingesegel hengen laten an „dissen Breff, de ghewen und screuen tho Uekermünde, „na Gades Bord drutteinhundert Jahr, an dem negen „und vertigesten, des negesten Dingstag nha des hilli„gen Crüzes Dages, als idt ward gefunden.

§. 32. Diese Urkunde ist auch darum eine Diplomatische Seltenheit, weil sie ein in Teutscher Sprache abgefaßtes Original ist, welches daraus erheller, daß sie in einem andern von Herzog **Barnim** VI. und **Wartislaff** VIII. der Stadt **Grimmen** 1395 ertheiltem Privilegium, als ein an seinen Sigillen noch unverletztes Document beglaubiget und bestätiget wird. Auch macht sich der Inhalt dadurch beträchtlich, daß der Stadt nicht nur das Lübsche Recht darin bestätiget, und die Freyheit der Fischerey auf dem Teiche vor dem Thor (welches Zweiffels ohn der Mühlen-Teich ist), sondern auch die ganze Gerichtsbarkeit und das Recht des Geleites in ihrem Gebiete, verliehen wird. Was das **salze Bruch ganz** anbetrifft, so der Stadt gleichfalls vereignet wird; so ist es vermuthlich dieselbige Gegend, die jetzund den Namen

men der saltzen Wische hat: als welche erst in neueren Zeiten zur Heuwerbung durch Ausradungen aptiret, und daher, an statt der alten Benennung des salzen Bruches, nach der nunmehrigen Beschaffenheit die salze Wiese benannt worden. Endlich ist auch dieses noch etwas sehr merkwürdiges, daß die Herzoge von Pommern ihrer Stadt Grimmen, in dieser Urkunde alle diejenigen Freyheiten und Gerechtigkeiten zugleich mit bestätigen, die sie von ihrem Oheim, dem Fürsten von Rügen, schon gehabt hatten: weil sich daraus die Standhafftigkeit des schon oben erwiesenen Satzes ganz klar ergiebt, daß die Stadt von den Rügianischen Fürsten, eingebornen Hauses, schon gestifftet und mit Städtischer Gerechtigkeit und Freyheit bewidmet gewesen.

§. 33. Es würden sehr schätzbare Denkmale seyn, wenn man sothane Rügianische Begnadigungs-Briefe noch hätte. Aber die gute Stadt Grimmen mag dieselben in dem damaligen dreyßigjährigen Rügianischen Succesſions-Kriege vermuthlich schon eingebüßet haben, darin sie, vor andern Städten, das Unglück hatte, nicht nur mit feürigen Pfeilen in Brand geschossen, sondern auch bald von dieser und bald von jener Parthey erobert und wieder erobert zu werden. Wie dann dieses auch eben die Bewegnisse gewesen seyn mögen, daß sie sich von ihrer neuen Landes-Herrschafft, den drey Pommerschen Herzogen Gebrüdern, da das Glück der Waffen sie im Jahr 1349, unter ihrer Hoheit zurück gebracht hatte, diese Bestätigung ihrer Ursprünglichen Fundation- und Dotations-Gerechtigkeiten erbeten, um jenen Verlust

lust dadurch zu ersetzen. Denn wo sie die Begnadigungs-Briefe der Rügianischen Fürsten selbst noch gehabt hättten: So würden dieselben, Zweifels ohne, jener Urkunde der Pommerschen Herzoge, nach der damaligen Weise, wörtlich eingerückt und solchergestalt von neuen auctorisiret geworden seyn.

§. 34. Es ist also sehr etwas schätzbares, so die Stadt **Grimmen** an dieser Urkunde noch besitzet, weil sie ihr in die Stelle ihrer alleraltesten Begnadigungs-Briefe, die sie von den Rügianischen Fürsten gehabt hatte, wiedergegeben worden. Da aber Herzog **Barnim** IV. der ein Mit-Verleiher derselben war, im Jahr 1365 zuerst unter den drey Brüdern Todes verfiel, und die beyde Prinzen **Wartislaf** und **Bogislaf** die VIten dieser Namen hinterließ; **Bogislaf** V. aber auch noch die vier Söhne **Barnim** V. **Wartislaf** VII. **Casimir** V. und **Bogislaf** VIII. im Leben hatte: So erfoderten diese Umstände des Hochfürstlich Pommersch-Wolgastischen Hauses, an statt der bisherigen gemeinschafftlichen Regierung, nunmehro an eine Erbtheilung der Lande desselben zu gedenken. Im Jahr 1372, kam es damit zum Stande. Herzog **Bogislaf** V. als der älteste des Hauses, setzte dieselbe so von einander, daß die Svine, zwischen beyden die Gränze seyn solte, und ließ alsdann seinen Vettern H. **Barnims** vorgedachten beyden Söhnen die Wahl. Da nun diese die disseits der Svine gelegene Lande zu ihrem Erbtheil ersahen; so fiel das gesamte Fürstenthum Rügen zugleich mit auf ihrer Seite, ohne daß die gedachte beyde Herren eine weitere Vertheilung unter

ter sich machten: sondern die beyde Fürstenthüme Wolgast und Rügen wurden als ein gemeinsamer Staat von ihnen regiret. Da sie nun gleich des folgenden Jahres 1373, den Städten derselben ihre Privilegia gemeinschaftlich bestätigten: So erhielte auch die Stadt **Grimmen** die schon oben erwehnte Confirmation der ihrigen.

§. 35. Sie verdienet, daß sie dem Leser in ihrer völligen Abfassung vor Augen geleget werde. Und so lautet sie, nach derselben, wie ich sie aus dem Pergamenenen Original, woran zwar noch die Bänder zwey Fürstlichen Innsiegel von roth und grüner Seide, nicht aber diese selbst mehr vorhanden waren, genommen habe. In nomine Domini amen. Nos Wartislaus & Buggheslaus iuniores fratres Dei gracia Stetinensses. Cassubie Pomeranie Slauie Duces. & Principes Ruyanorum salutem omnibus in perpetuum. Ne igitur ea que aguntur in tempore simul cum tempore corrumpantur hujusmodi solent literis autenticis & lingwa testium perhennari. Ideo noscant vniuersi presentes & futuri quod nos de nostrorum fidelium consilialiorum sano & maturo consilio contulimus & donauimus. conferimus. & donamus dilecte nostre ciuitati Grymmis consulibus ciuibus & ejusdem ciuitatis proprietates & libertates infra scriptas. Dantes igitur primo antedicte nostre ciuitati Jus Lubicense infra ciuitatem & extra in omnibus suis terminis & metis. Concedentes etiam Consulibus ciuitatis nostre predicte auctoritatem & plenum posse vt infra ciuitatem & extra in omnibus suis terminis & metis dare valeant securum duca-

ducatum dummodo tamen nullum contra nos asse-curant & conducunt. Conferentes & eidem nostre civitati molendina ante ciuitatem cum omni sua proprietate. Cum piscatura in piscina iisdem mo-lendinis adjacenti. (Insuper) predictis nostris con-sulibus ciuitatis prenarrate conferimus & dona-mus collationem custodie & scole in eadem ciuita-te cui volunt perpetuis temporibus possidendam & habendam. Nihilominus tamen nobis nostrisque Successoribus quandam justiciam in predicta ciui-tate reseruantes vt puta centum marcarum reddi-tus census annualis quod Orbare dicitur ita quod consules ante dicte ciuitatis centum marcas mo-nete currentis nobis nostrisque Successoribus quo-libet anno in festo beati Martini episcopi perpetuis temporibus dare & expagare debent & tenentur. Ceterum. Volentes. Ciuitati nostre predicte vnum ciuem ejusdem ciuitatis in judicem statuere & loca-re, qui nobis & ciuitati nostre antedicte aptus fue-rit & conueniens quotiens & quando necessarium fuerit ciuitati prenarrate. Vt igitur omnia premissa & quodlibet premissorum a nobis nostrisque suc-cessoribus maneant firma & illesa. Presentem cartam nostrorum Sigillorum appensione fecimus roborare. Datum & scriptum Wolghast anno Dni. MCCC. septuagesimo tercio, in profesto conceptionis Marie virginis gloriose. Scriptum sub manu Ade Hilghe-man nostre curie notarii. Testes hujus sunt Wedegho Bugghenhaghen Senior noster Marschalcus. Engel-king Manduuel noster archicamerarius. Henninghus Bugghenhaghen nostre coquine Magister. Henning-

hus Lepel milites. Christianus Slesser. Hinricus Lussou, nostre curie notarii & quam plures alii fide digni.

§. 36. Da siehet man die Begnadigungen, die die beyden jungen Herzoge Gebrüdere **Wartislaf** und **Bogislaf**, der Namen die VI. beym Antritt ihrer Regierung der Stadt **Grimmen** angedeyen liessen. Sie begabten dieselbe mit Lübschen Recht, in all ihrem Gebiete, oder bestätigten ihr vielmehr dasselbe, nach dem eigentlichen Verstand der Urkunde. Sie autorisirten den Rath derselben in ihrer Stadt und Gebiet das Geleit zu ertheilen; nur daß es wider sie selbst nicht gegeben würde. Sie schenketen der Stadt die dortigen Mühlen, die sonst ein Regale waren, mit der Fischerey in denselben. Sie verliehen den Rath das Lehn der Küsterey und der Schule. Sie versprachen in der Stadt keine andere Richter zu bestellen, als einen daselbst Gesessenen, der sowol den Rath als ihnen selbst, tüchtig dazu schiene. Und bey dem allen bestimmten sie die jährliche Orbare zu 100 Mark gangbarer Münze: aus welcher Summe, die zu der Zeit etwas sagen wolte, nicht undeutlich erhellet, daß die Stadt sich in einem ziemlichen Wesen befunden habe, weil diese Pflicht, die der Städte ursprüngliches Grundgeld war, bey andern Communen der mitleren Ordnung nicht eines so hohen Anschlages ist, und die Stadt **Stralsund**, als die grösseste unter allen, nur auf 200 Mark gesetzet war.

§. 37. Hier ist das Ende meiner Absicht mit dieser Abhandlung, die ich bis jene Urkunde des Jahrs 1373, hinauszuführen gedacht: wie sie bey Ermangelung ausländlicher Nachrichten gerathen konnte.

Vom

Vom Ursprung der Stadt Tribsees.

§. 1.

Der Name **Tribbesees**, so der Burg und dem dahin gehörigen Lande gemein ist, auch der nachherigen Stadt daselbst beygeleget worden, wird sowol in den Geschichts-Büchern als Urkunden sehr verschiedentlich geschrieben. Beym *Arnoldus*, in Chron. Slau. Lib. III. c. 4. und sonst auch in geschriebenen Denkmalen, heißt es Tribuses; in der Bestätigungs-Bulle des Pommerschen Bischoffthums Pabst Innocentius des II. vom Jahr 1140, Treboses: *Crantzius* in Vandal. Lib. II. C. 33. schreibet es Tribuzesz. Und noch wird es auf andere Weise, nach der heutigen Mund-Art verstellet.

§. 2. Ob dieser Name ein gemeines Benennungs-Wort sey, und was er sodann eigentlich bedeute, das ist schwer zu erfinden. Crantzius a. a. O. bemerket, daß es einiger Auslegung zufolge so viel als Tributum Cæsaris seyn solle, welches er aber billig, in seiner dabey gesetzten Rand-Glosse, absurdam etymologiam & quadam Syllabarum similitudine sumtam nennet. Wie denn das in mitleren Zeiten fast ein durchgängiger Wahn war, daß man alle Benennung aus der Lateinschen Sprache abgekommen zu seyn vermeynte, und darin einen besondern Vorzug setzte, wenn man, daß etwas von den Römern hergekommen wäre, scheinbar machen konnte. Vie-

leicht ist dieser Ort von dem grossen See oder Mohr, so nahe dabey ist, also benamet worden, daher *Lieferus*, ein vormaliger Prediger zu Steinhagen, unweit **Stralsund**, in descriptione belli, Sundici, an. 1316. gesti, es - - - - lacubusque profundis & fluuio duplici Tribusæam undique clausam nennet.

§. 3. Man hat sich sonst zu hüten, daß man dieses **Tribuses**, mit einem andern, fast gleich also benamten, aber in Pommern jenseits der Oder gelegenen Ort, nicht verwechsele, von welchem aus einem Gränz-Vergleich Herzogs **Ottonis**, zwischen den Städten **Stettin** und **Damm**, vom Jahr 1308, erhellet, daß er auch **Trybbuse** geheissen, und eine Gegend unweit dem Dammschen See und der Alten-Plöne gewesen: alwo', laut der angeführten Urkunde, zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den beyden Städten, wegen der Wiesen am Dammischen See, damalen zwo Büchen zum künfftigen Gränz-Mahl ausersehen und gezeichnet geworden sind; da sonst der ganze Landes-District, zusamt der Stadt **Damm** dem reichen Feld-Kloster Colbatz gehörete.

§. 4. In das höheste Alter dieses Orts ist, aus Ermanglung der Nachrichten, nicht hinein zu kommen. Und gleichwol war, unweit demselben, gegen Osten, an der Simersdörper Beke, noch eine ältere Burg gelegen; welches sich dadurch erweißlich machet, daß sie in einer Urkunde des Jahrs 1285, darin Fürst **Witzlaf** III. in Rügen die jetzige Stadt **Tribsees** mit dem Recht der Stadt **Lübeck** und einer eigenthümlichen Feld-Mark bewidmet, schon Castrum antiquum d. i. nach dem Verstande, den die Urkunden darunter haben, die, aus

alten

alten Zeiten herrührende und zur Zeit in ihrem Wesen nicht mehr befindliche Burg, genannt wird. Wie man denn dieselbe, rechter Hand des Weges von **Greifswald** nach **Tribsees**, in ihren Wällen und Graben, als ein grosses Viereck, kennbar vor Augen hat, und so gelegen befindet, daß sie gegen Osten von der Simmersdörper-Beke, und gegen Norden von der Trebel mit ihren Morästen, bedecket wird. Daher man Ursache zu gedenken hat, daß dieser Borg-Wall, wie man jetzund alle dergleichen Ruinen nennet, noch die Ueberbleibsel eines Festungswerks sind, das aus den grauen Zeiten der Altteutschen Völker dieser Lande herrühret.

§. 5. Aber, zweifels ohne ist die Burg **Tribusees** in sehr alten Zeiten auch schon da gewesen, und zwar muß sie eine von denen beträchtlichsten gewesen seyn, da die Landes-Fürsten, zu Zeiten, selbst residiret haben. Welches daraus abzunehmen, daß F. **Witzlaf** III. in der vorangeführten Bewidmungs-Urkunde der Stadt dieses Namens vom Jahr 1285, eines Orts nahe der Stadt gedenket, den er locum Sui pomerii & Spatium montis in quo Castrum Suum prius fuerit, nennet, und daher auch von gedachter Dotation vorbehältlich ausnimt: welches anscheinlich eben derselbige Platz ist, darauf man die Fundamente und Bruch-Stücke der Mauren eines ehemaligen Schlosses noch jetzund siehet. Wie dan auch noch eine Wyke da ist, dergleichen die Bürge der Alten zu ihren Scharwerken und anderen benöthigten Diensten immer neben sich hatten.

§. 6. Die Städte formirten sich bey den Bürgen

gen allmählig. Wie bald es mit der Stadt **Tribe-sees** zu einer etwanigen Commüne gedyhen, das kann man nicht wissen. Man bekömmt sie nicht ehe zu sehen, daß man etwas draus machen könnte, als bis vorgedachter Fürst **Witzlaf** III. sie im Jahr 1285, aus einer Stadt Slavischer Verfassung, durch seine Dotation, zu einer Municipal-Stadt machet. Da findet man sie aber schon in so guten Umständen, daß sie eine ansehnliche Feldmark besaß, die ihr derselbe bey dieser Standes-Veränderung nicht erst verliehe, sondern laut obiger Urkunde, nur bestätigte und mit der Feld-Mark **Wockensted** vergrösserte. Weil nun dieses Gedeyen nicht mit einmal kommen können: so läßt sich daraus schliessen, daß sie zu der Zeit schon eine alte Städtische Gemeine gewesen, und zwar um so viel mehr, weil sie keine See- sondern Land-Stadt war, mit deren Wachsthum es mehrenteils langsamer daher gehet, als mit denen an der See oder doch Schiffbaren Flüssen gelegenen, die sich durch Handel und Wandel bald empor bringen können. Zu geschweigen, daß in damaligen Slavischen Zeiten, die so sehr im Schwang gehende Freybeutereyen ein vieles dazu beytragen koñten.

§. 7. Aber von der Burg **Tribusees** ist zu glauben, daß sie eines weit höheren Alters sey, weil sie eine von denen Angesehenen war, die eine ganze Landschaft commandirten; wie denn in dergleichen Cantons oder grossen Provinzen, bey den Slavischen Völkern, die Lande von Alters her immer vertheilet gewesen. Und hier brauchte es auch sonst einer solchen Gränzfestung, weil in der Gegend zwischen der **Trebel** und **Rekenitz** die 2 verschiedene Völker der

Luti-

Lütizier, die **Circipaner** und **Kißiner**, zusammen stiessen, welche zwar beide dem Rügianischen Staat verwandt waren; aber doch auch bisweilen, nach dem unruhigen Wesen der Slaven, im Bösen mit einander zu thun bekamen, und fürnemlich im zwölften Jahrhundert, da die **Kißiner** und **Vorder-Circipaner** an der Ober-Peen dem Rügianisch- und Pommerschen Fürstenthum von dem Obotritischen Fürsten **Niclot I.** unter Beystand Graf **Adolffs** von Holstein entrissen wurden. Denn dahin hat man es zu verstehen, was *Helmoldus* Lib. I. Cap. LXXI. Chron. Slav. von einer Prätension des F. **Niclots** auf die **Kißiner**, und von einer Rebellion sagt, deren er sie beschuldiget hätte.

§. 8. Aber so alt gleich diese Burg gewesen seyn mag, so bekömmt man sie in der Historie doch nicht ehe zu sehen, als bey den Geschichten des nur gedachten zwölften Jahrhunderts. Das erste mal gedenket ihrer Pabst **Innocentius** II. in der Bestätigungs-Bulle des Pommerschen Bischofthums vom Jahr 1140, da sie gleich die andere Stelle unter den grossen Castellaney-Bürgen hat, nach denen die Slavische Lande, Vor-Pommerscher Hoheit, diß- und jenseits der Peen eingetheilet waren. Die Burg **Triboses**, wie sie allda genannt wird, muß zu der Zeit den ganzen Land-Strich innerhalb den **Ryck-Fluß**, der **Trebel**, der **Rekenitz**, der **Rügianischen Meer-Enge** und dem **Meer-Strand**, bis der nunmehrigen Stadt **Stralsund** und noch hinter derselben, bis **Barhovet**, unter sich gehabt haben. Weil, wo solches nicht wäre, sonst keine Landschaft für ihr übrig seyn würde, da das andere **Circipanien** innerhalb der Peen zu

denen Castellaneyen von Loitz, Gützkow und Wolgast schon vertheilet war. Daß also die Tribseeische die heutige Städte und Lande Damgard, Bard, Dars, Zingst, Stralsund, Grimmen und Tribsees selber, zu der Zeit schon unter sich begriff. Wie es denn auch, noch in näheren Zeiten, unter dem Namen der prouinciæ Tribusanæ, oder des Landes Tribsees, sowol in Urkunden, als bey den Scribenten, in eben einen so weiten Verstand genommen wird. Und läßt sichs daraus erkennen, daß Pabst Innocentius II. unter der Benennung des Castri Triboses, diese gesamte Landesgegend dem Pommerschen Bischofthum verschrieben habe: So wie man zugleich auch daraus ersiehet, von was für einer ansehnlichen Erstreckung die Castellaneyen dieser Lande zur Zeit der Slaven gewesen.

§. 9. Aber hier giebt sich der historische Zweifel auf, wie es seyn können, daß Päbst Innocentius II. die Burg Tribsees mit allen den Landen dem Pommerschen neuen Bischofthum zulegen können, da dieselbe nach dem Verlauff der Dinge, so wie er bey unsern Scribenten auseinander gehet, im Jahr 1140, als diese Päbstliche Verschreibung geschahe, noch unter Rügianischer Hoheit stunden, und die Rügianer zu der Zeit noch arge Abgötter waren? Ich habe meine Gedanken in der Hist. finn. princ. Rug. p. 103 schon darüber eröffnet; will mich aber hier doch noch etwas näher darüber erklären. Ich setze zum voraus, daß die Burg und das Land Tribesees, im Jahr 1140, würklich schon zur Pommerschen Hoheit gehöret habe, weil Pabst Innocentius II. dieselbe dem Pommerschen

merschen Bischofthum sonst nicht hätte mit beylegen können. Es wäre also nur noch die Frage, wann und bey welcher Gelegenheit sie dann unter Pommerscher Botmäßigkeit gekommen seyn mögten, da doch nach der ausdrücklichen Aussage unsrer Scribenten, dieselbe den Rügianern von F. **Ratibor** I. im Jahr 1148 erst abgenommen, und danächst auch in die 30 Jahr bey Pommern geblieben wären. Ich vermeyne also, daß man diesen Knoten aufzulösen, auf diejenigen Zeiten zurück zu sehen habe, da der Mecklenburgsche Fürst **Heinrich**, nach der Massacre des mächtigen Rügianischen Regenten **Critos**, im Jahr 1105, als die Slavischen Völker die Schlacht auf dem **Smiloer-Felde** wider ihn verspielet hatten, den Rügianern insonderheit mit Gewalt zusetzte, und sie unter Beystand seines Lehn-Herrn, des Herzogs **Lotharius** zu Sachsen und der Pommerschen Fürsten, auch gar vom festen Lande in ihre Insel hinein getrieben hatte. Nun ist zwar die einhellige Aussage unsrer Scribenten, daß die letzteren damals die sonst Rügianisch gewesene Stadt und Herrschaft **Wolgast** zur Beute davon getragen hätten. Aber es ist warscheinlich zu glauben, daß sie bey eben der Gelegenheit das Land **Tribsees** in seiner vorher beschriebenen Erstreckung dazu erhalten haben, weil es den Pommern zu vertheidigen, und die Rügianer im Zaum zu halten, weit füglicher gelegen war als F. **Heinrichen**, und es ihm hauptsächlich darum zu thun war, daß diesen seinen abgesagten Feinden von der Landseite gewehret werden mögte, die ihm ohne dem zu Wasser genug dadurch zu schaffen machten, daß sie sein **Lübeck**

 einmal

einmal übers andre mit ihren Flotten anfielen. Oder, wo jemand auch zweiffeln sollte, daß solches bey Lebzeiten Fürst Heinrichs geschehen wäre: So eräugte sich doch eine gar zu gute Gelegenheit dazu, als dieser Herr ums Jahr 1125 Todes verfiel, und seine beyde Söhne Niclot und Pribislaf, ihre Sachen so schlecht angingen, daß ein jedes der von ihnen besiegten Völker sich von der ihnen aufgedrungenen Obotritischen Hoheit wieder los machte. Denn, da war ein Tempo, bey dem es den Pommern nicht schwer seyn konnte, sich der Burg und des Landes Tribsees mit Güte oder mit Gewalt zu bemächtigen. *Helmoldus* Chr. Slav. Lib. I. C. 34. p. 88. n. 7. Cap. 36. p. 90. n. 4. Cap. 48. p. 118. n. 7. Cap. 55. p. 132. n. 3. Hist. finn. princ. Rug. p. 48. sq. not. (r) p. 102. sq. not. (m).

§. 10. Als nun nicht lange hernach etwa 1148, ein Theil der Creutz-Armee zu unsern Landen herein kam, und König Sveno von Dännemark sich auch dazu einfand, so müssen damalen, allen Anschein nach, die Rügianer im Trüben gefischet, und bey dieser Gelegenheit, da sie die Pommersche Fürsten so sehr übermannet gesehen, sich ihres Landes Tribsees wieder bemächtiget haben. Man weiß zwar nicht recht, mit welcher Parthey es die Rügianer damals gehalten. Daß sie der Dänen Freunde nicht gewesen, das siehet man daraus, daß sie nach dem Bericht des *Saxo* Gramm. und *Cranzius* Dan. Lib. V. Cap. 25. ihre Flotte, damit sie zu diesem Feldzuge übergekommen waren, auf den Kißinschen Küsten angefallen und beynahe ruiniret hätten. Mit der Creutz-Armee werden sie es noch viel weniger gehalten haben, weil

sie

sie zu der Zeit noch sehr hartnäckige Abgötter waren. Solchemnach hat es *Micrælius* in s. Pommerl. L. II. pag. 245. am besten getroffen, wenn er schreibet, daß sie sich mit denen auch noch im blinden Heydenthum steckenden **Lütiziern** und **Bardirern**, oder welches hier einerley ist, **Tribuseern** verbunden. Denn in diesen Winkel des Landes **Tribsees** war das Christenthum unter allen **Slavischen** Provinzen zur Zeit noch am allerwenigsten bekant geworden, weil Bischoff **Otto** selbst im Jahr 1128 an der See-Küste nur bis **Wolgast** gekommen war; von seinen Priestern aber sich auch nicht das geringste befinden läßt, daß ein oder anderer derselben an dem Werk der Bekehrung daselbst gearbeitet hätten. Da nun die dortige Einwohner noch einerley Glaubens mit den Rügianern waren, und daher Zweiffels ohn wol eine mehrere Neigung gehabt haben, wieder unter Rügianischer Hoheit zurück zu kommen, als unter Pommerscher zu bleiben, bey der sie leicht gedenken konnten, daß ihnen die Annahme des Christenthums doch auch über lang oder kurz angemuthet werden dürffte; So ergiebt sich aus diesen Zusammenhang der Dinge von selbsten, daß es den Rügianern nicht schwer fallen können, bey damaliger Verlegenheit, darinn sich die Pommern befunden, mit der Burg und dem Lande Tribsees bald fertig zu werden: indem es ja so sehr danach aussiehet, daß sie sich von selbst wieder zu ihrer Bothmäßigkeit gewandt, als daß es erst einer Gewalt und der Waffen dazu gebraucht hätte. S. die Hist. finn. princ. Rug. p. 66. sq.

§. 11.

§. 11. Aber so leicht es auch mit dieser Revolution daher gegangen seyn mogte, von so kurzem Bestand war doch dieselbige auch nur. Denn obgleich der Pommersche F. Ratibor I. der bey damaliger Minderjährigkeit seiner Vettern Bogislafs I. und Casimirs I. die Regierung führte, nichts daran hindern konnte, dieweil ihm die mächtige Creuz-Armee mit so vielen Geist- und Weltlichen Heersführern auf dem Halse stand, sondern sein Kriegs-Volk, damit er sich in den Wäldern verhielte, nur als ein Observations-Corps gebrauchen konnte: So hatte doch jene nicht so bald den Rücken gekehret, als er auf die Rügianer loß ging, und die ihm abgenommene oder selbst abtrünnig gewordene Tribseeische Lande in einem Lauff der Waffen wieder behauptete, wie dann unsere Scribenten solches einhellig bezeugen. S. dieselben, und aus ihnen, meine Hist. finn. princ. Rug l. c.

§. 12. Nach der Zeit findet man die Burg und das Land dieses Namens ganzer 30 Jahre herdurch unter Pommerscher Hoheit. Und Fürst Ratibor setzte, nach der Aussage einer alten Chronik, beym Schöttgen in seinem A. und N. Pommerlande 378. S., den Einwohnern derselben und anderer Lutizischen Lande, die an der Christlichen Religion noch nicht an wollten, mit solcher Gewalt zu, daß sie sich endlich dazu bequemen mußten. Das ist die erste Eroberung des Landes Tribsees von den Pommerschen Fürsten, deren unsre Scribenten gedenken, die aber nach der vorhergehenden Ausführung nicht die Erste seyn können, sondern in der That schon die andere gewesen: worauf die Pommern es auch so fest hiel-

hielten, daß die Rügianer nach einen so langen Zeitenlauf erst wieder dran kamen.

§. 13. Unterdessen war dieses Land den Dänisch- und Rügianischen Anfällen, seiner Lage wegen, vor andern ausgesetzet, und ward oft jämmerlich ravagiret: wobey sich der König **Woldemar** gemeiniglich selbst mit befand. Der Krieg des Jahrs 1164, darin die Pommern mit verwickelt wurden, weil sie sich des Mecklenburgischen Fürsten **Pribislafs** II. wider Herzog **Heinrich** den **Löwen** angenommen hatten, muste das Land **Tribsees** nothwendig mit betreffen, weil in demselben, unter Beystand der Dänen und Rügianer, das ganze Land innerhalb der Peen so gar besieget ward, daß es in den nachherigen Frieden auch bis auf **Wolgast** unter der Hoheit des Herzogs verblieb, und das Letztere dazu noch von der alliirten Besatzung, nebst einer Pomerschen, sequestiret ward. Die Rügianische Fürsten **Tetzlaf**, **Jaromar** und **Stoislaf**, so damalen noch nicht unter Dänischer Hoheit stunden, sondern in diesem Feldzuge nur Bundsgenossen König **Woldemars** waren, hatten Zweiffels ohn, ihr Augenmerk dahin gerichtet, daß sie bey dieser Gelegenheit ihr Land **Tribsees** wieder erhalten mögten. Weil aber der Pommersche Fürst **Casimir** sich so gar auch **Wolgast** wieder vindicirte, und sie also das leere Nachsehen behielten: so wurden sie so mißvergnügt darüber, daß sie sich der Dänen Freundschaft entschlugen und die Parthey des Sächsischen Herzogs **Heinrichs** ergriffen. S. *Crantz.* Dan. Lib. VI. C. 21

§. 14.

§. 14. Da sie sich aber dadurch von Dännemark noch desselbigen Jahres einen blutigen Krieg zuzogen, und Herzog **Heinrich** sich ihrer mit keiner Hülfe dabey annahm: So vertrugen sie sich wieder mit jenem im Frieden bey der Insel **Strela**, und hatten zwar dafür das Vergnügen, daß sie gleich des folgenden Jahres, zugleich mit den Dänen, unter Anführung Bischof **Absolons** und des Königlichen Prinz **Christoffers**, aufs Land **Tribsees** eine feindliche Landsteigung thaten; die aber doch nur in einer blossen Plünderung des platten Landes bestand: wobey die Feinde, da es bey früher Jahrszeit geschahe, von einer ungewöhnlichen so strengen Kälte überfallen wurden, daß sie fast erfroren wären, und kaum im Stande waren ihre Schiffe wieder zu erreichen, nachdem sie eine solche Verwüstung des Landes mit Feur und Schwerd angerichtet hatten, davon es sich lange nicht wieder erholen können. *Saxo* Gramm. und *Crantzius* Dan. L. VI. C. 24.

§. 15. Mit diesem Kriegszuge war es nach den Absichten der Rügianer aber doch lange nicht Ernst genug gewesen, weil ihnen mit der Plünderung des Landes **Tribsees** nicht gedienet war, das sie selbst wieder haben wollten. Dis bewog sie zu einem abermaligen Misvergnügen wider Dännemark, daß sie von demselbigen absetzeten, da König **Woldemar** eben mit seinen innerlichen Unruhen zu Hause zu schaffen bekam. Es fiel aber doch auch nicht damit nach ihrem Wunsche aus. Denn da jener es kurz mit denselben abmachte, und sich darauf nicht nur mit H. **Heinrichen** unter der Bedingung verband, daß er von allen

allen Besiegungen den halben Theil haben sollte; sondern auch die Pommerschen Herzoge mit der Vertröstung an sich zog, daß sie Rügen, wenn es erobert seyn würde, von ihm zu Lehn haben sollten: So ging es im Jahr 1168 so scharf auf dasselbige loß, daß seine Fürsten es zwar behielten; aber doch von Dänischer Hoheit, und auch eine Zeitlang auf die Helfte von Herzog **Heinrich** dem **Löwen**, zu Lehn erkennen mußten. *Sax.* Gramm. *Crantz.* Vand. L. V. C. 12 sq.

§. 16. Seit der Zeit hielten die Rügianer fest an Dännemark, und waren auch selbst ihre Fürsten in Person bey der Dänen Feldzügen wider Pommern, Liefland und sonsten. Daher diese sichs nun auch einen mehreren Ernst seyn liessen, sie wieder zu ihren Landen disseits dem Wasser zu bringen. Unterdessen müssen wir hier erst sehen, wie H. **Heinrich** der **Löwe**, der sich nun noch, vermöge des Friedens zu **Wolgast**, im Jahr 1164, als ein Ober- und Lehn-Herr derselben betrug, im Kirchlichen Wesen, darüber verfügte. Es bestand solches darinn, daß er dieselbe, und zwar besonders das Land **Tribsees**, dem Pommerschen Bischofthum entnahm und es dem Sprengel seines neuen Swerinschen Stifts einverleibte. Die angebliche Ursache dazu solte seyn, daß sein dortiger Bischoff **Berno** das meiste zu der Bekehrung dieser Lande gethan hätte. Das siehet man aus dem Bestätigungs-Briefe, den Kayser **Friedrich** demselben im Jahr 1170 ertheilte, da er die Mühe, Schimpf und Beschwerden beschreibet, die der gute Bischof bey der Mecklenburgischen Heyden Bekehrung gehabt und ausgestanden hätte, ehe er bis

Dem-

Demmin herdurch gekommen wäre, da ihn auch die Pommersche Fürsten **Bogislaf und Casimir**, liebreich aufgenommen, und nach der Stiftung (constitutione heißt es) Herzogs **Heinrichs** zum Bischof ihrer, verstehe Vor-Pommerschen Lande, erwählet hätten: worauf er sodann nicht nur dieselbige, so zu der Bothmäßigkeit F. **Casimirs** gehöret, (das waren die **Circipan**- und **Tribseesche** innerhalb der Peen) unter Beystand desselben zum Christenthum gebracht; sondern auch danächst mit diesen seinen Neubekehrten die Rügianer bezwingen, und das dortige Götzenwesen mit dem **Svantevit** zerstören geholffen hätte. Wann darauf der Kayser die Vor-Pommersche Provinzen anzeigt, die zu dem **Schwerinschen** Bischofthum gehören sollten: So werden **Demmin**, **Tollensee**, **Plote**, **Lösiste** (**Loitz**), **Tribsees** und **Cicipeen** benamet. H. **Heinrich** selbst, in seiner Bewidmungs-Urkunde desselbigen Jahrs, vergißt gleichfals des Landes **Tribsees** nicht; denn obgleich er es in den Worten: Castrum Barth cum terra attinenti, videlicet Tribedne vocata, mit Verstellung seines Namens etwas unkennbar machet: So läßt sichs doch leicht daraus ersehen, daß unter Tribedne kein ander Land als das **Tribseische** gemeynt seyn könne, weil dabey stehet, daß es zu der Burg **Bard** gehört habe. Wiewol auch dis ein merklicher Umstand ist, daß das Land **Tribsees** hier zu derselben gerechnet wird, da es sonst seine eigene Burg dieses Namens hatte, davon das ganze Land bis hinter **Stralsund**, nicht nur benamet, sondern auch oberwiesener massen, als eine Castellaney commandiret ward. Welches vermuth-

vermuthlich daher geschehen, daß die Burg **Tribsees**, in den verschiedenen Kriegen zwischen Pommern und Rügen ruiniret worden. Die Scribenten der Slavischen Dinge, auch selbst der Dänische *Saxo*, sind in ihren Erzählungen von den vielen Ravagen, welche die Dänen mit den Rügianern in diesem Lande verübten, so mangelhaft, daß sie weder **Bard** noch **Tribsees**, noch sonst eine andere Festung darinn benamen; da sie sich sonst oft mit kleinen Umständen, als der Eroberung eines verschanzten Dorfs und anderen dergleichen, abgeben. Besser würde es dagegen gewesen seyn, wenn sie uns von den Festungen des Landes eine Nachricht gegeben hätten: dergleichen, nach Aussage der Urkunden, in diesem, ausser **Tribsees** und **Bard**, doch auch noch die Bürge **Pron**, **Pitne** und andere waren, deren Ueberbleibsel, unter dem Namen der Burg-Wälle, noch jetzund zu sehen sind.

§. 17. Jene Verlegung des **Tribseeschen** Landes unter den Bischöflich **Schwerinschen** Kirchen-Sprengel geschahe also, da es noch unter Pommerscher Hoheit stand. Aber nun ward es derselben durch Gewalt der Waffen auch bald wieder entzogen. Denn nicht lange hernach, da diese Einverleibung im Jahr 1170 geschehen war, thaten die Dänen und Rügianer eine abermalige Landung auf dasselbe, von der doch *Saxo* und *Crantzius* Vand. Lib. V. C. 27. nichts weiter melden, als daß eine gewisse Stadt, die sie nicht nennen, ungeachtet der tapfern Gegenwehr ihres Commendanten **Othmars**, erobert, und das platte Land wiederum brav geplündert worden wäre. Eine andere solche Expedition erwehnen gedachte Scri-

benten und *Crantzius* Vand. Lib. VI. C. 22, die im Jahr 1183 geschehen, und vom **Canutus** VI, der nun seinem Vater **Woldemar** in der Regierung gefolget war, selbst commandiret worden wäre, mit den Umständen, daß der König dabey auf dieselbige, nun schon wieder hergestellete, Stadt zugekommen wäre, die sich das vorige mal so tapfer gewehret hatte, von der sie hier sagen, daß sie **Lubuina** geheissen, aber auch daß der König sich dismal mit einer Belagerung derselben nicht abgeben wollen, sondern nur mit dem Groß seiner Völker daselbst Posto gefasset hätte, die vom Bischof **Absolon** unternommene Plünderung und Verheerung des platten Landes zu decken, nach deren Volbringung sie wieder zu Schiff gegangen wären, und sich nach einen Haven dieser Küsten, nicht weit von der Peene, hingezogen hätten: welches ich den Umständen und der Situation nach, unsern **Wyker**-Bodden und Haven zu seyn erachte, und fast glaube, daß die Dänen, bey dieser Gelegenheit, da es schon gegen den Winter gieng, mit Erbauung einiger Hütten, den Anfang zu dem noch jetzt alda gelegenen Fischer-Dorf gemacht haben, welches daher in Urkunden der nachherigen Zeiten noch immer Vicus Danicus, oder **Danske-Wyke**, genannt wird.

§. 18. So erzählen jene Scribenten die Krieges-Unfälle, die das Land **Tribsees** über sich ergehen lassen müssen: woraus noch nicht zu ersehen ist, daß dasselbe der Pommerschen Hoheit entrissen, und der Rügianischen wieder unterwürfig gemacht worden wäre, weil sie, ihrer Beschreibung zu folge, nur in lauter eilfertigen Streiffereyen und Plünderungen bestunden.

stunden. Wenn man unsre Scribenten dagegen hö=ret, so ging es viel weiter mit diesen und vieleicht noch mehreren Feldzügen auf diese Lande. Denn sie schreiben, daß die Pommersche Herzoge, da sie bey den **Carentzischen** Friedens=Tractaten 1168 gesehen, daß die Rügianische Fürsten Land und Leute behal=ten würden, und sie also für ihre geleistete Hülfe leer ausgehen solten, sich misvergnügt davon gemacht, und nicht nur gleich des folgenden Jahres, sich selbst bezahlt zu machen, einen blutigen Anfall auf Rügen gethan, die beiden Haupt=Festungen **Arkona** und **Carentza** erobert, und sonst dabey im ganzen Lande eine erbärmliche Verwüstung angerichtet hätten: daß sie es damit noch nicht genug seyn lassen, sondern das Jahr darauf schon wieder gekommen wären, und auch in diesem Feldzuge sogar die Oberhand bekommen, daß sie Fürst **Jaromar** I. in seiner Burg **Rügegard** so scharf belagert, daß er allem Anschein nach, in ihre Hän=de gefallen seyn würde, wo sie ihm nicht, ich weiß nicht aus was für Bewegnissen, wider alles Vermuthen, einen jährigen Stillstand, zur gütlichen Beylegung ihrer Sache, oder in Entstehung derselben, einer wei=teren Entscheidung der Waffen eingeräumet hätten. Sie sagen weiter, daß Fürst **Jaromar** den Still=stand gehalten, aber auch, nach Ablauf desselben, unter Beystand der Dänen, einen so glücklichen Feldzug wider die Pommern unternommen, daß er die Landschaften **Tribsees**, **Bard**, **Grimmen**, den **Dars** und **Zingst**, das ist die ganze Castellaney nach ihrem völligen Umfang, in einem Lauf der Waffen erobert, und auch so wol besetzet hätte, daß die Pom=

 mern

mern es nicht wieder erstreiten können, ungeachtet sie scharfe Versuche darauf machten. Wie sie es denn, so lange das Fürstliche Haus Rügen bestanden, auch seit der Zeit nimmer wieder bekommen. S. die Hist. Ann. Princ. Rugiæ p. 82. sq.

§. 19. Jene Erzählung der Pommerschen Scribenten muß Grund haben. Und ich weiß nicht, warum der Dänische *Saxo* mit dieser Geschichte so hinter dem Berge gehalten, davon sein **Absolon** mehr Ehre gehabt hätte, als von allem dem Sengen, Brennen, Morden und Plündern, das er oft bis zu ekelhaften Kleinigkeiten, als sonderliche Heldenthaten dieses geistlichen Feldherrn erzählet, der in der That tapfer und klug war, aber sich als einen solchen zu erweisen, aufs wenigste in den Pommerschen Kriegen, nicht allemal die würdigsten Unternehmungen ersahe. Die Urkunden der nächstfolgenden Zeiten bestärken die Aussage unsrer Scribenten von dieser Eroberung, und daß das Land **Tribsees** seitdem immer **Rügianisch** geblieben. Es bezeuget solches zuforderst der offene Brief Fürst **Jaromars** I. als des Eroberers selbst, darinn er im Jahr 1193 das Jungfrauen-Kloster zu **Bergen** auf Rügen stiftete und bewidmete, wenn er, vermöge desselben, ihm auch aus **Tribusees**, **Bard**, und andern Provinzen dieses Landes, einige jährliche Einkünfte verschreibt; welches er nicht hätte thun können, wenn er dasselbe nicht in Besitz gehabt hätte. Eben derselbe stiftete auch nicht lange hernach beym Schluß des zwölften Jahrhunderts das Kloster **Hilda** oder **Eldena**, und bewidmete es, Norderseits des Ryck-Flusses, mit den Güthern **Wackerow**,

Wam-

Wampen und anderen: Fürst **Barnuta**, **Jaromars** Sohn, ward sogar noch in eben dem Jahrhundert mit der Gegend, da die nachherige Kirchspiele, **Horst**, **Gristou**, **Reinkenhagen** und **Reinberg** fundiret wurden, abgefunden, und vermachte aus dieser seiner appanage dem neuen Kloster **Hilda**, im Jahr 1203, die Insul **Koos**, welche die Königliche Academie zu **Greifswald**, als ein ehemaliges Eigenthum desselben, noch jetzund besitzet. Sein Vater **Jaromar** that desgleichen noch in den Jahren 1207 und 1209, mit denen Bestätigungs-Briefen, die er dem Kloster über die gedachte Güther jenseit des Rycks ertheilte. **Und** so auch wiederum F. **Barnuta** mit seiner Confirmation, im Jahr 1221; da in eben demselbigen sein regierender Bruder Fürst **Witzlaf** I. sich mit dem **Schwerinschen** Bischof **Brunwardus**, laut der **Urkunde** zu Tribsees gegeben, wegen der Zehenden, von denen in dortigen Lande neu angelegten Ackerwerken vergliche. Aus welchen Urkundlichen Nachrichten sich Beweises genug ergiebet, daß unsre Geschichtschreiber recht daran sind, wenn sie sagen, daß Fürst **Jaromar** die **Tribuseeische** Lande den Pommerschen Herzogen nicht nur abgenommen, sondern dieselbige auch behauptet und behalten habe.

§. 20. Es stimmen auch die auswärtigen Scribenten damit zu. Denn, wen *Arnoldus*, Continuat. Chron. Slavor. *Helmoldi* Lib. VI. Cap. 10. von dem Kriege Markgraf **Ottens** wider Dännemark, und Fürst **Jaromar** I. im Jahr 1195 schreibt: Otto Marchio totam Slauiam vastauit, nec terræ Jaromari, quæ Tribuses dicitur, pepercit und *Crantzius*

 Vandal.

Vandal. Lib. VI. C. 37. continentem terram, quæ Jaromaro Rugiæ principi parebat, in qua oppidum Tribuzes, omnimoda vastatione, gladio & igne deformabat; So lieget aus beiden diesen Gezeugnissen zu Tage, daß F. **Jaromar**, im Jahr 1195, noch der Besitzer des Landes **Tribsees** gewesen, und zugleich auch, daß zu der Zeit oppidum oder die Stadt **Tribsees** schon existiret habe. Es sey nun, daß sie zur Zeit der neuen Rügianischen Regierung, durch Beforderung F. **Jaromars** erst zum Stande gekommen, oder daß sie vorher schon unter Pommerscher Hoheit da gewesen sey; wiewol es kaum glaublich ist, daß bey den damaligen fast beständigen Kriegen und Verwüstungen, welche die Dänen und Rügianer in dem Lande anrichteten, eine solche Commüne daselbst gedeyen können.

§. 21. Das Haus **Putbus**, dessen Ahn-Herr **Stoyslaf** zu dieser Zeit noch lebte, erhielt gleichfalls in dem wiedereroberten Lande **Tribsees** eine Zulage seiner Abfindung, an dem **Borantens**-oder **Brandshäger**-Kirchspiel, das von ihm gestiftet, und von seinem Enkel **Boranto**, den Namen erhalten. Es muß schon 1226 im Besitz desselben gewesen seyn, weil in einem Vergleich dieses Jahrs zwischen Herrn **Johann** von **Mecklenburg** und dem **Schwerinschen** Bischoff **Brunwardus**, wegen der Bischöfflichen Zehenden, aus diesem Lande wörtlich gesaget wird, quod (Dominus Witzlaus Princeps Rugianorum & Dominus Barrunt) dictas terras tunc in possessione habuerint, daher Bischoff **Brunwardus** dem gedachten Herrn **Johannes** in demselben, so wie er

sonst

sonst in dem daselbst benamten und durch dessen Waffen erst zu erstreitenden Landen Pommerscher Hoheit thut, gar keinen Antheil an den Zehenden einräumt, mit dem Beyfügen, in quibus (sc. terris) nobis tota decima, sine ipso (Dn. Johanne) cedit. Woraus zugleich erhellet, daß die Rügianische Fürsten, das Land **Tribsees**, nach dessen Wiedereroberung, zufolge der obangeführten Bewidmung Kays. **Fridrichs** I. und Herzog **Heinrich** des **Löwen**, bey dem **Schwerinschen** Bischofthum, ohne allen Widerspruch gelassen; wie sie dann, wegen der damalen zwischen ihnen und den Pommern obwaltenden Feindseligkeiten, wol freilich keine Neigung dazu haben konnten, daß ein Land ihrer Botmäßigkeit, worüber sie mit jenen noch nicht verglichen waren, in Kirchlichen Dingen, unter dem Pommerschen Bischofthum stehen sollte.

§. 22. Ich sage mit Wohlbedacht, daß die Pommersch- und Rügianische Fürsten, dieser Lande wegen, mit einander noch nicht verglichen gewesen. Es beruhete zur Zeit noch alles aufs Recht der Waffen. Diese prätendirten, nach Grösse der Besiegungen F. **Jaromars** I. an den Landen innerhalb der Peen noch ein viel mehres zu haben, als die **Tribseische**; jene aber gedachten ihnen auch diese nicht einmal zulassen, sondern hofften noch immer auf eine Fügung der Dinge, die ihnen günstig seyn solte, sie vom festen Lande völlig wieder zu vertreiben. Darum sahen sie es so ungerne, wie Fürst **Jaromar** I. und sein Erb-Printz **Witzlaf** I. im Jahr 1209 die Stadt **Stralsund** anlegten, und sich solcher gestalt in diesem Lande noch mehr zu befestigen sucheten, daß sie

sie 1212 mit den Waffen zufuhren und dieselbige ruinirten. Womit sie an der Hauptsache doch so wenig gewonnen, daß die Rügianer nicht allein behielten was sie gehabt hatten, sondern auch noch tieffer eindrungen, und ihnen mit Beystand der Dänen, die beyden Städte Loitz und Demmin dazu noch wegnahmen. Hist. finn. princ. Rug. p. 92 und 94 sq.

§. 23. So stand die Sache immer hin. Die Pommern eroberten zwar, im Jahr 1232, die gedachte beyden Städte wieder; die Rügianer aber behielten auch ihre Tribseesche Lande, und Fürst Witzlaf I. richtete auch sein ruinirtes Stralsund wieder auf, ohne daß die Pommern es wageten, einen abermaligen Anfall darauf zu thun. Er verübte auch sonst alle Lands-Fürstliche Gerechtsame in demselben, wie die obangeführte Urkunden und noch andere solches zur Gnüge bezeugen. Da die Pommersche Herzoge Bogislaf II. Casimir II. Barnim I und Wartislaf III. mit den Markgrafen zu Brandenburg sehr beschwerliche und unglückliche Kriege führen musten hatten sie es sogar für ein Glück zu achten, daß die Rügianer keine gemeine Sache mit ihren so schon übermächtigen Feinden machten.

§. 24. Unsre Scribenten sind in allen diesen Geschichten sehr mangelhaft. Man würde fast gar nichts davon wissen, wenn die zu unsern Zeiten aufgefundene Urkunden nicht so viel entdecket hätten, als wir davon gesaget haben. Wozu auch noch dieses gehöret, daß Fürst Witzlaf, im Jahr 1231, und also auch noch ehe es mit Pommern zu einem Friedensstand kam, in diesem Lande das Feld-Kloster Cister-

cienser-

cienser-**Ordens**, **Nien-Kamp**, da wo sich jetzt die Stadt **Franzburg** befindet, anlegte; davon wir hier nur bemerken, daß er demselben sogleich bey seiner Stiftung unter andern das ganze Fließ **Campenitz**, daran es gelegen war, verschrieb, und so gar vereignete, daß auf demselben, bis **Tribsees** hinan, niemand eine Mühle anzulegen berechtiget seyn solte. Denn weil diese Abtey danächst so reich begütert ward, daß sie anderer Seits mit ihren verschiedenen Ländereyen bis **Stralsund** hinan reichete, und nahe der Stadt gleichfalls ihre Wassermühlen hatte: So siehet man daraus, in was für einer grossen Weite sie sich durch das gantze Land, von **Tribsees** bis **Stralsund**, mit ihren Besitzungen an liegenden Gründen erstrecket habe.

§. 25. So viel Vertrauen hatten die Rügianische Fürsten zu den Titel der Besitzung, den sie ihnen durch Sieg der Waffen an diesem Lande wieder erworben, daß sie so frey darüber disponirten, und alle einem Landes-Herrn zustehende Regalien darinn verübten, ohne daß uns die Pommersche Geschichtschreiber von einem Vergleich zwischen beiden Fürstlichen Häusern etwas melden solten. Nur die noch übrige schriftliche Urkunden geben zu erkennen, daß es im Jahr 1246 endlich dahin gekommen seyn müsse. Den̄ wenn Fürst **Witzlaf** I. dem Kloster **Eldena** 1241 seine Güter noch eben in dem Umfang bestätigte, wie sein Vater es, auch disseit des Ryckʒ, bis ins Land **Wostrosna** oder **Wusterhusen** und der Castellaney **Gützkou** hinein, dotiret hatte: So ergiebt sichs daraus, daß dieser Herr sich seiner Prätensionen an

den gedachten Landen, die die Pommersche Herzoge doch damalen schon wieder besassen, noch nicht begeben gehabt habe. Wenn aber sein Sohn und Nachfolger F. **Jaromar** II, dem er um eben der Zeit die Regierung abtrat, danächst im Jahr 1246. eben dem Kloster dergleichen Bestätigung ertheilet, und sich in der Urkunde darüber so ungewöhnlich einschränkt, daß es nur heißt, bona que a flumine Hylda, i. e. Rycco, in dominio nostro sunt (confirmamus): So siehet man aus dieser merklichen Veränderung, wie mich deucht, zur Genüge, daß die Sache der beiden Fürstlichen Häuser endlich dahin verglichen sey, daß der Ryckfluß die Gränze ihrer beiderseits Fürstenthümer seyn sollte. Und wenn man daneben die Geschichtskunde, mit Beihülfe der Urkunden nachfolgender Zeiten, zu Rathe nimt, so findet sichs, daß die fernere Gränzlinie sich danächst vom Ryckgraben, vorlängst den Landen der Herrschaft **Loitz**, bis an die Städtisch-**Demminschen** Güter, nach der Peen herunter gezogen habe. S. auch meine Hist. finn. Princ. Rug. p. 101. Wiewol ich an diesem Ort darinn geirret habe, daß ich die vorher angeführte Bestätigungs-Urkunde F. **Jaromars** II. zum Jahr 1240 gerechnet, weil mich meine damalige Abschrift dazu verleitet hatte, an statt daß sie dem Original zufolge, im Jahr 1246 den 4ten October gegeben worden ist.

§. 26. Da siehet man nun den ganzen Umfang des Landes **Tribsees**, wie die Rügianischen Fürsten es als einen alten Antheil ihres Fürstenthums disseit des Wassers, erst durch Sieg der Waffen, und nachher durch Verträge wieder behauptet haben, nachdem

es

es seit der ersten Eroberung Fürst **Jaromars** I. in die 66 Jahre also gestanden hatte, ehe es dahin gebracht werden können. In währender langen Zeit hatten diese Herren den verödeten und desolaten Zustand, darinn sie es erhalten, sowol in Ansehung des Kirchlichen als gemeinen Wesens, mit einer so beflissenen Landesväterlichen Vorsorge zu verbessern gesuchet, daß es eine ganz neue Gestalt dadurch gewonnen, und aus einer Wüsteney zu einem wieder bevölkerten und cultivirten Lande geworden war. Mit dem Christenthum war es noch nichts, als es Fürst **Jaromar** I. etwa 1178, von den Pommern erstritte. Denn so sehr sich auch der **Schwerinsche** Bischoff **Berno**, nach dem Gezeugniß der oben angeführten Urkunde Kayser **Friedrichs** I. vom Jahr 1170, schon damalen, als es noch Pommersch war, mit Zuthun dieser Fürsten, die Christliche Religion daselbst zu stifften bemühet hatte, und so gut auch der Anfang dazu gewesen seyn mochte: So wenig hatte es doch damit einen Bestand haben, noch zu einer völligen Einrichtung gebracht werden können, weil die gar zu oft wiederholte feindliche Invasionen der Dänen und Rügianer, nicht so viel Ruhe dazu verstatteten, daß sich Christliche Gemeinen darin formiren mochten, sondern vielmehr so darin aufgeräumet hatten, daß kaum Menschen zur Annahme des Christenthums übergeblieben waren. Darum war die erste Vorsorge des Rügianischen Fürsten, zur Wiederbevölkerung des Landes, neue Einwohner, Edle und Unedle, Bürger und Bauren herbey zu schaffen. Unsre Scribenten wollen, daß Fürst **Jaromar** I. schon

einen

einen Anfang und zwar mit Teutschen Colonisten dazu gemacht habe. Sie sagen, daß er dergleichen im Jahr 1199 zu **Grimmen** schon aufgenommen hätte. Und es wird solches um so viel gewisser, weil von demselben auch nicht lange hernach im Jahr 1209 noch die erste Anlage der Stadt **Stralsund** geschahe: da es mit diesen Stiftungen Städtischer Communen die Absicht hatte, daß sie von Teutscher Municipal-Verfassung seyn solten, und deswegen auch Teutsche Colonisten dazu genommen werden musten. So erhellet es gleichfals auch aus der dem Kloster **Eldena** in eben dem Jahr ertheilten Bestätigung der ihm bey seiner ersten Stiftung vereigneten Güter; da er demselben zugleich die Freyheit giebt, sowol Dänen und Teutsche als Slaven in denselben aufzunehmen: Welches um so viel mehr hieher gehöret, als derselben verschiedene, **Wackero, Redeswitz, Leßnitz, Kooß, Wampand, Dammis** und **Lathebo**, Norderseits dem Ryck, und also innerhalb den Gränzen des Landes **Triebsees**, gelegen waren.

§. 27. Fürst **Jaromars** Sohn und Nachfolger in der Regierung, **Witzlaf** I. verfolgte die rühmliche Absichten seines Herrn Vaters. Man hat zuverläßiges Gezeugniß darüber an der schon einmal angezogenen **Urkunde** des Jahr 1221, darin er sich mit dem **Schwerinschen** Bischof **Brunwardus** wegen der Zehenden aus denen von den Teutschen im Lande **Tribsees** schon angelegten und noch ferner anzulegenden, oder auch den Teutschen von denen Slaven cedirten Dörffern und Ackerwerken, vergleicht; woraus sichs erkennen läßt, daß es zu der Zeit mit dem

neuen

neuen Anbau dieses Landes, durch die Teutschen, schon einen ziemlichen Fortgang gehabt haben müsse. Das von diesem Herrn im Jahr 1231 gestiftete Kloster **Nien-Kamp** hatte gleichfalls zu seiner Neben-Absicht, daß es zu der Wieder-Bevölkerungen des Landes befoderlich seyn solte. Denn zu dem Ende gab er demselben in dem Stiftungs-Briefe die Bemächtigung, cujuscunque gentis & cujuscunque artis homines zu berufen und auf seine Güter zu setzen. Man findet auch in dieser Urkunde schon in der Gegend des neuen Klosters villam Richeberg (d. i. Richtenberg) villam Vulferi, und molendinum Richoldi: an deren Namen sichs leicht bemerken läßt, daß es solche Bauten sind, die von den Teutschen Einkömmlingen zu der Zeit schon angeleget gewesen. Der Name Rich- oder Richtenberg verräth sich von selbsten und Villa Vulferi ist kein anders, als das heutige **Wolfsdorf** unweit dem dortigen Kloster. Ausser diesen aber sind noch jetzund eine grosse Menge der Land-Güter und Oerter in diesem Lande, die mit den Teutschen Endigungs-Wörtern **Dörp** oder **Dorf** und **Hagen, Wold, Berg** und noch anderen dergleichen, nicht nur zu erkennen geben, daß ihr Ursprung zu diesen Zeiten der neuen Bevölkerung gehöre; sondern auch durch den vorgesetzten Namen ihres damaligen Erbauers, noch dessen Gedächtniß erhalten: Wie die Namen der Dörfer, **Wilmshagen, Hanshagen, Trin-Willershagen, Kedingenhagen, Willerswold, Gerdeswold, Micheelsdörp, Janekendörp, Langendörp, Martensdörp, Reinberg,** und noch viel mehrere, solches mit ihren

Erem-

Exempeln erweisen. Die Klöster mußten auch natürlicher Weise zum Anbau ihrer Ländereyen den mehresten Zulauf haben, weil dieselbe und ihre Bauleute von allen Prästationen an weltlicher Landes-Obrigkeit befreyet wurden.

§. 28. Der Adel dieses so sehr exponirten Landes war wol freylich sehr darauf gegangen. Weil es aber zu denen Zeiten auf diesem, sowol mit dem Civil- als mit dem Militair-Staat eines Landes, fast allein beruhete: So läßt sichs nicht nur gedenken daß die Rügianische Fürsten, sich zur Cultivir- und Vertheidigung dieses Landes desto mehr Bestand zu machen, den Abgang des Adels Slavischer Nation, mit auswärtigen Geschlechtern fordersamst zu ersetzen, bemühet gewesen seyn werden; sondern die Diplomatische Geschichtskunde erweiset es auch. Man findet in denen offenen Briefen der beiden Fürsten **Jaromars** I. und **Witzlafs** I, die das Land **Triebsees** nur noch nach dem Recht des Sieges besassen, derselben schon verschiedene vor sich. Fürst **Witzlaf** I. gedenkt, in der vorangeführten Vergleichs-Urkunde von 1221, die zu **Tribsees** gegeben ward, unter den Zeugen schon eines Johannis de Snakenborg, Heinrici de Ecse oder Eixen, Fridrici Cronesben und Luduici Caboldi, welches keine Slaven sondern auswärtige Ankömmlinge waren; und der letztere ist Zweiffels ohne der Anbauer von dem unweit **Tribsees** gelegenen Ritter-Gut **Cabolds**- oder **Cavelsdorf**, so wie ein anderer Huchold von dem auch in der Gegend befindlichen **Huchold**- oder **Huchelsdorf** gewesen. In einer anderen Urkunde desselbi-

desselbigen Fürstens vom Jahr 1229, der neuen Stadt **Stralsund** gegeben, befindet sich auch schon ein Johannes Behr, welcher Zweiffels ohn, einer der ersten dieses Geschlechts in unseren Landen gewesen, das danächst sowol in der Provinz **Triebsees** als im Lande **Gützkou**, so begütert geworden, daß es beider Orten, eine ganze Herrschaft der schönsten und fast alle bey einander gelegenen Güter, zu seinen Besitzungen gehabt. Und weil dieser Johannes Behr, in der angeführten Urkunde den Zunamen Junior hat: So ist daraus zu erkennen, daß zu eben der Zeit auch ein Senior dieses Namens gewesen, den man für einen Vater des Junioris halten mögte. Und gewinnet es daher bey mir eine nicht geringe Warscheinlichkeit, daß die Rügianische Fürsten **Jaromar** I. oder auch sein Sohn und Nachfolger **Witzlaf** I. da sie die beide Lande **Tribsees** und **Gützkou** auf eine geraume Zeit als Besieger besassen, und noch keines von beiden an die Pommerschen Herzoge wieder zurück zu geben gedachten, diese Herren herein berufen, und den einen derselben, vermuthlich Johannem Seniorem, im **Gützkouschen**, Juniorem aber, im **Tribuseeischen**, mit so ansehnlichen Feldmarken begabet haben: Da denn dieser vermuthlich, durch Ausradung eines Waldes, als erster Ahn-Herr der **Tribseeischen** Linie, das Ritter-Guth **Behrenwalde** gestiftet. So findet man auch in den Urkunden der baldfolgenden Zeiten einen Thomas cum Thorace, oder **von Platen**, die **Budden**, **Bugen** und **Bugenhagen**, **Vogelsange**, **Osten**, **Valken**, **Dotenberge**, **Wockenstede**, **Munte**, **Svienkule**, **Blixen**,

Smach-

Smachteshagen, Kedinge, Flaminge oder Vleminge, Wulfsen, Buren und noch viele andere, von denen, wo nicht allen, doch grossentheils glaublich ist, daß sie um die Zeiten im Lande Tribsees schon aufgenommen worden, da das Recht der beiden oftbenannten Rügianischen Fürsten nur noch auf Sieg der Waffen und blossen Besitz beruhete: daher es ihnen um die fordersamste Wiederbevölkerung dieser Lande hauptsächlich zu thun war.

§. 29. Als nun solchergestalt dieselbe Menschen und Bewohner erhalten, die das Christenthum schon mit sich gebracht hatten: So konnte deswegen mit besserem Fortgang an der Bekehrung des noch übrigen Volks der Slaven gearbeitet werden, und es hatte auch bald die Wirkung, daß es zu einer förmlichen Einrichtung des Kirchlichen Wesens und äusserlichen Gottesdienstes kam. Von dem Landvolk der Slaven, lässet sichs aus der obgedachten Vergleichs-Urkunde zwischen Fürst **Witzlaf I.** und dem **Schwerinschen Bischof Brunwardus**, vom Jahr 1221, bemerken, daß es schon zu der Zeit mit der Bekehrung desselben eine geschehene Sache gewesen seyn müsse: weil dieser Herr schon der Bizcopounitza oder der Gebühren darin gedenket, so dieselbe dem Bischofe, an statt der Teutschen Zehenden, zu geben hatten. Solchergestalt kamen nun auch Christliche Gemeinen zum Stande, und das Kirchenbauen im Lande nahm seinen Anfang. Die Städte, **Stralsund, Bardt, Tribsees** und **Grimmen**, erhielten die ihrige sehr frühe, weil es mit ihnen am ehesten zu solchen Gemeinen kam, die dergleichen öffentlicher Gottes-

Gottes-Häuser bedurften. Auf dem platten Lande muste man sich zuerst nur mit sogenañten Capellen oder kleinen Bethäusern behelfen, welche die Christlichen Herrschaften der Dörfer zum öffentlichen Gottesdienst anrichten liessen; bis es mit der Annahme des Christenthums so etwas allgemeines und durchgängiges ward, daß die zusammengränzende Dorfschaften zu ganzen Kirchspielen verleget werden konnten, die dem Anbau einer Kirche und der Unterhaltung des Plebanats oder Predigtamts bey derselben, gewachsen seyn konnten; da denn jene der Pfarr- und Mutter-Kirche als Filiale einverleibet wurden. So weit kam es auch noch unter der Regierung F. Witzlafs I. Das Kloster **Nien-Kamp** bekam seine Kirche sogleich bey seiner ersten Stiftung im Jahr 1231; und daß **Richtenberg**, ungeachtet es nur noch ein Dorf war, doch damalen auch schon die seine gehabt habe, solches erhellet aus dem Stiftungs-Briefe desselbigen Klosters, darin es demselben zusamt seiner Kirche beygeleget wird. Aber auch andere Land-Kirchen lassen sich bis zu einem so hohen Alter nachspüren. Die **Vögdehäger** kann nicht jünger seyn, weil sie in Urkunden Mater ecclesiarum in Sundis genannt wird. Die Borants- oder **Brandshäger** auch nicht, weil der Erb-Vergleich zwischen F. Jaromar II. und seinem Vetter vom Hause **Putbus** Boranto, vom Jahr 1249, bezeugt, daß die Pfarre dieses Namens von seinen Vorvätern schon gestiftet wäre. Von der **Baggendorfer, Eixenschen, Triboiner, Semloer, Saler, Kenzer, Vlemingendörper, Olden-Kirchdörfer**, nunmehro **Griftoer**,

Reinkenhäger, Horster, Reinberger, und noch wol von andern, stehet solches nicht minder zu erweisen.

§. 30. Kurz, es kam noch zu Fürst Witzlafs I. Zeiten mit dem Kirchlichen Wesen dieses Landes so weit zum Stande, daß nach Römisch-Catholischer Verfassung, auch schon eine förmliche Hierarchie oder Kirchen-Regiment, unter dem gewöhlichen Namen eines Archi-Diaconats, darin angeordnet werden konnte, der daher weil er sich über den ganzen Umfang des Landes Tribsees erstreckte, der Archi-Diaconatus Tribuseanus genannt ward, und die wichtigste Provinz des Schwerinschen Kirchen-Sprengels ausmachte; dem ein anderer Bezirk in Mecklenburgischen Landen nicht beykam, und deswegen weil der Sitz desselben zu Waren war, nur Diaconatus und nicht Archi-Diaconatus Warinensis genannt ward. Daß es aber mit jenem Tribuseeischen Archi-Diaconat, auch schon unter der Regierung Fürst Witzlaf des I. zum Stande gekommen seyn müsse, davon wird man daraus überzeuget, daß sich nach dem Papist. Mecklenburg des Herrn Mag. Schröders, p. 578. und den Wismarschen Erstlingen desselben p. 114, auch schon in einer Urkunde des Jahrs 1235 ein Dietericus, als ein Archi-Diaconus zu Tribedne oder Tribsees befinden läßt. Und daß um eben die Zeit auch schon der ordentliche Beamte eines Archi-Diaconi, den man officialem zu nennen pflegte, alhie bestellet gewesen sey, solches ist daraus zu erkennen, daß in einer Urkunde F. Jaromar

romar II. in Rügen, vom Jahr 1248, darinn er der Bischöflichen Kirche zu Schwerin das Gut Eixen geschenkt, unter den Zeugen gleichfals auch ein Nortmannus, als ein hiesiger Officialis Episcopi Suerinensis, mit angeführet wird. Diese Officiales Tribuseani hatten ihren Sitz zu Stralsund, alwo sich in der Fährstrasse noch das Haus ihrer ehemaligen Bewohnung, unter dem Namen der Officialey, befindet.

§. 31. Da es nun in dem Lande bis zu einer solchen Bevölkerung wieder gekommen war: so bemüheten sich auch die Rügianische Landes-Fürsten um die Verbesserung der Städte desselben. Die Absicht ging dahin, daß sie an statt der bisherigen Slavischen Einrichtung, nun eine solche Municipal-Verfassung nach Teutscher Weise haben solten, darin sie noch jetzund vor Augen sind. Mit Stralsund brauchte es dergleichen Veränderung nicht; sie war bald Anfangs dazu aufgeleget, daß sie eine solche seyn solte. Fürst Witzlaf I. bewidmete sie gleich mit Lübschem Rechte; und ehe er die Regierung an seinen Sohn Jaromar II. übertrug, begnadigte er sie noch im Jahr 1240 mit einem sehr huldreichen Privilegio, darin er sie mit liegenden Gründen, Waldungen, Weyden, Fischereyen, Jagten von ansehnlicher Erstreckung begabte, ob es gleich zu der Zeit, wegen des Landes Tribsees noch zu keinem Vergleich gekommen war. Sein gedachter Nachfolger formirte die schon vorhandene Stadt Bardt nach diesem Model, indem er sie 1255 gleichfalls mit Lübschem Recht

dotirte und ihr eine ansehnliche Feldmark zum Stadtfelde vereignete. Bald hernach aber 1258 ward an der **Rekenitz**, gegen der Mecklenburgischen Landgränze, auch die Stadt **Damgard** von ihm angelegt, und ebenfalls nicht nur mit Lübschem Rechte, sondern auch mit einem Stadt-Eigenthum liegender Gründe und sonst anderen Gerechtigkeiten dotiret.

§. 32. **Tribsees** ward der Vorsorge seines Sohns und Nachfolgers Fürst **Witzlafs** III. vorbehalten. Sie war zur Zeit noch eine Burg und Castellaney-Festung des Landes ihrer Benamung, welche Vorzüglichkeit sie aus den ältesten und noch ganz Slavischen Zeiten hergebracht hatte. Sie hatte oberwehnter maassen noch immer ihre Castelläne, die man auch unter dem Titul der Burg-Grafen findet: wie dan dergleichen Herr, mit Namen **Gareslaf**, in Fürst **Witzlaf** I. Stiftungs-Urkunde des Closters **Neuen-Kamp** vom Jahr 1231, als Burgrauius in Tribeses, angeführet wird. In einer anderen des Jahrs 1238, da eben dieser Fürst dem **Dom-Kapitul** zu **Riga**, 6 Hufen zu Gusdin in eben der Gegend schenket, wird sein ältester Prinz **Jaroslaf** als erster Zeuge unter dem Titul, princeps Ruyanorum & Triboses, angeführet: welches letztere man daher geschehen zu seyn halten mögte, weil er zu **Tribsees** residiret; wo es nicht etwa dahin zu deuten wäre, daß der Vater durch solchen Titul das Erb-Recht dieses Prinzen an dem Lande **Tribsees** zu erkennen geben wollen; wiewol doch beydes bey einander seyn könnte. Und in einer anderen seines Sohns und Nach-

Nachfolgers an der Regirung F. **Jaromars** II. vom Jahr 1248, das Gut Eixen betreffend, trifft man auch unter den Zeugen, die Herren Wernerus, Nicolaus und Thydericus Longus, als Castelläne in Tribbeses an. Die Urkunde selbst ist auch alda gegeben, woraus sichs abnehmen läßt, daß sie eben zu der Zeit Castellani residentes daselbst gewesen. Bey der Slavischen Verfassung hatte es auch sein Bewenden, nicht nur unter der Regierung dieses Herrn, sondern auch noch seines Sohns **Witzlafs** III. bis ins Jahr 1258. Denn obgleich, neben der Burg und ihrer Wyke, auch schon lange eine Städtische Gemeine Slavischer Einwohner da gewesen war; So hatte es doch nun die Absicht, daß eine Stadt Teutscher Nation und Verfassung alda werden solte. Dazu brauchte es Zeit, bis sich der Fremdlinge so viel einfunden und daselbst seßhaft machten, die eine dergleichen Commüne formiren konnten. Unterdessen liessen es doch jene Landes-Fürsten an ihrer Nothdurft nicht fehlen; Sondern begabten sie schon mit schönen Ländereyen umher. Als ihrer aber endlich im Jahr 1285 genug zu seyn schienen; so säumete gedachter Fürst **Witzlaf** III. nicht lange, sondern bewidmete sie nicht allein, gleich andern seinen Städten dißseits der Rügianischen Meer-Enge, mit Lübschem Rechte, sondern vermehrte auch ihr voriges Eigenthum noch mit der ganzen Feld-Mark **Wockensted** und noch andern Zulagen, daß ein so ansehnlich- und schönes Stadt-Feld daraus ward, als dieselbe noch jetzund im Besitz hat.

§. 33. Mit der vormaligen Burg muß es zu dieser Zeit schon eine aufgegebene Sache gewesen seyn: So daß die vorbenamte 3 Castelläne zu Tribsees die letzte Burg-Gesessene alda gewesen zu seyn scheinen. Es erhellet solches nicht undeutlich aus der mir angeführten Bewidmungs-Urkunde Fürst Witzlafs I, da er, schon oben §. 4. bemerkter massen, eines Pomerii sui & spatii montis in quo Castrum suum prius fuerit, Erwähnung thut, und sich solchen Platz wörtlich vorbehält. Aus welchem Umstand sichs folglich zu erkennen giebt, daß man mit dem Jahr 1248, da jene Castelläne daselbst noch residirten, bis 1285, bey dem Anwachs der dortigen Teutschen Gemeine, diese Burg allmählig eingehen gelassen, und die Steine etwa zur Befestignng der neuen Stadt gebraucht habe; da man es in damaligen Zeiten, nach Meynung der Städtschen Communen Teutscher Nation, fast für etwas incompatibles hielt, daß bey oder in einer Stadt ihrer Verfassung eine Burg gelegen seyn solte: daher sichs, in dergleichen Lands-Fürstlichen Fundations-Urkunden verschiedentlich befinden läßt, daß ihnen nicht nur die Zusage der Niederreissung sothaner Bürge geschehen, sondern daß die Landes-Herren dieselbe auf ihre Kosten zu beschaffen, auch wohl selbst übernommen haben. Und wo dergleichen von Alters her nicht waren: So erbaten sie sich doch ein Privilegium darüber, daß solcher Art Festungen nie und zu keinen Zeiten, weder von den Landes-Fürsten selbst, noch sonst von irgend einem andern, in ihrer Nachbarschaft, so gar auf ein oder zwo Meilen, angeleget werden solten.

Die

Die Landes-Herren konnten, nach damaliger Zeiten Umstände, auch kein Bedenken dabey haben. Denn da es mit den Teutschen Städten die Absicht hatte, daß sie eine weit stärkere Vormauer zur Vertheidigung des Landes, als die bisherige Bürge seyn solten, so fand sich eine Ursache, daß man diese als entbehrlich ansehen konnte. Da haben wir den Ursprung der Stadt Tribsees, nach Teutscher Verfassung, erreichet.



Vom Ursprung der Stadt Loitz.

§. 1.

Die Stadt Loitz hat ihren Namen aller Wahrscheinligkeit nach von den Luticiern, welches die allgemeine Benennung der vier Slavischen Völker war, die sich von der Warnow und dem Ursprung der Peen, vorlängst der Ost-See, wo nicht bis an der Oder, doch wenigstens bis an der Ueker, und gegen Süden auch tief in die heutige Mark-Brandenburgischen Lande, unter den besonderen Namen der Rederer oder Retherer, Tollenser, Circipaner und Kißiner erstrecketen. Man kann daraus schliessen, daß es viel mit derselben zu bedeuten gehabt habe, weil sie den Vorzug unter allen andern gehabt, daß sie von der gesamten Nation der 4 Völker benamet geworden, die in Ansehung ihres gemeinen Wesens einen systematischen oder vereinigten Staat ausmachten. Es würde aber doch zuviel seyn, wen man sich dieselbe als eine sehr grosse und mächtige Stadt vorstellen wollte, wie viele unserer heutigen sind. Denn dergleichen hielten sich die Slaven nicht, mit deren Macht es allein auf den Burg- und Landgesessenen Adel, benebst dem gemeinen Landvolk, ankam. Ihre Städte bestunden in einer Burg und einem daneben gelegenen Burgflecken: der grösser- oder kleiner war, nachdem die günstige Lage des Orts mehr oder wenigere Einwohner dahin ziehen mögen. Arkona, Carenza und

und Großwyn, die für so grosse Städte ausgegeben wurden, waren auch nur solche. Mit **Winta**, **Julin** und **Stetin** hatte es mehr zu bedeuten, weil sie, durch eine vortheilhafte Lage zum Seehandel, zu einem grösseren Flor empor gekommen waren. **Loitz** war von der mitleren Sorte. Sein Vortheil war, daß es die Fahrt auf der Peen commandiren und auch selbst in die See kommen konnte.

§. 2. Die älteste Erwehnung desselben kömmt bey Gelegenheit der Bekehrung der Vorpommerschen Lande zum Christenthum vor. Als Bischf **Otto von Bamberg** im Jahr 1124, in der Absicht gekommen war, brachte er es nur im Pommerland eigentlichen Namens damit zum Stande. Die nunmehro Vorpommersche, oder wie sie zu der Zeit hiessen, Sladisch- und Lütizische Lande wurden damalen sogar noch nicht bekehret, daß sie vielmehr aus Misvergnügen über diese Religionsänderung, den neu bekehrten Pommern alle mögliche Feindseligkeiten bewiesen, und so weit darin gingen, daß der Pommersche Fürst **Wartislaf** I. im Jahr 1128, als gedachter **Bambergischer** Bischof eben zum andernmal herbey kam, auch an diesen Vorpommerschen einen Versuch der Bekehrung zu thun, sie vorher erst mit den Waffen demüthigen und dazu vorbereiten muste. Bey diesem Feldzuge ging es, nach Bericht unserer Scribenten, zuerst auf den damaligen Herrn zu **Gützkou**, **Mitzlaf**, loß, den sie einen Grafen nennen, und in einem Lauf der Waffen ward auch **Loitz** erobert, welches ihrer Aussage zufolge, dem Herrn **Mitzlaf** auch gehörete. S. Hist. finn. princ. Rug. p. 50. not. (u).

Das Schloß oder die Burg ward damalen auch angesteckt und die Festung geschleiffet.

§. 3. Diese Nachricht ist eine Anzeige, daß es mit der Festung **Loitz** in weit entlegenen Zeiten hineingehe, und daß sie zur Zeit des Heidenthums unsrer Lande schon da gewesen sey. Von dem dismaligen Ruin aber muß sie so bald nicht wieder hergestellet seyn, weil man hienächst von derselben, weder in Urkunden noch in Geschichtsbüchern, einige Erwehnung vorfindet; ob sie sonst gleich eine der Castellaneybürge war, die eine ganze Provinz zu commandiren hatten. Die älteste Urkunde unsrer Lande, die sich bis daher finden lassen, ist die Bestätigung unsres Pommerschen Bischofthums, die Pabst **Innocentius** II. im Jahr 1140 ertheilet. In derselben werden die Vorpommersche Lande seines Sprengels, nach denen Castellaneybürgen, **Demmin, Triboses, Gützkou, Wolgast, Uesdom** und **Groswyn** beschrieben. Daß aber **Loitz** nicht darunter benamet worden, davon halte ich die Ursache zu seyn, daß es damal noch in seinen Ruinen gelegen, darin es durch die vorgedachte Eroberung 12 Jahr vorher gesetzet worden war. Oder es müßte auch daher geschehen seyn, weil es, obigem Bericht zufolge, mit seinen zugelegenen Landen der Grafschaft **Gützkow** angehörte, und also unter dem Namen derselben schon mit zu verstehen seyn sollen. Eben also findet man in der Geschichte des Krieges, den Herzog **Heinrich** der **Löwe**, im Jahr 1164, unter Beyhülfe von Dännemark und Brandenburg, mit so vielem Glück der Waffen führete, und darin das ganze Land inner- und ausser-

ausserhalb der Peen, bis **Stolp** besiegte, auch sogar **Gützkow** und **Wolgast** eroberte, von der Burg und Stadt **Loitz**, weder beym *Helmoldus* und *Crantzius*, noch auch unsern eignen Scribenten, so ausführlich sie diesen Krieg sonst auch beschreiben, die geringste Erwehnung.

§. 4. Unterdessen ward das zu der Burg gehörige Land doch immer noch bey Staats- und Kirchlichen Vorkommenheiten als eine besondere Provinz gehalten und in Anschlag gebracht. Als Kayser **Friedrich** I. im Jahr 1170, dem Bischofthum **Schwerin** seinen Kirchen-Sprengel und die Gränzen desselben bestätigte; so ward das Land **Loitz** unter andern Vorpommerschen Provinzen ausdrücklich mit benamet. Und eben also machte es der eigentliche Stifter desselben in der Urkunde eben des Jahrs 1170, wenn er demselben auch duas terras prope Demmin videlicet Westrose & Lositz dictas, verschreibt; obgleich es mit der Geographischen Lage dieser Lande, alhie nicht alzurichtig genommen worden: da das Land **Loitz** zwar nahe **Demmin** gelegen, das Land Westrose aber oder das heutige **Wusterhusen**, noch auf 5 Meilen gegen Osten davon entfernet ist.

§. 5. Um diese Zeit muß doch auch die Vestung Loitz wieder hergestellet worden seyn. Welches sich daher ergiebet, daß da F. **Jaromar** I. in Rügen, unter Beystand der Dänen, den Pommerschen Fürsten die Länder und Städte **Bard**, **Grimmen** und **Tribsees** im Jahr 1179 mit Gewalt der Waffen wieder abnahm, **Loitz**, nach der Aussage unsers *von Klempzen* nicht mit erobert ward: wie ich solches

auch

auch noch in der Histor. Abhandlung vom Ursprung der Stadt **Greifswald**, §. 38. erwiesen, und meinen Irrthum in der Hist. finn. princip. Rugiæ. p. 83. selbst erkannt habe.

§. 6. Als aber danächst die beyde Pommersche Herzoge Gebrüdere, **Bogislaf** und **Casimir** die anderen, denen Rügianern, etwa 1212, die neue Stadt **Stralsund** zerstöreten, und es darüber beyderseits zum Kriege kam, so waren die Rügianer, mit Beyhülfe der Dänen, wiederum so glücklich, daß sie die Festung **Loitz** nicht nur nachholeten, sondern auch **Demmin** dazu eroberten und auch behaupteten. S. Hist. finn. princip. Rug. p. 94. sq.

§. 7. Die Rügianer behielten es in die zwanzig Jahr und darüber. Die gedachte beyde Pommersche Herzoge **Bogislaf** und **Casimir** konnten es bey ihrem Leben nicht wieder bekommen. Erst ihrer beyderseits Söhne **Baruim** I. und **Wartislaf** III. hatten ums Jahr 1223 das Glück der Waffen, daß sie diese beyde Vestungen wieder inne bekamen. S. Hist. finn. Rugianorum p. 100. sq. Obgleich *Thomas Kanzow*, in Chron. Pomeraniæ autogr. p. m. 130. wiewol ohne Grund, vermeynet, daß **Demmin** nur allein wieder Pommersch geworden, **Loitz** aber Rügianisch geblieben wäre.

§. 8. Gleichwol behielten es die Pommern auch nicht lange, sondern ein Krieg brachte sie von neuen darum, den der Mecklenburgische Herr, **Johannes** I. auf Veranlassung des **Schwerinschen** Bischofs Brunwardi, ihnen anhälsete. Die Ursache aber, so dieser dazu hatte, bestand darin, daß der Pommersche

Bischof

Bischof und seine Patronen, die Herzoge, oberwehnte Verfügungen Kayser **Fridrichs** I. und Herzog **Heinrichs**, dadurch dem Pommerschen Bischofthum nicht nur das ganze Vorder-**Circipanien**, vom Ursprung der **Peen** und **Güstrou**, sondern auch die Vorpommersche Lande, inner- und ausserhalb der Peen, womit es ursprünglich bewidmet gewesen, entnommen und jenem beygeleget worden, nun nicht mehr gelten lassen wollten; sondern ihm weder einige Jura episcopalia, noch Zehenden und andere Gebühren geständig waren. Das gedachte Brunwardus mit dem weltlichen Arm zu bezwingen, und machte zu dem Ende im Jahr 1226, mit vorerwehntem Herrn Johanne ein Bündniß, darin dieser sich verpflichtete, ihm mit Gewalt der Waffen zu seinem vermeynten Recht zu verhelfen: dagegen jener ihm grosse Vortheile nicht nur an Zehenden, sondern auch ganze Länderenen und Dörfer mit der immunität von Bischöflichen Gebühren zum voraus zusagte. Davon haben wir noch die Urkunde, die um so viel authentiquer ist, weil sie sich in einem zu **Stettin** noch assernirtem archiuischem Copiario der ehemaligen eingebornen Fürsten von Rügen befindet, daraus der Herr von **Dreger** sie in seinem Codice Pomer. Dipl. h. a. mitgetheilet hat. Unsre Scribenten müssen von diesen Händeln nichts gewußt haben, weil sie derselben gar nicht gedacht; da es sonst eine Materie ist, die des Schreibens wol werth gewesen wäre. Daß es zu dem in jener Bündniß-Urkunde verabredeten Kriege würklich gekommen, und derselbe auf Pommerscher Seite unglücklich ausgefallen seyn müsse,

das

das lässet sich aus einigen Veränderungen der Dinge bemerken, welche die Historie der nächstfolgenden Zeiten darstellet. An der Burg und Stadt **Loitz** ergiebt sich auch eine Probe davon. Die Castellaney oder das Land dieses Namens, ist in der gedachten Bündniß-Urkunde mit unter den quæstionirten Vorpommerschen Landen, darauf der **Schwerinsche** Brunwardus prætendirte. Sie war nicht lange vor 1226 erst wieder Pommerscher Hoheit geworden. Aber bald nach demselbigen Jahr 1226, findet man schon einen Mecklenburgischen von Adel, der sich Thetleuus de Godebutz oder Gadebusch nennet, und daneben, nicht einen Castellan daselbst, sondern dominus terræ Lositz, in einer Urkunde des Jahrs 1242 tituliret, darin er die Stadt **Loitz**, so er den Schlüssel seiner Herrschaft heißt, nicht nur mit Lübschem Recht und eigener Feldmark, sondern auch mit Zwey Landgütern bewidmet. Bey dieser Veränderung muß man aller Wahrscheinlichket nach auf die Gedanken gerathen, daß der Mecklenburgische Thetleuus zu der Stadt und Herrschaft **Loitz** nicht anders, als durch Sieg der Mecklenburgischen Waffen in dem damaligen Kriege, gelangen können: So daß Herr Johannes von Mecklenburg, dessen Dapifer er, laut der gedachten Bündniß-Urkunde von 1226, ohnedem schon war, ihm, etwa wegen seines besondern Wohlverhaltens bey diesem Feldzug, dieselbe aus siegerischer Uebermacht, und zwar erblich verliehen habe. Vermuthlich ist es Mecklenburgischer Seits darauf angesehen gewesen, die damalige Eroberungen in Vorpommerschen Landen gar zu behalten, und also hat

es

es mit jener Verleihung, Zweifels ohne, die Meynung gehabt, daß Thetleuus die Herrschaft **Loitz** auch von Mecklenburgischer Hoheit zu Lehn tragen solte. Da aber die Geschichtkunde ergiebt, daß dieselbe nach diesem Kriege zwar im Besitz des Thetleui geblieben, dieser aber doch ein Vasall der Pommerschen Herzoge davon gewesen sey: So ist daher nicht anders zu gedenken, als daß in dem damaligen Frieden zwischen Pommern und Mecklenburg die Burg, Stadt und Land **Loitz** dem Herrn Thetlev zwar gelassen, sonst aber an Pommern wieder abgetreten sey. Bischof Brunwardus dagegen, der Urheber des Krieges, behielt das leere Nachsehen. Denn nicht nur die Herrschaft **Loitz**, sondern auch ihre übrige Vorpommersche Lande, verblieben nach wie vor, unter dem Bischöflich-**Caminschen** Kirchen-Sprengel. Brunwardus gedachte zwar die Sache vermittelst eines Processes bey dem Stuhl zu **Rom** durchzusetzen, der aber doch auch so schlecht für ihm ausfiel, daß er die Vorder-Mecklenburgischen Lande bis **Güstrou**, dazu noch einbüssete, und das Pommersche Bischofthum bis dahin an seinen vormaligen Gränzen wieder hergestellet ward.

§. 9. Die Festung, Stadt und Herrschaft **Loitz** aber ward von Thetleuus auf seine beiden Söhne Werner und **Heinrich** vererbet, von denen sich noch verschiedene Urkunden finden, darin sie sich für Vasallen der Herzoge in Pommern erkennen. Sie waren aber auch die beyden letzten Dynasten zu **Loitz**, nach deren Verfall dieselbe, vermöge Verträge zwischen den Herzogen von Pommern und Fürsten von

Rügen

Rügen, an die Letzteren gelangte. Es geschahe solches etwa im Jahr 1299, welches man daher erkennen kann; weil Fürst Witzlaf III. in Rügen, in eben dem Jahr der Stadt Loitz das obgedachte Bewidmungs-Privilegium bestätiget. Es ist aber etwas merkwürdiges, daß, da F. Witzlaf IV. 1304, in einer noch verhandenen Urkunde, seine übrige Lande, **Rügen, Sund, Grimmen, Tribusees** und **Bard**, vom König **Erich** in Dännemark als Lehen empfing, das Land **Loitz** namentlich davon ausgenommen ward. Welches anscheinlich daher gekommen, weil Fürst **Witzlaf** sie entweder mit der Bedingung von den Pommerschen Herzogen erhalten, daß sie von ihrer Hoheit recognosciret werden solte, oder weil er sie als Souverain besitzen wolte, und der Kron Dännemark ihrer acquisition wegen nichts zu danken zu haben vermeynte.

§. 10. Solchergestalt besaß F. **Witzlaf** IV. die Herrschaft **Loitz**, auf eine oder die andere Weise ganz geruhig. Als es aber im Jahr 1314, zwischen ihm und seiner Stadt **Stralsund**, zu den grossen Weiterungen kam, die sogar in einen öffentlichen Krieg ausbrachen, und nebst dem Pomerschen Herz. **Wartislaf** IV. auch Markgraf **Woldemar**, zum besten der Stadt feindlich wider die Lande des disseitigen Fürstenthums agirte: So fiel die Herrschaft **Loitz** durch Gewalt der Waffen in des letzteren Hände. Doch blieb sie nicht lange. Denn da es mit der Stadt sowol als ihren Beyständen noch desselbigen Jahrs wieder zum Ruhestand kam: So ward es zwischen dem Markgrafen u. Fürst **Witzlaffen**, vermöge der Temp-

linschen

linschen Tractaten, am Montage nach Niclas Tage, wegen des Landes **Loitz**, dahin verglichen, daß jener für eine Summe Geldes von 2000 Mark löthigen Silbers Verzicht darauf thate, und dieser dieselbige also wieder erhielte. S. die **Templinsche** Vergleichs-Urkunde h. a. selber, u. m. Hist. finn. Princip. Rug. p. 150. not. (b).

§. 11. Diese Begebenheit veranlassete Fürst **Witzlaf IV.** daß er gleich im folgenden Jahr 1315, auch die Burg, Stadt und Herrschaft **Loitz**, dem König **Erich** in Dännemark zu Lehn antrug, und dieselbige, gleich seinen andern Landen, als ein Fahnenlehn wieder von ihm erhielte. Er sahe sich wol um so viel mehr dazu bewogen, weil es bald nach Beylegung der ersten Händel mit der Stadt **Stralsund**, schon nach neuen aussahe. Wie es denn auch, gleich des folgenden Jahrs, zwischen den Hauptpartheyen und deren beiderseitigen Bundsgenossen zum gewaltigen Ausbruch kam, und wider Fürst **Witzlaffen** so scharf daher ging, daß die Feinde und besonders auch der Markgraf von Brandenburg, nicht nur das disseitige, sondern auch das beflossene Fürstenthum ganz eroberten. Damalen ist also Zweiffels ohne die Herrschaft **Loitz**, weil sie die erste vor dem Anfall war, mit in der Feinde Hände gekommen. Da aber im nächst folgenden Jahr allerseits wieder Friede ward, so mußte vermöge der Vergleichs-Tractaten zu **Brodersdorp**, zwischen dem Könige **Erich**, seinem Bruder Prinz **Christoffer** und dem Markgrafen **Woldemar**, an F. **Witzlaffen** doch alles wieder

zurück gegeben werden. S. Hist. finn. princip. Rug. 149 u. 50.

§. 12. Danächst besaß dieser Herr das Land geruhig bis an seinen Tod, und erkannte es nebst seinen übrigen Landen vom Könige **Christoff**, der seinen Bruder Erich in der Regierung nachgefolget war noch 1322, laut der darüber zu **Wordingborg** gegebenen Urkunde, als ein Lehn der Cron Dannemark. Da er aber im Jahr 1325 Todes verfiel, und mit ihm das regierende Rügianische Haus verlosche: So kam, bekannter Historie nach, das ganze Fürstenthum Rügen, vermöge der Erbverträge, an die Pommersche Herzoge.

§. 13. Von der Stiftung und Bewidmung, dadurch die Stadt **Loitz** zu einer Teutschen municipal-Stadt gebracht ward, will ich die Urkunde Herrn Thetlevs selbst hier mittheilen: Thetlevus miles dominus de Godebuz dominus terre Lositz universis ad quos presens scriptum pervenerit salutem in eo qui est omnium vera salus. Ne acta in temporibus diuturna temporis volubilitate oblivionem concipiant necessarium est digna memories testium notitia & scripturarum perpetuitate sagaciter roborari. Hinc est quod nos dilectam Civitatem nostram Lositz eo quod clavis sit nostri territorii speciali dono libertatis confovere volentes Civibus ejusdem Civitatis in omnibus suis causis tam judicialibus quam forensibus jus Lubeccense concedimus, ut quemadmodum alie civitates sub jure Lubec-

beccensi constitute predicto jure fruuntur ipsi simi liter eodem jure se frui cum omnimoda gaudean libertate preterea totalem agriculturam ejusdem nostre Civitatis ab omni censu & decimatione qualibet liberamus Insuper rubeta & silvas seu prata agros jam dicte nostre Civitatis contingentia pro augmento ipsorum agrorum resecandi & exstirpandi suosque in usus convertendi liberam concedimus facultatem Metam vero sive terminos predicte Civitatis ad partem occidentalem versus villam Rustow a medio fluminis qui peena dicitur usque ad pontem qui dicitur Bolbrücke distingvimus & inde ascendendo per paludem silve ad villam Mederow per medium prati & per directum silve contra villam que dicitur Janickendorff similiter usque ad medium prati extendimus Insuper duas villas Drusdowe & Zarnaglowe intra metas silvarum jam dicte nostre civitatis contentas eidem Civitati cum omni jure conferimus & donamus. A prenominata vero villa Jankendorf versus plagam septentrionalem Contra villam Pretwisch Duveger & Nilans descendendo ad collem qui vocatur Oldenborchwal & inde usque ad medium rivi qui Svinga nominatur totale pratum usque ad duram terram oppositi littoris. Deinde versus meridiem circa rivum pretactum ubi directe fluvius qui pœna nominatur influit & usque in medium ejusdem fluvii pratu silvus & pascua sub prescriptis terminis contenta incolis prefate Civitatis donamus & conferimus sibi suisque heredibus nec non heredum suc-

cessoribus libere perpetuo possidenda. Ad robur igitur premissorum sigillum nostrum presentibus est appensum ad memoriam sempiternam. Testes hujus rei sunt dominus Johannes Thuringius Lüdeke de Slaukesdorpe & Frater ejus Bolto & dominus Egbertus de Baggendorp Bartoldus Thuringius. Sigfridus Lode Brunwerdus de Lositz & alii quam plures nihil ominus fide digni. Datum Lositz anno Dni. Mo CCo XL Secundo.



Vom

Vom Ursprung der Stadt Damgard.

§. 1.

Die Stadt **Damgard** ist in dem Lande dißseits der Rügianischen Meer-Enge gelegen, welches zur Zeit der eingebornen Rügianischen Fürsten, unter dem Namen des Landes **Tribsees**, das dißseitige Fürstenthum ausmachte, und mit dem nachher auch noch die Herrschaft **Loitz** verknüpfet ward: ganz nahe der **Reknitz**, da wo sie sich gleich darauf in dem grossen Binnen-Wasser ergiesset, das zu erst, in so weit die Mecklenburgische Land-Gränze gehet, der **Ribnitzer** See genannt wird: wonächst sie ihr Gewässer, dem Saler- und **Bardtschen** Bodden mittheilet und Vermittelst des Letztern, durch die Ausflüsse des **Prerouschen** Stroms und der **Rien-Ouwe**, die Salze See erreichet.

§. 2. Diese Landesgegend ist wegen sehr alter Dinge dieses Vaterlandes merkwürdig. Denn erstlich ist der Fluß **Reknitz** anscheinlich eines der Gewässer, die beym Tacitus, Lib. de Mor. Germ. Cap. XL. gemeynet werden, wenn er daselbst von den 7 **Schwerinschen** Völkern, die die **Hertha** verehreten, saget, quod fluminibus aut Syluis muniantur. Und vermuthlich hat sie, zwischen einigen der gedachten Völker, auch schon damalen eine Landgränze ausgemachet. Daß sie, zur Zeit der **Slavischen**

 Nation;

Nation, zwischen den beiden **Lütizischen** Völker, der **Circipaner** diß- und der **Kißiner** jenseits dazu bestimmet gewesen, das ist eine durch die Erzählung des *Adamus Bremensis* und *Helmoldus* von denenselben ausgemachte Sache. Und ich halte fast eben so ungezweifelt zu seyn, daß die **Reknitz** dieselbe Raxa sey, bey der nach dem *Witichindo*, im Jahr 956, von den Feldherrn Kaysers **Otto** des Grossen, die **Circipaner** und **Tollenser**, da sie die beiden empörischen Reichs-Grafen **Wichmann** und **Ecbert** in Schutz genommen hatten, unter Beystand der **Rügier**, nach einer hefftigen Gegenwehr aufs Haupt geschlagen wurden, und dabey auch den einen ihrer Fürstlichen Gebrüder **Stoigneu**, einbüsseten.

§. 3. Es war auch nachhero unter den **Slavischen** Völkern selbst in dieser Gegend fast immer der Gränzen wegen, viel Krieges. Denn da die **Kißiner**, sich gleich den **Circipanern**, innerhalb der Peen, zur **Rügianischen** Hoheit hielten; die **Obotriten** aber auf die Erstern, die nur durch die **Warnou**, von ihnen geschieden waren, auch immer einen Anspruch macheten, und sich im 12ten Jahrhundert, derselben mit Beystand der Sachsen, nach dem *Helmoldus*, L. I. C. 71. durch Gewalt der Waffen, auch endlich bemächtigten: So war damit der Grund zu vielen nachherigen blutigen Händeln geleget, die, wenn die Rügianer und Mecklenburger es mit einander im Bösen zu thun bekamen, an der **Reknitz** gemeiniglich ihren Anfang nahmen. Daher fast ungezweiffelt ist, daß daselbst, und etwa an derselben Stelle, schon eine Landwehre oder Burg gewesen sey, wo sich jetzund noch

der

der von F. **Jaromar** II. in Rügen danächst aufgeführte Thurm, mit den Ruinen seiner Verschanzung befindet.

§. 4. Mit dem Namen der Stadt **Damgard** hat es eine ganz andere Bedeutung, als ich demselben in der Historia finium principatus Rugiæ pag. 81. not. (g.) beygeleget habe. Dazu hat mich die Verstellung desselben bey unsern Scribenten verleitet, die dieselbe nur immer also nennen, und bald **Damgard** oder **Damgart**, bald auch **Damgarden** und **Damgarten** schreiben. Denn daraus ließ sich anscheinlich nichts anders machen, als daß es ein aus den zwey Teutschen Wörtern **Damm** und **Gard** zusammen gesetzter Name wäre. Davon das Erstere, einen von Holz oder Steinen gepflasterten Weg, und das Letztere, nach der Altteutschen Sprache eine Burg oder Festung bedeutet: wie dann jenes in älteren Urkunden per aggerem siue dammonem erkläret wird; von diesem aber nicht nur die in der Hist. finn. Rug. l. c. angeführte Exempel, sondern auch die Glossaria oder Altteutsche Wörter-Bücher bezeugen, daß es einen Hoff oder sonst andern befriedigt- oder befestigten Ort anzeige. So daß es diesen Erklärungen zufolge, mit der Benennung von **Damgard** nichts anders als eine Dammfestung zu heissen anscheinen konnte. Und dieses um so viel mehr, weil diese Namensbedeutung, mit der Sache selbst zutreffen würde, da zumal nicht nur schon erwehnter massen, eine nicht geringe Warscheinlichkeit glaublich machet, daß in sehr alten Zeiten, dieser Ort eine Gränz-Festung; sondern auch wegen des Morastes, an beiden Seiten der **Reknitz**,

zur communication der diß- und jenseitigen Lande, ein Damm gewesen seyn müsse.

§. 5. Allein ich bin zu ganz andern Gedanken gekommen, seitdem ich die Original-Stifftungs-Urkunde der Stadt **Damgard** selbst eingesehen und darinn gefunden habe, daß ihr ursprünglich- und eigenthümlicher Name gar nicht so, sondern **Damgor** geheissen habe. Es stimmen auch andere damit zu. In einer Urkunde des Dom-Capittels zu **Ratzeburg**, von 1261, das nahe bey gelegene Gut **Pütnitz** betreffend, wird sie **Damchorn**, in einer andern des Raths zu **Damgard** selber vom Jahr 1321 **Damgar**, in einer andern vom Jahr 1323 **Damgur** genannt; Am aller deutlichsten aber heißt es in einer von **F. Witzlaf** III. dem Kloster **Eldena**, im Jahr 1267 ertheilten, beym Ende derselben, actum apud oppidum Dammæ Goræ. Denn da siehet man die zwey Appellativische Worte der zusammengesetzten Benamung klar vor Augen, davon das Letztere, nach der Slavischen Sprache, bekannter massen eine Burg, und das Erstere nach der Auslegung des Herrn von **Dreger**, in Codice pom. diplomatico p. 521. soviel als Eichbäume anzeiget: So daß es mit der ganzen Namensbedeutung, vermöge der beiden zusammengesetzten Worte selbst, auf einen Eichenberg hinaus kömt.

§. 6. Diese Wort-Erklärung kömt auch mit der natürlichen Lage des Orts überein. Die Stadt **Dammgard** liegt auf einer Höhe, von der man auf dem Markt derselben, vorlängst der nach der **Reknitz** ganz abschüßig herunter gehenden Gasse, die ganze Gegend jenseit des Flusses übersehen kann.

Und

Und sonst erkennet man aus dieser etymologischen Erörterung, wie wild und waldig es in der Gegend, vor Erbauung der Stadt noch ausgesehen habe. Denn obgleich einige hernach zu benamende Slavische Dörfer alda vorher schon vorhanden waren: So war doch alles umher noch sehr ungebaut und mit Hölzungen überzogen. Wie die Gegend denn auch eben also in einer Urkunde F. **Witzlafs** I. vom Jahr 1221 beschrieben wird, vermittelst welcher er der Dom-Kirche zu **Ratzeburg** das Gut **Pütnitz** vereignet: und noch gleich also in einer anderen vom Jahr 1261, darin das **Ratzeburgische** Dom-Capittul dieses Gut einem **Eccardt von Dechou**, mit der Bedingung wieder verkauft, daß er dasselbe von ihrer Kirche zu Lehn tragen solte.

§. 7. Von der **Reknitz** muß ich alhie auch etwas bemerken. Ich halte, daß diese Benennung Altteutscher Sprache sey, und die Slaven nur die Endigung **Nitz** daran gehänget haben: Wie sichs eben also auch in den Namen anderer Flüsse, der **Campenitz**, **Lökenitz** und noch mehrerer befindet. Die Nordischen Völker Altteutscher Zunge nannten alle fliessende Wasser von minderer Grösse **Reke**: an statt dessen in der neuern Teutschen Sprache, das allgemeine Benennungs-Wort **Beke** gekommen: So wie nach jener die grossen Flüsse dagegen überhaupt mit dem Namen der Elve oder Elbe beleget wurden. Man findet im äusserstem Norden noch Flüsse die Reke heissen, und wird also dieses vermuthlich auch der älteste Name der **Reknitz** gewesen seyn. Gleichwie aber hier die Slaven den Anfang dazu gemachet:

machet: so werden bey den Russen auch jetzund die Flüsse von geringerer Grösse insgemein die **Rek-nitze** benamt.

§. 8. Das Merkwürdigste von diesem Gewässer ist, daß es damalen nicht erst durch einen so weiten Umgang, als itzund, die See erreichte. Denn da der **Dars** nunmehro eine halbe Insel ist: so war derselbe in jenen alten Zeiten, von dem Mecklenburgischen Lande **Wustrow**, noch durch einen so starken Canal getrennet, den man mit einer Fähr paßiren muste, und also eine vollkommene Insul. So daß die Fahrt, von dem Ausfluß der **Reknitz** in grader Linie über das dortige Binnenwasser auf jenen Canal zu, und so ferner durch denselben in die freye Ost-See hinaus ging. Ich sage, daß die Fahrt durch das dortige Binnenwasser auf gedachten Canal gegangen sey: und muß dabey bemerken, daß dis Gewässer dortiger Gegend, in Urkunden älterer Zeiten, deswegen auch der Recknitzer-See genannt werde. Gestalt solches in einer Urkunde des Jahrs 1323 geschiehet, darin Bartold Mörder F. **Witzlaf** den IVten seine Mühle zu **Damgar** mit dem dazu gehörigen Wassergraben überläßt; denn wenn daselbst der Gang und die Strecke desselben beschrieben wird: so heißt es wörtlich: dantes etiam jam dicto principi & suis heredibus fossam cum omni jure, que a *Stagno Rekenitz* pratum pertransit, ab illa fossa aliam usque pontem value que versus Ribenitz ducit.

§. 9. Die älteste urkündliche Nachricht, so man von dieser Gegend hat, bestehet in der vorerwähnten Schenkung des Guts **Pütnitz** an die Domkirche zu

Ratze-

Ratzeburg, so von Fürst Witzlaf I. im Jahr 1221 geschahe: daraus sichs nicht nur erkennen läßt, wie hohen Alters dieses Land-Gut sey, und daß es denen zugezählt werden müsse, die aus den höheren Zeiten der Slavischen Nation dieser Lande, ihre Abkunft haben; sondern daß es auch damalen dem Lands-Fürstlichen Domanio zugehöret haben müsse, weil diese Schenkung sonst nicht hätte geschehen können. F. Witzlaf beschreibt auch die Gränzen desselben in der darüber ausgestellten Urkunde, die ich hieher setzen will, weil es eine Seltenheit ist, die sich aus einem so hohen Alter von wenigen Landgütern beybringen lässet. Dis ist sie, ihrer wörtlichen Abfassung nach: Supra ad nemus terminus erit amnis qui disterminat villam Damechore & villam Putiz (so wird es in den ältesten Urkunden an statt Pütnitz benamet). In nemore vero terminus erit supra dicti amnis parua curuatura, ubi manu propria in arbore quadam predictus Princeps Witzlaus) signum Crucis secuit. Ab hac arbore terminus erit quædam fagus etiam manu ipsius signata & sic directe, quod vulgo dicitur *Varecht* ad magnum Stagnum Ripenitz in amnem quendam paludosum. Supra hos terminos supra & infra prescriptos, Sex jugera quod vulgo dicitur *Morgen.* eque se in commune nemus in longum protendentia supra & infra ad agros ville ampliandos de liberalitate propria suppleuit.

§. 10. Aus dieser Gränzbeschreibung erhellet, daß da, wo jetzund die Stadt Damgard gelegen ist, sich auch schon das Dorf Damechore befunden habe: welches, wie es sonst auch geschrieben wird, Damgar, Dam-

Damgur und Damæ goræ, derselbige Name ist, den die Stadt schon erwähnter massen jetzund noch hat; nur daß er nach der Teutschen Mundart in etwas verstellet worden. Und weil derselbe ganz Slavisch ist, so ergiebt sichs, daß dasselbe auch noch ein uraltes Dorf dieses Namens gewesen. Fürst **Jaromars** II. Stifftungs-Brief der Stadt gedenkt auch noch eines dritten und zwar nahebey gelegenen Dorfs Slauita, dem es, eben dieses Namens wegen, nicht minder anzusehen ist, daß es Slavischer Bewohnung gewesen sey. Und läßt sichs daher zugleich auch erkennen, daß es in der Abschrift dieser Urkunde, beym Herrn von **Dreger**, in Codice Pomeraniæ diplomatico, ein Fehler sey, wenn daselbst an statt Villa Slauita, Villa Slauicalis geschrieben ist, weil in dem Original-Briefe deutlich genug zu lesen ist, daß es nicht so unbestimmter Weise Villa Slauicalis, dergleichen auch die andern beide darin benamte **Pütnitz** und **Damgar** ja gleichfalls waren, sondern Slauita heisset.

§. 11. Also scheinet der Winkel zwischen der **Rekenitz** und dem **Saler-Bodden**, zu der Zeit noch eine Landesgegend gewesen zu seyn, die von lauter Slaven bewohnet worden. Und das mögte vielleicht mit eine Ursache seyn, warum F. **Jaromar** II. im Jahr 1258 schlüßig ward, eine Stadt Teutscher Nation daselbst anzulegen. Ich sage beflissentlich, daß es eine Mitursache gewesen seyn mag, weil es mit den Städten dieser Art doch auch die Absicht hatte, daß die Ländereyen umher, die ihnen grossen Theils zugeleget wurden, durch Ausradung der Wälder und Anbauung der verwilderten Feldmarken, dadurch cultivi-

cultiviret werden mögten. Denn sonst konnte dieser Fürst auch noch seine andere Bewegnisse haben, die dortige Landgränze so zu verwahren, weil er eben im Begriff stand, die Expedition auf Dännemark, als vom Pabst bestellter Protector fidei, vorzunehmen. Wovon die Umstände, in m. Hist. finn. princip. Rug. p. 123. zu sehen. Würklich geschahe diese Stifftung im Jahr 1258, da er des folgenden Jahrs, mit einer starken Flotte auf Dännemark loß ging, und daselbst in Schonen und Seeland, so übel haushielt, als die Protectores Fidei zu thun befugt sind, wenn sie vom heiligen Vater zu dergleichen Execution bevollmächtiget werden.

§. 12. Auf was für eine Weise die Stiftung der Stadt beschaffet worden, das ist aus dem noch vorhandenen Fundation- und Dotations-Briefe vom Jahr 1258, zu **Stralsund** gegeben, am deutlichsten zu ersehen. Fürst **Jaromar** sagt darin, bald anfangs: Nouam in Damgor fundauimus ciuitatem. Das heißt so viel, als: wir haben in dem Eichwald (da auch das Dorf dieses Namens schon war) eine Stadt fundirt. Das Recht, womit dieselbe bewidmet ward, war das Lübsche. Davon heißt es sehr merklich: dedimusque sepedicte nostre ciuitati in communi ius tale quale hy de Lubecke & hi de Stralsundt nunc habent, vel hactenus habuerunt. Denn daraus giebt sichs zu erkennen, daß unsre Städte mit dem Lübschen Recht nach seiner damaligen noch weit kürzern Abfassung bewidmet worden, als die es nachhero durch die vielen Erweiterungen und Zusätze erhalten hat. Von den Ländereyen, die

der

der Fürst seiner neuen Stadt vereignet, sagt er selbst: donauimus ergo omnibus predictam ciuitatem inhabitantibus quicquid est intra terminos Slictemöle (Schlichten Möhl) & terminos Sale versus mare cum agris utriusque Ville Damgor & Putenitze perpetuo possidendum. Villam quoque Slauitam jam dicte ciuitati proxime adiacentem quocunque modo id disponamus, ipsius terminis liberaliter apponemus. Da siehet man, was der Fürst der Stadt zugedacht; aber eines theils doch auch nur eventualiter verschrieben habe. Er erkläret sich selbst so darüber, wenn er auf diese Bewidmung kömt, in den Worten: addentes ipsi (ciuitate) pro posse, adiacentes, d. i. er lege ihr, so viel möglich, das nahe gelegene Eigenthum bey. Und bey dem Dorfe Slauita heißt es eben so bedenklich, er wolle sehen, wie er es mache, daß der Stadt solches gleichfals zugeleget werden könne. Woraus erhellet, daß dieses damalen auch eine Privat-Herrschaft gehabt haben müsse, und der Fürst vor der Hand noch nicht so willkührlich darüber verfügen können. Wiewol es doch anscheinet, daß er solches danechst bewirket habe, und die Aecker der beyden Slavischen Dörfer **Damgor** und **Slavita** vermutlich in der heutigen Feld-Mark der Stadt **Damgard** begriffen sind.

§. 13. Was aber das Gut **Pütnitz** anbetrift, so stehet aus dem oberzehlten schon abzunehmen, wie wenig Fürst **Jaromar** desselben mächtig seyn können, weil sein Herr Vater F. **Witzlaf** I. es schon 37 Jahr vorher an die Bischöfl. Dom-Kirche verschenket und gar vereigenthümet hatte. Daß er auch nachhero, mit

mit den dortigen Herren Prälaten darüber nicht fertig werden können, solches erhellet daraus, daß dieselbe 1261 und also nur 3 Jahr nach dieser Stiftung ganz anders darüber verfügten, und es einem Edelmann **Eccard** von **Dechou** zu Lehn verliehen, bey dessen Posterität es auch bis dieser Stunde als ein nunmehro Landesherrliches Lehn verblieben: daher nicht erfindlich ist, daß es der Stadt, nach den Absichten ihres Stiffters, jemalen zu Theil geworden sey. Und hat man hieran ein Exempel, was die voreilige Verschenkungen der gottseligen Fürsten, auch sogar an Ausländische Stiffter, ihrem eigenen Publico oft für Nachtheil gebracht; da es immer besser und dem Lande vortheilhafter gewesen seyn würde, wenn einer Stadt damit aufgeholfen wäre, als daß es zu jenen Ueberfluß dienen und Geistliche Lehn-Herren machen sollte, die nun dem Sohn ihres ehemaligen Wolthäters, der sie damit begabet hatte, den Undank bewiesen, daß sie es zu dessen Absichten aufs gemeine Beste nicht wieder hergeben wollten: ungeachtet derselbe, wie aus vorangeführten Ausdrücken der Urkunde erscheinet, wol nicht ermangelt haben würde, ihnen eine übermäßige Gnugthuung dafür werden zu lassen: wie es immer so zu geschehen pflegte, wenn Fürsten und Herren es, mit den Geistlichen der damaligen Zeiten, in dergleichen Fällen zu thun hatten, die ohne Wasser zu schleiffen, gar nicht gewohnt waren. Das ist gewiß, daß es der guten Stadt **Damgard**, nicht nur an ihren anfänglichen Gedeyen sehr behinderlich war, daß sie das Guth **Pütnitz** nicht erhalten konnte: sondern daß sie von

der gar zu nahen Nachbarschaft, auch nachhero nicht anders als incommodirt seyn können.

§. 14. Die übrige Begnadigungen der Stadt bestunden 1.) in der Fischerey, dazu ihnen der Fürst die Gerechtigkeit auf allen Gewässern von der Stadt an bis nach **Bard** verliehe. Welches eine deutliche Anzeige ist, daß die Stadt auch auf der **Reknitz**, so ihr danächst Meklenburgischer Seits streitig gemacht werden wollen, und so ferner, durch den Reknitzer See und Saler Bodden, wenigstens bis den Einfluß der **Bartke** in dem dortigen Binnenwasser, zu fischen berechtiget sey. 2.) In der Heuwerbung so ihr der Stiffter in seiner Wiese **Pritzervitze**, welches das heutige **Bretwisch** im **Bodtstedter** Kirchspiel ist, mit solcher Milde verschreibt, daß sie desselben alda so viel werben mögten, als sie im̃er wolten. 3.) In der Befreyung von aller Bede und anderen Pflichten. 4.) In der Begnadigung, daß alle auch nur durchreisende, in den 6 nähesten Jahren, daselbst keinen Damm- oder Brücken-Zoll entrichten, und 5.) daß die **Damgardische** Bürger, in Rügen beym Kauffen und Verkauffen, von aller Zoll-Erlegung eximiret seyn solten. Aus welcher ansehnlichen Bewidmung sichs ersehen läßt, daß es dem Fürsten darum zu thun gewesen seyn müsse, der neuen Städtischen Gemeine, zu einem baldigen Gedeyen aufzuhelffen.

§. 15. Daß diese Commune zur Verübung des Gottesdienstes auch bald eine Kirche haben müssen, daran hat man um so viel weniger zu zweiffeln, weil ausser ihr selbst, auch die 3 obbenamte Dörfer Slavischer Nation nicht nur da waren; sondern die nach

Dam-

Damgard jetzt noch eingepfarrete Dörfer, **Plummendorf** und **Beyershagen**, zur Zeit dieser Stiftung, von den Teutschen Colonisten vermuthlich schon angebauet gewesen. Zu geschweigen das gleichfalls dahin gehörige **Wendorf**, welches ich daher entstanden zu seyn halte, daß die Wenden von **Damgór** und **Slavita** dahin versetzet worden, als deren Aecker zu einer Feldmark der neuen Stadt gemachet wurden. Eine solche Gemeine, als diese angehende Städtische mit jenen Dorfschaften ausmachen konnte, gebrauchte eines öffentlichen Gottes-Hauses. Ob dasselbige aber sogleich ein gemauerter Tempel gewesen, das muß man dahin gestellet seyn lassen. Denn die mehresten Kirchen dieser Lande waren im Anfang des Christenthums nur hölzerne, und von einer solchen Bauart aus übereinander gelegten und in den vier Ecken kreutzweise zusammen gekämmeten ganzen Bauhölzern aufgeführet, wie man derselben heutiges Tages in Polen, Cur- Lief- und Rußland noch vieler Orten antrifft. Mit einem solchen Kirchengebäude konnten die **Damgarder** bald fertig werden, weil ihre Stadt in **Damme Góra**, das ist, in einem Eich-Wald angeleget war. Da dieses mit der Zeit wandelbar geworden, ist vielleicht der gemauerte Tempel aufgeführet, den man jetzund auf **Pütnitzer** Grund und Boden gelegen zu seyn erachtet, ob er gleich in alten, mitlern und neuern Urkunden auch sonst überall, die Kirche zu und in **Damgard** heisset; auch sichs eben also von den dortigen Plebanis oder **Kirchherrn** befinden lässet, da in einer Urkunde des Jahrs 1329, Magister Nicolaus, Rector ecclesiæ in

Damgar, in dem sehr alten Damgardischen Stadt-Buch, unter dem Jahr 1387, Otto Lözeke eben also, unter 1495 Martin Damd, Kerckherr tho Damgard, unter 1499 Matthias Brunnemann eben also: unter 1500 Hans Weuer, plebanus in Damgarde, und nach der Reformation, in einer Urkunde des Jahrs 1533 ein Petrus Tidemann, plebanus ecclesiæ Damgardensis genannt werden.

§. 16. Unsre Scribenten verknüpfen mit der Anlage der Stadt, zugleich auch die Aufführung des dortigen Thurms. *Nicolaus von Klempzen* in seinem Pommerschen Chron. ad h. a. schreibt: „der Fürst „von Rügen Jaromar - - hatte an die Reknitz „einen festen Thurm gebaut zur Wehr des Landes „und fort ufgelegt den Flecken Damgart, der Mey„nung, daß mit der Zeit eine Stadt und Festung dar„aus werden solte„. Und so auch Bernhardus Latomus in Genealo-Chronico Megapolitano, da er sich auf unsers *Thomas Kantzouen* geschriebenes Chronicon beziehet. Das lasse ich, was den Thurm anbetrift, dessen überbleibsel, nach einem Alter von 500 Jahren, noch jetzt vor Augen sind gelten; denn, nach Maaßgebung der damaligen Umstände, konnte F. Joromar, wie bereits oben gesagt ist, eine solche Befestigung seiner Land-Gränzen und zwar um so viel mehr für nöthig erachten, weil er es eben zu der Zeit, mit den Mecklenburgern, der Gränzen wegen, zu thun hatte. Daß aber doch auch derselbigen Ursache wegen, vorher schon eine Festung alda gewesen sey, ist oben bereits ausgeführet worden.

§. 17.

§. 17. Die gegenüber gelegene Mecklenburgische Stadt Ribnitz, war zu der Zeit noch nicht vorhanden. Der Rostocksche Herr Woldemar stifftete dieselbe erst 12 Jahre hernach 1271, und bewies sich bey ihrer Bewidmung so liberal, daß er mit dem Gränzzuge der Feldmark, so sie haben sollte, auch sogar disseits der Reknitz, bis nahe vor Damgard heran kam. Der gedachte *Latomus* beschreibt denselben, und wie es amscheint, selbst aus der Urkunde, wenn er a. a. O. saget; „daß erstlich die Scheide von „Claus Barnefurs Hofe zu Freudenberg an zu „nehmen, zusamt den Aeckern, Möhren, Hölzung, „Feld und Wasser, insonderheit die Reknitz zu bey- „den Bordten, und da zwischen die Breite, die Länge „und Tieffe, wie auch der Landweg der Stadt qvit „und frey seyn und bleiben soll: nachmals von der „Reknitz an bis an die saltze See, zu beiden Seiten „die Seeschläge und so fort, bis in die wilde See, „zwischen beiden Ländern, als Mecklenburg und „Bard, vom Moysomer-Steine, bis Arnshoffe, „und von dannen ins wilde Meer. Auch giebt er „der Stadt den ganzen Wald bis Boltz, bis ans „salze Meer, bis zum Binnen-See. Ferner schenkt „er ihr diese Freyheit, daß auf der Stadt Wassern „und Strömen keine, weder fischen, noch Fische da- „von kauffen und verfahren sollen, ohne des Raths „Willen.„ Gedachter Scribent berichtet daselbst auch von der so genannten Hohen-Brücke über der Reknitz, die zu der Zeit schon da gewesen, daß die beyde Herren Gebrüder der Dechowen, Heinrich und Hermann, einen Rath zu Ribnitz im Jahr 1286,

 dieselbe

dieselbe samt dem Zoll und dem ganzen Wasserstrohm (welcher zuvor Rebbenitze geheissen) zwischen der Stadt Ribbenitz und dem Flecken Damgarten, mit Bewilligung F. Witzlafs zu Rügen verkauffet hätten. Das sind aber sehr wider einander lauffende Geschichts-Umstände. Denn wo es im Jahr 1286 noch eine solche Bewandniß mit der Reknitz und der Brücke darüber gehabt, daß dieselbe den H. von Dechow zugehöret, und sie beydes damalen erst an E. Rath zu Ribnitz verkauffet; mit was für Berechtigung hat denn Herr Waldemarus mit dem Umfang des Ribnitzer Stadt-Feldes soweit gehen können, daß er die Reknitz an beyden Ufern mit in dasselbe hinein ziehen wollen? die Sache wegen der Landgränzen dieses Orts an, auf und über der Reknitz, sind zur Zeit der Rügianisch- und nachhero Pommerschen Fürsten immer streitig geblieben, so daß, wenn ehedem in dortiger Gegend, von beiderseits Landesfürstlichen Commissarien etwas abzumachen gewesen, man zu denen conferences mitten auf der Brücken zusammen getreten. Es sind Feldschlachten, Mord und Todtschag, der Gränzen wegen daselbst vorgegangen. Meines Wissens sind diese Irrungen auch noch nicht abgethan. Und was *Latomus* von der Reknitz angeben wollen, daß sie ehedem Rebbenitz geheissen haben sollte, das ist auch etwas unerfindliches. Die ältesten Urkunden nennen sie selbst nicht nur immer Rekenitz, sondern auch den See, darin sie sich ergiesset, schon vorbemerkter massen, den Stagnum Rekenitz. *Latomus* scheinet solches muthmaßlich also behauptet zu haben, als wenn

sich

sich daraus ergeben sollte, daß die Stadt Ribnitz auch sogar ihres gemeinen Namens wegen, zu diesem Gewässer berechtiget wäre. Die Bedeutung desselben zeiget aber von selbst schon an, daß es mit dieser Glosse seine Richtigkeit nicht habe, weil das Wort Ribnitz, nach der Slavischen Sprache, darin es zu Hause ist, ein Fischer oder Fischdorf heisset, dergleichen es dieser Benennung zufolge, vorher gewesen seyn wird; welches sich aber zur Benamung eines Flusses nicht schicket.

§. 18. Was gedachten Scribenten, da er es mit Dingen dieses Alters zu thun hatte, bewogen habe, Ribnitz eine Stadt, und **Damgard** einen Flecken zu nennen, das weiß ich nicht. **Damgard** ward von dem Rügianischen F. **Jaromar**, sowol zu einer Land- und Municipal-Stadt aufgeleget, als Ribnitz von dem Rostockschen Herrn **Woldemar**. Und in Ansehung der Grösse, darauf es ohne dem mit dem Unterscheid zwischen Stadt und Flecken nicht ankömmt, konnte das eine vor dem andern zu der Zeit noch nicht viel voraus haben, weil beide noch in ihrer Kindheit stunden; wiewol doch **Damgard** noch ein zwölfjähriges Alter voraus hatte. Die Ursache aber, warum es danächst mit dem weiteren Gedeyen der Stadt **Damgard** einen Anstoß bekam, war zuforderst, daß die geschehene Bewidmung derselben mit der schönen Pütnitzischen Feldmark, nicht zur Erfüllung gebracht werden konnte; dann auch, daß es 1295, bey dem damaligen Einfall des Markgrafens **Otto**, in das disseitige Fürstenthum Rügen, davon beym *Arnoldus*, Contin. Chron. *Helmoldi* Lib. VI. C. 10.

 und

und *Crantzius* Vand. L. VI. C. 37. nach dem Gezeugniß unsrer Scribenten, in seinem ersten Wachsthum gänzlich wieder zu Grunde gerichtet ward: und nachhero in den Stralsundischen Unruhen mit F. Witzlaf IV. und dem danächst erfolgten langwierigen Rügianischen Succeßions-Kriege zwischen Pommern und Mecklenburg, eben dergleichen hartes Schicksal über sich ergehen lassen muste. Daher es in der Historie der damaligen Zeiten, fast gar verschwindet.

§. 19. Vorher muste sie sich schon ziemlich wieder erholet haben, welches man unter andern nicht undeutlich aus einer Urkunde des dortigen Raths vom Jahr 1321 abnehmen kann, darin derselbige nicht nur bezeuget, daß Herr Hinrich Dechow, Niclaus Lukowen und Volzekin Poppendorfen, Bürgern in Ribbnitz und Slabrüghe, 3 Drömt allerley Korns, in seiner Gegenwart verpfändet habe; sondern daneben auch declariret, daß er, im Fall denenselben diese jährliche Einkünfte nicht eingehalten würden, ihnen wider den von Dechow und seinen Erben, mit der Execution und Auspfändung, behülflich seyn wollte. Zu den anderen Merkwürdigkeiten des ersten Alters der Stadt, deren Gedächtniß soviel mir wissend noch aufbehalten worden, gehöret der Damgardische Friede, der im Jahr 1322, am nähesten Tage nach Petri in der Arne, zwischen F. Witzlaf IV. und Herrn Heinrich von Mecklenborg geschlossen ward: aus dessen Urkunde sich ein vorgängiger schwerer Krieg ersehen lässet, darin beiderseits an der Gränze dieses Orts verschiedene Schlösser und Festungen gegen einander angeleget waren, die nun wieder nieder geleget

leget und demoliret werden sollten; welchen Tractat ich darum den Damgardischen Frieden nenne, weil das Instrument desselben zu Dammigór, wie es am Ende heißt, gegeben worden, und folglich die Friedens-Unterhandlung daselbst auch gepflogen seyn werden.

§. 20. Das Geschlecht der Mörder, so eines der ältesten und vornehmsten dieser Lande gewesen, wo es nicht gar seine Abstammung aus dem Fürstlich-Rügianischen Geblüte gehabt hat, war zur Zeit der Stadt Damgardischen Stifftung, auf den Daskowschen Gütern dieser Gegend schon angesessen: und ich glaube fast, daß der Damgardische Damme Góre oder Eich-Wald, mit denen darin gelegenen beiden Slavischen Dörfern Damgór und Slauita ihm gleichfalls zugehöret habe: So daß es dahin gemeinet gewesen, wenn F. Jaromar II. in der oberwehnten Stadt-Stifftungs-Urkunde, von dem letzteren ins besondere saget, Villam quoque Slauitam jam dicte ciuitati proxime adiacentem, quocunque modo id disponamus, ipsius terminis liberaliter apponemus, er wolle sehen, wie er es (nemlich mit den von Mördern) mache, daß dieses Dorf mit seiner Feldmark der Stadt gleichfalls beygeleget werden könnte. Ich bin darauf verfallen, weil eine Urkunde des Jahrs 1323 bezeuget, daß ein Barold Mörder selbst in Damgard noch eine Wassermühle gehabt, und dieselbe Fürst Witzlaf IV. überlassen habe. Weil nun dieses, in Ansehung der Stadt, etwas altes und merkwürdiges ist, auch die Gegend an der Reknitz, und die Lage der dortigen Wassermühlen ja noch eine

 grössere

grössere Absicht, dadurch einiger massen kennbar gemacht wird; So will ich die gedachte Urkunde ihrer eigenen Abfassung nach hieher setzen, und um derer Willen, die mit der Lateinschen Sprache nicht bekannt sind, auch eine Teutsche Uebersetzung derselben beyfügen.

§. 21. Dis ist sie im Lateinschen: Ego *Barold Mörder* & heredes mei recognoscimus presentibus publice protestantes quod matura deliberatione prehabita illustri domino Witzlauo principi Ruganorum ac suis veris heredibus omnem proprietatem ac libertatem quam in molendino *Damgur* que aqua mouetur habuimus; cum omni jure sicut possedimus pro viginti marcis denariorum vsualium cum omni fructu ac vtilitate dimisimus ac cum inundatione aque que Stowinghe dicitur. quantum & vbicunque competerit aut competere poterit dicto principi vel suis heredibus libere resignantes. Dantes etiam jam dicto principi & suis heredibus fossam cum omni jure que a Stagno Rekenitz pratum pertransit. ab alia fossa aliam usque pontem value que versus Ribbenitz ducit cum omni jure easdem in profundum & latitudinem fodendi facultatem quantum & vbicunque sepe dicto principi vel suis heredibus in jam dictis fossibus (fossis) visum fuerit expedire pro quibus quinque marcas denariorum Slauicalium nobis erogauit. fauentes in super omnibus naues ducere volentibus quod vulgariter *troylen* dicitur ut in pratis nostris ex utraque parte aque seu fossium (fossarum) semitas habeant & transitum sicut sepetacto placuerit principi

cipi competenter. In cujus rei testimonium sigillum meum *Baroldi* supra scripti presentibus est appensum. Testes sunt dominus Hinricus Mörder. Gutzlauus Suum. Johannes Schartowe & quam plures fide digni. Datum & actum Bard, anno Domini M. CCC. XXIII. in die omnium Sanctorum.

§. 22. Hier ist nun auch die Uebersetzung dieses urkündlichen Kaufbriefes: „Ich **Barold Mörder** „und meine Erben bekennen und thun kund mit die„sem Briefe, daß wir mit vorgängiger reiffen Ueberle„gung, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn „Witzlaf in Rügen, und dessen wahrhaften Erben, „alles Eigenthum und Freyheit, so wir in der Mühle „zu **Damgur** die vom Wasser getrieben wird, gehabt, „mit allem Recht, wie wir es selbst besessen, um 20 „Mark gangbarer Pfenninge, mit aller Frucht und „Nutzung überlassen haben: wie wir denn solches, mit „dem Wasser die Stauung genannt, in soweit es da„hin gehörig seyn kann, dem besagten Fürsten und „seinen Erben freywillig hiemit abtreten, auch den „Graben mit aller Gerechtigkeit dazu geben, der von „dem **Rekenitzer** See, durch die Wiese, und noch „einem andern, der bis an die Brücke des Ribnitzer „Thors gehet, mit aller Berechtigung und Freyheit, „dieselbe aller Orten so tieff und breit zu machen als „ihnen gut dünket: dafür gedachter Fürst uns auch „noch 5 Mark Slavischer Pfenninge gegeben hat. „So wie wir dagegen denen Schiffs- und Schuten„fahrern, zu Ziehung derselben, so insgemein Tröglen „heißt, an beiden Seiten der Graben auch noch so „viel Raum vergönnen, daß sie vorlängst derselben

„einen Fußsteig haben und auf denselben durch unsre „Wiese gehen können, so wie es gedachten Fürsten „befüglich gefallen wird. Dessen zum Zeugniß Mein, „des obgedachten **Barolds** Insiegel, hieran gehenget „worden, und sind Zeugen dabey gewesen, Herr **Hin-„rich Mörder, Gutzlaf Suum, Johanes Schar-„tow** und mehrere glaubwürdige Leute. Ist gegeben „und geschehen zu **Bard**, im Jahr 1323 am Allerhei-„ligen Tage.„

§. 23. Aus dieser Urkunde erhellet, daß dem H. **Barold Mördern**, nicht nur die Wassermühle zu **Damgard**, sondern auch die Wiesen unter halb der Stadt bis an der Reknitzer-See noch gehöret haben, da schon seit erster Bewidmung derselben, 65 Jahr verflossen waren. Welches eine Anzeige ist, wie sehr und wie lange sich die Stadt noch an demjenigen entblösset gesehen, was sie nach der ersten Stifftung F. **Jaromars** schon hätte haben sollen. Und auch ergiebt sichs aus diesem Kaufbriefe, daß die Absichten F. **Witzlaf** IV. bey sothanen Ankauf, nicht bloß auf die Erlangung der dortigen Wassermühle gegangen, sondern daß derselbe auch intentionirt gewesen sey, die Stadt vermittelst Eröfnung eines schiffbaren Canals, durch die **Mörderischen** Wiesen, mit dem Reknitz, und so ferner durch den **Darzer** Canal oder den **Saler**- und **Bardschen** Bodden, mit der offenbaren See in eine Communication zu setzen: womit es doch wegen des 2 Jahr hernach, in der Person dieses Herrn erfolgten gänzlichen Verfalles des regierenden Rügianischen Hauses, und nachherigen 30 jährigen Pommersch-Mecklenburgi-

burgischen Succeßions-Krieges, wol nimmer zum Stande gekommen seyn wird. Die beide **Wolgastische** Herzoge **Wartislaf** und **Bogislaf** die VIte, legten danächst im Jahr 1392, recht bey der Mündung des **Darzer** Canals gegen der offenbaren Ost-See, eine neue Stadt an, davon sie sich dieser vorteilhaften Lage wegen ein grosses Gedeyen versprachen. Sie ward aber 7 Jahr nach ihren Anbau, von den **Rostockern,** die einen Nachtheil für sich daher besorgten, wieder geschleifet. Und weil die beide Pommersche Herrn darüber Todes verfielen, so ward die Sache nicht weiter aufgenommen. S. m. Hist. Ann. Princ. Rug. p. 194.

§. 24. Dieser Sache habe ich alhie beyläufig gedenken wollen, weil ich des **Darzer** Canals, in Absicht auf die Stadt **Damgard** zu gedenken hatte. Aber nun muß ich noch etwas Urkündliches zum Beschluß der gegenwärtigen Abhandlung, von dieser hinzu thun. Fürst **Witzlaf** IV. hatte die **Damgardische** Wassermühle auf vorgedachter Weise von **Barold Mördern** erstanden. Aber nun fehlte es derselben noch an einem gnugsamen Zufluß des Wassers, der wol nicht anders als durchs Gebiet der **Pütnitzischen** Güter dahin zu leiten war. Ich sage der Pütnitzischen Güter, denn es war zu der Zeit noch eine Pertinenz derselben, die den Namen **Gottschalksdorf** hatte, so aber nicht mehr da ist, und durch deren Feldmark, die intendirte Wasserleitung, unter andern mit zu erhalten war. Fürst **Witzlaf** suchte die Befugniß dazu, bey **Hinrich Dechowen,** im Jahr

1324,

1324, und erhielte sie auch in einer förmlichen Urkunde, so dieser darüber ausstellete, und welche ich auch alhie mittheilen will, weil es etwas altes von Damgard ist.

§. 25. Sie lautet ihrer wörtlichen Abfassung also. „Ego Hinricus de Dechou miles & heredes mei „veri presentibus recognoscimus publice protestan-„tes, quod illustri Domino Witzlao principi Ruya-„norum ac suis veris heredibus licentiam dedimus „presentibus & donamus fossata per agros ville „Gotscalkesdorp fodendi & in aliis nostris bonis „seu agris quomodo vel qualitercunque placuerit „dicto principi vel suis heredibus predictis in lon-„gitudinem latitudinem & profunditatem cum omni „jure & judicio sicut eadem bona possedimus & per „eadem fossata deducendi aquam ad molendinum „in Damgur vbicunque jam dicto principi vel suis „heredibus vtilius videbitur expedire. Insuper „damus sepedicto principi & suis heredibus facul-„tatem quod in bonis nostris vndique inundationem „aque que *Stowinghe* dicitur vbicunque voluerit, „licite facere poterint & habere & cum omni jure „sicut nos habuimus perpetue possidendum. In „cuius rei testimonium sigillum meum presentibus „est appensum. Datum & actum Bard anno Do-„mini M. CCCXXIV. dominica die qua cantatur: „Circumdederunt me gemitus mortis.„

§. 26. Nach der Wörtlichen Uebersetzung lautet es im Teutschen also: „Ich Heinrich von Dechow, „Ritter

„Ritter und meine rechte Erben, bekennen und be-
„zeugen öffentlich, daß wir dem Durchlauchtigsten
„Fürsten und Herrn **Witzlaf** zu Rügen, und seinen
„rechten Erben, in diesem gegenwärtigen Briefe die
„Freyheit gegeben haben und geben, durch das Feld
„des Dorfs **Gottschalksdorf** und so auch in andern
„unsern Gütern und Feldern, wie und auf was Weise
„es dem gedachten Fürsten und seinen Erben, nach
„der Länge, Breite und Tieffe gefällig ist, einen Gra-
„ben, mit demselbigen Recht und Gericht, zu ziehen
„und zu haben, als wir das Land der Gegend be-
„sessen: auch durch denselbigen Graben das Wasser
„nach der Mühle zu **Damgur**, wie und wo es ge-
„dachten Fürsten und seinen Erben am füglichsten
„dünket, hinzuleiten. Auch geben wir oftgenann-
„ten Fürsten und seinen Erben freye Macht, in un-
„sern Gütern, wo es ihnen gefällig, eine Wasser-
„Samlung, die man Stauinge heißt, ungehindert zu
„machen und mit allem Recht wie wir es gehabt, zu
„haben und immerhin zu besitzen. Zu dessen Ge-
„zeugniß mein Insiegel diesem angehänget worden,
„so gegeben und geschehen zu **Bard**, im Jahr des
„Herren 1324. am Sontage, da man in der Kirchen
„singet: circum dederunt me gemitus mortis„.

§. 27. Ob es mit der Aufziehung dieser Graben darauf so fort zum Stande gekommen, das mögten etwa die Spuren zu erkennen geben, die, auf dem Fall, der Orten noch befindlich seyn könnten. Das Dorf **Gottschalksdorf**, so sich aus dieser Urkunde aufgiebt, ist Zweyfels ohne eines der ersten Teutschen Colo-

Colonien, in dieser Gegend gewesen. Und weil es nach Anzeige dieser Urkunde, eine Pertinenz von **Pütnitz** war, so scheinet daher zu folgen, daß die Feld-Mark desselben entweder von dem Domcapittel zu **Ratzburg** als **Pütnitzscher** Eigenthums-Herrschaft, oder auch von den nachherigen Lehnträgern, Herren von **Dechow**, einem Gewissen Gottschalk, zum Anbau verliehen. Aber warscheinlicher ist, daß dieser **Pütnischer** Antheil, vermöge Brüderlichen Vergleichs, einem Herren Gottschalk von **Dechow**, zu Theil geworden, der es gebauet hat: weil auch eben um diese Zeit, einer dieses Namens, in dem Geschlecht der **Dechowen**, lebte. Wiewol doch nachhero, das solchergestalt entstandene **Gottschalksdorf**, mit dem Hauptgut **Pütnitz** wieder consolidiret worden.

§. 28. Hier ist das Ende meiner Absicht, die dahin ging, die Geschichte der Stadt **Damgard**, bis zum Verfall des regirenden Hauses **Rügen**, aus den wenigen noch übrigen Nachrichten, hinaus zu führen. Denn da im folgenden Jahr 1325, F. **Witzlaf** IV. und letzte, die Reihe der eingebornen Rügianischen Fürsten beschloß, so siehet man in dem bald darauf folgenden Rügianischen Succeßions-Krieg, fast gar kein **Damgard** mehr. Nicht in den Geschichtsbüchern, nicht in Urkunden. Es ist zwar kein Zweifel, daß der Pommersche Herzog und Erbe des Fürstenthums **Wartislaf** IV, da er, beym Antritt seiner Rügianischen Regierung, alle andere Städte desselben mit seinen Privilegien, und so auch nachhero dessen Söhne, **Bogislaf** V. **Barnim** IV. und

War-

Wartislaf V. nach geendigten Rügianischen Kriege auch deren Nachfolgere Wartislaf und Bogislaf die VIten, denen das Fürstenthum Rügen zum Erbtheil ward, im Jahr 1373, mit den ihrigen begnadigten, die Stadt Damgard nicht vergessen seyn werde. Aber ich habe derselben noch keine gesehen, und glaube fast, daß die gute Stadt selber nicht mehr haben mag.



Vom

Vom Ursprung der Stadt Gützkow.

§. 1.

Der Name **Güttzkow**, wird sowol bey den Scribenten als in Urkunden sehr verschiedentlich ausgedrückt, und bisweilen fast gar verstellet. Es heisset bald **Chozck, Chozko, Chotzekowe, Choycowe, Gützoe, Coscona, Coscova, Cotsoue,** bald auch noch anders. Und noch etwas besonders ist es, wenn sich der Pommersche Herzog **Barnim** III. an statt Comitem Gützkouiensium, gar Comitem Kaykorum und andere anderswo Caycorum schreiben.

§. 2. Diese Verschiedenheit will ich nicht untersuchen, weil es zu etymologisch seyn würde: Da ich alhie mein Augenmerk auf die Historie gerichtet habe. In dieser Absicht scheint mir das nur merkwürdig zu seyn, daß bey dem mehresten Unterscheid der Schreibart dieses Namens, doch die Endigung desselben noch **ou, ow** oder **au** verbleibet. Denn daraus ist zu erkennen, daß man sowol mit dem Namen als dem Ort **Gützkow** selber, bis in die Alt-Teutschen Zeiten zurück zu gehen habe, und derselbe schon gewesen seyn müsse, ehe noch die Nation der **Slaven** zu unsern Landen herein gekommen, weil es unter den Etymologisten von diesem einsylbigen Wort etwas ausgemachtes ist, daß es zu der Alt-Teutschen Sprache gehöre, und bald ein Fließ oder Wasser, bald auch ein daneben gelegenes Gefilde bedeutet habe.

§. 3.

§. 3. Was es aber zu der Zeit mit **Gützkow** gewesen sey, das läßt sich nur aus der Staatsverfassung und dem gemeinen Wesen der Altteutschen Völker abnehmen, bey denen eine Stadt nichts weiter als eine Burg mit ihrer dabey gelegenen Burg- oder Bauwyke war: wozu, wenn der Ort von einer vortheilhaften Lage war, sich auch wol eine dergleichen Commüne von Leuten allerley Gewerks zu setzen pflegte, die man jetzund eine Städtische nennet. Ob zu **Gützkow**, zur Zeit der Altteutschen Völker dieser Lande, auch schon eine solche gewesen sey, das muß man in Ermangelung der Nachrichten dahin gestellet seyn lassen. Daß es aber schon eine so alte Burg gewesen, und dieselbe an eben der Stelle gelegen habe, da man noch jetzund die Ruinen des nachherigen Schlosses siehet, das stehet aus der vortheilhaften Lage des Orts und denen daneben noch kennbaren Ueberbleibseln ganz altmodischer Befestungswerke, auch noch am allermeisten aus der nahe belegenen Wyke, zu erkennen, deren Benamung gleichfalls in so hohe Zeiten zurück weiset, weil dieselbe eben auch ein aus der Altteutschen Sprache hergenommenes Benennungswort ist.

§. 4. Zur Zeit der Slavischen Nation ist es mit der Städtschen Commüne **Gützkow**, an derselbigen Stelle, ganz nahe der Burg, da man noch jetzund die Stadt gelegen siehet, Zweiffels ohne zum Stande gekommen. Und vermuthlich wurden die Festungen **Scyten**, **Gützkow** und **Loitz**, vorlängst der Peen, unterhalten, weil die **Circipaner**, die dem Staat der **Rügianer** angehöreten, es mit den beiden **Lütizi**-

schen Völkern jenseit des Flusses, den **Rhetérern** und **Tollensern**, vielfältig im Bösen zu thun hatten.

§. 5. Darüber hat man sich aber billig zu verwundern, daß dieser Ort, da er doch eines so hohen Alters war, bey den Scribenten so spät zum Vorschein kömmt, und sogar auch beym *Adamus Bremensis* und *Helmoldus* seiner nicht einmal gedacht wird; ungeachtet dieselbe doch von den Völkern und Geschichten der Slavischen Völker unsrer Lande, mit Fleiß und Vorsatz geschrieben haben. Woraus sichs unter andern erkennen läßt, wie mangelhaft ihre Berichte sind, und wie viel uns bey ihrer Geschichtsbeschreibung noch fehlet.

§. 6. Man weiß von keinem **Gützkow** in den Geschichten etwas, als bis die Historie der Bekehrung des Pommerschen Slaven-Landes es zuerst erblicken lässet. Unsre eigene Scribenten, wenn sie erzählen, wie Fürst **Wartislaf** I. die widerspenstige Slaven diß- und jenseits der Peen, im Jahr 1128, mit den Waffen in der Hand, wegen ihrer Störrigkeit gegen das Christenthum, und der Verfolgung seiner im Jahr 1124 schon bekehrten Pommerschen Unterthanen gezüchtiget habe, melden uns bey der Gelegenheit, daß er zuerst auf den Grafen **Mitzlaf** zu **Gützkow** los gegangen, und demselben nicht nur viele seiner Vasallen, da sie sich etwa zu ihn geschlagen, sondern auch **Loitz** abgenommen hätte.

§. 7. Nach ihrer und der Bambergischen Scribenten Erzehlung von der Bekehrung dieses Orts, bestand derselbe nicht bloß mehr in der Burg **Gützkow**, sondern es war auch daneben schon eine Stadt:

wie sie dann dieselbe auch bey dem gewöhnlichen Namen ciuitatem & oppidum nennen. Sonst aber beschreiben sie es auch als ein arges Götzen-Nest, darin dieser Gräuel so viel gewesen wären, daß, da Bischof **Otto**, in eben dem Jahr 1128, das Bekehrungswerk daselbst getrieben, derselben so viel heraus geschleppt und verbrannt worden wären, daß man einen und mehreren Joch Ochsen damit zu thun schaffen können. Die Einwohner waren also Erz-Abgötter, und werden, unter andern ihren Götzenbildern, gleich den **Wolgastern**, vermuthlich auch einen Herovit und Barovit verehret haben. Ich sage vermuthlich, weil es hier doch nur aufs muthmassen ankömmt. Denn die **Bambergische** Scribenten, die es wol wissen können, haben uns nichts weiter, als von ihrer Menge gesagt, da sie uns an statt der fabelhaften Wunderwerke, mit deren Erzählung sie sich häufig abgeben, lieber ihre Namen, zur mehrern Aufklärung des Abgöttischen Wesens der Slavischen Völker unser Lande hätten hinterlassen mögen. Von ihrem Götzen-Tempel melden sie aber doch, daß er sehr prächtig, und damalen erst unlängst mit grossen Kosten von neuen erbauet gewesen wäre: daher die Einwohner dem Bischof **Otto**, der alhie in Person reformirte, auch sehr angelegen hätten, dieses schönen Gebäudes zu schonen und es zu einer Christlichen Kirche einzuweihen; welches dieser aber durchaus nicht eingehen wollen, mit dem Beyfügen, daß ein Tempel, darin dem Teufel gedienet wäre, kein Haus Gottes werden könnte, wie man es auch einweihen mögte. Worauf sich dann die Einwohner dessen auch begeben, und

 selbst

selbst zur Zerstörung desselben mit Hand angeleget, Bischof **Otto** aber an statt dessen den Grund zu einer neuen Christlichen Kirche geleget hätte, die man noch die heutige zu seyn vermeynet.

§. 4. Nahe vor **Gützkow** an dieser Seite, ist noch ein Denkmal jener Abgöttischen Zeiten, so in einem heidnischen Altar von der Structur bestehet, als man sie immer findet, daß die platte Seite, worauf die Opfer geschlachtet und zugerichtet worden, über der Grube die das Blut auffangen müssen, nach unten gekehret ist. Von welcher Lage man vorgiebt, daß sie von der Christlichen Clerisey herrühre, die bey der Zerstöhrung des Heydensthums es so zu machen vermeynet, wie der Befehl Gottes an Israel war, daß es bey seiner Ankunft im Lande Canaan die heydnischen Altäre umkehren solte. Dem sey nun wie ihm wolle, so giebt doch der gedachte Altar vor **Gützkow** zu erkennen, daß eben alda der Ort sey, wo den dortigen Götzen der feierliche Opferdienst abgestattet worden.

§. 9. Das merkwürdigste, was bey dieser ersten Erwehnung von **Gützkow** vorkömmt, ist der Bericht den die Scribenten uns von dem damaligen Herrn desselben geben, in dem die unsrigen ihn einen Grafen, die **Bambergische** aber Dominum und gar Principem nennen. Woraus sichs erkennen lässet, daß es etwas grosses und vornehmes mit ihm gewesen seyn müsse. So daß ich nicht unrecht daran zu seyn vermeyne, wenn ich ihn für einen Dynasten und Herrn des höhern Adels der Slavischen Nation halte, der seine Abkunft aus Königlichem Hause hatte, und

nach

nach seinen selbst eigenen verschiedenen Häusern, mit gewissen Antheilen am Lande appanagirt oder gar paragiret war; dergleichen sich in den Slavisch-Lutizischen Landen noch mehrere an den Herren von **Lassahn**, **Dargun**, den edlen **Lutiziern** und vermuthlich noch anderen funden. Wie dann, was den **Gützkowschen** Dynasten **Mitzlaff** (denn so nennen sie ihn) anlanget, sich, daß er ein Herr von solcher qualité gewesen, auch daher ergiebt, daß der Pommersche Fürst **Wartislaf** I. seiner mächtig zu werden, und seine Feindseligkeit wider das Christenthum zu unterbrechen, einen öffentlichen Krieg wider ihn unternehmen mußte, aus dessen und sonst andern Umständen, die die Historie gewehret, sichs erkennen läßt, daß das Gebiet dieses Herrn, sich nicht nur über die Landschaft **Gützkow**, so bis an den Ausfluß des Rycks hinan ging, sondern auch dazu noch über die Herrschaft **Loitz** erstrecket habe. Welches eine Anzeige ist, daß er ein Herr gewesen, der es nach der Verfassung, die die Slavischen Völker unter sich hatten, vermittelst der Waffen, mit jemanden aufnehmen konnte. Und aus dem allen vermeyne ich schliessen zu können, daß dieser **Gützkowsche** Herr **Mitzlaf** ein solcher Baron gewesen, wie danächst die noch in eben dem Jahrhundert, aus dem Fürstlich Rügianschen Hause, abgetheilte Herren von **Putbus** und **Gristow** waren.

§. 10. Aber Fürst **Wartislafs** Waffen waren ihm doch zu nachdrücklich, und überwogen ihn solchergestalt, daß er sich nicht nur zu seiner Hoheit, sondern auch zur Annahme des Christenthums bequemen

mußte. Wie dann unsre Scribenten bezeugen, daß er sich mit zu dem Uesdomschen Landtage eingefunden habe, den jener, nach seinen wider denselben und noch anderen **Lütizischen** Herren befochtenen Siegen dahin ausgeschrieben hatte, und daselbst den gemeinen Schluß wegen der Religions-Aenderung befodern geholfen: womit er es auch so ernstlich gemeynet, daß er, als Bischof **Otto** bald darauf nach seinem **Gützkow** gekommen, ihm zu dem dortigen Reformationswerk alle Landsherrliche Protection und Beyhülfe gewehret hätte. Wovon unter andern zeuget, daß da der Bischof ihm zur öffentlichen Probe Christlicher Gesinnung anmuthen gewesen war, daß er alle Kriegsgefangene los geben mögte, er zwar Anfangs einen vornehmen Dänschen Herrn, der auf schwere Ranzion bey ihm saß, gerne davon ausgenommen wissen wolte; doch aber endlich, auf Zureden desselben, sich so erweichen ließ, daß er ihn selbst zum Altar der neu angelegten Kirche darbrachte, und ohne einziges Lösegeld in völlige Freyheit setzte.

§. 11. Also siehet man, was es zu der Zeit mit **Gützkow** für eine Bewandniß gehabt habe. Es war eine Dynastie, deren Landschafts-Erstreckung ich in der Hist. finn. princ. Rug. p. 53. etwaniger massen ausfündig gemacht habe. Und sie hatte damals einen Herrn Slavischer Nation, mit Namen **Mitzlaf**, der muthmaßlich ein abgetheilter Prinz vom Geblüt des Fürstlichen Hauses Rügen Slavischer Nation war, zu dessen Hoheit die Circipanische Lande innerhalb der Peen immerher gehöret hatten, bis es nach dem gewaltsamen Tode des grossen Monarchen und Rügi-

anischen

anischen Fürsten **Crito's** durch Sieg der vereinigten Waffen Fürst **Heinrichs** in Mecklenburg und Fürst **Wartislafs** I. in Pommern dahin gekommen war, daß dieser zuerst die Herrschaft **Wolgast** erhielte (S. die vorhergehende Abhandl. vom Ursprung der Stadt Wolgast, dazu er nun auch die Herrschaft **Loitz** und so weiter die Vorder-Circipanschen Lande, bis an den Ursprung der Peen, und gar bis an die Nebel und Güstrow ihm unterwürfig machete: daher denn, unter seiner Landsfürstlichen Aufsicht, das Christenthum durch die ausgesandten Priester Bischofs **Ottonis** auch bis dahin verbreitet, und diese Lande alle dem neuen Pommerschen Bischofthum unterzogen wurden.

§. 12. Vermöge jener Besiegung mußte der Herr **Mitzlaf** von **Gützkow**, ob er sonst gleich seine Lande und Leute behielt, die Pommersche Hoheit erkennen. Aber weiter weiß man auch nichts von ihm und seinem Hause. Einer Gemalin und Kinder, wird weder bey unsern noch den **Bambergischen** Scribenten gedacht; daher man fast glauben muß, daß er, wenigstens zur Zeit dieser Bekehrung noch ein eheloser Herr gewesen sey: da sie sonst so umständlich davon schreiben, daß sie, wie jene mit ihm der Christlichen Kirche zugewandt worden wären, auch wol erwehnet haben würden. Seiner selbst wird auch nachhero weder in Geschichtsbüchern noch Urkunden gedacht. Unsre Scribenten erwehnen zwar noch in eben diesem Jahrhundert, unter der Regierung Fürst **Casimirs** I. eines Priba, unter dem Titul eines Grafen zu **Gützkow**, den gedachter Fürst einmal auf einen öffentli-

chen Strassenraub ertappt und hart dafür angelassen hätte. Weil aber dieser Herr in einer Urkunde des Jahrs 1175, und noch in mehrern unter dem Titul eines Castellans zu **Gützkow**, und also auch in der qualité eines Fürstlichen Beamten daselbst, vorkömt: So scheint vielmehr an, daß er kein Herr oder Graf von **Gützkow** gewesen, und würde man folglich daraus zu schliessen haben, daß obgedachter Herr **Mitzlaf** der letzte seines Hauses gewesen, und durch dessen Ableben oder sonst einen anderen Vorfall, die **Gützkowsche** Burg, Stadt und Herrschaft dem Pommerschen Fürstenthum angefallen sey: worauf denn die Pommersche Fürsten und Herzoge sie durch ihre Castelläne oder Staathalter verwalten lassen. Wie dann diese Veränderung auch daraus erhellet, daß in einer Bestätigung, die der Pommersche Bischof **Conrad I.** dem Kloster **Grobe** im Jahr 1168 über seine Güter ertheilet, die Landschaft **Gützkow** schon mit unter die Landsfürstliche Provinzen gerechnet, und auch einige Dörfer derselben namhaft angeführet werden, die die beide Fürsten **Bogislaf** und **Casimir** die ersten, demselben damalen schon geschenket hatten; welches dergleichen Verfügungen waren, die sie nicht thun können, wenn ihnen das Land **Gützkow** nicht damalen bereits heimgefallen wäre. Und nicht minder wird es dadurch bestärket, daß die Burg **Gützkow** in einer Urkunde F. **Casimirs** I. vom Jahr 1175, vermittelst welcher er demselbigen Kloster die Güter bestätiget, schon ein Burgwardium oder Landsherrliche Castellaney genannt wird.

§. 13.

§. 13. Es ist also wenigstens gewiß, daß **Gützkow** im zwölften Jahrhundert, eine Dynastie und eigene Herrschaft zu seyn aufgehöret, und dagegen eine Landsfürstliche Burg, Stadt und Landschaft geworden sey. Die eigenthümliche Zeit aber und das Jahr, da diese Veränderung vorgegangen, läßt sich so wenig bestimmen, als die Art und Weise, wie es mit derselben dahin gekommen sey. Ob es damalen schon eine geschehene Sache gewesen, als Pabst **Innocentius** II. im Jahr 1140 das Pommersche Bischofthum bestätigte, das läßt sich aus der Päbstlichen Bulle nicht entscheiden. Denn, ob gleich **Gützkow** mit unter den Vorpommerschen Castris darin angeführet wird, so würde solches doch auch geschehen seyn, wenn sie zu der Zeit gleich noch eine eigene Mediat-Herrschaft Slavisch-Pommerscher Hoheit gewesen wäre, weil sie sodann gleichwol dem Pommerschen Kirchen-Sprengel mit zu unterziehen gewesen seyn würde. Jene Bulle ist gar zu unbestimmt. Es heißt bloß darin: Castra sunt, und darauf erzehlet sie dieselbe namentlich, ohne einen Unterscheid zu bemerken, von was für Art sie gewesen wären.

§. 14. Nach der Zeit ist es in der Historie von **Gützkow** ganz stille, woraus sichs abnehmen läßt, daß nicht nur F. **Wartislaf** I. sondern auch seine Söhne und Nachfolger in der Regierung, **Bogislaf** und **Casimir** die ersten, es geruhig besessen, und ihre Castelläne daselbst gehabt haben. Man bekömmt es nicht ehe wieder zu sehen, als im Jahr 1164, da der Sächsische Herzog **Heinrich** der **Löwe**, und sein Bundsgenosse König **Woldemar** I. jener zu Lande

und dieser zu Wasser unsre Vorpommersche Lande feindlich überzogen, weil die gedachte beide Fürsten **Bogislaf** und **Casimir**, sich ihres Vettern und Nachbarn Fürst **Pribislafs** II. mit Beystand angenommen hatten, den Herzog **Heinrich** von Land und Leuten zu vertreiben gedachte. Die beide feindliche Armeen stiessen damalen bey **Gützkow** zusammen. *Crantzius* Dan. L. VI. C. 21. und Vand. L. V. C. 23. berichtet, daß es schon zu der Zeit ein befestigter Ort gewesen, die Einwohner ihn aber doch verlassen, und sich mit Weib und Kind und aller Habseligkeit in den unweit davon gelegenen Brüchen verborgen gehabt hätten, da denn die Stadt von den Feinden angesteckt wäre. Der Burg **Gützkow** wird bey dieser Gelegenheit zwar mit all nicht gedacht; ich glaube aber doch, daß sie von diesem Ruin mit betroffen geworden. Muthmaßlich hat zu dieser Zeit der obgedachte **Priba** darin commandiret, weil man ihn danächst 1168 und 1175 noch als Castellan daselbst findet. Er wird sich aber auch nicht einer Gegenwehr wider die vereinigte Macht so starker Feinde getrauet, und die Festung eben wie die Bürger die Stadt verlassen haben: So daß jene sowol als diese im Feuer darauf gegangen. Welches ohne dem, wegen der nahen Lage, dadurch sie mit der Stadt zusammen hing, fast nicht vermeidlich gewesen. Und bey diesen Fatalitäten sind vielleicht die ältesten Urkunden von dem **Gützkowschen** Dynasten **Mitzlaf** mit vom Feuer verzehret worden, die wir sonst noch haben könnten, und deren Verlust die Ursache ist, daß wir von diesem Herrn und denen ältesten **Gützkowschen** Dingen, nicht gnugsam unterrichtet sind.

§. 15.

§. 15. Auf diese Verwüstung erfolgte im Jahr 1170 oder 1171 schon gleich wieder eine andere. Den da die Vorpommern zur Erstattung ihres erlittenen Schadens nicht versäumeten fleißig in der See auszuliegen, und dabey der Dänischen Schiffe sogar nicht schoneten, daß sie unter andern auch eines mit reichen Geschenken aufgebracht hatten, die dem Könige von seinem Schwiegervater übermachet waren; so verursachte dieses einen neuen Kriegszug sowol des Königs in Dännemark als auch Herzog **Heinrichs** wider unsre Lande, dabey dieser auf **Demmin** los ging, die Dänen aber durch die Svine herein kamen, und nachdem sie **Julin**, so sich von ihrer vormaligen Zerstörung noch nicht wieder erholet hatte, erobert, geplündert und angesteckt, abereins auf der Peene bis **Gützkow** herein drungen. Nun wehrten sich zwar die Einwohner anfangs; weil aber die Feinde dem Ort mit Feuer so zusetzeten, daß sie sich nicht halten konnten: so nahmen sie ihre Zuflucht mit Vieh und sonst anderer ihrer Habe wieder zu dem Gebüsch und Brüchen, da sie sich das vorige mal gerettet hatten. Dieses mal aber wolte es ihnen doch nicht so gut gelingen: denn da die Feinde ein paar Gefangene des Orts bekommen, so nöthigten sie einen derselben, daß er ihr Wegweiser seyn muste. Und ob dieser gleich nicht Willens war, ihnen den rechten Weg zu weisen, sondern sie vielmehr weitlich herum führte, so ward er doch da sie es merkten auch so weitlich davor gefuchtelt, daß er sie doch endlich so weit bringen muste, da sie das Vieh erhaschten, worauf er aus dem Kahn sprang und ersäuffete oder an den Strick erwürgete,

den

den sie ihm vorher schon um den Hals geworfen hatten. Welches zu verstehen man wissen muß, daß das Bruch und Gebüsche, dahin sich die **Gützkower** retiriret hatten, nach der dort befindlichen Lage kein anderes seyn können, als diejenige wässerige Niedrigung und Tieffe, die sich von der **Gützkowschen** Mühle um die Höhe des ehemaligen Burg- und Schloßplatzes herum ziehet, und gar von der Mühlenbach durchströmet wird. Wie dann diese eben auch das Gewässer war, dessen sich die Feinde mit Fahrzeugen, die sehr klein gewesen seyn müssen, zur Aufsuchung der geflüchteten **Gützkower** bedienten. Aber was will man von kleinen Fahrzeugen sagen? die Expedition selbst war nur klein, und doch befaßte sich sowol der König in Dännemark als sein General-Capitain der Bischoff Absolon selbst in Person damit. Denn dieser führte das Commando zu Wasser in der Buskage, und jener bedeckte es neben dem Bruch zu Lande, und hatten es doch mit keinen andern Feinden, als mit den verkrochenen **Gützkowschen** Bürgern zu thun: welches eine Unternehmung war, zu dessen Ausführung man jetzund einen Lieutenant oder Fähnrich commandiren würde. Die Stadt ward auch wieder ausgebrannt, und sonst in der Gegend herum, mit Feuer und Schwerdt eine solche Verwüstung angerichtet, daß der Dänische Geschichtschreiber, *Saxo* Grammaticus, und so auch auf dessen Rechnung *Crantzius*, hyperbolischer weise schreiben, es wäre die Vereinödung so groß gewesen, daß die Schwalben nirgends zu bleiben gewußt, sondern sich genöthiget gesehen hätten, ihre Nester an die Dänischen

schen Mastbäume zu bauen; da man doch gedenken solte, daß sonst noch Bäume und auch Häuser im Lande übrig gewesen wären, die ihnen dazu dienen können. S. *Saxo* Gramm. H. D. L. XV. *Crantz.* Vand. Lib. V. C. 39.

§. 16. Diese Art zu kriegen, ward zwischen Dännemark und Pommern in die zwölf Jahr und darüber, mit der grössesten Verbitterung fortgesetzet: weil die Pommersche Fürsten **Bogislaf** und **Casimir** es den Dänen nicht vergessen konnten, daß sie ihnen im Jahr 1168, wider Rügen, unter der Hoffnung und Zusage, daß dasselbige wo es erobert würde, ihnen als ein Dänisches Lehn zu Theil werden solte, mit starken Hülfsvölkern in eigener Person Beystand geleistet, und gleichwol nach geschehener Besiegung, das leere Nachsehen behalten hatten. Denn das suchten diese gleich im darauf folgenden Jahr mit einer Landung auf Rügen zu rächen, dabey es so scharf daher ging, daß die beide Rügianische Haupt-Festungen **Arkona** und **Carenza** zu Grunde gerichtet wurden. Und als die Rügianer soches unter Beystand der Dänen, mit einigen blutigen Ravagen auf dem Pommerschen **Circipanien** jenseits dem Ryckfluß wieder vergolten: So thaten die Pommern dagegen eine abermalige Landsteigung auf Rügen, und belagerten Fürst **Jaromar** I. auf seinem Schloß **Rügegard** unweit **Bergen**, und setzten ihm so scharf darin zu, daß er unfehlbar in ihre Hände gekommen seyn würde, wenn sie ihm wider alles Vermuthen, nicht einen jährigen Stillstand zur Abhelfung ihrer Mißhelligkeiten zugestanden hätten. S.

unsre Scribenten und die hieher gehörige Gezeugnisse derselben, in m. Hist. finn. princip. Rugiæ p. 79. sq.

§. 17. Diese Erzehlungen scheinen der Historie von **Gützkow** nicht anzugehen. Sie werden aber derselben nun bald nahe genug kommen. Denn da der jährige Stillstand verliefſ, ohne daß es mit einem Vergleich zum Stande kam, der auch Rügianischer Seiten nicht einmal intendiret seyn mogte: So gedachte der König in Dännemark seinem neuen Vasallen Fürst **Jaromar**, als Lehnherr nunmehro einen recht mächtigen Schutz zu gewehren, und jener versäumte sich selbst auch sogar nicht dabey, daß er nach dem Gezeugniß unsers *von Eickstedt* in Epitome annalium, selbst mit 12000 Mann bey diesem Feldzuge erschien. Es ging etwa 1179, zuerst auf die Circipanische Lande **Bard**, **Grimmen**, **Tribsees**, den **Dars** und **Zingst** los, die auch alle in einem Lauff der Waffen erobert wurden. Und ob gleich die Pommersche Fürsten sich mit aller Macht bemüheten, sie in der Eil wieder zu überrumpeln: So vermochten sie es doch nicht zu thun, weil die Rügianer sie so stark besetzet hatten. Siehe die Pomm. Scribenten, und aus ihnen die Hist. finn. princ. Rug. p. 82. sq. Was ich aber daselbst von **Loitz** vermeynt, daß es mit an die Rügianer übergangen wäre: das ist eine Verleitung, dazu ich mich in der Historischen Abhandlung vom Ursprung der Stadt **Greifswald** schon bekannt habe.

§. 18. Das war der Gewinn des ersten Feldzugs auf Seiten der Rügianer. Aber der andere machte denselben noch grösser; denn der Krieg verzog sich in

die

Länge, und als die Dänen und Rügianer zum andern mal wieder kamen, bemächtigten sie sich nicht allein innerhalb der Peen der Stadt **Gützkow**, und der Burg nebst der Provinz **Zyten**, sondern jenseit derselben auch noch der uralten Stadt **Großwyn**, und zerstöreten dieselbe in den Grund: So wie sie das platte Land umher zugleich auch mit Feuer und Schwerdt verheereten. S. Histor. finn. princip. Rugiæ p. 87. sq.

§. 19. Es ging noch weiter. Es war auch auf ein behalten des Besiegten angesehen. Der König von Dännemark hatte dem Fürsten von Rügen beym Anfang des Krieges die Zusage gethan, daß er alle Eroberungen unter Dänischer Hoheit haben und behalten sollte. Das ward danächst auch beym Frieden des Jahrs 1183 bedungen. Fürst **Jaromar** erhielte also auch noch zur Vergütung seiner aufgewandten Kriegeskosten, die Landschaften **Gützkow** und **Zythen**. Das Land **Großwyn** ist den Pommerschen Fürsten vermuthlich gelassen worden, weil es der Entlegenheit und der Peen wegen, doch schwerlich zu behaupten gewesen seyn würde. S. Hist. finn. princ. Rug. ib.

§. 20. Solcher Gestalt ward die **Gützkowsche** Burg, Stadt und Landschaft wieder Rügianisch, wie sie vor Alters gewesen waren, als das ganze Land der **Circipaner** innerhalb der Peen zum Staat der Rügianer gehörete. Es muß auch eine geraume Zeit unter dieser Hoheit verblieben seyn. Das ergiebt sich aus einigen Urkunden, die wir noch von dem Besieger derselben, Fürst **Jaromar**, selber haben.

ben. Die erste ist sein Fundation- und Dotations-Brief des Jungfrauen-Klosters **Bergen** auf Rügen, vom Jahr 1193, darin er demselben, ausser andere Provinzen des disseitigen Fürstenthums, auch aus der **Gützkow**- und **Zythenschen**, gewisse jährliche Einkünfte verschreibt. Die andere ist die Stifftung des Klosters **Hilda** oder **Eldena** im Jahr 1207, welches nicht nur auf **Gützkowschen** Grund und Boden in dieser Gegend von ihm angeleget, sondern auch mit einem zwischen **Eldena** und **Gützkow** gelegenen Walde dotiret ward. Da doch weder das eine noch das andere von seiner Bemächtigung gewesen wäre, wenn er nicht damalen noch das Land **Gützkow** unter seiner Botmäßigkeit gehabt hätte. Man findet auch in den Pommerschen Urkunden dieses Zeitenlaufs, unter den gewöhnlich angeführten Zeugen, gar keine **Gützkowsche** Castelläne, welches gleichfalls eine Anzeige ist, daß die Pommersche Fürsten daselbst noch nichts wieder zu befehlen gehabt haben. Ob die Burg **Gützkow** von F. **Jaromar** wieder hergestellet worden, und wie weit sich die Stadt unter dessen Regierung wieder erholet habe, davon läßt sich gleichfalls nichts in der Historie verspühren.

§. 21. Im Jahr 1216 findet man in einer Urkunde, so die beide Herzoge Gebrüdere, **Bogislaf** und **Casimir** die andern dieser Namen, dem Kloster **Uznam** oder **Uesdom** ertheilet, erst einen Pommerschen Castellan **Barthos** zu **Gützkow** wieder. Woraus man schliessen mag, daß es damalen schon wieder an Pommerscher Hoheit zurück gekommen gewesen sey.

Unsre

Unsre Scribenten vermelden zwar nichts von dieser Consolidation oder Reunion mit dem Pommerschen Fürstenthum, und mögen auch nichts davon gewußt haben. Wenn man aber die Geschichte der damaligen Zeiten in Erwegung ziehet: so kann es füglich in dem Kriege geschehen seyn, den die gedachte beide Pommersche Herzoge, mit den Rügianischen Fürsten, wegen der im Jahr 1209 angelegten Stadt **Stralsund** erhuben. Denn, bey der Gelegenheit haben sie, aller Warscheinlichkeit nach, sich zuforderst an der Burg, Stadt und Landschaft **Gützkow** wieder zu behaupten gesucht; wiewol sonst dieser Krieg nur einen schlechten Ausfall auf ihrer Seite hatte, weil F. **Witzlaf I. Jaromars** Sohn, ihnen mit Beystand seines Lehnherrn des Königs in Dännemark, statt seines ruinirten **Stralsunds**, die beiden Städte **Loitz** und **Demmin** mit ihren Landschaften abnahm, und weil er sie unter Dänischer Hoheit auch behielte, sich reichlich dafür bezahlt machte. Der Landschaft **Gützkow** aber hatte sich der Rügianische Fürst daneben auch noch nicht begeben: Wie sich solches allein schon daraus ergiebt, daß, da sein Bruder **Barnuta**, der seine Appanage an der Gränze der Abtey **Eldena** hatte, in der Bestätigung, die er derselben im Jahr 1221 über ihre Güter ertheilte, die in der Landschaft **Gützkow** gelegenen Locum Molendini in Caminitz oder **Kemnitz**, agros Caminitz und Syluam, quæ est media inter Hildam & Cotscoue oder **Gützkow**, ja sowol derselben noch mit confirmiret: als die so jenseit des Ryck's auf Rügianischem Grund und Boden gelegen waren. Hist. finn. princ. Rug. p. 95. sq.

§. 22. Von eben dem Rügianischen Fürsten **Barnuta** vermelden sonst auch noch unsre Scribenten, daß er eines Graf **Mitzlafs** zu **Gützkow** Tochter, mit Namen **Slavomira**, zu seiner Gemalin gehabt habe. Das ist eine in der Historie nach denen vorhergehenden Ausführungen fast unerfindliche Sache; Es wäre denn, daß der obgedachte Herr **Mitzlaf** zu **Gützkow** noch einen Sohn gleiches Namens hinterlassen gehabt hätte, und es dessen Tochter gewesen wäre: Aus welchem Grunde der Vermählung, die Rügianische Fürsten auch noch eine besondere Ansprache an **Gützkow** gehabt haben würden.

§. 23. Aber nunmehro solte das Schwerd darüber entscheiden. Die Pommern hatten es, vorbesagter massen, in dem **Stralsundischen** Kriege mit Gewalt der Waffen wieder erobert, und die Rügianer ihnen dagegen **Loitz** und **Demmin** abgenommen. In dem Zustand verblieb es, so lange die beide Herzoge **Bogislaf** II. und **Casimir** II. lebten. Als aber der erstere im Jahr 1222, zuletzt unter den beiden mit Tode abgegangen war, so gelung es ihren hinterlassenen Nachfolgern **Barnim** I. und **Wartislaf** III. bey noch vormundschaftlicher Regierung ihrer beiderseits Mütter **Miroslav** und **Ingard**, daß sie im Jahr 1223 sowol **Loitz** als **Demmin** wieder eroberten, und **Gützkow** gleichfalls behielten. Welches vornemlich daher kam, weil der Dänische König **Woldemar** II. ihr Lehnherr und Schutzhalter, von seiner bisherigen Macht, und disseits der Ostsee so sehr erweiterten Hoheit, so gar herunter gekommen war, daß sie sich von seiner Unterstützung ganz entblösset sahen. Hist. finn. princ. Rugiæ p. 99. sq.

§. 24.

§. 24. Es war aber doch noch kein Friede, sondern es beruhete alles mit diesen Wiedereroberungen sowol von **Gützkow**, als **Loitz** und **Demmin**, aufs Glück der Waffen. Womit es noch um so viel mißlicher aussahe, weil die gedachte beide Pommersche junge Herzoge gleich hernach, im Jahr 1226, es wegen der prätendirten Erweiterung des Bischöflich-Schwerinschen Kirchensprengels über die Pommersche Lande innerhalb der Peen, mit den Waffen aufnehmen musten. Unsre Geschichtschreiber melden von diesem Mecklenburg-Pommerschen Kriege nichts. Er ist uns nur aus einer Urkunde des damaligen **Schwerinschen** Bischofs **Brunwardus** von gedachtem Jahr bekannt geworden, darinn sich derselbe, dieser Unternehmung wegen, mit dem Mecklenburgischen Herrn **Johann** I. vergleichet. Daß es aber auch würklich dazu gekommen sey, solches ist aus der Geschichtskunde der nächstfolgenden Zeiten zu ersehen, da man einen Thetlevum, des gedachten Herrn Johannis Dapiferum, der sich einen Herrn de Godebutz oder Gadebusch schreibt, sonst aber des Geschlechts derer von **Bülow** gewesen seyn soll, als einen Dynasten der Herrschaft **Loitz** vorfindet, zu welcher Besitzung er nicht anders, als durch Glück der Mecklenburgischen Waffen gelangen können. Hier aber erwehnen wir dieses Krieges, nur weil es mit den Prätensionen des **Schwerinschen** Bischofs, unter andern auch auf das Land **Gützkow** angesehen war, als aus welchem derselbe, seinem Herrn **Johannes**, zur Vergütung der aufzuwendenden Kriegeskosten, die Helfte der Zehenden verschreibt. Die

Anschläge wurden aber doch alle zu Wasser. Denn obgleich die Pommerschen Herzoge beym Ende des Krieges geschehen lassen musten, daß der gedachte Thetleuus die Herrschaft **Loitz**, doch unter ihrer Hoheit, behielte, und sie sonst auch an ihren Gränzen nach Mecklenburg etwas einbüsseten, so verlohren sie doch nichts an ihren Landen disseits der Peen. Ihrem Bischofthum musten seine Gerechtsame daran gleichfalls vorbehalten, und diese Sache dem richterlichen Ausspruch des Stuhls zu **Rom** überlassen seyn; da sie zuletzt doch den Ausfall gewonne, daß demselben nicht nur seine Berechtigung über die gedachte Vorpommersche, sondern auch Mecklenburgische Lande bis **Güstrow**, bestätiget, und der ursprünglichen Bewidmung zufolge völlig wieder hergestellet ward.

§. 25. Dieser Friedens-Tractat muß etwa im Jahr 1229 zum Stande gekommen seyn. Ob es mit den Rügianern, wegen des Landes **Gützkow**, um diese Zeit auch abgemachet worden, davon läßt sich in der Historie noch nichts vermerken. Unterdessen hatten die Pommerschen Herzoge sich des Besitzes desselben zu erfreuen, und sahen das von F. **Jaromar** I. auf Gützkowschen Grund und Boden angelegene Kloster **Eldena** nun auch schon als das ihrige an. Welches unter anderu daraus nicht undeutlich erhellet, daß die Pommersche Herzogin **Miroslava**, bey noch vormundschaftlicher Regierung ihres Sohns **Barnims** I. demselben die zur Landschaft **Gützkow** gehörige **Kemtzer**-Mühle und **Kemtzerhäzer** Feldmark verliehe: wie solches eine Urkun-

Urkunde des gedachten Klosters vom Jahr 1229 bezeuget, der sich nebst andern auch ein Thidericus Sacerdos in **Gützkow** als Zeuge mit unterschrieben.

§. 26. Aber erst lange hernach konnten die gedachte Pommersche Herzoge Gevettern **Barnim** I. und **Wartislaf** III. von dem ganzen Lande **Gützkow** noch auf eine weit weit merkwürdigere Weise disponiren, indem sie dieselbige gar zu einer Grafschaft erhuben, und einen gewissen Herrn Jaczo, von dem ich zuerst in der Historie entdecket habe, daß er ein Prinz vom Geblüt des Fürstlich-Slavischen Hauses in der Altmark zu **Soltwedel** gewesen, oder auch seine beiden Söhne **Jaczo** und **Conrad** damit beliehen. Ich muß so zweifelhaft davon schreiben, weil sichs in Ermangelung der Nachrichten nicht genugsam entdecken läßt, ob diese Belehnung an dem Vater selbst oder dessen Söhnen geschehen sey. Der Vater prätendirte auf das Alt-Brandenburgische Fürstenthum, nach dem Tode des letzten Königs **Pribislafs**. Weil er aber dem mächtigen **Albrecht** dem **Bären** nicht bestand seyn konnte: so nahm er, als die Stadt **Brandenburg** an denselben im Jahr 1157 überging, seine Zuflucht zu den Pommerschen Herzogen **Bogislaf** I. und **Casimir** I. die ihn zwar liebreich aufnahmen, und demselben ihren Schutz gewehreten, aber ihn doch eben so wenige als die beide nachherige Herren **Bogislaf** II. und **Casimir** II. wegen der beständig anhaltenden und unglücklichen Kriege, mit einem gewissen Lande, wie sonst ihre Absicht gewesen seyn mogte, versorgen konnten. Aus eben den Ursachen hatten auch die Söhne und Nachfolgere der beyden letzteren,

teren, Herzog **Barnim** I. und **Wartislaf** III. bis daher nicht dazu gelangen können. Es heißt die Landschaft **Gützkow** in einer Urkunde des Jahrs 1232, darin Bischof **Conrad** II. zu **Camin**, dem Kloster **Stolp** an der Peen, die Zehenden der im **Gützkow**schen gelegenen damals wüsten Feldmark **Targoßin** oder **Dargezin** verschreibt, noch, wie vorher prouincia Chozcou oder Güzcou und nicht Comitatus, oder wie es sonst auch danächst in Urkunden wol genannt wird, Cometia. Gedachter **Jaczow** nennet sich auch selbst in einer Urkunde der Herzogin **Miroslava**, vom Jahr 1233, in Codice pomeraniæ diplomatico p. 162, nur noch advocatum de Soltwedele, welchen Titul er, zum Gedächtniß seiner Abkunft aus dem Altmärkischen Fürstlichen Hause Slavischer Nation, noch immer beybehielte. Aus welchen Umständen sichs denn nicht undeutlich zu Tage leget, daß bis ins Jahr 1233, die Landschaft **Gützkow** wenigstens noch immer in der unmittelbaren Verknüpfung mit der Landsfürstlichen Hoheit bestanden. Da nun, wie sich solches aus einer Urkunde Bischof **Conrads** III. zu **Camin**, der des **Jaczonis** Bruder war, vom Jahr 1237 ergiebt, daß dieser Herr damals schon todt gewesen sey, derselbe folglich zwischen 1233 und 1237 gestorben seyn muß; so scheinet daraus fast klar zu erhellen, daß die vorgedachte Belehnung mit dem Lande **Gützkow**, unter dem Titul einer Grafschaft an demselben nicht, sondern an seinen obbenahmten beiden Söhnen **Jaczou** und **Conrad** geschehen seyn müsse. S. sonst von dem gedachten Herrn **Jaczone** dem älteren, aduocato de Soltwedele, und seinem Bru-

der

der **Conrad**, meine Historische Abhandlung vom Ursprung und der Verwandschaft der beiden uralten Häuser **Anhalt** und Rügen, imgleichen meine Einleitung zur Geographie des Norder-Teutschlands, und besonders der Fürstenthüme Pommern und Rügen mitlerer Zeiten.

§. 27. Die Ursache warum es sich mit dieser Veränderung und Belehnung noch so lange verzog, war vermuthlich, weil es zwischen den Pommersch und Rügianischen Fürsten, wegen der **Circipanischen** Lande innerhalb der Peen, noch nicht zum Stande gekommen war. Jene wolten diese gerne überall wieder vom festen Lande herunter haben, und diese prätendirten ausser den Landen **Bard**, **Grimmen**, **Tribsees**, **Dartz** und **Zingst**, auch noch das Land **Gützkow**, und was sonst ihr Vater disseits der Peen nicht nur erobert, sondern auch der **Caminsche** Friede im Jahr 1183 für ihn ausgemacht hatte, dazu zu haben. Bey so fortwärenden noch mißlichen Umständen konnten die Pommersche Herzoge Bedenken haben, auf die gedachte Weise zu disponiren, und der Herr **Jaczo** und seine Söhne es anzunehmen. Als aber, nach dem Tode des ersteren, jene Mißhelligkeiten dahin verglichen wurden, daß ein jedes der Fürstlichen Häuser behielte was es im Besitz hatte, und das Land **Gützkow** solchergestalt denen Pommerschen Herzogen verblieb; so verzogen dieselbe auch nicht länger, ihre vielleicht schon gehabte Absichten zu bewirken, und obgedachte beiden Söhne des Herrn **Jaczo** nunmehro mit demselben, unter dem Namen einer Grafschaft zu belehnen, deren Abkommen es danächst als

Grafen von **Gützkow**, bis ins Jahr 1357 unter Pommerscher Hoheit besessen, und sich zum Andenken ihres Stammvatern, des Namens **Jaczo** oder **Johannes** so häuffig bedienet haben, daß man fast immer einen Herrn desselben, in dem Gräflichen Hause, bis zu seinen Verfall antrifft.

§. 28. In welchem Jahr diese Belehnung eigentlich geschehen sey, das ist nicht zu bestimmen. Denn unsre Scribenten sagen nichts davon, sondern man muß dem Verlauff der Dinge, in den noch übrigen Urkunden, gleichsam nur hinten nachsehen. Im Jahr 1241 kann es mit den beiden Fürstlichen Häusern noch nicht abgemacht gewesen seyn. Fürst **Witzlaf** I. von Rügen bestätigte in demselben dem Kloster **Eldena** seine Güter, noch in eben der Erstreckung, als sein Bruder **Barnuta** im Jahr 1221 gethan hatte, daß er nicht nur der jenseit des Ryks, sondern auch der disseits desselben auf **Gützkowschen** Grund und Boden gelegenen Güter, und ins besondere auch des Waldes zwischen **Hilda** oder **Eldena** und **Gützkow** darin gedenket. Aber Herzog **Wartislaf** that sofort desselbigen Jahrs desgleichen, indem er nicht nur die diß- sondern auch die jenseitige Güter **Wackerau**, **Wampen** und andere, demselben bestätigte: Wie dann auch Herzog **Barnim** I. eben desselbigen Jahrs also thate, da er ihm bloß was sein Vater **Bogislaf** II. sein Vaterbruder **Casimir** II. und sein Vetter **Wartislaf** III. demselben vereignet hätten, bestätigte, und sich also solchergestalt dabey nahm, als wenn die Rugianische Fürsten nichts dazu gethan hätten; obgleich **Jaromar** I. der eigentliche Stiffter

war,

war, und dem Kloster das alles schon beygeleget hatte, was jene ihm nachhero confirmirten. Welches auch Herzog **Bogislaf** I. in der Bestätigung, die er demselben 1218 schon ertheilte, selbst gestehet, wenn er wörtlich schreibt: possessiones, quas quondam dominus Jaromarus Ruyanorum princeps, cognatus noster illis (Fratribus in Hilda) assignauerat - - - in perpetuum condonamus: worauf er dann dieselbe auch namentlich anführet. Und eben also hatte sich sein Bruder **Casimir** II. in derjenigen schon ausgedrückt, so er diesem Kloster im Jahr 1208, bereits gegeben hatte.

§. 29. Also siehet man aus jenen Prätensionen und Gegenprätensionen, darin die beide Häuser Pommern und Rügen im Jahr 1240 noch stunden, daß sie wegen ihrer beiderseitigen Ländereyen und folglich auch wegen der Landschaft **Gützkow** noch gar nicht verglichen gewesen. Daß es aber gleichwol etwa 1246 dazu endlich gekommen seyn müsse, das stehet daraus zu erkennen, daß F. **Jaromar** II. als er beym Antritt der ihm, von seinem Vater **Witzlaf** I. übergebenen Regirung, dem Kloster **Eldena** in eben dem Jahr seine Güter bestätigte, solches nun nicht mehr in derselbigen Erstreckung, wie seine Vorfahren thaten; sondern seine Confirmation nur auf diejenigen so an der Norderseit des Ryckflusses auf seinen Grund und Boden gelegen, mit diesen selbst eigenen Worten, quæ (a flumine Hilda) in nostro dominio continentur, einschränkete. Denn daraus giebt sichs allein schon deutlich genug zu ersehen, daß unter den beiden Häusern nunmehro ein Vergleich zum Stande

gekommen seyn müsse, vermöge dessen sich das Pommersche der Lande jenseit, und das Rügianische der Lande disseit des Ryckflusses begeben hatten. Ich habe solches aus dieser Urkunde F. **Jaromars** II. in meiner Histora finium principatus Rugiæ p. 101. not. (h), auch schon geschlossen. Aber ich habe mich dabey mit der Jahrzahl 1240 geirret, die meine von dem Herrn **Schöttgen** erhaltene Abschrift hatte. Nach der Zeit hat uns dieselbe der Herr von **Dreger**, in seinem Codice Pomeraniæ diplomatico, aus dem Original unter dem Jahr 1246 geliefert, welches sich auch aus dem Zusammenhang der Geschichte rechtfertiget.

§. 30. Also läßt sichs nun mit gnugsamer Gewißheit sagen, daß die Pommersche Herzoge **Barnim** I. und **Wartislaf** III. wenigstens im Jahr 1246, auch vermöge der Verträge, an dem völligen Besitz und Recht des Landes **Gützkow** wieder hergestellet worden. Daß sie aber darauf auch nicht lang gesäumet, dasselbige an die obgedachte beide Söhne des Herrn **Jaczo von Soltwedel, Jaczo** und **Conrad,** als Erb und Lehn zu übergeben, daran läßt die Geschichtskunde gleichfalls nicht zweifeln; weil man sie danächst in der Historie auch almählig schon als Grafen von **Gützkow** vor sich findet. Das erste dahin gehörige ist eine Urkunde, darin sich der ältere Bruder **Jaczo** als erster regierender Graf, im Jahr 1249, mit dem Kloster **Eldena,** wegen der Gränzen in dem so oft vorher erwehnten Walde zwischen **Hilda** und **Gützkow** vergleichet, und da das Kloster sich an dem damals beliebten Gränzzuge in etwas verkürzt zu seyn

hielte,

hielte, es demselben mit 2 Hufen Landes in Jonshagen, oder dem heutigen der Akademie gehörigen Hanshagen vergütete. Wie dann auch dieses in der Vergleichsurkunde noch bemerklich ist, 1) daß der Herr Jaczo sich zwar selbst in derselben noch nicht Comitem oder Grafen, sondern nur noch Johannem filium Jaczonis de Cotscoue schreibt; woraus man abnehmen mögte, daß sein Vater, weil er etwa von den Pommerschen Herzogen die Zusage auf Gützkow gehabt, sich auch schon davon geschrieben habe. 2), daß laut derselben auch die Gräfliche Mutter noch gelebet, die ihr Insiegel auch mit daran hängen lassen, und 3) daß sein Bruder Conrad dieselbe gleichfalls als Zeuge mit unterschrieben habe.

§. 31. Diesem allen, was solchergestalt von der Veränderung mit dem Lande Gützkow ausgeführet worden, scheinet schnurstracks entgegen zu seyn, was unsre Scribenten von einem Graf Niclas zu Gützkow erwehnen, der zur Zeit der beiden regierenden Pommerschen Herzoge Bogislaf und Casimir der andern dieser Namen gelebet, und welchen der erstere seines Wolverhaltens wegen so lieb gewonnen, daß er ihm nicht allein seine Tochter Dobrislava zur Gemahlin, sondern auch mit derselben einen guten Theil Landes an der Peen, zum Brautschatz gegeben hätte. Das muß man auf ihre Rechnung dahin gestellet seyn lassen. Die Historie der damaligen Zeiten, in soweit sie diplomatisch und also zuverläßig ist, weiß, seit dem Mitzlaf, der zur Zeit der Bekehrung unsers Pommerlandes zum Christenthum lebte, und ein Dynast zu Gützkow gewesen war, von keiner Graf-

schaft und auch von keinen Grafen des Namens etwas, sondern, wenn jener sich einmal verliehret, so stellt sie seine Lande als eine Provinz und Fürstliche Landschaft unter dem gouvernement ihrer Castelläne dar. Ich halte dafür, daß nicht nur dieser **Niclas**, sondern auch die obgedachten **Priba** und **Mitzlaf** nur Castelläne zu **Gützkow** gewesen, die die Geschichtschreiber mit eben so guten Fug Grafen nennen können, als die Teutschen Scribenten die Verweser der Provinzen in Teutschland schon Comites nennen, da sie in damaligen mitleren Zeiten, noch nichts weiter als Kayserliche Staathalter waren. Und in unsern Pommerschen Landen, konnte solches um so viel mehr geschehen, weil zu den Castellänen der grossen Provinzen, darin dieselbe vertheilet waren, gemeiniglich nur solche Herren genommen wurden, die ihre Abstammung aus den ehmaligen Fürstlichen Häusern der Slavischen Nation hatten. Allein mit denen Grafen, die das Land **Gützkow** an der Posterität des Herrn **Jaczo von Soltwedel** erhielte, hatte es eine mehrere Bedeutung. Denn da ihnen dasselbige, von den Pommerschen Herzogen zu Erb und Lehn gegeben ward: so waren sie solche Comites, als die Teutschen Grafen gleichfalls wurden, da sie mit der Zeit, an den Landen ihres bishrigen Gouuernements, erst eine Erbfolge und danächst die Superioritatem Territorialem oder würkliche Landeshoheit dazu erhielten.

Anmerkung.

So weit gehet nur in der Handschrift des sel. Herrn Verfassers seine Abhandlung von **Gützkow**. Was hier zum Begriff der

Vom Ursprung der Stadt Lassahn.

§. 1.

Nach dem Leibnitio, in Archæologo Teutone hat das Wort Laise einen Sinum oder Meerbusen bedeutet. Daher kann dieser Ort füglich benamet seyn, weil die Lage des Städtgen **Lassahn**, welches ohne Zweifel noch an der ersten Stelle seines Ursprungs gelegen ist, solches warscheinlich machet: indem die Peen sich alda in einer weiten Bugt zu erweitern anfängt, die daher auch den Namen des **Lassahnschen** Wassers hat.

§. 2. Daß daselbst vor Alters eine Burg gewesen sey, das läßt sich an den Ruinen erkennen, die man an der Landseite der Stadt und ganz nahe derselben, an einem Berge und Graben umher ersiehet, aus dergleichen Werken die alten Bürge und Festungen der Teutschen Völker bestunden.

§. 3. Die dazu gehörige Burg- oder Bauwyke ist vermuthlich das unweit davon gelegene Vorwerk gewesen, welches vormalen ein Lehn der Romele und nach-

der völligen Verfassung der Stadt zu fehlen scheinet, das hat er in einer besonderen Geschichte der Grafschaft Gützkow weiter ausgeführet. Da diese lange gewünschte Ausführung dem Namen des Herrn **von Schwarz** neue Ehre und Nachruhm machen wird; so soll sie, da die zu diesem Werk bestimmte Anzahl von Bogen, sie noch mit in sich fassen kann, als ein beträchtlicher Anhang diesen Abhandlungen vom Ursprung der Städte zuletzt beygefüget werden.

nachher der **Nienkerken** war; nun aber in eben der Eigenschaft eine Besitzung derer von **Weissenstein** ist.

§. 4. Es brauchte auch alhie, wo die Peen mit dem grossen Haff und dem sogenannten Achter-Wasser zusammen fällt, zur Bedeckung der dortigen Küsten in denen Zeiten, da die Freybeutereyen noch so sehr üblich waren, einer solchen Befestigung, damit denen Vikingars oder Seeräubern, die durch die **Svine** oder **Divenou** herein gekommen waren, die Landsteigung in der Gegend verwehret werden koñte.

§. 5. Zur Zeit der Slavischen Nation, wohnete ein besonderes Volk in diesem Landstrich, das den Namen der **Winiler** hatte. Die Burg **Lassahn** war damalen noch in eben dem Wesen, das sie aus vorigen Zeiten hergebracht hatte, und stand in dem Ansehen, daß sie die um ihr her belegene Provinz, als eine Gardvoigtey commandirte, dergleichen mehrere unter dem Gouvernement einer Castellaney zusammen gehöreten.

§. 6. Sie hatte auch den Namen von ihrer Burg. Man findet sie in den 12 und 13ten Jahrhundert, unter dem Namen der Provinz **Lassahn** mehrmalen angeführet. So heißt es, in einer Schenkung und Bestätigung der Güter des Kloster **Grobe** auf der Insul **Uesdom**, die Herzog **Bogislaf I.** demselben im Jahr 1177 ertheilet: in prouincia Lassan villa Reuene & super riuum Breboa locum molendini (donamus). Woraus man ersiehet, daß in dem Begriff derselben auch ein Mühlenbach mit Namen Breboa geflossen, an welchem noch jetzund, die ungefehr-

ehrliche Gegend der Provinz zu erkennen seyn wird.
Auch mit eben den Worten geschiehet derselben Er=
wehnung, in einem anderen Privilegio desselbigen
Klosters, und Herzog **Bogislafs** I. vom Jahr 1184.
und so noch in mehreren.

§. 7. Zur Zeit der Slaven hat auch allen An=
schein nach die Stadt **Lassahn** ihren Anfang genom=
men. Denn da der Ort an dem fischreichen Wasser
gelegen war, und dazu auch die Bequemlichkeit zur
Freybeuterey hatte: so konnte sowol das eine als
das andere eine Bewegniß seyn, Leute dahin zu ziehen,
die eine Commune von dieser Art zum Stande brach=
ten. Wiewol es doch niemalen zu einer besonderen
Grösse gediehen, weil die, in der Gegend herum schon
vor ihr gewesene ältere Städte **Wolgast, Uznam**
oder **Uesdom, Julin, Camin** und **Stettin** ihr
gleichsam schon über den Kopf gewachsen waren.
Vielleicht hat sie auch, bey denen vielfältigen Anfäl=
len der Dänen, im 12. Jahrhundert, da es fast immer
über die Lande am frischen Haff und der Peen her
ging, nicht zu Kräfften kommen können. Sie muß
ihrer Lage wegen von denselben sehr betroffen ge=
worden seyn; obgleich weder beym *Saxone* in Histo-
ria Daniæ, noch auch unsern eigenen Scribenten, in
der Erzehlung dieser Kriege, ihrer niemalen eine Er=
wehnung geschiehet.

§. 8. Der Schwerinsche Bischof **Brunwar=
dus** prätendirte, daß die Provinz **Lassahn**, vermöge
der Dotations-Urkunden Kayser **Friedrichs** I. und
Herzog **Heinrichs** des **Löwen** vom Jahr 1170 mit
zu seinen Sprengel gehören sollte. Das ergiebt sich
aus

aus der Vergleichs-Urkunde zwischen ihm und Herrn **Johann** in Mecklenburg vom Jahr 1226, vermöge welcher dieser sich anheischig machet, das vermeynte Recht seines Bischoffs an den Pommerschen Landen innerhalb der Peen, mit den Waffen auszuführen; dagegen ihm **Brunwardus**, aus allen Provinzen derselben einen grossen Antheil seiner Zehenden, und in terra **Lassahn**, weil sie am weitesten entfernet, und daher zu ihrer Bemächtigung auch die wenigste Hoffnung war, sogar die gesamten Gefälle von dieser Art verschrieb. Mit welchen Anschlägen es doch, *in* Ansehung der sämtlichen Lande ihres Augenmerks auf nichts hinaus fiel.

§. 9. Ob die Burg und Stadt **Lassahn**, in Slavischen Zeiten mittelbar oder unmittelbar zur Pommerschen Hoheit gehöret habe, davon ist man aus offenbaren Historischen Gründen zwar nicht berichtet. Es ist aber doch das letztere am wahrscheinlichsten. Nicht nur darum, weil die **Lütizische** Lande, zu denen die **Circipanische** innerhalb der Peen auch mit gehöreten, fast überall unter den Häusern des höhern Adels vertheilet waren, und von denenselben als freye und ansehnliche Dynastien besessen wurden, die ihre Abhängung bloß von der Hoheit des Staats und dessen von Zeit zu Zeit habenden Monarchen hatten, dergleichen über dieselbe, noch beym Anfang des zwölften Jahrhunderts, der grosse Rügianische Fürst **Cristo** gewesen war; sondern auch hauptsächlich darum, weil die Burg und das Land **Lassahn**, beym Ablauff des dreyzehnten Jahrhunderts, da es mit der neuen Bevölkerung dieser Lande, mit Teutschen Colonisten

sten unlängst zum Stande gekommen war, in einer
lchen Verbindung stunden. So daß man sie, in
eser Staatsverknüpfung, aus den Slavischen, in
e Neu-Teutschen Zeiten, gleichsam vor Augen über-
hen siehet.

§. 10. Die damalige Herren von Lassahn waren
ldagus und Bernhardus, laut ihrer eigenen Urkunde
m Jahr 1295, darin sie sich selbst milites und do-
inos de Lassan schreiben, und omnium termino-
um ihrer Herrschaft gedenken, darin sie sowol, als
der Stadt Lassahn selber, den Stralsundischen
ürgern eine gänzliche Zoll-Freyheit ertheilen. Man
ilt sie sonst des uralten Geschlechts der *Romele* ge-
esen zu seyn, die auch in Stift-Camminschen Lan-
n, nebst noch anderen, die Güter Grossen und Klei-
n Jezstin besassen, so *Johannes de Romelo* dem
loster Dobran in Mecklenburg verkaufte.

§. 11. Jene beide Herren, Oldagus und Bern-
rdus, waren doch nicht die ersten Dynasten zu Las-
hn. Man findet schon 1272 Rudolphum de Las-
n, in einer Urkunde Herzog Barnims I. und sei-
s Sohns, Bogislaffs IV, beim *Rango* in Pomer.
iplom. p. 165. und sonst noch andere.

§. 12. Was die Stadt Lassahn insbesondere
betrift: so ist sie auch im dreyzehnten Jahr-
ndert zu der teutschen Municipal-Verfassung ge-
mmen. Das würde nur noch die Frage seyn, ob
selbige von ihren eigenen unmittelbaren Herren,
er von ihren Landes-Fürsten, den Pommerschen
erzogen, erhalten? Es hat aber das leztere nicht
r eine mehrere Wahrscheinlichkeit, sondern fast gar

eine zuverläßige Gewißheit. Denn wenn Herzog Bogislaff IV. in einem dieser Stadt 1299 ertheilten Privilegio derselben die Zoll-Freyheit in allen seinen Landen schenkt, und ihr daneben auch alle Privilegia bestätiget, die sie von seinem Vater, Herzog **Barnim** I, bereits erhalten hätte: So hat man nicht Ursache anders zu gedenken, als daß darunter fürnemlich auch die Bewidmung derselben mit teutschen Rechten und anderen dahin gehörigen Befreyungen gemeynet werde. Und zwar um so viel mehr, weil Herzog **Barnim** I. eben der Pommersche Landes-Fürst ist, dessen Augenmerk auf die Verbesserung seiner Lande, durch Anlegung neuer und vortheilhafterer Einrichtung der schon vorhandenen Städte, hauptsächlich gerichtet war.

§. 13. Sonst verdienet auch noch dieses eine Bemerkung, daß Herzog **Bogislaff** IV. in der vorerwehnten Begnadung der Stadt mit der Zoll-Freyheit von 1299, die wörtliche Bezeugung thut, daß er ihr dieselbe, auf Ansuchung seines Vasallen, des Ritters **Gerhards** von Schwerin, wiederfahren lassen: weil man daraus nicht unfüglich schliessen mögte, daß dieser damalen wo nicht selbst ein Herr von **Lassahn** gewesen, doch an demselben, oder dem Herren-Hause daselbst, einen genauen Theil gehabt haben müsse.

§. 14. Des **Lassahnschen** Wassers geschiehet auch in Urkunden eine zeitige Erwehnung. Es erweiset solches unter andern eine dergleichen von Herzog **Barnim** I, vermittelst der er im Jahr 1274 dem Heil. Geist-Hause zu **Anklam** das Eigenthum

von

von 6 Mark jährlicher Hebung aus dem Lassahnschen Wasser schenket, die Johannes de Scolentin bis daher von ihm zu Lehn getragen, und damalen dem benannten Armen-Hause verlassen hatte. Ich weiß nicht, ob man daraus, daß der Herzog dergleichen jährliche Einkünfte aus diesem Wasser verlehnen können, gleich schliessen dürfte, daß die unmittelbare Lassahnsche Herrschaft keinen Antheil daran gehabt hätte; sondern glaube vielmehr, daß es nur Landes-Fürstl. Regalien und Gebühren gewesen, davon derselbe solchergestalt disponiret, womit die Berechtigung der Lassahnschen Herrschaft an demselben dennoch bestehen können.

§. 15. Wann diese Herrschaft eine besondere zu seyn aufgehöret, uud der Landes-Hoheit völlig und unmittelbar zugewandt worden sey, das ist, aus Mangel der Nachrichten, nicht eigentlich zu bestimmen. Mir ist von guter Hand berichtet worden, daß die Lepeln von Sekeritz noch eine Prätension an der Stadt Lassahn zu haben vermeyneten, und dieselbe so gar noch nicht aufgegeben hätten, daß sie auch bey allen Vorfällen noch darauf mutheten.



Vom Ursprung der Stadt Richtenberg.

§. 1.

Die Gegend, da die Stadt dieses Namens gelegen ist, machet beynahe, den Mittelpunct der ehemaligen Castellaney=Provinz Tribsees oder desjenigen Theils vom Lande Circipanien aus, den die Dänen, und mit ihnen die Rügianer, denen er vormalen zugehöret hatte, im zwölften Jahrhundert, ohne Unterlaß ravagirten, und dadurch fast in eine gänzliche Vereinödung setzeten: wie in der vorhergehenden Abhandlung vom Ursprung der Stadt Tribsees schon mit mehrern erzehlet worden. Die Rügianer, nachdem sie sich endlich zu der Hoheit der Cron Dännemark bequemet hatten, erstritten diese Lande, mit Beystand derselben, unter ihrem regierenden Fürsten Jaromar I, von den Pommerschen Fürsten Bogislaf und Casimir I. wieder, und behaupteten sie auch, so sehr sichs diese gleich um die Wiedereroberung desselben angelegen seyn liessen. Weil es aber ein so verwüstetes Land war, so liessen jener Besieger, und sein Sohn Witzlaf I. ihre Besorgung seyn, dasselbe durch deutsche Colonisten von neuen zu bevölkern, damit es ihnen solchergestalt nutzbar gemacht, und zugleich auch in den Stand gesetzt würde, sich selbst vertheidigen zu können.

§. 2. Die Gegend um Richtenberg, und der nahe bey gelegenen Stadt Frantzburg, muß eine der erstern gewesen seyn, denen auf diese Weise wieder aufgehol-

geholfen worden; welches daraus erhellet, weil nicht nur jenes, sondern auch verschiedene andere Oerter deutschen Namens, sich in sehr alten Denkmalen da herum vorfinden lassen. Daß die Benennung Richtenberg, eben auch unsrer Sprache sey, ist leicht zu ersehen. Und nach der Wort-Bedeutung scheinet es so viel, als ein Berg der Richten zu seyn; obgleich daraus noch zweiffelhaft ist, wie man es eigentlich zu nehmen habe, weil es in den ältesten Urkunden, die darüber aufzuweisen sind, nicht Richten- sondern Richen- Riken- und Ricken-Berg genannt wird: dazumal das Wort: Rik und Rick oder Rhych, in der Celtisch- und Alt-Teutschen Sprache, nach dem Specimine Glossarii Celtici in Collectaneis etymologicis Leibnitii, so viel als ein grosser Wasserpfuhl heißt, womit es alhie in der Benennung, wovon die Rede ist, auf den Richtenberger See, und den damit connectirenden Maden-Teich, gemeynet seyn könnte. Da denn daraus erfolgen würde, daß der Ort diesen Namen zur Zeit der Altteutschen Völker unsrer Lande schon gehabt habe: So wie ich in der von mir herausgegeben Einleitung zur Geographie, der mittlern Zeiten unsrer Pommersch- und Rügianischen Lande, auch die in den Nordischen Büchern so genannten Jessarischen Gebürge im Lande Tribsees, und das, bey Gelegenheit einer vorgegangenen Feldschlacht merkwürdig gewordne Dilgen, in dem Dorf Dolgen, Richtenbergischen Kirchspiels, nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit gefunden zu haben vermeyne.

§. 3. Mit dieser Nahmens-Erörterung mag es genug seyn. Was aber den Ort Richtenberg selbst

anbetrifft, so scheinet er einer derer ersten gewesen zu seyn, der beym Ende des zwölften oder Anfang des dreyzehenden Jahrhunders von den deutschen Ankömmlingen in dieser Provinz angebauet geworden. Aber nur zu einem Dorfe hatten sie ihn angeleget. Man findet ihn zu allererst als einen solchen, in der Urkunde des Jahrs 1231, damit Fürst **Witzlaf** I. in Rügen, und seine, zu der Zeit noch lebende Söhne **Geritzlaf** oder **Jarislaf, Peter, Jaromar, Borislaf** und **Niclaus**, das Kloster **Neuen-Camp**, da, wo jetzund die Stadt **Franzburg** ist, anlegeten. Es heißt daselbst ausdrücklich: Villa *Richenberg*, und wird unter den Gütern der Bewidmung des Klosters zuerst angeführet. Das dortige Salzwerk, welches danächst eingegangen, und nun 1733 wieder angerichtet worden, war zu der Zeit schon da. Es war eine Pertinenz von **Richtenberg**. Auch hatte dasselbe damalen schon seine eigene Kirche. Welches alles gedachte Fürsten dem neuen Kloster mit den Worten: Villam *Richeberg* cum patronatu ecclesie ejusdem & *Sulta* cum terminis & omnibus attinentiis --- (contulimus) zum Eigenthum verschreiben. Woraus zugleich erhellet, von was für einem hohen Alter die Richtenbergische Kirche sey, und daß sie von ihrem Ursprung an, ein Landesherrliches Patronat gewesen, bis obbenamte Rügianische Fürsten sich desselben in frommer Absicht zum Beßten des Klosters Neuen-Camp, und zur mehreren Verbreitung der Christlichen Religion, in diesen ihren **Tribseeschen** Landen von selbst begaben.

§. 4. Es

§. 4. Es waren aber, zu der Zeit dieser Stiftung
uch schon andre Dörfer und andere Arten der Co-
onien teutscher Anlage vorhanden, so in der ange-
ührten Stiftungs-Urkunde, Villa Carconis, Villa
atwardi, Villa Vulferi, welches das heutige Wolfs-
orf ist, und Molendinum Richolfi benamet sind,
nd dem Kloster gleichfals mit allen ihren Zubehö-
ungen vereignet wurden. Man siehet wohl aus
en Benennungen derselben, da der Name der Stif-
r überall voran stehet, daß sie dergleichen vereinö-
ete Feld-Marken oder Waldung und Wildnisse ge-
esen, die die Landes-Fürsten diesen Ankömmlingen
ermuthlich von Adel, als ein Eigenthum oder Lehn
un Anbau hingegeben hatten; denen es aber, um
viel weniger entgegen gewesen seyn konnte, daß sie
it ihren Gütern aus der Landsherrlichen unmittel-
aren Hoheit versetzet, und der Klosterlichen Herr-
aft untergeben wurden, weil sie wohl wußten, daß
egen der gänzlichen Befreyung von allen weltlichen
flichten, so mit dergleichen Vereignung an die Klö-
r verknüpfet war, und hier laut der Urkunde auch
irklich geschahe, unter dem Krumm-Stab gut woh-
n wäre.

§. 5. Richtenberg war nun das erste und ansehn-
ste Stück dieser Klosterlichen Bewidmung, ob-
ich, wie bereits gesaget ist, es zu der Zeit nur noch
Dorf, und zwar ein Pfarr-Dorf gewesen. Das
r sein erster Anfang. Daß es danächst mit Städti-
r Gerechtigkeit dotiret worden, das ist vor Augen,
il es in dieser Verfassung noch jetzund stehet. Es
viel mehr dergleichen ehemalige grosse und kleine

Commünen unsrer Lande, denen eine solche Verbesserung wiederfahren ist. Von Grimmen ist es in der vorhergehenden Abhandlung dieses Tituls erwiesen. An statt der Stadt Greifswald waren vorher auch nur einige kleine Hagen, die sich, bey Gelegenheit der öffentlichen Jahrmärkte, in der Gegend am Ryck Fluß formiret hatten. Die Stadt Bergen auf Rügen war nichts weiter, als eine Dorfschaft leibeigener Leute: Damgard gleichfals eine solche Commüne Slavischer Nation, und in Pommern finden sich der Städte und Städtgen noch viel mehr, die eines gleichen Ursprungs sind.

§. 6. Nur das ist schwer, in der Historie ausfündig zu machen, um welche Zeit es mit Richtenberg dahin gekommen, daß es mit Städtischer Verfassung bewidmet geworden. Es fehlen uns hier die Matrikel des Klosters Neuen-Camp, und die Stift- und Bewidmungs-Urkunden der Stadt selber, daraus sichs ersehen lassen würde, was nun in Ermangelung derselben, wohl nimmer zu entdecken seyn wird. Unterdessen ist doch dis mit Gewißheit zu sagen: daß das Dorf Richtenberg, schon unter des Klosters Herrschaft, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach, in demselbigen dreyzehenden Jahrhundert, darinn jenes selbst gestiftet worden, noch sein Städtisches Wesen erhalten habe. Im Jahr 1333 findet man es schon unter dem Namen eines Oppidi, oder Stadt, angeführet, und noch in ältern Urkunden. Wo muthmassen gelten kann, so glaube ich, daß der Abt des Klosters Neuen-Camp auf die Gedanken, aus Richtenberg eine Stadt zu machen, aus einer Nacheiferung

eiferung gekommen sey, weil er gesehen hatte, daß es dem Abt zu Eldena mit der Anlage der Stadt **Greifswald** so gut von statten gegangen war Denn, da diese vom Jahr 1233 bis 49 unter der Herrschaft des Eldenaischen Klosters so wohl gedyhe, daß der Pommersche Landes-Fürst, Herzog **Wartislaf** III. selbst ein Augenmerk darauf nahm, und sie auch von demselben zu Lehn erhielte: So konnte solches jenem eine Reitzung seyn, mit seinem **Richtenberg** auch eine dergleichen Probe zu unternehmen.

§. 7. Allein die Folge der Zeiten hat gewiesen, daß es hier heissen können: duo cum faciunt idem, non est idem, d. i. wenn gleich von diesem und jenem einerley unternommen wird, so kömmt deswegen doch nicht allemal dasselbige dabey heraus. **Greifswald** hatte in Betrachtung **Richtenbergs**, an vortheilhafter Lage, gar zu viel voraus. Denn obgleich jenes, vermittelst der Flüsse Campenitz und Trebel auf **Tribesees**, und so ferner auf **Demmin**, mit kleinen Fahrzeugen eine weitläuftige Communication haben konnte; So mogte solches doch mit der Gemeinschaft in keinen Vergleich kommen, die jenes mit dem Ryck-Fluß und der offenbaren See zum Handel und Wandel hatte. Zu geschweigen, daß die beyde See-Städte Stralsund und **Greifswald** mit ihrem Verkehr und Gedeyen schon so weit voraus waren, daß es eine nachher erst aufgelegte Mittländische Stadt, in einer solchen Nähe, wie **Richtenberg** war, bey ihnen noch aufzubringen, keine Möglichkeit mehr gewesen zu seyn scheinet. Also ist ganz etwas natürliches, wenn man auch noch die Fatalitäten der vorigen Zeiten mit

 nimmt,

nimmt, daß dieselbe mit ihrem Wachsthum nicht weiter fortkommen können, als noch jetzund vor Augen ist. Mit der Stadt Damgard und Richtenberg wird es sich, in Ansehung der Umstände, von Grösse und Wohlstand, nicht viel ausnehmen. Es hat aber jene doch voraus, daß sie eine Land-Stadt ist. Diese Eigenschaft konnte der Abt zu Neuen-Camp seiner Stadt Richtenberg nicht geben. Sie blieb also unter dem Kloster bey dieser Mittelbarkeit, bis die gesammte Güter desselben, der Landes-Fürstlichen Hoheit durch die Reformation wieder hergestellet wurden, da denn diese Stadt dem daraus formirten Domanial-Amt, in derselbigen Eigenschaft einverleibet ward, darin sie sich noch jetzund befindet.

§. 8. Von alten Geschichten und Merkwürdigkeiten der Stadt Richtenberg, ist, wegen des mehrmaligen Verlustes ihrer Scripturen fast gar nichts zu sagen. Und, was könnte auch viel mit ihr vorgegangen seyn, da sie, unter der Herrschaft eines Klosters nicht viel weiter kommen mögen, als sie von Anfang gewesen? Ich weiß, unter den Schicksalen, so sie mit dem Lande Tribsees in alten Zeiten gemein gehabt hat, und die ich, unter dem Titul der Stadt dieses Namens schon erzählet habe, sonst nichts anzuführen; wo man dieses nicht als etwas besonders ansehen wolte, daß das Dom-Capittul der Stifts-Kirche zu Riga, nebst den 6 Dörfern in der Gegend von Richtenberg, die Fürst Witzlaf I. demselben geschenket hatte, durch dessen Milde auch einige jährliche Einkünfte in dieser Stadt selbst besaß. Darüber wird man aus der Urkunde eines Vergleichs berichtet,

tet, der 1333 zu Stralsund im Neuen-Campischen Kloster-Hofe getroffen und gegeben ward, als in welcher das gedachte Dom-Capittul, und die Provisoren desselben zu Wulfeshagen, dem Kloster jene Dörfer, zusamt den erwehnten Richtenbergischen Einkünften, vor der Hand um die Summe von 1200 Mark versetzete, bis sie demselben danächst gar käuflich überlassen wurden.

§. 9. In Ansehung des Kirchlichen Zustandes, sortirte die Stadt, gleich ihrem Kloster, unter dem Mecklenburg-Schwerinschen Bischofthum und gehörete zu dem Tribseeschen Archi-Diaconat, so das alleransehnlichste desselben war. Sie hatte ihre eigene Plebane, und machte mit den zugelegten Dörfern Papenhagen, Müggenhal, Gesdin, Dolgen, Oebelitz, Millenhagen, Steinfeld, Wolfshagen, Lendershagen, Endigen und Zandershagen, eine ansehnliche Pfarre aus, die in alten Zeiten wegen der stärkeren Bewohnung noch beträchtlicher war. Ihre Plebani waren mit unter der hohen Geistlichkeit des gedachten Archi-Diaconats, und stunden, nebst den Stralsundisch-Tribseeschen und anderen, in dem Ansehen der Prälaten desselben. Das siehet man aus verschiedenen Urkunden, die ihre gemeinsame Rechte angehen, darin die Richtenbergische immer besonders mit angeführet werden. Und so vereinigten sich auch, im Jahr 1454, jene gesammte Herren Rectores oder Plebani, in der Pfarr-Kirche zu Richtenberg, laut eines Original-Instruments, des dabey gewesenen Notarius, wider jedermanns Beunrechtigung und Feindseligkeiten beyeinander zu halten,

ten, und für einen Mann zu stehen. Von anderen Richtenbergischen Geistlichen, älterer Zeiten, habe ich nur einen Walterum, Sacerdotem in Rickenberg, in einer Urkunde des Jahrs 1242, und Eustachium, Sacerdotem in Richtenberg, in einer andern des Jahrs 1266 bis daher gefunden. Wie denn sonst noch allhie zu bemerken seyn möchte, daß in der Stadt Richtenberg auch ein Grangiarium episcopale, oder Niederlage und Speicher der Bischöflich-Schwerinschen Korn-Zehenden gewesen: dergleichen sich in dem Tribseeischen Archi-Diaconat, auch zu Damgard, Sale, Bardt, Strallsund, Reinberg, Grimmen und Bisdorf befunden.

Das ist alles.



Vom

Vom Ursprung der Stadt Franzburg.

§. 1.

Franzburg ist die allerjüngste Stadt im Königlich-Schwedischen Pommern, und hat nun erst ein Alter von 166 Jahr erreichet: Daß also der eigentliche Ursprung derselben uns an und vor sich in hohe Zeiten nicht hineinführen könnte. Weil wir aber doch in vorhergehenden Abhandlungen die Weise gehalten, daß wir zuerst die ehemalige Beschaffenheit des Orts und der Gegend beleuchtet haben, so weit in die vorigen Zeiten damit zurück zu kommen gewesen: So wollen wir uns auch allhie darnach umsehen. Es trift sehr auf diese Gegend des Landes **Tribesees** zu, was *Tacitus* de Mor. German. von den Slavischen Völkern überhaupt saget, quod fluminibus & sylvis muniti fuerint: **Daß Flüsse und Wälder ihnen an statt der Festungen gedienet hätten.** Das schickte sich auch bey ihrer Nomadischen Lebensart; denn sie hielten sich noch an den Gebrauch der ältesten Völker, deren Hauptwerk in der Viehzucht bestand, zu dessen Unterhalt sie von einem Ort zum andern im Lande herumzogen. Mehr hat uns *Tacitus* selbst von ihnen nicht zu sagen gewußt, und noch vielweniger vermögen wir es zu thun. Man bekömmt von diesem Lande und der Gegend, darum es uns allhie zu thun ist, nicht ehe etwas umständliches zu wissen, als zur Zeit der Slaven, die auf jene altteutsche Völker in

diesen

diesen Landen gefolget waren. Im zwölften Jahrhundert kläret sich erst alles, aus den Scribenten der Slavischen Dinge und Urkunden, almählig auf. Unsre Lande innerhalb der **Peen**, waren zu der Zeit ein rechter Zank-Apfel der Pommern und Rügianer, von welchen die letztere sich endlich an diesem Theil derselben auf eine standhafte Weise behaupteten, welches damalen von seiner Burg oder Haupt-Festung das Land **Tribusees** genannt ward, und, nach der Slavischen Länder-Eintheilung, eine Castellaney-Provinz war: So wie wir solches schon oben in der Abhandlung vom Ursprung der Stadt **Tribsees**, und auch in der gedruckten Einleitung zur Geographie der Fürstenthüme Pommern und Rügen, mittleren Alters, erwiesen haben.

§. 2. Allein die Rügianer erhielten diese Lande, nach der kurz vorhergehenden Abhandlung vom Ursprung der Stadt **Richtenberg**, in der fast gänzlichen Verwüstung und Einöde, darin sie die langwierigen Kriege gesetzet hatten: auch dazu noch in heidnischer Blindheit. Diesem zwiefachen Uebel abzuhelfen, beriefen ihre Fürsten, **Jaromar** I. und sein Sohn **Witzlaff** I, teutsche Colonisten, dieselbe wieder anzubauen, und zur Beforderung Christlicher Religion bey den noch übrigen Slaven, ward vorbesagter massen von dem letztern und seinen Söhnen auch das Feld-Kloster, Cistercienser-Ordens, da an der Stelle, wo nun die Stadt **Franzburg** gelegen ist, angerichtet, und erhielte den Namen **Neuen-Camp**, daher, weil es eine Pflanz-Schule des Klosters **Camp**, unweit der Stadt **Cöln** am **Rhein** war,

und

und dieses die ersten Mönche dazu hergegeben hatte. Da nun die Cistercienser Klöster, nach dem Exempel ihres ersten Anfängers Robertus, nicht in Städten, noch auch bewohnten Gegenden, sondern in dicken Wäldern und Wildnissen, von Dornhecken und Rusch und Busch angeleget wurden, allwo sie in ihrer Einsame und von allen Menschen abgewandt seyn wollten: So erkennet sichs hieraus auch allein schon, wie es damalen in der Gegend von Franzburg ausgesehen habe. Die Stiftungs-Urkunde des Klosters besaget es selbst auch, wenn sie meldet, daß die gedachte Fürsten demselben einen Wald von 300 Hufen Landes, zur Ausradung und zum Anbau neuer Dörfer und Ackerwerke, zugeleget hätten. Wovon auch die daherum, wiewol jetzt nur geringe Ueberbleibsel der Waldung, noch eine Anzeige sind. An Gewässern zur Fischerey mußte es den Feld-Klöstern auch nicht fehlen. Ihre Menschen-Gebote vom Fasten erforderten dieselbe. Und in der Franzburgischen Gegend mangelte es auch hieran nicht. Die erwehnte Urkunde gedenket, ausser dem Fluß Campenitz, auch der vier stehenden Seen Dolgen, Buchoiwe, Nigos und Sane, unter denen zweifels ohne einer derjenige ist, so nun der Richtenbergische genannt wird, die dem Kloster alle vereigenet worden. Ich muß, Liebhabere unser Alterthüme, jene Stiftungs- und Bewidmungs-Urkunde hier selbst zu lesen geben, weil sich, ausser den schon berührten, auch noch andere Merkwürdigkeiten darin befinden lassen, und es das älteste Denkmal dieser Gegend ist, so etwas umständliches saget. Ich will es aus Zusammenhaltung meiner

meiner Abschrift mit derjenigen, die sich in des Herrn von Dreger Codice Pomeraniæ diplomatico befindet, liefern: Damit mein Leser über ein und andere Lese-Arten selbst zugleich urtheilen könne.

§. 3. Dis ist sie, ihrer wörtlichen Abfassung nach: „In nomine sancte & indiuidue Trinitatis Amen. „Wizeslaus princeps Ruianorum presentem pagi„nam inspecturis in perpetuum. Cum nihil melius „anima a Deo recepimus merito debemus pro re„medio anime retribuere quecunque meliora pos„sidemus. Hinc est quod nos pro spe salutis no„stre & parentum nostrorum de libera voluntate & „consensu heredum videlicet Geritzlai (1). Petri. „Jeromari. Guitzlai (2). Boritzlai (3). Nicholai. „contulimus Ordini Cisterciensi in manu Venera„bilissimi (4) Viri domini Arnoldi abbatis Cam„pensis

(1) Heisset sonst in andern Urkunden Jaroslaff.

(2) in Cod. Pomer. Dipl. *Wirzlai*, welches ein Druckfehler zu seyn scheinet, an dessen statt es Witzlai geheissen haben wird.

(3) in Codice Pom. Diplom. stehet *Bonitzlai*, dem ich meine Lese-Art vorziehe: Weil in den Fürstl. Häusern unserer Lande der Name *Bor-* oder *Burislaff* wol gebräuchlich war, welchen, nach dem Gezeugnis der Jahrbücher, auch im zehenden Jahrhundert ein grosser Monarch führete, der zugleich unsre Vorpommersche Küsten und das heutige Vorder-Rußland, unter den Namen von Holm-Gard, beherrschete. Dagegen sich der Name *Bonitzlaff* nirgends befinden läßt.

(4) in Codice cit. stehet nur der positiuus, Venerabilis

,,ensis (5) ad abbatiam eiusdem Ordinis quam di-
,,ci voluit Rosetum (6) in honore sancte Dei ge-
,,netricis Marie construendam locum super riuum
,,qui vocatur Campenitz (7) & villam Richeberg
,,cum patronatu ecclesie eiusdem & Sulta cum ter-
,,minis & omnibus attinentiis. villam Carconis.
,,villam Ratwardi. ex ea parte riuuli qui dicitur
,,Medoniche qua sita est villa Lolferi (8) cuius ter-
,,mini extenduntur vsque ad molendinum Richolfi.
,,villam Lolferi (Vvlferi) (9) cum agris. syluis.
,,pasturis. pratis & pascuis & omnibus predictarum
,,villarum attinentiis. Contulimus etiam trecen-
,,tos mansos nemoris extirpandos & insuper in eo-
,,dem nemore quatuor stagna quorum nomina sunt.
,,Dolge.

(5) Das war der damalige Abt des Klosters Camp im Cölnischen, dem der Fürst die nachstehende Güter, zur Stiftung eines Klosters alhie, schenkete.

(6) Das ist Rosen-Garten; welcher Name danächst doch nicht üblich geworden; sondern man hat das Kloster vielmehr, zur Ehre seiner Mutter, das Neuen-Campische genannt.

(7) Ist ein Fließ, so von Franzburg bis nach Tribsees hinab gehet, und unweit demselben in die Trebel fällt, welches von dem Kloster selbst damalen vieleicht diesen Namen erst erhalten hat.

(8) in Cod. cit. *Wulferi*, welches die rechte Lese-Art zu seyn scheinet, und das heutige Wulfsdorf anzeiget.

(9) Diese Worte finden sich in der Abschrift des Codicis diplomatici nicht, und scheinen doch wesentlichen Inhalts zu seyn, weil darin angezeiget wird, daß die villa Wulferi mit zu dem ersten Eigenthum des Klosters geleget worden sey.

„Dolge. Buchoiue. Nigas. Sane. preterea (10) deci-
„mas de prefatis bonis tam cultis quam incultis nos
„contingentes (11) libere ipsis contulimus & abso-
„lute. dedimus quoque prefatis fratribus potesta-
„tem vocandi ad se & collocandi vbicunque volue-
„rint in possessione prefate ecclesie cuiuscunque
„gentis & cuiuscunque artis homines & ipsas artes
„exercendi exceptis hominibus nostris quos nisi
„de consensu nostro vocare non attentabunt. Ipsos
„etiam homines quos vocauerint & posuerint cum
„seruientibus eisdem fratribus & ceteros in bonis
„ecclesie commorantes liberos dimisimus ab omni
„iure. aduocatia & ab omni exactione. cognitu ad-
„uocatorum & judicum (12). ab extructione vrbium
„nec non ab exactione vectigalium & teloniorum
„& omni expeditione ita vt nemini quicquam ser-
„uitii debeant nisi soli domino & monasterio. Vo-
„lumus etiam quod nec nos nec aliquis heredum
„nostro-

(10) Hier wird in Cod. cit. ganz anders, und zwar so gelesen: & insuper in eodem nemore quatuor stagna, quorum *trium nomina sunt Dolge, Buchoiue, Nigas.* Sane præterea: So daß das Wort Sane nicht als ein Nomen proprium des vierten Sees, sondern als das Anfangs-Wort des folgenden Periodi genommen wird; mit welcher Verschiedenheit es auf die Einsicht des Originals ankommen würde. Sonst ist das Wort *Sane* auch ein Nomen proprium der Slavischen Sprache: Welches der Name eines Dorfs *Sanitz* unter andern erweiset.

(11) in Cod. cit. lieset man: partem decime ---- contingentem.

(12) in Cod. cit. heißt es: ab omni iure & ab omni exactione comitum aduocatorum & iudicum.

„nostrorum neque iuris nostri aliquis executor aut
„alius aut etiam ipsi fratres in aqua que dicitur
„Campenitz a terminis Claustri vsque Tribbeses
„extruere vel facere possint pro tempore molendi-
„num. Preterea dedimus fratribus eiusdem noue
„Abbatie iudiciariam potestatem super omnes ser-
„uientes ipsis & colonos in ceteros in bonis eccle-
„sie commorantes in omni causa. Porro concessi-
„mus eisdem fratribus ad perpetuam pacem eorum
„& quietem vt si qui de seruientibus eis vel colonis
„vel ceteris in bonis ecclesie commorantibus inter
„se in terminis nostris litem mouendo lesionemque
„sibi inuicem inferendo quolibet modo aut aliter
„excedendo offenderint. iudicio judicum quos se-
„pedicti fratres pro tempore statuent remittantur iu-
„dicandi. Simili modo si qui ex nostris in termi-
„nis eorum inter in predicto (13) excesserint a iu-
„diciis (14) memoratorum fratrum ad nostrum iu-
„dicium iudicandi remittantur. Quod si aliqui ex
„hominibus nostris cum hominibus eorum videli-
„cet seruientibus eis vel colonis vel ceteris in bo-
„nis ecclesie degentibus in terminis eorum quo-
„cunque modo excesserint iudico eorum stabunt
„iudicio (15). Si vero terminis in nostris homi-
„nes eorum cum nostris modis predictis contra
„ius egerint. nostro per omnia stabunt iudicio.
„Volumus nichilominus quod prefati fratres in ter-

(13) in Cod. cit. heißt es: *modo predicto.*
(14) Cod. cit. *iudicibus.*
(15) in Cod. cit. lieset man: *iudicium eorum stabit iudicio.* Welches aber ein Sprach- oder Druckfehler ist.

„minis nostris nulla bona quorum proprietas ad nos „& heredes nostros spectare dignoscitur (16). sine „consensu nostro & voluntate titulo emptionis in „nostrum preiudicium obtinere vel adipisci presu„mant. Ceterum quia dominus Abbas Campen„sis (17) hec bona a nobis recepit & ipse primus „conuentum de suis personis ad exordium huius „abbatie transmisit volumus vt hec eadem ecclesia „Campensi tanquam vere spiritualis filia sue matri „deuota caritate adhereat & secundum formam Ci„sterciensis Ordinis debita in perpetuum venera„tione subdatur. Denique libertatem ecclesie fratri„bus eorumque hominibus a nobis concessam fir„miter obseruari volentes. precipimus ne quisquam „iuris nostri exequutor eam perturbando presumat „infringere sed ab omni sint iure aduocatie. inquie„tudine principum. cognitu aduocatorum (18) & „iudicum. ab urbium extructione. nec non ab ex„actione vectigalium & teloneorum. & ab omni „expeditione immunes & liberi. ita vt nemini ser„uire teneantur. nisi vt dictum est soli Deo & eccle„sie. Ne qua ergo possit in posterum oriri calump„nia que donationes & libertates quas iisdem feci„mus possit infirmare. presentem paginam subscri„ptione

(16) Werden Fürstl. Lehn-Güter verstanden.

(17) Nicht nur der Neuen-Campische, sondern der Cölnisch-Campische vorhergenannte Arnoldus, dem F. Witzlaff diese Güter zur Anrichtung unsers Klosters geschenket hatte, und es aus seinen Brüdern besetzete.

(18) in Cod. cit. stehet an statt cognitu aduocatorum: Comitum. aduocatorum ....

„ptione testium & sigillo nostro auctam (19) volu-
„mus communiri. Testes autem huius donationis
„sunt. Venerabilis dominus Brunwardus Zwerinen-
„sis Episcopus. dominus Herbordus Abbas in Rein-
„uelde. Nicholaus Monachus ibidem. Hermannus.
„Geruadus (20). Monachi Campii (21). Magister
„Rudolfus Scholasticus. Magister Theodosius (22).
„Canonici Zwerinenses. Petrus Sacerdos. Thomas
„Scriptor. Borant. Huguoldus. milites. Gareslaus
„Bagvinus in Tribses (23) & ceteri complures.
„Datum anno incarnationis domini M° CC° XXXI°
„sexto Idus Nouembris.„

§. 4. Dis ist der urkündliche Beweis, wie wild und waldig es in der Gegend gewesen sey, da nun die Stadt **Franzburg** liegt, und daß mit dem Kloster **Neuen-Camp**, und dessen nachherigen Bemühungen, zur weiteren Cultivirung der Wildnissen umher, derselben zuerst eine bessere Gestalt gegeben worden sey. Denn dazu wurden ihm, nach wörtlicher Aussage jenes Stiftungs-Briefes, die 300 Hufen Waldes vereignet: Wie sichs sonst auch aus urkündlichen Nachrichten ergiebt, daß die damalige Rügianisch

(19) in Cod. cit. *Sigilli nostri auctoritate.*
(20) Cod. cit. *Gernodus.*
(21) Welches die ersten Neu-Campischen Colonisten aus dem Cöln- oder Alt-Campischen Kloster gewesen seyn werden.
(22) Cod. cit. *Theodericus.*
(23) Aus diesem Baguinus in Tribses ist nichts zu machen. Darum ist die Lese-Art des Cod. Pom. diplomatici vorzuziehen, da es nicht Baguinus, sondern *Burgrauius* heißt. Denn diesen Titul haben die Castelläne auch öfters in Urkunden.

gianisch und Pommersche Fürsten bey dergleichen Stiftung, wegen des desolaten Zustandes ihrer Lande, fast immer die Neben-Absicht gehabt, daß dieselbe von den Klöstern mit wieder angebauet werden mögten. Daher denn diesem sowol als anderen, in ihren Fundations-Briefen die Freyheit gegeben wird, allerley Nation und Profeßion Leute aus anderen Landen zu berufen, und in ihrem Gebiet seßhaft zu machen. Welches mit der Zeit auch solchergestalt in Erfüllung gebracht ward, daß die Ländereyen der Feld-Klöster, die sie oft gröstentheils als Wüsteneyen erhalten hatten, in der schönsten Cultur gesetzt, und eines so wichtigen Betrags wurden, daß sie nicht nur in aller Fülle davon leben konnten, sondern auch grosse Reichthümer erwurben. Wie dann das Kloster **Neuen-Camp** selbst einen Beweis davon giebt, mit dem es in nachherigen Zeiten so etwas grosses ward, daß sich sein Eigenthum liegender Gründe, von dem Mittelpunkt der Franzburgischen Gegend, einer Seits bis an den Stralsundischen Stadt-Graben, und anderer Seits bis an die Reckenitz, durch das ganze Fürstenthum Rügen erstreckete.

§. 5. Weiter haben wir uns alhie mit der Historie desselben nicht zu befassen. Es ist nur anzuführen, daß es bey diesem seinen Wesen immerhin verblieben, und seine Aebte den Vorzug gehabt haben, daß sie der Klöster ihres Ordens in unsern Landen, Visitatores gewesen: Bis die heilsame Reformation der Kirche demselben ein Ende machete. Denn obgleich sein damaliger und letzter Abt Johannes, der stärksten Renitenten einer war (S. die Pomm. und

Rügia-

Rügianische Lehn-Hist. 723 S.): So mußte er sich doch, gleich den anderen, im Jahr 1535. bequemen, das Kloster, mit allen seinen Gütern und Zubehörungen, an den regierenden Wolgastischen Herzog, **Philipp I**, vermittelst eines förmlichen Vergleichs, zu verlassen. Wovon ich die Urkunde, obgleich dieselbe dem ersten Stück der beliebten **Pommerschen Bibliothek** des gelehrten Professors, Herrn J. C. **Dähnert**, vom gegenwärtigen Jahr 1754, schon einverleibet ist, hieselbst doch auch noch mittheilen will, damit mein Leser, wenn sie ihm sofort zur Hand ist, wie aus obigen den Anfang, also aus diesem das Ende und den Rückfall des Klosters mit seinem Eigenthum an die Landsfürstliche Hoheit übersehen könne. Um so mehr, weil dem Anbau der Stadt **Franzburg**, die der Hauptpunkt unsrer Absicht ist, durch diese Ceßion nun schon von weiten Raum gemacht ward.

§. 6. Sie ist in Nieder-teutscher Sprache verfasset, und lautet, wie folget:

„Philips van Gades Gnaden Hertoge tho „Stettin Pomern der Caßuben vnd Wenden Fürst „tho Rügen vnd Graff tho Gützkou, bekhennen hie„mit vor vns van wegen des Hochgebarenen Fürsten, „vnses leven Veddern Hertoch **Barnims** vnd vn„ser beidersevds Eruen, Nadem vnd alsdenn Hochge„melte vnse leue Vedder vnd wy sampt vnse Präla„ten, Heren, Mannen vnd Steden dat Wort Gades „nha regten Verstande des hilligen Euangelii ange„nhamen da vth denne erfolget, dat de Religion, so „in den Clöstern, dorch Minschen Gesette vpgerichtet

„vnde im Gebruke geweset, afgedan moten werden:
„Dewile averst de Personen, so in den Clöstern vor-
„handen mit gudem Gelouen vnd beleuender Ord-
„nunge dartho gekhamen, vm nicht vnbillick de tit
„eres Leuends van der Closter Gûdern entholden, ed-
„der dorch bequeme Wege vornöget vnd vthgestûret
„werden, So hebben wy dem nha vns jegen den Er-
„werdigen vnsen Rat vnd leuen getruwen Eren Jo-
„han Abt thom Rigen-Campe erbaden, ene, soferne
„he aldar im Closter tho bliuende bedacht, in sinen
„Ehren vnd Werde tho laten, vnd em tho Verwal-
„dinge des Closters Gudern einen vam Adel tho Hül-
„pe tho settende, de em alle syns Liues Nottorfft vnd
„noch darbauen Veftich Gulden, de he vor sick hebben
„vnd bruken mochte, Jarlich scholde geuen vnd ent-
„richten, darp he vns des vorgeschlagenen gnedigen
„Willens flitich bedanket, mit Antoginge, dat he sick
„des Closters thom Rigen Campe wolde begeuen,
„vns derhalffen gantz flitich gebeden, wy wolden an-
„sehen syne, by dem Closter gedhane Denste, Moye,
„vnd Arbeit, vnd em tho synem Wesende vnd Liues
„Nottroft eine Summa Gelds, vor alles wes em des
„Closters halffen thokamen vnd geboren mochte, ge-
„uen vnd thokheren, Des wy syne Bede vor billick
„geachtet, vnd hebben demnha vns mit em, vnd he
„sick mit vns, vereiniget vnd vordragen, also dat wy
„ehme vor sine Gerechticheit, so vele id syne Person
„betreffet, ock Moye vnd Arbeit, vnde vth sondergen
„Gnaden Sößhundert Gulden an ganckgeuer Münte,
„vp twe Termin, nhemlick vehrhundert Gulden vp
„Martini negest dißes vif vn drüttigesten Jare gne-
„diglick

„diglick willen entrichten vnd betalen laten, vnd dar-
„mit he ock syne schulde desto bet moge entrichten vnd
„betalen, ock dem Volke jetzunder vnd vp khünfftigen
„Michaelis negest hundert Gülden tho Hülpe geuen
„vnd entrichten laten, vnd dartho hebben wy nhage-
„geuen, dat he vif Last Roggen van dem Böne vor-
„khopen moge, vnd dat Gelt tho Betalinge syner
„schulde gebruken. Wy hebben em ock vorgunt, dat
„he den Hoff effte Huß, so dat Closter binnen dem
„Sunde hefft, sampt dem Hußgerade vnd Bedden al-
„so jetzund darinne vorhanden, vthgenhamen dat Kho-
„renhus, dat wy vor vns willen tho bruken beholden,
„moghe innhemen vnd tho synem Leuende besitten
„vnd gebruken, doch also, dat he vns van dem Huß-
„gerade ein Inuentarium geue, vnd dat desiiluige
„Hoff effte Huß sampt dem Hußgerade vnd Bedden,
„nha Lude des Inuentarii, nha synem dotliken Af-
„gange an vns effte vnse Eruen, ane syner Eruen
„Vorhinderinge, weddervm khamen vnd fallen schole,
„Wy willen em ock dorch vnsen Amptmann, den wy
„thom Campe holden werden, alle Jar twelff Voder
„Berenholt, bet thom Sunde vor gemelten Hoff schi-
„cken vnd fhoren laten, vnd dit alles: wo vor: eme
„gnedichlick vnd in gudem fürstlicken Glouen tho hol-
„dende ane alle Gefehr, Hir entgegen schall vnd will
„vns gemelte Er Johan Abt thom Campe dat Clo-
„ster thom Nigen Camp mit allem Vorrhade, den
„Khoren, Vehe, Hußerade, varender Haue, Vitallie,
„Thobehoringe, vnd allent wes des is, vnd wo id nha-
„men hebben mach, vp Michaelis negest fry vnd ane
„alle schulde gentzlick aftreden, vnd keine Ansprake

„mehr vortho beholden, ock midler tit des Closters Gu-
„dere, nicht wider denn tho des Closters Nottroft, in
„vnsem Nhamen gebruken vnd vorstan vnd truwlick
„darby handelen, darvan ock nichts ane vnsen Weten
„vnd Willen vorgeuen edder in ander Orde wenden,
„wo he ock datsulffe by syner Selen selicheit der-
„malen tho holden, vnd deme eine folge tho dhonde
„thogesecht vnd angenhamen. Wy hebben ock tho deme
„sines Conuents Brodere, de im Closter Profeßion
„gedhan vnd darinnen bliven willen, so fern se sick
„Christlick vnd tüchtig holden, vorspraken vnd thoge-
„secht, dat wy se de tit eres Leuendes mit Eten, Drin-
„cken, Kleidingen vnd andrer Nottroft willen erhol-
„den laten, So auer Jemands van en sick in den
„Ehestand edder ander Christlick Wesent begeuen
„wolde, Alsdenne wille wy einem Jedern van den
„etwas an Gelde, damit he sick tho demselffigen in-
„richten moge, vth gnaden geuen vnd thokheren la-
„ten. Dit alles, wo vor, hebben beide Abt Johannes
„vnd de Conuents Bröder also gewilliget vnd tho
„holden angenhamen vnd sick vp solcke Afwising aller
„Gerechticheit vnd Ansprake des Closters thom Cam-
„pe vortegen, afgetreden vnd loßgesecht, doch scholen
„gemeltem Abte vnd Conuents-Bröddern vp den fall,
„so künftiglick in einem generali concilio beschlaten
„würde, dat ere Orden dermaten wo vor bliuen
„scholde, Ehn samptlick vnd sonderlick alle ere Ge-
„rechticheit vorbeholden vnd vnafgeschneden syn, Alles
„getruwlick vnd vngeferlick, Ohrkuntlick hebben wy
„deße Verdracht vnd bewilligeden Reces mit vnsem
„Signete vorsegelt, Geschehn vnd gegeuen thom Ri-

„gen-

„gen-Campe am Sonnavende nha Ascensionis Do-
„mini Anno vefteinhundert vnd vif vnd drüttich, Hir-
„by an vnd auer synt gewesen vnse Rede vnd lewe ge-
„truwe, Er Johan Buggenhagen Doctor der hilligen
„schrifft, Jost van Dewitz vnse Houetman tho Wol-
„gast, Wilken van Plate vnse Landfaget vp vnsem
„Fürstendhom Rhügen, Er Niclas Brun vnse Cantz-
„ler, Otto vom Wedel vnse Hofmarschalck, Niclas
„von Klempzen vnse Landrente Meister, vnd Tomas
„Kantzow vnse Secretarius (24).

§. 7. Auf eine so ordentliche und rechtliche Weise kam es mit diesem und anderen Klöstern unsrer Lande zu Ende, und die wichtige Ländereyen derselben, die fast so viel Grafschaften ausmachten, als ihrer selbst gewesen waren, wurden dem Fürstlichen Domanium wieder hergestellet, daraus sie, zur grössesten Entkräftung desselben, ehedem hergenommen waren. Die gottselige Herzoge **Barnim** XI. und **Philipp** I, unter deren Regierung diese Reduction vorging, liessen dieselbe durch ihre Amts-Hauptleute verwalten. Es hiesse damalen noch immer, daß solches im Namen der Klöster geschähe, weil die Protestanten, zur Beylegung der Religions-Streitigkeiten, noch immer auf eine algemeine und freye Kirchen-Versammlung bestunden.

(24) Diese Abschrift hat die untergeschriebene Bemerkung: Das Original-Instrument ist auf einem in folio zusammen geschlagenen Bogen Papier, so wie diese Abschrift, jedoch nur auf drey nach einander folgende Seiten mit untergedruckten kleinern auf Wachs, mit einer Canzeley-Tectur versehenen Siegel ausgefertiget, und im Fürstl. Pommerschen Archive zu Stettin asserviret.

stunden. Nachdem dieselbe aber nicht erfolget, und sowol der Passauische Vergleich, 1552, als auch der Augspurgische Religions-Friede, 1555, den Protestanten die eingezogene Kirchen-Güter adjudicirten: So bräuchte es der Formul einer Administration im Namen der Klöster nicht mehr. Das habe ich nur, nach Veranlassung der in vorhergehender Vergleichs-Urkunde erwehnten Bedingung, von einem allgemeinen Concilium anführen wollen. Sonst bestellete Herzog **Philipp**, sogleich nach geschehener Reduction der Klöster Wolgastischer Regierung, aller Orten seine Beamten. Zu **Neuen-Camp** war der erste Hauptmann und Vorweser, **Lorenz von Kleisten** (25); nach ihm **Valtin von Wedele**, ein Vetter **Wulffs von Wedel**, der zur selbigen Zeit des Klosters **Eldena** Hauptmann war (26), und nach diesen **Joachim von Jasmund** (27), zu dessen Zeiten der gottselige Herzog **Philipp** I. das nunmehrige Kloster-Amt **Nien-Camp**, der Akademie zu **Greifswald**, zur Versicherung ihres Gehalts, unterpfändlich verschrieb.

§. 8. Als aber danächst die fünf Söhne dieses Herrn sich 1569, wegen der Erb-Folge in die gesamte Pommersch- und Rügianische Lande, mit einander verglichen: So geschahe, vermöge des Erb-Vergleichs

zu

(25) Laut eines Briefes Herzog **Philipps** I. an E. Rath zu Stralsund vom Jahr 1537.

(26) Laut einer Urkunde der Stadt **Damgard** vom Jahr 1540.

(27) Laut Reverses der Pomm. Land-Stände an Chur-Brandenburg 1566.

zu Wollin, und des Tractats der würklichen Erbtheilung desselbigen Jahres zu Jasenitz, daß der dritte Prinz, in der Ordnung derselben, Herzog Bogislaff XIII. die beide Aemter, Bard und Nien-Camp, welches letztere nun schon, nach dem Wandel der Zeiten, die völlige Natur der Domaine wieder gewonnen hatte, zu seiner erblichen Abfindung erhielte. Dieser Herr, der seiner ausnehmenden Fürstlichen Tugenden wegen, zur Beforderung der Wohlfart weit grösserer Lande, ausersehen zu seyn schiene, und nach der höhesten Vorsehung auch nachhero, als die Stettinsche Regierung an ihm kam, sich würklich noch dazu hergeben muste, machte zum voraus in jenen Landen seines Erbtheils, die ihres mittelmäßigen Umfangs ungeachtet, von der Natur viel schönes an sich hatten, eine unvergleichliche Probe der Haushaltungs-Kunst, und war auf alle mögliche Verbesserung in denselben so aufmerksam, daß, wo er ihnen durch die gedachte Schickung nicht entzogen geworden wäre, bey seinen wirksamen Verfügungen und der unermüdeten Beflissenheit denenselben nachzusetzen, so etwas herausgekommen seyn würde, welches die Nachkommenschaft zu bewundern und immer hochzuachten gehabt hätte. Das merkwürdigste unter dem allen war, daß er schlüßig ward, an der Stelle des Neuen- und nunmehro, da, nach seiner Reduction, eine Zeit von mehr als 50 Jahren verflossen war, alt und baufällig gewordenen Campischen Klosters, eine Stadt anzulegen, die, sowol in Ansehung ihres Anbaues, etwas neues, als ihrer Einrichtung nach, etwas ganz besonders seyn, und zum Gedächtniß seines Schwieger-

ger-Vaters, Herzog Franzens zu Lüneburg, dessen einzige Tochter Clara er zu seiner Gemahlin hatte, den Namen Franzburg haben solte, und auch erhielte. Im Jahr 1587 kam es mit dieser Entschliessung zur Würklichkeit. Herzog Bogislaf machte mit einer Anzahl von Adel, die sich bis hundert vermehren konnte, eine Vereinigung, diese Absicht, auf halben Theil der Kosten und des Gewinns, hinauszuführen. Er selbst machte den Anfang des Baues mit einem Residenz-Hause für sich, damit er an dem Ort zur mehreren Befoderung des Werks zugegen seyn könnte. Man siehet es noch jetzund daselbst, in seinen Ruinen. Die von Adel folgten dem Exempel auch eines theils fort Anfangs, mit Aufführung der Häuser für sich, die ihnen alle zu Erb und eigen verbleiben sollten. Es ist noch eine Stelle alda, so der Platen-Hof heißt, weil das Haus eines Herrn dieses Geschlechts auf derselben gestanden, davon man noch zu unsern Zeiten die Ueberbleibsel der Mauren gesehen, und die Graben, damit derselbe umgeben gewesen, auch noch jetzund kennbar sind. Die Erbauung der Stadt-Häuser ward repartiret. Der Herzog übernahm seine Gegend, und der Adel erhielte gleichfals die seinige. Die Ruinen des alten Klosters wurden mit dazu angewandt. Mit der Städtschen Verfassung des Orts ward eine ganz andere Anordnung gemacht, als bey anderen Städten dieser Lande. Es sollten mit all keine andere Bürger als Kaufleute, Künstler, Gewerke, oder die sich sonst von ihrer Hände Arbeit zu ernähren wüßten, zu Franzburg aufgenommen werden. Herzog Bogislaf

gislaf hielt es dem Publico schädlich zu seyn, daß der Bürger zugleich Bauer und Ackersmann seyn und dieser sich dagegen mit Städtischem Verkehr abgeben wolte, weil sodann beyde sich einander die Nahrung verdürben, wie er denn deswegen dieser Stadt auch gar keine Feldmark beylegte. Wegen des Stadt-Regiments ward beschlossen, daß dasselbige in einem Collegio des Adels von sechs Personen und einem Staathalter aus dem Mittel der hundert, die jene Capitulation mit dem Herzoge eingegangen waren, bestehen und geführet werden solte. Dieser Herr vermeynte, daß der Vorzug den Edlen des Volks zukäme, und hatte darin das Exempel der ältesten Regiments-Verfassung in Städten dieser Lande vor sich. Jene Regiments-Personen sollten, nach der Vorschrift des Herzogs, auf eine fast ähnliche weise, wie bey der Republik Venedig, erwählet werden: auf deren Exempel er sich auch ausdrücklich beziehet.

§. 9. Es ging noch weiter mit diesen Veranstaltungen. Der Herzog bedachte, daß, wenn seine Absichten den verhoften Succeß erhielten, und die Landes-Producte in den Franzburgischen Werkstäten und Manufacturen in der Menge zubereitet seyn würden, daß nicht nur diese Lande daraus providiret werden könnten, sondern auch ein Vorrath zur auswärtigen Handlung übrig bliebe, nun auch zum voraus dahin gesorget werden müßte, wie derselbige sodann in fremden Landen zu verhandeln seyn würde. Er ersahe seine Stadt Bardt dazu, daß sie der Stapel derselben seyn, und von da aus zu dem Ende eine Schiffahrt eröfnet werden sollte. Darum ward auch

dieses

dieses ein Artikel seiner Capitulation mit denen vom Adel, daß, wer von ihnen nur wolte, in Bardt gleichfals unter eben der Versicherung von Erb und Eigenthum anbauen könnte, und daselbst, zu sothanen Commerce mit aller Freyheit berechtiget seyn solte. Woraus anbey erhellet, daß weder der Herzog, noch diese von Adel, ungeachtet sie aus den ältesten Geschlechten unsrer Lande waren, des Glaubens gewesen seyn müssen, daß der Handel den Adel nicht anschmälern könnte, weil sonst jener so wenig den Antrag gethan, als diese ihn angenommen haben würden. Dis ist der kurtze Begrif desjenigen, was die Stiftung der Stadt Franzburg besonders hatte. Nun aber wil ich auch die Urkunde des Vergleichs selber mittheilen, so der Herzog mit denen von Adel, so viel sich derselben im Jahr 1587 schon zu ihn gesellet hatten, darüber eingegangen; damit mein Leser alles daraus selbst übersehen könne, und auch, weil dieselbe sich schon so selten gemachet hat, daß sie selbst von Franzburg aus unlängst bey mich gesuchet worden ist.

§. 10. Dis ist die Ueberschrift derselben, so wie ich sie besitze:

Capitulation zwischen den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Bogislaf XIII. Herzogen zu Stettin, Pommern, &c. an einen und dann etlichen von Adel, deren Namen hernach verzeichnet, vor sich und von wegen deren, so sich zu ihnen begeben, bis hundert an der Zahl, am andern Theil, die

Stadt

Stadt Franzburg zu bauen, und zu regieren, aufgerichtet.

Dann folget die Capitulation selbst, in dieser wörtlichen Abfassung:

Erstlich, haben Se. Fürstl. Gnaden gnediglich gewilliget, und sich verpflichtet, immassen Sie dann auch in Kraft dieses willigen, und sich verpflichten, drey Thore, als eines bey der Schmiede, das ander auf den Gersdinschen Damm, und das dritte da jezund das Mühlen-Schütze am Gahrt-Hofe liegt, und dan den Graben aus dem Richtenbergischen See, so weit und tief auf Ihren Unkosten bauen und verfertigen zu lassen, daß durch die drey Thore und gemeldten Graben das Haus (*) und die Stadt vor Räuber und Diebe, auch einen ziemlichen Anlauf gesichert seyn soll.

Zum Andern, wollen Se. Fürstl. Gnaden, was binnen der jetzigen Rinck-Mauren von dem Schmiede-Thor, und umb das Haus kann gebauet werden, selbst auf ihren Unkosten bauen. Das übrige aber nach dem Gahrt-Hof, wie der mit dem Teich und Graben umbher begriffen, auch die Hell-Berge bis an den neuen Karpfen-Teich, wollen Se. Fürstl. Gnaden den vom Adel und ihren Erben übergeben, daß alles, was sie daselbst bauen, samt den Stätten, darauf sie bauen, ihn und ihren Erben erb und eigen seyn und bleiben soll, aller Schatzung und Unpflicht frey, wie die Nahmen haben mögen.

Zum Dritten, weil auch augenscheinlich, daß Sr. Fürstl. Gnaden Stadt Barth an Schiffarth, fruchtbaren Lande, und alle demjenigen, was Reichthum machet und Gewalt, menschlicher Ver-

(28) Wird das Herzogliche Residenz-Haus verstanden, welches schon aufgeführet war.

mögenheit nach, zu erlangen dienlich, nichtes, denn gute Ordinanz und Regiment mangelt, und leider die tägliche Erfahrung ausweiset, daß, wegen solches Gebrechs, die zu guter Nahrung und Handthierung wohl gelegene Stadt sehr abnimmt, und, wo ihr nicht mit zeitigen Rath geholfen wird, endlich verderben und zunichte werden muß: So haben Se. Fürstl. Gnaden derselben zu gute, aus väterlicher Zuneigung beschlossen, so viel immer möglich und thunlich, gleichförmig Regiment und Ordinanz zu Bardt und Franzburg aufzurichten und zu stiften, und demnach denen vom Adel und ihren Erben und Nachkommen gnädiglich vergönnen und nachgeben, alles was sie von den Bürgern Sr. Fürstl. Gnaden Stadt Bardt mit guten Titul und Glauben an sich bringen können, zu besitzen, und erblich zu behalten: und da auch sie Lust hetten, wüste Stätte binnen oder aber ausserhalb der Stadt zu bauen, ihr und ihrer Erben eigen seyn und bleiben, mit aller Freyheit, wie vor gemeldet.

Zum Vierdten sollen auch die von Adel und ihre Erben und Nachkommen Mögen und Macht haben, in diesen beyden Städten ihr Korn aufzugiessen, selbst zu verbrauen, und das Bier und was sonsten zu entrathen, den Bürgern oder Fremden zu verkauffen, auszuschiffen, auch aus den Schiffen, was ihnen gefällt, frey, ohne einige Behinderniß zu kauffen, auch eigene Schiffe zu bauen, und zu halten, und wollen Se. Fürstl. Gnaden mit Rath und Zuthun der Räthe die Zu- und Abfuhr zu dieser beyden Städte und des Landes Besten dirigiren und richten.

Zum Fünften wollen Se. Fürstl. Gnaden Kalck und Stein-Erde, und alle Feld-Steine, frey und ohne Entgeld, wo die in Sr. Fürstl. Gnaden Landen am gelegensten und besten zu bekommen, jederzeit den vom Adel folgen lassen, imgleichen auch Torff,

Torff, so sie damit Kalk und Steine brennen wollen, auf Sr. Fürstl. Gnaden Mohren die ihnen gelegen, zu werben frey geben, auch was sonsten diese Stadt zu bauen ersprießlich und dienlich kan erachtet werden, fleißig und mit Ernst befodern und fortsetzen helffen.

Als aber eine Stadt nicht ohne Leute, Leute nicht ohne Regiment, Regiment aber nicht ohne gute Ordinanz, Macht, und Ansehen seyn kann, so haben sich Se. Fürstl. Gnaden mit denen von Adel, und die von Adel hinwieder mit Se. Fürstl. Gnaden, nicht allein, wie man Leute iu dieser Stadt bringen, sondern auch, was für Ltute auf- und anzunehmen, und wie und von wem dieselben fort und fort zu regieren, auch welchergestalt das Wesen und Regiment zu erhalten und fortzupflanzen sey, verglichen.

Gott der Allmächtige, ein Stiffter und Erhalter der Regimente und seiner lieben Gemeine, wolle durch Christum seinen Sohn Seegen und Gnade verleihen, daß solch Regiment zu seines heiligen Nahmens Ehr und Vermehrung seines Reiches, auch dem Fürstl. Hause zu Stetin-Pommern und Vaterlande zeitlichen Aufnehmen und ewiger Wohlfahrt gereichen möge. Amen!

Und so viel anlanget was vor Leute in diese Stadt zu nehmen, sind Se. Fürstl. Gnaden mit den von Adel eins, daß zwischen Bürger und Bauren, auch ihrer Handthierung und Nahrung ein groß Unterscheid sey, und wo die Bauer sich Bürgerlicher Nahrung, die Bürger aber Ackerbau und Viehzucht und anders mehr, so nicht in der Stadt, sondern aufs Land gehöret, ernähren will, daß beyde Bürger und Bauer aus Ursachen, daß der eine dem andern in seine Handthierung greifft, und die Nahrung entziehet, verarmen und verderben: Wie man dessen hier im Lande Exempel, mehr denn gut

 ist,

ist, für Augen siehet; und daß derhalben anfänglich in acht zu nehmen, wie man Bürger und Bauren, und ihre Handthierung und Nahrung unterscheide. Und wie man es in dieser Stadt, so man zu bauen willens, keineswegen gedulde, der sich mit Ackerbau und Viehzucht, oder anderen so zu Bauerlichen Nahrung gehöret, ernehren, und damit in der Stadt umgehen, und Leuten aufm Lande ihre Nahrung entziehen oder verkleinern will, sondern sich nach allerley kunstreichen und bescheidenen Handwerkern umthun, die sich durch ihre Kunst und *Industria* ernehren, und alles was zur Kleidung, Geschmücke, Rüstung und andern, so man bedarf, verfertigen, und eines jeden Begehren nach machen können: Und dann solche Handwerker ohne Kaufleute, die die gefertigte Waaren, bey Hauffen oder Stückweise, kauffen und verkauffen, nicht wol seyn können, hat man sich verglichen, nach denselben sich umzuthun, und in die Stadt zu nehmen, ihnen auch alle Gelegenheit, die Waaren zu Wasser, zu Roß, oder auf der Art fortzubringen, zu machen und verschaffen.

Nachdem aber Kaufleute und Handwerker *Justice* und Regiment zu halten, als die dazu nicht erzogen, undüchtig, und ohne Versäumniß ihrer Arbeit und Handlung, da sie schon tüchtig dazu befunden würden, solchen Sachen nicht beywohnen können, zu geschweigen, daß sie auch, wegen ihres geringen Standes und Herkommens, das Gehör und Ansehen so bey den Regenten seyn muß, nicht haben, und davon und sonsten, daß sie von Jugend auf gewohnt ihren eigen und nicht allgemeinen Nutz fürnemlich zu suchen, in wohl bestellten Regimenten von der Regierung ausgeschlossen worden, und von Natur allen Thieren eingepflanzet, daß die Edlen über die Unedlen herrschen, und solch Regiment, weil es aus der Natur herfleußt, bey allen Völkern, zu allen Zeiten, das beständigste gewe-

sen,

sen, und auch noch ist, immassen man an den Venediern siehet, so nun weit über tausend Jahr von dem von Adel regieret, und, wegen guter und beständiger Ordinanz, länger denn keine Stadt in der Christenheit gewehrt, und in ihrer Freyheit gestanden, und heutiges Tages bestehet, und allen andern an Macht, Gewalt, Reichthum und Herrlichkeit vorgehet: So haben Se. Fürstl. Gnaden sich mit denen von Adel, und die von Adel hinwieder mit Sr. Fürstl. Gnaden, dahin vereiniget, daß Se. Fürstl. Gnaden, mit der vom Adel Rath, diese Stadt vor und vor regieren, und derselben Macht, Heyl, Ansehen und Reichthum, mit höhesten Fleiß und Treue befodern sollen und wollen: wie dann auch, zu dem Behuf, alle *Reditus* dieser Stadt, *deductis impensis*, in Vorrath bleiben, und ohne beyderseits Rath und guten Willen davon nichts soll ausgegeben oder angewendet werden.

Weil aber nicht alle zugleich, so mit bauen und sich unter dis Regiment begeben, Regiments-Räthe seyn können, haben Se. Fürstl. Gnaden zum Anfange, mit gutem vorgehabten Rath, Sieben zu Regiments-Räthen, und einen aus denselben vor Sr. Fürstl. Gnaden Staathalter erwehlet und angenommen; und wie durch ordentlicher Wahl künftig das Wesen und Regiment dieser Stadt fortzupflanzen, nicht wenig gelegen, die tägliche Erfahrung uns auch lehret, wenn die Räthe, so dem Regiment vorstehen sollen, nicht ordentlicher Weise, sondern aus verführter *Affection*, ohne Rath erwehlet, bestellet, und angenommen, daß die Fürsten und hohen Häupter in solcher Wahl und Bestellung oft schändlich betrogen werden, und Leute mit grosser Geld-Spildung an sich halten, und Unkosten an sich bringen und unterhalten, die Se. Fürstl. Gnaden hernacher, wenn ihre Dienste ans Licht kommen und recht erwogen, mit viel grösseren Gelde,

da es möglich, von sich und aus dem Lande kauffen sollten, und wünschen, sie hätten ihne nie mit Augen gesehen: sintemal solche Gesellen gemeiniglich Herren und Unterthanen aussaugen, und wenn sie mit derselben Verderb reich und fett geworden, ihre Verwandten gleichfals *promovi*ren, und den Herrn beschuben, daher denn nicht allein die Herren in Beschwerung gerathen, sondern auch Land und Leute verarmen und verderben. Solchem Unheil vorzukommen, wollen Se. Fürstl. Gnaden wenn einer oder mehr von den jetzo erwehlten Regiments-Räthen, nach den Willen Gottes, mit Tode abgehen werden, niemand an der abgegangenen Statt nach dieser Zeit zu Räthen gebrauchen, ehe sie dann von Sr. Fürstl. Gnaden und den Hundert von Adel, oder so viele derselben unter diß Regiment jederzeit seyn werden, und ihren Nachkommen, ordentlicher weise aus ihren Mittel erwehlet und bestädiget: Und soll solche Wahl (den Staathalter ausgenommen, den Se. Fürstl. Gnaden aus den Regiments-Räthen ihres Gefallens erwählen wollen,) nicht *Viua Voce*, sondern durch *balotti*ren geschehen: welches also anzustellen, daß man so viele bleyerne Kugeln, als von Adel vorhanden, darunter sechs verguldet, in einen Post thue, so oben offen, und diesen Post vor den Herzogen stelle: da gehen denn alle die vom Adel, so in den Saal vorhanden, die ihre zwanzig Jahr erreichet, und sich dem Regiment verpflichtet gemacht, ordentlich ein nach den andern, wie sie sitzen, hin, und nehmen eine Kugel über sich aus dem Poste. Der eine von den sechs verguldten bekompt, leget die vor den Herzog in ein Becken, und gehet hinaus in ein ander Gemach: imgleichen thun auch die andern, so von den übrigen verguldten eine kriegen. Diese sechs sollen Macht haben, ein jeder einen zu *proponi*ren, an des verstorbenen Regiments-Raths statt: so *proponi*ret auch

auch der Landes-Fürst, *absque Sorte*, einen, der Sr. Fürstl. Gnaden gefällt, und werden die Namen der sieben, so *proponi*ret, aufgeschrieben, und öffentlich vorgelesen, aber niemand entdecket, wer diesen oder jenen anschreiben lassen, und wenn sie durch den *Secretarium* abgelesen, wird darum *balotti*ret, wer unter den sieben Rath seyn soll, und *obtinirt major numerus*. Und nachdem das so deutlich nicht zu beschreiben, wie man es im Wercke zeigen kann, so ist es nöthig erachtet, daß man es im Anfang einmahl *oculari demonstratione* zeige, und es also vor und vor zu halten eydlich betheure. Und haben sich dieser Wahl Se. Fürstl. Gnaden und die vom Adel derhalben vereiniget, daß darin keine *Affection* statt finden, sondern eines jeden Düchtigkeit soll in Acht genommen werden, immassen denn der Adliche Eyd mitbringen soll. Derowegen denn auch vor und vor düchtige Leute im Regiment, und zwischen dem Herrn und vom Adel stets währende Liebe und Freundschaft zu hoffen, und daß auch diese Wahl sie von Jugend auf zu Tugend und Ehrbarkeit reitzen wird, weil sie dadurch alleine, und sonsten nirgends umb befudert und zu hohen Ehren kommen.

Woferne auch über Zuversicht die Anzahl der hundert vom Adel sich alsofort nicht fünde, sollen die, so vorhanden, Macht haben, von berühmten und ehrlichen von Adel, mit Sr. Fürstl. Gnaden Vorwissen, zu sich zu ziehen und aufzubringen, bis die Zahl der Hundert erfüllet. Wenn aber die Anzahl voll, sollen sich beyde Theile unterreden, und schliessen, ob sie mehr, und wie viel sie wollen, unter diß Regiment nehmen, und sollen die letzten sowol als die ersten aller Freyheit fähig seyn.

Dieselbe hundert von Adel soll niemand, so weit sich Sr. Fürstl. Gnaden Bothmäßigkeit jetzo oder künftig erstrecken mögte, zu gebieten oder zu befehlen

befehlen haben, ohn allein Se. Fürstl. Gnaden, und die sieben Regiments-Räthe. Und da über Zuversicht einiger Befehlig von Hofe, ohne Rath, Vorwissen und Willen der sieben Regiments-Räthe, an einen oder mehr von Adel ausging, soll derselbe vor nichtig und kraftloß gehalten werden, der auch oder die, daran er ausgegangen, zu gehorsamen nicht schuldig seyn.

Es wollen auch Se. Fürstl. Gnaden, und die von Adel, von der Stadt Einkommen ein Gerichte, (so bald es wegen Vielheit und Menge der Leute nöthig seyn wird,) ordentlich bestellen und halten lassen, dahin man von allen Gerichten, aus Sr. Fürstl. Gnaden Land und Städten *appelli*ren soll. Der vom Adel Sachen aber sollen *prima Instantia* vor solch Gericht gehören, und ist männiglich frey, von dem ans Kayserliche Cammer-Gericht, in den Fällen die *Appellation* angenommen, zu *appelli*ren; die Urthele aber, davon nicht *appellirt*, wollen Se. Fürstl. Gnaden und Regiments-Räthe zu rechter Zeit *exequi*ren lassen.

Zu diesem Gerichte und Rechtlichen Hendeln sollen die, so die Rechte gelernet und verstehen, aus allen Ständen genommen und zum Gericht gebraucht werden. Ob es aber sicher und gelegen, fremde oder die so in diesen Landen erzogen und befreundet seyn, zu dem Gerichte zu bestellen, und wie lange ein jeder zu bestellen sey, auch wie der Bestalter *qvalificirt*, und welcher gestalt er sich verhalten soll, des wollen sich Se. Fürstl. Gnaden mit den Räthen vergleichen, und daran seyn, daß alles recht und unpartheylich zugehe.

Als auch unter dem Haupt und andern Gliedern, das ist, unter Herren und Unterthanen, nichts besser, denn gute *Correspondence* und stets währende Treue, so wollen Se. Fürstl. Gnaden sich (mit) diesen hundert von Adel, oder so viel jeder Zeit unter

dieses

dieses Regiment seyn werden, in Kriege und Friede vereinen, und in keine Bündnissen oder Kriegshändel sich, ohne Rath und Beliebung der sieben Regiments-Räthe, einlassen, auch wider die vom Adel oder ihre Erben, sich zu keinen Zeiten Tätlichkeit unternehmen, sondern da über Zuversicht einig Mißverstand (dazu doch S. Fürstl. Gnaden keine Ursache geben wollen) mit einem oder mehr infallen würde, sollen und wollen S. Fürstl. Gnaden sich der Reichs-Austräge und Constitutionen, auch gemeinen Rechten verhalten.

Nach Sr. Fürstl. Gnaden tödlichen Abgang, den der liebe Gott lange verhüten wolle, soll das Regiment dieser Stadt, bey Sr. Fürstl. Gnaden jungen Herren Minderjährigkeit, in unverrückten Stande bleiben, und der älteste Herr, so jederzeit in der Regierung *succedi*ret, so bald S. Fürstl. Gnaden ihre mündige Jahre erreichet, Sich dieser Capitulation verhalten, und sollen die vom Adel, ehe und bevor sie die Capitulation *confirmi*ret, S. Fürstl. Gnaden zu folgen nicht schuldig seyn.

Dieweil denn auch ein grosser Mangel durchaus im ganzen Röm. Reiche deutscher Nation von wegen der *Education* und *Institution* junger Herren und vom Adel, daß sie gemeiniglich nicht ohne Schaden und Verderben vortreflicher Ingenien, *magistris opinione vulgi quidem doctis & reuera a cultu hominum & omni elegantiori disciplina alienis* anvertrauet und zu *institui*ren untergeben werden: So haben sich auch Se. Fürstl. Gnaden mit den von Adel, und mit Sr. Fürstl. Gnaden die von Adel hinwiederum verglichen, einen vornehmen gelehrten Mann auf ihren Unkosten vor und vor zu halten, und die jungen Herren und der von Adel Kinder, wenn sie der Sprache etlicher massen kundig, *in litteris elegantibus ac politis hominibus dignis institui*re, *ad studium virtutis exciti*re, und *rerum agendarum rationem &*

 viam

viam vor Augen stelle und zeige: auch danechst um Leuthe sich umbthun und auf ihre Unkosten zu bestellen, die die junge Herren und von Adel, zu bequemer und bestimter Zeit, *in palestra exerciren*, fechten, ringen, springen, dantzen, reiten, tourniren stechen, brechen und alle andere Ritterlich- und rühmliche Reuter-Spiele, zu Roß und Fueß, gerüstet und bloß, an statt Sauffen und Fressen, lehre.

Und weil die alten weltweisen Leuthe diesem *studio musicam adjungi*ren: So wollen Se. Fürstl. Gnaden sowohl als die vom Adel auch daran seyn, daß deßhalben denen auch, so Lust dazu haben, keine Meister *in Musicis* mangeln sollen, in Betrachtung, daß *bona educatio & institutio* das rechte Fundament aller Tugendt und rühmlichen Verhaltens, und das beste und vornehmste sey, so die Eltern ihren Kindern erben und verlassen können, und machen Se. Fürstl. Gnaden und die vom Adel Sich gar keinen Zweifel, es werde mit solcher Education und Institution den Fürstlichen und Adlichen Häusern nicht übel gerathen und gedienet seyn: Sintemal die Jugent alle daßjenige, darumb sie bis daher an weit abgelegene Oerter, mit grosser Geld-Spildung und Mühe, ja auch Gefahr Leibes und Lebens gereiser, albie zur Stelle, mit beßer Bequemlichkeit künfftig sehen, lernen und erfahren mögen.

Und dan aus diesen Sr. Fürstl. Gnaden gnädiges und getreues väterliches Gemühte gegen den Adelichen Stand zu spühren: So wollen auch die vom Adel sich angelegen seyn lassen, solchen geneigten Willen und Gutthat in aller unterthänigen Treue zu verdienen, Sr. Fürstlichen Gnaden und derselben Lehnfolgern, wegen dieser Frey- und Gerechtigkeit, treu, hold und gehorsahm seyn, derselben in Ehren und Nöthen, so offt es von Sr. Fürstl. Gnaden und den Regiments-Räthen begehret und nöthig erachtet wird, aufwarten und folgen, und alle daßjenige

thun

thun und leisten, was getreuen vom Adel ihren Landes-Fürsten, von Rechtes und Gewohnheit wegen, zu leisten und zu thun, eignet und gebühret.

Da auch einer oder mehr von Sr. Fürstl. Gnaden und den vom Adell künfftig, durch ordentliche vorgedachte Wahl, zu Wasser und zu Lande, zu einem Amt oder Befehlig erwehlet, wollen sie solcher Wahl und Verordnung sich nicht widersetzen, sondern mit höchstem Fleiß nachkommen, und sich wider männiglich, niemand ausgenommen, denn allein das Römische Reich und die Römische Kayserliche Maytt. und eines jeden Lehn-Herrn, gebrauchen lassen, und wollen auch, was ihnen vertrauet wird, verschweigen, bis in ihre Grube bey sich behalten, und bey Sr. Fürstl. Gnaden und dieser Stadt, derselben Frey- und Gerechtigkeit, Leib, Gut und Blut zusetzen.

Da auch einer oder mehr von dem Adel, so sich unter dis Regiment begeben, oder ihre Erben und Nachkommen, von jemand wider Fug und Recht beschweret würden, wollen Se. Fürstl. Gnaden sowohl, als die vom Adel, den Beschwerten die Hand reichen, und ihn mit Rath, Hülffe und Beystand nicht verlassen. Es sollen auch die vom Adel künfftig, so baldt sie ihre 20 Jahr erreichet, diese Capitulation eydlich betheuren, und dem Landes-Fürsten und Regiment Gehorsahm und Treue anloben und schweren, daß sie in der Wahl der Räthe und Befehlighaber keine Gunst, Freundschafft oder Feindschafft, sondern eines jeden Düchtigkeit ansehen wollen.

Die Regiments-Räthe sollen, so bald sie ordentlicher weise erwehlet, anloben und schweren, des Landes-Fürsten und dieser Stadt und angehörigen Land und Leuthe Bestes, mit höchsten Fleiß und Treuen zu wißen und zu befodern.

Welches obgeschriebenes alles und jedes, so viel das Fürstliche Hauß zu Stetin Pommern betrifft, bekennen

bekennen von Gottes Gnaden Wir Buggislaff Herzog zu Stetin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Grave zu Gützkau, daß es mit unserm, als gemelter Stadt Frantzburg und dieses Barthischen Orthes Landes-Fürsten, Wissen und Willen also behandelt sey, und versprechen, gereden und loben demnach vor uns unsere Lehnfolgere und alle nachkommende Herzoge zu Stetin Pommern, bey unsern Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Wordten, daßelbe alles fest und aufrichtig zu halten, zu vollenziehen, und dem zuwider, weder in- noch ausserhalb Rechtens, nichts zu suchen, noch jemand anders jetzo oder künftig fürnehmen zu lassen.

Desgleichen bekennen wir vor uns und von wegen und an staat deren von Adel, so sich unter dis Regiment zu uns künfftig begeben werden, vor uns unsre Erben und Nachkommen, daß alle und jede obgeschriebene Punkt und Artikel, so viele derselben uns und unsere Mitverwandten belangen, mit unsern guten Wissen und Willen, fürgenommen, tractiret, behandelt und geschlossen seyn; bewilligen auch in selben allesamt und besonders, in Krafft dieser Capitulation; gereden und versprechen, bey unsern Adelichen Ehren, treuen und guten Glauben, auch bey dem Wort der Wahrheit, an Eydes statt, dieselbe alle stett, fest und aufrichtig und unverbrüchlich zu halten und zu vollenziehen, dem stracks nachzuleben, und dawieder, noch in, noch ausserhalb Rechtens nichts zu suchen, noch durch jemand unserenthalben suchen noch vornehmen zu lassen, sonder Gefehrt. Des zu mehrer Urkunde ist diese Capitulation doppelt gleichlautent aufgerichtet, auf Pergamehn geschrieben, und von hochgemelten Herzog *Buggislawen* Fürstl. Gnaden (unterschrieben), und mit obgemelten vom Adel anhengenden gewöhnlichen Insiegeln und Pittschafften bekräfftiget. Geschehen zu Frantzburg am Tage Martini, *Anno* 1587.

§. 11.

§. 11. Auf diesem Vergleich erfolgte am 9ten Januarius des folgenden Jahrs 1588, zwischen hochgedachten Herzog und den von Adel, noch eine anderweitige Verbindung, unter dem Titul: **Herzog Bogislaffs XIII. Revers, wegen der mit gewissen nahmhaften von Adel, betreffend die, wegen Erbauung der Stadt Frantzburg 1587 eingegangenen Capitulation**; deren Inhalt wörtlich also lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Bugaislaff Herzog „zu Stetin, Pomern, der Caßuben und Wenden, Fürst „zu Rügen und Grave zu Gützkou, thun kund und „bekennen für uns, unsre Lehnfolger und nachkom„mende Herrschafft zu Stettin Pommern. Nach„dem männiglichen wißend, daß jährlich unzehlig „Geld, aus diesen unsern Landen und Fürstenthumb, „für Engelische und andere Laken, und waß man mehr „zur Kleidung bedarff, verführet und gezogen wird, „und wir die Wolle allhir Gott Lob selbst häuffig „haben, an Leuten auch, wenn sie dazu gehalten, ge„lehret und unterwiesen werden, kein Mangel haben, „die sie verarbeiten, und eben so, als anderswo, aus „derselben gemacht, und mit grossen Unkosten anher „gebracht, machen, und sich redlich davon ernehren „möchten, immaßen an dem, so wir bereits desfalls „befodert und fortgesetzet, man vor Augen siehet.

„Und aber solch ein hohes Werck, wegen großen „Verlages, vielfältiger Sorgfaltigkeit, steter und „fleißiger Aufsicht uns allein zu tragen und bestän„diglich einzuführen unmüchlich, daß wir demnach, „damit es nicht in stecken gerathe, sondern seinen „Vortgang, weil es angefangen, umb so viel beßer

„und

„und bequemer gewinne, und das Geld hinführo in
„diesen unsern Landen bleiben, die Kunst und indu-
„stria bey unsern Unterthanen, männiglichen hohen
„und niedrigen Standes zu gute, möge gepflantzet
„und fortgesetzet, die Armuth zur Nahrung bracht,
„und Müßiggang, so viel müglich, verhütet und ab-
„geschaffet werden, mit den Ehrenvesten unsern Räh-
„ten und lieben getreuen Adam Behren zu Semlo,
„Clawes und Gotzlaff, Gebrüdere der Rothermunde
„zu Boldewitz und Vogelsanck, Baltzer von Jas-
„mundt zum Spyker, Albrecht von Platen zu Perlo,
„Hans Krackevitz zu Divitz, Götke und Wedego
„Gebrüder der von der Osten, zu Batewitz geseßen,
„gnädiglich gehandelt, und sie dahin, aus angezoge-
„nen Ursachen bewogen, daß neben uns, unsern Lehn-
„folgern und nachkommenden Hertzogen zu Stetin
„Pom̃ern, sie vor sich und ihren Erben, jetzterwehn-
„tes allgemeine heylsame Werck, dem Vaterlande zu
„Ehren und Gute, auf gleichen Gewinn und Ver-
„lußt zu verlegen, und höchstes Fleisses und besten
„Vermögens zu befördern, unterthäniglich und ein-
„hällig gewilliget, und zu den Behuf ein jeder tausent
„Gulden, und also in Summa **acht tausend** Fl. un-
„verlänget auszuzahlen auf sich genommen. Dage-
„gen wir für uns unsre Lehnfolgere und nachkom-
„mende Herzogen zu Stetin Pommern, Krafft dieses
„uns verpflichten, zu den 5200 fl., so wir bereits, ver-
„möge der Register, auf dis Werck gewendet, so viel
„zuzulegen, daß es unsers Theils auch **acht tausend**
„Fl. voll werden sollen.

„Und

„Und weil dann alles, so von jetzt erwehnten „5200 fl., die wir, vorberührt, ausgezahlet, gezeuget „und zuwege gebracht, an Instrumenten, Waaren, „Stoff und baren Gelde, inhalt der Register, noch in „Vorrath verhanden, und wir davon das geringste, „so wir nicht baar bezahlet, zu uns genommen; So „wollen Wir solches auch alles, immaßen unverrückt „vorhanden, mit einfließen laßen, und was also von „den 5200 fl. sowohl, als den 800 fl., so wir noch da- „zu legen sollen, daß die Summa der 8000 fl. so jetzer- „wehnte unsere Räthe und lieben Getreuen auszuzah- „len zugesagt, und alles in einer Summa zusammen „16000 fl. machet, durch Gottes Segen und mögli- „chen Gewinn und Vortheil, künftig deductis vsuris „a die contributæ entstehen und zuwachsen wird, den- „selben Vortheil wollen wir gleichmäßig mit vielge- „melten unsern Räthen und lieben Getreuen jeder- „zeit, so offt es von uns beyderseits nöthig erachtet „wird, in zwey gleichmäßige Theile theilen, und wol- „len wir darvon den einen Theil, und sie, oder ihre „Erben, den andern zu sich nehmen, und unter sich „ferner theilen. So auch künfftig weitern Verlages „von nöthen seyn wird, wollen Wir den halben Theil „gleichfalls stehen, und sonsten an möglichsten Fleiß „nichts erwinden lassen, und soll dieser sämptlicher „Verlag vielgemelten unsern Räthen und lieben Ge- „treuen, ihnen oder ihren Erben an den Verlagen, „so sie zu Bardt oder Frantzburg, ein jeder insonder- „heit für sich und alleine, oder mit andern, vermöge „aufgerichteter Capitulation, auch thun mögen, un- „schädlich seyn.

„Wir

„Wir wollen auch sämptlich einen verschwiege-
„nen, treuen und fleißigen Mann, auf gemeinen Un-
„kosten, jederzeit bestellen und unterhalten, der nicht
„allein fleißig alles, so an Waaren und Gelde inge-
„nommen und ausgegeben wird, verzeichnen und or-
„dentlich zu Register bringen soll, sondern auch gute
„Achtung darauf geben, daß wir von den Handwer-
„kern nicht übersetzet oder vervortheilet, oder auch
„sonsten in einige Wege betrogen werden: Der denn,
„was ihm an Gelde vertrauet und sonsten einnehmen
„wird, nirgends anders, als zu Vortsetzung dieses
„Wercks gebrauchen, auch ohne unser und vorgemel-
„ter Räthe einhelliger Bewilligung, niemand davon,
„er sey, wer er wolle, zustellen, sondern allen Vor-
„rath zu nothdürfftigen Verlage beysamen behalten,
„und der vor uns sämptlich, so offt es von uns, zu
„allen Zeiten, nöthig erachtet, vollständige und auff-
„richtige Rechnung thue. Wie dan solches alles,
„und was sonsten mehr nöthig seyn wird, ihm in sei-
„ne Eydes-Pflicht eingebunden werden soll.

„Ferner haben Wir denn auch mit dickgemelten
„unsern Rähten und lieben Getreuen, und sie mit uns
„hinwieder, vereiniget, ein Ziehgel-Werck aufm Sa-
„ler Boden, und einen Kalck-Ofen zu Prerou, und
„dann eine Müntze zu **Frantzburg**, auf gemeinen
„Kosten und Gewinn aufzurichten, und gleicher ge-
„stalt Schreiber und Aufseher zu halten. Und ob
„wohl die Anordnung der Münze der Reichs-Con-
„stitution, anno 72 aufgerichtet, nicht allerdinge ge-
„mäß seyn mögte; dieweil aber dennoch derselben,
„und fürnemlich in dem, so von andern Ständen bis
„daher

„daher nicht gelebet, so getrauen Wir uns auch sol„ches zu verantwordten, oder zum wenigsten, daß sie „mit uns zufrieden seyn sollen, bey der Kayserlichen „Maytt. und den Ständen des Reichs zu erhalten.

„Welches obgeschriebenes alles und jedes ver„sprechen, gereden und loben Wir Bugislaff Herzog „zu Stetin Pommern = = = bey unsern Fürstl. Ehren, „Würden, wahren Wordten, fest und aufrichtig zu „halten, zu vollenziehen, und dem zuwider nichts zu „sagen und fürzunehmen, noch jemand anders, jetzo „oder künfftig, fürnehmen zu lassen.

„Zu mehrer Urkund haben Wir diesen Brieff „mit unserm anhangenden gewöhnlichen Insiegel be„kräfftiget und mit eigener Hand unterschrieben. „Geschehen zu Bardt den 9ten Tag Januarii. anno „1588.„

Bugislaff manu propria.

§. 12. Aus diesen beiden Urkunden übersiehet man alles, was Herzog **Bogislaff** XIII. mit seiner neuen Stadt **Franzburg** für weit hinausgehende Absichten gehabt habe. Er übernahm zum voraus, die Thöre derselben aufzuführen, und sie für der Hand in eine genugsame Befestigung zu setzen. Der Anbau der Häuser ward unter ihn und den ihm associirten Adel, zur Helfte vertheilet. Die Einwohner der Stadt sollten lauter Leute von Städtischer Handthierung seyn, Kaufleute, Gewerke und Künstler. Das stärkste Augenmerk war auf die Woll-Manufacturen gerichtet. Der Adel sollte auf die beschriebene Weise das Regiment darinn führen. Zur Verübung der Gerichtsbarkeit, wollte der Her-

zog ein Appellations-Gericht seiner Lande, zu **Franzburg** anordnen. Zur Erziehung der Adelichen Jugend aber eine Ritter-Schule daselbst stiften. Die Errichtung einer Münze in derselben ward auch beschlossen. So daß, wenn man alle Artikel dieses Vorhabens zusammen nimmt, sich von selbst daraus ergiebet, wie es mit dieser Stiftung der Stadt **Franzburg** auf etwas grosses gemeynet gewesen sey. Es blieb auch nicht bey blossen Entschliessungen, darüber sich der Herzog in obiger Capitulation mit seinem Adel vereiniget hatte. Es ward gleich ein Anfang zur Erfüllung derselben gemachet. Das siehet man aus den vorhergehenden beiderseitigen Reversen, vom Jahr 1588, da der Herzog nicht nur der von ihm schon angewandten Kosten auf Instrumenten, sondern auch schon eines Vorraths zubereiteter Zeuge gedenket: Welches eine Anzeige ist, daß derselbe auch vor der Capitulation mit denen von Adel, aus seinen eigenen Mitteln, nicht allein mit dem Anbau der bürgerlichen Häuser einen Anfang gemacht habe, sondern auch schon Einwohner da gewesen seyn müssen, die würklich in der Arbeit gestanden, und die erwehnte Zeuge zubereitet gehabt. Denn in der wenigen Zeit von Martini des Jahrs 1587, da es mit der Capitulation zwischen ihm und dem Adel zum Stande kam, und den 9ten Januarius 1588, da jener Revers sothanen Vorraths an Geräth und Zeugen schon gedenket, würde es mit dergleichen Würklichkeiten sonst nicht zu beschaffen gewesen seyn. Da nun Herzog **Bogislaff** XIII. dieser seiner Stiftung mit so vielem Ernst nachsetzete, und, vermöge obiger Urkunden, auch

auch noch die Beihülfe seines Adels dazu kam, so ist daraus zu schliessen, daß dieselbe in den 18 Jahren, die er diese Lande danächst noch behielte, zu einen sehr guten Anwachs gekommen seyn müsse (29).

§. 13. Ich sage nur, daß es daraus zu schliessen sey. Denn die gute Stadt wird, ihrer im dreißigjährigen Krieg und sonst erlittenen Fatalitäten wegen, von diesem ihren aufblühenden Alter wol nichts schriftliches mehr vorzuweisen haben; ungeachtet kein Zweifel ist, daß Herzog **Bogislaff** manche Verordnung und Gnadenbezeugung zu ihrem Besten ergehen gelassen habe. Als aber in Stettinscher Regierung seine beiden Herren Brüder, **Johann Friederich** 1600, und **Barnim** XII. 1603, ohne Leibes-Erben Todes verfallen waren, der jüngste Herzog **Casimir** aber dieselbige anzunehmen nicht bewogen werden mogte, und also H. **Bogislaff**, so gerne er auch bey dem einmal erwählten Erbtheil seiner **Bardtischen** Lande verblieben wäre, sich derselben nicht entziehen konnte: So haben, wie leicht zu erachten ist, die guten Veranstaltungen zur ferneren Aufnahme des Orts **Franzburg** um so mehr einen Anstoß leiden müssen, weil die Manufacturen, die sein Hauptwerk seyn sollten, sich zur Zeit noch nicht ohne einen beständigen Zuschub selbst unterhalten konnten. Herzog **Bogislaff** behielt zwar diese Lande auch noch für der Hand. Denn weil Herzog **Casimir**, ungeachtet er nun durch Wahl des Dom-Capittuls, die Stift-

(29) Siehe meine Pomm. und Rügianische Lehn-Historie 920ste und 28ste SS.

Stift-Camminsche Lande erhalten hatte, die Aemter seiner bisherigen Abfindung, **Lauenburg** und **Bütow**, doch noch daneben zu behalten begehrte, und ihm darunter auch nachgegeben werden mußte: So wolte Herzog **Bogislaff**, des Abgangs wegen, den er an den Landen der zu übernehmenden Stettinschen Regierung dadurch erlitte, und dann auch wegen der zur Besserung seiner bisherigen **Bardtschen** Lande verwandten grossen Kosten, sich dieser, bis zur Vergütung derselben von seinem Vetter, Herzog **Philipp Julius**, Wolgastischer Regierung, dagegen gleichfals nicht begeben. Dieser Umstand verlängerte die guten Zeiten der neuen Stadt **Franzburg** noch auf einige Jahre, die ihr milder Stifter darauf noch selbst in diesen Landen verblieb, und die Stettinsche Regierung unterdessen durch seinen ältesten Prinzen, Herzog **Philipp II**, verwalten ließ: Da denn leicht zu gedenken, daß der gütige Herr einer Colonie, die sein besonderes Augenmerk gewesen war, noch viel Gutes gethan haben werde.

§. 14. Aber, wie gesaget, es war nur eine Zugabe von wenigen Jahren. Denn als Herzog **Casimir** 1605 auch unvermählt mit Tode abging, und dadurch die **Lauenburg-Butowsche** Lande an die Stettinsche Regierung wieder zurück kamen; so geschahe darauf mit den **Bard-** und **Franzburgischen** Aemtern desgleichen. Herzog **Bogislaff XIII.** konnte nun, nach zugelegter Liquidation mit seinem Vetter, Herzog **Philipp Julius**, wegen der darauf verwandten Kosten, nicht weiter Umfang nehmen, dieselbige an diesen zu resigniren: Worauf sie sodann mit

mit dem Herzogthum Wolgast gleichfals wieder zusammen kamen, und gänzlich consolidiret wurden. Damit war nun auch der glückliche Zeitlauf der Stadt Franzburg geendiget. Man weiß nicht, wie weit es mit der Aufnahme ihres Städtischen Wesens, unter der guten Aufsicht Herzog Bogislaffs und des ihm associirten Adels gekommen sey. Herzog Bogislaff, der sein Franzburg liebte, recommandirte dasselbe, da er ihm nun nichts weiter zu thun vermochte, doch zuletzt noch seinem Vetter, Philipp Julius, zu guter Beforderung (30). Allein die damalige Umstände der von diesem Herrn erst unlängst angetretenen Regierung, waren nicht also, daß auf dieser kleinen Commune eine Aufmerksamkeit genommen werden konnte, sie in der Verfassung, wie es Herzog Bogislaff mit ihr angefangen hatte, zu erhalten. Und auch mogte man am Wolgastischen Hofe der Gesinnung nicht einmal seyn. Man findet sie vielmehr ganz verlassen. Ihr milder Stifter war weg, und der zu dem Ende mit ihm vereinbarte Adel hatte sie auch aufgegeben. Das Adeliche Regiment war damit zugleich auch aufgehoben. Ihre Vereinbarung mit Herzog Bogislaff war von der Art, daß sie einseitig nicht ausgeholet, noch in Erfüllung gebracht werden konnte. Und, kurz zu sagen, die gute Stadt Franzburg erstarb, nach der gewöhnlichen Redens-Art, auf den Füssen, und kam in Zeit von sieben Jahren, nachdem ihr Durchlauchtigster Stifter

(30) Das bezeuget eine Urkunde dieses Wolgastischen Herrn, der Stadt Franzburg 1612 ertheilt, die bald folgen wird.

Stifter sie verlassen hatte, so gar herunter, daß ihr alle Genüge daran geschahe, als Herzog **Philipp Julius** ihr, im Jahr 1612, vermittelst eines Privilegium, die Gestalt einer kleinen Amt-Städtischen Commüne verliehe, und sie durch seine Verfügungen als eine solche, gleichsam von neuen belebete. Man erkennet leicht, daß diese Urkunde mit der Stadt **Franzburg** Ursprung nahe verwandt sey; also will ich sie wörtlich allhie einverleiben.

§. 15. „Von Gottes Gnaden Wir Philippus Julius Herzog zu Stettin, Pommern, der Caßuben und „Wenden, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow, „Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. thun kunt „und bekennen hiemidt für vns vnsere Erben vnde „nachkommende Herrschafft. Nachdem durch vnsers „in Godt ruhenden seligen Vetteren Herrn Casimiri, „weylandt Herzogen zu Stettin Pommern der Caß„suben und Wenden, Fürst zu Ruegen, Bischoff zu „Camihn, Graue zu Gützkou Absterben, vormüge „der Fürstlich Pommerschen Erb-Vorträge, die Em„pter **Bardt** und **Frantzburck** midt ihren pertinen„tien vns eröffnet, angefallen, vnde wier beym In„tritt derselben, im Werke befunden, das der Hoch„geborene Fürst, Herr **Bugslaff**, Herzog zu Stet„tin Pommern, der Caßuben vnde Wenden, Fürst „zu Ruegen vnde Grav zu Gützkou, unser freuntli„cher lieber Herr Vetter, mit consens vnsers auch „in Gott ruhenden gnedigen Herrn Vattern, Herrn „**Ernst Ludewich**, weylandt Herzogen zu Stettin „Pommern, der Caßuben vnde Wenden, Fürsten zu „Ruegen, Grauen zu Gützkouw, Herrn der Lande

„Lauen-

„Lauenburck vnde Bütow Christmilden Ahngeden-„ckens, midt auffgehabten reiffen Radt, dem Vater-„lande zu Nutz und Frommen angeordnet, das zu „Frantzbourck Leute wohnen vnde dahin gefodert wer-„den solten, so Wulle, Flachs, vndt andere in vnse-„ren Landen fallende rohe Wahren, vf auslendische „Ardt, vndt sonderlich wie in Niederlandt vnd En-„gelant gebräuchlich, bereiten, vnde daraus Tuch vn-„de Wahren zur Kleidunge vnde Geschmück dienst-„lich, wircken vnde vorfertigen können, auch das der „Platz mit allerhandt Handels vnd Handwerckers „Leuten, wie die Nahmen haben muegen, vndt deren „Handel vndt Hant Arbeit zu Unterhaltungen mensch-„liches Leben benöthiget, ingerichtet werden muchte. „Vndt wier vohn hochehrmelten vnsern freundlichen „lieben Vettern, Hertzogk Bugslaffen, als Funda-„torn, erinnert und gebeten, solches dem algemeinen „Vaterlande zum Besten gemeinete Werck zu behal-„ten, und di daselbst wohnende Bürgerschafft, sampt „und sonders bey ihren Güteren und Eigenthumb, „freien Handel vnde Wandel, vnd sonsten gegebenen „Freyheiten gnedichlich zu erhalten, zu beschützen und „zu hanthaben, vns gefallen laßen mochten.

„Wir auch bey vfgenommener vnser Erbhuldi-„gung von den Bürgern vnd Einwohnern vnsers „Stettleins Frantzburch erinnert vnd ersucht worden, „ihnen die von Hertzogk Bugslaffn vorstatete ehr-„liche Hanterunge vnd Nahrunge bestetigen, auch da-„neben bürgerliche Freiheit gleich andern einwohnern „in vnsern Stetten geben mochten, deßen Wier Ih-„nen durch vnsern Radt, bey Ablegung ihrer Eide

„vndt vns vndt vnsern Erben geleisteden Erbhuldi-
„gung, Vertröstung dhuen lassen; damit nun bey
„vnser nachkommenden Herrschafft vndt sonsten me-
„niglich gewiße Nachrichtunge vorhanden sey; So
„haben Wier vnsern gnedigen Willen vndt Meinung
„in diese offene Schrifft bringen laßen.

„Vndt fürs Erste geben Wier aus sonderen Gna-
„den dem Stettlein Frantzburch, allen deßelben ein-
„wohnern, Stedische Freiheit vndt Gerechticheit, al-
„ßo daß hinferner alle diejenige, welche sich heuslich
„daselbst niederzulassen, vndt dem Radt midt dem
„gewöhnlichen Bürger Eidt (deßen Form hernach
„gesetzt) vorwant machen, Borger zu Frantzburch
„heißen, auch alles Rechten, welches andere vnsere
„Bürgere vndt Einwohnere vnsere Stette ingemein
„haben, genießen sollen.

„Ferner vndt fürs ander, nachdem in andern
„vnsern Stetten vndt Bürgelichen beysammen Woh-
„nungen ein bestendig Regement zu erhalten guder
„bequemer Ordnung auch Mittheilunge vnparteili-
„ger Justitz aufgerichtet, auch beybehalten werden
„muß, als sollen zu dem ende vohn vns oder in vn-
„seren Nahmen vohn vnseren Beampten, alda zu
„Heuptern vndt Regiments Fürer in diesem vnsern
„Stedlein Frantzburch anfencklich zwo Personen zu
„Bürgermeistern vndt zu Radtverwandten erwelet
„vnd verordnet werden, welche auch alsfort in Ge-
„helde genommen vndt nachgeschriebenen Eidt schwe-
„ren sollen. Wahn auch ihres Mittels einer midt
„todt abgehen, oder das deßelbigen Stelle sonsten er-
„lediget würde: Sollen die übrigen einen andern an

„des

„des abgestorbenen staadt erwehlen. Solte sich aber „der Falle begeben, das sie sich der vorgeschlagenen „Personen halber nicht vohreinbaren könten, Sollen „sie dieselbe den Beampten notificiren, vndt bey deren Erkenntniß vnd Wahl es alsodahn bleiben lassen, vnd sohl Bürgermeister vndt Radt ein gemeine „Stadt-siegel haben, daßelbe zu Geburts-Brieffen, „Verordnunge, der Vohrmuntschafften, Mittheilung „allerhandt Uhrkunden, auch Confirmerung vndt Bestedung ihrer erlangten bürgerlichen Frieheit, erhaltunge guder Ordnung vndt den insgemeine in Besterkunge des ihnen von vns anvertrauten Obricheit-Ambtes, sowol auch zu Befurderung der heilsamen „Justitz gebrauchen, wie es dahn auch der elteste Bürgermeister allwege in Vorwahrung behalten sohl.

„Ferner sollen sie auch macht haben, einen Vorats Kasten zu Einnehmung gemeiner Stadt Gelde „anzurichten, dahin den gehörig, was vohn den Bürgern ihärig zum Stadtschoße, wie auch von denen „einkömelingen, zu Gewinnen der Bürgerschafft entrichtet wirdt. Was auch dem gemeinen Stedtlein „zum Besten schon gesamlet vnde gestifftet worden; „Solche Einnahm soll hinwiederum zu erhaltung vnd „vorbeßerung der Stadt Döhre vnde Demme, wie „auch sonsten zu ersprießlichen Nutz der gantzen Commune ahngewandt werden, vndt sohl der Elteste unter den Radtsvorwandten die Einnahme vndt Außgabe zu warten, wie auch vnsern Beampten vndt „dem Rahte jährlich Rechnung davon zu thuen „schuldich sein.

„Einen gemeinen Stadtschreiber, wie auch zwe-
„ne Stadtdiener muegen sie bestellen, vndt sich midt
„ihnen wegen des Unterhalts vergleichen, weiter so
„verleihen vnde geben Wier dem Stedtichen Frantz-
„burck das halbe Gerichte, gleichwie es vnsre Stette
„Grimmen oder Triebsees haben. Jedoch damit
„das heilsame Justicien Werck zu Hanthabung Rechts
„und Gerechtigkeit alhie erhalten werde. So sohl
„vohn vnsern Beampten ein Richter allewege aus
„der Gemeine erwelet vndt constituiret werden. auch
„dazu vohn ihnen in vnseren Nahmen beeidet wer-
„den, welchem der Radt auß ihrem Mittel zwene
„Aßeßoren, vnde wahn dieselben abgehen, in deren
„stadt andere zuordenen muegen. Vndt sohl der
„Richter vnde seine Aßeßoren die Sachen, welche
„teglich vorfallen muchten, vndt ahn Gelde vber 20
fl. nicht austragen, oder sonsten auch geringe Schelt-
„wordt betrifft, behören, vndt einen Rechtmäßigen
„Bescheidt (woferne die Parte sich in Güde, welche
„sie allewege versuchen sollen, nicht vorgleichen könn-
„ten) geben vnde außsprechen, wie sie dahn auch, so
„viell die Criminal Sachen betriefft, so viel bemech-
„tiget sein sollen, das sie die Vorbrechers mit Ge-
„fencknuß belegen, oder auch ahn den Pranger füh-
„ren, vnd alda ihm Halseisen, andern zum Abscheuw,
„etzliche Stunde stehen laßen mugen.

„Da auch mit Ihrem Bescheite ein oder ander
„nicht friedlich sein, vnd sich an die hoher Oberkeit
„berufen wolte, mach er solches in einer Supplica-
„tion vorfaßen, dieselbe vnserm Heuptmann vberge-
„ben, welcher dem gantzen Radt darauf zusamende
„beschei-

„bescheiden, vndt von dem Richter vnd Aßeßorn den
„Zustandt der Sachen vornehmen, eines Jderen er-
„innerunge daby hören, vndt dhan einen Abscheit in
„seinen vndt des gantzen Radts Rhamen, geben.
„Dabey es auch gelaßen, vndt nicht ferner supplice-
„ret vnd appelleret werden sohl.

„Andere Sachen aber, die wichtiger sein, auch
„ein höhers an Gelde betreffen, wie dhan auch alle
„malefiz-Sachen ahn Leib oder Leben strafbohr,
„sollen für dem Eltesten Bürgermeister vnd vnsern
„Gerichts-Vogt zugleich gebracht werden. Dieselbe
„sollen in Beysein des gantzen Radts die Parte hö-
„ren, vndt darein, wie Recht, procediren, in fürfal-
„lenden Zweiffel auch, oder da die Sache Ihnen
„sämptlichen zu schwer sein muchten, den Haupt-
„mann, midt Vorzeigung der Acten, consulirn, vndt
„sein Bedencken darüber hören, damidt vnparteilich
„vnd ohn Ahnsehnt der Persohnen, auch außer al-
„len Affecten menniglich, was Recht, wiederfahren
„muge, vndt soll der Richter vndt Urteilfaßer in al-
„len Sachen, welche zu Frantzburch erördert werden
„sollen, nach gemeinen beschriebenen Keiserlichen vndt
„vblichen Rechten, vornünfftigen Landes-Gebräu-
„chen, auch vohn Ihnen lönlich aufgerichten vndt
„vohn vns confirmerten Statuten, den Vhrtel spre-
„chen vndt fällen, vnsere publicirte Hoffgerichts-
„Ordnung ihn allen Punckten, sowohl was Bürger-
„liche, als Peinliche Sachen betriefft, folgen, damidt
„desfalls ein gleich durchgehendes Recht in vnserm
„gantzen Lande geholden werde. Die appellationes
„vohn des Radts Vrtheilen sollen ahn vns, alse dem
„Landes-

„Landes-Fürsten, vndt vnser Hoffgerichte gebracht „werden. Der Bruch, so ihm Nieder- oder des „Radts Gerichte fallen thuet, wie auch der Abschoß, „welcher sonsten der Zehende genannt, soll zu Helffte „vnsern Beampten, zur andern Helffte den einehmen„den Radts Heren jährlich eingebracht, vndt vohn „demselben, wie gemeldet, berechnet werden.

„Ferner vndt zum dritten confirmeren vndt be„stedigen wir aus Fürstl. Macht vnd Obricheit für „vnsre Erben vnde nachkommende Herrschafft, die „Fundation nebenst aller vnd jeder Gerechticheit vn„de Freyheit, damidt der Hochgeborene Fürst vnd „Herr, Herr **Bugslaff**, vorerwehnt vnser freundtli„cher lieber Vetter, das Stedtlein Frantzburch auf„gelecht vnde begnadet. Insonderheit, das sie die „von Hochgedachten Hern **Bugislaffen** der semtpt„lichen Bürgerschafft, vnd einem Jderen insonderheit „zugeordnete Plätze vnde Gründe, darauf ein Jder „seine Behausunge erbauwet, oder von hochgedach„ten Heren vnd vns erkaufft haben, oder die Stet„ten, so noch in allen vohn vns ihnen angewiesen, zu „gebauwen, oder Häuser darauf erkaufft mugen wer„den, sampt den darauf ehrbauwten Häusern in so„lidum, als proprietarii domini für vndt für mü„gen besitzen, gebrauchen vndt genießen, dieselben „auch ihres Gefallens ferner wieder vohrkauffen, „vohrsetzen, vnde damidt handeln oder thuen, wie „freien Bürgern midt andern ihren Eigenthumb, „Lehn vndt allodial-Gütern gescheen khan oder magk, „vndt durchaus midt keiner Dienstbahrkeit belegt „werden sollen; ausgenommen die Herfolge vndt

„was

„was vns sonsten, als dem Landes-Fürsten, an Rei-
„chesstüren, gleiches andern einwohnern inn vnsern
„Stetten, davohn zu gehaben gebühret.

„Zum Fünfften soll alhie zur Frantzburck, nach
„wie vor, eine freie Niederlage vnde Marck-Platz ihn
„zu vnd Abfuhre, Handel vnde Wandel gehalten
„werden, vndt den Bürgern frey stehen, nach eines
„jeden standes vndt Handels Gelegenheit, allerhand
„ausländisch oder inländische, zur Stette gemachet,
„oder daselbst zu Kauff gebracht, Wahren haben,
„auch zu dem Ende zwei offene frei Marckete ihm
„Ihare ihnen bestetiget vndt nachgegeben.

„Davohn das erste, Sontags nach Margareten,
„das ander Sontags nach dionisii, allwege Nach-
„mittag anzufangen, bis ahn den dritten Dach jehr-
„lich gehalten, vndt vohn den Kauffleuten das ge-
„wöhnliche Stette Geldt dem Radte soll eutrichtet
„werden.

„Zum Sechsten, weil auch die Fundation von
„vnsern Heren Vetteren deswegen aufgelecht, das
„zur Frantzburck auch Wulle, Flachs, vndt andere
„im Lande zur Kleidunge dienstliche Wahren, nach
„Ardt der Niederteutschlandischen Stette, allerhant
„Tuch vndt Wahren mochten bereit werden: So
„wollen Wir deswegen nochmahlen, das dieselben
„dem Fundatori, vns vndt vnsern Landen zu Ruhm,
„Ehren vnd Nutz, fleißig getrieben, vndt so viel mü-
„gelich, von Jahren zu Jahren weiter fordtgesetzet
„vndt vormehret werden. Dazu wir dan midt Hant-
„habung guter Ordnung, vndt sonsten alle gnedige
„Befürderunge, wan wier darum ersugt werden,
„jderzeit

„iderzeit denselben, so midt gedachtem Ampte vndt „Wahren vmbgehen, erzeigen wollen. So viel aber „die Zölle betriefft, vndt was bisherro vohr einem „jeden Stück vns entrichtet, behalten wier vns sol-„ches alleine für vns vnde vnsern Erben für, vndt „wird solches in alten bishero hergebrachten Stande „gelaßen.

„Zum Siebenden, weil bey diesem Handell aller-„ley andere bürgerliche Narungen, als Becker, Brau-„wer, Schuster, Schneider vnd andere Handwercke „nicht können entraten werden, alſo wollen wier „gleichfalls alle solche Handelingen vndt Hantwercke, „wie sie Nahmen haben mügen, hiemidt gnediglich „zulassen, vndt so viel mahn bey dieser Gemeine, „nuen vndt in künfftigen Zeiten, vohn nöten haben „wirdt, confirmeret vndt bestetiget haben. Auch „einer jder Zunfft insonders, wahn wier darum er-„sugt, ihre Ampts-Gerechtigkeit, nachdem dieselben „vns übergeben, revideret vndt erwogen, midt vn-„sern consens gnedichlich bestetigen vndt confir-„miren.

„Hirbey vndt ober seint gewesen, die Ehrenueste, „Ehrbare, Hoch vndt Wohlgelahrte vnsere Rhäete „vndt liebe getreuwen Joachim Budde, Hoff Mar-„schalck zu Nitzouw. D. Daniel Runge, Cantzler. „D. Reimarus Seltrecht, Gerichts Vorwalter. Bey-„de zu Wolgast, Adamus Trampe zu Kerberge. „Dauid Horn zu Slatkouw, Jochim Mörder zu „Daskow, vndt Arnt Bohle zu Glasitz geseßen. Ja-„cobus Seltrecht, archiuarius. Johannes Paepke, „Simon Wichmahn, Secretarien.

„Vrkunt-

„Vrkuntlich haben Wier dieses mit vnsern Egen „Pitzschafften vorsiegelt vndt eigen Handen vnder„schrieben. Gegeben zu Wolgast, den 16 Monathstagh Nouembris. Alse mahn nach Christi Geburdt „zelete vnde schrieb 1612.„

Philippus Julius m. p.

§. 16. Aus dieser Urkunde erhellet, wie klein es im Jahr 1612 mit der Stadt **Franzburg** gewesen. Herzog **Philippus Julius** beziehet sich in derselben zwar auf die Fundation seines Vettern, Herzog **Bogislaffs** XIII, und bestätiget dieselbe auch. Aber er gedenkt der besonderen Regiments-Verfassung und anderer grossen Absichten, die derselbe damit gehabt hatte, ohne die intendirten Manufacturen, mit keinem einzigen Worte. Er nimmt es nach der Gestalt, die es damalen hatte, und nennet es ein Städtlein, das mit seinen Gebäuden in einer Regiments- und Gerichts- losen Commüne bestand. Er ersetzet diesen Mangel, durch seine dortigen Beamten, mit zween Bürgermeistern und einigen Raths-Herren, auch einen aus der Gemeine zu bestellenden Richter, die, unter deren Aufsicht, das Stadt-Regiment und die Gerichtsbarkeit verwalten sollten. Das war eine ganz andere Verfassung Städtischen Wesens, als Herzog **Bugislaff** seinem **Franzburg** zugedacht hatte. Nach dessen Absichten solte es keine Amts- sondern Provinzial-Stadt seyn. Zu geschweigen der anderen Vorzüge und Vortheile des ansehnlichen Regiments-Collegium, wie es zwischen ihm und seinen Adel verglichen war, das Appellations-Gericht, die Ritter-Schule, die Münze, deren Anordnung jener

Stifter

Stifter seiner Stadt beschieden hatte, blieben nun alle dahinden; wie sie denn theils auch von der Art waren, daß sie nun, da diese Lande keinen eigenen Herrn mehr hatten, bey der Stadt Franzburg nicht angebracht werden mogten. Das einzige, was ihr bey dieser neuen Einrichtung Herzogs Philipp Julius, von der Bugislafischen übrig blieb, waren die Woll-Manufacturen, die ihr nicht nur bestätiget, sondern auch Lands-Fürstliche Beforderungen dazu versprochen wurden. Wiewol die Folge der Zeiten erwiesen hat, daß dieselbe nicht so beyhülflich geworden seyn müssen, als die gute Stadt sie von ihrem milden Stifter selbst zu gewärtigen gehabt hätte.

§. 17. Unterdessen hatte es doch bey dieser neuen Einrichtung sein Bewenden. Und da die Stadt mit gar keinen liegenden Gründen von ihrem Stifter bewidmet geworden war: So blieb die Woll-Weberey, nach der Absicht desselben, zur Zeit noch die vornehmste Handthierung, so viel oder wenig die Gewerke selbst sich dabey aufhelfen konnten. Man ersiehet solches aus der Bestätigung, die Herzog Bogislaff XIV. ihr im Jahr 1626 ertheilte, da er, nach dem Tode Herzogs Philipp Julius, der alleinige und letzte Beherrscher des gesamten Pommerlandes und Rügen geworden war. Diese Urkunde will ich, weil sie die letzte ist, die die Stadt Franzburg von Fürstlich-Pommerscher Hoheit erhalten hat, auch noch allhie zu lesen geben.

§. 18. Dis ist die wörtliche Abfassung derselben: „Von Gottes Gnaden Wir Bogislaff, Herzog zu „Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, „Fürst

„Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow und Herr der
„Lande Lauenburg und Bütow, urkunden und be-
„kennen hiemit vor unß und unsere Erben und nach-
„kommende Herrschafft, daß uns die Ehrsame unse
„liebe Getreue Bürgermeister und Rath, Gewercke
„und Kaufleute des Spinn- und Wollen-Wercks,
„auch ganze Gemeine unser Stadt **Franzburg**, bey
„Aufnehmung der Erbhuldigung und geleisteten Ei-
„des-Pflicht, ein Privilegium, welches ihnen von den
„wayland Hochgeborenen Fürsten, Herrn Philippo
„Julio, Herzogen zu Stettin, Pommern rc. Unsern
„in Gott ruhenden freundlichen lieben Vettern und
„Antecessoren Christmilden Andenckens, wegen der
„Städtischen Gerechtigkeit und anderen darin ent-
„haltenen, und gemeldeter Stadt angelegenen Pun-
„cten, am 16 Monaths-Tage Nouembr. an. 1612 ge-
„geben, fürgezeiget, und daneben in Unterthänigkeit
„umb Confirmation und Bestätigung desselben an-
„gehalten, welches von Worten zu Worten lautet,
„wie folget:

Hier war die vorstehende Urkunde, Herzogs Philippus Julius, wörtlich eingerücket, und folgete darauf die Bestätigung:

„Wann Wir uns nun der bey unsern Landen uffge-
„nommenen gemeinen Erbhuldigung der von Stät-
„ten, wegen Confirmirung ihrer Privilegien, getha-
„nen gnädigen Zusage erinnert, und ohne daß, ihnen
„ihrer unsern Vorfahren geleisteten Treue und Auf-
„richtigkeit halber, mit sonderbaren Gnaden wohl
„beygethan seyn und verbleiben; Demnach confir-
„miren, bestätigen und verneuern Wir solch Privi-

„legimi, hiemit und in Krafft und Macht dieses, in
„allen seinen Artickeln, Clauseln und Punckten, auch
„desselben gantzen Einhalt, wollen sie auch bey sol-
„chen Privilegio, Rechten und guten Gewohnheiten,
„damit sie bewidmet, nicht allein bleiben lassen, be-
„sondern auch ihrer, in mehrern angegebenen Pun-
„cten gnädiglich geruhen, sie zu Rechte schützen und
„schirmen, auch ihr gnädiger Fürst und Herr seyn.
„Dahingegen werden und sollen sie hinwiederumb,
„ihren gethanen Eyden und Pflichten nach, nebst ih-
„ren Nachkömmlingen, sich gegen uns und unsere
„Erben, als ihre natürliche, geborene Landes-Für-
„sten, wie sie Pflichtschuldig seyn, schicken und hal-
„ten. Alles getreulich und ungefährlich. Urkünd-
„lich haben Wir diesen Confirmations-Brief mit ei-
„genen Händen unterschrieben, und mit dem Maje-
„stäten Insiegel besiegeln lassen. Gegeben zu Trib-
„ses am 6ten Monaths-Tage May, des 1626 Jahrs.
„Hiebey, an und über seyn gewesen, die Wohlgebo-
„rene, Wohlwürdige, Edle, Ehrenveste unsere Räthe
„und liebe getreue Volckmar Wulff, Herr zu Putbus
„und Comtor zu Wildenbruch, Albertus Wacke-
„nitz, Cantor des Thum-Capittels zu Camin, zu
„Klevenow, Erasmus Küssow, desselben Capittels
„Scholasticus, zu Quitzin, Christoff Owstin zu Lüt-
„ken Binsow, Wilcken von Platen zu Ventz, Chri-
„stoffer von der Lancken, Land-Voigt in Rügen,
„zur Lancken, Andreas Buggenhagen, Land-Mar-
„schall des Fürstenthumbs Rügen, zu Nehringe,
„Jochim Mörder zu Daskou, Jürgen von Eickstedt
„zu Rothen Clempenow, Cord Bonow, Hoff-Mar-
„schall

„schall zu Wolgast, und Haubtmann zu Frantzburg,
„zu Thurow, Christoff Neukirchen, Haubtmann
„auf Wolgast, Vſedohm und Pudgla, zu Mellentin
„und Vorwerck, Eccard von Uſedhom, Præſident
„des Hoffgerichts zu Wolgast, zu Slatkow, Adam
„Trampe, Hoffgerichts Verwalter zu Wolgast, zu
„Kerberge, Arnold Bohle, Hoff-Rath, zu Crimtitz,
„Jacob Seltrecht, Geheimbter Rath und Archiua-
„rius zu Wolgast, D. Jacobus Runge zu Wolgast,
„Clas von Ahnen, zu Natzeuitze geſeſſen, beyde
„Wolgaſtiſche Hoff-Räthe, Jochim Burgmann, Pro-
„tonotarius, Simon Weichmann, Lehn-Secretarius,
„und andere mehr, ſo Ehren- und glaubwürdig.

Bogislaus.

§. 19. Bey dieſer Urkunde iſt merkwürdig, daß Herzog **Bogislaff** XIV. weder der beſondern Einrichtung und groſſen Abſichten, die ſein Herr Vater, Herzog **Bogislaff** XIII. mit der Stadt **Franzburg** gehabt, noch auch der dahin gehörigen obigen Urkunden deſſelben, vom Jahr 1587 und 88, mit einem einzigen Worte gedenket; ſondern es nur allein bey der Beſtätigung ſeines Vettern und Vorweſers in Wolgaſtiſcher Regierung derſelben 1612 ertheilten Privilegien, und damit verliehenen neuen Amt-Städtiſchen Verfaſſung, bewenden läſſet. Wiewol doch auch aus dieſer Confirmations-Urkunde, und der darin wörtlich geſchehenen Erwehnung **Franzburgiſcher** Kaufleute und Gewerken der Woll-Weberey, zugleich erhellet, daß dieſe Handthierung zu der Zeit noch die vornehmſte der Stadt geweſen. Man findet überdem in dieſer Beſtätigung, daß ſie einige

Punkte oder Vorschläge, zu ihrer besseren Aufnahme, ins Mittel gebracht, und Herzog Bogislaff auch derselben zu geruhen versprochen habe. Obgleich leicht zu erachten, daß, da des folgenden Jahrs 1627, das Elend des dreißigjährigen Krieges schon zu diesen unsern Landen hereinbrach, die gute Stadt sothaner Fürstlichen Vertröstungen nicht froh geworden seyn werde. Und eben bey der Erwehnung dieses Krieges giebt sich eine Geschichte an, die den Namen der Stadt **Franzburg**, in der Historie dieses Vaterlandes, auf alle Zeiten denkwürdig machen wird. Denn sie war selbst der Ort, da Herzog **Bogislaff** XIV. im angehenden November-Monath des Jahrs 1627, aus unvermeidlicher Noth gedrungen, mit dem Feld-Marschall von **Arnimb**, die fatale Capitulation, wegen Einquartirung der Kayserlichen Truppen in diesen Landen, eingehen mußte, von denen dieselbe bald darauf, dem zuwider, was darinn verabredet war, gar überschwemmet, und ganzer drey Jahr aufs erbärmlichste geplaget wurden.

§. 20. Ungeachtet jener Veränderung, die vermöge obiger Urkunden Herzogs **Philipp Julius**en und **Bogislaff** XIV. mit der Stadt **Franzburg** vorging, blieb sie doch der Haupt-Ort des von ihr benamten Amtes, das vorher, da sie noch nicht angelegt war, das **Nien-Campische** Kloster-Amt hiesse. Ihr Stifter, Herzog **Bogislaff** XIII, verwandelte diesen Namen, und ließ es statt dessen, zur Ehre seiner Stiftung, das Amt **Franzburg** benahmen. Man findet daher, seit der Zeit, alle Vorweser desselben, nur immer unter dem Titul der Hauptleute zu

Franz-

Franzburg, angeführet. Weil ich nun oben diejenige bereits erzehlet habe, so diesem Kloster-Amt vorgestanden, da es noch das Nien-Campische genannt ward, so will ich alhie auch dieselbige beyfügen, die dasselbe, nach Erbauung der Stadt, unter dem Namen von Franzburg verwaltet haben. Gutzlaff Rotermund auf Engelswacht, kommt zuerst, in dem Malchinschen Gränz-Receß des Jahrs 1591, unter dem Titul eines Bardtischen Hauptmanns zu Franzburg, vor: Welcher Zusatz, zweifelsohne, daher rühret, weil er einer der sieben Regiments-Räthe Herzogs Bogislaffs XIII. zu Franzburg war. Woraus sichs anbey ergiebet, daß es mit dem Adlichen Stadt-Regiment daselbst würklich zum Stande gekommen sey, und gedachter Herr von Rotermundt, als ein Mitglied desselben, alda gesessen gewesen sey. Ihm folgete, als Hauptmann zu Franzburg, Jürgen von Segebade, der daneben auch der Herzogin zu Bard, Herzog Bogislaffs XIII. Gemalin, Hofmeister war (*), und vermuthlich darum, weil er an der Franzburgischen Capitulation, zwischen dem Herzoge und denen vom Adel, auch Theil genommen hatte. Dann findet man Albrecht von Platen, der auch einer der sieben Regiments-Räthe war, als einen Hauptmann zu Franzburg, nachdem er eben die Stelle vorher schon zu Tribsees und Grimmen bekleidet hatte. Diese waren es, die der Franzburgischen Amts-Hauptmannschaft vorstunden, als Herzog Bogislaff XIII. in seinen

(*) Nach Wackenroders Rügian. Chronik, im Capitel vom Pastorat Landau.

Bard- und Franzburgischen Landen noch selbst zugegen war. Man siehet daraus, wie derselbe bey Vergebung der Ehren-Aemter auf seinen Franzburgischen Adel zum voraus reflectiret habe. Und weil Albrecht von Platen, nach dem Gezeugniß seines Epitaphium in der noch vorhandenen Schloß-Kirche zu Franzburg, als ein Regiments-Rath und Hauptmann, noch bis 1612 daselbst lebte: So erhellet daraus nicht unwahrscheinlich, warum Herzog Philipp Julius mit seinem Privilegium, über der neuen Einrichtung des Franzburgischen Stadt-Regiments und bürgerlichen Wesens, bis in dasselbige Jahr 1612 zurück gehalten habe. Denn vermuthlich war es im Jahr 1605, da Herzog Bogislaff XIII. seine Residenz nach Stettin verlegete, daß es mit gedachtem Regiment des Adels, nach seiner Stiftung, so lange sein Verbleiben behalten sollte, als der von ihm bestellten Räthe noch einige übrig seyn würden. Da nun aber der Herr Albrecht von Platen im erwehnten Jahr mit Tode abging, und andere der Regiments-Räthe vieleicht auch schon gestorben waren, oder ihr Amt von selbst niedergelegt haben mogten: So war der Fall vorhanden, da der Herzog Philipp Julius, mit Bestellung eines bürgerlichen Regiments und sonst verfügen konnte, wie sein obiges Privilegium, vom Jahr 1612, schon zu erkennen gegeben.

§. 21. Die Hauptleute, die danächst dem Amt Franzburg, bis zum Verfall des Hoch-Fürstlich Pommerschen Hauses, vorstunden, waren, so viel mir derselben kund geworden sind, Erasmus von Küssau,

sau, laut der in der Franzburgischen Schloß-Kirche auch noch vorhandenen Grabschrift desselbigen, einer Urkunde der Stadt Demmin von 1613, und des Wolgastischen Landtags-Abschieds von 1614, §. Nachdem sich auch die Ritterschaft = = = =. Woraus sichs ergiebet, daß dieser Herr der erste gewesen, der dem Amte von Herzoge Philipp Julius vorgesetzet geworden. Dem folgete auch noch im Jahr 1614, nach Bericht Albrecht Elzows, in dem Handschriftlichen Pommersch-Rügianischen Adels-Spiegel, Erhard von Horn, und diesem, nach Gezeugniß einer Stadt-Demminschen Urkunde, vom Jahr 1626, Cord Bonow, Fürstlich Wolgastischer Hof-Marschall, zu Turow gesessen, unter dessen Vorwesung die Drangsale des dreißigjährigen Krieges über unsere Lande kamen, dadurch das Amt und die Stadt Franzburg um so mehr verwüstet wurden, weil sie bey der Wallensteinschen Belagerung der Stadt Stralsund, alle Marche und Contre-Marche über sich ergehen lassen mußten. Da denn, obgleich das platte Land nach diesen, und danächst unter der Kron Schweden noch erfolgten schweren Kriegen, sich zwar immer wieder erholet, die gute Stadt Franzburg aber niemalen recht wieder zu sich selbst kommen können.

§. 22. Nun muß ich zum Beschluß dieser Abhandlung auch noch etwas von dem Kirchlichen Wesen der Stadt Franzburg sagen. So lange als das Kloster Nien-Camp noch bestand, gehörte dasselbe mit seinen Länderenen, nach Römisch-Catholischer Verfassung, zu dem Archi-Diaconat Tribsees,

und war, vermittelst desselben, dem Mecklenburg-Schwerinischen Bischofthum einverleibt; wiewol es sonst, nach den Päbstlichen Privilegien des Cistercienser-Ordens, verschiedene Vorzüge und Exemtionen genoß. Eines besonderen Predigers gebrauchte es damalen dieses Ortes noch nicht. Die Brüder des Klosters nahmen bey denen Leuten allerhand Profeßionen, die sich daselbst häußlich gesetzet hatten, der Seelen-Cur wahr, und in der Kloster-Kirche ward des öffentlichen Gottesdienstes gepfleget. Die danächst erfolgte Reformation und Reduction des Klosters brachte eine ganz andere Gestalt des Kirchlichen Wesens mit sich. Es ward damalen, zur Verübung des öffentlichen Gottesdienstes dieser Leute, nahe der jetzigen Stadt, eine kleine Kirche zu dem Behuf erbauet, die nun zwar eingegangen, deren Kirchhof aber den Einwohnern der Stadt, noch jetzund zur Beerdigung ihrer Todten dienet. Das Amt der Seelen-Cur und des Gottesdienstes in dieser Campischen Kirche, ward damalen für der Hand mit dem nähesten Pastorat der Kirche zu Wolfsdorf verknüpfet, die, zusamt dem dazu gelegenen Kirchspiel, dem Kloster Neuen-Camp von Zeit seines Ursprungs und ihrer Stiftung schon zugehöret hatte. Bey dieser Kirchlichen Einrichtung hatte es sein Bewenden, bis H. Bogislaff XIII. den Ort, im Jahr 1569, als einen Antheil seiner erblichen Abfindung, erhielte, und auch noch weiter, da die dortige Gemeine zu einer eigenen Parochie noch zu geringe war; wiewol sie nun doch auch den Vortheil hatte, daß sie, bey Daseyn des Herzogs, der Predigt des Wortes Gottes, in der dortigen

dortigen Schloß-Kirche zuhören konnte. Der erste, so des Amtes allda wartete, war **Christophorus Grof- oder Grobbecker.** Man findet ihn bey dem Herrn General-Superintendenten, **Jac. Heinr. von Balthasar**, in seinen Sammlungen zur Pommerschen Kirchen-Hist. I Th. 451 S., da derselbe in actis eines 1578 zu **Bard** gehaltenen Synodi, Campensis Pastor (Pastor zum Camp) genannt, und einiger ungebräuchlichen Redens-Arten, im Artikel von der Erb-Sünde, beschuldiget wird; dahingegen er daselbst S. 462, in actis eines anderen **Bardtischen** Synodi des Jahrs 1583, auch schon Frantzburgensis heisset: Welches eine Anzeige giebt, daß der Ort diesen Namen nicht erst 1587, da Herzog **Bogislaff** XIII. die obige Capitulation mit den von Adel einging, erhalten, sondern, daß dieser Herr schon einige Jahr vorher, den Anfang zur Städtischen Anlage desselben gemacht, und ihm damalen den Namen sogleich beygeleget habe. Daß aber jener **Christophorus Grobbecker** zugleich auch ein Pastor zu **Wulfsdorf** gewesen sey, solches erhellet daraus, daß in eben den Synodal-Acten, sein Küster **Diedrich Oldendörp**, Campensis & Wolfendorpensis genannt wird. Er ward des Flacianismi wegen, von Herzog **Bogislaff** XIII. seines Pfarrdienstes erlassen, und ihm folgete in beiden Pastoraten, im Jahr 1585, laut Acten eines abermaligen Synodus zu **Bard**, **Nicolaus Dumradius**, der daselbst ausdrücklich, als novus Pastor in Frantzburg & Wulvestorff angeführt wird. Als aber dieser beiden Gemeinen bis ins vierte Jahr vorgestanden hatte: So gefiel es dem Durchl. Herzog **Bogislaff**,

die Pastorate von Franzburg und Wolfsdorff gänzlich zu trennen: Auf die Weise, daß **Nicolaus Dumradius** zu **Franzburg** blieb, und ein **Simon Colerus** 1589 zum Pastor der Gemeine zu **Wulfsdorff** bestellet ward, dem danächst sein Sohn gleiches Namens, 1619, substituiret ward, und demselben, nach seinem Tode, im folgenden Jahr 1620 völlig succedirte. Zur Zeit der Combination, wohneten die obbenannte beide Prediger, **Grobbecker** und **Dumrad**, zu **Franzburg**, und genossen ihr Deputat vom dortigen Herrn-Hause, so daß sie zugleich auch dortige Schloß-Prediger waren. Der erstere cedirte seinen **Wolfsdorfer** Wiedmen-Hoff, mit denen dazu gelegenen zwey Haken-Hufen Landes, an den Herzog, der einen Dienst-Bauern darauf setzen, und dem Prediger jährlich 15 Gulden dafür reichen ließ. Als aber **Wulfsdorff** 1589 seinen besonderen Prediger wieder erhielte, so ward jener Acker und Wiedmen-Hauß mit der Pfarre reuniret. Das war der kirchliche Zustand der Stadt **Franzburg**, so lange das Fürstl. Hauß Pommern bestand, dessen Verfall der endliche Zeit-Punkt dieser Abhandlung seyn sollte.



Histo-

Historische
und
Diplomatische Abhandlung
vom Ursprung
der Rügianischen Städte
Bergen und Garz,
auch
der beiden vormaligen Rügianischen Festungen
Arkona und Carenza.



Vom Ursprung der Stadt Bergen in Rügen.

§. 1.

Es möchte noch eine Frage seyn, ob dieser Ort und die Gegend umher nicht schon in den weit zurück gelegeten Zeiten, da die Alt-teutschen Völker ihr Wesen in diesen unsern Landen an der Ost-See noch hatten, wegen der hohen Gebürge, woraus sie bestehet, schon **Bergen** geheissen habe. Denn daß dieses Wort schon in der alten Mutter-Sprache der Teutschen, so man die Celtisch- und Scytische nennet, gebräuchlich gewesen sey, solches ergiebt sich daraus, daß man beim *Plinius* Lib. IV. C. 16. in **Norwegen** schon ein **Bergen**, beim *Aimonius*, *Gregorius Turonensis* und anderen, aber auch in Teutschland ein Dispargum findet, in welchem Wnrte das platteutsche **Barg** schon gnugsam zu erkennen ist. Von denen Slaven, die danächst im 6ten Jahrhundert zu unsern Landen herein kamen, ward eben dieser Gegend die Benennung Göra zugeleget, so in ihrer Sprache gleichfals so viel, als ein Gebür-

Gebürge bedeutet, und mit dem Griechischen Wort ὄρος fast einerley zu seyn scheinet. Bey diesem Namen **Góra**, wird dieselbe, in älteren Urkunden der Rügianischen Fürsten, auch oft benahmet, oder wenn es in denen Unterschriften derselben auf lateinisch gegeben worden, so heisset es, datum in monte & montibus, auch apud montem. Als aber im Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts, in Rügianischen Landen, teutsche Colonisten aufgenommen wurden, so lebte bald auch der Name, **Bergen**, wieder auf, oder ward wenigstens damalen erst recht gebräuchlich, wie sich solches gleichfals schon in sehr alten Urkunden des daher benahmten Jungfrauen-Klosters zu **Bergen** auf **Rügen** befinden lässet.

§. 2. Daß die Gegend dieses Gebürges zu der Zeit noch ganz waldig gewesen, davon zeugen eben auch die Urkunden dieses Klosters. F. **Witzlaff** IV. gedenket in einer derselben, vom Jahr 1306, noch eines Waldes, der nahe dem Kloster gelegen gewesen, und in anderen kommt noch ein anderer grosser Wald, mit Namen **Dolgemuse** und **Dolgemust**, vor, davon die Herren **von Putbus** demselben einen ansehnlichen Theil vereigneten. Das Kloster selbst kann davon zeugen; denn da es Cistercienser-Ordens war, so hatte es nicht anders, als in einer solchen Wildniß und waldigten Gegend angeleget werden können, weil die ursprüngliche Regeln desselben es also wollen. Rügen war zu der Zeit auch überall noch sehr reichlich mit Wäldern versehen. Die Mitte der eigentlichen Insul dieses Namens, die besondere Insuln, **Ummanz** und **Hiddensee**, die Halb-Insuln, **Wit-**

tow,

tow, **Redeswitz**, oder **Mönckguth**, und **Zudar**, alle diese Lande, so jetzund nichts ähnliches von Wäldern mehr haben, und eines Theils kaum einen wilden Baum oder Busch mehr aufweisen können, waren alle noch so gut versorget, daß man, in urkündlichen Nachrichten, sogar auf **Wittow**, diesem ebenen Lande und sonst furtreflichen Kornboden, hie und da, noch ganze Eich-Wälder antrift, die sich bey denen Land-Gütern befunden haben. Von den Gebürgen ist nicht nöthig zu sagen, weil sie noch jetzund für Augen da sind. Siehe hier auch das Chron. Rug. *Ern. Henr. Wackenroderi* II. P. L. 1. von der Praepositur zu **Bergen**. C. 1. vom Städtlein **Bergen**.

§. 3. Der erste Bau, davon man in dieser Gegend aus der Historie etwas weiß, ist das Fürstliche Residenz-Hauß und Burg **Rügegard**, welches Fürst **Jaromar** I. im zwölften Jahrhundert, etwa 1120 anlegete, da die Pommersche Herzoge, **Bogislaff** und **Casimir**, die ersten, in einem feindlichen Ueberfall des beflossenen Landes **Rügen**, die beiden uralten Haupt-Festungen und Behausungen der abscheulichsten Götzen, **Arkona** und **Carenza**, zu Grunde gerichtet hatten (*); auch, als dieser Krieg im folgenden Jahr fortgesetzet ward, gedachten Fürsten in seiner neuen Festung gar belagerten, und auch anscheinlich überwältiget haben würden, wenn er sich nicht durch einen jährigen Waffen-Stillstand von ihnen losgemachet hätte. **Rügegard** war, nahe der Stadt **Bergen**, Norderseits gelegen. Der Berg, da

(*) Siehe unsre Scribenten, und aus denselben meine Hist. Finn. Princip. Rugiae, p. 81. sq.

da man seine ganz dunkel gewordene Ruinen weiset, heißt noch heutiges Tages **Rügegard**, und ist der höheste in Rügen, so daß man auch die Stadt davon übersehen kann, so hoch sie selbst gleich gelegen ist. Weil aber, nach der Slaven Kriegs- und Defensions-Verfassung, bey einer Burg auch eine Burg-Wyck, oder Flecken seyn mußte, deren Bewohnern gewisse Aecker untergeben wurden, davon sie mit Scharwerken und andern Burgdiensten zu thun hatten: So ist kein Zweifel, daß eben die Gegend, da nun die Stadt **Bergen** liegt, dazu ausersehen worden, und diese also damalen auch ihre erste Bewohner erhalten habe. So mag man es verstehen, wenn *Micrælius* VI B. seines Pommerl. schreibt, Fürst **Jaromar** I. hätte schon 1190 **Bergen** zu einer Stadt ohne Mauren angeleget, daß man es von diesem Flecken, neben der Burg **Rügegard**, nähme. Denn das ist sowol aus eben diesem Geschichtschreiber, als andern unsern Scribenten bekannt, daß, unter Fürst **Jaromar** I, nebst anderen Oertern des Fürstenthums **Rügen**, auch in **Bergen** viel Teutsche aufgenommen worden, weil dieser Fürst, nach dem Exempel der Pommerschen Herzoge, **Bogislaffs** und **Casimirs** I, seine Lande mit fremden Colonisten wieder zu bevölkern gesucht habe. Die Slaven nannten das schon eine Stadt, wenn eine Burg und dergleichen Flecken zusammen lagen.

§. 4. Die Festung **Rügegard** blieb danächst Fürst **Jaromars** I. Residenz-Hauß, da er seine ordentliche Hofhaltung hatte, und, wenn er sich in diesem seinen beflossenen Fürstenthum befand, selbst residirte,

sidirte, weil die Burg Carenza noch in ihrem ruinirten Zustand war, darin sie die Pommern gesetzet hatten. Nach dem Bericht des Pommerschen Geschichtschreibers, Thomas Kanzowen, war die Burg Rügegard im Jahr 1316 noch eine haltbare Festung, der die Stralsunder, in dem damaligen heftigen Kriege mit ihrem Landes-Fürsten, Witzlaff IV, dabey fast der ganze Norden und ein gut Theil von Teutschland intereßirte, mit einem gewaltigen Anfall zusetzeten, aber nichts daran gewinnen konnten. Woraus erhellet, daß, obgleich die Rügianische Fürsten und Nachfolger Jaromars I, die Burg Carenza wieder herstelleten, und mehrmalen ihre Residenz allda hatten, dieses Rügegard daneben doch auch in seinem baulichen Wesen erhalten geworden sey; wiewol einige der unsrigen wollen, daß es bey jenem innerlichen Kriege, im Jahr 1317, den Stralsundern, mit der Eroberung und Schleiffung deßelben, dennoch gelungen sey. 1295 muß sie zum wenigsten noch in ihrem wesentlichen Stande gewesen seyn, weil Bischoff Jaromar zu Camin, unter den Rügianischen Fürsten der dritte dieses Namens, sich in demselbigen Jahr daselbst aufhielte, und in castro nostro Rugyard, wie er selbst schreibet, dem Kloster Eldenau eine Schenkung bestätigte, die ihm in den Rügianischen Guth Cirkevitz geschehen war.

§. 5. Im Jahr 1193 kam noch ein mehrerer Anbau des Orts Bergen hinzu. Fürst Jaromar I. hatte damalen, unter Beistand seines Lehn-Herrn, Königs Canut VI. in Dännemark, wider Pommern so sieghaft gekrieget, daß das ganze Land, inner-

halb der Peen, bis auf Loitz und Wolgast, zu seiner Bothmäßigkeit gebracht worden war. Dafür wollte er, nach dem Glauben der damaligen Zeiten, etwas gutes thun, und stiftete ein Nonnen-Kloster, Cistercienser-Ordens, mit der Kirche, an der Stelle, wo man beides noch jetzund siehet, nur daß das Kloster-Gebäude, welches nach der Reformation, zum Unterhalt Adlicher Jungfrauen gewidmet ist, zu unsern Zeiten, wegen des baufälligen Zustandes, darin es sich befand, nach der heutigen Bau-Art von neuen aufgeführt und weit wohnbarer, als es vordem gewesen, eingerichtet worden; wiewol sich, Süderseits, an dem Thorwege, doch auch noch einige Ueberbleibsel des uralten F. Jaromarschen Baues befinden lassen. Der Stiftungs-Brief dieses Klosters ist uns noch erhalten worden. Und weil er das alleräl teste schriftliche Denkmal eines Rügianischen Fürsten ist, das wir noch aufzuweisen haben: So will ich ihn aus der alten Pergamen-Matricul des Klosters, die demselben, da sie, ich weiß nicht, durch was für einen Unfall, von Händen gekommen war, nun wieder hergestellet geworden ist, allhie zu lesen geben.

§. 6. Dis ist seine wörtliche Abfassung:

Bleghe uns Ghod.

„In nomine sacro sancte & indiuidue Trinitatis „Patris & Filii & Spiritus Sancti. Ego Jeromarus „princeps Rogianorum vniuersis Christi fidelibus „hec scripta cernentibus salutem in domino in per„petuum. Omnipotentis Dei misericordia nos de „ydolorum cultura cui parentes nostri infeliciter „inseruiebant clementer eripiente & ad veram & katho-

„katholicam fidem perducente atque in benedictio-
„nibus ſue gratie prouueniente. Tot eius donati
„moneribus nolumus ingrati exiſtere ſed ex bonis
„ab ipſo nobis collatis eius beneficiis quantumcun-
„que pro viribus reſpondere. Cupientes igitur cul-
„tum ſancti nominis eius amplificare & ad ipſius
„venerationem plurimos prouocare. in loco pro-
„pe opere latericio eccleſiam conſtruximus & glo-
„rioſe virgini Marie per manus venerabilis ac Deo
„digni pontificis Petri eam dedicantes. ne ſine con-
„digna ipſius Virginis laudum veneratione conſiſte-
„ret aſſumentes de eccleſia eiusdem ſacre Virginis
„Roſchildis ſanctimoniales inibi perpetuo laudan-
„tes eius glorioſam (&) fecundam Virginitatem
„conſtituimus. quarum vſibus neceſſariis quinque
„manſiones & predia contulimus eo nimirum in-
„tuitu vt Deo & ſancte genetrici domini ac Salua-
„toris noſtri deuote exiſtant & eorum nobis gra-
„tiam ſedulo precantes obtineant vt earum preci-
„bus complacatus dominus & peccatorum veniam
„& gloriam nobis ſancte perhennitatis indulgeat.
„Que autem inſpirante domino eis contulimus, vt
„illibata ac rata in perpetuum conſiſtant tam pre-
„ſentibus quam futurorum noticie ſcriptis expri-
„mere dignum duximus. primam igitur manſio-
„nem que lingwa Slavica dicitur Girgolizi cum
„Silva ad hanc pertinente & cum omnibus pratis.
„agris. terris. atque colonis contulimus. Alteram
„manſionem que Charns (obſcure ſcriptum erat)
„dicitur ſimiliter cum ſuis agris. pratis. terris atque
„colonis. Tertiam manſionem in Segozti cum

„ſuis agris. pratis. terris & colonis. Quartam man-
„ſionem in Wollungh que dicitur Szabroda cum
„duabus quercinis ſiluis. agris. pratis & colonis.
„Quintam manſionem in Withuy cum ſilua quer-
„cina. agris. pratis & colonis. in Oſtruſim villam
„unam ſcilicet Mylziz cum omnibus ſuis colonis
„qui ſolis illis ſeruitium debent. Alteram villam
„illi proximam cum ſiluis. agris & pratis & colonis
„& piſcationibus attinentibus cum poſtmodum ibi
„manſionem fecerunt. Inſuper vero illis de quo-
„libet aratro contulimus modium frumenti in hiis
„ſcilicet prouinciis. in Roja. Oſtrusna. Buccua. Mu-
„ſchiza. Gotzcouva. Sithne. Tribuſes. Barth. Wa-
„ſitha. Vnum etiam denarium cum quolibet mo-
„dio & duos cum duobus. In ſola Ruja vnum plau-
„ſtrum cum lignis & dimidium plauſtratum feni.
„cum duobus auene manipulis & quinque oua. de
„illis que non arant duos denarios. Et huic lau-
„dabli ac Deo digne collationi teſtes affuerunt eccle-
„ſiaſtice perſone venerabiles ſcilicet presbiteri Her-
„mannus prepoſitus. Jacobus Bo eiusdem ecclesie
„prouiſores. Calamannus Capellanus noſter. Jor-
„danus presbiter. Perſone vero ſeculares filii do-
„mini Jeromari Barnutha & Vinzislaus. Stoyslaus
„& filius eius Yſaac. Poneth & fratres eius Karolus.
„Villicus. Raalk. Wytan. Pribislaitz. Crecoz. My-
„nitz. Pritz. qui ex parte noſtra omnia ſacramentis
„& iuramentis rata & inconvulſibilia ac in perpe-
„tuum permanſura confirmauerunt. Quecunque
„igitur eccleſiaſtica ſecularisve perſona hanc no-
„ſtram donationem infirmare voluerit vel malitioſe

ci

„ei contraire temptauerit vel aliquod ex his que „contulimus auferre vel diminuere ausus fuerit „nouerit sibi omnipotentis Dei iram & offensam „affuturam& eternam penam ignemque in extingwi- „bilem cum diabolo & eius angelis dampnandum. „Omnibus autem hec rata habere volentibus & iu- „sta iuraque seruantibus sit pax & benedictio salus „& protectio & eterne vite cum Deo & sanctis ejus „collatio. Amen. fiat. fiat. Acta sunt hec & col- „lata iuramentis & sacramentis confirmata. Anno „dominice incarnationis M. C. XIII. gubernante „ecclesiam Romanam domino papa Celestino. Re- „gnante apud Danos rege gloriosissimo Kanuto. „presidente Lundunsi ecclesie venerabili Archiepis- „copo sedisque apostolice Legato Suesieque primati „domino Absolone. regente Roskildensem eccle- „siam domino Petro. Monarchiam vero in perpe- „tuum tenente domino nostro Jesu Christo cui cum „Patre & cum Spiritu Sancto sit virtus potestas „imperium laus honor & gloria in secula seculo- „rum. Amen.„

§. 7. Dis ist die Stiftung des Jungfrauen-Klosters **zu Bergen** auf **Rügen**, die mit so viel Eifer geschrieben ist, als groß die rechtschaffene Gesinnung für die Christliche Religion war, die F. **Jaromar** damalen vor 25 Jahren angenommen, und in seinen Landen des beflossenen Fürstenthums eingeführet hatte. Es ist merkwürdig, wenn er schreibt, er hätte **an dem Ort nahe bey**, eine Kirche oder Kloster erbauet, weil daraus erhellet, daß der Fürst sich eben damalen auf dem unweit gelegenen Schloß **Rügegard** aufgehal-

ten habe, und diese Urkunde daselbst gegeben worden sey. Die in dieser Urkunde dem Kloster beygelegte Dörfer, müssen ihre Namen verändert haben, und sehen daher gar unbekannt aus. **Milziz** in **Ostrusim** halte ich ein Slavisches Dorf, in der Gegend des jetzigen **Nonnendorfs**, im Lande **Wusterhusen**, gewesen zu seyn, welches letztere daher eigentlich nicht **Ostrusim**, wie es die Wendische Mund-Art verstellet gehabt, sondern **Wostrusim** zu schreiben gewesen wäre; daß aber **Nonnendorff** ein Kloster-Bergensch Guth gewesen sey, solches erweiset sich aus noch neueren Urkunden desselben. Woraus denn zugleich auch erhellet, daß Fürst **Jaromar** I. zur Zeit dieser Stiftung, durch Sieg der Waffen ein Besitzer des Landes **Wusterhusen** gewesen sey. Und aus eben der Berechtigung konnte derselbe sein Kloster auch, aus den disseits der Rügianischen Meer-Enge belegenen Provinzen, **Ostrusna**, **Buccua**, **Muschitza**, **Gotzkowa**, **Sithen** oder **Scythen**, **Tribusees**, **Barth** und **Wasitha**, mit Korn und Geld-Einkünften bewidmen, weil er dieselbige in den vorhergegangenen Dänisch-Rügianischen Kriegen wider Pommern überwältiget, und, zur Zeit dieser Stiftung, unter Hoheit Königs **Canuten** des VIten, auch noch würklich in Besitz hatte. Wobey insonderheit zu bemerken ist, daß dem Kloster auch aus der Provinz **Ostrusna** eine jährliche Lieferung geschehen sollte. Denn weil der zunähest an dem Ausfluß der **Peen** gelegene Theil der Insul **Uesdom** diesen Namen hatte; so ist solches eine Anzeige, daß Fürst **Jaromars** sieghafte Waffen in jenen Kriegen nicht

nur

nur bis hieher durchgedrungen, sondern wenigstens diese Provinz derselben, im Jahr 1193 auch noch würklich unter seiner Botmäßigkeit gestanden habe. Weil, wo dem nicht also wäre, es etwas vergebliches gewesen seyn würde, seiner Stiftung etwas zu verschreiben, so er in seiner Gewalt nicht gehabt hätte: Welches sich, in einem Geschäfte der Gottseligkeit, von einem Herrn, wie Fürst **Jaromar** in Ansehung der Religion war, gar nicht gedenken lässet.

§. 8. So kam es mit der Stiftung des Jungfrauen-Klosters zu **Bergen** damalen zum Stande, welches in nachherigen Zeiten, laut der obangeführten Matricul desselben, in allen Provinzen des Fürstenthums Rügen, mit sehr vielen Gütern, Dörfern, Höfen, Mühlen, Wäldern und Gewässern bereichert ward: Indem nicht allein die Landes-Fürsten und das illustre Haus **Putbus**, sondern auch der übrige Adel und andere Privat-Einwohner, oder Besitzer liegender Gründe, mit dergleichen Beschenkungen, ihre Mildthätigkeit gegen dasselbe sehr häufig erwiesen. Weiter darf ich mich, meines Endzwecks wegen, auf die Geschichte dieses Klosters nicht einlassen. Ich habe seiner Stiftung nur darum gedenken wollen, damit daraus erhellen mögte, wie das dortige Rügianische Gebürge erst durch die Anlage der Burg **Rügegard**, und danächst dieses Klosters, aus seiner Einöde nach und nach heraus zu reissen, der Anfang gemachet sey. Von einer, ich will nicht sagen Stadt, sondern nur Flecken **Bergen**, mogte zu der Zeit, und auch weiter hin, noch nichts vorhanden seyn. Fürst **Witzlaff** I. nennet das Kloster, in einer demselben

1232 gegebenen Urkunde, Claustrum monialium in loco qui dicitur *Göra*, das Jungfrauen-Kloster, an dem Ort, so das Gebürge genannt wird: Und sein Sohn Jaromar II. in einer dergleichen vom Jahr 1249, und einer anderen von 1283, Claustrum de monte & in montibus, das Kloster von und im Gebürge, auch noch sein Sohn und Nachfolger, Witzlaff III, Claustrum sanctimonialium in monte; neuerer Zeiten nicht zu gedenken; indem ich diese Gezeugnisse nur anführe, weil aus solchen Benennungen nicht undeutlich erhellet, daß, ausser und neben dem Kloster, damalen noch keine andere Anbauten von der Anzahl gewesen seyn müssen, die eine Stadt oder Flecken genannt werden mögen. Es konnte auch nicht seyn. Am allerwenigsten eine Stadt. Weil, nach den oft angeführten Stiftungs-Regeln des Cistercienser-Ordens, dieser Art Klöster nicht in und bey den Städten; sondern in Wüsteneyen und Einöden seyn sollten, da sie, von allem Geräusch menschlichen Verkehrs entfernet, in der Stille ihr Wesen für sich alleine haben konnten. Wie dann dieses auch vermuthlich wol die Ursache war, warum das Residenz-Schloß Rügegard von seiner Zerstörung nicht wieder hergestellet ward, weil sich die Unruhen und Bewegungen, so bey einer Hof-Staat vorgehen, zu diesem Nonnen-Kloster nicht schicken wollten. Alles also, was sich nach diesen Verhältnissen, von einer weiteren Anbaute, auf dem Rügianischen Gebürge, gedenken läßt, mogte etwa darin bestehen, daß sich allmählig einige Leute von diesen und jenen Verkehr und Profeßionen, um ihrer Nahrung willen,

len, in der Nähe des Klosters gesetzet. Welches unter andern, laut eines Privilegium der Stadt **Stralsund**, 1408 gegeben, auch daraus erhellet, daß zu **Bergen**, gleichwie zu **Garz** und **Gingst**, Leute, deren Gewerb im Wandschnitt bestand, wohnen konnten. Von einer Stadt aber wird in keinen Urkunden, zur Zeit des Klosters im Pabstthum, etwas gedacht. Es heißt nur immer, apud montem, in monte, in montibus, in montibus Ruyæ u. s. w., oder auch auf teutsch blos **Berghe** und lateinisch in Bergis. Daher es auch mit der Nachricht von einem Brande, davon dieser Ort im Jahr 1445 betroffen geworden, nicht weiter zu nehmen ist, als daß die Kloster-Gebäude, ohne dem Gemäuer, darauf gegangen, und auch etwa einige Häuser der obgedachten Leute, so sich daselbst gesetzet hatten, zugleich verzehret worden. Von einer Stadt **Bergen** mag man es nicht verstehen, weil eine dergleichen Comūne zu der Zeit allda noch nicht existirte.

§. 9. Bey diesen Umständen hatte es sein Bewenden, so lange das Pabstthum unserer Lande währete. Als aber demselben durch die heilsame Reformation ein Ende gemachet worden, und danächst dieses Kloster, durch die gottselige Bestimung der Pommerschen Herrschaft, ein Aufenthalt Adlicher Jungfrauen evangelischer Religion ward, die eine weit bessere, als Cistercienser-Verfassiung hatten: So ward allen, die sich zu **Bergen** zu setzen Lust hatten, unter Aufsicht der Fürstlichen Amt-Leute, Freyheit dazu gegeben, und kam es, in einer Zeit von 70 Jahr, endlich zu einer solchen Gemeine, die zu einer Städ-

 tischen

tischen genug seyn konnte. Als diese nun bey dem letzten Pommerschen Herzog, Wolgastischen Hauses, Philippus Julius, auch um die Beylegung sothaner Gerechtigkeit und Freyheit unterthänig ansucheten: So funden sie eine huldreiche Erhörung bey demselben, und erhielten darüber, im Jahr 1613, am 19 Junius, auf dem Residenz-Hause Wolgast, ein förmliches Stiftung- und Bewidmungs-Privilegium, das allhie seinen Raum haben muß, weil es bey dem Ursprung der Stadt Bergen, so wesentlich ist.

§. 10. „Von Gottes Gnaden, Wir Philippus „Julius, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkou, Herr der Lande Lauenburg und Bütou rc. urkunden und bekennen für uns, unsre Erben, Nachkommen und allermänniglich, daß wir auf inständiges „Anhalten unsrer gehorsamen Unterthanen in Bergen, die semptlichen Einwohner, so albereits daselbst „Haußgesessen seyn, oder künftig sich niederlassen „werden, mit Städtischer Freyheit und Gerechtigkeit „bewidmet, also und dergestalt, daß ihnen die Rechte „alle, welche andere Bürger insgemein in unsern Landen haben, zu geniessen und zu gebrauchen, frey stehen sollen.

„Und pleiben anfenglich die Häuser, so allbereits „zu Bergen erbauet, oder künftig erbauet werden „sollen, nebenst dem Zugehörigen allen, Wiesen, „Weiden, und andern Pertinentien, in solidum & „iure proprietatis, unsern gehorsamen Bürgern in „Bergen Erb- und eigenthümlich, welche, ihres Gefallens, dieselbe zu veräussern, zu verkaufen, zu ver-

„setzen,

„setzen, zu verschenken, damit zu schalten und zu wal-
„ten Macht haben sollen, gleich anderen Bürgern in
„unsern Landen und Städten. Die Gräntzen aber
„unsrer gehorsamen Stadt Bergen pleiben in den
„Scheiden und Mahlen, wie sie vor dreyßig, vierzig,
„funffzig und mehr Jahren, richtig belegen gewesen,
„welche auch aufs neue sollen versteinet und vergra-
„ben, auch den benachbarten vom Adel so wenig, als
„den Bauren, mit Schafen und anderen Vieh, in
„solchen versteinigten Heiden und Gräntzen zu hüten,
„verstatet werden.

„Weil auch die Weyde, so zu der Stadt Bergen
„gehörig, sehr wenig, enge und eingespannen, als soll,
„was in den nechsten dreyßich Jahren davon abge-
„kommen, außerhalb dem, was unseren jetzigen Rent-
„meister uff Rügen, Jochim Schielen, concediret
„und nachgegeben, auch er albereits in Besitz hat,
„wieder hinzu gebracht und den Bergern eingeräu-
„met werden. Jedoch soll jetztermeldter Jochim
„Schiele und seine Erben schuldig sein, wenn sie in
„künftig solche Weyde nnd Acker wiederumb ver-
„pfänden, verkauffen, oder in jenige Weise, wie es
„Nahmen haben magk, veräussern würden, selbige bey
„dieser unser Stadt Bergen und dero einwohnen-
„den Bürgern, zu lassen. Imgleichen die Wiesen,
„so umb den Nonnen-Sehe herumb belegen, bis an
„die Parchtitzer Scheide, ausgenommen den vier
„Morgen, so nechst der Parchtitzer Scheide sich er-
„strecken, und was sonst zum Dorfe Parchtitz ge-
„hörig, welche unse Beampten zum Closter gebrau-
„chen mögen. Wie dann auch die eine Wind-Mühle,
„welche

„welche jetzund Hinrich Stollen angehörig, mit
„welchem sich der Rath, wie denn auch mit unsern
„Beampten, wegen der Pechte zu vergleichen. Und
„werden sich die Einwohner unsers Stettleins Ber-
„gen bestermassen befleißigen, damit sie zu ihrer meh-
„rern Sicherheit, mit Mauren und Döhren, so viel
„müglich, die Stadt befestigen. Ehe aber solches
„füglich geschehen kan, die vier Haupt-Wege, (denn
„ihnen die andern zu sperren frey stehen soll,) damit
„von dem reisenden Manne sowol, als von den Ein-
„wohnern, die rechte Wege gehalten werden mögen,
„mit guten Schlag-Bäumen versehen, und die Be-
„schaffenheit thun, damit sie zur rechten Zeit auf und
„zugeschlossen werden.

„Wir verleihen auch vor Uns, unsre Erben und
„nachkommende Herrschaft, gemeldter unser Stadt
„Bergen die halbe Jurisdiction, sowol in Ciuil- als
„Criminal-Sachen, so weit sich der Berger Schei-
„den und Gränzen erstrecken, und soll zu Handha-
„bung der Justitz, wie auch zu Erhaltung guter Po-
„licey-Ordnung, der Gemeine in Bergen anjetzo
„vergönnet seyn, zu Regiments-Führern und Häup-
„tern, drey Bürgermeister, unter welchen der Wort-
„habende allemal das Stadt-Siegel in Verwahrung
„halten, und selbiges zu gemeinen Stadt-Sachen
„gebrauchen soll, zwey Cämmerer und sechs Raths-
„Verwandten zu erwehlen. In welcher Stelle nach-
„mahls die übrigen des Raths, düchtige Persohnen,
„nach algemeinen Gebrauch unserer Lande und Stet-
„te, zu eligiren berechtiget seyn, welche also fort in
„Gelübde genommen, und gewöhnlichen Raths-Eyd
„schweren sollen. „So

„So wollen wir auch, wie auch unsre nachfol-
„gende Herrschaft, jedesmahls einen Richter aus der
„Bürgerschaft in Bergen verordnen, welcher nebenst
„zwey Aßeßoren, so ihm aus dem Rath zugegeben,
„die Sachen, welche täglich vorfallen, und an Gelde
„über zwanzig Gulden nicht austragen, oder sonst
„geringe Scheltworte betreffen, behören, darinnen
„einen rechtmäßigen Bescheidt, in Entstehung der
„Güte, ergehen lassen, auch jährlich den Bruch un-
„serm Land-Voigte und den Bürgermeistern berech-
„ne, und den halben Bruch unsern Beambten zu-
„stelle. Sonsten soll bemeldter unser Richt-Voigdt
„bemechtiget sein, die Verbrecher, gestalten Sachen
„nach, in gefengliche Haft zu nehmen, an den Pran-
„ger zu stellen, und daselbst etliche Stunden im Halß-
„Eisen stehen zu lassen. Andere Sachen aber, so wich-
„tiger sein, auch ein höheres an Gelde, als zwanzig
„Gulden ausragen, Grund und Boden, Ehr und
„Leumuth betreffen, und denn alle Malefiz-Sachen,
„an Leib und Leben strafbar, sollen vor dem Wordt-
„habenden Bürgermeister gebracht werden, welcher
„sie, in Beysein des Richters und des gantzen Raths,
„behören, und ferner die Gebuer verordnen, auch in
„ciuilibus causis, insonderheit, was Testament- und
„Erb-Fälle belanget, des Lübschen Rechts, gleich
„unsern andern Städten, sich gebrauchen soll; und
„gehet in causis appellabilibus die prouocatio vom
„Richter an den Rath, vom Rath an den Stapel,
„oder unser Land-Gericht, und folgends an unsern
„Fürstlichen Wolgastischen Hofgerichte.

„Da

„Da auch zwischen unsern Beampten und dem
„Rath zu **Bergen**, der gemeinen Bürgerschaft, oder
„auch einen eintzeln Bürger, Streit und Spann ent-
„stehen würde, soll unsern Beampten nicht vergönnet
„oder verstattet sein, wider den Rath und die Ge-
„meine zu verfahren, sondern die Bürger bey ihrer
„immediat-Obrigkeit anzuzeihen, den Rath aber,
„oder gantze Commun, dafern die Sache durch Com-
„missarien nicht zu heben, an unsern Fürstlichen Hof-
„Gericht zu belangen.

„Wegen Bestellung Kirchen- und Schueldiener
„pleibet es bey unserer Pommerschen Kirchen-Ord-
„nung, welche diese Stadt **Bergen** sowohl, als an-
„dere zu genießen.

„Weil auch, zu Anrichtung eines neuen Stadt-
„Regiments, allerhand Unkosten erfodert werden,
„als wollen Wir E. Rath unser Stadt **Bergen**,
„hiemit frey gegeben haben, einen Vorraths-Kasten
„zu Einnehmung dessen, was jährlich an Stadtschoß,
„an Zehenden, wie auch von den Einkömlingen, zu
„Gewinnung der Bürgerschaft, entrichtet wirdt, (wel-
„ches sich auch die vom Adel, so zum **Bergen**, häuß-
„lich, mit unser Bewilligung, sich niederlassen wollen,
„nebst anderer Städtischer Unpflicht, gleich andern
„Bürgern, nicht zu entbrechen,) anzuordnen, und
„soll solche Einnahme jährlich den Bürgermeistern,
„Rath und Alterleuten berechnet, und zu Anrichtung
„eines Stadt-Kellers, Erbauung eines Rath-Hau-
„ses, oder sonsten nützlich angewandt werden.

„Wir confirmiren und bestätigen auch hiemit
„die drey Jahr-Märckte, als den ersten auf Palm-
„Abend,

„Abend, den andern, Dingstags vor Viti, den drit-
„ten auf Natiuitatis Mariæ, auf welchen einen jeden
„aus- und einländischen, auf dem offenen Markt zu
„Bergen, umb ein billiges Stette-Geld, welches
„dem Rath zu entrichten, feil zu haben frey stehen
„soll. Doch, daß keinem Fremden über drey Tage
„auszustehen, vergönnet werde. Ausserhalb diesen
„drey Marckten bleibet den Bürgern frey, im Stett-
„lein Bergen eine Niederlage und Marckt-Platz in
„Zu- und Abfuhr, Handel und Wandel, und aller
„bürgerlichen Nahrung, mit allerhand auslendischen
„und inlendischen Wahren zu haben und zu halten,
„dieselbe mit Ellen, Maassen, oder Gewicht in Sum-
„men oder Stückweise zu kaufen, zu verkaufen und
„zu verführen. Da denn jeztgemeldter Bürgerschaft
„in Bergen frey gegeben, in unsern Städten, im
„ganzen Lande Pommern, ihren Handel und Wan-
„del zu treiben.

„Da auch in unsrer Stadt Bergen sich auslen-
„dische Meister niederlassen würden, die aus Wolle,
„Flachs, und andern zur Kleidung dienlichen Wah-
„ren, nach Art der Hoch-Teutschen und Niederlän-
„dischen Städte, allerhand Tuch und Catton bereiten
„können, soll ihnen solches, ohne unsern und Mennig-
„liches Verhindern, verstatet, und solche Hantieh-
„rung zu treiben, die hülfliche Hand geleistet werden.

„Weil auch der Schütting und mehrentheils
„Empter und Zünfte in Bergen, mit unser Hoch-
„sehl. Anherren und Vorfahren, wie auch unser Con-
„firmation bestettiget, etliche aber in vielen Jahren,
„nach dem grossen Brande, in welchen ihre Privile-

„gia

„gia aufgangen, nicht confirmiret worden, als wollen
„wir die, welche zuvor die Confirmation erlanget,
„gnediglich dabey handhaben und schützen; die Fu-
„scher und Störer hiemit abgeschaffet, und der Rul-
„len nachzuleben angehalten haben. Die Empter
„und Zünfte aber, welche noch zur Zeit nicht bestäti-
„get, auf ihr unterthenigеs Anhalten, uff ihre von
„Alters habende priuilegia und jetzige Gewohnheit,
„bestendige Confirmation in Gnaden ertheilen.

„Nachdem die Fischerey sehr eingezogen, als wol-
„len wir den Bürgern gemeldter Stadt, die freye
„Fischerey, vom **Bram** an, bis an den offenen Strand,
„alten Gebrauch nach, an beyden Seiten, hiemit aus
„Gnaden mitgetheilet haben, also, daß dem Rath zu
„**Bergen**, von den Fischern die Wasser-Pacht einzu-
„heben, verstatet seyn soll. Wie Wir denn auch ge-
„meldter Stadt den Ort, welchen man anjetzo **Bram**
„nennet, den Ort, da sie vor diesem ihre Schiffarth
„gehalten, iure proprietatis & dominii, mit der hal-
„ben Jurisdiction, hiemit, zur Ab- und Zufuhr, ein-
„räumen und übergeben.

„Endlich haben Wir aus sonderlicher Fürstlichen
„Affection, auf unterthenigеs Anhalten dieser unser
„neu angelegten Stadt, gnediglich verwilliget, daß,
„wenn nach gemeiner Land-Beliebung, eine Land-
„oder Reichs-Steuer inkünftig eingesammlet werden
„solte, die Bürger in unsrer Stadt **Bergen**, gleich
„andern Städten und Bürgern, contribuiren, und
„nicht mehr, als dieselbe von Häusern und Boden ge-
„ben, zu erlegen angehalten werden. Da entkegen
„und zur schuldigen Danckbarkeit, haben unsre gehor-
„same

„same und getreue Bürger des Stedleins **Bergen**,
„pro concessione iuris ciuitatis und Erlassung der
„gewöhnlichen Dienste, 8000 Marck, auf 2 Termi-
„nen, nemlich 4000, bey Ueberreichung dieses ihres
„Priuilegii, und die andere 4000 Marck, bey Em-
„pfahung der Huldigung, entrichtet, und denn alle
„Jahr an staat der Uhrböre, darinnen alle Intraden,
„wie sie Nahmen haben mügen, so die Bürger bis-
„hero in die Closter-Register gegeben, eingerechnet
„sein, sechs hundert Marck, in gemeldte Closter-Re-
„gister dankbahrlich zu entrichten, zugesaget und sich
„verpflichtet. Welche Uhrbare von den Bürgern,
„durch den Rath, jährlich eingesammlet und den Be-
„ampten eingeliefert werden solle.

„Weil Wir auch etlicher Frey-Dienste, zu un-
„sers Fürstlichen Hauses Nothdurft, nicht entrathen
„können, als sollen dieselbe von den dreyßig Kathen,
„welche ein Rath unser Stadt **Bergen** unsern Be-
„ampten anweisen wird, verrichtet werden, darüber
„Wir, oder unsre Beampten, die Stadt nicht ferner
„beschweren wollen. Und werden oftgedachte unsre
„Beampten die fleißige Aufsicht haben, damit die
„Einwohner der dreyßig Kathen, durch übermäßige
„Dienste nicht ausgemattet, und Wir dadurch endlich
„der Dienste gar entrathen müssen. Jedoch bleibt
„die halbe Jurisdiction dieser dreyßig Kathen, bey
„der Stadt **Bergen**.

„Wann Wir aber zuweilen selbst in unser Stadt
„**Bergen** persönlich anlangen, sollen unsere Bürger
„daselbst, wie andere Städte in Pommerland, mit
„Aufwartung sich fleißig bezeigen, auch auf der hohen

„Jagdt, wenn die von uns in der Persohn gehalten
„wird, in der Stubnitz, auf unser Anfodern, nach
„alter Gewohnheit, sich einstellen. Und als oft von
„unsern Land-Voigdten, in unsern Nahmen, und auf
„unser Geheiß, wenn die Execution an unsern Hof-
„Gericht erkannt, ihm dieselbe zu vollenstrecken an-
„befohlen wird, dieselbe unverweigerlich verrichten.

„Noch hält uns der Rath 2 Pferde, so unsre Hof-
„Räthe, Junckern, Cantzeley-Verwandte und andere
„vornehme Hoff-Diener, wan dieselbe Fürstlicher Ge-
„schäffte halben, ins Land reysen müssen, uff eine
„Meile Weges, bis aufs nechste Acker-Werck und
„nicht weiter, mit Fuhr verhelffen. Darentkegen
„Wir ihnen hinwieder Fürstlich versprochen und zu-
„gesaget, daß nicht alleine, wan die 2 Pferde, mit ob-
„gemeldten Persohnen, ausser den Rath und Bürger-
„meistern, mit mehren Fuhren nicht beschweren, son-
„dern gemeldtem Rath auch einen Stadt-Hoff, zum
„Unterhalt der Pferde, anzulegen, und den zuvor spe-
„cificirten Einwöhnern die Höfe aufzusagen versta-
„ten wollen.

„Dieses alles, was oben gesetzet, wollen Wir vor
„uns, unsere Erben und nachkommende Herrschafft,
„bey Fürstl. Ehren und Würden, steif, unverbrüch-
„lich halten, sie auch dabey kegen menniglsches Ge-
„walt gnediglich schützen und schirmen, und ihr gne-
„diger Herr sein und pleiben. Da entkegen sollen
„und wollen sie, mit ihren Nachkömlingen, nach ver-
„müge ihrer Eide und Pflicht uns und unsere Erben,
„auch nachkommender Herrschaft, schicken und hal-
„ten, wie sie von Ehren- und Recht wegen schuldig
„sein.

„Urkund-

„Urkundlich mit unsern anhangenden Insiegel „vorsiegelt und eigen Henden unterschrieben, und ge„ben uff Wolgast, den neunzehnden Monaths-Tachk „Junii, nach Christi unsers einigen Erlösers und Se„lichmachers Geburth, im Ein tausend Sechs hun„dertsten und drizehenden Jahre. Hirbei, an und „über sein gewesen, die Ehren-Veste, Ehrbare und „Hochgelahrte unsere Räthe und liebe Getreuen, Bur„chard Horn, Heuptman uff Klempenow, Henningk „von der Osten, Heuptman zu Verchen, zu Plüggen„tin, Christoff von der Lancken, Landvoigt zu Rügen, „zu Lancken, D. Daniel Runge, Cantzler, D. Rei„marus Seltrecht, Hofgerichts-Verwalter, beyde zu „Wolgast, Adam Trampe zu Kerberg, David Horn „zu Slatkow, Jochim Mörder zu Daschou, Arend „Bohl zu Glasitz, Matthäus Burgmann, Gregorius „Froböse, Hofräthe, Jacobus Seltrecht, Archivarius, „Jochim Schiele, Probst und Rentmeister zu Ber„gen in unserm Fürstenthumb Rügen, Johannes „Papke, Simon Wichman, Secretarien, Albrecht „Wulff, Registrator.

Philippus Julius, m. p.

§. 11. Aus dieser Urkunde lernet man, was es mit dem Ort **Bergen**, vor dieser Zeit, für eine Beschaffenheit gehabt, und was es nun, vermittelst derselben, für eine Gestalt damit gewonnen habe. Sie bezeuget, daß wir oben nicht unrecht daran gewesen, wenn wir gesaget, daß um des Klosters willen, schon zu Catholischen Zeiten, sich verschiedener Profeßionen Leute daselbst häuslich gesetzet, und daß, nach der Reformation, derselben allmählig noch mehr geworden.

Hier wird nun dasselbige bekräftiget, und noch überdem gesagt, daß diese Gemeine auch schon einige 100 Jahr zuvor, nicht nur schon in ihre Zünfte vertheilet gewesen, sondern diese von den Pommerschen Fürsten auch ihre Amts-Rollen bereits gehabt hätten, die ihnen aber in dem oberwehnten grossen Brande von 1445, eines Theils darauf gegangen wären. Woraus erhellet, daß es zu der Zeit mit der **Berger** Commüne etwa ein solches Wesen gehabt habe, wie man heutiges Tages noch an den Flecken **Gingst** und **Sagard** ersiehet. Wiewol sie doch vor diesem auch schon damalen, an der Anzahl, Wohlstand und Verkehr der Einwohner, etwas voraus gehabt haben muß; weil solches auch allein daraus zu erhellen scheint, daß in dieser Urkunde auch schon einer Schiffarth gedacht wird, die sie, in ihrem damaligen Zustande, von dem Ort **Bram**, oder **Bramitz**, in die offene See gehabt hätte. Denn dieser Umstand läßt erkennen, daß zu **Bergen**, ausser den Zunft-Gewerken und anderer Profeßionen Leuten, auch Kaufleute gesessen gewesen, die ein Verkehr zu Wasser getrieben.

§. 12. Aber bey dem allen fehlete es dem Ort doch noch immer an Städtischer Gerechtigkeit. Daß also *Lazius* de migr. gent. ganz unrecht daran ist, wenn er, ich weiß nicht, aus was für schlechten Berichten, schon zu seiner Zeit, das ist, um die Mitte des sechszehenden Jahrhunderts, denselben unter die alten Rügianischen Städte zehlet, die damalen noch existiret hätten. Denn hier siehet man selbst aus dem vorhergehenden Stiftungs-Briefe, Herzogs **Philipp Julius**, daß die **Bergische** Einwohner demsel-

demselben erst 1613 bittlich angelegen, nicht, daß er ihrem Orte die schon vormalen gehabte Städtische Gerechtigkeit zu erneuern, sondern, daß er ihnen dieselbe nun erst beyzulegen, und sie damit Lands-Fürstlich zu bewidmen, geruhen mögte. Das geschahe nun auch im besagten Jahre. Was aber der Ort und seine Gemeine dadurch für eine neue Gestalt gewonnen, und was es mit seiner Verfassung für eine eigentliche Bewandniß erhalten habe, das braucht alhie nicht erörtert zu werden, weil es aus der Urkunde selber, und der demselben darin verliehenen Freyheit, Standes-Verbesserung und Gerechtigkeit, zur Genüge vor Augen lieget. Mir soll genug seyn, nur einige besondere Merkwürdigkeiten daraus zu berühren.

§. 13. Die Stadt erhielte, gleich andern Municipal-Städten dieser Lande, ihr eigenes Regiments-Collegium von Bürgermeistern und Rathsverwandten Personen, an statt, daß die Einwohner sonst unter dem Amt zu **Bergen** sortiret hatten: Auch die halbe Jurisdiction, in allem ihr zugelegten Gebiete, und zur Verübung derselben einen Stadt-Richter, aus dem eigenen Mittel ihrer Bürgerschaft; doch daß die halbe Gerichts-Brüche der Landes-Herrschaft verblieben. Die Gränzen der Gerichts-Verübung, wurden nach Beschaffenheit der Personen und Sachen bestimmet, und die Jahrmärkte bestätiget, die die vorige Herzoge dem Ort schon verliehen hatten, da er nur noch ein Flecken war. Denen **Bergen**schen Bürgern ward die Freyheit gegeben, in allen Pommerschen Städten einen ungehinderten Handel

und Wandel zu treiben. Den ausländischen Fabricanten in Tüchern und Zeugen, ward eine offene Thür gemachet, sich in **Bergen** zu setzen, und ihnen dazu gute Beforderung versprochen. Zur Fischerey erhielte die Stadt das Gewässer, an beiden Seiten des **Bramen**, mit der Wasser-Pacht, und dazu vereignete der Herzog ihr den Ort **Bramen** selber, zu ihrer Schiffarth. Sie erlangte aber solches alles unter gewissen Bedingungen und titulo oneroso. Sie mußte für die erhaltene Stadt-Gerechtigkeit und Erlassung der bisherigen Dienste, 4000 Mark erlegen, und nun doch noch dreyßig Kathen, mit ihren Bewohnern, zu künftigen Amtsdiensten, von ihrer Gemeine, aussetzen. Und was dergleichen Verbindlichkeiten, besage der Urkunde selbst, noch mehr waren.

§. 14. So umständlich aber diese Stiftung der Stadt **Bergen** abgefasset war: So war es doch etwas unvermeidliches, bey sothaner Veränderung mit der **Berger** Commüne, daß nicht anfangs, da es zur Verübung der ihr beygelegten Städtischen Gerechtigkeit, in Vorfällen der Gerichtsbarkeit, und sonsten, kommen sollte, allerley Zweifel, Bedenklichkeiten, Widersprüche und Collisionen entstanden wären. Es entstand eine ganze Menge dergleichen Irrungen, von vermeinten Berechtigungen und Gegen-Befugnissen, die nicht anders, als durch die selbst eigene Entscheidung des Durchlauchtigsten Stifters, vermittelst einer dazu niedergesetzten Comißion, gehoben werden konnten. Weil nun die Verabscheidung, dadurch solches im Jahr 1616 geschahe, dem

Ursprung

Ursprung der Stadt **Bergen** ja so wesentlich ist, als der vorhergehende Stiftungsbrief selber: So will ich sie gleichfals alhie zu lesen geben; obgleich ich weder weiß, noch Bürge dafür seyn kann, wie weit die darin enthaltene Verfügungen noch jetzund im Gebrauch seyn mögen; weil mir, als einem Geschichtschreiber, genug seyn kann, zu sagen, was geschehen ist.

§. 15. So lautet die gedachte Resolution: „Nachdem der Durchlauchtige, Hochgeborene Fürst und „Herr, **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin, „Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürst zu „Rügen und Graf zu Gützkow, Herr der Lande „Lauenburg und Bütow, unser gnediger Fürst und „Herr berichtet, welchermassen zwischen S. Fürstlichen Gnaden Beampten auf Rügen, und den „Bürgermeistern und Rath und semptlichen Bürgern der Stadt **Bergen**, wegen der von Hochgedachter Fürstl. Gnaden erlangten Städtischen Gerechtigkeit, in etlichen Punckten Speen und Irrung „entstanden: So haben J. F. Gn. ex officio den „Edlen und Wohlgeborenen Herrn Volckmar Wulffgang, Freyherrn auf Puttbusch, wie dann auch dero Hofgerichts-Verwalter und Rethe, die Edle, Ehren-Veste und Hochgelahrte, Reimarum Seltrechten, beyder Rechten Doctorem zu Wolgast, Arnoldum Bohlen zu Glasitz, und Jochim Schielen, Amtmann auf Philippshagen, zu Jütersou Erbseßen, zu „Commissarien deputiret, und Ihnen gnedig anbefohlen, solche Irrung in Behör zu ziehen, denselben „in Güte ihre Abrichtung zu geben, und gewisse Ord-

„nung, wie weit von beyden Theilen zu gehen, auf
„J. F. Gn. Ratification, zu machen. Gestalt denn
„ermelte Herren Commissarii sich dazu bequemet,
„und als ermeltes Raths in scriptis übergebene gra-
„uamina vorgelesen, die Fürstliche Beamten darüber
„gehöret, und nach gehaltenen Abwechselungen und
„Unterredungen, in den Punckten nachfolgende Ver-
„gleichung getroffen.

„Anfänglich und zum ersten, weil wegen des
„Marck-Bruches Streit vorgefallen, und die Fürstl.
„Beampten auf den wöchentlichen Marck-Tagen, wie
„denn auch den offenen freyen Jahr-Marckten, die
„cognition und Execution über die delinquirende
„Personen, als eine Gerechtigkeit, so in dem gantzen
„Lande, dem Landes-Fürsten allein, in solchen Fällen
„zugehörig, haben, und solche casus von des Städt-
„leins Jurisdiction eximiren wollen, darüber auch
„der Ritterschaft Interesse, weil derselben Untertha-
„nen alsdann häufiger, wie sonst, zur Stadt kämen,
„angezogen; dagegen aber der Rath aller anderen
„Pommerschen Städte Gewohnheit, wie denn auch
„tenorem des erhaltenen Privilegii, drin ihnen die
„Jurisdiction indefinite, ohne jenige exception gne-
„diglich concediret, einstendigst urgiret, und ihn da-
„bey zu schützen, gebeten. Derohalben solcher Punckt
„zu Hochgedachten Uns. Gn. F. und Herrn endlichen
„Veränderung ausgesetzet: So haben S. F. Gn.
„diesen Punckt folgender Gestalt abzurichten befoh-
„len, daß es nemlich zwar bey der erlangten conces-
„sion zu lassen, und, ob moræ periculum, dem Ge-
„richts-Voigt die Delinquenten, sie sein frembdt, oder

„im

„im Stedtlein wohnhaft, zu citiren, und in der Sa-
„che zu cognosciren, soll verstatet sein. Wenn aber
„der vom Adel, Dienere, Pauren und Unterthanen
„etwas committiret und vorwircket: So soll in sol-
„chen Fällen der Gerichts-Voigt zwar das delictum
„fleißig obseruiren und anmercken, die cognition an-
„zustellen aber, und den Bruch abzufodern, soll er
„nicht berechtiget sein, er habe dann den Fall dem
„Herrn Land-Voigt zuvor berichtet: Darauf denn
„ferner ein Rechts-Tag ernennet, und vom Herrn
„Land-Voigt, in Beysein des Stadt-Voigts, causa
„cognoscirt, und da das delictum strafwürdig, der
„Bruch angekündiget, die execution aber, nach Lan-
„des-Gebrauch, an gebührenden Oertern gesucht und
„verrichtet werden soll. Der Bruch, sowol in die-
„sen als andern-Fellen, gehört S. F. Gn. zum hal-
„ben Theil. An statt des Stette-Gelds, soll der
„Rath dem Korn-Schreiber jährlich 8 fl. (weil es
„dessen accidens hiebevor gewesen sein soll) entrich-
„ten. Der Land-Reiter, weil er sonsten mit Acker
„und andern accidentalien provisioniret, hat sich des-
„sen nicht anzumassen. Jedoch, weil er an diesem
„Abgange auch interessiret, soll seiner künftig, so viel
„ohne unsers Gn. F. und Herrn Schaden geschehen
„kann, zur Billigkeit, von den Beampten geruhet
„werden.

„Zum andern, die Jurisdiction in Land-Wegen,
„pleibt unserm Gn. Fürsten und Herrn, als ein ural-
„tes Regal allein, und soll der Land-Wegk für dis-
„mahl und bis zur ferneren Verordnung, hinter dem
„Fürstl. Hause, für Jacob Kappuns Thür und für

„der Dohren-Kist nach S. Jürgen, fürüber gehen,
„und dafür gehalten werden. Wann auch bey die-
„sen Paß in specie ausführlich gemachet, daß To-
„biá Albrecht Verbrechung, im Land-Wege nicht ge-
„schehen, soll der Rath zur participation des Bruchs
„verstatet werden.

„Fürs dritte, so sollen die Unkosten, so auf die
„Execution der Mißhändler gehen, von den gesam-
„ten Bruch-Gesellen abgetragen werden. Jedoch
„soll auch Bürgermeister und Rath in wichtigen Cri-
„minal-Sachen, des Herrn Land-Voigts Bedencken,
„wegen Anstellung des Processes, allewege zu hören
„schuldig seyn, damit derselbe, so viel möglich, einge-
„zogen, und unnöthige Unkosten vermieden werden
„mügen. Und soll insonderheit diese Clausul, daß
„nemlich der Gerichts-Voigt, in wichtigen Händeln,
„ohne des Herrn Land-Voigts Bedencken, nichts
„fürzunehmen, noch executiue verordnen wolle, des-
„selben Eide inseriret werden.

„Zum vierten, so soll prima instantia, Inhalt des
„priuilegii, dem Rathe pleiben, es sey denn, daß
„connexitate causa, als wenn in Gelübds-Sachen,
„plures confidejussores diuersi fori concurriren, in
„Rechten ein anders verordnet, oder auch, wenn auf
„des Landes-Fürsten Grund und Boden, von den
„Bürgern delinquiret, alsdann die Jurisdiction an
„das Land-Gericht gehörig, und die Sache alda aus-
„geübet werden muß, und soll auf solchen Fall, wenn
„der Land-Reiter im Stedtlein exequiret, an statt
„der Pfand-Gebühr, mehr nichts, als für Alters ge-
„bräuchlich, genommen; in dessen Entstehung dem
„Hrn.

„Hrn. Land-Voigt solches geklaget, und der Land-„Reiter darüber gestrafet werden soll.

„Zum fünften, so sollen die appellationes ans „Land-Gericht, dem Rath anders nicht, als bishero „gebräuchlich, intimiret, und, so viel möglich, die „Geld fressende Processe schriftlich verhütet werden. „Wenn auch der Herr Land-Voigdt, Ampts halber, „dem Rath etwas zu befehlen hat, kann solches von „ihm in eigener Persohn, wenn er den Rath zu sich „gefodert, oder aber durch den Gericht-Schreiber ge-„schehen, und wird dem Rath darauf die Beantwor-„tung, wofern dieselbe erheblich, frey gelassen. Wenn „auch der Rath solchen Befehlich in scriptis begeh-„ret, soll der Gerichts-Schreiber die contenta schrift-„lich, jedoch mit kurtzen zu verfassen, und dem Ra-„the, auf der Parte Unkosten, mitzutheilen schul-„dig seyn.

„Da auch fürs Sechste vor dem Herrn Land-„Voigt super denegata justitia wider den Rath ge-„klaget wird, soll der Rath super administranda nec „protrahenda justitia, wie Land gebräuchlich, erin-„nert, auch ein Terminus zu Behör der Sachen an-„gesetzet, und, da demselben nicht gelebet, und solches „gebührlich bescheiniget wird, die Sache ans Fürstli-„che Land-Gericht auociret werden.

„Als auch fürs Siebende, wegen der unbeeide-„ten, so im Stedtlein **Bergen** anzutreffen, Streit „vorgefallen, so sollen die alten Bürger, welche ihre „Häuser abgetreten, und etwa Stub und Kammer „für sich ad vitam behalten, item die Heuers-Leute „und Einlieger, so Rauch und Feuer haben, auch

„Sittel-

„Sittel-Schoß geben, imgleichen Handwercks-Ge-
„sellen, unter dieselben nicht gerechnet werden. Was
„aber andere Frembde und Dienstboten betrift, blei-
„bet für dismal, bis weiter Verordnung, beim Land-
„Gebrauch.

„Zum Achten, die Inspection und Bestellung
„der Schulen bleibt, vermüge der Kirchen-Ordnung,
„bey dem Patronen, welcher, an statt U. Gn. F. und
„Herrn, der Herr Land-Voigt ist. Jedoch soll die
„Annehmung neuer Schuldiener, mit Fürwissen des
„Pastorn und Zuziehung der Bürgermeister gesche-
„hen. Da auch der Rath inkünftig etwas zur Schue-
„len, oder der Schuldiener Unterhalt, stiften wirdt,
„soll alsdann, welcher massen sie andern Pommer-
„schen Stedten gleich zur Bestellung der Schulen zu
„admittiren, Verordnung gemachet werden.

„Was, zum Neunten, das Wasser, den **Bräm**
„genannt, betrift, wird es bey dem buchstäblichen
„Einhalt des Privilegii gelassen, und behält der Rath
„den Matfisch und Wasser-Pacht daselbst. Wel-
„chergestalt aber eine Brügke aufm Wasser anzurich-
„ten, und was sonsten ohn Abbruch U. Gn. F. und
„Herrn Gerechtigkeit, zu der Stadt Commoditet ge-
„reichen muchte, soll der Ort fürderlichst besichtiget,
„und, wie weit des Raths erkauftes dominium sich
„erstrecke, vermahlet und versteinet werden. Im-
„mittelst muß der Matfisch und Wasser-Pacht nicht
„auf Puliß, und andern S. F. Gn. zustehende Oer-
„ter, jedoch bis auf weiter Verordnung, gezogen
„werden.

„Wie

„Wie dann imgleichen, zum Zehenden, die Gren=
„zen und Scheiden um den **Berg** her, richtig ge=
„macht, und die Benachbarten, so dem Stedtlein an
„Weiden und Drifften, wider alt Herkommen, oder
„ihnen desfals zustehenden sonderbare Gerechtigkeit,
„Einpaß thun, davon abgehalten werden sollen.

„Als auch zum Eilften, vom Rathe gebeten wor=
„den, daß die Interims-Punctation entweder gantz
„cassiret, oder aber zur Pilligkeit gemiltert, und die=
„sem Abscheide mit inseriret werden muchte: So ist
„dieser Punckt nachfolgender Gestalt abgerichtet:
„Des Lübischen Rechtes soll sich der Rath allein in
„Testamentis, ultimis voluntatibus, successionibus
„ab intestato, Erb=Fällen und donationibus gebrau=
„chen; in andern Fellen aber, soll es durchaus bey
„dem Rügianischen Land=Geprauch verpleiben, da=
„bey es auch in semptlichen Gelübden, wie zuvor ge=
„dacht, propter continentiam causæ gelassen wird.
„Was die Jurisdiction über die vom Adel, so in
„**Bergen** etwas vorwircket, wie auch, die sich da=
„selbst häußlich niedergelassen, und die Wittwen, so
„in **Bergen** wohnen, und sich künftig, auf Fürstli=
„che Bewilligung, darin zu wohnen begeben werden,
„betrift, derselben hat sich der Rath nicht anzumas=
„sen, sondern bleiben unter des Land=Gerichts Bot=
„mäßigkeit, gleichwie andere vom Adel. Mit der
„immunitet der Fürstl. Diener und Officirer, die in
„**Bergen** wohnen, soll es also, wie in Wolgast, mit
„den Herrn Dienere gebräuchlich gehalten werden.
„Es soll auch ein jeder, was ihnen von gemeiner
„Weide oder Freyheit, in und ausserhalb **Bergen**,
„von

„von U. Gn. F. und Herrn concediret, oder auf
„der Fürstl. Beampten Verordnung angewiesen, und
„jetzo in Besitz gehabt, unangefochten behalten.
„Wann auch grosse, weitläuftige Executiones und
„andere Sachen, so nicht allein von Hofe, sondern
„auch alhie fürm Land-Gerichte, verordnet werden,
„und durch die benachbarte Pauren nicht füglich ver-
„richtet werden können, zu verrichten, sollen die Ein-
„wohner des Stettleins **Bergen**, den Fürstlichen
„Beampten, in allen vorfallenden Noth-Fellen, so
„viel die Handhabung der Jurisdiction und Vertre-
„tung J. F. Gn. Gerechtigkeit betrift, nach wie vor,
„getreu und aufwärtig seyn; doch daß die Anord-
„nung desfals nicht beim Land-Reiter pro lubitu,
„sondern bey den Fürstl. Beampten, und die Bestal-
„lung beym Rath stehe. Solten auch die Fürstl.
„Beampten, oder die Kornschreiber, eilents Fuhre
„benöthiget seyn, und von den Dörfern derselben so
„bald nicht mechtig werden können, ihre eigenen
„Pferde, auch, da sie Haber auf bekommen, nicht zur
„Hand hetten, wollen die Bürger mit den Stadt-
„Pferden, dafern dieselben zu der Zeit zur Hand, ih-
„nen gerne auf eine Meile forthelfen, doch, daß es
„ausserhalb den Nothfellen, in keine gefehrliche con-
„sequenz gezogen, noch mißbrauchet werde. Sonst
„soll der Rath schuldig seyn, dem jederzeit anwesen-
„den Land-Voigdte, so oft derselbige das Fürstliche
„Land-Gericht helt, ein Stübichen guten Rheinschen
„Weins zu præsentiren. Und weil durch die er-
„langte Stedtische Freiheit, dem Gerichts-Secreta-
„rio an den accidentien ein ziemlicher Abgang zuge-
„füget

„füget wird, hat der Rath gutwillig sich erkleret und
„angenommen, an dessen Stette demselben allernechst
„an den 4 Morgen Wischen, so den Fürstl. Beamp-
„ten, im Priuilegio, bey dem Nonnen-Sehe, vorbe-
„halten, auf 2 Morgen Wiesen, von dem Lande bis
„in die Sehe, gleich breit zu lassen.

„Fürs Zwölfte, so sollen die vom Adel, welche
„die Bürger-Häuser bewohnen, oder ahn sich kauf-
„fen, gleich andern Bürgern, die Stadt-Onera ab-
„tragen, und was von andern gegeben oder vorrich-
„tet wird, auch thun. Es wäre denn, daß sich der-
„selbe mit dem Rath in perpetuum, oder semel pro
„semper, auf ein gewisses vergleichen würde. Die
„priuilegirten Häuser geben nicht mehr, als Wacht-
„Geld, und was sonsten, für Alters zu geben, ge-
„bräuchlich gewesen.

„Zum Dreyzehenden, so sollen die Einwohner
„des Stettleins, an Hütung und Weide behalten,
„was sie für Alters umb den Burg und in S. F. Gn.
„Hölzung gehabt. Jedoch, damit auch der jungen
„Laden geschonet, und dieselben nicht abgepflüget,
„und dahero das vielfeltig geklagte Pfanden einge-
„stellet werde, soll alles Vieh für einen Hirten getrie-
„ben, und demselben, gebührliche Aufsicht zu thun, an-
„befohlen; dagegen alle Beyhütung, bey Strafe des
„Viehes Verfallung, abgeschaffet werden. Wenn aber
„rechtmäßiger Weise etwas gepfändet wird, soll das
„Pfand-Geld nicht höher, als vor Alters gewöhnlich,
„soferne der Schade nicht zu groß, genommen wer-
„den, dabeneben der Schade taxiret, und J. F. Gn.
„erstattet werden soll. Das Hegen der Laden erstre-
„cket

„cket sich, vermüge des Land-Gebrauchs, nicht über
„fünf Jahr. An denselben Oertern aber, da die
„Stadt den Graß-Gebrauch für Alters gehabt, als
„aufm **Raddas**, **Graß-Kammer** und **Datmün-**
„**de**, hat sich die Stadt keiner andern Gerechtigkeit,
„vielweniger der Jurisdiction, sondern nur schlechter-
„dings der Weyde allein anzumassen. Der **Span-**
„**niger-Hoff**, wie man ihn nennet, bleibt unter der
„Stadt Jurisdiction, bis Heinrich Normanns Er-
„ben ein anders, mit ordentlich gerichtlichen Proceß,
„ausgeführet. So bleibt auch der Stadt gleicher
„Gestalt der Graß-Gebrauch beym Nonnen-Sehe.
„Jedoch haben S. Fürstl. Gnaden sich 4 Morgen
„hierin fürbehalten, und soll, damit ferner Irrung
„verhütet, die **Parchtitzer** Scheide alsfort richtig
„gemachet werden.

„Zum Vierzehenden ist verordnet, wenn einer
„uff der Stadt Grund und Boden delinquiret, und
„sein Refugium aufm Kirchhofe, oder andere priui-
„legirte Oerter nehme, so soll der Delinquent, ob
„moræ periculum, vom Stadt-Voigt alsfort ange-
„griffen, hernacher dem Herrn Land-Voigt der An-
„grif notificirt, und auf seine Vergünstigung, der
„Captivus dem Rathe wiederumb tradiret, und, ver-
„müge der Rechte, wider demselben procediret wer-
„den. Wenn auch einer an den priuilegirten Oer-
„tern einen Exceſs begehet, und die Beampten nicht
„bey der Hand, der Delinquent auch keine Adels-
„Person were, so mag ihne der Stadt-Voigdt, da-
„mit er nicht entkomme, angreifen, er soll ihn aber
„alsfort dem Herrn Land-Voigdte, und in desselben
„Gerichte

„Gerichte einzuantwordten, schuldig seyn. Im Ge-
„gentheil, da ein Fremder in U. Gn. F. und Herrn
„Dörfern und Jurisdiction delinquiret, und in der
„Stadt Bergen angetroffen, mag derselbige, wann
„periculum fugæ vorhanden, auch von den anwesen-
„den Beampten, oder Landreitern, verfolgt und ar-
„restirt, jedoch soll solches alsfort dem Rath oder
„Stadt-Voigdt notificiret, und von ihnen dem Hrn.
„Land-Voigdt solcher Captivus gefolget und trans-
„mittiret werden. Wie dann auch, wenn ein Frem-
„der in der Stadt Jurisdiction delinquiret, und das
„Refugium uff U. Gn. F. und Herrn Güter neh-
„men würde, es vice versa also gehalten werden soll.
„Das Gefengkniß in der Landreitey wird dem Rathe
„uff dessen Bitten, so lange erlaubet, bis uff des
„Raths Boden ein anderes gefertiget wird, dazu
„denn E. Rath fürderlichst soll vordacht seyn. So
„soll es auch in dem Fall, wann einer, nach Land-
„Gebrauch, für das Stadt-Gericht citiret, und, als
„contumax, in die Stadt-Feste erkleret, dabey gelas-
„sen werden, es were denn, daß der vorfestede con-
„tumaciam purgiret, oder sunst remedia iuris com-
„petentia für die Hand genommen hätte.

„So viel zum Funfzehenden, die Bedienten, de-
„rer jetzo dreyßig und nicht drunter sein, betrift,
„bleibt Inhalts des Privilegii, die halbe Jurisdiction
„dem Rathe. Dagegen U. Gn. F. und Herrn die
„Dienste. Es sollen sich aber derselben die Beamp-
„ten meßig gebrauchen, und wenn den Leuten Neue-
„rung, oder ein übermeßiges, uffgedrungen würde,
„sollen Bürgermeister, nebst den Bedienten, ihre Be-

„den deswegen dem Herrn Land-Voigdt fürbringen,
„und umb pillige moderation oder Abschaffung an-
„halten. Wie er denn auch die Verordnung thun
„wird, daß den armen Leuten, wenn sie im Lande, in
„U. Gn. F. und Herrn Gescheften, mit Briefen ver-
„schicket, das Vehr-Geld nachgelassen, und sie son-
„sten an Nahrung und ziemlichen Unterhalt keinen
„Abbruch leyden, besondern ferner befürdert werden
„mügen. Wann sie auch strafbar befunden, soll mit
„Fürwissen des Herrn Land-Voigdts, die Cognition
„von dem Gerichts-Voigdt angestellet, und die mul-
„cta also, daß es die armen Leute ertragen können,
„moderiret werden. Ist aber der Excess zu grob,
„so soll die Gefängniß auf etliche Tage, der Geld-
„Bueß fürgezogen werden. Wann sie aber, wegen
„verweigerten Dienstes, zu strafen, sollen die Beam-
„ten solches, jedoch verantwordtlicher Weise zu ver-
„richten, bemechtiget seyn. Es soll aber den Be-
„dienten die Weyde für ihrer Thür oder Wohnung,
„mit Anlegung oder Vergünstigung neuer Garten,
„hinferner nicht entzogen werden. Da sonsten ei-
„ner von Bürgern und Einwohnern des Stetleins
„**Bergen**, für mitgetheiltem und publicirtem Privi-
„legio U. Gn. F. und Herrn, Strafe vorfallen, soll
„der Bruch auch S. F. Gnaden allein und nicht zu-
„gleich dem Rathe berechnet werden. Wie dann
„auch dem Herrn Land-Voigdt, denselben durch die
„Diener anzukündigen und einzufodern, frey gelassen.

„Als auch fürs Sechszehende, wegen des Flachs-
„Röhtens, Streit fürgefallen, so soll es nach, wie
„zuvor gebräuchlich, den **Bergern** frey stehen, ent-
„weder

„weder im Nonnen- oder Roten-See, sich des Röh-
„tens zu gebrauchen, und soll des Raths Verboth
„desfals hiemit abgeschaffet und aufgehoben seyn.

„Zum Siebenzehenden, weil Hochgedachter Un-
„ser Gn. F. und Herr, bey Mittheilung des Städti-
„schen Privilegii, dem Rath zu **Bergen**, einen Wein-
„Keller anzurichten, nachgegeben, nicht allein, daß
„die Bürger und Einwohner des Stedtleins, son-
„dern vielmehr die von der Ritterschaft, allwege ei-
„nen guten Trunck Wein zu ihrer Notturft bekom-
„men muchten: So wollen S. F. Gn. dem Rath
„nochmalen hiemit ernstlich auferleget und eingebun-
„den haben, die Vorsehung zu thun, daß gute un-
„verfälschte Rein- und auch Land-Weine allewege
„im Keller vorhanden, und Mennichlich umb pillige
„Bezalung, jedoch nicht höher, als der Kauf zum
„**Stralsunde** und **Greyfswalde** ist, daraus gefol-
„get werden, insonderheit auch rein und unvermischt
„bleiben müge.

„Letztlich soll dem Rath zu **Bergen**, wie auch
„allen Einwohnern und Bürgern daselbst, hiemit
„auferleget seyn. Wenn einer oder ander wider die
„von Adel, so unter S. F. Gn. gesessen, oder deren
„Diener und Pauern, in Schuld- und andern bür-
„gerlichen Sachen, etwas zu klagen hat, nicht als-
„fort ab executione & arresto den Anfang zu ma-
„chen, sondern der Kläger, wie es Rechtens und im
„gantzen Lande gebräuchlich, den Beklagten für sei-
„ner ordentlichen Obrigkeit zu verfolgen, schuldig
„seyn, damit im gantzen Lande, in solchen Fellen,
„Gleichheit gehalten, und keiner sich jeniges Vorzu-

„ges für dem andern deswegen anzumassen haben „müge.

„Solches alles, wie obstehet, hat Hochgemelter „U. Gn. F. und Herr, nach eingekommener vorbe„rührter Commissarien Relation, zu verordnen und „zu Abscheiden befohlen, und wollen S. F. Gnaden „ferner Enderung dabey nicht wissen. Actum „**Bardt**, unter S. F. Gnaden eigenen Handt und „Pittschafft, den 23 Junii, Anno 1616.„

§. 16. So kam es mit der Stiftung der Rügianischen Stadt **Bergen**, unter Regierung Herzogs **Philipp Julius**, zum endlichen Stande. Es gaben sich danächst, von Zeit zu Zeit, noch wol einige Irrungen mit dem Land-Gericht, dessen damaliger Vorweser, der Herr **Christoff von der Lancken**, war, und so auch mit den dortigen Fürstlichen Beamten, auf; dergleichen diejenige waren, so im Jahr 1622, wegen der Jurisdiction über die Bedienten und einer Hauß-Stäte beim Rathhause, oder sonsten, vorfielen, denen aber durch den Weg Rechtens, laut Zeugniß der Acten, eine abhelfliche Maasse gegeben ward. Die Stadt verblieb also bey dem, durch die Lands-Fürstliche Hulde dieses Herrn, ihr einmal beygelegten Städtischen Wesen. Und als nach desselbigen Tod 1625, die gesamte Vorpommersche Lande, Wolgastischen Hauses, zusamt dem Fürstenthum Rügen, an den noch übrigen einzigen Herrn, Hochfürstlich-Pommerschen Geblütes, Herzog **Bogislaff XIV**, verstammeten: So ward von diesem ihr auch dasselbige, im Jahr 1626, nach allem Innhalt des ersten Stiftungs-Briefes von 1613, bestätiget. Darum will

will ich dieser Bestätigung allhie auch einen Raum geben, damit von dem, was die Stadt, als zu ihrer ursprünglichen Fundation gehörig, von dem Hochfürstlichen Hause Stettin-Pommern erhalten hat, nichts dahinden bleiben möge.

§. 17. „Von Gottes Gnaden, Wyr Bogislaff, „des Nahmens der vierzehende, Herzog zu Stetin „Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürst zu „Rügen, erwehlter Bischof zu Camin, Graf zu „Gützkow, der Lande Lauenburg und Bütou. Thun „hiemit für uns, unsere Erben und nachkommende „Herrschaft kund, und bekennen, daß uns die Ehrsa„me unsere lieben Getreuen Bürgermeister und Rath, „Gewerke und gantze Gemeine unser Stadt Bergen, „in unserm Fürstenthum Rügen, bey Aufnehmung „der Erbhuldigung und geleisteten Eides-Pflicht, ein „Privilegium, welches ihnen von dem wayland Hoch„geborenen Fürsten und Herrn, Philippo Julio, „Herzogen zu Stetin-Pommern, der Caßuben und „Wenden, Fürsten zu Rügen, Grafen zu Gützkou, „und Herrn der Lande Lauenburg und Bütou, un„sern in Gott ruhenden freundlichen lieben Vettern „und Antecessoren, Christmilden Angedenckens, we„gen der Städtischen Gerechtigkeit und anderer darin „enthaltener und gemelter Stadt angelegenen Punk„ten, am 19 Monaths Junii, anno 1613 gegeben, für„gezeigt, und daneben in Unterthänigkeit um Con„firmation und Bestätigung desselben angehalten, „welches lautet, wie folget:

Hier war das obige Stiftungs-Privilegium, Herzogs Philippus Julius, von 1613 wörtlich einverleibet.

„Wann Wir uns dann der, bey dieser unser Lan-
„de aufgenommenen gemeinen Erbhuldigung der von
„Städten, wegen Confirmirung ihrer Privilegien,
„gethanen gnedigen Zusage erinnert, demnach con-
„firmiren, bestätigen und verneuen Wir solch Privi-
„legium hiemit und in Kraft und Macht dieses, in
„allen seinen Artickeln, Clauseln und Punckten und
„desselben gantzen Inhalt: Wollen sie auch bey sol-
„chen Privilegio, Rechten und guten Gewohnheiten,
„damit sie bewidmet, bleiben lassen, sie zu Rechte schü-
„tzen und schirmen, auch ihr gnediger Fürst und Herr
„seyn. Darentkegen werden und sollen sie hinwie-
„derumb, ihren gethanen Eid und Pflichten nach,
„nebst ihren Nachkömmlingen, sich gegen uns und
„unsern Erben, als ihren natürlichen geborenen Lan-
„des-Fürsten, wie sie pflichtig seyn, schicken und ver-
„halten. Alles getreulich und ohne Gefehrde. Ur-
„kundlich haben Wir dis mit unser Handt unter-
„schrieben, und Majesteten Siegel besiegeln lassen.
„Gegeben zu Tribsees, den 6 May, 1626. Hiebey
„an und über sind gewesen die Wohlgeborene, Wohl-
„würdige, Edle, Ehren-Veste, unsere Räthe und lie-
„be Getreue Volckmar Wulff, Herr zu Putbus und
„Compter zu Wildenbroch, Albrecht Wackenitz, Can-
„tor des Thumb-Capittels zu Camin, zu Klevenou,
„Erasmus Küssou, desselben Capittels Scholasticus,
„zu Quitzin und Muggenwalde, Christoff Owstien,
„zu Ziethen und Lütken Bünsow, Wilcken von Pla-
„ten zu Venz, Christoff von der Lancken, Landvoigt
„zu Rügen, zur Lancken, Andreas Buggenhagen,
„Land-Marschall des Fürstenthums Rügen, zu Neh-
„ring

„ring und Broke, Jochim Mörder zu Daskou, Jür-
„gen von Eickstedt zur Rothen Klempenou, Cord
„Bonow, Hoff-Marschall zu Wolgast und Haupt-
„mann zu Franzburg, zu Turow, Christoff Neukir-
„chen, Hauptmann auf Wolgast, Uesedum und Pud-
„gla, zu Mellentin und Vorwerck, Eccard von Use-
„dom, Præsident des Hoffgerichts zu Wolgast, zu
„Cartzitz, Philipp Horn, Cantzler zu Wolgast, zu
„Slatkou, Adam Trampe, Hoffgerichts-Verwalter
„zu Wolgast, zu Kerberg, Arnoldus Bohle zu Gla-
„sitz, Jacobus Seltrecht, Geheimer Rath und Ar-
„chiuarius zu Wolgast, D. Jacobus Runge zu Wol-
„gast, Claus von Ahnen, zu Natzevitze gesessen, bey-
„de Wolgastische Hoff-Räthe, Joachimus Burg-
„mann, Protonotarius, Simon Wichmann, Lehn-
„Secretarius, und andere mehr, so Ehren- und glaub-
„würdig.„ Bogislaus.

§. 18. Solchergestalt war nun die Stadt Ber-
gen an ihrer Stiftung und Bewidmung zum völli-
gen Stande gebracht. Es war aber ein Unglück
für der guten Stadt, daß es eben zu der Zeit gescha-
he, da die Drangsale des dreißigjährigen Krieges
schon so nahe waren. Denn weil dieselbe sogleich im
folgenden Jahr auch in unsern Landen hereinbrachen,
und das beflossene Land Rügen, nach dem Lauf- und
Glücks-Wandel der Waffen, dabey gleichfals nicht
verschonet blieb, da diese neue Commune nur noch ein
Alter von vierzehn Jahren hatte: So ward ein vie-
les an ihrer weiteren Einrichtung und anfänglichen
Wachsthum dadurch behindert, worauf sie sich sonst
hätte Hofnung machen können, wenn der gesegnete

Ruhestand dieser Lande nicht auf eine so verderbliche Weise gestöret worden wäre. Sonst hatte die neue Stadt in demselbigen Jahr, 1627, ehe es noch zu der Kayserlichen Einquartirung kam, auf dem Wollinschen allgemeinen Land-Tage, wegen der immedietet und des Rechts der Erscheinung bey öffentlichen Landes Versammlungen, auch schon eine, und, so viel mir wissend, die erste Anfechtung: indem ihr dieselbe nicht eingeräumet werden wollte. Wie dann, in dem Protocoll des besagten Land Tags, wörtlich davon niedergeschrieben ist: „In numero ciuitatum hat ein „Bürgermeister von Bergen sich gefunden, welcher „abzuweichen ermahnet. Man gestünde ihnen kein „ius ciuitatis ad consilia publica: Wie dann auch „Franzburg und Gützkow zu Anklam nicht ad„mittiret. Wären keine status prouinciales. Con„tribuirten nicht im Land-Kasten, schickten auch nicht „zur Land-Folge.„ Welche Sache, in nachherigen Zeiten, noch wol weiter ventiliret worden; so aber nicht hieher gehöret, weil meine Abhandlung nur auf das ursprüngliche der Städte gerichtet ist.

§. 19. Ich will allhie nur noch etwas von der ehemaligen Kirchen-Verfassung des Orts Bergen zu lesen geben, weil es mit derselben einen besondern Wandel gehabt hat. Man muß zuvor wissen, daß das nahe bey gelegene Fürstliche Residenz-Schloß Rügegard, seiner ersten Anlage nach, wol in die zwanzig Jahr und drüber, älter gewesen sey, als das danächst, im Jahr 1193, erst gestiftete Nonnen-Kloster. Weil es nun zu der Zeit mit der Rügianer Bekehrung zum Christenthum, dazu sie sich vermittelst

telst des Carenzischen Friedens mit Dännemark, im Jahr 1168, anheischig gemacht hatten, und so auch, mit Vertheilung der neuen Christlichen Gemeinen, in gewisse Kirchspiele, nur noch in der ersten Bearbeitung war: So geschahe es daher, daß die Rügigardische Schloß-Kirche zugleich auch eine Parochial-Kirche der Gegend ward, dahin die umher gelegene Dörfer oder Höfe, in Ansehung der Seelen-Pflege und des Gottesdienstes, gewiesen waren. Das gründet sich auf eine Urkunde des Herrn Pridborus von Vilmenitz, Putbußischen Hauses, darin er 1306 seiner Tochter Sophia, einer Conventualin des Klosters Bergen, und nach ihrem Tode dem Kloster selbsten, in dem Dorfe Cyceraditz 4 Haken-Hufen schenket. Denn da wird der Parochiæ Ruygard noch ausdrücklich gedacht, und daneben gesaget, daß das Dorf Cyceraditz eben auch in der Ruygardischen Pfarre gelegen gewesen. Woraus erhellet, daß die Bergensche Kirche nur noch eine Kloster- und keine Pfarr-Kirche der Gegend umher gewesen sey; sondern daß die Rügegardische, obgleich sie in verschiedenen Urkunden nur Capella in Ruygard, d. i. die Schloß-Kirche zu Rügegard, genannt wird, doch daneben eine eigentliche Mutter- und Pfarrkirche gewesen sey, und diesen Vorzug auch noch 1306 gehabt habe, da das Kloster und seine Kirche schon in die 113 Jahr gestanden hatte. Wie es aber danächst hierunter zu einen Wandel gekommen sey, darüber wird man aus diplomatischer Historie belehret. Fürst Witzlaff III. machete, im Jahr 1285, den Anfang dazu, indem er die Rügegardische Schloß-Kirche

 dem

dem Kloster schenkete, mit dem Beyfügen, daß dieselbe, sobald sie durch den Tod des damaligen Priesters erdfnet würde, demselben anheim fallen sollte. Und im Jahr 1192, da dieser Fall sich etwa eräuget hatte, vereignete er sie demselben, mit allen Zubehörungen, in einem förmlichen Schenkungsbriefe, 1291, zu Stralsund, am Donnerstag nach Lætare; sein Sohn und Nachfolger, Witzlaff IV, aber, bestätigte solches 1313, in einer zu Bergen, am Tage nach der Geburt Marien, gegebenen Urkunde. Vermöge dieser Begünstigung, vermeinte das Kloster berechtiget zu seyn, die Rügegardische Kirche gar eingehen zu lassen, und nicht nur alle Einkünfte derselben in seinen Nutzen zu kehren; sondern auch die iura parochialia auf seine Bergensche Kirche zu versetzen. Würklich geschahe es auch also; daß es aber, mit Vorberath des Roschildischen Bischofs, unter dessen Sprengel die Rügianische Kirche sortirte, nicht geschehen seyn, und also dessen Approbation auch nicht gehabt haben müsse, solches stehet, aus einem Verzeichniß der Einkünfte von allen Rügianischen Pfarren, so sich in einem alten Pergamen=Codice, oder Matricul, des Bischofthums Roschild befindet, ganz deutlich zu erkennen: Weil es daselbst unter dem Titul von Rygharde heisset: Hanc ecclesiam moniales temeritate propria destruxerunt & vindicant sibi residenciam sacerdotalem (die Wiedmen=Gerechtigkeit, daß der Pfarrer zu Bergen bey ihnen gesessen seyn soll) cum agris. Babtisterium etiam abstulerunt, calicem & partem de libris, quos habent quidam minister Petrus & dominus Jacobus Sacerdos

Bergis.

Bergis. Indessen findet sichs doch nicht anders, als daß es bey sothaner Versetzung gelassen worden sey. Die Dörfer und Höfe, so ehedem und von Anfang des Christenthums her, in Rügianischen Landen, zu der Rügardischen Pfarrkirche gehöret hatten, wurden nach der Bergenschen Kloster-Kirche verleget, dadurch denn diese zu einer so volkreichen Pfarrkirche ward, als sie noch jetzo ist. Im Lutherthum hat dieselbe, bekannter massen, ihre Pastores, Præpositos, und, weil die Gemeine volkreich ist, auch ihre Diaconos gehabt, deren Name und Folge auf einander in des Herrn Wackenroders obangeführten Chronico Rugiano zu befinden. Im Jahr 1613, da der Ort Bergen zur Städtischen Gerechtigkeit gelangete, verwaltete das Amt eines Pastoris und Præpositi daselbst, M. Jacobus Faber, oder Schmidius, der vom Herzog Bogislaff XIII. in vormundschaftlicher Wolgastischer Regierung, dahin befordert war.



Vom Ursprung der Stadt Garz.

§. 1.

Das Wort Garz, in so ferne man die noch jetzt vorhandene Stadt auf Rügen darunter verstehet, ist nichts anders, als eine Verkürzung der Sylben des Namens Carenz, oder Charenz, wie es in alten Urkunden heisset, welchen eine uralte Slavische Stadt, oder grosse Burg, in derselbigen Gegend führete, da die heutige Stadt Garz gelegen ist, die man nur noch als ein etwaniges Ueberbleibsel davon anzusehen hat. Es bestärket solches Fürst Witzlaff I. selber, in einer Urkunde des Jahrs 1232, da er dieses Orts auch noch unter dem Namen Charenz gedenket.

§. 2. Das allerälteste, was also in dieser Gegend zu entdecken stehet, ist die Stadt oder Burg Carenz, deren Namen selbst in ein sehr hohes Alter zurück weiset, weil, nach Bemerkung des *Camdenus* in Brittannia p. 102., das Wort Car, oder Caer, nach der ältesten Sprache der Phönicier, Syrer, und so auch der Britten, die allgemeine Benamung einer Stadt gewesen. Wenn aber unsre Scribenten mit der Stadt Carenza also hoch hinaus wollen, daß sie eine grosse See- und Handels-Stadt daraus machen: So geschiehet der Sache zu viel. Man wird ganz eines andern vom *Saxo* Grammaticus, Hist. Dan. edit. Steph.

pag.

pag. 327. berichtet, da er es, in der Beschreibung des Dänischen Krieges von 1168, dadurch die Rügianer zum Christenthum gebracht wurden, erst nur insignem vicum, einen treflichen Flecken, nennet, und bald darauf hinzu thut: Sed & hic locus, vt pacis tempore desertus, ita tunc frequentibus habitaculis consertus patebat. Womit er ausdrücklich saget, daß der Ort in Friedens-Zeiten leer gestanden hätte, so stark er auch damalen besetzt gewesen: Wie denn eben dieser Scribent von 6, und die unsrige gar von 7000 Mann gedenken, womit die Fürsten sich in denselben herein geworfen hätten. Es scheinet zwar, als wenn eben darum der Ort nicht so klein gewesen seyn könne, weil doch eine Besatzung von 6 bis 7000 Mann Raum darin haben können. Wenn man aber nur erweget, wie *Saxo* daneben berichtet: (habitaculorum) altitudinis tres ordines fuere, infimo medii supremique ponderibus sustamentum præbente. quin etiam tantæ consertionis angustiæ fuere, vt si tormentis in vrbem lapides iacerentur, nudam humum, in quam conciderent, non offenderent. d. i. Es hätten die Hütten, zur Beherbergung einer so starken Guarnison, drey Stockwerke hoch auf, und so dicht neben einander gestanden, daß, wo es zur Beschiessung des Orts gekommen wäre, kein Stein die Erde würde erreichen haben können: So daß daher, wie er weiter berichtet, ein abscheulicher Greuel von Gestank darin gewesen wäre. Wenn man, sage ich, solches in Erwegung ziehet: So verschwindet doch, dieser Umstände halben, alle Vorstellung von einer besonderen Grösse des Orts Carenza.

§. 3.

§. 3. Kurz, wenn man allen diesen Bericht zusammen nimmt: So war **Carenza** nichts weiter, als eine Stadt, wie sie die Slaven zu haben und zu nennen pflegten, das ist eine Burg, mit einem daneben gelegenen Burg-Flecken, mit welchem letzteren es hier noch die Besonderheit hatte, daß er zu Friedens-Zeiten nicht einmal bewohnet war. *Saxo* konnte die Beschaffenheit des Orts am besten wissen, weil er als Secretaire des Dänischen General-Capitains, Bischofs **Absolons zu Roschild**, diesem Kriege mit beywohnete, und auch, bey der Uebergabe der Festung **Carenza**, mit zugegen war. Daher seine Berichte, als eines Scribenten der damaligen Zeiten, welcher alles selbst mit angesehen hatte, allhie auch unsern Scribenten mit vorzuziehen sind; weil diese zu so alten Dingen allzu jung sind, und von **Carenza** erst geschrieben haben, da es schon viele hundert Jahr in seinen Ruinen gelegen hatte. Jener Geschichtschreiber hat uns auch eine etwanige Beschreibung der Lage dieses Orts hinterlassen, die er, bey der Gelegenheit, kennen gelernet, als er seinem Bischof, bey der Entgegennehmung der Uebergabe des Orts, begleitete. Seine Worte davon sind: Hæc (vrbs) vndique secus voraginibus & lacunis vallata vnicum palustri ac difficili vado aditum habet: quo, si quis incautius viæ excessibus aberrauerit, in profundum paludis incidat, necesse est. Und so ferner, hoc vadum emensis prætentus vrbi callis occurrit: hic ad portam ducit mediusque vallum & paludem interiacet. Das heißt, die Stadt wäre rund umher mit tiefen Morästen umgeben gewesen, und hätte durch densel-

denselben, vermittelst einer Fuhrt, oder so genannten Specking, nur einen einigen beschwerlichen Zugang gehabt, welchen man sehr genau halten müssen, wo man nicht in dem beiderseitigen Schlam versinken wollen. Wenn man aber diesen hinterleget, so wäre zwischen dem Wall und Morast ein schmaler Fußsteig gekommen, der bis an das Thor der Festung geführet hätte. Wegen welcher Beengung des Raums, nach Bericht eben dieses Scribenten, sich auch die Besatzung aufs Trockene herausgezogen hatte, als sie vor den Siegern das Gewehr streckete.

§. 4. Aus dieser Beschreibung lässet sich gar nicht so etwas grosses von einer Stadt **Carenza** erkennen, als unsre Scribenten angeben wollen. Es hat sich aber gleichwol der nun selige Pastor **Mildahn** zum **Zudar**, der ein fleißiger Erforscher Rügianischer Alterthümer war, im Jahr 1725, die Mühe gegeben, und den Ort der ehemaligen Lage von **Carenza**, in Beyseyn der beiden **Garzischen** Bürgermeister, **Matthias Wieland** und **Marcus Büngern**, auch des Richters, **Joh. Jac. Strohten**, nicht nur in Augenschein genommen, sondern auch die daselbst vermeintlich gefundene Spuren, von der ehemaligen Lage der Stadt und Burg, in einem förmlichen Protocoll niederschreiben lassen, welches ich, sowol zum Andenken dieser Bemühung, als auch zur eigenen Beurtheilung meines Lesers, so wie es damalen abgefaßt geworden, von Wort zu Wort allhie mittheilen will.

Protocollum **gehalten, in dem Stadt-Felde bey Garz, den** 5 Jun. 1725. præsentibus **Hrn. Bürger-**

germeister **Matthias Wielandten, Herrn Burgermeister Marcus Büngern**, & me subscripto Judice ciuitatis.

„Nachdem man in den Pomerschen Chroniken „und sonstigen Historien- und Geschichtbüchern ange„merket, daß in dieser Gegend, die ehemals sehr weit „und breit berühmt gewesene Stadt **Carenz** gestan„den, von welcher aber heutiges Tages nichts mehr, „als ein und andere Rudera zu finden und anzutref„fen sind: So hat man, der Posteritet zum Besten, „sich die Mühe gegeben, mit Zuziehung alter verstän„diger Leute, die von ihren Eltern und Vorfahren „gehöret, wo und in welcher Gegend etwa die gedachte „grosse Stadt **Carenz** gestanden habe, die Situation „in accuraten Augenschein zu nehmen, und davon „folgendes ad Protocollum zu geben:

„Der Anfang ist gemacht, bey der **Garzer** Mühle, „oben am **Pudbusser** Wege ins Süd-Osten, allwo „ein Merkmal eines ehemaligen Canals angetroffen, „der ganz rund und einen Musqueten-Schuß in die „Breite gewesen, welcher sich herableitet ins Westen, „nach dem **Berger** Wege, bey dem so genannten „krummen Furth, nicht weit von den **Cowallschen** „Dannen und dabey anstossenden **Garzer** langen „Wall. Vorgenannter Canal ziehet sich Nordwerts „von **Cowall** auf etliche Musqueten-Schuß weit, „gehet Südwerts das Eller-Bruch nieder, zwischen „den langen Wall und der Stadt **Garz**, nach der „Schlüse vor **Garz**. Die Länge dieses Canals von „dem Krummen Furth bis an der Schlüse, ist ein gu„ter Kanonen-Schuß. Die Breite an theils Orten

„ein

„ein paar, an theils Orten einen Musqueten-Schuß.
„Weiter zeiget sich der Canal von dem Krummen
„Furth Westwerts hinauf, längst den grossen Wall,
„bis ans Hayn-Holz. Die Länge dieses Platzes,
„allwo, allen Umständen nach, die Stadt **Carenz**
„gestanden haben muß, ist von dem **Putbusser** We-
„ge, bey der Windmühle, anzurechnen, bis ans Ende
„des grossen langen Grabens, bis an das grosse Mohr,
„eine halbe Meil Weges. Die Breite, bis unten am
„Wall des **Garzer** Sees, bey nahe ein viertel Meil
„Weges. In dieser Distance befindet sich 1) ein Ort,
„das Last-Stück, oder Lastadien-Stück, so 12 Mor-
„gen Acker groß ist, allwo die **Carenzer** gar bequem
„ihre Fahrzeuge haben bauen und ablaufen lassen kön-
„nen, indem die Canäle allenthalben an das Lasta-
„dien-Stück anstossen. Dieses Lastadien-Stück
„schiesset oberwerts an dem Hayn-Holz und an der
„Landstrasse von **Garz**, zur Rechten. Unten zur
„Linken ist sichtbar, der an dem Lastadien-Stück an-
„stossende grosse Canal, so jetzo zwar durchgewachsen ist,
„und zur Vieh-Weide gebraucht wird, vormals aber
„tief gewesen, und mit Fahrzeugen beschift geworden.
„2) Der so genannte Schmiedeberg. Diese ganze
„Gegend begreift in sich verschiedene runde Seen
„und Canäle, so alle, bey dem **Garzer** Walle, in den
„grossen Canal eintragen, und zwischen diesen gesam-
„ten Canälen zeigen sich zu separirten Wohnungen,
„gar aptirte Hügel. Hiebey wird berichtet, daß,
„wenn die Bürger (von **Garz**) aus gedachten Ca-
„nälen jährlich Torf stechen, sie in selbigen zum öf-
„tern grosse Tannen-Bäume, zuweilen gesetzt, einge-

„stossen, auch in die quer liegende, gefunden und an-
„getroffen haben, die denn durch das Alterthum der-
„gestalt mürbe und vermodert gewesen, daß sie die-
„selbe mit den Torf-Spaden von einander stossen kön-
„nen. Und weil man noch heutiges Tages in die-
„ser Gegend eine Anzahl Fichten-Bäume (jedoch nur
„von so genannten Puff-Holz) antrift, so ist glaub-
„lich, daß dergleichen Holz damals, als **Carenz** flo-
„riret hat, in solcher Abundanz gewesen seyn muß,
„daß sie selbiges, zu Aussetzung des Canals, als Pal-
„lisaden gebrauchet. Wie dann auch in dieser gan-
„zen Gegend kein Mangel, sondern von allerley Gat-
„tung groben Holzes überall und noch jetzund anzu-
„treffen ist. Betreffend den vorhin gedachten lan-
„gen Wall, so ist derselbe mit grosser Mühe und Fleiß
„aufgeworfen, und werden auswerts besonders die
„Gründe bemerkt, woraus die Erde genommen, und
„der Wall davon aufgeworfen ist. Wie denn auch
„vermuthlich die aus den inwendig befindlichen run-
„den Seen und langen Canälen ausgegrabene Erde,
„zu Erhöhung dieses Walles, ihnen gedienet haben
„wird. Gestalt denn auch dieses Werk sattsam an-
„zeigt, daß es nicht in 1 à 200, sondern in vielen hun-
„dert Jahren, durch vieler tausend Menschen Mühe
„und Arbeit, zur Perfection gebracht seyn muß. 3) An
„vorgedachter Landstrasse, von **Garz** nach **Stral-
„sund**, zur Linken, liegt die so genannte Mark-Stäte
„in quadrat, und hat etwa 16 bis 20 Morgen im Be-
„griff. 4) Nächstbey, an der so genannten Garten-
„Stelle von 12 Morgen groß, ist zu erachten, daß da-
„selbst ehedem der Fürstliche Garten gewesen, wie
„solches

„solches die Situation auch das nächst dabey anstos-
„sende Hayn-Holz zeiget, und folgende Umstände deut-
„lich erklären werden. 5. Gerade gegen dieser Gar-
„ten-Stelle über lieget auf der Weide, der so genannte
„Alte Hoff, mit einem Graben und Wall umgeben,
„von ungefehr acht Morgen Feld groß, so daß das
„Wasser aus dem grossen Canal, oder anjetzo so ge-
„nannten **Garzer** See, selbigen rund um befassen
„können. Und weilen gerad gegen über das Casteel,
„(wovon hienächst gemeldet wird,) ist glaublich, daß
„der Rügianische Fürst in dieser Gegend seine Resi-
„denz gehabt habe. Um so viel mehr, als Chroni-
„ken und Historici Meldung thun, daß in **Carenz**
„die alten heidnischen Fürsten residiret haben. Von
„hierab sind Rudera zu sehen, gegen den Casteel über,
„bis an vorhin gedachter Schlüse, daß daselbst ein
„Haven gewesen seyn muß, weilen alldort sich an-
„jetzo noch eichene Pfäle in zwey geraden Linien
„befinden, zwischen welchen ein Spatium von etwa
„20 Schritten vorhanden, da der Baum für den Ha-
„ven gezogen und verschlossen werden können. Man
„hat, für etwa einem Jahr, etliche derselben Pfäle
„ausnehmen lassen, davon heute noch einer in des
„Zimmermanns **Artmers** Hause gewiesen worden,
„der unten wie ein Pfahl geschärft, und sieben Ellen
„lang, ganz schwarz, wie Eben-Holz gewesen. Man
„hat selbigen probirt und beschnitten, und nicht nur
„ganz Pech-schwarz, sondern auch hart, wie ein Horn
„befunden. Dergleichen Eichen-Pfäle sind daselbst
„noch in abundance anzutreffen, und sollen, zu meh-
„ren Beweißführung, bey bequemerer Gelegenheit,

„mehrere davon herausgenommen, und zugleich, zum „Nutzen der Stadt, angewandt werden. Die Länge „von dem See, allwo gedachte Pfähle anfangen, bis „an die Schlüse, ist etwa 5 bis 6 Musqueten-Schuß, „und einen Musqueten-Schuß in die Breite. Den Ort, „wo ehedem die Schlüse gewesen, bedeckt eine tüch„tige Brücke, worunter noch heutiges Tages das „Wasser durchfliesset, und die Pferde in selbigem ge„tränkt werden. Ueber diese Brücke gehet die Land„Strasse aus **Garz** nach **Stralsund.** Selbige „fängt sich jetzo an von **Mönckguth,** und geht „über **Putbus** nach **Garz,** und so weiter nach „**Stralsund.** Von vorhin gedachter Schlüse ge„het der Canal rund um **Garz,** bis an des Müllers „Hauß, und so ferner hinaus durch das schon ge„dachte Eller-Brock und den Krummen Furth am „**Berger** Wege, bis wieder an den **Putbusser** „Weg, bey der Mühle, daß also die Stadt **Carenz** „rund umher mit Wasser und Canälen, und durch „und durch umgeben und durchschnitten gewesen „seyn muß.

„Da nunmehro der Ort, wo die Stadt **Carenz** „gestanden, befunden, beleuchtet und beschrieben wor„den, hat man auch die Gegend, allwo das Casteel „gestanden, in Augenschein genommen. Selbige ist „etwa von 3 à 4 Morgen Acker im Begrif, und mit „einem doppelten 20 à 30 Ellen hohen Wall umge„ben. Inwendig diesem Walle hat das Casteel, wel„ches zur Defension des Havens, dem Ansehen nach, „dahin gebauet worden, gestanden, von dessen Eigen„schaft man keine sonderliche Nachricht, ausser dieses,

„daß

„daß man daselbst Stein=Grus und Stücken von
„den Mauren, vor 50 und 60 Jahren gefunden, zu
„geben weiß. Das grosse Stadt=Insiegel, welches die
„Stadt (**Garz**) von undenklichen Jahren gehabt, und
„ihr vermuthlich von dem Fürsten **Witzlao** in Gna-
„den verliehen worden, beweiset zur Nothdurft, daß
„in der Stadt **Carenz** nothwendig ein Casteel gewe-
„sen seyn muß; auch vorbemeldte Umstände, daß
„es auf der Höhe dieses Walles gestanden habe. An
„diesen hohen Wall gränzet der **Garzer** See, wel-
„cher anjetzo nur, seiner Tiefe nach, bis vor **Wen-
„dorp** vorbey und an die **Polchower** Koppel sich
„erstrecket; und daß er sich weiter bis an der **Glevi-
„tzer** Vehr und die offenbare See gelenket habe, ist
„noch zur Zeit daraus zu erkennen und abzunehmen,
„auch durch alter Leute Bericht, glaublich zu machen,
„indem die Rudera des ehemaligen grossen und tie-
„fen Canals uns zeigen, daß er von **Pölchow** ab,
„nach **Pudmin**, und von **Pudmin** nach die **Bu-
„ser=Wyke**, und so bey **Glevitz** in den so genannten
„grossen Strand gegangen sey, wie ein solches der
„Augenschein noch jetzund merklich zu erkennen giebt,
„und wäre also hiedurch sattsam erwiesen, daß die
„ehedem zu Wasser und Lande berühmte Stadt **Ca-
„renz**, an den Ort, wo heutiges Tages **Garz** lieget,
„und in der vorgeschriebenen Gegend herum, vor vie-
„len Seculis würklich gestanden und floriret habe.
„Zu dessen Bekräftigung dann, wenn man die Histo-
„rien und den Augenschein zusammen und zu Hülfe
„nimmt, ein solches, und daß daran gar kein Zweifel
„zu machen, man der Sachen den völligen Ausschlag
„giebet.

„Womit dieses Lustrations-Protocoll geschlos„sen, und der Nachwelt zur Nachricht ad acta gele„get worden.„

in fidem Protocolli subscr.

Joh. Jac. Stroth ut Judex ciuitatis Garzensis.

§. 5. Wenn ich über diese Entdeckungen meine Gedanken erdfnen soll, so halte ich nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß die daselbst befundene Spuren und Ueberbleibsel der Canäle und Wälle, die Lage und den Umfang, sowol der Burg als der so genannten Stadt Carenz, zu erkennen geben. Wobey ich aber doch gar nicht der Meinung bin, daß die letztere das ganze grosse Vier-Eck von einer halben Meile in der Länge und einer viertel Meile in der Breite, erfüllet haben, und also eine Stadt von so einer ungemeinen Grösse gewesen seyn sollte. Was gehet auch nicht, nach denen entdeckten Spuren selbst, davon ab? Fürs erste, der Platz, da die Burg selbst mit ihren zubehörigen Gebäuden gelegen, welcher auch darum nicht so klein gewesen seyn kann, weil es nicht blos eine Festung zur Landes Vertheidigung, sondern auch daneben ein Fürstliches Residenz-Hauß war: Fürs andere, der geräumige Platz des Fürstlichen Gartens von 12 Morgen Landes: Fürs dritte, das Last- oder vermeinte Lastadien-Stück, von eben so viel Morgen, und fürs vierte, die so genannte Mark-Stäte, von 16 bis 20 Morgen; der vielen Durchschnitte von Canälen und stehenden Seen nicht zu gedenken, welches alles schon einen ziemlichen Abgang machet. Aber auch von dem noch übrigen Platz ist gar nicht glaublich,

lich, daß er durchaus und in Form einer Stadt, am allerwenigsten aber einer so grossen Stadt bebauet gewesen, darin sich, nach eingeführten Christenthum, sogar drey Kirchen befunden hätten: Wovon hienächst noch einige mehrere Umstände vorkomen werden. Ich bin der gänzlichen Meinung, daß in dem grossen Bezirk der vorbeschriebenen Graben und Wälle, ausser der Burg, sonst nichts, als noch eine Burg-Wyk, oder Flecken gewesen, der seine Aecker, Wiesen und Weide, innerhalb dem weitläuftigen Befestigungs-Werken, bey sich drinnen gehabt habe, und daß dieser darum ein so grosser Umfang gegeben worden sey, damit zur Zeit des Krieges, eine grosse Besatzung, zur Bedeckung der Burg, darin verleget werden können. Das kommt mit der obigen Beschreibung des *Saxo* Grammaticus überein, der es mit Augen gesehen, und, wegen des grossen Umfangs seiner Fortificationen, insignem vicum, wegen des inwendigen leeren Raums aber, so in Aeckern, Wiesen und Weiden bestunden, locum, tempore pacis, desertum, nennet. Auf diesen geräumigen Platz, waren zu der Zeit, zur Beherbergung der 6 bis 7000 Mann, die Hütten, oder auf Slavisch, so genannte Schopen, dreyfach über einander aufgeschlagen, welches nicht hätte geschehen können, wo der ganze Inbegriff der vorerwehnten Graben und Wälle, nach Art einer Stadt, bebauet gewesen wäre. Daher unsre Scribenten sehr unrecht daran sind, wenn sie die Beengung des Orts, durch den damaligen ausserordentlichen Hütten-Bau, von einer Stadt Carenza nehmen, und schreiben, daß sie von sehr engen Gassen ge-

wesen wäre; weil solches nur von diesem besonderen Vorfall verstanden werden mag, da die Gassen zwischen den Hütten, wegen der Menge Menschen, die unter Dach zu bringen war, wol freylich nur enge werden konnte. Es war noch eine andere Ursache, warum diese Festung **Carenza** so geräumig seyn mußte. Sie behausete drey der vornehmsten Rügianischen Götzen, von denen unten noch etwas mehrers zu sagen seyn wird. Wenn denenselben nun die jährlichen Feste zu halten waren, so mußte ein ziemlicher Raum da seyn, weil aus allen Provinzen des Landes, eine grosse Menge Volks dabey zusammen kommen pflegte. Was die in Protocollo erwehnte Mark-Stäte anbetrift, so ist aus der Historie unsrer Lande, in Slavischen Zeiten, zu wissen, daß bey den commandirenden Bürgen der Provinzen, ius fori & tabernæ, d. i. eine Jahrmarkts- Krug- und Kram-Ladens-Gerechtigkeit war. Damit nun zur Zeit der Jahrmärkte, bey denen auch eine Menge Fremder und Einheimischer zusamen kam, ein besonderer Raum zum Handel seyn, und denen Einwohnern des Orts **Carenza** an ihren Aeckern und Gefilde kein Schade zugefüget werden mögte, so scheinet der angegebene Platz der Markt-Stäte, von 16 bis 20 Morgen, zu dem Verkehr ausgesetzt gewesen zu seyn, und die Lage desselben an der Land-Strasse es auch zu bestärken. Daß das so genannte **Last-Stück** so viel, als **Lastadien-Stück** seyn sollte, darüber lasse ich den Herren Protocoll-Verfassern ihre Gedanken. Mir kommt es mit dieser Namens-Deutung sehr zweifelhaft vor. Die Slaven haben, vermuthlich, eben so wenig von

dem

dem Namen einer **Lastadie** etwas gewußt, als sie derselben benöthiget waren. Die Schiffe, womit sie sich in die See wageten, waren von so geringer Grösse, daß sie ohne dergleichen besondere und grosse Stapel-Stätte, oder Lastadien, erbauet werden konnten. Die Fürsten hielten damalen auch keine Krieges-Flotten, aus ihren Staats-Mitteln, zu deren Erbauung sie solche Werfte bedurft hätten; sondern wenn dergleichen Vorfälle von einer See-Expedition kamen, so mußten die Provinzen des Landes, nach ihren Anschlägen, die Schiffe mit der vollen Equipage dazu liefern. Vieleicht hat es, an statt des Last-Stücks, das **Lust-Stück** heissen sollen, und ist von den Teutschen, die sich danächst zu **Garz** gesetzet haben, also benahmet worden, weil der Hof ihm diese Gegend zu seinen Lustbarkeiten vorbehalten gehabt, welches ihr auch darum ähnlich sieht, weil die Canäle, zu Wasser-Fahrten, aller Orten daran stossen. Was endlich die in dem Protocoll angegebene Merkmale, von dem **Pudminschen** Canal anbetrift, so bin ich selbst der Meinung, daß, da der Slaven Bürge, die ganze Provinzen commandirten, immer so angeleget waren, daß sie die See erreichen, und von denen gewöhnlichen Capereyen profitiren konnten, diese Haupt-Festung und Residenz, vermittelst desselben, mit der Rügianischen Meer-Enge, und so ferner mit der offenbaren See Communication gehabt habe. So daß man die **Buser-Inwyk**, als den ordentlichen Sammel-Platz der Rügianischen Flotte, bey einer zu unternehmenden Expedition ansehen könnte.

§. 6. Mit der vorgedachten Uebergabe der Festung Carenza hatte es, nach Bericht des *Saxo*, die Bewandniß, daß, da die Dänen mit der Stadt, oder vielmehr mit der Burg Arkona fertig geworden, und sich darauf mit einen Theil ihrer Flotte nach der Buser-Wyk herum gezogen, es daselbst, unter denselbigen Bedingungen der dortigen Capitulation, mit den Rügianischen Fürsten zu einen gütlichen Vergleich gebracht ward, vermöge dessen diese ihre Lande zwar behalten, aber auch von der Kron Dännemark zu Lehn erkennen sollten. Bey dieser Gelegenheit wird des Orts Carenza in unsern Geschichten, und zwar bey unsern Scribenten, als einer volkreichen Stadt, beim *Saxo* aber, unter dem Namen eines vici insignis, oder ansehnlichen Fleckens, gedacht: Worüber der Leser nun selbst urtheilen mag. Das aber ergiebt sich aus diesen Umständen, daß der Ort in diesem Kriege, des Jahrs 1168, an seinem Bau oder sonstigen Wesen, gar keinen Ruin erlitten habe, weil er nicht mit Gewalt in der Sieger Hände gerieth, ohne daß die dortige Götzen und ihre Tempel zerstöret wurden, weil die Rügianer sich in den Friedens-Artikeln, zur Annahme des Christenthums, verbindlich gemachet hatten, und also ihrer nicht mehr gebraucheten. Als aber im folgenden Jahr die Pommerschen Herzoge, Bogislaff und Casimir die Ersten, weil der König Woldemar I. von Dännemark ihnen das Fürstenthum Rügen, für ihren Beystand, zugesaget, und es hernach doch nicht gehalten hatte, sich mit einem blutigen Einfall in dasselbe zu rächen sucheten: So wurden die beide Festungen

stungen, Arkona und Carenza, in einem Lauf der Waffen, von ihnen zu Grunde gerichtet: Wodurch Fürst Jaromar I. sich bewogen sahe, die neue Burg Rügigard zu seiner Residenz anzulegen.

§. 7. Es ward aber doch auch die alte Burg Carenz, mit ihrem Burg-Flecken, wieder hergestellet, so daß nicht nur Fürst Jaromar I, sondern auch seine Nachfolger an der Regierung, ihre Hofhaltung mehrmalen allda hielten. Fürst Witzlaffs I. Bestätigung der Insul Kooß, die sein Bruder Barnuta dem Kloster Eldenau geschenket hatte, ist zu Gartsin gegeben. Welches nichts anders, als der Name Garz ist, der allhie das erste mal, an statt Carenz, zum Vorschein kömmt; wiewol dieser daneben doch auch noch immer im Gebrauch blieb. Und wann Fürst Jaromar I. selbst demselbigen 1207, vermittelst einer, in castro *Garchen*, gegebenen Urkunde, seine Privilegia bestätiget, so halte ich solches nur eine Verstellung des Abschreibers zu seyn, und daß man die Burg Charenz darunter zu verstehen habe, weil sich eine Burg, oder Ort, Garchen, in ganz Rügen nirgends befinden lässet. Fürst Witzlaff I. bewidmete die Schloß-Kirche in Charenz, 1232, mit dem Dorf Gawarne, und sein Ur-Enkel, Witzlaff IV. und letzte, bestätigte solches noch 1313. Woraus also erhellet, daß die Burg Carenza, so lange das Fürstliche Hauß Rügen eingeborenen Stammes bestanden, noch immer in ihrem Wesen erhalten geworden sey. Was aber die Festungswerke der weitläuftigen Graben um den Flecken dieses Namens und den Pudminer-Canal anbetrift, so ist glaub-

glaublich, daß man derselben nun nicht sonderlich mehr gewartet habe, sondern sie allmählig eingehen lassen: Weil die Burg Carenza mit ihren Flecken nun nicht so sehr eine Landes-Festung, als ein Residenz-Hauß mehr seyn sollte. Und da das Christenthum die Freybeutereyen der Rügianer in der See aufgehoben hatte, so brauchte es auch der Unterhaltung einer so mühsamen und kostbaren Communication mit derselben nicht mehr, als die, vermittelst des Canals von Pudmin, gewesen war.

§. 8. Aber es kam nun, an statt jener alten Dinge, allmählig an derselben Stelle, da der Wendische Burg-Flecken gelegen war, eine neue Gemeine teutscher Nation zum Vorschein, nach deren Mund-Art, der Ort, an statt Carenz, oder Charenz, nun in verkürzter Aussprache, Garz genannt ward. Fürst Jaromar I. hatte den Ausländern schon eine offene Thür gemacht, zu seinen Landen, sowol dis als jenseits der Rügianischen Meer-Enge, herein zu kommen, und sie mit Versprechungen guter Freyheiten, nach eines jeden Verkehr und Handthierung, dazu angelocket. Da dieselbe nun, sowol unter seiner Regierung, die etwa bis ins Jahr 1212 währete, als auch unter der nachherigen seines Sohns, Witzlaffs I, nach und nach herbey kamen: So entstunden dadurch, auf dem beflossenen Lande Rügen, die Flecken, Bergen, Garz, Gingst, Sagard und andere; mit deren Gedeyen es aber, als die Stadt Stralsund ihnen danächst im Wachsthum bald zuvor kam, nicht viel werden wollte. Garz war die erste, die mit Städtischer Gerechtigkeit bewidmet ward. Sie erhielte

hielte dieselbe schon unter den eingeborenen Rügianischen Fürsten. Fürst Witzlaff IV. und letzte der Rügianischen eingeborenen Fürsten, bewidmete sie schon damit. Bergen folgete erst im siebenzehenden Seculo hernach, und erhielte die seinige von dem letzten Wolgastischen Herzoge, Philipp Julius. Die vorbenahmte andere sind gar dahinten geblieben.

§. 9. Das eigentliche Jahr der Stadt Gurtzischen Stiftung und Bewidmung, vermag ich, in Ermangelung der Urkunde, nicht anzuzeigen. Ich muthmasse, daß es im Jahr 1316, 17 oder 18 geschehen sey. Daß sie 1319 schon in Städtischer Verfassung gestanden, und ihr Burgermeisterlich- oder Stadt-Rathliches Regiment gehabt habe, das giebt eine Urkunde desselbigen Jahrs zu erkennen, darin Fürst Witzlaff IV. dem Rath derselben vergönnet, eine mäßige Summe auf die 8 Hufen ihres Eigenthums aufzunehmen; nur daß es einem Stralsundischen Priester, an denen ihm vorher schon darauf verschriebenen Renten, nicht nachtheilig seyn sollte. Die Stadt-Garzische Documente alter Zeiten sind viel zu rar geworden, als daß man die noch wenig übrige nicht zu conseruiren suchen sollte. Darum will ich nicht nur diese, sondern auch noch einige andere, so wie sie zu meinen Händen gekommen, und die Zeit-Folge dieser Geschichte es mit sich bringet, allhie zu lesen geben. Von der gegenwärtigen wird das Pergamene Original, unter den alten Scripturen der St. Marien-Kirche zu Stralsund noch aufbehalten, aus dessen vidimirten Abschrift es also lautet:
„Witzlaus Dei gracia princeps Rugyanorum vni-

„uersis

„uersis Christi fidelibus ad quos presens scriptum
„peruenerit salutem in eo qui est omnium vera sa-
„lus. Actiones quas mundus ordinare disponit.
„creberrime delet successio temporum, nisi cor-
„roborentur firmo charactere literarum. Omni-
„bus igitur ad quos presens scriptum peruenit re-
„cognoscimus tenore presentium publice prote-
„stantes. Quod cum fideles nostri conciues & con-
„sules noue ciuitatis Gartz nobis vinculum neces-
„sitatis eorum & inopie publicarent, & nos, vt in
„recuperationem & sublevamen eorum inopie
„quosdam redditns de octo mansis quibus ciuitas
„eorum est primitus instaurata possent vendere ro-
„gitarent adiicientes etiam quod pecunie summu-
„lam quam de predictis redditibus vendendis per-
„ciperent. toto nisu in vtilitates ciuitatis eorum
„dicte Gartze diuertere comparent atque fructus.
„Nos precibus eorum annuentes assentimus delibe-
„rato animo & admittimus benevola voluntate vt
„predicti nostri consules & conciues ciuitatis Gar-
„ze prouido viro domino Rothgero sacerdoti &
„suis heredibus in predictis octo mansorum agris
„viginti quatuor marcarum redditus Sclavicalium
„denariorum venderent perpetue imo libere possi-
„dendos & suis heredibus iure hereditario heredi-
„tandos. Adiicientes etiam quod idem dominus
„Rothgerus sacerdos & sui heredes predictos red-
„ditus in vsus eis placitos similiter in elemosynas
„diuertere poterint vel in vsus seculares secundum
„ipsorum mentis arbitrium & affectum. Adiici-
„entes etiam quod si ciuitas nostra dicta Gartze in
„opidum

„opidum vel in villam conuersa fuerit, vel etiam
„desolata depopulata vel quocunque modo destru-
„cta vel in alium locum translata fuerit. quod ab-
„sit. nihilominus ad quemcunque agri predictorum
„octo mansorum collatione, emptione, vel quo-
„cunque alio deriuabuntur illa exsoluere obligabi-
„tur predictos redditus domino Rotghero sacer-
„doti & suis heredibus prefatos viginti marcarum
„redditus cum marcis quatuor in festo beati Mar-
„tini annis singulis expedire totaliter & in summa.
„Vt autem dicta concessio seu confirmatio jam di-
„cte venditionis absque vlla calumniosa impetitio-
„ne perseueret, presentem literam in memoriam
„& testimonium huius confirmationis editam sigilli
„nostri roborauimus firmamento. datum & actum
„in castro nostro Pyeron. Anno domini MCCC
„decimo nono in die Natiuitatis virginis gloriose.„

§. 10. Da liegt für Augen, daß der Ort **Garz**, im Jahr 1319, noch eine neue Stadt gewesen, weil Fürst **Witzlaff**, in dieser seiner Urkunde, sie selbst so nennet. Da derselbe nun damalen schon 17 Jahr regieret hatte, so wird daher glaublich, daß dieser Herr sie auch gestiftet habe. Es ist zu bedauren, daß man die eigentliche Stiftungs-Urkunde nicht mehr hat: Weil daraus unter andern auch zu ersehen seyn würde, mit was für einem Recht die Stadt ursprünglich bewidmet geworden wäre. Daß sie zu einer Municipal-Stadt angeleget worden, das erhellet nicht nur daraus, daß allhie ihres Stadt-Räthlichen Regiments gedacht, und die 8 Hufen Landes, als ihr ursprüngliches Bewidmungs-Eigenthum, angegeben

werden;

werden; sondern auch, weil sie einem oppido so bemerklich und vorzüglich entgegen gesetzet wird. Was aber den erwehnten **Rothgerus** anbetrift, dem die benahmte Summe der jährlichen ewigen Renten verschrieben ward: So war derselbe Priester bey einem Meß-Altar, in der St. Marien-Kirche zu **Stralsund**, der diese Einkünfte derselben so vereigenet hat, daß die Stadt **Garz**, meines Wissens, sie auch noch jährlich, an die Provisores der gedachten Kirche, abzutragen haben wird.

§. 11. Man erkennet daraus, daß es damalen, beym Anfange der Stadt **Garz**, mit ihrer neuen Einrichtung etwas schwer geworden seyn müsse, weil sie sich in der Benöthigung sahe, ihr Städtisch Eigenthum mit einer Anleihe, auf alle künftige Zeiten, bald Anfangs so zu belästigen. Aber es wiederfuhr ihr dagegen, zur gnugsamen Vergütung, von ihrem Landes-Fürsten die besondere Vergütung, daß eine andere, etwa unweit davon auch erst neu angelegte Stadt, **Rügendahl**, in ihr versetzet, und gar mit ihr consolidiret ward. Von diesem Ort weiß man aus unsern Geschichtsbüchern nichts, zur Probe, wie mangelhaft dieselbe sind. Es ist noch ein **Rüge-Hoff** auf Rügen, im **Landauer** Kirchspiel; aber von **Rügendahl** wird weder Name noch Spur mehr befindlich seyn. Ich besitze eine einzige Urkunde, vom Jahr 1326, die mir dieselbe entdecket hat. Und weil damalen der Pommersche Herzog, **Wartislaff** IV, in dem Fürstenthum Rügen schon succediret war, der sich beim Antritt seiner Rügianischen Regierung, allen Ständen und Communen sehr mildthätig erwieß;

so ist glaublich, daß die gedachte Consolidation, der Stadt **Garz** zu gute, wo nicht schon von dem letzten Rügianischen, doch von diesem neuen Pommerschen Landes-Fürsten, verfügt geworden sey. Die erwehnte Urkunde ist eine Versicherung des **Garzischen** Raths selber, an den vorgedachten Priester **Rothgerus**, wegen des Verkaufs einiger Renten, den ein Rath der Stadt **Rügendahl** demselben schon gethan hatte; zu dessen Festhaltung sich jener verbindet, mit der Zusage, daß die geschehene Consolidation gar keine Veränderung oder Ungewißheit darin verursachen sollte.

§. 12. Hier ist die Verschreibung, als eine Stadt-**Garzische** alte Seltenheit: „In nomine domini „Amen. Vt non transpositio opidi videlicet Ru„gendal transpositi in opidum dictam Gartze Rot„gherum Sacerdotem vel suos veros heredes in „magno vel in paruo videatur ad reddituum perce„ptionem suorum grauiter impedire sibi nouum ad „memoriam firmiorem conscriptum fecimus assig„nari & est tale. Nos consules opidi Gartze vni„uersis ac singulis presentes literas percepturis cu„pimus fore notum quod Rotghero sacerdoti prius „dicto ac suis veris heredibus venditionem quam „nostri predecessores scilicet consules opidi Rugen„dal faciebant. concessimus & concedimus nostris „scriptis integraliter obseruando ita quod omnia „& singula que in suis priuilegiis declarare osten„dere poterit vel probare & quemadmodum noster „dominus princeps Ruyanorum dominus Witzlaus „in suis autenticis ac scriptis affirmauit & consensit

„ex consensu nostrorum ciuium discretorum bono
„animo volumus adimplere faciendo sic cum pre-
„dicto presbytero & suis veris heredibus in perce-
„ptione suorum redituum tempore sibi deputato
„quod nobis magis quam nostris predecessoribus
„reddere debeant gratiarum actiones. In cuius rei
„firmitatem & confidentiam sigillum nostri opidi
„presentibus est appensum. Datum Gartze anno
„domini MCCCXXVI. ipso die beati Martini
„Episcopi. „

§. 13. Dis ist das beybringliche vom Ursprung der Stadt **Garz** auf Rügen, woraus sichs erkennen läßt, daß in dem grossen Bezirk der ehemaligen **Carenzischen** Festungs-Werke, zwey Städte teutscher Verfassung, ein **Rügendahl** und ein **Garz** angeleget, das erstere aber wieder aufgegeben, und dem letzteren einverleibt geworden sey. Nun weiß ich auch noch von dem ansehnlichen Insiegel der Stadt etwas hinzu zu thun, welches derselben vermuthlich so fort bey ihrer Stiftung, von Fürst **Witzlaff** VI. verliehen worden. Es hat 3 Zoll im Diameter, oder ist drey guter Daumen breit. Seine Bildung sind ein grosser und zwey kleine Thürme, mit einer starken Mauer umgeben. Mitten in der Mauer, gegen die Mitte des größten und mittelsten Thurms, ist ein offen stehendes Thor mit zwey Flügeln, und einem inwendig aufgezogenen Fall-Gitter, nach damaliger Art der Festungen und Schlösser. Ob dieses eine Abbildung der alten Burg **Carenza**, oder eine willkührliche Vorstellung seyn sollen, das muß man dahin gestellet seyn lassen. Auf dem grossen und mitt-

leren

leren Thurm, nach der rechten Seite zu, raget eine Stange hervor, oben mit einem ✠, woran eine grosse Fahne, mit einem geflügelten Greifen. Die Fahne ist nicht ihrer ganzen Länge nach, an der Stange befestiget, sondern hat eine besondere Quer-Stange, und hängt solchergestalt in der Schräge an und über der grossen Stange: daß es nicht so sehr eine Fahne, als Schifs-Flagge zu seyn scheinet. Der selige Pastor **Mildahn** machet die Deutung darüber, daß damit auf den ehemaligen Handel zur See gezielet worden: So wie das offene Thor eine Anzeige des Handels zu Lande, die starke Mauer der Befestigung der Stadt, und die drey Thürme der ehemaligen Burg, seyn sollen. Die Umschrift des grossen Siegels ist: SYGILLVM. CIVITATIS. GHARTZ. IN. RVYA. d. i. **Siegel der Stadt Garz in Rügen.** Sonst führet die Stadt auch noch ein kleineres Siegel, von Grösse eines vier Groschen-Stücks, darauf sich allein nur die Flagge mit dem Greif befindet.

§. 14. Ich muß noch eine Bemerkung hinzu thun, die sich aus der Historischen Gleichförmigkeit angiebt, und einen Erfolg betrift, den die Stiftung und Bewidmung der Stadt **Garz** mit sich gebracht zu haben scheinet. Die teutsche Gemeine, so der Anfang zu der Stadt-**Garzischen** Commüne war, sammlete und setzete sich nahe der Burg **Carenza**, da, wo sich die Stadt **Garz** noch jetzund befindet. Denn daß dieselbe jemalen verrücket seyn sollte, davon läßt sich aus der Historie gar nichts verspüren. Da nun an derselbigen Stelle, von Alters her, auch der Burg-Flecken gelegen war, der in einer Gemeine der einge-

borenen Slaven, oder Wenden, bestand, und die Teutschen mit der Zeit so zahlreich wurden, daß sie zu einer Städtischen Commüne reif zu seyn schienen: So wollten Leute von so verschiedener Nation und Verkehr sich nicht mehr zusammen schicken. Mit den Wenden ward also eine Veränderung vorgenommen. Man machte eine besondere Dorf-Gemeine daraus, und versetzte sie an der Stelle, die von ihnen seit der Zeit, und noch jetzund, **Wend-** oder **Wenden-Dorf** heisset. Wie es denn immer, wenn Dörfer dieses Namens sind, eine Anzeige ist, daß dieselbe erst zu der Zeit, da die Teutschen sich in unseren Landen etablirten, mit Wenden besetzet sind. Denn die Dorfschaften, die dämalen von der Wuth des Krieges noch übrig geblieben, waren sonst alle Wendischer Nation, und hatten auch ihre eigene Namen von Wendischer Zunge. So wie auch das **Wenddorf**, davon allhie die Rede ist, das einzige dieses Namens, auf dem ganzen beflossenen Lande Rügen ist: Womit sichs genugsam zu erkennen giebt, daß es mit dieser Benennung eine besondere Veranlassung gehabt habe. Die Historie bestärket es auch mit ähnlichen Fällen. Als die Teutschen, die sich bey der Burg **Bard**, in dem disseitigen Fürstenthum, gesetzet hatten, von Fürst **Jaromar** II. mit Städtischer Gerechtigkeit bewidmet wurden, mußten sich die Wenden, nach dem Strande hinunter, auf der so genannten **Wyke**, versetzen lassen. Zu **Tribesees** und anderswo, geschahe es, als dieselbigen Umstände es erforderten, nur eben also.

§. 15.

§. 15. Unter den ältesten Vorzügen der Stadt **Garz** hat man billig zu rechnen, daß sie im ganzen Fürstenthum Rügen, beflossenen Landes, die allererste Stadt teutscher Verfassung und eigentlichen Namens, ja auch in die 300 Jahr, bis zur Stiftung der Stadt **Bergen**, die alleinige gewesen ist. Ueberdem war sie der Haupt-Ort der allergrößten Gard-Voigtey, in deren verschiedene das Fürstenthum Rügen, zur Zeit der Slaven, und auch noch lange nachhero zur Handhabung der Gerichtsbarkeit vertheilet gewesen. Es bezeuget solches die Matrikel des **Roschildschen** Bischofthums, unter dem Titul des Verzeichnisses, von dem aus Rügen jährlich gelieferten Bischoffs-Korn, so nach den aduocatien, oder Gard-Voigteyen, eingerichtet ist. Denn da findet sichs, daß zu der **Garzischen**, die Parochien, **Garz** selber, **Karsenevitze**, oder **Kasnevitz**, **Zuder**, **Swantegur**, oder **Swantou**, **Poseritz** und **Samtentz** gelegen gewesen: Welches einen so grossen Strich Landes ausmachet, als keine der andern Voigteyen unter sich hatte. Es heisset daselbst **Garz** zwar noch Villa. Aber das kann wider die Städtische Gerechtigkeit desselben gar keinen Anstoß machen: Weil diese Matrikel in so hohe Zeiten hinein gehet, da der Ort freylich nur noch ein Dorf war. Man lernet aber zugleich auch aus diesem schriftlichen Denkmal eines so hohen Alterthums, daß **Garz**, auch als ein Dorf, schon eine Feld-Mark von 20 Haken-Hufen gehabt habe; nach den eigenen Worten: Ipsa villa Gartze habet XX vncos, welches in Rügen schon etwas sagen will. Und so auch von **Wenddorp**:

Bona domini Tetzen in Wentdorp X vncos cum dimidio. Dahingegen es mit dem dote ecclesie etwas sehr mittelmäßiges gewesen, weil nur eine Haken-Hufe dazu angegeben wird.

§. 16. Nun wollen wir auch zuletzt noch etwas, von dem **Carenz**- und **Garzischen** Kirchen-Wesen des Zeiten-Laufs unserer Absicht, hinzuthun. Damit lässet sichs allhie bis ins Heidenthum zurück kommen. Die Götzen der Slaven waren Burg-Götter. Aller Orten fand man sie in Bürgen verwahret. Zu **Arkona**, den ungeheuren Svantevit, in der Burg **Pron**, einen Götzen gleichen Namens, zu **Wolgast** einen **Barovit** und **Herovit**, zu **Rethra** einen **Radegast**, zu **Gützkow** eine solche Menge derselben, daß man 1128, als Bischof **Otto** das Christenthum daselbst stiftete, derselben so viel heraus schleppete, als ein Joch Ochsen kaum fortziehen mögen, wenn eine geladene Fuhr daraus gemacht wäre. Die Burg **Carenza**, mit ihren weitläuftigen Befestigungs-Werken, war auch ein Behältniß solcher Greuel. Beim obangeführten *Saxo* Grammaticus findet man die beste und zuverläßigste Nachricht davon. Denn er war selbst mit zugegen, als sein Bischoff **Absolon** und dessen College, der **Arhusische Sven**, diesen Greuel, nach geschehener Uebergabe der Festung **Carenza**, zerstöreten. Es waren drey scheußliche Götzenbilder darin, und eben so viel Tempel, an denen viel Zierrathe angebracht waren. *Saxo* nennet sie, ingenuæ artis nitore visenda ædificia; aber doch berichtet er anbey, daß sie dem **Arkonischen Svantevit** und dessen Tempel, an vermeinter

Heilig-

Heiligkeit und Ansehen, nicht gleich gekommen wären; sondern nur eine Privat Verehrung gehabt hätten. Iis, sagt er, tantum pene venerationis priuatorum Deorum dignitas conciliauerat, quantum apud Arkonenses publici numinis auctoritas possidebat. Der eine **Carenzische** Götze hieß **Rügevit**. Rugiæ vithum nennet ihn *Saxo*, welches so viel zu seyn scheinet, als **Veit von Rügen**, und eine nicht undeutliche Anzeige ist, daß er, im besondern Verstande, des eigentlichen Landes Rügen Götze gewesen, in so weit dasselbe von den Halb-Insuln **Wittow** und **Jasmund** unterschieden wird. **Rügevit** war, nach der Beschreibung des gedachten Scribenten, ein Ungeheuer, aus einem Eich-Baum, mit rüden Liniamenten gebildet, von mehr als menschlicher Dicke, und solcher Höhe, daß Bischoff **Absolon**, ungeachtet er auf den Zähen stand, mit der kleinen Hand-Axt, die er zu führen pflegte, kaum bis zu seinen Kinn hinauf reichen konnte. Man hatte ihm sieben Angesichter gemacht, die auf einem Halse sassen, und auch oben wieder in eine Scheitel zusammen kamen. An seiner Seite hingen eben so viel Schwerdter, und in der rechten Hand führete er doch noch das achte von der Scheide entblösset (1). Sein Anblick ward noch

(1) *Saxo* berichtet, daß dasselbe, mit einem durch die Hand gezogenen Nagel, so stark daran befestiget gewesen, daß man es zu bekommen, die Hand mit abhauen müssen. Diese Martialische Vorstellung gab schon zu verstehen, daß die Rügianer ihn für ihren Kriegs-Gott gehalten, und so bezeuget auch dieser Scribent.

noch greßlicher dadurch, daß die Schwalben ihm unter dem vielfachen Kinn genistelt, und die Brust herunter häufig beschmissen hatten (2). Der andere Götze war **Porevit**, mit fünf Köpfen, aber ganz keinem Gewehr versehen. Und noch ein dritter hatte den fast ähnlichen Namen **Porenutz**, mit vier Angesichtern am Kopfe, und dem fünften auf der Brust, dessen Stirn er mit der linken, und den Kinn mit der rechten Hand berührete (3). Die Tempel dieser Götzen waren, an statt der Wände, nur mit Teppichen umhangen, und ihre Dächer ruheten auf einigen Säulen, so daß sie mehr einem Tabernakel, oder Hütte, ähnlich waren.

§. 16. Darum war ihre Zerstörung auch desto leichter zu beschaffen. Dem **Rugevit** wurden die Beine abgehauen, daß er mit grossen Krachen zur Erden stürzete. Die Einwohner und andere Rügianer, waren fast ausser sich selbst dabey. Sie vermeinten, er würde sich schon wehren, weil er so gewaltig gerüstet war. Da sie aber sahen, daß er sich so niederhauen ließ, so machten sie selbst aus ihrem bisherigen Irrwahn, ein Gespötte. Mit den beiden übrigen ward gleich also verfahren. **Absolon** gebot den

(2) Der oft gedachte Scribent schreibt billig dazu: dignum numen cuius effigies tam deformiter a volucribus foedaretur.

(3) Es ist bemerklich, daß in beider dieser Götzen Namen, die ganz eigentliche und völlige Benennung eines der Zeit berühmten Havens in Rügen, Pore genannt, vorkömmt. Daher ich glaube, daß dieselbe, als Vorweser der Schiffarth und des See-Handels, verehret worden.

den herumstehenden, sie auf der Stelle zu verbrennen. Da sie aber solches verbaten, aus Beysorge, daß der ganze Ort, wegen des engen Raums, dadurch in Brand gerathen mögte (4); so liessen sie sich endlich, durch Zureden desselben, bewegen, sie selbst zur Stadt hinaus zu schleppen, und Bischoff **Sven** ging dazu noch auf den **Rügevit** mit Füssen stehen, und ließ sich immer mit fortziehen, damit der Verspottung des ungöttlichen Wesens desto mehr seyn mögte (5). Indem dieser nun solchergestalt mit der Auskehrung des

(4) Nam, sagten sie, wie *Saxo* ihre Rede erzehlet, si ignis ad vicina prolapsus vnum e tabernaculis corripuisset, ob eximiam consertionem, vniuersa indubitanter convelleret. Woraus man siehet, daß allhie die Rede nicht sey von den engen Gassen und den nahe zusammen stehenden Gebäuden einer Stadt Carenza, wie unsere Scribenten es dahin deuten wollen; sondern von den dreyfach über einander stehenden Hütten, darin die Besatzung der 6000 Mann logiret gewesen war. Und auch erkennet man daraus, daß die Götzen-Tempel nicht in der eigentlichen Burg Carenza, sondern auf den freyen Platz des obbeschriebenen insignis vici, oder Burg-Fleckens, gestanden haben, da jedermann hinzu nahen, und die Greuel-Bilder abgöttisch verehren können: So daß es daselbst wol nimmer an einer Frequenz der Menschen gefehlet haben mag.

(5) *Saxo* berichtet pag. 327 und 28, daß die Rügianer erstlich ungern dran gewollt, aus Beysorge, daß sie an Händen und Füssen darüber verlahmen mögten, wenn sie selbige dazu hergäben; aber auch, daß sie sich durch die Vorstellung, wie sie ja selber sähen, daß diese vermeinte Götter sich selbst nicht helfen könnten, zu andern Gedanken gekommen wären, und getrosten Muths, zur Hinausschaffung derselben, selbst mit Hand angeleget hätten. Er vermeldet anbey, wie man es

des Heidenthums beschäftiget war, so ließ Bischof **Absolon** ihm dagegen angelegen seyn, zu der Stiftung des Christenthums den Anfang zu machen, und weyhete zur Erbauung der Kirchen, in dem Gebiete von **Carenza**, drey Kirchhöfe ein (6). Alles noch desselbigen Tages, so daß er gegen Abend schon wieder zu **Carenza** anlangete, und die ausgeschleppete Götzenbilder anstecken und verbrennen ließ; darauf aber, bey stockfinsterer Nacht, nach der Flotte in der **Buser-Bucht** zurück kehrete, und mit Fürst **Jaromar I**, der ihn dahin begleitet hatte, noch Tafel hielte.

§. 17.

es ihnen fast nicht zu verargen gehabt hätte, daß sie in ihren Aberglauben so sehr vertiefet geworden: Indem der Teufel auch, mit falschen Wunderwerken, unter ihnen kräftig gewesen wäre. Als wohin er unter andern rechnet, daß, wenn Manns- und Weibs-Personen sich in dieser Stadt, in Unkeuschheit mit einander vermischet, sie, wie die Hunde, und zwar so unzertrennlich, an einander behangen geblieben, daß man sie über eine Stange aufhängen und zum Gelächter herum tragen können. Welches sie denn lediglich für eine Strafe ihrer Götter gehalten hätten. Das war nun eine Verblendung, die sie sich durch des Satans Gauckelwerk machen liessen, wo es mit der Sache an dem ist. Aber dem sey, wie ihm wolle, so erkennet man doch daraus, wie sie bey ihrem heydnischen Wesen, das Laster der Hurerey verabscheuet haben.

(6) In agro Karentino heisset es beim *Saxo*, pag. 328. Das hat man aber hier nicht in dem engen Verstande zu nehmen, als wenn es nur den vorbeschriebenen Umfang von Carenza bedeutete; sondern, mit mehrerm Rechte, hat man darunter den nähesten Theil der obgedachten Carenz- oder Garzischen Gard-Voigtey-Landschaft zu verstehen, die zu der Burg Carenza, von Alters her, gelegen war: Gleich

so,

§. 17. So ward das Heidenthum zu **Carenza**, und in der Gegend herum, auf einen Tag abgethan, und auch ein Anfang zur Einführung des Christenthums gemachet. Des folgenden Tages wurden der dahin gehörigen Veranstaltungen noch mehrere beschaffet. Es fehlete an ordentlichen Priestern, das Volk zu unterrichten, und das Werk des Amts, nach Römisch-Catholischer Lehre und Weise, zu treiben. Die Dänen mogten sichs zum voraus wol nicht versprochen haben, es bey diesem Kriege dahin zu bringen, daß man derselben sogleich benöthiget wäre. Darum wurden nur vor der Hand die Schreiber und Hof-Capelläne dazu bestellet (7), durch deren Bemühung die heidnische Einwohner nicht nur im Christenthum unterwiesen und getaufet, sondern auch hin und wieder noch die Privat-Götzen-Häuser zerstöret, und statt deren verschiedene Pfarr-Kirchen angele-

so, wie dieser Geschichtschreiber die ganze Halb-Insul **Wittow**, prouinciam Arkonensem nennet. Denn bey den Lateinern hat das Wort ager, auch die Bedeutung, daß eine ganze Provinz und Landes-Gegend, mit Wäldern, Weiden, sandigen Aeckern, Flüssen, Gebirgen u. d. m. darunter verstanden wird. Solchemnach gedenke ich, daß es die um Carenza, oder dem heutigen Garz, zunähest gelegene Pfarr-Kirchen sind, deren Plätze oder Kirchhöfe, von Bischoff Absolon ausersehen und geweyhet worden. Es waren also die ganz nahe in **Wenddorf** gelegene, selbst Garzische, dann Svantow- und **Poseritzer** Kirchen, denen dasmal ihre Höfe bestimmet wurden.

(7) Scribæ, sagt *Saxo*, & qui priuata principum sacra tractabant, sacerdotiorum ornamentis donati, regenerandæ per aquam prouinciæ ministerium præbuerunt.

angeleget wurden. *Saxo* schreibt davon: item basilicas compluribus in locis moliti, priuatæ superstitionis tuguria publicæ religionis domiciliis mutauerunt. Welches zu verstehen man wissen muß, daß es, ausser den beiden öffentlichen Haupt-Tempeln zu **Arkona** und **Carenza**, sonst noch hie und da im Lande, kleine **Svantevits**- und **Rügevits**-**Capellen** gegeben, darin der **Arkon**- und **Carenzischen** Ober-Priester Capelläne des Götzendienstes gewartet. Denn das sind die priuatæ superstitionis tuguria, davon allhie gesaget wird, daß sie abgethan, und statt ihrer basilicæ, d. i. Christliche Pfarr-Kirchen aufgeführet worden wären. Daher muthmaßlich an mehreren Orten, wo jetzund auf Rügen Pfarr-Kirchen zu finden sind, zur Zeit des Heidenthums, dergleichen **Svantevit**- und **Rügevits**-Capellen gestanden haben mögen. Insonderheit scheinet es von **Svantou** sehr wahrscheinlich zu seyn; denn sein Slavischer Name, **Swante-Göra**, oder **heiliger Burg**, scheinet eine nicht undeutliche Anzeige davon zu geben. Aber durch die hinterlassene Interims-Priester und ihre Nachfolger im Amte, die an ihrer statt bald hernach aus **Dännemark** kamen, wurden diese Götzen-Häuser zerstöret, und an deren Stelle bald anfangs, zwölf Christliche Pfarr-Kirchen zum Stande gebracht. Denn obgleich *Saxo* solches nicht meldet, so schreibt doch *Helmold*, der mit ihm gleiches Alters ist, Chron. Slav. Lib. II. Cap. 12. n. 2. da er von der Besieg- und Bekehrung des Landes Rügen handelt, wörtlich davon: & erectæ sunt duodecim ecclesiæ in terra Rugianorum: Mit dem Beyfügen,

daß

daß König **Woldemar** die Bau-Kosten dazu hergegeben. Welches er denn auch um so viel mehr zu thun Ursache hatte, weil von dem reichen Schatz des **Svantevits**, den er erbeutet, wol so viel abgehen konnte. Unsre Scribenten dagegen wollen, daß der Kirchen gleich Anfangs, und zwar von Bischof **Absolon** selber, ganzer dreyßig angeleget worden wären. „So ist **Absolon**, schreibt **von Klempzen**, übers „ganze Land gezogen, und hat das Volk teuffen las„sen, hin und wieder, bey dreyßig Kirchhöfe geweyh„het, daß man daselbst sollte Kirchen bauen.„ Die Anzahl hat auch ihre Richtigkeit. Denn es sind, nach einem Matricular-Registro des Bischofthums **Roschild**, der Kirchen im Lande Rügen ehedem an der Anzahl würklich so viel gewesen; obgleich jetzund derselben nur 27 mehr da sind. Daß aber **Absolon**, gleich nach der damaligen Besiegung, zu allen schon sollte die Kirchhöfe eingeweihet haben, daran ist billig zu zweifeln, weil die Zeit der wenigen Tage, darin bey dieser Expedition des Jahrs 1168, die Rügianische Kirchen-Reformation beschaffet ward, zu kurz dazu war. Nach dem *Saxo* sind von diesem Prälaten nur die **Arkon**- oder Alten-Kirchische, und die drey vorberührte in der Landschaft **Carenza** an ihren Kirchhöfen geweyhet worden.

§. 18. Mein Leser wird mir diese Ausschweifung zu gute halten, die ich um des genauen Zusamenhangs der Dinge gemachet habe. Ich komme nun wieder nach **Carenza** zurück, in dessen Gebiete, nächst Alten-Kirchen auf **Wittow**, vorher erwehnter massen von Bischof **Absolon**, die drey ersten Kirchhöfe, und

unter

unter denselben auch der **Carenz**- oder **Garzische** selber, an der Stelle des nachherigen **Wenddorfs**, da sie noch jetzund stehet, ausersehen und eingeweyhet wurden. Wie bald es aber, nach Abzug der Dänen, mit der würklichen Aufführung dieser Kirchen-Gebäude zum Stande gekommen sey, das läßt sich nicht bestimmen. Sogleich ist es wol nicht zu bewirken gewesen; es wäre denn, daß man sie anfangs, nach der Slavischen Bau-Art, blos von Holzwerk aufgeführet hätte: Wie mit der **Alten-Kirchischen** auch geschehen war. Denn zur Errichtung steinerner Gebäude, waren die bald folgende Zeiten nicht; da die Pomersche Herzoge, obgedachter massen, gleich des folgenden Jahrs, 1169, auf Rügen fielen, und die beiden Haupt-Festungen, **Arkona** und **Carenza**, in den Grund brachen, auch bald noch einmal wieder kamen, und den F. **Jaromar** I. in der, statt ihrer, in der Eile aufgeführten Burg **Rügegard**, gar selbst belagerten. Erst etwa 1172, da dieser tapfere Fürst den Krieg in der Pommern eigenen Lande, disseits der Rügianischen Meer-Enge, versetzte, und unter Beystand seines neuen Lehn-Herrn, des Königs von **Dännemark**, nicht nur siegete, sondern auch das besiegete mit Gewalt der Waffen behauptete, ward sein beflossenes Land Rügen in einen solchen Ruhestand gesetzet, daß an der Einrichtung seines Kirchen-Wesens mit Ernst gedacht, und mit Fortgang etwas beschaffet werden konnte. Die **Garzisch-Wenddorfische** Kirche wird damals, zweifels ohne, eine der allerersten gewesen seyn. Die Burg **Carenza** ward von der Pommerschen Zerstörung auch wieder hergestellet,

stellet, und, oberwiesener massen, nun auch eine besondere Capelle, oder Schloß-Kirche, in derselben angerichtet. Daß also, allem Anschein nach, zu **Alten-Kirchen** auf **Wittow**, und zu **Carenza**, oder **Garz**, es zu allererst, mit Verübung des öffentlichen Gottesdienstes, nach Christlicher Kirchen-Weise, zum Stande gekommen (*).

§. 19. So viel ist der Historie und den Erzehlungen des oftgedachten *Saxo* gemäß, der allen diesen Geschichten mit beygewohnet hat. Bey unsern Scribenten, **Kanzow, von Klempzen** und anderen, aber ist es eine Misdeutung, wenn sie schreiben, daß Bischof **Absolon**, an statt der drey Götzen-Tempel, allein in **Carenza**, zu drey Christlichen Kirchen, die Höfe, oder Plätze, eingeweyhet hätte. Wobey man wol gar so dreist gewesen, daß man auch die Namen der Heiligen wissen wollen, denen diese Kirchen zugeeignet gewesen. Wie denn der selige Pastor **Mildahn**, in seiner schriftlich hinterlassenen Einleitung zur Historie des Fürstenthums Rügen, meldet, daß ihm eine gute Freundin, in der Nachbarschaft, berichtet,

(*) Was der Herr **Wackenroder** in seinem Chron. Rug. oder **Alten und Neuen Rügen** II Th. Tit. vom Pastorat Garz, von der ersten Garzischen Kirche schreibt, daß sie auf dem noch vorhandenen Wall gestanden, das muß man von jener Schloß-Kirche, oder Capelle, verstehen: weil sich sonst, ausser der heutigen Garzer Kirche, zu **Wendorf**, eine andere und ältere, weder befinden noch erweisen läßt. Mit der Capelle, die schon zur Zeit des Pabstthums, in der Stadt Garz selber war, hatte es eine ganz andere Bewandniß, denn daß sie eine Mutter- und Pfarr-Kirche gewesen wäre.

tet, wie ihr seliger Vater, aus einer geschriebenen Chronik, ihr und den übrigen Seinigen öfters vorgelesen und erzehlet hätte, daß in **Garz**, in alten Zeiten, drey Kirchen gewesen, davon die eine **St. Catharinen** geheissen. Die übrige Namen wären ihr entfallen. Die Chronik hätte ein guter Freund, der schon todt und dessen Erben zerstreuet wären, einmal geliehen, darüber sie in der letzten Krieges-Zeit verlohren gegangen. Dem sey aber, wie ihm wolle. Es ist an diesem Chronicon, in Ansehung dieser Geschichte, nichts verlohren: Weil alle alle unsere Chronikanten zu jung sind, etwas, in so alten Dingen, daraus zu beweisen, was gewisser Historie entgegen ist. Der ganze Irrthum ist bey ihnen daher entstanden, weil sie 1) das alte **Carenz** für eine so volkreiche Stadt gehalten, und die Menge der 6 bis 7000 Mann des Adels und Land-Volks, so sich, zur Zeit des damaligen Krieges, in die dortige Festungswerke hineingezogen hatte, für lauter Bürger desselbigen angesehen haben, wie sie denn dieselbe auch würklich also nennen, und deswegen geglaubet, daß eine solche Menge der Einwohner, aufs wenigste drey Kirchen haben müssen: Denn auch 2) daher, daß sie die Worte des *Saxo*, in agro Karentino, nach jener ihrer vorgefaßten Meinung, allein von dem Ort Carenza gedeutet; dabey ihnen doch hätte verdächtig seyn können, daß es bey demselben sodann nicht in agro, sondern in vrbe Karentina geheissen haben würde. Die angebliche **Catharinen-Kirche**, die eine der drey **Carenzischen** gewesen seyn sollte, scheinet den ganzen Irrthum zu verrathen. Denn da die Pose-

ritzer

ritzer Kirche der Heil. **Catharinen** gewidmet ist: So giebet sichs daraus zu erkennen, daß der ager Karentinus sich nicht nur bis dahin, sondern, wie bereits oben erwiesen, auch noch über die benachbarte Pfarren, nach der Gard-Voigtey-Gerechtigkeit, erstrecket habe, und man die **Catharinen-Kirche** nicht zu **Garz** oder **Carenz**, sondern zu **Poseritz** zu suchen habe.

§. 20. Die in Catholischen, und schon sehr alten Zeiten, zu dieser Pfarre gehörige Dörfer, Höfe und Hufen, oder Haken, waren, laut der **Roschildischen** Matrikel:

Das Städtgen (villa) **Garz** mit 20 Haken Landes.

Das Guth eines gewissen Herrn **Tezen** zu **Wenddorp**	10½	Haken
Das Guth **Hennekini Raleken**	5	=
Eine Vicarey Herrn **Erdtmannus**	7	=
Eine Vicarey Herrn **Henricus**	eben so viel.	
Kowall	8	Haken.
Knyppane	6	=
Eine Mühle daselbst	3	=
Bitegast	13	=
Circkow	15	=
Die Mühle Zerane	½	=
Swyne	6	=
Koldevitz	7½	=
Mühle daselbst	2	=
Carvitz	10	=
Krug daselbst	½	=
Rosengarten	15	=
Prystzeke	4	=

Bartwan = = = = 10 Haken
Silmenevitz = = = = 10 =
Kochelvitz und Sturtze = = 25 =
Ubechel = = = 10 =
Rummaszevitze = = 18 =
Darnevitze = = 10 =
Hof eines gewissen Slaweken = 2 =
Wislamshagen = = 4 =
Dos ecclesiæ = = 1 =

So beträchtlich nun diese Pfarre auch an und für sich selbst schon war, so war sie doch zu Catholischen Zeiten, laut obangeführter Matrikel, mit der Casnevitzischen noch combiniret, deren Umfang, in nachfolgenden Dörfern, Höfen, Hufen, oder Haken, bestand.

Thanghemitze = = = 10 Haken
Lanskevitze = = $15\frac{1}{2}$ =
Krymevitze = = = = 8 =
Strachelvitze = = $8\frac{1}{2}$ =
Antiqua Campa = = = 14 =
Noua Campa = = = 10 =
Glemtze = = = 3 =
Grumyn = = = = $8\frac{1}{2}$ =
Krakevitze = = = 16 =
Voltzow = = 2 =
Glasitze und Liszenhagen = 13 =
Draszebande = = 4 =
Kransevitze = = 12 =
Bona Plebani ibidem = 2 =
Nyghenhagen = = 5 =
Ghustelitze und Rovenhaghen = 13 =

Dumag=

Dumagnevitze	=	=	10	Haken
Swente	=	=	5	=
Karsenevitze	=	=	5	=

Diese Combination mußte für den jederzeitigen Vorweser nothwendig etwas beträchtliches, an jährlichen Einkünften, betragen. Daher die verknüpfte Pfarre auch, vermöge eines Verzeichnisses, von dem Betrag der Rügianischen Pfarren, so sich in oft gedachtem Matricular-Codex, unter dem Titul: Ecclesie parochiales Ruye & redditus illarum secundum quod nunc valent, in absentia, unter allen anderen Rügianischen, die höheste im Ansehen war. Wie sie dann daselbst zu 200 Mark, jährlich aufgeführet wird, an statt, daß man **Bergen** nur zu 60, **Gynxst** zu 130, **Omanz** zu 20, **Skaprode** und **Thorent** zu 40, **Medow**, oder **Wyk**, zu 80, **Oldenkercken** zu 110, **Babin** zu 50, **Zagharde** zu 80, **Cyrkow** zu 30, mit **Lancken** und **Redewitz**, oder **Mönkguth**, beysammen zu 60, **Zicker** zu 20, **Vilmenitze** zu 50, **Zsuder** zu 80, **Swanteghore**, oder **Swantow**, zu 20, **Pützeritze** zu 80, **Gustowe** zu 50, **Rambin** und **Veere** combinirt, zu 100, **Zamtenitze** zu 50, **Landawe** zu 20, **Maskenholt** zu 10, **Pyaszeke** (Pazig) zu 40, **Reppin** zu 30, und **Nyenkercke**, vordem **Jamnou** genannt, zu 20 Mark, darin angesetzet findet.

§. 21. Von Geistlichen, die der **Garzer** Pfarre zu Römisch-Catholischen Zeiten, vorgestanden, ist mir wenig bekannt geworden. In einer Kloster-**Bergenschen** Urkunde des Jahrs 1296, trift man unter den Zeugen einen **Albertus** Plebanus in **Garz** an,

der daselbst Fürst Witzlaffs III. Capellan, d. i. Hof-Priester und Canzler, oder Protonotarius genannt wird, und, nebst Nicolaus de Starckow, in diesen Hof-Aemtern gestanden. Man findet ihn auch noch, unter eben den Titul, in einer Urkunde Fürst Witzlaffs IV, demselbigen Kloster im Jahr 1313 gegeben, und erkennet daraus, daß er bey diesen Herrn, da er seinem Vater in der Regierung gefolget, in solcher Station verblieben, und also gut accreditirt gewesen seyn müsse. Sonst soll sich in der Garzer Kirche noch ein Leichenstein, mit der Umschrift: Anno domini MCCC dominica quaſimodogeniti obiit dominus Reichardus Malchou, befinden, der vermuthlich auch ein Geistlicher bey derselben Kirche gewesen seyn wird.

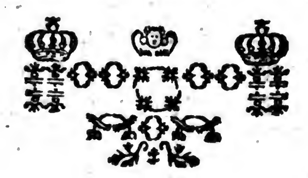
§. 22. Zum Beschluß will ich noch einer Irrung gedenken, darin die Stadt Garz, mit ihrem eigenen Landes-Herrn, Herzog Wartislaff VI, dem das Fürstenthum Rügen, in der Erbtheilung mit seinem Bruder, Bogislaff VI, zufiel, gerathen war. Ich besitze nur das Document der Aussöhnung dieses Unwillens, welches ich, so zerstümmelt, wie es zu meinen Händen gekommen, und vieleicht im Original selber auch schon gewesen seyn mag, weil es doch noch etwas altes von Garz ist, allhie zu lesen geben, und damit aufbehalten will. Es ist vom Jahr 1377, und lautet in seiner wörtlichen Abfassung, wie folget:
„Wy Wartislaff von Gottes Gnaden tho Stettin, „Pommern, der Caßuben und Wenden Herzoge, und „Forste der Rügianer, bekennen openbahre in deßeme „Breffe, dat wy, na rypen Rade unsers truwen Rades

„des, uns mit den beschedenen Lüden, den Rathmän-
„nern und gantzer Meenheit der Stadt Garz bered-
„det hebben, alſo, dat wy see unde ere Stadt, unde
„alle ere Inwanere by den Breeven unde Rechtichei-
„den, dar sie die = = = Vorste von Rügen, unse Ome,
„mede bewedemet hefft, unde na der Tydt unse Older-
„Vader, **Warslaff**, vnde unse Vader, **Barnim**,
„Herzoge unde Försten der vorbenömeden Lande by-
„ghelaten hebben, by densülven Breeven unde Rech-
„tigheiden scholen wy se beholden unde laten, und scho-
„len er ock nimmer verpanden ende vorwysen Riddern
„edder Knechten, Clostern edder Stedhen, edder nener-
„ley Persohnen, geistlick edder wercklick. Men wy scho-
„len see unde willen eweglichken anholden, unde up
„deme = = = Landhe tho Rügen = = = enen Vaghet setten,
„de darbinnen ein beerte Börger is. Tho einer apen-
„baren Bofestinge al der vorschrevenen Stücke, so
„hebben wy deßen Breeff vestet unde vesten laten mit
„Thohengynghe unsers Yngezegheles. Tüchhe deßer
„Dynck seynt Her Wedege Buggenhagen unse Mar-
„schallck, Her Henrick von Jasmunde, Her Matthias
„Zollenwed eyn Prester, Bose unde Zivert Moorder,
„unse leven Rathgeveren, unde vele ander bederver
„Lüde, de Ere wehrt syndt. Gegeven unde schreven
„tho deme Sunde na Gades Boorth drythenen hun-
„dert Jahr, unde in deme Zeven und Zeventigsten
„Jahre, des Sündages vor St. Johannis Daghe.„

§. 23. Aus dieser Urkunde giebt sichs zu erken-
nen, daß die Stadt sich von Herzog **Wartislaff**, an
der ihr von Fürst **Witzlaff** IV. verliehenen, und von
seinen Vorvätern bestätigten Städtischen Gerechtig-

 keit,

keit, gekränket zu seyn erachtet, auch daß, wegen Bestellung des Stadtrichter-Amts und einer Verpfändung derselben, etwas vorgewesen seyn müsse, weil dieses die Artikel sind, darüber sich derselbe allhie erkläret, daß ihr 1) an gedachten Gerechtigkeiten nichts benommen seyn, 2) das Stadt-Gericht, jederzeit mit einem Bürger ihres Mittels, besetzet, und 3) die Stadt, weder durch Verpfändung, noch einer andern Art der Veräusserung, an ihrer Landsfürstlichen immedietet nicht gekränket werden sollte. Es kömmt sonst auch in dieser Urkunde noch ein Genealogischer Scrupel vor. Daß es Herzog **Wartislaff** VI. sey, der dieselbe gegeben, solches erhellet unter andern aus der Zeugen Unterschrift, die man sonst auch in andern Urkunden desselben antrift. Nun war dieser Herzog durch seinen Herrn Vater, **Barnim** IV, ein Enkel Herzogs **Wartislaffs** IV; der der erste Acquirent des Rügianischen Fürstenthums, Pommerschen Hauses war, und gleichwol nennet er ihn seinen Elter-Vater, da er doch nur sein Groß-Vater war; worauf ich nichts anders zu sagen weiß, als daß es ein Canzelisten-Fehler seyn muß. Hier ist das Ziel meiner Absicht, mit der Stadt **Garz** in Rügen.



Von Arkona.

§. 1.

Die Spitze des Landes **Rügen**, die man noch jetzund **Arkon** und **Arkona** heißt, muß diesen Namen schon in sehr alten und sehr weit zurück gelegten Zeiten gehabt haben: Weil derselbe ganz Scytisch zu seyn scheinet. Denn bey den **Mungalen** und **Tartaren**, die der **Scythen** unstreitige Nachkommen sind, wird noch heutiges Tages **Arck** und **Erck** ein hohes Ufer und eines Berges Spitze, **Kon** aber eine Ecke, Winkel, oder Kannte genannt: Wie solches der Herr Obrist-Lieutenannt **von Strahlenberg**, in seiner Beschreibung des Nord- und Östlichen Theils von Europa und Asien, S. 126, mit glaubwürdigen Gezeugnissen beybringet. Dis schickt sich beides vollkommen gut auf die dortige Rügianische Landes-Gegend, da die vormalige Stadt eben dieses Namens gelegen hat: Weil daselbst nicht nur ein scheußlich hohes und steiles Kreid-Ufer ist, sondern das Land sich auch, Ost-Nord-Ostwerts gegen der See, als ein Winkel zuspitzet. Ich halte demnach, daß dieser Ort Landes, der in alten Zeiten, ehe das Wasser so viel davon weggenommen gehabt, noch höher und mehr zugespitzt in die See hinein gegangen seyn wird, von den ersten Scythischen Bewohnern, den **Teutonen**, die vorher auf unsern Küsten gesessen, ehe sie in die Dänischen Insuln verrücket, diesen

Namen erhalten habe. Denn die ganze Landes-Gegend wird nicht allein, sondern auch ein Theil des nähesten Meeres, noch jetzund **Arkona** und **auf Arkona** genannt, obgleich die vermeinte Stadt dieses Namens, so vor Alters darauf gelegen gewesen seyn soll, nun schon seit 1169 nicht mehr existiret. Solchergestalt kömmt man mit der Benamung Arkona, in die hohen Zeiten der ersten Bevölkerung dieser Lande, mit Celt- und Scytisch- und Phrygischen Colonien, hinauf, von welcher man mit Gewißheit sagen kann, daß sie viele Jahrhunderte vor der Geburt des grossen Welt-Heilandes schon geschehen seyn müsse: Weil dieselbe damalen, als etwa 100 Jahr vorher die **Cimbrer** und **Teutonen** ihre grosse Wanderschaft erhuben, auch im äussersten Norden schon so stark bevölkert waren, daß eine Menschen-Menge von so viel 100000 sich dazu hergeben, und, als formelle Heere, unter ihren Königen dazu aufmachen konnten.

§. 2. Von der Stadt **Arkona** ist mir schon das Wort entfallen, daß ich sie eine vermeinte Stadt genannt habe. Darüber muß ich mich nun näher erklären. Denn unsere Scribenten, der eine wie der andere, halten sie nicht allein für eine uralte, sondern auch für eine mächtige See- und Handels-Stadt, ohne doch, daß sie sich irgendswo auf ein altes Gezeugniß, zur Erhärtung desselben, beziehen sollten. *Helmoldus* ist doch da, der sie als ein Scribent des zwölften Jahrhunderts, Chron. Slav. L. II. Cap. 12. n. 13. urbem terræ illius (Rugiæ) principalem *Archonam*, nennet; obgleich er von einer grossen und mächtigen Handels-Stadt doch nichts erwehnet. *Saxo* Grammati-

maticus, der sie am allerbesten kennen können, nennet sie Hist. Dan. Lib. XIV. auch eine Stadt. *Kranzius* Vandal. Lib. V. Cap. 12, *Pontanus*, *Chytræus*, *Cypræus* und andere jüngere, haben den unsrigen nur nachgeschrieben. *Georg Horn* in seiner Introductione ad Geographiam antiquam, delineationi orbis antiqui an. 1657, Amstel. apud Janssonium vna cum mappis geographicis antiqui orbis in forma augusta editæ, præmissa, komt auch auf unser **Arkona**. Denn da er, als eine Historische Grund-Wahrheit, zum voraus setzet, daß vor der Sündfluth schon grosse gemauerte Städte, mit so festen Fundamenten gewesen wären, die diese Ueberschwemmung nicht gar zerstören können, sondern in dem Stande gelassen, daß man, nach Verlauf derselben, andere wieder darauf anlegen können: So beruft er sich auf unsere Städte, **Arkona** und **Wineta**, mit den Worten: Constat sub vndis etiam longo tempore talia (rudera) perdurare solere vt *arx Britannica* ad Rheni antiquum ostium, *Arcona* Rugiæ & *Wineta* Vandaliæ docent, quarum, vt alias prætercam, magna adhuc cadauera subinde conspiciuntur. Dem ist also, was **Wineta** anbetrift. Grundlegungen von **Arkona** aber hat noch nie ein Mensch gesehen, wenn gleich die See, bey Süd- und West-Winden, die auf unsern Küsten Ebbe machen, auch noch so weit zurück getreten gewesen. Man siehet alsdann wol ungeheure Steine im Grunde des Meeres liegen, dergleichen sich auch, nahe dem steilen Ufer, auf dem Schaar befinden. Aber sie sind weit von einander zerstreuet, und machen gar nicht dergleichen ordentliche Reihen und

Strecken aus, daß man sie für Fundamente einer ehemaligen Stadt ansehen könnte, wie sichs bey Wineta also befinden läßt. Man kann, nach der Wahrscheinlichkeit, aus diesen Arkonischen Steinen nichts weiter machen, als daß sie zu dem Eingeweide des Vorgebürges Arkona gehören, welches vor Zeiten viel weiter in die See hinein gegangen, und von den Meeres-Fluthen allmählig verschlungen worden: So wie ihm noch immer von denenselben Gewalt geschiehet. Welches der Augenschein giebt, wenn man es am Strande von unten auf ansiehet, da es sich mit den tiefen Hölen, die von Meeres-Wellen ausgearbeitet sind, und mit denen ungeheuren Bruch-Stücken, die sie noch nicht völlig überwältigen können, und hie und da als Pilaren stehen, fast fürchterlich darstellet.

§. 3. Man braucht nur diese Landes-Gegend gesehen zu haben: So wird man sich nicht überwinden können, zu glauben, daß daselbst eine See- und Kauffardey-Stadt gelegen habe. Die dortige Land-Spitze ist jetzund von einer stumpfen Kegel-Figur, und sowol von forne, als an beiden Seiten der allmähligen Zuspitzung, in einer solchen Höhe ganz steil und perpendiculair-abbrüchig, daß man sie vom Strande zu mit einem Pfeil-Schuß nicht erreichen mögte. Dieser Winkel ist, Landwerts, von einer Seite des steilen Ufers, bis zur andern, durch einen tiefen Graben, und hinter demselben durch einen starken Wall, von erstaunenswürdiger Höhe, so sich beide, Landwerts, in einer mäßigen Halb-Runde ausbäuchen, abgeschnitten. Und auf der Höhe des Walles, siehet man noch eine Reihe von kleineren Verhöhungen,

die

die den Grab-Hügeln ähnlich sind. Da aber, wo der Wall sich, gegen Norden, an das stickle Ufer anschliesset, ist, unter dem Namen Jaromars-Burg, noch eine besondere Verhöhung, die auch von dem Wall zu fast unersteiglich ist. Die Einfahrt von der Land-Seite, zu dem Thor der ehemaligen Festung, gehet durch, oder vielmehr über den gedachten Wall, vermittelst eines noch offenbar zu erkennenden Weges, der sich in der Schräge zu der Höhe desselben hinauf ziehet. Der ganze Inbegrif dieser Festungs-Werke und des stickelen Ufers umher, machet jetzund nicht mehr, als ein paar Morgen sadigen Ackers aus, den die Einwohner des nächst belegenen Dorfs Putgard auch würklich bauen. Dieser Raum ist für eine grosse Kauffardey-Stadt, die daselbst gelegen gewesen seyn sollte, zu enge. Und wo sollte dann auch bey einen so unersteiglichen Ufer umher, das der offenbaren See aller Seits frey entgegen lieget, und da sich mit all keine Havenung findet, die Anfurth dieser Stadt gewesen seyn. Hätten sich denn die Menschen aus der Stadt nach den Schiffen, und aus diesen nach der Stadt, zusamt den Waaren und Kaufmanns-Gütern, hinauf und hinab trietzen lassen sollen? Wenn man auch sagen wollte, daß dieses Vorgebürge ehedem viel weiter und auch breiter in die See hinein gegangen wäre, und daneben, daß es in einer absteigenden Lage herunter gegangen wäre: So würde doch die Schwürigkeit damit noch nicht gehoben seyn. Denn ob ich gleich gerne glaube, daß in so langen Zeiten, als es nun schon mit Arkona zu Ende gewesen, an dieser Land-Spitze, durch Gewalt der

der Meeres-Fluthen, ein vieles verlohren gegangen sey, weil sich auch noch jetzund von Zeit und Zeit ein mehrerer Abgang daran bemerken läßt; vornehmlich wenn zur Winters- und Frühjahrs-Zeit, die Nord-Östlichen Fluthen es mit den Schollen des Eises bestürmen und unterminiren: So würde doch, wie sehr sich die Lage auch nach dem Strande herunter geneiget hätte, noch immer die Unbequemlichkeit mit Hinauf- und Herabbringung der Handlungs-Güter verblieben seyn: Wie die Erfahrung solches noch jetzund bey einem Fußsteige mitbringet, der zur Rechten der **Arkonischen** Festungswerke, durch das hohe Ufer nach dem Strande hinabgehet, und, aller Wahrscheinlichkeit nach, die einzige Communication der **Arkoner** mit der See gewesen. Dieser, ob er gleich nach der grossen Höhe des durchgeschnittenen Ufers alle mögliche Bequemlichkeit der auf- und absteigenden Lage hat, fällt doch noch beim Hinaufgehen so beschwerlich, daß man kaum mit dem Lufthohlen dazu ausreichen kann. Er ist im übrigen so enge, daß er nur Mann vor Mann betreten werden mag: Welches die alten Rügianer, zweifels ohne, mit Fleiß also eingerichtet, damit er von beiderseitigen Höhen desto besser zu defendiren wäre. Wie es denn in der That für einem Feinde etwas sehr gefährliches gewesen seyn würde, sich desselben zu bedienen, und solchergestalt der Festung, von der Land-Seite, beyzukommen, weil sie, einer nach den andern, von oben her, gar leicht mit Steinen zu Tode geworfen werden mögen. Daher auch nicht zu glauben ist, daß die **Dänen**, bey allen ihren Anfällen auf das Land Wittow und

und die Arkonische Gegend, jemalen diesen gefährlichen Gang gewaget; sondern vielmehr, daß sie ihre Landsteigungen, besser Südwerts, in der Trumper-Wyk und der Gegend von der so genannten Grossen Vitte, gethan haben, welches die näheste Anfurth, von Arkona aus, gegen Süden ist.

§. 4. Allein was braucht es dieser Hypothese, von einer ehedem nach der See zu mehr abwerts steigenden Lage der Arkonischen Land-Spitze, einer See- und Handel-Stadt dieses Namens, Raum zu schaffen? Saxo kann uns allein schon belehren, daß dem nicht also gewesen sey. Unsre Scribenten sagen doch selbst, daß die Stadt Arkona, so groß sie sich dieselbige vorstellen, im Jahr 1168 noch existiret, und damalen von den Dänen belagert und erobert geworden sey. Saxo wohnte dieser Belagerung, als ein geheimer Schreiber des General-Capitains, Bischofs Absolon, mit bey, und hatte Befehl von seinem Herrn, alles genau zu bemerken, was bey dem damaligen Feldzug wider die Rügianer vorginge, und es zu verzeichnen; was er aber selbst nicht mit angesehen, das erzählte ihm sein Herr selber, in der Absicht. Woraus danächst die umständliche Beschreibung desselben erwachsen, die man Lib. XIV. seiner Hist. Daniæ lieset. Dieser konnte also von Arkona und der Gegend desselben, mit Gründlichkeit schreiben. Was schreibt er nun von derselben? Hæc (vrbs *Arcona*) heißt es, p. 319. edit. Stephan. in excelso promontorii cuiusdam vertice collocata, ab ortu, meridie & aquilone non manu factis, sed naturalibus præsidiis munitur, præcipitiis moenium speciem præferenti-

ferentibus, quorum cacumen, excussæ tormento sagittæ iactus æquare non possit. Ab iisdem quoque plagis, circumfluo mari sepitur; ab occasu vero vallo quinquaginta cubitis alto, concluditur: cuius inferior medietas terrea erat, superior ligna glebis intersita continebat. Septentrionale latus eius fonte irriguo scatet ad quem muniti callis beneficio, oppidanis iter patebat. Da siehet man das ganze **Arkona**, mit seiner Lage und Befestigung, gleichsam vor Augen. Saxo saget nichts von einer nach der See zu abhängenden Lage des Landes, da die Stadt situiret gewesen wäre, sondern er beschreibet das Ufer gegen Norden, Osten und Süden, schon eben so hoch und steil, und abschüßig, als es noch jetzo ist, und es vorher schon von uns beschrieben worden: Auch eben also seine Befestigungswerke, wie sie sich noch jetzund darstellen: Mit dem Beyfügen, daß oben auf dem vor sich schon hohen Wall, doch noch zu einer mehreren Verhöhung, ein Plankwerk gewesen wäre, und daß der Ort, ungeachtet seiner hohen Lage, doch mit einem lebendigen Quell-Wasser versehen gewesen, dahin die Einwohner (NB. oppidani), durch einen verschanzeten Steig, einen Zugang gehabt hätten. Vermöge dieser Beschreibung, sahen die Ufer der Gegend **Arkona** vor nunmehro fast 700 Jahr, da dieselbe, nach unsrer Scribenten Meinung, doch noch eine grosse Handel-Stadt gewesen seyn soll, schon eben so aus, als sie sich jetzund darstellen; und war also, nach der obigen Ausführung, eine Unmöglichkeit, daß daselbst eine Stadt von Verkehr zur See gelegen seyn konnte.

§. 5.

§. 5. Aber **Saxo** selbst führet uns auch noch näher herbey, zu sehen, wie weit es mit **Arkona**, von der Eigenschaft und Einrichtung einer See- und Kauffardey-Stadt entfernet gewesen. Hier sind seine Worte, darin er es l. c. p. 284. munimentum habitatore vacuum serarumque duntaxat claustris firmatum nennet. Mit dem Zusatz, existimantibus indigenis parum humanæ tutelæ egenum, quod præsentis numinis excubiis esset vallatum. Hier siehet man **Arkona** in seiner eigentlichen Gestalt. Es war nichts weiter, als ein blosses Festungswerk, das keine Einwohner hatte, und zur Zeit des Friedens verschlossen war: Weil die Rügianer glaubeten, daß es keiner menschlichen Beschützung von nöthen hätte, sondern ihr grosser **Svantevit** schon selbst dafür wachen würde. Darum gedachte König **Woldemar** I, wie **Saxo** eben daselbst zeuget, es auch zu überrumpeln und anzustecken, ehe die Rügianer es noch besetzen konnten. Das ist ein gewaltiger Abschlag von einer grossen See- und Handels-Stadt, dabey nichts, als ein leeres Festungswerk, ohne Einwohner, überbleibt, und mit **Arkona** eben die Gestalt gewinnet, als mit **Carenza**, davon dieser Scribent, wie wir schon oben gesehen, gleichfals zeuget, daß es tempore pacis, locus desertus gewesen. Also lässet sich, wenn man alles zusammen nimmt, von dem so grossen berufenen **Arkona**, nach historischer Wahrheit, nichts grösseres gedenken, als daß es eine Stadt nach uralter Slavischer Verfassung gewesen, die in einer Burg und daneben gelegenen Burg-Flecken bestanden. Denn obgleich man von dem letzteren nicht einmal

Nachricht

Nachricht hat, so ist doch glaublich, daß ein solcher da gewesen sey, 1) weil die Slavische Verfassung es so mit sich brachte, und 2) weil es eines solchen Fleckens mit seinen Einwohnern, zum Behuf der Burg, und hier insbesondere zum Dienst der Götzen-Pfaffen, mit Scharwerken und sonsten, fast unentbehrlich gebrauchete. Das Publicum aber hatte das Gute davon, daß die Rügianer, wenn sie ihrem Feinde im freyen Felde nicht gewachsen zu seyn vermeinten, sich sowol in diese **Arkon**- als **Carenzische** Haupt-Festungs-Werke hineinwarfen, und denselben mit ihren Ausfällen nicht nur beunruhigen, sondern auch an der völligen Eroberung des Landes behindern konnten. So wie sie auch im Jahr 1168 thaten; ob es gleich damalen von keiner Wirkung war, sondern beide diese Festungen durch Capitulation übergingen, und die **Dänen** das ganze Fürstenthum überwältigten.

§. 6. So wenig man nun aus **Arkona** zu machen hat, wenn die Frage von einer See- und Handels-Stadt ist: So hoch hielten die noch heidnische Rügianer davon, und so viel verliessen sie sich auf dasselbe, weil es ein Behältniß ihres Ober-Götzen, des **Svantevits** war. Die Historie von Arkona, das im Heidenthum gestanden, nach seiner Art floriret und zu Grunde gegangen ist, würde mehr ein Stückwerk, als ein gehöriger Zusammenhang der Dinge seyn, wenn man den Artikel von diesem Abgott und seiner abgöttischen Verehrung, dabey aus der Acht lassen wollte. Ich muß mich deswegen alhie damit befassen. Vom Ursprung und der Benamung dieses Götzen, sind die Liebhaber und Erforscher der

Alter-

Alterthümer noch nicht einerley Meinung. Es sind einige, die bis auf die alt-teutsche Völker unsrer Lande damit hinauf gehen, und auch die Benennung aus ihrer Sprache herzuholen suchen. Es sind auch andere, die der Slavischen Nation und ihrer Sprache beides vereigenen. Ich will darüber nicht disputiren, weil ich hier einen Geschichtschreiber abgebe. Mir hat immer der Bericht des *Helmoldus*, in seinem Chron. Slav. Lib. I. Cap. 6. n. 3. und Lib. II. C. 12. n. 5. gefallen, mit dem es darauf hinaus kömmt, daß, zur Zeit des Fränkischen Königs **Ludwigs** in Teutschland, im 9ten Jahrhundert, oder **Ludwigs** des Frommen, seines Vatern, einige Mönche aus dem Kloster **Corvey**, welches dieser gestiftet hatte, sich unter den heidnischen Slaven, bis in die Insul Rügen gewaget, und mit der Predigt des Evangelii auch einen so guten Eingang gefunden, daß sie daselbst auch ein Oratorium, oder Capelle, errichtet. Weil aber die Rügianer danächst doch wieder abtrünnig geworden wären, so hätten dieselbe dasjenige, was die **Corveysche** Mönche ihnen von ihrem Patron, dem **Sanct Vitus**, (vieleicht mehr, als von den göttlichen Glaubens-Lehren) vorgesaget, solchergestalt auf Misbrauch gezogen, daß sie sich, unter dem Namen **Svante-Vit**, einen eigenen Götzen daraus gebildet, denselben über alle andere Götter, die sie sonst schon gehabt, erhoben hätten, und dadurch in ein ärger Heidenthum, als ihr voriges gewesen, verfallen wären. *Helmoldus* giebt diese Nachricht zwar selbst nur für eine alte Tradition (veterum antiqua relatione und tenui fama) aus. Aber das benimmt doch derselben

ihre Glaubwürdigkeit nicht, da man, in alten Dingen, die Traditionen mit unter die historischen Hülfsmittel zehlet. Wie denn derselben dadurch nichts benommen wird, daß *Helmoldus* diese Geschichte an dem einen Ort, der Regierung König **Ludwigs** des Teutschen, und an dem andern, seines Vatern, **Ludwigs** des **Frommen**, zuschreibet: Weil beides zugleich seyn kann, da man aus der Historie weiß, daß der erste, nach der väterlichen Disposition des letzteren, auch bey Leb-Zeit desselben, in Teutschland schon regierte. Vielmehr wird diese Tradition von der Historie noch unterstützet. Denn zu geschweigen, daß der Name **Svantevit**, nach der Slavischen Sprache, wörtlich eben das saget, was Sanctus Vitus: So hat man bey den **Corveyschen** Scribenten auch noch eine Urkunde, Kaysers **Lotharius I**, aufbehalten, daraus erhellet, daß derselbe die Rügianer, jenen Abfalls wegen, mit einem schweren Kriege gezüchtiget, ihren König **Gestimuil**, in einer, am Heil. Abend vor dem Tage **St. Vitus**, mit denselben gehaltenen Schlacht, erleget, und darauf diesem Heiligen und seinem Kloster **Corvey**, die ganze Insul **Rügen** geschenket hat. Welcher raren Urkunde Richtigkeit der Herr **Schöttgen**, in seinem **Alten** und **Neuen Pommerlande** II St. S. 273, mit guten Gründen erwiesen; obgleich, was die Sache selbst anbetrift, der nachherige Verlauf der Dinge den Rügianern doch so viel Luft wieder machte, daß sie bey ihren einmal vergötterten **St. Vit**, oder **Svantevit**, nach wie vor verblieben. Und, was noch das meiste ist, so lässet sichs aus der Historie nicht undeutlich

lich erkennen, daß der **Svantevit** kein National-Götze der Slaven gewesen, den sie schon mitgebracht hätten, als sie aus **Sarmatischen** Landen, zu den unsrigen hereingekommen waren. Denn dafür hat man den **Prone**, oder **Prove**, zu halten, der in dem disseitigen Fürstenthum **Rügen**, auf der daher also genannten Burg **Prone**, seinen Sitz hatte, wovon auch das jetzige Dorf desselbigen Orts noch jetzund seinen Namen führet. Der Beweis davon ist in der Rußischen Historie, darinn man bey dem Abt **Theodosius von Kiow**, laut der **Extracte**, die der gelehrten Welt in den **Sammlungen Rußischer Geschichte**, mitgetheilet sind, noch Documente findet, daß die grosse Nation der Slaven, von der die unsrige ausgegangen war, den **Perun**, oder **Pron**, als ihren Haupt-Götzen, verehret, und sich in öffentlichen Verträgen, zur Festhaltung ihrer Zusage, mit namentlicher Anrufung desselben, verpflichtet habe. Dahingegen sich von einem **Svantevit**, der in ihrer Stämme einem, irgendswo, als eine altväterliche Gottheit verehret wäre, gar nichts verspüren lässet. Aus diesen Gründen scheint mir genugsam zu erhellen, daß der **Svantevit** bey den Rügianern, kein einheimischer, sondern zwischeneingekommener Götze gewesen, den dieselbe aus demjenigen, was die **Corveysche** Mönche ihnen, neben dem dreyeinigen Gott, von ihrem **Sanct Vit** geprediget, nach heidnischer Weise gebildet, und weil sie ihnen von dem letztern vieleicht mehr, als von dem ersteren, vorgesaget, von demselbigen auch benamet hatten. Wie es denn eben so glaublich ist, daß der **Carenzische Rügevit** und

Wolgastische Herovit und Barovit ihre Ursprünge und Benennung daher erhalten haben, weil die Lande disseits der Meer-Enge und innerhalb der Peen, damalen gleichfals zu der Rügianischen Hoheit gehöreten.

§. 7. Wie das Greuel-Bild Svantevits ausgesehen habe, davon kann uns Saxo, weil er es selbst mit Augen gesehen, am besten belehren. Hier ist das Portrait, so er in Hist. Daniæ p. 320 geschildert hat: „Ingens, in æde, simulacrum omnem humani cor„poris habitum granditate transcendens, quatuor „capitibus, totidemque cervicibus mirandum, e qui„bus duo pectus totidem tergum respicere vide„bantur. Cæterum tam ante, quam retro collo„catorum, vnum dextrorsum, alterum læuorsum „contemplationem dirigere videbatur. Corrosæ „barbæ, crines attonsi figurabantur, vt artificis in„dustriam Rugianorum ritum in cultu capitum, „æmulatam putares. In dextra cornu vario me„talli genere excultum gestabat, quod Sacerdos sa„crorum eius peritus, annuatim mero perfundere „consueuerat, ex ipso liquoris habitu, sequentis „anni copias prospecturus. Læua arcum, reflexo „in latus brachio, figurabat. Tunica ad tibias „prominens fingebatur, quæ ex diuersa ligni mate„ria creatæ, tam arcano nexu genibus iungebantur, „vt compaginis locus non nisi curiosiori contem„platione deprehendi potuerit. Pedes humo con„tigui cernebantur, eorum basi intra solum latente.„ So sahe der Arkonische Svantevit aus. Es war ein Ungeheuer vom Bilde, das alle menschliche Lei-

des-Gestalt an Grösse übertraf, und hatte 4 Köpfe, auf eben so viel besonderen Hälsen, deren zwey vorwerts nach der Brust, und die beide andere rückwerts, jedoch so gerichtet waren, daß sie sich, einer zur Rechten und der andere zur Linken, mit ihren Gesichtern lenketen, und dabey eine Mine hatten, als einer, der etwas tiefsinnig überleget. Die 4 Bärte waren wie verhunzt oder zerkauet, und das Haupt-Haar verschonet, welches **Saxo**, nach den gewöhnlichen Haupt-Schmuck der Rugianer gebildet zu seyn, vermeynet. In der rechten Hand hielt der Götze ein Horn, welches mit verschiedenen Metallen ausgeleget war, und von den Pfaffen desselben, jährlich von neuen mit Wein angefüllet ward, aus dessen Beschaffenheit derselbe, nach Verlauf des Jahrs, vom Glück oder Unglück der nächstkommenden Zeiten, zu weissagen pflegte. Die linke Hand war, vermittelst einer Krümmung des Arms, als wenn er einen Krieges-Bogen vorstellen sollte, in die Seite gesetzet. Der Rock, so ihm angebildet war, ging bis auf die Schienbeine hinab, die aus einem besonderen Holze gemachet, und mit den Knien so genau verbunden waren, daß es, den Ort der Zusammenfügung zu finden, schon einer genauen Betrachtung gebrauchte. Mit den Füssen schien er auf den platten Boden zu stehen. Denn, ob er gleich ein Grund-Gestell unter sich hatte: So war es doch so tief in der Erde eingelassen, daß man es nicht sehen konnte.

§. 8. Nun soll uns auch **Saxo** den Tempel des **Svantevits** zeigen, weil er ihn gleichfals selbst gesehen hat. Die Teufels-Behausung stand, nach sei-

ner Beschreibung, l. c. p. 319. auf einer Ebene, recht mitten in der Festung, und war von Holz erbauet. Sie gleissete schön von aussen, wegen der Pracht und künstlichen Arbeit, die man daran sahe (1). Die äussersten Wände derselben, waren mit allerley Bildungen Schnitzwerkes gezieret. Deren Vermahlung aber von Unerfahrenheit und Einfalt zeugete; ob sie gleich allerhand Gestalten der Dinge vorstellen sollten (2). Eine Thüre war nur darin. Der eigentliche Tempel hatte eine gedoppelte Halle oder Umfang. Die äusserste bestand in einer Wand oder Mauer, deren Zimmer und obere Bedeckung purpurfärbig war. Den inneren machten vier Säulen aus, zwischen denen eine Bekleidung von schönen Teppichen aufgehangen war, und beide diese Umfänge hatten nur das Dach und einige Schwiebbögen mit einander gemein. Hinter dem Vorhange war das Innere des Tempels. Da sahe man den ungeheuren **Svantevit** stehen. Unweit davon hingen desselben Sattel, Zaum und Schwerdt: Welches letztere von ungemeiner Grösse, das Gefäß und die Scheide aber von Silber und gravirter Arbeit waren (3). Die innere Seiten der Wände waren auch sonst mit Purpur-

pur-

(1) Saxo schreibt: Medium vrbis planities habebat, in qua delubrum materia ligneum, opere elegantissimum, visebatur, non solum magnificentia cultus, sed etiam simulacri in eo collocati numine reuerendum.

(2) *Saxo* l. c. exterior ædis ambitus accurato cælamine renitebat, rudi atque impolito picturæ artificio, varias rerum formas complectens.

(3) *Saxo* l. c. pag. 320.

pur-Zeuge behangen, welches nur mit seiner Farbe noch prangete; sonst aber schon so veraltet war, daß es das Anrühren nicht leiden konnte, ohne zu zerreissen. Es befunden sich daselbst auch allerley Hörner von ungewöhnlichen wilden Thieren, die sowol ihrer natürlichen Gestalt, als künstlichen Zierathen wegen, nicht ohne Bewunderung anzusehen waren (4).

§. 9. Aus diesen Beschreibungen, sowol des **Svantevits** selber, als seines Tempels und seiner Meublen, ist abzunehmen, daß unter den alten Rügianern, so barbarisch sie sonst auch caracterisiret werden, doch auch schon allerley Künste bekannt gewesen und verübet geworden seyn müssen. Ihr **Svantevit** war zu der Zeit, als **Saxo** von ihm schrieb, aufs wenigste schon über 400 Jahr alt, und hatte doch eine so künstliche Bildung, daß man eine Tiefsinnigkeit an den Mienen seiner Gesichter wahrnehmen konnte, und das Gelenk seiner Füsse und der Knien so subtil verbunden, daß man die Zusammenfügung derselben kaum zu finden vermogte. Da nun nicht leicht zu glauben ist, daß sie sich dieses Götzenbild ausserhalb Landes machen lassen: So müssen doch auch damalen schon Künstler unter ihnen gewesen seyn, die sich auf Bildhauer-Arbeit verstanden, und dergleichen Statüen verfertigen können. Ich will nachgeben, daß das erwehnte Reitzeug desselben, sein Schwerdt, die Purpurfärbige Vorhänge, die künstlich ausgearbeitete Hörner, ein Raub ihrer Freybeutereyen gewesen seyn könnten, oder daß sie dieselbe durch Handel und Wandel mit andern Nationen erstanden, oder,

(4) *Saxo* l. c. p. 325.

daß es gar milde Gaben gewesen, die der Aberglaube heidnischer Fürsten und anderer Grossen dahin gebracht hätte: Wie wir danächst noch sehen werden, daß dergleichen ausländische Geschenk und Gaben, bey dem Svantevit und seinen Pfaffen, wol eingegangen sind. Wenn aber auch dem also wäre: So würde doch solches von dem Bau des Tempels selber, von dem Schnitzwerk, der dabey angebrachten Purpur-Farbe und anderen Mahlereyen, weder zu sagen noch zu glauben seyn; sondern vielmehr auch einen Beweis abgeben, daß bey den heidnischen Rügianern schon zu so alten Zeiten Leute gefunden worden, die sich mit dergleichen Handwerken und Künsten zu behelfen gewußt haben.

§. 10. Aber Svantevit ist noch unser Gegenstand. Wir kennen erst die Gestalt desselben. Es ist noch übrig, daß wir ihn auch in seinem grossen Ansehen und nach dem Greuel des Aberglaubens und der abgöttischen Verehrung kennen lernen. Man hielt ihn für die vornehmste Gottheit, von der, als einem allgemeinen Orakel, aus allen Landen der Slaven, bey ihren Vorkommenheiten, Aussprüche oder Belehrungen eingeholet wurden, die demselben deswegen auch ihre jährliche Opfer darzubringen pflegeten. Ja auch fremde Kaufleute, ob sie gleich Christen waren, wenn sie ihrer Handlung wegen an Rügen landeten, durften nicht das geringste Verkehr unternehmen, wo sie von ihren Waaren, an demselben, nicht zuvor einen Theil des allerbesten und kostbaresten, abgegeben hatten. Sein Ober-Pfaff vermochte

mehr

mehr bey dem Volk, als der König selber (5). Svantevit hatte den Primat unter allen andern Götzen der Slaven, die, in Ansehung seiner, nur als Halb-Götter gehalten wurden; ihn aber sahen sie als einen Gott der Götter an. Daher er auch dis zum voraus hatte, daß ihm jährlich ein Christen-Mensch, den man dazu auslösete, zum Opfer gebracht ward (6). Einmal wolten sich die Rügianer gar eines Christlichen Priesters bemächtigen, den einige Kaufleute, deren sich zu der Zeit beim Heringsfang, im November-Monath, auf den Rügianischen Küsten, eine grosse Anzahl einzufinden pflegte, zu ihrer Andacht mitgebracht hatten. Denn, sobald der Svantevits-Pfaffe nur solches inne geworden war, und sich daraus einer Reformation befürchtete: So veranlassete er eine Versammlung des ganzen Landes, und insinuirte bey derselben, daß der Zorn, darin die Götter dadurch gesetzet wären, nicht anders auszusöhnen, als daß der Christen-Priester ein Opfer des Svantevits würde. Das brachte das ganze Volk der Rügianer, nach seinen Eifer mit Unverstand, zu einer solchen Ereiferung, daß es sich gleich bey der Hand finden ließ, die Auslieferung desselben von denen Kaufleuten zu begehren. Und ob diese sich gleich mit 100 Mark Geldes, von der Anmuthung loszumachen suchten, dergleichen Erbieten die Rügianer sonst nicht gerne ausschlugen: So wolte es doch hier nichts verfangen. Vielmehr droheten sie, den guten Christ-

(5) *Helmoldus* Chron. Slav. Lib. I. Cap. 6. n. 5.
(6) *Helmoldus* Lib. I. Cap. 52. n. 3.

Christlichen Priester mit Gewalt abzuholen. Es war sein Glück, daß sie solches nicht sogleich unternehmen konnten, weil über den Berathschlagungen und Tractaten der Tag hingegangen war. Denn in der folgenden Nacht gingen die Kaufleute, weil sie sich schon befürchtet hatten, zu Segel, und retteten solchergestalt ihren Priester Gottschalk, (so hieß er, und war ein Bardewiker) daß er kein Opfer des Svantevits werden durfte (7). Von der weitläuftigen Verehrung dieses Götzen zeuget auch Saxo, mit dem besondern Bericht, daß der Dänische König, Sven Otto, da er noch ein Heide gewesen, ob die Dänen gleich ihre eigene Götter gehabt, ihn daneben doch auch respectiret, und mit einem Becher, von sehr schöner Arbeit, beschenket hätte (8). Wie man denn von Rügen selbst, noch die Besonderheit bey ihm lieset,

(7) *Helm.* l. c. Lib. II. Cap. XII. n. 7. sqq.

(8) Seine eigene Worte l. c. Lib. XIV. pag. 321. sind: Hanc itaque Statuam (Suante Viti) totius Sclaniæ pensionibus cultam, finitimi quoque reges, non absque sacrilegii respectu, donis prosequebantur. Quam, inter cæteros, etiam Rex danorum Sueno, propitiandi gratia, exquisiti cultus poculo, veneratus est, alienigenæ religionis studium domesticæ præferendo. So fand sich auch in dem Svantevits-Schatz eine güldene Schale, die der Obotritische Fürst Mistivoi, dahin verehret hatte. So daß die Insul Rügen, zum Haupt-Sitz einer algemeinen Abgötterey gleichsam ausersehen war; da, wie zu noch älteren Zeiten, ihre Hertha, von den gesamten sieben Völkern der Sveven, innerhalb der Elbe und Ost-See, gemeinschaftlich verehret worden; in denen nachherigen, auch die an ihrer Stelle gekommene Slavische Völker, in der abgöttischen Verehrung des Svantevits zusammen hielten.

fet, daß sonst auch hie und da im Lande Svantevits-Tempel gewesen, die aber nur ihre Unter-Priester, oder Capelläne, gehabt hätten, welche unter der Ober-Gewalt gestanden (9). Daher man den Arkonischen, als den Haupt-Tempel und die Erz-Kirche, die andere aber, als dessen Capellen anzusehen hat.

§. 11. Die Einkünfte des Svantevits, kamen aus vielen Quellen zusammen, und mußten also jährlich ein grosses betragen. Jene Geschenke und Pensionen aus allen Slavischen und auch anderen noch heidnischen Landen, zusamt den Abgiften der auf Rügen handelnden Kaufleute, konnten allein schon ein grosses ausmachen. Von dem Raub der Freybeuterey und der Beute, die die Rügianer aus anderen, vornemlich Dänischen Landen abholeten, erhielte derselbe auch immer seinen bestimmten Antheil (10). Die ordentlichen und ausserordentlichen Gaben beim Opferdienst, und sonsten die Erstlinge der Früchte, die Zehenden des Viehes, und ein gewisser Opfer-Pfenning von einer jeden Person, männlichen und weiblichen Geschlechts, kamen auch noch dazu (11).

Wel-

(9) Alia quoque fana, sagt er l. c. compluribus in locis, hoc numen habebat, quæ per supparis dignitatis ac minoris potentiæ flamines regebantur.

(10) *Helm.* l. c. Lib. I. C. 38. n. 7. aurum & argentum, quod forte per rapinas & captiones hominum vel undecunque adepti sunt, aut uxorum suarum cultibus impendunt, aut in ærarium Dei sui conferunt.

(11) *Saxo* nennet den Opfer-Pfennig einen nummum, das mogte etwa unsers Geldes einen Groschen ausmachen.

Weil

Welches, alles zusammen genommen, nicht anders, als eine Intrade von grosser Beträchtlichkeit seyn konnte. Zu geschweigen der Ländereyen, die der Götze hie und da im Lande hatte, dahin man die Dörfer **Svantevitz** und **Svantegóra**, nicht unwahrscheinlich rechnen mögte (12). Die ordentliche Verwendungen, so von diesen Einkünften geschahen, bestunden in der Unterhaltung eines weissen Caballen, den man für des Svantevits Reit-Pferd ausgab, und wovon die Pfaffen dem Volk weiß machten, daß der Götze, zu Zeiten, einen nächtlichen Streif wider die Feinde damit machete: Wie sie ihn denn, zur noch grösseren Betrügerey, bisweilen des Morgens ganz schwitzig und bestäubt, als von einer solchen Tour zurück gekommen, sehen liessen. Sonst aber gebrauchte ihn auch der Svantevits-Pfaffe zum weissa-

Weil aber dieser Beitrag vom ganzen Lande einging, so hat eine grosse Summe daraus werden können.

(12) Die Nachricht findet man beim *Saxo* l. c. pag. 324. da er berichtet, daß König **Woldemar** I. bey Besteigung des Landes, unter andern zu **Arkona** auch capituliret hätte, vt agros & latifundia Deorum in sacerdotum (Christianorum) vsus conuerterent. Das habe ich ehedem nicht bemerket, und deswegen in der Pomm. und Rüg. Lehn-Hist. S. 193 noch gemeinet, man würde wol nirgends finden, daß die heidnische Götzen-Tempel, oder ihr Priesterthum, landbegütert gewesen wären. Aber hier siehet man es deutlich, und zwar aus einem glaubwürdigen Scribenten. Man mögte nicht unglaublich muthmassen, daß die danächst Bischöflich gewordene Güter, **Ralswyk**, **Bischofsdorf** und andere, gleichfals dem Svantevit gehöret, eben darum, weil es in der angeführten Friedens-Capitulation heisset, daß die Güter der Christlichen Clerisey zugewandt werden sollten.

weissagen: Wie die alt-teutschen Völker, nach dem Gezeugnis *Tacitus* de Mor. Germ. C. X. mit dergleichen heiligen Pferden auch zu thun pflegeten. Die abergläubische Rügianer entschlossen sich zu keiner Unternehmung von Wichtigkeit, wo Svantevits Pfaffe mit seinen Caballen, oder durch Losung, vorher darüber nicht geweissaget hatte. Mit jenem geschahe es also, daß der Pfaffe, nach vorgängiger Anrufung seines Götzen, das Thier über eine dreyfache Ordnung schräg-creutzig in der Erde gesteckter Spiesse hinführete, und dieselbige solchergestalt von ihm überschritten wurden, daß der Uebertritt immer mit dem rechten Fuß geschahe. Wo aber nur einmal der Linke im übertreten voraus gegangen war: So ward ihr ganzes Vorhaben für unglücklich angesehen, und würden sie es sodann auch um wie viel nicht gewaget haben (13). Der Gaul ward sonst auch so heilig gehalten, daß ihm weder an der Mähne, noch dem Schweif, ein Haar gekrümmet werden durfte. Der Pfaff mußte es selber futtern und striegeln, hatte auch allein nur die Erlaubniß, es zu besteigen; daß er also zugleich auch des Svantevits Stallmeister war. Das Loosen geschahe mit drey weissen und drey schwarzen Stäbchen. Wurden jene ausgegriffen, so gingen sie getrost an ihr Vorhaben. Wo aber die schwarzen heraus kamen, so ward nichts daraus.

Es

(13) S. *Saxo* l. c. p. 321. Wie oft mag diese Prophezeiung nicht fehl geschlagen haben, daß Svantevits Schimmel mit dem rechten Fuß gut Glück gesaget, und sie hernach doch derbe Schläge bekommen haben. Gleichwol konnten die verblendeten Leute nicht klug werden.

Es gingen, nach Bericht des Saxo, sonst auch noch viel Zeichendeutereyen bey ihnen vor, darauf sie abergläubischer Weise Rechnung macheten. Wann ihnen, zum Exempel, auf einer angetretenen Reise, oder sonsten bey Unternehmung einigen Geschäftes, ein Thier begegnete, das sie für unglücklich hielten: So mußte gleich alles hinterbleiben. Ihre Weiber wolten auch Prophetinnen seyn. Es brauchte nichts mehr zu ihrer Kunst, als daß sie auf dem Feuerheerd einige Linien in der Asche hinkratzeten. Wann diese in der Anzahl gerade geworden: So sollte es eine gute, und im Gegentheil eine schlimme Bedeutung haben. Eine andere ordentliche Ausgabe, die von den Einkünften des Svantevits zu bestreiten war, bestand in der Unterhaltung einer Cavallerie von 300 Pferden, die wie die Leib-Garde desselben war: Daher auch alles, was durch dieselbe erbeutet ward, dem Eigenthum desselben zufiel (14). Das waren die beständige Aufwendungen; wo man die Unterhaltung des Tempels und des Geräths zum Götzendienst, und anderer Benöthigungen nicht auch dahin rechnen wolte. Die ausserordentliche kamen nur bey Fällen solcher Art: Wenn etwa ein Friede von den Fein-

(14) *Saxo* l. c. Hoc quoque numen trecentos equos descriptos totidemque satellites in eis militantes habebat, quorum omne lucrum seu armis seu furtis quæsitum sacerdotis custodiæ subdebatur: qui ex earum rerum manubiis diversi generis insignia & varia templorum ornamenta conflabat, eaque obseruatis arcarum claustris mandabat: in quibus, præter abundantem pecuniam, multa purpura vetustate exesa congesta fuerat.

Feinden, mit einer beträchtlichen Summe Geldes zu erkaufen, oder sonst eine Bedürfniß des gemeinen Staats dergleichen erheischete. Wovon man einen Vorfall beim *Helmoldus* Lib. I. C. 21. n. 4. und noch einen andern l. c. C. 38. n. 7. findet, da in dem ersteren die Summe von 15000, und in dem andern von 4400 Mark löthigen Silbers zu erlegen war. Dergleichen die Rügianer, wegen des Geld-Mangels, so damalen bey ihnen noch war, nicht anders aufzubringen wußten, als daß sie ihre Zuflucht zu den Schatz des Svantevits nahmen, der zugleich ihre Staats-Casse war.

§. 12. Von den Feier- und öffentlichen Götzendiensts-Tagen, die dem Svantevit gehalten worden, ist zu unsrer Nachricht zwar wenig gekommen. Doch stehet leicht zu erachten, daß die Corveysche Mönche den Rügianern, von den vielen Zeiten und Festen der Heiligen, wie sie in der Römischen Kirchen geordnet sind, genug eingeprediget, und ihres St. Vits Feier dabey nicht vergessen haben werden. Da solches nun bey den Rügianern so viel Eindruck gehabt, daß sie sich ihren Svantevit, nach verderbter Art des Heidenthums, daraus gebildet hatten: So ist leicht zu glauben, daß sie von dergleichen Fest- und Feiertägen etwas verstelltes beybehalten haben. Unsere Scribenten, **Cramer** a. a. O. und andere, gedenken nur eines algemeinen und feierlichen Festes, so sie demselben jährlich nach der Erndte gehalten hätten. Dabey erschien das Volk des Landes in grosser Menge, und brachte dem Svantevit die Erst-

linge

linge seiner gesammleten Früchte dar (15). Der Pfaffe hatte dabey mancherley läppische Beschäftigungen. Des Tages vorher räumete der Pfaffe in dem Svantevits-Tempel selber auf, und kehrete ihn aus. Es durfte sonst keiner hinein kommen; und er selbst keinen Othem darin holen, sondern so oft er dessen bedurfte, zur Thüre hinaus laufen. Am Feiertage selbst, visitirte er zuerst das Geträn̈k, damit er zuerst das Horn des Svantevits im verwichenen Jahr gefüllet hatte: Wobey er den Othem auch an sich halten mußte, weil der Götze so heilig seyn sollte, daß er das Anhauchen nicht leiden könnte. Er muß sich also kurz damit expediret haben, weil er sonst ersticket seyn würde. Nach geschehener Besichtigung gab er einen Lügen-Propheten ab, und weissagete vom Gedeyen des zukünftigen Jahrs. War das Horn noch voll gewesen, so sollte es ein Zeichen der Fruchtbarkeit seyn. Wo ihm aber etwas abgegangen war, so sollte es die Vorbedeutung des Mangels und einer Theurung haben. Denn goß er das alte Getränk aus, schenkete vom Frischen wieder ein, und präsentirte es dem Svantevit, den ersten Trunk daraus zu thun. Weil dieser aber kein Liebhaber war, so soff er es alleine aus, füllete es darauf von neuen, und gab es dem Svantevit wieder, sich, bis auf weiteren Bescheid, ein abermaliges Jahr damit zu tragen. Auf den Trunk gehörete auch ein guter Bissen. Das war ein Honig-Kuchen, den das Volk

(15) *Helmoldus* L. I. C. 52. n. 2. saget, daß bey dergleichen feyerlichen Tagen, Männer, Weiber und Kinder zusammen gekommen.

Volk dem Götzen-Pfaffen und seinen Handlangern, oder Capellänen, in der Grösse darbrachte, daß er sich dahinter verstecken konnte. Wenn man nun ihn gar nicht dahinter sehen konnte, so war es wol gethan und nichts darauf zu sagen. Wo aber noch etwas daran fehlete, so that er den wolmeinenden Wunsch hinzu, daß er im künftigen Jahr desto grösser werden möchte. Den Schluß der Comödie machte eine Ermahnung an die Versammlung, daß sie von einem so schönen Gottesdienst ja nicht abwendig werden, sondern fest daran halten mögten, mit der Vertröstung, daß sie sich sodann einen gnädigen Svantevit, und von demselben viel Glück und Wohlfarth zu versprechen haben würden. Dann ging es an ein Fressen und Sauffen, dabey die dargebrachten Opfer wieder verzehret wurden (16). Je üppiger es dabey zuging, je wolanständiger ward es gehalten. Mäßigkeit ward, als ein Laster der Kaltsinnigkeit, angesehen, das sich bey einem so feierlichen Religions-Gelage nicht schickete. Kurz, es sollte ein wüstes Leben, und wie der Gott war, so auch die Feyertage seyn (17). Es ist leicht zu glauben, daß dergleichen artiger Devotions-Tage im Jahr noch mehrere gewesen, und daß der Pfaffe Svantevits dieselbe nach seiner Willkühr eben also habe bestimen können, als der Priester

(16) *Helm.* l. c. consummatis, iuxta morem sacrificiis, populus ad epulas & plausus conuertitur.

(17) Ein besonderer Greuel war es, daß sie, wie *Helmoldus* l. c. berichtet, bey dergleichen Gastereyen auch einen Fluch-Trunk, im Namen ihrer Götter, herum gehen liessen.

Priester der Göttin Herthä, von dem *Tacitus* l. c. C. 40. schreibt, daß er es, vel quasi, gewußt hätte, wenn es derselben, die Conversation der Menschen zu haben, gelegen gewesen. Es war doch immer ein Vortheil der Pfaffen dabey.

§. 13. Dieser Bericht von Arkona und seinem Svantevit, war vorgängig nöthig. Nun wollen wir uns auch mit der Geschichte derselben bekannt machen, bis sie beide ihr Ende gefunden. Die Stadt und ihr Götze mögen so alt gewesen seyn, wie sie wollen: So findet man doch nicht ehe eine Nachricht von ihnen, die recht historisch wäre, als in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, da die Scribenten, *Helmoldus* in Chronico Slauorum, und *Saxo* in Historia Daniæ, ihrer gedenken. Der erstere gehet doch mit dem Svantevit und den Ursprung desselben, wie wir es oben bereits gehöret haben, bis ins neunte Jahrhundert zurück, und der letztere gedenket seiner auch schon, als eines renommirten Götzen, im zehnten Jahrhundert, dem der Dänische König, Sven Otto, die gleichfals schon erwehnte Verehrung eines künstlichen Bechers gemacht hätte. Daß aber Arkona wenigstens eben so alt, als sein Svantevit sey, daran ist um so viel weniger zu zweifeln, weil sichs wahrscheinlich nicht anders gedenken läßt, denn daß derselbe in der Burg dieses Namens, gleich von Anfang her, seine Behausung gehabt habe; denn die Götter der Rügianer waren Burg- und Wald-Götter. Aber, wie gesaget, hier kommt es nicht darauf an, wie hoch man das Alter Arkona und seines Götzen berechnen könne; weil es uns jetzund um die würkli-

würklichen Geschichte und Begebenheiten zu thun ist, die mit beiden vorgegangen sind: Und die wir nun, so weit zuverläßige Nachrichten ausreichen, nicht nur aufnehmen, sondern auch durch ihren nur kurzen, etwa dreißigjährigen Zeitlauf, verfolgen wollen, bey dessen Endigung es mit dem Rügianischen Greuel-Wesen des Svantevits, und zugleich auch mit Arkona zu Grunde ging: So, daß jener nun schon über 600 Jahr in seiner Asche begraben, und diese in deu Ruinen ihrer ungeheueren Festungswerke, zum steten Denkmal ihrer vorigen Abscheulichkeiten, als ein entfleischtes Gerippe, vor aller Welt Augen lieget.

§. 14. Die Dänen und Rügianer haben sich, so lange man, vermittelst der Historie, in die vorigen Zeiten zurück sehen kann, immer in den Haaren gelegen. Bisweilen war die Macht der letzteren auf den Slavischen Küsten, disseits der Ost-See, so groß, daß sie mit jenen das Gleich-Gewicht halten konnten. Dabey wurden sie der Feindseligkeiten gegen Dännemark so gar gewohnt, daß sie sich nachher derselbigen nicht zu entschlagen vermochten, ungeachtet es zuletzt so klein mit ihnen ward, daß ihnen nur allein ihre Insul noch übrig gelassen war. Die Revolutionen in Dännemark, welches sich durch Theilung seiner Lande und innerliche Zerrüttungen entkräftet hatte, reitzeten sie auch noch mehr dazu, bis es endlich mit der Rügianer Capereyen wider die Dänen, und Land-Steigungen, Streifereyen und Plünderungen auf den Küsten und in den Landen derselben, so etwas begänges ward, daß ihre eigene Rügianische fast selbst desolat dabey wurden; indem sie aller häußlichen

 Hand-

Handthierung darüber vergassen, und ihren ganzen Lebens-Aufenthalt auf jene Ravagen setzeten. Wie man solches beim *Helmoldus* l. c. *Crantzius* in Dania & Vandalia, und selbst beim *Saxo*, auch unsren Scribenten lieset, und ich in meiner Historia Finium principatus Rugiæ, nach Anzeige des Registers, aus denselben hie und da angeführet habe.

§. 15. König **Erich** IV, oder **Emund**, der sich 1134 eben auch bey dergleichen innerlichen Unwesen, darin ein König nach den andern gewaltthätiger weise darauf ging, an der Regierung behauptet hatte, gedachte seinem Reiche, vor der Rügianer Feindseligkeiten, mit einmal Sicherheit zu verschaffen, und kam etwa 1137, mit einer so gewaltigen Rüstung über See, die nichts weniger, als eine gänzliche Besiegung derselben, zu ihrer Absicht haben konnte. Seine Flotte bestand aus 1100 Segeln, in deren jeden Schiffe vier Pferde waren (18), welches allein schon eine Cavallerie von 4400 ausmachete. Und wenn man dazu annimmt, daß in einem jeden Fahrzeuge 20 Mann, ohne die Reuter, gewesen: So kommt schon ein Krieges-Heer von 26400 Mann heraus, welches den Rügianern wol fürchterlich seyn konnte (19). Die Landung geschahe bey **Arkona**, dieser Haupt-

(18) Daraus ergiebt sichs, daß es nur Fahrzeuge gewesen, wie etwann unsre heutige Zesener, oder grosse Fahrböte sind. Denn so muß man sich die damalige Flotten vorstellen, wenn man von so viel Segeln derselben höret und lieset.

(19) *Cranzius* Vandal. Lib. III. Cap. 35. machet etwas neues daraus, daß der König **Erich** sich zuerst getrauet, Pferde

Hauptfestung des Landes und Residenz des Svantevits. Sie ward aber nur mit einem Theil der Armee belagert. Der andere mußte das ganze Land durchstreifen; damit die Einwohner nicht so viel Luft bekämen, einen Entsatz des Orts zu unternehmen. Es geschahen gleichwol einige flüchtige Anfälle auf die Belagerer; aber sie wurden von der weit stärkeren Menge bald wieder abgeschlagen. Die Festung war, nach der damaligen Zeiten Art, für unüberwind-

lich

Pferde über See zu bringen, und zwar so, daß in einem jeden Schiffe ganzer vier derselben gewesen. Aber es war nicht mehr so etwas neues und ganz unerhörtes. Fürst Ratibor von Pommern, hatte sich schon einige Jahr vorher getrauet, auf seiner Norwegischen Expedition ein gleiches zu thun, und ausser 4 Pferden, auch 24 Mann, an Bord eines jeden Schiffes gehabt. Und aus dem *Helmoldus* Lib. I. C. 36. n. 3. stehet zu erkennen, daß die Rügianer, da sie im Jahr 1106 mit einer feindlichen Flotte auf **Lübeck** gingen, auch schon eine Cavallerie transportiret haben. Daß also König **Erich** nicht der erste gewesen, der sich dessen erdreistet. Doch saget *Crantzius* Vand. Lib. V. C. 17. nur, daß er unter den Dänischen Königen der erste gewesen, der den Versuch gemacht hätte. Von der Zeit dieses Krieges ist zu bemerken, daß unsre Scribenten etwas zu spät damit kommen, und ich selbst, in meiner Pomm. und Rüg. Lehn-Hist. da ich ihnen gefolget bin. **Von Klempzen** bringet ihn zu dem Jahr 1140, darinn König **Erich** Todes verfiel, und **Erich Lam**, oder Spage, die vormundschaftliche Regierung erhielte. **Kanzow** ist vieleicht sein Vorgänger gewesen. **Micrälius** kommt gar erst 1145 damit. Aber ich trage Bedenken, ihnen darunter zu folgen, weil die Dänische Scribenten selber, diesen Krieges-Zug dem König **Erich Emund** zuschreiben.

lich zu achten. Weil es aber den Feinden gelung, ihr das Wasser des oberwehnten einzigen Brunnens abzustricken, und ihr eine unerträgliche Noth des Durstes dadurch zu erwecken; so ward die Besatzung doch genöthiget, sich zu ergeben. Die Capitulations-Punkte waren, daß die Rügianer das Christenthum annehmen und sich taufen lassen; anbey aber auch den Dänen zu einen jährlichen Tribut verpflichtet seyn sollten. Das nahmen sie an: So wenig es ihnen auch mit beiden ein Ernst war. Die verdurstete Arkonische Besatzung drang sich so gar zur Taufe; aber nicht aus einer Begierde zum Christenthum, das sie auch noch nicht einmal kannten; sondern nur aus der Quelle, darin sie getaufet wurden, den Durst zu löschen: Wie sie denn das Wasser hinein schlucketen, als wenn sie berſten sollten. Die ganze Bekehrung war verkehrt. Der König eilete, nach den Schluß der Capitulation, gar zu balde mit der Krieges-Macht zurück. Der Svantevit ward den Rügianern bey seinem Daseyn nicht einmal genommen. Er hinterließ, zu Vollführung des Werks der Reformation, einen angesehenen Geistlichen (20); Welches bey Entfernung des weltlichen Arms und des militarischen Nachdrucks, viel zu wenig war, ein Volk, bey dem das Heidenthum so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, und das damalen unter der Regierung seines Erz-Heidnischen Fürst Ratzens stand, zu guten Gesinnungen gegen die Religion der Christen zu bringen, von denen sie eben so abgeschworene Feinde

(20) Antistes wird er beim *Crantzius* genannt, welches einen Prälaten und Bischof bedeutet.

Feinde waren, als die jetzige Afrikanische Raub-Nester sind, und die sie auch gleich also mit unaufhörlichen Freybeutereyen beunruhigten. Der Ausgang wieß auch, wie unzulänglich diese Vorkehrungen gewesen. Denn da der König weg war, liessen die Rügianer ja nicht geschehen, daß ihrem Svantevit leydes wiederfuhr. Sie behielten ihn nach wie vor, und seine Festung Arkona blieb auch in ihrem vorigen Wesen, weil die Dänen nichts daran demoliret hatten. Dem Geistlichen wiesen die Rügianer den Weg nach Dännemark zurück, und mit dem Tribut, dazu sie sich in der Noth anheischig gemacht hatten, wird es eben so wenig Bestand gehabt haben. Denn König Erich Emund fand daheim, bey seiner Zurückkunft, des Misvergnügens so viel, daß er der Rügianer darüber wol vergessen mußte, und nicht lange hernach, kam er auch gewaltiger weise ums Leben, nachdem er nur bis ins sechste Jahr regieret hatte (21).

§. 16. Nach dem Tode dieses Herrn, waren drey junge Prinzen des Königl. Hauses Sveno Grateheд, König Erich Edmunds, Waldemar I, des Schleswigschen Herzogs und Königs der Obotriten Canuten des Fromen, und Canut, Magnußen, Herzogs von Gothland, Söhne vorhanden, in deren Minderjährigkeit, Erich Lam, oder Spage, mütterlicher Seits auch ein Verwandter desselben,

(21) S. *Saxo*, *Crantzius*, Dan. Lib. V. Cap. 18. Vand. Lib. III. C. 35. *Helmoldus* Lib. I. C. 32, n. 6. C. 55. n. 6. auch unsere eigene Scribenten.

ben, die Regierung führete. Bey der Friedfertigkeit dieses Herrn, die ihm von den Scribenten fast zur Last geleget werden will, wiederfuhr den Rügianern, wegen der an König Emund begangenen Friedbrüchigkeit, kein arges: Darüber nicht nur diese, sondern auch die Pommer- und Mecklenburgische Slaven, mit ihren Capereyen wieder so freymüthig wurden, daß die Dänen, weder zur See, noch zu Lande gesichert waren (22). Aber noch ärger ward es, als dieser Vormund unter seinen Pupillen endlich die Verfügung machete, daß **Sveno, Erich Emunds** Sohn, an der Dänischen Kron succediren, die beide andere aber sich an ihren väterlichen Erbtheilen begnügen sollten. Denn da diese junge Herren darauf in verbitterte Kriege zusammen rissen, so ward den Slavischen Völkern dadurch, zu ihren Land-Steigungen und Streifereyen in Dännemark, eine offene Thür gemachet. Die Rügianer vergassen sich am allerwenigsten dabey, und ward durch dieses Unwesen, das in die 17 Jahr fortwährete, so viel Uebel in Dännemark angerichtet, daß, nach Gezeugniß des *Crantzius*, der dritte Theil des Reichs darüber zu einer verödeten Wüsteney geworden. Bis jene innerliche Unruhen endlich den Ausfall erhielten, daß die beide Prinzen, **Canut** und **Sven**, gewaltigen Todes dabey umkamen, und **Woldemar** I. sich 1157 an der Kron allein behauptete. Denn da solchergestalt die Kräfte des Reichs wieder vereiniget worden: So war dieser Herr darauf bedacht, sich an den Slaven unsrer Küsten zu rächen. Die Rügianer waren

(22) *Helmoldus* Lib. I. C. 47. n. 1.

waren bey diesen Umständen so klug, daß sie den besten Theil erwähleten, und sich, das Ungewitter abzulenken, zu König **Woldemars** Bundsgenossen macheten. Pommern mußte also der ersten Rache herhalten. Die Rügianer waren mit darüber, der National-Verwandschaft ungeachtet. Weil sie aber doch auch nur, als ein loser Bogen, an Dännemark hielten, und, wenn König **Woldemar** sonst zu thun hatte, die alte Feindseligkeiten gnugsam kennbar werden liessen: So vereinigte sich dieser mit dem mächtigen Sächsischen Herzog, **Heinrich** dem **Löwen**, und den beiden Vorpomerschen Fürsten, **Bogislaff** und **Casimir**, den Ersten dieser Namen, sie, mit Gewalt der Waffen, zu einer zuverläßigeren Standhaftigkeit zu bringen. Man muß sich wundern, daß der König, zu dem Kriege wider die Rügianer allein, sich nach so mächtigen Bundsgenossen umsahe. Aber noch mehr über die Bedingungen, darunter er sich mit ihnen verband: Indem er den Pommerschen Fürsten die Zusage that, daß, wo das Fürstenthum Rügen erobert würde, er es ihnen, als ein Dänisches Lehn, verleihen wolte; mit dem Herzoge aber stipulirte, daß er die Hälfte von allen Besiegungen haben sollte. Wiewol der Ausgang lehrete, daß er jenen so wenig, als diesem etwas zugedacht hatte; sondern den Gewinn allein zu behalten gemeynet gewesen war. S. meine Historia Finium Principatus Rugiæ, pag. 76. sqq. da ich die Gezeugnisse, über dem allen, aus den Scribenten angeführet habe.

§. 17. Die Rügianer hatten den König insonderheit dadurch aufgebracht, daß da derselbe, im Jahr

1167, mit seiner Kriegesmacht in Norwegen zu thun bekommen, sie an den 1165 unter der Insul Strela geschlossenen Friedens-Tractaten, brüchig geworden waren, und auch schon würklich wider seine Lande Feindseligkeiten zu verüben, den Anfang gemacht hatten (23). Sie wolten aber gleichwol noch nicht dafür angesehen seyn; sondern schicketen einen verschlagenen Staatsmann nach Norwegen (24), der dem Könige eine ganz andere Bezeugung thun, und das Verhalten seines Volks rechtfertigen sollte (25). Obgleich

(23) *Saxo* p. 319 nennet es einen würklichen Abfall, und *Crantzius* Dan. L. VI. C. 27. berichtet, daß sie auch schon Thätlichkeiten wider die Dänen unternommen hätten: dum rex longinquæ regioni bella infert, Vandali Rugiani, in auersum longius hostem, per contemptum ducere coeperunt, pactorum capita violantes.

(24) Die Scribenten nennen ihn nicht, caracterisiren ihn aber sonst sehr vortheilhaftig. *Saxo* a. a. O. nennet ihn, quendam conspectioris ingenii ac facundiæ politioris; *Crantzius* aber, virum prudentia & eloquentia præcipuum. Daß es derselbe Damborus gewesen, der sich schon einige Jahr vorher, bey einer gleichen Gelegenheit, hervor gethan hatte, daran zweifle ich; denn dessen Person würde nun bey den Dänen vieleicht nicht gelitten gewesen seyn, weil er sie einmal hinters Licht geführet hatte. Man siehet also, daß Rügen auch schon zur Zeit des Heidenthums, Männer von Geschicklichkeit, zur Betreibung der Staats-Geschäfte gehabt habe, und daß es mit dieser Geschicklichkeit auf Klugheit und Beredsamkeit angekommen, die dazu noch so viel grösser seyn mußte, je verdorbener die Sache war, die er zu betreiben hatte.

(25) Saxo schreibt, die Rügianer wären es inne geworden, daß es sie nach geendigten Winter gelten sollte. Den Vorsatz

Obgleich nun dieser alles thate, was zu der Kunst eines Ministers erfordert wird; so ward doch nicht danach gehöret (26). Die Dänen wußten es schon zu gut, daß die Absichten seines Volks in allem Ernst dahin gingen, sich von aller Verbindlichkeit, darin sie mit ihnen stunden, auch mit den Waffen in der Hand loszumachen. Darum verließ der König Wol-

Vorsatz hätte der Abgesandte bey dem Könige, durch alle ersinnliche Insinuationen, zu ändern gesuchet. Es wäre, sagt er, die Absicht gewesen, vt regis propositum exquisita adulationis arte subverteret. Und aus dem *Crantzius* a. a. O. erhellet, daß seine Instruction gewesen: distinere Regem, populi sui factum benignius interpretari, vt bello Regem auerteret. Welche Besonderheiten darum hier anzuführen sind, damit die Einbildung aufhören möge, als wenn bey den Slavischen Völkern dieser Lande, da sie noch heidnisch waren, weder Witz noch Verstand, sondern nur lauter Barbarey anzutreffen gewesen wäre.

(26) Ille quidem, sagt *Crantzius* l. c. operam patriæ bonam impendit, placandi regis; sed erat res apertior, quam ut tergiversatione celari posset. Und *Saxo* vermeldet anbey die Umstände, daß der Gesandte, da er seine Bemühung fruchtlos gesehen, nicht begehret hätte, zurück zu kehren, und seinem Volk die Botschaft von dem bald folgenden Kriege zu bringen, damit er sich bey demselben nicht verdächtig machen mögte, wenn er ihm den Krieg wiederriethe; noch es mit sich unglücklich machen, wenn er ein Rathgeber dazu wäre. Darum er sich beim Bischoff Absolon ausgebeten, daß er in seinem Gefolge bleiben dürfte, bis man seines Raths begehren würde. Weil bey den thörigten Leuten, wie er sie nennet, nicht die freywillig ins Mittel-gebrachte, sondern nur die erforderte Anschläge Raum gefunden hätten. Welches an den Rügianern die Eigenschaft zu entdecken scheinet, daß sie argwönisch gewesen.

Woldemar Norwegen, nach unverrichteter Sachen, und rüstete sich im Winter, des Jahrs 1167 und 68, mit solchen Veranstaltungen, die ausländlich seyn mögten, dis Volk einmal so gar zu beugen, daß er hinkünftig nicht nöthig hätte, alle Jahr mit ihnen zu thun zu haben (27). In welcher Absicht dann auch die vorgedachte Bündnisse mit den Pomerschen Fürsten, unter der Bedingung des zu erhaltenden ganzen Rügens (28), und mit dem Sächsischen Herzoge,

(27) *Crantzius* Dan. Lib. VI. Cap. 28.

(28) So bezeuget es unser von Eickstedt, in Epitome annalium Pomeraniæ, wörtlich: Regem (Woldemarum) dedisse fidem pomeranis principibus de concedenda Rugia in illorum potestatem, und dagegen hätten diese, nach Bericht des Herrn von Klempzen, ihre Forderung aufgegeben, die sie sonst noch an den König, wegen des ihnen in den Ländern, Zingst, Dars und Bart, zugefügten Schadens, gehabt hatten. Da auch *Crantzius*, der sonst den *Saxo* in dem Verlauf dieser Dinge fast nur copiiret, hier doch auch den besondern Bericht ertheilet, sperasse (principes pomeranos) regem, debellatis Rugianis, Christi honore & suis tributis contentum, facile illis prouinciam permissurum gubernandam & hac fiducia plenos non minori illos apparatu a terris bellum instruxisse, quam rex a mari: So müssen diese Herren freylich wol eine Zusage des Königs vor sich gehabt haben, weil sie sich sonst so nicht hätten schmeicheln können, und auch so grosse Unkosten nicht gemacht haben würden. Dieser Geschichtschreiber führet sonst auch die Begierde dieser Herren, die Christliche Religion über Rügen zu verbreiten, als eine Mit-Ursache an. Dazu waren sie von dem Mecklenburg-Schwerinschen Bischof Berno, der bey ihnen sehr accreditirt war, und in ihren Tribeseischen Landen das Christenthum eingeführet hatte, ermahnet geworden. Es bezeuget

Herzoge, unter dem Versprechen der Hälfte des Gewinns, eingegangen wurden (29).

§. 18. Im Jahr 1168 (30), kam es mit diesen so grossen Veranstaltungen zu feindlichen Operationen. König Woldemar kam, in Begleitung seines geistlichen Feld-Marschalls, Bischofs Absolons von

zeuget solches Kayser Friedrich I, in seiner Bestätigung des Schwerinschen Bischofthums vom Jahr 1169, mit den Worten: Postremo, quia gens Rujanorum ydololatriæ spurcicia, Deo & hominibus invisa, verbo prædicacionis flecti noluit, idem predictus episcopus fructum de suis nouiter conuersis, quæsivit, invenit. Nam ad hoc principes (Bogislaum, Casimirum & Pribislaum) & omnem populum animauit vt ydololatras zelo Christiani nominis, armis ad fidem cogeret, & ita cum tyronibus Christi, quorum ipse signifer effectus, maximo ydolo ipsorum *Suantevit* destructo in die b. Viti martyris inuitos ad baptismum coegit - - - -. Sonst ergiebt sich, aus der vorher angeführten Stelle des *Crantzius*, auch noch das Misvergnügen der Pommerschen Fürsten wider die Rügianer, wegen ihres Uebermuths, als die dritte Ursache zu erkennen, da es heißt: Pomeraniæ principes (societatem belli inierunt) quod Rugianis popularibus suis non bene vellent, propter contemptum, quem ea gens, pro solita sibi superbia, principibus ostenderat.

(29) So war es unter dem Könige und Herzoge schon einige Jahr vorher stipuliret worden, nach dem Gezeugniß *Helmoldus* Lib. II. Cap. 6. n. 5. & inierunt pactum rex & dux, vt quascunque gentes terra marique subiugassent, tributa socialiter partirentur, und noch Lib. II. C. 13. n. 2.

(30) Und zwar im Merz-Monath desselben, nach unsern Ranzow, der davon eine Nachricht gehabt haben muß, weil er es so eigentlich angezeiget hat. Und aus dem Saxo siehet man gleichfals, daß die Expedition bald nach geendigten Winter ihren Anfang genommen.

von Roschild, und dessen Collegen, Bischof Svens von Arhuß, mit einer starken Krieges-Macht zu Wasser und Lande, an Schiffen, Reuterey und Fuß-Volk herbey (31). Die Pommersche Fürsten funden sich, nach den obigen Gezeugniß, an Mannschaft eben so stark, in eigener Person dabey ein. Herzog Heinrich aber schickte seinen Vasallen, Fürst Pribislaff von Mecklenburg, mit dem vorgedachten Schwerinschen Bischof Berno; weil er selbst, der Herzog, mit den übrigen geist- und weltlichen Sächsischen Herren, bis daher noch alle Hände voll zu thun gehabt hatte, und nun eben diese Händel auf dem Reichstage zu Bamberg, durch Vermittelung des Kaysers, zum Vergleich stunden, wobey seine persönliche Gegenwart unentbehrlich war (32). Die Rügiani-

(31) *Crantzius* Vand. Lib. V. Cap. 12. schreibt, daß der König eine überaus zahlreiche Flotte (copiosissimam classem) gehabt hätte.

(32) Es bezeugen nicht nur Pommersche und Mecklenburgische Scribenten, daß Fürst Pribislaff diesem Rügianischen Feldzuge, auf Geheiß und im Namen seines Herzogs Heinrichs, als eines Bundsgenossen König Woldemars, mit beygewohnet habe; sondern auch *Crantzius* Vand. L. V. Cap. 11. mit den ausdrücklichen Worten: Accessit (huic bello) Pribislaus Obotritorum princeps, qui, ducis præcepto tulit suppetias danorum Regi, in Rugianos. Und die vorangeführte Worte der Urkunde Kaysers Friedrichs I. erweisen gleichfals daßelbige, sowol von Fürst Pribislaffen, als Bischof Berno. Nur Saxo ist von diesen Umständen ganz stille, und erzählet die ganze Ausführung des Krieges also, als wenn sie durch die alleinige Waffen der Dänen beschaffet wäre; ausser, daß er des tapfern Verhaltens der Pommerschen

glanische Fürsten, da sie sahen, daß sie einer so überwiegenden Macht im Felde nicht gewachsen seyn konnten, warfen sich mit einer ansehnlichen Mannschaft in die Stadt **Carenza**, und damit es auch **Arkona** an einer zulänglichen Besatzung nicht fehlen mögte, so hatten sie einen gewissen **Granza**, mit einer anderen gnugsamen Besatzung dahin verleget, den Ort zu vertheidigen (33). Die Eröfnung des Krieges geschahe mit lauter Streifereyen, wobey sich aber kaum

schen Fürsten vor **Arkona**, mit ganz wenigen gedenket. Von Fürst **Pribislaffen** findet man bey ihm nicht einmal, daß er da gewesen, und eben so wenig von dem Schwerinschen Bischoff **Berno**. Darunter hat er sich, als ein Dänischer und bey Bischof **Absolon** in einer Hof- und Canzeley-Bedienung stehender Scribent, nicht anders verhalten können. Denn da sichs aus allen Umständen ergab, daß sein König **Woldemar** das Fürstenthum Rügen, wenn es erobert seyn würde, weder den Pommerschen Fürsten zu überlassen, noch auch mit Herzog **Heinrichen** zu theilen gemeinet wäre: So konnte ihm freylich wol nicht gebühren, von einer solchen Verbindung etwas zu schreiben, die mit sothanen Absichten nicht überein kam: Bevoraus, weil die fünf letzten Bücher seiner Historie, und folglich auch die Erzehlung dieses Krieges, erst im Jahr 1100 und etliche 90 von ihm niedergeschrieben wurden, da die Sächsische Berechtigung an der Helfte des Fürstenthums Rügen, nach der Achts-Erklärung Herzogs **Heinrichs**, schon wieder aufgehöret hatte.

(33) *Saxo* l. c. p. 325. da er sich **Granza** und seinen Vater **Littog** nennet; anbey auch vermeldet, daß er von Geburt ein Karentiner wäre. Welches nicht in dem Verstande zu nehmen ist, als wenn er eben in **Carenza** zu Hause gehöret hätte; sondern glaublicher ist es, daß er ein in dem Carenzischen Gebiet gesessener von Adel gewesen sey.

kaum ein Rügianer sehen ließ, weil sie sich alle in die Festungen hinein gezogen hatten. Also war keine Ueberwindung zu hoffen, wo nicht diese erobert wurden.

§. 19. Der Anfang dazu ward bey **Arkona** gemachet (34). Die Veranstaltungen der Belagerung waren sehr ernstlich. Zuforderst suchte man demselben allen Entsatz abzuschneiden. Es ward in der Absicht, an der Seite, da die Halb-Insul **Wittow** von dem übrigen Lande Rügen, durch ein zwischen hingehendes Binnen-Wasser und Fähre abgeschnitten wird, der Zugang mit einer feindlichen Postirung besetzet (35). Das Lager um der Festung, von einem Meer-

(34) *Saxo* sagt l. c. pag. 319. Rex varias Rugiæ partes ad ortus, cum ubique prædæ, nusquam vero pugnæ materiam reperisset, fundendi sanguinis auiditate perductus, vrbem *Arkon* obsidione tentauit.

(35) *Saxo* nennet l. c. p. 322. das Land Wittow eine Insul, und zwar insulam Archonensem, die Insul Arkon. Es ist aber keine ganze Insul, und kann es auch zu seiner Zeit nicht gewesen seyn. Denn es hänget gegen Süden durch einen Strich Landes, etwa einen Canonen-Schuß von Breite, und zwey Meilen von Länge, mit der Halb-Insul Jasmund, und diese durch einen dergleichen wieder mit dem eigentlichen Lande Rügen zusammen. Sonst aber erkennet man aus seiner Beschreibung, daß gedachtes Binnen-Wasser, ja selbst auch die Wittowsche Fähre, damalen noch lange nicht von der Breite gewesen seyn müsse, als es jetzund ist. Denn, sagt er, quoniam insula Archonensis, quæ *Withora* (Withoua) dicitur, a Rugiæ complexu, parvula freti interriuatione, quæ vix fluminis magnitudinem æquare videatur, abrumpitur, ne eo loci Archonensibus auxilia porrigerentur, missi,

Meer-Ufer bis zum andern, zu formiren, übernahm Bischof **Absolon** selber zu seiner Verfügung, und aus den näheſten Wäldern wurden viel Bäume angeschleppet, die Werke der Belagerung und Sturm-Geräthe daraus zu verfertigen (36). Dagegen versäumeten sich auch die **Arkoner** nicht an ihren Gegen-Vorkehrungen. Die Festung hatte, nach der Land-Seite zu, durch das Plankwerk auf dem hohen Wall, nur ein einziges Thor, welches von einem Thurm, der oberhalb demselbigen war, vertheidiget werden konnte. Aber zu desto mehrerer Verwahrung, ward nun dasselbe auch mit ausgestochenen Rasen verschanzet. Auf dieser Befestigung setzten sie so viel Vertrauen, daß sie den Thurm blos mit ihren Fahnen und Feldzeichen bepflanzeten, damit die Besatzung anderer Orten desto stärker bey der Hand seyn konnte

missi, qui transitum obseruarent, hostemque trajectu prohiberent. Wenn also damalen das Binnen-Wasser zwischen Rügen und Wittow kaum einen Fluß an Grösse gleich gekommen: So muß es weit schmaler, als jetzund, gewesen seyn. Es wäre denn, daß man den Saxo alhie allein nur von der Wittowschen Fähr verstehen wolte.

(36) Itaque, heißt es beim Saxo, quo ocius expugnationem perageret, ingentem lignorum materiam, faciendis machinis opportunam, magna cum totius exercitus fatigatione, propinquis e syluis petendam curauit. Welches zugleich zu erkennen giebt, daß damalen in der Nähe von Arkona noch grosse Wälder gewesen, da man nun keinen Busch, geschweige noch einen Wald siehet.

konnte (37). Allein es war von der höchsten Fügung beschlossen, daß es mit ihrem abgöttischen Wesen ein Ende haben sollte. Es kam nicht einmal zu einer völligen Belagerung. Die Eroberung der Festung ward durch ein Spielwerk der Dänschen Troß-Buben veranlasset, die sich mit ihrem Stein-Schleudern auf die Belagerten, einen Zeitvertreib macheten; dagegen diese sich zwar anfangs so kaltsinnig bezeugeten, daß sie auf ihren Festungwerken ganz stille dabey stunden, und blosse Zuschauer abgaben. Weil aber die feindliche Mannschaft nach und nach mit ins Spiel kam; so ergriffen auch die Rügianer ihre Wehre, und ward allmählig aus dem Scherz so viel Ernst, daß

(37) Tantum, sagt *Saxo*, ex eo opere, fiduciam capiebant, vt turrim, quæ supra portam sita fuerat, signis tantum aquilisque protegerent. Woraus ein Beweis zu nehmen, daß, nach der Rügianischen Krieges-Verfassung, die Völker auch schon nach Fähnlein und Standarten vertheilet gewesen. Er gedenket besonders einer Haupt-Fahne, die sie Stanitz, oder, wie *Stephanus* in seinen Anmerkungen über den *Saxo*, aus dem *Henr. Ernestius* muthmasset, vielmehr Svantevits-Fahne genennet. *Saxo* aber beschreibet dieselbe, und die abergläubische Verehrung, so die Rügianer für ihr gehabt, mit folgenden Besonderheiten: Erat *Stanitia* magnitudine & colore insignis, cui tantum venerationis a populo Rugiano tributum est, quantum omnium pene deorum Maiestas obtinuit. Eam enim præ se ferentes, in humana diuinaque grassandi potestatem habebant, nec quicquam eis, quod libitum foret, illicitum habebatur. Populari, aras demoliri, fas & nefas in æquo ponere, cunctosque Rugiæ penates aut ruinis aut incendiis euertere potuisset: tantumque superstitioni indultum est, vt exigui panni

daß es zum wirklichen Handgemenge kam. Das konnte nun zwar zu der Haupt-Sache noch nichts thun; jedennoch gab es eine ganz unversehene Gelegenheit dazu an die Hand. Denn als ein witziger Jüngling der Dänen dabey wahrgenommen hatte, daß in der Verschanzung des Thors, sich, durch Vergleitung der Erdschollen, eine Hölung formiret, darin sich ein Mensch verbergen konnte: So ließ er sich, vermittelst einiger Stuffenweise eingestossene Spiesse, da hinauf helfen, machte daselbst im verborgenen ein Feuer an, welches den über dem Thor etwas voraus gebauetn Thurm ergriff, und denselben in vollen Brand

panni auctoritas Regiæ potestatis vires transcenderet. Plectentes signo perinde ac diuino gestamini honorem habebant, officiis damna, iniurias obsequiis rependentes. Das war eine Wirkung des unsinnigen Aberglaubens. Und doch blieb auch bey vielen Völkern, nach schon eingeführten Christenthum, noch ein eiteles Vertrauen zu gewissen Panieren und Fahnen übrig. Die Franken hatten ihre so genannte flammam auream, die ein mit Gold gestickter Purpur war. Die Teutschen hatten, zur Zeit Kaysers Otten des Grossen, eine Haupt-Fahne, die der Engel genannt ward, deren *Witichindus* Lib. I. gest. Sax. gedenket, mit dem Beyfügen, daß die Soldaten, wenn sie unter derselben fechten sollen, gleich muthig und standhaftig geworden. Die Dänen hielten eben so hoch von ihrer Danebrog, von der sie glaubten, daß sie dem Könige Woldemar II. vom Himmel zugefallen wäre, als er in einer Schlacht wider die ungläubigen Liefländer Noth gelitten, und ihm so viel Glück zugebracht, daß er dennoch einen herrlichen Sieg befochten. Von mehrern nicht zu gedenken.

Brand brachte (38). Die Feinde rückten zugleich näher an die Festung, und stürmeten sie auch: So, daß die Belagerten auf einmal mit der Gegenwehr und dem Feuer zu thun bekamen. Die Pommern erwiesen, unter der selbst eigenen Anführung ihrer Fürsten **Bogislaffs** und **Casimirs**, bey dieser Gelegenheit, im Angesicht des Königs, eine preiswürdige Tapferkeit (39). Dagegen die Rügianer sich auch aufs tapferste wehreten, und weder Feuer noch Waffen

(38) Saxo berichtet, daß in dem Gipfel desselben, ein besonderes Götzenbild (singulare simulacrum), und andere Bildungen, die Religion betreffend, (aliaque domesticæ religionis insignia) aufgestellet gewesen, die dem Feuer mit herhalten müssen.

(39) Das Gezeugniß haben Saxo und sein Bischof Absolon, aus dessen Munde und seinem eigenen Anschauen, da er diese Erzählung niedergeschrieben, der Wahrheit nicht vorenthalten können. Die Worte jenes Scribenten selbst sind, l. c. pag. 323. Pomerani quoque sub *Cazimaro* & *Bugiſzlauo* ducibus, ſpectante Rege dimicare egregium rati, audaciſſima vrbis oppugnatione, ſingulare virtutis ſpecimen ediderunt: quorum excellens opera, grata admiratione, regis oculos permulſit. Aber zugleich sind diese Worte auch ein Zeichen der Unfreundlichkeit, daß der König unsern Fürsten, dieser Verdienste ungeachtet, nach eroberten Rügen mit nichts zu Willen seyn wolte; da sie ihm doch gar aus keiner Verpflichtung zu Hülfe gezogen waren. Bey dieser Gelegenheit hätte Saxo auch des Verhaltens F. Pribislaffen und seiner Mecklenburger gedenken können: Da es doch wol zu glauben, daß dieser tapfre Herr auch seiner Seits, nichts werde haben ermangeln lassen. Aber wir wissen die Ursache aus dem vorhergehenden schon, warum er damit hinter dem Berge geblieben.

Waffen scheueten (40). Doch kamen sie endlich in der Verlegenheit, daß sie um eine Unterhandlung mit dem Feinde anhielten (41). Ihr vorgängiges Begehren war, daß ihnen ein Stillstand zu gütlichen Tracta-

(40) Ganz verzweifelt, wie Saxo schreibet, obgleich viele im Feuer und vor dem Schwerdte drauf gingen. Er nennet ihre Gegenwehr, obstinatam & perseuerantem vrbis defensionem: Mit dem Beyfügen, daß ihrer viele, auf dem in vollen Flammen stehenden obersten Plankwerk des Walles, so lange Stand gehalten hätten, bis sie mit demselben eingefallen, und, als auf einen Scheiterhaufen, verbrannt wären: Weil sie lieber sterben, als den Untergang dieser ihnen so lieben alt-väterlichen Festung ableben wolten. Tanta siquidem patrii munimenti charitate, tenebantur, sagt er, vt eius ruinarum socii quam superstites existere præoptarent.

(41) Man hat zu bemerken, wie das damalige Verfahren bey dergleichen Fällen gewesen. Es ward kein Trompeter, oder sonst ein öffentlicher Bote, ins feindliche Lager abgefertiget, das Gewerbe anzubringen; sondern von den Wällen und Mauren ward es den Belagerern zugeschrieen. So berichtet Saxo, daß hier geschehen wäre. Ita desperatis oppidanorum rebus excidioque & morti appropinquantibus, quidam e propugnaculis, excelsa voce clamitans, Absolonis alloquium postulabat. Und so schreibt er ferner, daß Absolon ihm vermelden lassen, daß er sich an einen Ort der Festung gestellen mögte, da es vom Lerm der Waffen, und Mord und Todschlag, am geruhigsten wäre, damit sie zu einer Unterredung Raum und Gehör haben könnten. Denn es hat nicht die Meinung, daß Absolon sich zu derselben in die Festung, oder der Rügianer ins Lager verfüget hätte; sondern, daß dieser mit jenem sich von dem Burgwall besprechen wolte. Das war die Absicht.

Tractaten zugestanden würde. Dagegen die Belagerer verlangeten, daß, wo ihre Waffen ruhen solten, die Besatzung auch so lange an Löschung des Feuers keine Hand legen, sondern dasselbe immer wegbrennen lassen müßte. Weil nun die Rügianer solches um so viel eher eingehen konnten, als es ihnen ohnedem schon an Wasser gebrach, die Flamme zu dämpfen (42): So kam es zur Unterhandlung, von Uebergabe der Festung. Die Dänen vergassen dabey ihrer Seits keine Vortheile. Sie bedungen 1, daß der **Svantevit** mit seinem Schatze ausgeliefert, und die

(42) Saxo schreibt, sie hätten in Ermangelung des Wassers, schon Milch gebrauchet, dadurch die Gluth aber mehr gemehret, als gemindert worden wäre. Dieser Zustand der Belagerten, giebt von der Festung Arkona zweyerley zu erkennen. 1. Daß, da sie der milchenden Kühe so viel bey sich drinnen gehabt, daß sie die Milch zum löschen eines so grossen Feuers gebrauchen können, und überdem vermuthlich auch noch andere Arten Viehes, zu ihren Unterhalt, der innere Platz der Festung damalen noch viel grösser gewesen seyn, und die See, nach der Zeit, dem Ort ein gewaltiges am Lande abgenommen haben müsse. Weil jetzund der ganze innere Raum nicht drey Kühe, auf einige Monate, mit seiner Grasung erhalten könnte, und zum Fouragiren die Belagerer den Belagerten wol keinen Raum gegönnet haben werden. 2. Daß, da es der Besatzung an Wasser zum löschen gebrach, dem ungeachtet das Ufer, nach der See zu, an allen Seiten, auch schon damalen, da der Ort, nach unserer Scribenten Meinung, doch noch eine grosse Kauffarthey-Stadt gewesen seyn soll, eben so hoch, so steil und so abschüßig gewesen seyn müsse, als man es jetzund siehet, weil es den Belagerten sonst, wenn sie eine Communication mit der See gehabt hätten, an Wasser, zum löschen des Feuers, nicht hätte gebrechen können.

die Christliche Religion nach Dänischen Kirchen-Gebräuchen angenommen werden (43), 2. alle Christliche Gefangene, ohne Löse-Geld, frey gegeben, 3. die Güter und liegende Gründe des Svantevits, zum Unterhalt der Christlichen Clerisey angewandt, 4. die Rügianer dem Könige, auf allen Erforderungs-Fall, zu unverweigerlichen Kriegesdiensten gewärtig seyn, 5. von einem jeden Pflug jährlich 40 Schillinge (argenteos), als wie Zinse, abgetragen (44), und 6. solches

(43) Der letztere Umstand, nach Dänischen Kirchen-Gebräuchen, ist merklich, und giebt schon nicht undeutlich zu erkennen, daß des Königs Absicht dahin gegangen sey, das Fürstenthum Rügen für sich alleine zu behalten, und auch der Dänschen Kirchen-Jurisdiction zu unterziehen.

(44) So gebe ich es, nach unsrer jetzigen Redens-Art, in Ackerwerks-Dingen, die aber doch auch schon zu älteren Zeiten bey den Rügianern gebräuchlich gewesen seyn muß, da Fürst Jaromar I. in seiner Stift- und Bewidmungs-Urkunde des Jungfrauen-Klosters Bergen auf Rügen von 1193, schreibet: de quolibet *aratro* contulimus modium frumenti ---. Sonst stehet hier beim *Saxo*, rex singulis boum iugis, d. i. von einem jeden Joch Ochsen. Welches, nach dem *Varro*, de re rustica, Lib. I. C. 10. nicht so sehr von zwey zusammen gejochten dieser Art Last-Thieren selber, als von einer Quantität Ackers, den dieselbige in einem Tage umarbeiten können, zu nehmen ist. In Rügen aber muß man sich vor Alters mehr der Acker-Instrumente, die man Haken nennet, als der Pflüge bedienet haben. Daher es gekommen, daß die Eintheilung der Aecker daselbst, nicht nach Hufen, sondern nach Haken gemachet worden. Denn man findet in den älteren Urkunden fast immer nur der vncorum, nicht aber der mansorum gedacht. Und, wie es anscheinet, so hat auch ein jeder vncus schon damalen 15 jugera, oder Morgen gehabt.

solches alles mit eben so viel Geisseln vergewissert werden sollte (45). Der gemeine Soldat im Dänischen Lager, war übel von dieser Capitulation zufrieden, weil er sich Hofnung zu einer reichen Beute gemachet hatte, wenn die Festung mit Sturm übergegangen und Preis gegeben worden wäre. Sein Unmuth drohete gar mit Aufruhr, und den König zu verlassen. Als aber dieser einen Rath darüber hielte: So wußte der Staatskluge **Absolon** die Capitulation mit so guten Gründen zu unterstützen, daß dieser Weg doch als der beste und kürzeste, mit dem Kriege zu Ende zu kommen, endlich erwählet ward (46).

Da

(45) *Saxo* l. c. p. 324.

(46) Absolon sagte, die Festung könnte zwar erobert werden, aber es würde doch noch viele Mühe kosten. Denn obgleich das Feuer das obere Plankwerk eingeäschert hätte: So wäre nun doch noch der erhabene Wall da, welcher seiner Höhe wegen, nicht leicht zu ersteigen seyn würde. Dazu hätten die Belagerten die ausgebrannten Lucken schon hie und da mit Leim-Wänden wieder ergänzet, und wäre ihnen noch schwer beyzukommen, weil sie ihre Festungswerke noch vor sich hätten, und das Feuer ihnen selbst eben so viel Behinderungen zum Sturm, als den Belagerten in der Gegenwehr, machen würde. Und, wo man den Arkonern eine Capitulation versagete, so würden die übrigen Rügianischen Städte noch hartnäckiger in ihrer Vertheidigung werden. Endlich aber vermeinte er, daß man auch darum die angebotene Uebergabe nicht ausschlagen müßte; weil es ja besser wäre, durch den Accord mit einer einzigen Stadt, zugleich viele andere zu gewinnen, als vor derselben in einer langwierigen Belagerung stecken zu bleiben. Wo aber ja den andern Grossen der Armee das Gegentheil besser bedünken mögte, so sollte man doch den Belagerten die Geissel wieder zurück geben, damit

es

Da nun die Rügianer, aus der Noth eine Tugend zu machen, die vorgeschlagene Bedingungen sämtlich eingingen, und die Verbürgungs-Personen ablieferten (47); so kam die Rügianische Capital-Festung **Arkona**, recht an dem merkwürdigen Tage des heil. **Vitus**, d. i. am funfzehenden Junius des Jahrs 1168, in der Dänen Hände (48).

§. 20.

es nicht das Ansehen haben mögte, als hätte man Untreue an ihnen bewiesen. Diese vernünftige Meinung fand Beyfall. Der Soldat mußte sich den Appetit nach der Arkonischen Plünderung vergehen lassen, und der König that, als hörete er sein Murren nicht.

(47) Saxo berichtet, daß der König das Geschäfte der entgegen zu nehmenden Geissel, dem Absolon aufgetragen, und daß derselbe theils Kinder, theils auch, doch nur vor der Hand und bis den morgenden Tag, Eltern dazu angenommen. Welches eine Anzeige ist, daß ordentlicher weise nur Kinder noch lebender Eltern, als die allerliebsten Unterpfände, dazu ersehen geworden. Sonst hatten die Dänen sich, nach dem Gezeugniß des angeführten Scribenten, mit Fleiß nicht übereilet, damit, weil die Rügianer übernommen, in währender Zeit nicht zu löschen, und ihre Geissel darauf ins Lager geschicket hatten, das Feuer mehr überhand nehmen, und die Noth desto grösser bey ihnen werden mögte.

(48) Das hatte, nach Bericht des Saxo, einer im Dänischen Lager zum voraus gesagt, und vermeynet, daß es so grosser Zurüstungen, als der König machen lassen, gar nicht gebrauchet, weil der Heil. Vit, den die Rügianer ehedem wieder verstossen, und, zu seiner Unehre, einen Svantevit daraus gemachet hätten, bey dieser Gelegenheit sie schon dafür strafen und schaffen würde, daß die Festung, ehe man es noch hoffete, in ihre Hände fallen müßte. Woraus erhellet, daß die Dänen den Svantevit auch für nichts an-

§. 20. Gleich des Tages nach Uebergabe der Festung, ging es auf die Zerstörung des vermeinten Arkonischen Heiligthums, oder, besser zu sagen, abscheulichen Heidenthums, loß. Das alte Greuel-Bild des **Svantevits**, das nun in die 330 Jahr gestanden hatte, und mit der allergröbsten Abgötterey verehret geworden war, ist, so wie auch sein Tempel, oben bereits geschildert worden. Auf die Zernichtung dieser Herrlichkeiten, wie sie in den Augen der Rügianer gehalten wurden, war es nun angesehen. Die Dänische Herren **Esbernus**, **Absolons** Bruder, und ein gewisser **Suno**, waren vom König dazu befehliget. Die Teppiche, womit der innere Tempel bekleidet war, wurden zuvor abgenommen. Auf den **Svantevit** selber ging man sodann mit Axten und Beilen loß. Es war nun kein Ansehen der Person mehr für ihn da, ob er der Ober- oder Unter-Götze war. Man wolte hier eben bey ihm von oben anfangen. Denn an die Carenzischen Unter-Götzen kam danächst auch die Reihe. Man hauete ihn an den Beinen danieder, daß er an die zunähest stehende Wand hinan stürzete. Und als man darauf auch diese weghieb, fiel er völlig mit Krachen zur Erde. Die Rügianer, denen dieses Schauspiel sonder

ders, als den verstelleten und zum heidnischen Abgott gemachten St. Vit gehalten. Es bezeuget sonst auch Kayser Friedrichs I. obangeführte Bestätigungs-Urkunde des Stifts Schwerin von 1169, daß diese Einnahme am Tage des H. Vitus geschehen, der den Rügianern, der Festung Arkona, und ihrem Svantevit immer von nachdenklicher Bedeutung gewesen. S. auch *Crantzius*, Vandal. Lib. V. Cap. 13.

der Zweifel eine Tragödie war, stunden in grosser Menge umher. Was für ein Gefühl mögen sie dabey gehabt haben. Und wo mag nun der Matzpump vom Ober-Pfaffen geblieben seyn! Nun wäre es Zeit gewesen, dem Svantevit seinen Caballen zu satteln, und ihn davon jagen, oder mit seinen Trabanten eine Ravage unter die Feinde thun zu lassen. Jene Zuschauer und seine Verehrer, die Rügianer, vermeinten noch immer, es würde nicht gut gehen; Svantevit würde es nicht dabey lassen, sondern seinen Uebelthätern noch zeitig genug die Hälse zerbrechen (49). Aber Svantevit lag einmal darnieder, und vermogte nicht wieder aufzustehen. Man wolte damalen gesehen haben, daß der Teufel in sichtbarer Gestalt, aus dem Tempel gefahren, und so wieder verschwunden wäre (50). Das kann man glauben, und auch lassen, nachdem einer dazu aufgeleget ist (51). Aber das ist gewiß, daß mit diesem seinen Greuel-

(49) *Saxo* l. c. Interea fanum ingens oppidanorum frequentia circumstabat, Suanteuithum talium injuriarum auctores infestis numinis sui viribus insecuturum sperantium.

(50) Eben derselbe a. a. O. Dæmon in furui animalis figura penetralibus excedere visus, subito se circumstantium luminibus abstulit.

(51) Die Reformatores der damaligen Zeiten sahen oft etwas, und wußten es auch zu deuten. Als Bischof Otto von Bamberg das Heidenthum zu Gützkow zerstörte, kamen so viel Fliegen aus dem dortigen Tempel und Götzen-Bildern hervor, daß die ganze Stadt, als von einer Wolke, dadurch bedecket ward; wider welche die Clerisey mit geistlichen Waffen ausrücken mußte. Und als sie dadurch in die Flucht

Greuel-Bilde nunmehro der letzte Proceß erfolgete. Die Dänen muthen den Rügianern zu, daß sie ihm selbst Stricke anwerfen, und es zur Festung hinaus schleppen sollten. Des weigerten sie sich aber, und vermeinten, die Strafe nicht auf sich laden zu können. Sie schaffeten an ihrer statt, Ausländer und Sklaven, die ihre Haut dabey zu Markt tragen mögten (52). Und für **Svantevit** war es gleich so gut, wenn sie auch noch schlechter gewesen wären. Genug, sie thaten, was sie solten: Sie schleifeten den Götzen, als einen Missethäter, aus seiner alten Behausung heraus, auch so weiter immer den Wall hinunter, bis ins Dänische Lager, damit er allda den Siegern auch noch zur Schau seyn mögte. Die Arkonische Besatzung und andere herbey gekommene Rügianer, begunten allmählig selbst dabey irre zu werden. Diejenigen, so der Aberwitz ganz übernommen hatte, machten noch eine Weheklage. Andere aber, so mehr von Nachdenken waren, fingen nun an, ein Gespött mit **Svantevit** zu treiben, da er sich selbst

Flucht getrieben waren, wolte man ihnen nachgesehen haben, daß sie ihren Flug nach Rügen zu den Beelzebub, der nun zu **Arkona** zerstöret ward, genommen hätten. Es ist Wunder, daß sie sich hier nun nicht wieder finden gelassen.

(52) Eben daselbst: Igitur oppidani simulacro vrbe egerendo funes iniicere jussi, cum id pristinæ religionis metu per se ipsos, exequi non auderent, captiuis exterisque quæstum in vrbe petentibus, vt illud eiicerent, imperabant, ignobilium hominum capita diuinæ iræ potissimum obiectanda ducentes. Quippe domestici numinis maiestatem, quam tanto cultu prosequi consueuerant, graues è vestigio pœnas a suis violatoribus exacturam putabant.

selbst nicht helfen konnte, und schämeten sich der Unsinnigkeit, die sie, ihn zu verehren, so lange gefesselt hatte. Am Abend desselbigen Tages, ward ihm endlich ein völliges Garaus gemachet. Man hieb ihm im Lager zu kleinen Stücken, und kochete Essen dabey (53). Sein Tempel ward angezündet und gleichfals eingeäschert (54); endlich aber auch noch ein Tag zur Auslieferung des Svantevitschen Schatzes, anberahmet, und damit der Expedition auf der Rügianischen Haupt-Festung **Arkona** ein Ende gemachet (55).

§. 21.

(53) *Saxo* schreibt dazu: Crediderim, nunc Rugianos pristinæ piguisse culturæ, cum patrium auitumque numen, quod maxima religione celebrare solebant, igni deformiter applicatum concoquendis hostium alimentis famulari conspicerent. Mit diesem Eifer alles zu zernichten, muß man nun zwar, als einer geschehenen Sache, zufrieden seyn. Um der Antiquität willen aber wäre es der Posterität, zu einer besseren Kunde in der heidnischen Religion, diensamer gewesen, wenn man alles asserviret hätte. Wir würden sodann die Bildnisse des Svantevits mit den Gemählden seines Tempels, des **Rügevits**, **Porevits**, **Porenütz**, **Prone**, **Herovits**, **Barovits**, **Radegasts**, **Triglaffs**, der Gützkowschen unbenahmten und vieler anderen Götzen noch haben, die ein ganzes Zeughauß heidnischen Aberglaubens ausmachen können, und der Rechtgläubigkeit eben so wenig Schaden gethan haben würden, als die Bilder der Heiligen, die noch vor unsern Augen stehen, ob ihre Originale gleich niemalen in der Welt gewesen, oder ein Bild des Teufels selber, das die Phantasie eines Mahlers geschildert hat.

(54) Saxo a. a. O. Post hæc nostri pariter & fanum cremandum curabant.

(55) *Saxo* l. c. p. 326. nennet den Schatz, der ausgeliefert

§. 21. Nun war zwar die Fürstliche Residenz-Burg Carenza, mit dem übrigen ganzen Lande und einigen anderen Festungen, noch in der Rügianer Händen. Aber doch fügete sichs bey der Capitulation von Arkona schon so, daß es der Waffen und des Blutvergiessens nicht weiter gebrauchete; denn es meldete sich eben in der Nacht, da des vorhergehenden Tages die Arkonische Tractaten zum Stande gekommen waren, der vorgedachte Granza um Erlaubniß nach Carenza zu gehen, und allda an seinen Fürsten und Herrn, einen Bericht von den Schicksalen der Burg Arkona abzustatten: Weil er nicht zweifelte, daß sie sich darauf gleichfals zu der Uebergabe entschliessen würden. Und als er die Freyheit dazu erhalten, mit Bedingung der Frist eines einzigen Tages, innerhalb welcher er sich auf dem nähesten Ufer der Gegend von Carenza, da sich auch Absolon gegen der Zeit vorfinden lassen wolte, wieder gestellen, und eine Botschaft des Krieges oder Frie-

---

fert werden sollen, thesaurum Suantovitho, votorum nomine, consecratum. Daraus erhellet, daß es auf denjenigen angesehen gewesen, der von den milden Gaben und Gelübden, nicht nur aus Rügen, sondern allen Slavischen Landen, ja auch durch Rauben und Plündern, von vielen Zeiten her, gesammlet und aufgehäuft geworden war. Denn diesen wolte der König zu seiner Sieges-Beute haben. Von den gewissen Einkünften und liegenden Gründen, war schon verordnet und in der Capitulation bedungen geworden, daß sie zum Unterhalt der Christlichen Kirche und des Priesterthums angewandt werden sollten. Hiernächst wird sichs noch zeigen, von was für einer Erheblichkeit der Schatz gewesen sey.

Friedens mitbringen solte: So geschahe zum guten Glück das letztern. Absolon, da er zur bestimmten Zeit in der Gegend angekommen war (56), fand jenen selbst, mit dem regierenden Fürst Tetzlaffen, seinen Bruder Jaromar, und den Vornehmsten des Landes schon vor sich (57). An dem Bord dieses Dänischen Admirals wurden die Vergleichs-Unterhandlungen gepflogen, und in Form der Arkonischen Capitulation zum Stande gebracht. Die Uebergabe geschahe darauf würklich. Absolon und sein Collega, der Bischof Sven von Arhuß, gingen allein, in Begleitung Fürst Jaromars, nach der Festung Carenza, sie entgegen zu nehmen, und der Bruder des ersteren, Esbere, mußte Fürst Tetzlaffen mit den vornehmsten des Landes, unter dem Schein einer Gasteren, auf seinem Schiffe bey sich behalten, damit jene desto mehr gesichert wären; denn sie hatten nur eine Bedeckung von 30 Mann bey sich, von

(56) Saxo schreibt l. c. p. 325, daß Granza, auf dem nähesten Ufer bey Carenza, von Absolon beschieden wäre, und p. 326. daß er sich auch zu Pferde daselbst eingefunden hätte: Woraus abzunehmen stehet, daß die Burg Carenza, wie wol einige gemeinet, nicht unmittelbar an der Rugianischen Meer-Enge gelegen, sondern etwas davon entfernet gewesen; obgleich sonst die Spuren in dortiger Gegend noch kennbar zu seyn scheinen, daß sie, vermittelst eines Canals, mit derselben Gemeinschaft gehabt habe.

(57) Vniuersos Rugianæ nobilitatis proceres, nennet sie daselbst Granza, und seinen Fürsten selbst Regem Tetiszavum, als er sie sämmtlich bey dem Absolon anmeldet: Woraus erhellet, wie gar gebräuchlich der Königliche Titul zu der Zeit, bey den Rugianern, noch gewesen seyn müsse.

von denen sie doch noch, auf Vorstellung Fürst Jaromars, den grössten Theil hinter sich liessen, damit nicht ein Rumor in der Festung werden mögte, wenn ihrer so viele hinein kämen. Wie nun darauf, vermöge des Vergleichs, die Uebergabe des Orts geschehen, das dortige Götzen-Wesen zernichtet, und der Anfang des Christenthums vom Bischof Absolon, mit der Anweisung und Einweihung einiger Kirchhöfe, in der Gegend von Carenza gemachet ward; solches alles ist in der vorhergehenden Abhandlung vom Ursprung der Stadt Garz schon erzählet geworden.

§. 22. Nachdem dieses alles also beschaffet geworden, und das Fürstenthum Rügen beflossenen Landes, der Krone Dännemark, der Ober- und Lehn-Herrlichkeit nach, durch den Arkon- und Carenzischen Frieden erworben war: So hatte diese Expedition damit ihr Ende, und König Woldemar I. ging mit der wichtigen Beute des Svantevitschen Schatzes, nach Dännemark zurück (58). Es geschahe im November-Monat: So daß der ganze Feldzug, ungeachtet die Feindseligkeiten durch Tractaten aufgehoben wurden, doch eine Zeit von fast neun Monate erfordert hatte. Woraus abzunehmen, daß die Dänen, in dem Jahr 1168, mit Rügen noch nicht fertig geworden seyn würden, wenn die Rügianer in ihren Festungen es aller Orten bis aufs äusserste kommen gelassen hätten. Der Abzug des Königs und seiner Kriegesmacht ward also bewerkstelli-

(58) His peractis, sagt *Saxo* l. c. pag. 328. remittendæ expeditionis decretum vulgatur.

stelliget, daß sie zuvor an einer dem festen Lande zunähest befindlichen Insul anlegeten, welches ihrer Fahrt nach, entweder der **Vilm** oder **Ruden** gewesen seyn muß (59). Da ward der Schatz des Svantevits dem Könige, in sieben Kisten von gleicher Grösse,

(59) Vespere, sagt *Saxo* l. c. portu soluentes se ad proximam continenti insulam appulerunt. Man hat sich hiebey vorzustellen, daß Bischof Absolon mit dem Geschwader seiner 30 Schiffe, bey den Carenzischen Tractaten, entweder Westerseits der Halb-Insul Zudar in der Buser-Wyck, oder auch Osterseits derselben in der Bucht bey Poppelvitz und Silmnitz gelegen habe, weil daselbst proximum Carenzæ littus war, wohin er den Arkonischen Commendanten, Granza, beschieden hatte. Auf welchen letzteren Fall, *ihm* die Gräflich-Putbußische Insul am nähesten gewesen wäre, auf deren Lage auch die erwehnte Nähe des Ufers zutrift, weil sie kaum eine halbe Meile davon entfernet ist. Man muß aber daneben auch wissen daß König Woldemar selbst dem Bischoff Absolon mit dem Groß der Flotte, von Arkona gefolget war, zu seiner Verstärkung bey der Hand zu seyn, im Fall die Rügianische Fürsten es bey Carenza zu weiteren Feindseligkeiten kommen zu lassen gedächten. Weil Absolon nun dem Könige unterwegens schon einberichten lassen, daß der Vergleich wegen der Uebergabe Carenza, und mit demselben des ganzen Landes, schon gemacht, und also keine Materie der Waffen mehr übrig wäre; so ist glaublich, daß derselbe mit seiner Flotte, beym Ruden Halt gemacht, und Absolon mit seinen Schiffen alda zu ihm gestossen sey. Folglich würde man es von dieser Insul, mit eben so vieler Wahrscheinlichkeit verstehen können, was *Saxo* von Anlegung der Dänischen Flotte vor ihrem Abzuge, unter einem, nahe dem festen Lande gelegenen Eylande, berichtet, weil der Ruden, zu der Zeit, vom Lande Rügen durch das neue Tieff noch nicht so getrennet war, wie jetzund.

Grösse, eingeliefert (60). Es ist zu glauben, daß derselbe von grosser Erheblichkeit gewesen, da er aus den oberwehnten vielfältigen Quellen nicht anders, als sehr bereichert seyn konnte, und nun lang keine Fälle gewesen waren, da man ihn angreifen dürfen; ausser 1165, beym Frieden unter der Insul Strela oder **Dänholm**, da, zur Erhaltung des Friedens, eine gewisse Summa an Dännemark daraus entrichtet geworden war. **Saxo**, der seine Leser, in der Beschreibung dieses Krieges, oft mit sehr kleinen Besonderheiten unterhält, würde uns einen besseren Dienst gethan haben, wenn er, wo es ihm erlaubt gewesen wäre, ein Verzeichniß der Grösse dieses Schatzes geliefert hätte. Um so mehr, da man zu glauben hat, daß derselbe nicht allein in baaren Gelde, dessen er nur gedenket, sondern auch in anderen Schätzbarkeiten und Kleinodien bestanden habe, deren auch oben schon einige gedacht worden. So aber müssen wir uns nun begnügen zu wissen, daß es ein Schatz von sieben angefülleten Kisten gewesen sey.

§. 23. Hiemit ist die Erzählung des damaligen Krieges der Dänen auf Rügen, zu Ende: Wobey der oft angeführte **Saxo** weder des militarischen Bey-

(60) Illic Regi, schreibt *Saxo*, septem æqualis magnitudinis arcæ, consecrata deorum numini pecunia refertæ, a Rugianis allatæ sunt. Das war der Schatz, den er p. 324, Sacram pecuniam und p. 326, thesaurum Suantovitho votorum nomine consecratum; *Helmoldus* aber Lib. II. Cap. 14. I. 2. ærarium fani; sc. Suanteviti nennet. Daran die Rügianer wie bereits oben erwiesen, nun auch ihre Staats-Casse verlohren, dazu sie, im Fall gemeiner Nothdurft, ihre Zuflucht zu nehmen pflegeten.

Beystandes des Fürsten **Pribislafs**, noch der Priesterlichen Cooperationen des Schwerinschen Bischofs **Berno**, so beide, auf Geheiß und im Namen Herzog **Heinrichs** des **Löwen**, dabey thaten, mit keinem Worte gedenket. König **Woldemar** I. nahm es auf dem Fuß, als wenn seine alleinige Waffen alles bestritten hätten. Das gab sich in der Arkonischen Capitulation so fort zu erkennen, da der Rügianischen Fürsten Lehn-Dependenz, Kriegesdienste und jährliche Landes-Contributionen, für die Krone Dännemark allein stipuliret wurden. In Kirchlichen Dingen eben also. Die gedachte Capitulation gab solches gleichfals schon zu erkennen, indem darinn bedungen, daß das Rügianische Kirchen-Wesen, nach Form der Dänischen Kirche, eingerichtet werden sollte: Und zu gleicher Zeit beym Stuhl zu Rom mit so viel Nachsatz dahin gearbeitet wurde, daß noch im November-Monath des Jahrs 1168, vom Pabst **Alexander** III. eine zu **Benevento** gegebene Bulle erfolgete, vermöge welcher das ganze Fürstenthum dem Roschildschen Bischofthum des kriegerischen **Absolons**, zu Kirchlicher Direction und Gerichtsbarkeit untergeben ward. Aber Herzog **Heinrich**, der damalen noch bey Macht und Wohlstand war, wußte sich bald zu helfen, und brauchte nichts mehr, den König zu besseren Gedanken gegen sich zu bringen, als daß er seinen Mecklenburgischen Slaven die Freyheit gab, ihre vorige Capereyen auf Dännemark wieder herzunehmen. Denn da diese mit Freuden daran gingen, und die misvergnügte Pommersche Fürsten den ihrigen ein gleiches erlaubten, auch noch andere

mißliche Umstände dazu kamen: So sahe sich der König, seinen Unterthanen zu Wasser und Lande Sicherheit zu verschaffen, bald bewogen, Herzog **Heinrich**, als den mächtigsten Gegner zu befriedigen, und ihm 1169, nach Inhalt ihres oberwehnten Vergleichs, nicht allein den halben Theil der Insul Rügen, sondern auch die Hälfte der Geissel, der im Arkonischen Frieden bestimmten Landes-Contribution, und so gar auch des **Svantevitschen** Schatzes zu cediren. Wie solches sowol *Helmoldus*, als auch Pabst **Alexander** III. selber, in seiner nachherigen Bestätigung des Schwerinschen Bischofthums vom Jahr 1177, bezeugen (61).

§. 24.

(61) *Helmoldus*, in Chron. Slav. Cap. XIII. n. 1. sqq. & cap. XIV. da es n. 2 und 3. heisset. Et recognouit (Rex) ei (duci) medietatem tributorum & obsidum, quæ dederunt Rani (Rugiani) & de ærario fani æquam partem — & misit dux (Henricus) nuntios suos cum nuntiis regis in terram Ranorum & seruierunt ei sub tributo Rani. Solcher gestalt ward die halbe Insul Rügen dem Herzoge, in Ansehung der Ober-Herrlichkeit, so gar vereigenet, daß er auch den ihm cedirten Theil, nicht bey dem Bischofthum Roschild ließ, sondern seinem Mecklenburg-Sverinschen incorporirte, und dessen Bischofe **Berno**, in Kirchlicher Verwaltung untergab: Dadurch dieser also doch auch noch eine Belohnung seiner in dem Rügianischen Kriege gehabten Bemühungen erhielte. Daß dem also sey, erhellet, aus der angezogenen Bulle P. Alexanders III. alwo es in dem Gränz-Zuge der Zubehörungen des Sverinschen Kirchen-Sprengels, unter andern, auch heißt: per maritima (terminus) in Ruiam insulam, ipsam Ruiam insulam dimidiam includens, peruenit vsque ad ostium Pene.

§. 24. Aber die Pommersche Fürsten gedachten auch noch etwas, da sie aus dieser Theilung des Landes Rügen, die König **Woldemar** mit Herzog **Heinrichen** eingegangen war, nunmehro zur Gnüge ersahen, daß man sie, für ihre in der Arkonischen Belagerung persönlich geleistete Hülfe, allein zurücksetzen und leer ausgehen lassen wolte. Sie waren bey der Capitulation zu **Arkona**, da sich am ersten entdeckete, daß der König alles für sich selbst zu behalten und ihnen mit nichts zu willfahren gedächte, schon mit Misvergnügen daraus geschieden (62). Und so bald sie nur zu Hause gekommen waren, machten sie auch den Anfang, dem Könige solches mit ihren Auslaufen und Landsteigungen auf die Dänischen Lande zu erkennen zu geben, als zugleich auch die Mecklenburgische Slaven, auf Geheiß Herzog **Heinrichs**, eben also thaten (63). Die Dänen sucheten zwar diesen mit

(62) Diesen Umstand vermeldet der Dänische Scribent *Saxo* selber l. c. p. 328. quo tempore Pomeranorum duces, qui Tetiszlauum regno exuendum seque Rugianæ rei dominium in præmium militia recepturos putabant, postulata abeundi licentia, amicitias hostilitate mutarunt. Quae res postmodum ipsis ac danis longam belu discordiam inteiecit. In welchen Worten merkwürdig ist 1. daß er, als ein Däne, das Fürstenthum Rügen ein Königreich nennt, und 2. daß er den Beystand, so die Pommersche Fürsten dem Könige gethan hatten, für eine Freundschaft erkennet, und es also keine Pflicht einer Unterwürfigkeit gewesen.

(63) Man hat noch eine Closter-Grobische Urkunde, des Pommerschen Bischofs Conrads I., die im Jahr 1168. auf einer algemeinen Landes-Versamlung zu Ukermünde, gegeben ist, da die Entschliessungen, sich mit den Waffen, von

mit einer Ravage im **Wagrischen**, in der Gegend **Altenburg**, und jenen mit einer eben so unfreundlichen Zusprache in ihrem **Circipanien**, oder Lande binnen der **Peen**, eine Wiedervergeltung zu thun; aber das machte beiderseits wenigen Eindruck. Die Slaven waren bald hinter ihnen drein, und erholeten sich ihres Schadens reichlich (64). König **Woldemar I.** sahe sich genöthiget, dem **Uebel** zu steuren, und seine Küsten zu gesicheren, unter dem Commando seines Prinzen **Christophs** und Bischof **Absolons**, eine besondere Observations-Flotte in der See zu halten, die vornemlich in den Pommerschen Gewässern kreuzen, und die Rügianischen **In-Wyken** auch dabey wahrnehmen mußte: Weil sie etwa dem neuen Frieden

von Dännemarck Recht zu verschaffen, vermuthlich genommen sind. *Cranzius* Vandal. C. V. C. 25. schreibt von diesen Capereyen der Slaven auf Dännemark: Sic pacatis Rugiæ rebus (durch die Arkon- und Carenzische Tractaten) omnia danis compacata videbantur. Sed neque pomerani, neque Circipani neque Kissini satis quieuere. Weil nun die Obotrit- und Wagrische Slaven, desgleichen thaten: So siehet man daraus, daß die Slavische Nation der ganzen dissseitigen Küste an der Ost-See von Pommern jenseits der Oder bis Holstein, damalen wider Dännemark in den Waffen gewesen sey.

(64) Das bezeuget *Helmoldus* l. c. L. II. C. XIII. n. 5. da er den Einfall der Dänen in Circipanien nur zu einer kleinen Streifferey machet, mit den Worten: Percussit (Rex) partem modicam Circipanæ regionis. Wie gnugsam sich aber die Slaven dagegen erholet, das bezeuget er, wann es heißt: Slaui e vestigio prolecuti sunt & damna sua decupla vltione compensarunt d. i. sie wären gleich hinter den Dänen her gewesen, und hätten sich zehnfältig gerächet.

den von **Arkona** und **Carenza** noch nicht recht traueten (65). Aber so gut diese Vorsorge an sich auch war, so konnte sie doch weder den Pommersch- noch Mecklenburgischen Slaven einen gnugsamen Einhalt thun. Sie hatten der Meer-Porten gar zu viele. Die Pommern ihre **Wipper, Jamsche See, Persante, Rega, Divenow, Svine, Peene, Wyker-Bodden, Kooßer-Beke, Grystoer-Wyke, Bucht der Insul Strela, Nye-Ref, Prerower-Strom**, und die Mecklenburger nicht minder die ihrige; so daß, wenn die Dänen es mit ihrer Observations-Flotte gleich hie und da warteten, die Slaven

(65) *Saxo* giebt uns diese Nachricht und schreibt l. c. p. 328 sq. capta Rugia, cum adhuc piratica labes cunctos maris nostri secessus foedaret, solerti danorum instituto prouisum est, vt eorum classe recensita, quarta quæque nauis aduersum maritimos prædones, quoad temporum habitus fineret, excubandi officio fungeretur: sicque quorundam assiduitas vniuersorum laborem absolueret --- in quod munus potissimum juuenes, coniugiorum expertes, legi placuit, ne militiæ studium tori charitate torpesceret. Iisdem Absolon & Christophorus duces adduntur, qui domestici freti limitibus non contenti etiam Rugiana littora ac Lenticios (Leuticios) scrutabantur anfractus. Mit den Lenticiis muß es alhie ein Druckfehler seyn, den auch *Cranzius* nachgemachet. Es ist kein Slavisches Volk der Lentizier, wol aber der Leutizier, in diesem Lande gewesen. Doch war es der algemeine Name der Circipaner, Kißiner, Tollenser und Retherer. Nun lehret aber die nähere Geschichts-Kunde, daß, da durch die Zergliederung des gemeinen Wesens dieser vier Völker, die algemeine Benennung mit diesem Namen aufgehöret hatte, jedennoch bey den Circipanern derselbe noch

Slaven doch immer an weit mehreren Oertern, zu ihren Auslaufen, die See vor sich offen behielten. Der Schade, den die Dänen dadurch erlitten, war ungemein. *Helmoldus* l. c. berichtet, daß der Gefangenen an einem Markt-Tage, in der Stadt Meck-lenburg, 700 feil geboten worden. Woraus abzunehmen, daß die Pommern derselben nicht weniger gemacht haben werden: Als von welchen unsre Scribenten vermelden, daß sie mit ihren Land-Steigungen, vornemlich die Inseln **Möne**, **Seeland** und **Falster**, auf eine verderbliche Weise heimgesuchet, auch unter andern einmal mit 40 Schiffen einen Anfall gethan hätten, als der König eben wegen seines unter die Heiligen erhöheten Herrn Vaters **Canuten** und seines zum Nachfolger und Mit-Regenten erkohrenen Prinzens, eine zweyfache Feyer begangen: Bey welcher Gelegenheit sie auch des Bischofs

noch üblich geblieben, die zunähest um die Haupt-Festung Loitz gesessen waren: Von welcher diese Benamung, aller Muthmaassung nach ihren anfänglichen Ursprung gehabt hatte. Da nun hier gesaget wird, daß die Dänischen Schiffe auch die Lütizische In-Wyken (anfractus) recognosciret hätten: So lernet man daraus, daß die Provinz der Lütizier, im engen Verstande, sich auch bis an die See erstrecket habe. Die konnte sie aber nirgends näher berühren, als vermittelst des eine halbe Meile unterhalb der Stadt Greifswald, befindlichen Meer-Busens, in welchen sich einer Seits der von dieser herabkommende Ryck-Fluß und anderer Seits die Eise, unter dem Namen der Angel-Beke, ergiessen; deren Mündung, mit dem so genannten Wycker-Bodden, nach der damaligen Schiffart, gar füglich, die Leüticii anfractus seyn können, von welchen *Saxo* in den vorangeführten Wordten redet.

schofs **Absolons** Bruder, **Esbern**, bey nahe zum Gefangenen gemacht, wo er ihnen nicht noch durch eine Krieges-List entkommen wäre (66).

§. 25. Diese Erzählungen scheinen zwar von meinem Endzweck entfernet zu seyn, und mit der Geschichte von **Arkona** keine Gemeinschaft zu haben. Es ist aber dem doch nicht also. Vielmehr war nöthig, diesen Zusammenhang der Dinge voraus zu schicken, weil er die endliche Zerstörung dieser Festung mit sich brachte. Die Dänen begnügten sich an der Zernichtung des Svantevitschen Götzendienstes daselbst, und liessen es bey dem Ruin bewenden, den das Feuer der Belagerung an dem Plankwerk der Festung gemachet hatte. Und weil in der Capitulation davon nichts bedungen war, so ist glaublich, daß die Rügianische Fürsten diese Landes-Festung, nach Abzug der Dänen, bald wieder herzustellen bemühet gewesen seyn werden: Wie denn, nach obigen Gezeugnissen, die Rügianische Besatzung, bey noch währender Belagerung, und gleichsam mitten im Feuer, schon einen Anfang dazu gemachet hatte. Nun aber suchten die Pommersche Fürsten sich ihrer vergeblich gehabten Kriegs-Kosten wegen, bey jenen Streifereyen auf Dännemark, auch aus Rügen zu erholen. Sie thaten in der Absicht, 1169, daselbst eine Landung, belagerten sogleich die beiden Haupt-Festungen, **Arkona** und **Carenza**, eroberten und plünderten sie auch; wiewol sie dieselbe sonst noch an ihren Fortificationen unbeschädiget liessen, und dismal mit der gedachten

(66) S. auch *Saxo* p. 332.

ten Beute vorlieb zu nehmen gedachten. Allein, da ihnen Fürst **Jaromar** I. den Paß verhauete, und ihrer so mächtig zu werden gedachte, daß sie an statt der Beute mit Schlägen abgefertiget werden sollten, aber doch auch in einigen Scharmützeln den kürzern dabey zog: So erbosseten sich die Pommern darüber noch mehr, und streifeten nicht allein nun noch das ganze Land mit Plündern, Morden, Sengen und Brennen durch; sondern brachen auch die beide Haupt-Festungen, **Arkona** und **Carenza**, gar danieder (67). Das sind die letzten Schicksale des in der Pommerschen Historie so berühmten und berufenen Ortes. **Carenza** ward wieder hergestellet, und war auch in nachherigen Zeiten noch ein Residenz-Hauß der Rügianischen Fürsten: Daß aber solches auch mit **Arkona** geschehen seyn sollte, davon läßt sich so wenig in der Historie, als in Urkunden, das geringste verspühren. Es wird ihrer nach dieser Zerstörung weder in diesen, noch in jener mehr gedacht. Das einzige Denkmal ihres ehemaligen Daseyns, sind die Ueberbleibsel ihrer ungeheuren Befestigungs-Werke, die ein Zeitlauf so vieler hundert Jahre noch nicht zernichten können. Man siehet sie also in der Historie nicht länger, als von der ersten Eroberung des Dänischen Königs **Erich** des IV. oder **Emunds**, bis auf die Zerstörung von den Pom̄erschen Fürsten, wel-

(67) Von dieser Expedition der Pommern auf Rügen, thun weder *Saxo*, noch auch *Helmoldus* und *Cranzius* die geringste Erwehnung aber unsre Geschichtschreiber sind darüber einstimmig und verdienen, als einheimische Zeugen, daß man ihnen glauben darin zustelle.

welches etwa eine Periode von dreißig Jahren ausmachet, und, wo mir recht ist, einen neuen Grund zu glauben an die Hand giebt, daß es niemalen eine so florirende Kauffardey-Stadt gewesen sey, als sie von den Scribenten ausgegeben wird: Weil sie sonst gleich anderen Städten, die eine Wuth der Waffen über sich ergehen lassen müssen, noch wol wieder angebauet seyn, und sich nun durch Handel und Wandel desto ehe wieder erholet haben würde, da ihr durch Annahme des Christenthums, eine weit bequemere Thür dazu eröfnet geworden, als zur Zeit des Heidenthums, dessen Grobheit die Rügianer zum Abscheu aller Benachbarten machte.

Vom Ursprung einiger alten Städte auf Rügen, die nun lange nicht mehr da gewesen sind.

§. 1.

W*olfgang Lazius*, de Migrationibus Gentium Lib. XII. pag. 653, ist bey Erzählung der Rügianischen Städte so in der Irre, daß man nicht wissen kann, von wem und wie er von aller historischen Wahrheit so weit entfernet geworden seyn mag: und nennet sie doch ciuitates famigeratas in Rugia. Es werden als solche **Gingisto**, **Butruitzo Bergen**, **Hidder**- oder **Hiddensee**, **Witow** und **Tarchon**, von ihm angeführet, mit welchen allen es

es doch seine Richtigkeit nicht hat. An Gingisto siehet man wol, daß es das heutige **Gingst** seyn soll, von welchen schon oben in der Abhandlung vom Ursprung der Stadt **Bergen** ausgemacht ist, daß es niemalen weiter mit denselben, als zu den Umständen eines Fleckens gekommen sey: in welchem Verstande es vom Herzog **Barnim** VIII. in einer Urkunde des Jahres 1439, dem Kloster **Pudgla** ertheilet, sein **Wickbelde** oder Weichbild to **Gynrst**; und von einem Notario in dem Instrument eines Vermächtnisses an der dortigen Kirche, vom Jahr 1503, oppidum **Ginrst**, und der Vermächtniß-Geber Laicus oppidanus daselbst genannt wird. Daß es aber jemalen wie **Bergen** und **Garz** mit Städtscher Gerechtigkeit bewidmet geworden, oder wie Lazius angiebt, inter famigeratas Rugiæ ciuitates und auch wie er schreibt zu seiner Zeit, d. i. um die Mitte des sechszehnden Jahrhunderts, noch gewesen seyn solle, davon wüßte ich gar nichts erweisliches beyzubringen. Mit seiner Stadt **Butruizo** ist es noch etwas fremderes. Es ist auf Rügen nicht einmal ein Ort dieses Namens, daß daraus abzunehmen stünde, wo man diese Stadt oder doch die Stelle derselben zu suchen hätte. Und wie könnte es denn seit seiner Zeit, da es noch unter den berühmten Sädten gezählet seyn soll, mit demselben so gar ins dunkele gekommen seyn? Mich dünkt, es mögte hier wol heissen: Quid *Lazius* non comminiscitur! welches diesem Scribenten sonst nachgesaget wird. Von Bergen ist an dem, daß es zu seiner Zeit schon ein namhafter und mit Einwohnern allerley Profeßion und Verkehrs,

kehrs, besetzer Ortgewesen; daß es aber damalen im eigentlichen Verstande auch schon eine Stadt und zwar eine von den berühmten Städten in Rügen gewesen seyn solte, darüber ist in der obigen Abhandlung dieser Stadt ein anderes erwiesen. Mit den angeblichen Städten **Hiddensee** und **Witow** komt der gute *Lazius* gar zu sehr in Abwege. Denn jederman weiß, daß das erste eine Insul und das andere eine Halb-Insul des beflossenen Landes Rügen sey, und weder die eine noch die andere jemalen eine Stadt ihres Namens gehabt habe. Mit der Stadt **Arkona** oder **Arkon** ist er in so weit unrecht daran, daß er diesen ihren eigentlichen Namen in **Tarchon** verwandelt. Da doch *Helmoldus* ihn eines andern belehren können, der sie zwar, an statt **Arkon, Archon**; aber doch nicht **Tarchon** benamet. Wie denn das auch seine Richtigkeit nicht hat, daß er sie für eine Stadt ausgiebt, die zu seiner Zeit noch unter die berühmten Städte in Rügen gewesen wäre; weil sie als er lebete und schrieb, schon über 400 Jahr, in ihren Ruinen gelegen hatte. So ist es mit dem bericht des *Lazius*, von den alten Rügianischen Städten, bewandt.

§. 2. Daß aber doch ausser den beiden Haupt-Festungen **Arkona** und **Carenza**, noch mehrere dergleichen, im Verstande der Slaven genommene Städte und Festungs-Werke schon zur Zeit des Heydenthums in Rügen gewesen sind, daran ist nicht zu zweifeln; obgleich unsre Scribenten, nicht mehrerer gedenken. Es läßt sich solches daher erkennen, daß die geistliche Feld-Haupt-Leute des Königs **Woldemar**

mars I, Eskillus Ertz-Bischof zu **Lunden**, und **Absolon** Bischof zu **Roschild**, in dem Kriegs-Rath, der wegen Uebergabe der Festung **Arkona** gehalten ward, auch noch mehrerer und zwar vieler anderer Rügianischer Städte und Festungen (vrbium & munitionum) beim *Saxo* p. 324 und 25, gedenken, die zugleich mit gewonnen werden könnten, wen man den Arkonern einen Accord zugestünde; obgleich sie dieselbe nicht namhaft machen. Es wird meinem Leser demnach nicht unangenehm seyn, daß ich es alhie thue; wiewol ich abermal bedingen muß, daß man sich keine solche Städte dabey vorstellen wolle, als die unsrige sind; sondern nur oppida oder solche Gemeinen, von allerhand Leuten, die, wo es die Slavische Verfassung so mit sich gebracht hätte, mit Städtischer Gerechtigkeit, ja so wol als **Garz**, hätten bewidmet werden können; oder daß man es bloß von Bürgen und ihren beygelegenen Wyken oder Burg-Flecken verstehe, dergleichen **Arkona** und **Carenza** selbst nur waren. Denn das nannten die Slaven schon eine Stadt: wie die gedachte Dänische Feld-Herren ihnen gleichfals die Benennung beylegen. Es wird doch diese Erörterung zu einer etwas mehreren Einsicht in die damalige militair-defensions-Verfassung des Landes Rügen, gereichen und also nicht gar fruchtloß seyn, weil man alles, was in jenen dunkelen Zeiten eine etwanige Aufklärung machen kann, schon für gut anzusehen hat.

§. 3. Die **Herthen-Burg** in dem **Jasmund-Stubnitzer** Walde ist vermuthlich eine der allerältesten Rügianischen Festungen gewesen, weil sie zur Verwahrung des Wagens und der Schätze der Göttin

tin **Herthá**, diente, die nach der sattsam deutlichen Aussage des *Tacitus*, Lib. de Moribus Germanor. Cap. XL. von den 7 Svevischen Völkern, im anderen Jahrhundert nach der Geburt Christi, da derselbe schrieb, verehret ward, und Zweifels ohne in undenklichen Zeiten vorher schon verehret geworden war. Ich habe dieses Festungs-Werk in meiner Einleitung zur Pomerschen und Rügianischen Geographie der mittleren Zeiten, unter dem Titel der Provinz **Jasmund**, schon so umständlich beschrieben, daß ich die Liebhaber unsrer Alterthümer nur dahin zu verweisen habe. Ob dasselbe zur Zeit der Slaven, da die **Hertha**, als eine vermeinte Gottheit der teutschen Völker, nicht mehr verehret ward, sondern ein **Prone**, danächst **Svantevit**, nebst anderen Götzen der Rügianer, an ihrer Stelle kamen, auch noch als eine Landes-Festung gebrauchet worden, das ist nicht zu sagen. Ich vermeyne Ursache zu haben, daran zu zweifeln, daß sie jemalen den Endzweck gehabt; sondern, wie gesaget, blos nur zur Verwahrung jenes heidnischen Heiligthums gedienet habe, weil, so erstaunlich hoch der Wall, wiewol ohne einen umhergehenden Graben, auch ist, der innere Platz desselben doch nur einen so engen Raum gewähret, daß nicht 20 Mann Besatzung, mit ihren Benöthigungen, sich darin hätten behelfen können. Daher es anscheinet, daß ausser dem Wagen **Herthá**, nichts weiter als etwa eine Hütte, zur Wohnung ihres Pfaffen, darin gewesen sey. Wie dann ihrer, weder in den Geschichten dieses letzteren, noch auch der vorigen Dänischen Kriege auf Rügen, die das

Land

Land **Jasmund** doch mit betrafen, einige Erwähnung beim *Saxo*, *Pontanus*, oder anderen geschiehet; dazu es doch wol eine Materie gegeben haben würde, wenn sie eine mit Volk belegte Landes-Festung gewesen wäre: Weil sie sodann nicht ohne Versuchung und Angrif geblieben seyn würde. Daher hat es alle Wahrscheinlichkeit, daß, seit dem diese Burg der **Herthä** nicht mehr gedienet, auch gar kein Gebrauch mehr davon gemachet worden.

§. 4. Den heutigen Flecken **Sagard** mag man gleichfals für einen Ort ansehen, der zur Zeit der Slaven und ihres Heidenthums, schon ein oppidum, oder eine Stadt ihrer Art gewesen. Sein Name selbst scheinet etwas davon zu sagen. **Gard** hieß, in der alt-teutschen Sprache, schon einen befestigten Ort oder Burg: Daher die **Gard-Voigteyen** ihre Benennung noch bis in neueren Zeiten behalten haben, die der Wort-Bedeutung nach eben so viel, als ein Burg-Gericht anzeiget. Die Slaven sprachen es, nach ihrer Mund-Art, **Grod** aus. Wie man daher in Pohlen noch jetzund die **Grod-Gerichte** findet. **Sa** und **Za** ist nach derselbigen Sprache, eine Partikel der Vorsetzung, die so viel, als diesseits heisset. Daß also **Sagard**, seiner Benamung nach, eben das ist, als wenn man es in unserer Sprache, die disseitige Burg, oder den Ort disseits der Burg, nennen wolte. Von welcher Benamung ich keine andere, als diese muthmaßliche Ursache anzugeben weiß, daß er ihm daher gekommen, weil er, von dem eigentlichen Rügen aus zu rechnen, disseits der Burg **Herthä** gelegen ist. Ob zu **Sagard**

noch

noch irgendswo Spuren einer ehemaligen Burg zu finden seyn mögen, das lasse ich dahin gestellet seyn. Die Zeit und Bearbeitung der Menschen, können alles verdunkelen. Ich halte mich hier nur an der Namens Bedeutung. Unter der Gerecht- und Gerichtsbarkeit, so die **Raalswyker Herrschaft** und das **Pastorat zu Sagard**, über den grösseren Theil der dortigen Einwohner haben, scheinet auch ein hohes Alterthum verborgen zu seyn. Denn, wenn man eingedenk ist, wie König **Woldemar** I. in der **Arkonischen** Capitulation 1168, als Sieger, verordnete, daß alle liegende Gründe, Gerechtigkeiten und Gefälle, die **Svantevits** heidnischer Tempel im Lande Rügen gehabt hatte, der Christlichen Kirche und ihrem Predigt-Amt zugewandt werden sollten: So gewinnet es eine Wahrscheinlichkeit, daß die Rügianische Pastorate, die dergleichen unterthänige Leute, mit der Jurisdiction über dieselbe, besitzen, zu diesen ausserordentlichen Berechtigungen daher gekommen, weil dieselbe vorher schon, nach dem heidnischen Kirchen-Rechte, dem **Svantevits**-Tempel zugehöret, und von dem Ober-Pfaffen desselben verwaltet worden. Die **Raalswykische** Güter gehörten zu der Rügianischen Präpositur, unter welchem Titul die Christliche Kirche dieses Landes dem **Roschildischen** Bischofthum einverleibet war. Weil dieselbe nun vermuthlich auch aus dem Eigenthum liegender Gründe des **Svantevits** hergenommen worden; so hat es eine gleiche Wahrscheinlichkeit, daß jene **Sagardsche** Partikel der Präpositur eben auch bald anfänglich vereigenet geworden. Und so ist es nachhero

hero, ungeachtet der Secularisirung gedachter Güter, bey der vormaligen Verknüpfung auch geblieben. Die Roschildsche Matrikel, Rügianischen Antheils, bestärket diese Meinung. Sie erzählet die Raals-wykische Probstey-Güter, **Raals-Wyk** selber, **Bischofsdorf**, **Konetoppe**, **Pot-** oder **Putgarde**, **Robine**, mit ihren jährlichen Gefällen, so der Bischof an Gelde, Korn, Hünern und Hof-Diensten daraus gehabt. Wenn sie danächst aber auf die Gebühren aus **Sagard** kömmt, so heißt es wörtlich: Item in Jasmundia: videlicet in Zagardia vbi sunt quinque vnci & in Droyszauitze vbi sunt septem vnci dat quilibet vncus XII marchias denariorum & erit summa XXIV marche. Item quilibet vncus quatuor pullos. Item ibidem sunt XII Koteren (Köter) videlicet nouem in Zagardia & tres in Droyscauitze quorum quilibet dat III. solidos denariorum & erit summa huius II marche cum quatuor solidis denariorum. Item de fossato dicto in Zagardia VIII solidi denariorum. Summa huius XXVI marche cum XII solidis denariorum. Item XLVIII pulli. Das halte ich alles für ehemalige Eigenthums-Güter und Gefälle des **Svantevitschen** Tempels und seines Pfaffen, mit dessen Gesellen: Wie auch, daß es mit den dortigen Pastorats-Zuständnissen eben die ursprüngliche Bewandniß habe.

§. 5. Mit dem Flecken **Gingst** hat es eben eine solche Bewandniß, als mit dem Jasmundischen **Sagard**. Was sein Name sagen mag, daß weiß ich nicht zu deuten. Er ist in Urkunden sehr verschiedentlich geschrieben;

schrieben; bleibt aber in Ansehung des Wort-Verstandes doch immer gleich dunkel. Was den Ort selber anbetrift, so mag man ihn mit Recht unter diejenigen zählen, denen die Slaven, ihrer starken Bewohnung wegen, den Namen der Städte beyzulegen gewohnt waren. Man siehet ihn aus den Heidenthum schon so wohl besetzt hervor kommen. Welches sich daher ergiebt, daß in den ältesten Urkunden, nach der Einführung des Christenthums in Rügen, schon von so vielen tabernis, d. i. Krügen oder Wirthshäusern und Kram-Laden, die daselbst gewesen, die Rede ist: An statt, daß sich in andern **Garden** oder Haupt-Oertern der Provinzen, solcher Häuser und Boutiquen nur ein oder zwey befinden lassen. Durch die nachherige Aufnahme der Teutschen in dem beflossenen Lande Rügen, ward der Ort noch stärker bewohnt: So daß man ihn danächst, nach der Anzeige des ersten §. dieser Abhandlung, auch schon in urkündlichen Schriften, unter dem Namen eines oppidi und seine Einwohner, als oppidanos, angeführt findet.

§. 6. Von der Stadt **Rügendahl** ist bereits oben, in der Abhandlung von der Stadt **Garz**, das beybringliche gesaget. Sie ward in die letztere versetzet. Es heißt in einer Urkunde des Jahrs 1326: Transpositio oppidi videlicet Rügendal transpositi in oppidum Gartze. Daher auch ein Rath der letzteren, den Rath der ersteren seine Vorfahren nennet, und sagt: Nostri predecessores, scilicet consules opidi Rügendal: Woraus man erkennet, daß die Stadt **Rügendal**, ihrer Städtischen Verfassung

nach, älter, als die Stadt **Garz**, gewesen. Aber zugleich auch, daß es mit ihr schon etwas mehr, als einer Slavischen Stadt, zu bedeuten gehabt haben müsse, weil ihrer consulum oder Raths-Glieder, nach teutscher Verfassung, schon gedacht wird, und also daraus erhellet, daß sie, von einem der eingeborenen Rügianischen Fürsten, zu einer Municipal-Stadt aufgelegt, und mit Recht und Eigenthum, nach teutscher Weise, bewidmet gewesen sey; obgleich solches, wie bald hernach gezeiget werden wird, daß sie auch nicht hindert, nicht lange vorher schon eine Stadt, Slavischer Art, gewesen seyn sollte. Wie es denn in unsrer Historie an Exempeln dergleichen Veränderungen, die sowol mit Landes-Fürstlichen als Adelichen Städten vorgegangen sind, so gar nicht fehlet, daß derselben vielmehr eine Menge beybringlich seyn würde, wenn es dazu der Weitläuftigkeit gebrauchte.

§. 7. Man findet auch ein **Rodenkerken** in Urkunden, unter dem Namen einer Stadt, doch nur einer solchen, die oppidum heißt: Welches gleichwol genug ist für ein Dorf dieses Namens, mit 10 Hufen Landes, so sich noch jetzund im Kirchspiel **Rambin** befindet. Denn daß kein anderer Ort darunter gemeynet sey, als dieser, das giebt die Benennung selbst genugsam zu erkennen. In dem **Wackenroderischen** Chronicon, vom Alten und Neuen Rügen, 248 S. wird es **Rosenkirchen** genannt, welches ein Druckfehler seyn muß. Ich will mit einer Urkunde erweisen, daß dieses Dorf ein oppidum gewesen sey, und dieselbe in ihrer förmlichen Abfassung, weil es eine Seltenheit ist, mittheilen. So lautet sie in der-

derselben: Omnibus præsens scriptum cernentibus „Olauus miseratione diuina Episcopus Roskildensis „salutem in domino sempiternam. Quia Henricus „sacerdos dictus Brakælæ Zwerinensis diocesis ter„tiam partem oppidi quod dicitur *Routhenkyrckæ* „in parochia Rambini Ruye nostre diocesis, cum „agris, pratis, pascuis, aquis & aliis omnibus per„tinentiis suis perpetuo donauit ad quoddam altare „per ipsum Henricum sacerdotem in aliqua eccle„siarum Sundis, requisito & habito consensu dyo„cesani construendum. Nos factum suum predi„ctum ratificantes predictam tertiam partem ipsius „oppidi sub nostra & ecclesie nostre Roskildensis „protectione recipimus defendendam. Ita quod ipse „Henricus sacerdos & heredes sui nobis & succes„soribus nostris presentare teneantur personam „ydoneam ad ipsum altare optinendum & collatio„ne optenta ipsa persona bonis predictis libere „vtatur, absque preiudicio sacerdotis parochialis. „Datum Sundis sub sigillo nostro. Anno domini „MCCC sexto, in crastino b. dyonisii martiris.„ Da siehet man, was es für ein oppidum Rodenkerken gewesen seyn müsse, dessen dritter Theil, mit der Stiftung eines Meß-Altars in der **Stralsundischen** Kirchen einer, und dem Unterhalt eines Pfaffen bey demselben, drauf ging, welches jährlich eine Besoldung von etwa 25 Mark Sundisch zu seyn pflegte. Es findet sich noch ein ander geschriebenes Denkmal von **Rodenkercken:** Das ist eine Urkunde des Jahrs 1326, darin Herzog **Wartislaff** IV, erster Fürst in Rügen Pommerschen Hauses, dem damaligen Probst

der St. Niclas-Kirche alhie zu **Greifswald**, wegen der ihm und seinen Landen, vornehmlich in der Rügianischen Succeßions-Sache geleisteten vielen Dienste und dabey gehabten Unkosten, eine jährliche Hebung von 37 Mark Sundisch, aus der Bede dieses Orts, verschreibt: Daher sichs erkennen läßt, weil die Summe dieser 37 Mark doch nur ein Theil sothaner Landsherrlichen Gebühren aus **Rodenkerken** war, daß der Ort zu der Zeit weit mehr bewohnt und volkreicher, als jetzund, gewesen seyn müsse.

§. 8. Man kan zwar nicht in Abrede seyn, daß die Namen der beyden vorerwehnten Städte **Rügendal** und **Rodenkerken** mehr Teutsch, als Slavisch aussehen und es daher nicht anscheine, daß dieselbe den Zeiten der Slavischen Nation in unsern Landen etwas angingen. Aber es hindert solches doch nicht zu glauben, daß dieselbe auch damalen schon vor andern so viel voraus gehabt, daß man sie als Städte von Slavischer Gattung angesehen habe, die mehrentheils von geringer Beschaffenheit und nichts weiter, als für sich einigermassen befestigte oder auch unter Bedeckung einer burg gelegene Flecken waren. Wie denn *Saxo* in den Dänschen Kriegen wider das disseitige Land Circipanien eines befestigten Dorfs gedenkt, darin sich die Einwohner tapfer gewehrt hätten. Es sind sonst noch verschiedene Oerter auf Rügen, die eine dergleichen Veränderung gelitten, daß ihnen an statt der vorigen Namen andere beygeleget worden. Das ansehnliche Kirchdorf **Wyck**, auf **Wittow**, hieß vormals **Medou**; das desto geringere **Neuenkirchen** aber **Jamnou**: Das Kirchdorf **Svantou** Poseritzer

ritzer Probstey **Svante-Göra**: Die Landes-Gegend der Kirchspiele **Schaprod** und **Trent**, das Land **Wolang**, **Mönkgut**, **Radevitz**, anderer nicht zu gedenken. Also lässet sichs von dem Namen auf das Alter der Oerter selbst nicht schliessen. Und die vorbenamte können darum wol schon Slavische Städte gewesen seyn, ob sie gleich nach der Zeit teutsche Namen bekommen.

§. 9. Noch befand sich auf Rügen, die Burg Ralou an der **Pribbrouschen Wedde** oder **In-Wyck**, da wo jetzund das Ritter-Guth dieses Namens ist. Man findet, daselbst, noch eine Strecke des ehemaligen Burg-Walles und einen Graben, so bis an der Ober-Fläche des Wassers welches doch auch noch Mann hoch darinn stehet eine Tieffe, wie die höchste Taune lang und eine breite von mehr als 20 Ellen hat. Im Süden und Norden, haben die Herren von **Segebad** nach und nach schon eine ziemliche Länge davon zuwerfen lassen. Der Wall ist von ungemeiner Stärke, wie die Werke der Alten. Er hält in der Mitte eine breite von 25 Ellen. An seiner ehemaligen Länge ist er auch schon sehr verkürzet, weil die Erde, theils zu gedachter Ausfüllung, theils zur Verhöhung des Gartens, von denen gedachten Herren gebrauchet worden. Es soll diese Burg, der alten Sage nach, zu heydnischen Zeiten schon eine Festung gewesen seyn, und ein berufener See- und Strassen-Räuber **Rolvink** sein Raub-Nest daselbst gehabt haben. Als aber Fürst **Jaromar I.** etwa 1182 oder nicht lange hernach auf **Jasmund** und in der Putbußischen **Gränitz**, die fast überhand

genommen, Buschklöpper verfolget und ausgerottet, hat er auch diesen mit List ertappet und seine vorgedachte Behausung, so stark sie auch befestiget war, erobert und zerstöret. Darauf ist es iure caducitatis, Landesfürstlich geworden. Und weil es eine lustige Gegend ist: So haben sich die Landes-Herren, nach der Zeit, öfters daselbst aufgehalten; daher es auch auf der Land-Carte des *Lubinus*, so wie in den Copien, die daraus genommen sind, Ralow arx ducalis, heisset. Drey bis vier Flinten-Schuß vom Hofe, ins Süd-Osten, nach der Pribbrouschen Wedde zu, findet sich eine Höhe, wenn man nach Landau fähret, zur rechten am wege, welche den Namen des **Jüttenbergs**, daher haben soll, weil sich die eine Schwester des **Rolvinken** daselbst erhenket, als ihr Bruder erhaschet und die Burg **Ralon** zerstöret worden. Wie dann auch eine kleine Hölzung, etwa einen guten Musketen-Schuß davon gleichfalls von seiner andern Schwester Agathe, das **Agathen-Holtz**, genannt seyn soll. Dem sey nun wie ihm wolle so erkennet man aus den noch vorhandenen Ueberbleibseln der Befestigungs-Werke, daß man Ursache hat, die Burg **Ralou** noch mit unter denen zu zählen, die zur Zeit der Besiegung dieser Lande, im Jahr 1168, schon da gewesen; sie mag eine unmittelbare Landsfürstliche oder adliche gewesen seyn. Denn daß es von dieser Art Bürgen auch schon zu ganz alten Zeiten im Lande Rügen gegeben habe, das erkennet man noch aus den Spuren der Burg-Wälle die sich auf adlichen Gebieten finden lassen. Und von **Schaprod** kann man es aus urkündlichen Nachrichten,

richten darthun, daß es noch im 13ten Jahrhundert eine curia und Castrum gewesen. Aufs wenigste stehet nun aus obigen Abhandlungen zu erkennen, daß es im Jahr 1168, und folglich auch noch zu heydnischen Zeiten, ausser **Arkona** und **Carenza**, noch andere Städte und Bürge von Slavischer Art, im Lande Rügen gegeben, und es daher keine leere Worte, sondern eine Nachricht von würklicher Bedeutung sey, wenn beim *Saxo*, complurium aliarum Vrbium & munitionum Erwehnung geschiehet. Daß er aber derselbigen nahmentlich keine angeführet hat, davon ist glaublicher weise die Ursache, weil die Dänen, die damalen noch unter **Arkona** stunden, ihre Namen selbst nicht gewußt haben, oder weil dieselbe, ausser den beyden Haupt-Städten, mit keiner der anderen Festungen zu thun bekamen, da sie vermöge der **Arkon**-und **Carenzischen** Capitulation sich alle in des Siegers Hände ergaben.

§. 10. Ob die Burg **Rügigard**, nahe vor der jetzigen Stadt **Bergen**, in deren obigen Abhandlung von derselben auch schon gesaget worden, mit zu den Festungen zu rechnen sey, die zur Zeit des Heydenthums schon in Rügen gewesen wären, das mögte hier noch eine Frage seyn. Unsre Scribenten wollen, daß diese Festung von Fürst **Jaromar** I. damalen erst angeleget worden, als die Pommersche Fürsten, im Jahr 1169 oder 70, die beiden anderen Rügianischen Haupt-Festungen **Arkona** und **Carenza**, welches letztere auch ein Residenz-Hauß war, zerstöret hatten. Wenn dem auch nun so wäre: So hätte man doch deswegen noch nicht Ursache, die Burg

Rügegard alhie gar aus der acht zu lassen: Weil sie sodann gleichsam im Zwey-Licht der Heydnisch- und Christlichen Religion, oder recht in dem Zeit-Punkt, von Fürst **Jaromar** angelegt worden wäre, da die Rügianer, in der **Arkon-** und **Carenzischen** Capitulation, dem Heydenthum zwar entsaget hatten, das Christenthum unter ihnen aber doch auch noch nicht gepflanzet war, so daß man sie für Christen hätte halten können; Sondern vielmehr zu glauben ist, daß ihnen weil sie das erstere nur aus Zwang thun müssen, das angeerbte Heydnische Wesen, wo nicht allen doch mehrern Theils tief im Herzen gesessen habe. Aber ich bin fast der Meinung, daß was unsre Geschichtschreiber von der Anlage dieser Festung sagen, mehr von Wiederherstellung einer daselbst schon lang vorher gewesenen alten Burg desselbigen Namens, als von einem ganz neuen Anbau zu verstehen sey. Weil 1. der Name **Rugigard** noch ganz Gothisch ist und so viel, als **Rügenburg** heißt, folglich auch ein weit höheres Alter anzeiget, und 2. leicht zu erachten, daß eine dergleichen Festung, recht mitten im Lande von je her für nöthig erachtet worden. Wie dann Fürst **Jaromar** Zweifels ohne auch darum darauf sein Augmerck genommen, weil man von dieser erhabenen Gegend das ganze Land übersehen kann, und es auch eben damals einer so weiten Aussicht gebrauchte, da er Ursache zu besorgen hatte, daß die Pomern bey ihren auf Dännemark, mit grosser Heftigkeit unternommenen Feindseligkeiten, seine, als eines nunmehrigen Vasallens desselben, und ihnen so nahe gelegenen Lande nicht unangefochten lassen wür-

würden. Wie es denn auch also geschahe in dem sie nicht nur oberzehlter massen, eine feindliche Landung auf denselben thaten; sondern ihm selbst in seinem **Rugigard**, so scharf zusetzeten, daß er bey nahe in ihre Hände gekommen wäre. Jetzund siehet man von dieser eben dadurch merkwürdig gewordenen Festung nichts weiter, als die bewundernswürdige Höhe ihrer vormaligen Lage, die zu ihren Andenken noch **Rugigard** heißt, und einige dunkele Spuren der Befestigungs-Werke zum Zeichen der Vergänglichkeit menschlicher Dinge.

§. 11. Zum Beschluß dieser Abhandlung und völligen Arbeit, will ich noch einer Stadt gedencken, die sonst nicht bekannt ist, daß sie jemalen auf Rügen gewesen sey. Man findet sie in der Roschildschen Matrikel Rügianischen Antheils, als ein Zubehör des **Svantou**, oder wie es daselbst heißt, Swantegurischen Kirchspiels unter dem Namen Noua ciuitas, mit einem Anschlag von 10 Haken Hufen (X. vncis) angeführet. Die des Orts erfahren sind, mögen ihre Stelle zu finden wissen. Ich erachte, daß es die in der Abhandlung von **Garz** und auch in dieser §. 6. schon erwehnte Stadt **Rügendal** sey: Und weil die gedachte Matrikel, vom Jahr 1294 angehet, da Fürst **Witzlaf** III. in Rügen regierete: So muthmasse ich daneben, daß dieser Herr der Stifter derselben gewesen sey, und daß dieselbe danächst so lang bey ihrem Wesen gelassen, bis Fürst **Witzlaf** IV. ein Sohn und Nachfolger jenes Herrn, da er etwa gesehen, daß es kein Gedeyen mit derselben haben wolte, ihr ius ciuitatis und andere Gerechtsame in die von ihm gestiftete

stiftete, auch neue Stadt Gartz, versetzete. Worauf es mit jener Noua ciuitate, wo es Rügendal gewesen wäre, so ins dunkle gefallen ist, daß dem Ort der Name nicht einmal übrig geblieben, daran man ihm sonst noch kennen könnte. Sein Eigenthum der 10 Hufen ist doch im Svantouer Kirchspiel geblieben, und vermutlich hat er nach aufgehobener Städtischen Gerechtigkeit seinen vormaligen Dorf-Namen wieder erhalten. Es würde nur darauf ankommen daß man ihn unter den Svantouschen Kirchspiels-Dörfern und Höfen ausfinden könnte. Ich will die Namen derselben, wie sie in der gedachten Matrikel aufgeführet sind und dänechst auch wie sie sich jetzund befinden in alphabetischer Ordnung hiersetzen und damit den Liebhabern und der Gegend kundigen überlassen, ob sie sich bemühen wollen, die nouam ciuitatem unter den letzteren, ausfündig zu machen oder doch daraus zu erkennen, wie weit sich die Gestalt dieses Kirchspiels in Ansehung seiner Höfe und Dörfer, seit 500 Jahr erhalten oder geändert habe. Wo ich es mit der heutigen Anzahl nicht getroffen hätte: so wird man mirs zu gute halten. Meine Feder kann doch niemand beeinträchtigen.

Namen

Namen der Höfe und Dörfer des Kirchspiels Svantow auf Rügen.

Nach der Roschild-Rügianischen Matrickel.	Nach dem heutigen Zustand des Kirchspiels.
Puddemyn quod pertinet Domino *Slaweken.*	*Dunzen*, 3 Hufen.
Bona Uththeri, IV. uncos cum dimidio.	
Bona Kelleri IV uncos.	
Neparuitze XX uncos.	*Garlpo* XXV Hufen 15 Morgen.
Swanteghur XV uncos.	*Melnitz* 4 Hufen.
Noua ciuitas X vncos.	*Pudmin* 12 Hufen 2 ½ Morgen.
Rodeuitze XII vncos cum dimidio.	*Rentz* 10 Hufen.
Garlepow XXVII vncos cum dimidio.	*Ruddeuitz* 5 Hufen.
Scytheu XX vncos.	*Swantow* 5 Hufen 10 Morgen.
Stubben III vncos cum dimidio.	*Lütten Stubben* 2 Huf. 15 Morg.
Rentze XV vncos.	*Wolfsberg* 2 Hufen.
Duntze VII vncos cum dimidio.	*Zilten* 8 Hufen.

Da ist die Aufgabe und hier das

Ende.



Zusatz

Zusatz
zu der Abhandlung von Bard
ad pagin. 302.

Bewidmungs-Urkunde dieser Stadt.

Witzlaus Dei gracia Princeps Ruyanorum presentia visuris salutem in domino sempiternam ad noticiam omnium tam presentium quam futurorum volumus presenti instrumento publico pervenire Quod literas Patris nostri pie recordacionis domini Jaromari Principis Ruyanorum illustris, non rasas non vitiatas non cancellatas non abolitas, nec in aliqua sui parte lesas vidimus sub hac forma:

Jaromarus Dei gracia Princeps Ruyanorum omnibus presens scriptum cernentibus in perpetuum, vt rerum gestarum memoria ad posteros transferatur necessarium est scriptis autenticis & testibus ydoneis perhennari. Quo circa notum facimus universis quod dilecte Civitati nostre Bart & incolis suis omnibus vendidimus & dimisimus omnia contenta & inclusa in terminis infra aquam dictam Bardeke comprehensis tam in aquis. pascuis. rubis. campis. agris. quam pratis cultis pariter & colendis incipiendo ab orientali parte Civitatis dicte a mari salso per rivuli cujusdam dicti Trebine longitudinem procedendo usque ad terminos curie nuncupate Alkun & ab hinc usque Cernekevitze ville sic dicte terminos, & ab hinc usque in aquam Bardeke, & ab hinc usque in salsum mare, & ab hinc redeundo juxta littus ad novum castrum &

& abhinc in partem orientalem primam preſcriptam prout dicti termini ſuis ſignis & foſſis ſpecialibus ſunt diſtincti, libere pacifice & quiete Jure Lubecenſi cum omnibus utilitatibus perpetuo poſſidenda. Hac conditione adjecta, quod nobis & ſucceſſoribus noſtris uuiverſis legitime a nobis deſcendentibus vel officialibus noſtris ſingulis annis predicte Civitatis noſtre Incole viginti tremodia ſiliginis. decem tremodia ordei & triginta tremodia avene jugiter in civitate ſolummodo & non extra civitatem huiusmodi finaliter erogabunt. Adjecimus etiam ad predicta quod infra omnes terminos civitatis ſepe dicti & inſuper in ipſa civitate nobis & ſucceſſoribus noſtris aliquem conventum cuiuslibet ordinis de novo fundare vel condere non licebit niſi de dicte civitatis proceſſerit licentia ſpeciali. Preterea nos & ſucceſſores noſtros ad planandum & equandum ſine iuvamine dicte civitatis caſtrum novum tenore preſentium obligamus. In cuius rei teſtimonium ſigillum noſtrum preſentibus duximus appendendum. Teſtes ſunt predicte rei domini milites noſtri Borantho & frater eius dominus Stoislaus Gothanus Morder Otto cum Plata Gutzlaus de Bart, Albertus Advocatus de Sale, & quam plures alii nichilominus fide digni. Datum Bart anno domini Milleſimo ducenteſimo quinquageſimo quinto, decimo quinto Calendas May. Nos autem predeceſſoris noſtri perdilecti Patris veſtigiis ſalubriter inherere volentes omnia ſua facta preſcripta impermutabiliter habendo

do rata & firma habere volumus & penitus inconvulſa. Vnde in teſtimonium evidens & certitudinem pleniorem ſigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum in memoriam perpetue firmitatis. Huius rei teſtes ſunt domini milites noſtri, Hinricus & Bartoldus de Oſten, Mattheus Moltke, Conradus Dotebergk, Johannes Morder, Ludovicus Kabolt, Nicolaus de Kalant, Hinricus de Vicen, Pritborus de Vilmenitz, Nicolaus & Tetze de Putbutzke, Johannes de Wockenſtede, nec non plurimi alii fide nihilominus digni. Datum Stralesſundis ſub anno gratie Domini M.CC XC quarto. Per manus ſacerdotis Johannis de Sale dicti curie noſtre notarii in vigilia Pentecoſtes.



Diplomatische Historie der Grafschaft Gützkow im Königlich-Schwedischen Pommern.



Historie der Grafschaft Gützkow.

§. 1.

Die teutschen Scribenten, die von den älteren Dingen der Slavischen Völker geschrieben haben, sind gar zu mager in ihren Erzählungen, als daß man von den damaligen Städten und Festungen unserer Lande einen zulänglichen Bericht aus ihnen erhalten könte. Von **Gützkow** findet man nicht die geringste Erwehnung bey ihnen; ungeachtet sichs aus der nachherigen Historie des zwölften Jahrhunderts bemerken läßt, daß es zu der Zeit schon eine der ältesten Städte und Festungen des Landes innerhalb der **Peen** gewesen sey; welches daher weil es sich vorlängst dieses Flusses erstreckete, das Land **Circipanien** und das Volk, so es bewohnte, die **Circipaner** genannt wurden.

§. 2. Die **Bambergische** Scribenten des damaligen Alters, die das Leben Bischofs **Otten** von

Bamberg, und das Werk der Bekehrung dieser Lande beschrieben, so im Jahr 1128 durch denselben persönlich beschaffet ward, sind die allerersten, so dieses Orts, als einer Stadt, und ihres Herren (Mitzlafs) der daselbst auch residirte, unter dem Titul dominus und princeps gedenken. Daher ich in meiner Diplomatisch-Historischen Abhandlung vom Ursprung der Pommersch-Rügianischen Städte, und so auch des Adels dieser Lande, nicht unrecht daran gewesen zu seyn vermeyne, wenn ich denselben für einen Dynasten und appanagirten Herrn des Fürstlichen Hauses gehalten, dergleichen es bey den Slaven dieser Lande, und insonderheit den 4 mächtigen **Lütizischen** Völkern der **Circipaner**, **Kissiner**, **Tollenser**, **Rheterer**, und eben so bey den **Rügianern** in etwas näheren Zeiten eben des zwölften Jahrhunderts, an denen Herren von **Putbus** und **Gristou**, auch noch mehrere gab.

§. 3. Unsre Scribenten scheinen zwar etwas abstimmig davon zu seyn, indem sie diesen Herrn einen **Grafen zu Gützkou** nennen. Da dieselbe aber, so alte dinge darauf zu gründen, zu jung sind, und auch damit jener Meynung nichts entgegen gesaget wird, weil die Grafen in **Teutschland**, von denen diese Benennung anscheinlich hergenommen ist, zu der Zeit ihre Grafschaften auch schon mit Lands-Fürstlicher Hoheit befassen: So kan doch beydes mit einander bestehen; nur daß der **Gützkowsche** Herr, **Mitzlaf**, noch die Souverainite im voraus hatte. Welchen Vorzug die Pommersche Geschichtschreiber ihm auch selbst zugestehen, da sie den öffentlichen Krieg

erzeh-

erzehlen, den er, 1128, mit Fürst **Wartislaff** I. in Pommern geführet; obgleich es mit sothaner Unabhänglichkeit doch durch eben diesem Kriege ein Ende bekam, weil er den kürzeren dabey zog, und nicht nur die Herrschaft **Loitz**, die ihm sonst auch zugehöret hatte, dabey einbüssete, sondern sein Land **Gützkow** zu behalten, sich auch zu Fürst **Wartislaffs** Hoheit bequemen mußte. So daß solchergestalt aus einem souverainen Fürsten Slavischer Nation, ein Landgesessener Herr höheren Adels aus ihm ward.

§. 4. Diese Ausführung ist dem System der Historie gemäß. Aber von einer weit grösseren Schwierigkeit ist es, zu wissen, wie es danächst mit dem Hause dieses Herrn **Mitzlaffs** von **Gützkow** geworden sey. Die Geschichtschreiber gedenken desselben gar nicht mehr, und eben so wenig ist in Urkunden der damaligen Zeiten das geringste von ihm zu befinden. So kömmt auch bey den **Bambergischen** Scribenten, weder von einer Gemahlin noch von Kindern etwas vor, da sie sonst doch sehr umständlich in ihren Erzählungen, von der Bekehrung seiner selbst eigenen Person zum Christenthum, sind. Woraus sichs zu ergeben scheinet, daß er damalen entweder ein noch sehr junger unvermählter, oder auch ein schon betagter und Kinderloser Herr gewesen.

§. 5. In unsern Jahrbüchern kommen danächst, von Zeit zu Zeit, zwar noch verschiedene Herren, unter dem Titel der **Grafen** von **Gützkow**, vor. Sie gedenken noch im zwölften Jahrhundert eines Graf **Priba** daselbst, der ein arger Strassen-Räuber gewesen, und von Fürst **Casimir** I. einmal selbst ertappet

tappet und hart dafür angesehen worden: Eines **Mitzlaffs**, dessen Tochter **Slavomira**, der abgetheilte Rügianische Fürst und Stammvater des Hauses **Gristow**, **Barnuta**, zur Gemahlin gehabt, und eines Graf **Niclaussen**, den Herzog **Bogislaff** II. seines Wolverhaltens wegen, so lieb gehabt, daß er seine Prinzeßin, **Dobrislava**, an denselben vermählet, und ihn auch mit verschiedenen schönen Dörfern an der **Peen**, zum Brautschatz beschenket hätte. Allein, nach obigen Erörterungen, dünkt es mich mit diesen Herren, in so weit sie Grafen gewesen seyn sollen, etwas verdächtiges zu seyn. Ich halte sie vielmehr alle für Fürstliche Castelläne zu **Gützkow**. Von Herrn **Priba** ist es eine ausgemachte Sache: Weil er in einer Urkunde des Jahrs 1175, von Fürst **Casimir** I. selbst Castellanus in Chozecou genannt wird. Und daß die angeführte andere beide Herren, **Mitzlaff** und **Niclaus**, nur eben dergleichen Landsfürstliche Staathalter daselbst gewesen, solches ist daraus abzunehmen, daß die Herzoge **Bogislaff** und **Casimir**, die erste und andere dieser Namen, wie auch ihre Nachfolgere, **Barnim** I. und **Wartislaff** III. vermöge der von ihnen noch aufbehaltenen Urkunden, das Land **Gützkow** niemalen comitatum, sondern immer prouinciam, so wie die Festung **Gützkow** bisweilen auch burgwardium nennen, und in dem Lande **Gützkow** selber, mit Verschenkung der Güter an die Klöster und sonsten, Landsherrlich verfügen. Welches sie zu thun nicht hätten bemächtiget seyn können, wenn es zu ihrer Hoheit nicht unmittelbar gehöret, sondern seine eigene Grafen gehabt hätte.

§. 6.

§. 6. Aus diesem Zusammenhang der Dinge läßt sichs berechnen, daß das Land **Gützkow**, seit den Zeiten des Herrn **Mitzlaffs**, der es im Jahr 1128, und nachhero, als ein Fürst Slavischer Nation, besaß, gleich anderen Castellaneyen, darin die Slavische Lande disseits der **Oder** vertheilet waren, fast in die 100 Jahr ein Antheil des Lands-Fürstlichen Domanium gewesen. Ich schreibe mit Fleiß so unbestimmt davon, daß ich es kein Pommersches, sondern nur überhaupt ein Lands-Fürstliches Domanium nenne: Weil in eben dem hundertjährigen Zeitlauf zwischen den Pommersch- und Rügianischen Fürsten, wegen der Lande innerhalb der **Peen**, ein fast 60jährig- und noch längerer Krieg geführet ward, darin, nach dem Glück der Waffen, das Land **Gützkow** bald diesen, bald jenen unterwürfig ward: Wie davon in meiner Hist. Finium principatus Rugiæ, in der Einleitung zur Pommersch- und Rügianischen Geographie der mittleren Zeiten, unter der Castellaney, und in der Diplomatisch-Historischen Abhandlung, vom Ursprung der Pommersch- und Rügianischen Städte, unter Ueberschrift der Stadt **Gützkow**, eine mehrere Ausführung zu lesen ist.

§. 7. Jene langwierige Krieges-Unruhen kamen erst etwa 1246 zu Ende. Und weil die Pomersche Herzoge, vermöge der damaligen Friedens-Tractaten, das Land, die Stadt und Burg **Gützkow** zu ihrer völligen Botmäßigkeit erhielten: So verfügten sie davon, nach etwa schon längst gehabten Absichten, zum Besten der beiden hinterlassenen Söhne eines gewissen Herrn **Jaczo**; der, wie ich zuerst aus der

Historie entdecket habe, ein Prinz des Fürstlich Slavischen Hauses in der Alt-Mark, und zugleich auch ein Prätendent des, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, eröfneten Brandenburgischen Fürstenthums war, daran er sich zwar auch, wider den teutschen Markgraf **Albrecht** den **Bären**, zu behaupten gesuchet; als er aber den kürzern dabey gezogen, zu den Pommerschen Fürsten, **Bogislaff** I. und **Casimir** I, von denen er vieleicht ein Verwandter seyn mogte, seine Zuflucht genommen, und bis ins hohe Alter, Zeit seines Lebens, unter dem Namen **Jaczo von Soltwedel**, auch aduocati de Soltwedel (*) zum Gedächtniß seiner Abkunft, einen Fürstlichen Unterhalt gehabt hatte: So wie sein Bruder **Conrad**, durch Beforderung der Pommerschen Herzoge, erst zu der Stift-**Caminschen** Coadjutorey, im Jahr 1233 aber zu der Bischöflichen Würde selbst gelanget war, da sein älterer Bruder, **Jaczo von Soltwedel**, laut einer Urkunde dieses Jahrs, beim Herrn **von Dreger**, in Cod. Pomer. Diplom. noch lebete; dahingegen derselbe, nach Gezeugniß einer eben daselbst befindlichen Urkunde seines Brudern, des Bischofs **Conrads** III, im Jahr 1237 schon todt gewesen.

§. 8. Die beide hinterlassene Söhne des gedachten **Jaczo von Soltwedel**, waren **Jaczo** der Jüngere und **Conrad**; die damals regierende beide Pommersche Herzoge aber, **Barnim** I. und **Wartislaff** III, ihre Vorsorge für jene Herren bestand darin, daß sie dieselbe, mit dem Lande, der Stadt und Burg **Gützkow**, als einem wahren Mann- und Fahnen-

(*) laut einer Urkunde des Klosters Pudgla de 1233.

Fahnen-Lehn, beliehen. Wenn man die Urkunde noch davon haben könnte, so würde es ein sehr nutzbares Denkmal dieser Geschichte seyn. Vieleicht liessen sich daraus auch die Gränzen der Grafschaft ersehen, an deren eigentlichen Bestimmung es zur Zeit noch fehlet. So viel aber ergiebt sich aus derer Grafen selbsteigenen offenen Briefen und der Geschichtskunde, daß sie ihre Lande, als ein Pomersches Lehn, unter dem Titul einer Grafschaft, erkannt, und denen Herzogen zu Mann- Hof- und Staatsdiensten gewärtig gewesen: So wie sie an dem Landsäßigen Adel der Grafschaft auch ihre Vasallen, und, nebst anderen Regalien, auch ius belli & pacis zu exerciren hatten; nur, daß es wider ihre Ober- und Lehn-Herren nicht geschahe, welches die Natur der Verbindung selbst mit sich brachte.

§. 9. Dis ist der Verlauf der Dinge, bis zu der Zeit, da das Land **Gützkow** zu einer Grafschaft eigentlichen Namens erhoben, und jene Herren damit belehnet wurden.

§. 10. Im Jahr 1243 mußte es mit vorgedachter Veränderung des Landes **Gützkow** und seiner neuen Gräflichen Herrschaft, schon in der Zubereitung seyn. Ich rechne es dahin, daß Herzog **Wartislaff** III. in eben dem Jahr, am zehenden May-Monats, dem Kloster **Usedom**, vorher **Grobe**, und nachhero, wegen seiner anderweitigen Verlegung, **Pudgla** genannt, seine Güter bemerklich in terra; aber noch nicht in comitatu **Gützekow** bestätigte, und daneben die Erklärung thate, daß dieselbe mit aller Immunitet begnadet geworden, und sie zu nichts

als der Landes-Defension verpflichtet wären: Weil es sehr wahrscheinlich ist, daß das Kloster sich bloß in der Absicht also zu verwahren gesuchet, damit es von der neuen Herrschaft des Landes **Gützkow**, sothaner Befreyung wegen, desto weniger einige Anfechtung zu befahren haben mögte. S. die Urkunde selber, in matricula Pudglauiensi, unter dem angeführten Jahr 1243.

§. 11. Zur Zeit dieser beyden ersten Herren und Grafen zu **Gützkow**, 1248, starb ihr Vater-Bruder der **Caminsche** Bischof **Conradus** III. nach dem er seines hohen und unvermögenden Alters wegen fünf Jahr vorher seinen Bischofsstab an **Wilhelmum**, einen Doctor der Theologie, übergeben hatte. Siehe *Micræl* in seinem **Pommerlande**, und **Cramer** in der Gr. **Pomm.** Kirchen-Chronick. Eine alte Tradition besaget, daß er die letzte Zeiten seines Lebens, bey jenen seinen Bruder-Söhnen in **Gützkow** zugebracht, und daselbst auch sein Leben beschlossen hätte, sein verblichener Cörper aber danächst nach **Greifswald**, in dem von jenen beyden Gräflichen Brüdern erbauten Chor der hiesigen **Franciscaner**-Kloster-Kirche, mit grossem Gepräng, zur Erden bestätiget geworden wäre: Wovon man noch das Verzeichniß hat: Conradus, comes in Gutzcova Episcopus S. ecclesiæ Caminensis, per decem annos, ob debilitatem & senectutem, alium in locum vocauit suum vtpote Wilhelmum doctorem Theologiæ insignem, deinde Gutzcovam in residentiam se contulit. Ibi anno M.CC.XLVIII. placide decessit & corpus suum, exequiis solennibus Griphiswaldam translatum,

tum, a Fratribus S. ordinis Francisci in cenobio ibidem sepultum. Quiescat in pace & perpetuum Amen.

§. 12. Im Jahr 1249, und Monat Julius, geben sich vorgedachte Brüder, Herrn Jaczos von **Soltwedel** Söhne, **Jaczo** und **Conrad**, so viel ich gefunden habe, in einer Urkunde, zum ersten mal als Herren zu **Gützkow** selbst zu erkennen. Sie ist im Namen des Aelteren gestellet. Sein Bruder **Conrad**, wie er ihn selber nennet, hat sich derselben, nebst ihren Vasallen, **Henze Bären** und **Friedrich von Osten**, als erster Zeuge, unterschrieben. **Jaczo** aber nennet sich darin doch noch nicht einen Grafen; sondern nur schlechthin **Johannem** (welches derselbige Name ist) filium Jaczonis de Cotscove, daher denn seinen damalen schon verstorbenen Vater verstehet, der sich nur immer von **Soltwedel** zu benahmen pflegte. Der Inhalt dieser Urkunde betrift eine Gränz-Irrung, die sich bald anfangs zwischen jenen Herren und dem Kloster **Eldena** aufgegeben hatte. Denn da es in den Bewidmungs- und Bestätigungs-Briefen des letzteren so gar unbestimmt heisset, daß es unter andern Stücken seines Eigenthums auch einen Wald zwischen **Hilda** und **Gützkow** haben sollte; diese auf zwey Meilen sich erstreckende Gegend, aber damalen fast nichts anders, als lauter in eines weggehende Waldung enthielte: So hatte es zwar in denen seit der Stiftung des Klosters her, zwischen den Pommern und Rügianern immer angehaltenen Kriegen, da es aufs Glück der Waffen noch ankommen solte, wer das Land **Gützkow** zuletzt behalten würde,

de, bey einer so unbeschränkten Verschreibung keine Anfechtungen gegeben. Nun aber da gedachte Landschaft Pommersch geworden und so gar auch ihre besondere Herrschaft erhalten hatte: So konte es ohne Irrungen nicht bleiben. Die neue Herrn von **Gützkow** vermeynten Zweyfels ohne, daß das Kloster seine Gränzen in gedachter Waldung gar zu weit hinaus gesetzet hätte. Damit nnn etwas bestimmtes ausgemacht werden mögte: So erwehlten beyde Theile, die schon gedachte Herren von **Bär** und **Osten** zu ihren Schieds-Männern, durch deren Vermittelung es in der streitigen Gegend bey der **Bären-Horst** und nach der **Swinge** hin zu denselbigen Gränz-Zuge kam, der zwischen dem nunmehro Akademischen Kloster-Amt Eldena und denen Herren von **Bär**, noch jetzund die dortige Scheide ausmachet. Der Abt und das Kloster gedachten zwar noch etwas weiter hinaus berechtiget zu seyn, und beschwerten sich, daß sie durch sothane Gränz-Linie an ihrem Eigenthum verkürzet würden. Als aber die junge Herren von **Gützkow** ihnen dagegen noch zwey Hufen Landes, in ihrem neuen Heger-Dorf **Johns-** oder **Hanshagen**, mit den Zehenden und aller Gerechtigkeit, verschrieben, so stelleten sie sich zufrieden: Um so mehr da jene Herren sich endlich verbunden, das Kloster, an diesen Gränzen, fortan nicht weiter zu turbiren. Dis alles besagt die gedachte Vergleichs-Urkunde selber, darin die beyde Herren auch von ihrer Frau Mutter vermelden, daß sie dieselbe, zur Bezeugung ihres Beifals, mit untersiegelt hätte. Woraus sichs zu erkennen giebt, daß die-

selbe

selbe damals noch gelebt habe. Man mögte wünschen, daß sie dieselbe anbey auch genannt hätten. Meinen Mutmassungen nach, könnte dieselbe, wegen der Achtung, darin Herr **Jaczo** von **Soltwedel** stand, wol eine Prinzeßin des Fürstlichen Pommerschen Hauses gewesen seyn.

§. 13. Nach im Jahr 1249 ward bey der Gelegenheit eines Erb-Vergleichs zwischen den regierenden Fürsten zu Rügen, **Jaromar** II. und Herrn **Boranto** I. von **Putbus**, durch Vermittelung des Pommerschen Herzogs **Barnims** I. eine Verlobung des jungen erst fünf jährigen Sohns Grafen **Jaczo** I. von **Gützkow**, auch **Jaczo** genannt, mit der eben auch nur zweyjährigen Brudern-Tochter des gedachten Herrn **Boranto** gestiftet, und derselben ein Braut-Schatz von 500 Mark löthigen Silbers, auf einen Theil des Putbußischen Landes **Streye** unterpfändlich, doch wiederlöslich verschrieben. Weil aber die Wiederlösung in fast 100 Jahren nicht erfolgte, sondern sothanes Pfand-Stück immerhin, bey dem Gräflichem Hause **Gützkow** gelassen ward: So geschahe es damit, daß dasselbe zum Unterscheid des noch übrigen Putbußischen Antheils den Namen der Grafschaft **Strey** erhielte. S. hievon den Erbtheilungs-Vergleich zwischen den regierenden Fürsten in Rügen **Jaromar** II. und dem damaligen Herrn und Stamhalter des Hauses **Putbus**, **Boranto**, unter dem Jahr 1249, und *Micrælius* in s. Pommerl. und der Genealogischen Tabelle des Hauses **Putbus** auch meine Pommersche und Rügianische Lehn-Historie 335 und

folgende

folgende Seite, it. meine Einleitung zur Pomm. und Rügianischen Geographie der mittlern Zeiten, unter dem Titul der Gard-Voigtey Strey und die Anmerkung bey dem danächst folgenden 30sten Absatz dieser Abhandlung.

§. 14. Ungeachtet der obangeführten Verwahrung, die das Kloster Grobe oder Usdom, wegen der Immunitet seiner im Lande und der nachherigen Grafschaft Gützkow gelegenen Güter von Herzog Wartislaf III. im Jahr 1243, schon erhalten hatte, muß es, nachdem die neuen Grafen sich, Zweifels ohne nach ihre Regalien etwas genau umgesehen haben, gleichwol zu Streitigkeiten gekommen seyn. Welches sich daraus verspühren läßt, daß eben dieser Herzog sich vermuthlich auf Klage und Ansuchung des Klosters bewogen fand, im Jahr 1253, als Ober- und Lehn-Herr, an dieselbe zu rescribiren: Wartizlaus dei gratia dux de dimyn J. (Jaczoni) & C. (Conrado) dominis in Gozcoue, dilectis suis salutem. Cum nos & progenitores nostri Vznamensi ecclesie omne jus nostrum, in villa Szlatkowe, in nostrorum remedium peccatorum donauerimus. Nos presentium tenore Vobis & vniuersis literas presentes visuris declaramus, quod villam nominatam cum suis attinentiis, ab omni exactione vel impetitione Gozcouensis aduocatie, preter ad terre defensionem, fecimus & volumus esse liberam perpetuo. Datum anno gratie M. CC. L. IIII. Hier sehen wir, daß es das Gut und numehrige Kirch-Dorf Slatkow, an der Land-Strasse zwischen Greifswald und Anklam gewesen, so dem Kloster im Lande

Gützkow

Gützkow zugehöret, von dem und seinen Zubehörungen der folgende Verlauf der Dinge, zur mehreren Erlaüterung dienen wird.

§. 15. Fürst Casimir I. ein Großvater-Bruder Herzogs Wartislafs III. hatte das Kloster Grobe im Jahr 1175, mit diesen Gütern im Gützkowschen schon begabet. Es heißt in der darüber ausgestellten und in der noch vorhandenen Original-Matrikel des Klosters Pudgla befindlichen Urkunde, nach den Eingangs-Worten: „Ea propter ecclesie Grobensi in suburbio Vznomiensi beneficium conferre, & in ea memoriam mei perpetuare decreui. „Villam itaque *Sclathkouitz* ex burgwardio Gozcouensi predicte ecclesie jure perpetuo possidendam donaui, quam ab omni meo iure, & seculari potestate. excepta vrbis munitione. liberam emancipaui, preterea cum Fratres (monachi) deo inibi seruientes predia ecclesie sue invtiliter per terras dispersa adunare & continuare conarentur. Vnam villarum suarum *Pustikow* „prope castrum Camyn, in concambio mihi contulerunt, pro qua villas alias priori ville id est „Slotkeuitz contiguas, libens erogaui, quarum „nomina sunt hec, Spasæuiz. Dobol. Calibi. Dolpowe, cum terminis suis cultis & incultis. Miriuiz & Cossuz (das ist das heutige Cosags). cum „terminis suis cultis & incultis & omnibus appendiciis earum. Quas ab omni quoque prouinciali „& meo iure liberas donaui„. Da siehet man und erkennet zugleich an ihren Namen, was es für Dörfer Slavischer Nation gewesen, die das Kloster Grobe

im

im Lande Gützkow gehabt hat. Fürst Casimir I muß ihm dieselbe, auch vorhor schon, in einem etwas älteren Briefe, vereigenet haben, welches daraus erhellet, weil Bischof Conrad I. zu Camin, nicht nur die alhie benahmte, Slatkow, Spasceviz, Dobol, Miriviz und Cossuz oder Cosages, sondern auch noch ein anderes mit Namen Proßizouwe, in einer 1168 gegebenen Urkunde demselben schon mit bestätiget, wie dann danächst Fürst Casimir I. laut einer bestätigung seines Brudern Bogislafs I. im Jahr 1182. in eben der Provinz Gützkow das Gut Bubalitz wegen einer vermeynten Schuld-Forderung des Klosters, und so auch die Herzogin Ingard, nach dem Tode ihres Herrn, Casimirs II. das Gut Jargenou, Herzog Bogislaf II. aber 1219 das Gut Wambic oder Dambek noch hinzu thaten.

§. 16. Dis sind die Güter, und insonderheit die fünf vorbenahmte Slatkousche, darüber es die neue Grafen zu Gützkow und das Kloster Grobe oder Usdom, in Ansehung der Pflichten, mit einander zu thun hatten. Welches Misvergnügen, auf Seiten der ersteren, daher veranlasset geworden war, weil das Letztere und sein damaliger Abt Wigardus ihnen die Zehenden von einigen Gütern des Lyper-Winkels so dem Kloster gehöreten, und die ihr Vater-Bruder Bischof Conrad III. seinem Bruder und ihrem Vater Herrn Jaczo von Soltwedel verschrieben hatte, nun wieder abdisputiren wolten; dazu sie sich aber von Erbes wegen berechtiget hielten.

§. 17. Sonder Zweifel war es aus diesen Bewegnissen, daß das Kloster sich von gedachten Slatkowschen

kowschen Gütern gar zu entledigen suchte, und, da sich die günstige Gelegenheit dazu angab, daß ein Ritter, mit Namen **Tammo**, schlüßig ward, ihm seine fünf Lehn-Güter auf der Insul **Usdom**, **Jalendyn**, **Neprimin**, **Salentin**, **Stobeno** und **Poretze**, zu überlassen, und dessen **Slatkowsche** dagegen anzunehmen: So kam es, unter beiderseits Landes-Fürsten, Herzogs **Barnims** I. und **Wartislaffs** III. Bewilligung, mit diesen Absichten 1254, auch solchergestalt zur Wirklichkeit, daß, nachdem gedachter Herr **Tammo** das Lehn seiner vorbenamten Güter resigniret, dem Kloster dieselbe eigenthümlich verschrieben, und nachdem dieses sich des Eigenthums an den **Slatkowschen** Gütern dagegen begeben hatte, diese dagegen jenem Ritter, als ein Mann-Lehn, verliehen wurden. So besaget es die darüber ertheilte Urkunde selber, die ich hier einverleiben will, weil es eine Seltenheit und anbey auch einer der ältesten Lehnbriefe ist, die wir noch aufzuweisen haben.

§. 18. Dis ist sie, ihrer wörtlichen Abfassung nach: „In nomine sancte & indiuidue Trinitatis. „Barnim de Stetin & Wartizlaus de Dimin Dei „gracia Duces Slauie. Omnibus presentem pagi„nam visuris in perpetuum. Licet ex debito Chri„stiane professionis omnium ecclesiarum profecti„bus intendere debeamus. Illis tamen, que fun„date sunt a nostris progenitoribus & dotate am„pliori debemus intendere studio caritatis & omni „quo possumus solatio & auxilio subuenire. No„uerit igitur venerabilis etas presencium & discat „reuerenda successio futurorum. quod dilecti no-

„bis in Cristo canonici. Wiardus abbas & con-
„uentus monasterii sancte Marie virginis sanctique
„Godehardi in Grobe. meliora prospicientes sibi
„& successoribus suis sine dubio in posterum pro-
„futura. villam *Szlatecowe*. quam bone memorie
„Kazimarus proauus noster quondam Pomerano-
„rum dux eidem monasterio contulit in suorum
„remedio peccatorum. sicut ex ipsius instrumento
„super hoc confecto non viciato non cancellato
„non abolito quod prospeximus nobis constitit eui-
„denter. cum Tammone milite. pro hiis villis.
„Jalendin Neprimin Salentin Stoberno Poretze quas
„idem Tammo a nobis in feudum tenuit commu-
„tarunt de nostro consilio pariter & assensu. Sic
„tamen quod idem Abbas & conuentus monasterii
„memorati proprietati ville memorate. & predi-
„ctus Tammo miles feudo predictarum villarum
„in manibus nostris renunciantes. predictas villas
„loco villa *Szlatecowe* in proprietatem & possessio-
„nem perpetuam conferremus monasterio sepe di-
„cto. Nos autem de mera liberalitate eidem mo-
„nasterio villas contulimus memoratas cum agris
„cultis & incultis, nemoribus siluis pratis vsugiis
„piscationibus & ceteris suis limitibus secundum
„quod iidem limites se antiquitus extenderunt ti-
„tulo proprietatis perpetuo possidendas. Absol-
„uentes eorum rusticos seu colonos a vectigalibus
„precariis arengis pararengis petitionibus, quocun-
„que nomine censeantur. Excepto eo quod ad
„defensionem terre ipsi sicut & ceteri nostre terre
„rustici teneantur. Et sepedicto Tammoni militi
„villam

„villam *Szlatcowe* loco predictarum villarum con-
„tulimus in feudum recipientes ab eo fidelitatis
„debite juramentum. Acta sunt hec anno gracie
„M°. CC°. Liiij° in Idibus Decembris. Testes sunt
„Gunterus Abbas Stolpensis. Dobizlaus eiusdem
„ecclesie monachus. Bauo Abbas de Belbuch. mi-
„lites Rodolphus Munt. Henricus Munt. Luchar-
„dus frater Tammonis. Vinzlaus. Dobrozlaus.
„Michael. Gerardus Lepel. Fredericus Szoneke.
„Henricus & Hedenricus de Hedebrake fratres &
„alii quam plures. Vt autem huius commutacio-
„nis & nostre donacionis effectus futuris tempori-
„bus valeat & incommutabilis perseueret. presen-
„tem paginam sigillorum nostrorum munimine
„consignitam sepedicto monasterio duximus lar-
„giendam. Data in Wolgust, per manum Archusii
„notarii. Anno. mense & die prescriptis.„

§. 19. Dieser Tausch ward des folgenden Jahrs 1255, von Bischof **Hermann**, in einer zu **Usdom** gegebenen Urkunde, bestätiget, darinn es von den **Slatkowschen** Gütern heißt: Villa quædam nomine Zlatcowe que de quinque villis vnita est. quarum hec sunt nomina Dolpow. Cossozow. Bubalinou (*) Spaszow. Zlatcow. & facta est vna villa, welchen, nach anderen oben angeführten Urkunden, auch noch das Slavische Dorf **Mirivitz**, zugezählet war. So daß der Ritter **Tammo** durch diesen Tausch, in der Grafschaft **Gützkow**, eine Strecke von Ländereyen erhielt,

(*) Sonst in Urkunden Bubalitz, und ist, Zweifels ohne, das heutige Balitz: So wie Spaszow, sonst auch Spascevitz heißt.

erhielt, die eine ziemliche Herrschaft ausmachen konnten. Wer der **Tammo**, welcher, laut voriger Urkunde, auf seinen **Usdomschen** Gütern schon ein Landsfürstlicher Lehngesessener, unter dem Titel eines Ritters, gewesen war, dem Geschlechte nach, gewesen sey, das weiß ich zwar für gewiß nicht zu sagen. Wo wahrscheinliche Muthmassungen gelten können: So halte ich ihn für einen Stammvater des noch blühenden Geschlechts derer von **Horn**, und auch ersten Acquirenten der **Ranzinschen** Güter, weil man danächst, als die Geschlechts-Namen üblicher wurden, die **Hornen** nicht nur zu **Slatkow**, **Ranzin** und **Oldendorp**, sondern auch viel weiter in der Gegend herum, zu **Jasedow**, **Gnatzkow**, **Gribow**, **Walendow**, **Buggow** und anderswo findet. Unter welchen die Güter **Ranzin** und **Slatkow**, als die Stamm-Lehen, und **Oldenburg**, als der älteste Ritter-Sitz dieser Herren, anzusehen sind. Daher es auch gekommen, daß, obgleich die **Slatkowsche** Güter danächst in andere Hände gerathen, das dortige Kirchen-Lehn dennoch immer bey denen von **Horn** des **Ranzinschen** Hauses, geblieben: Da gedachter **Tammo**, als gemeiner Stammvater, aller Glaublichkeit nach, sowol die **Slatkow**- als **Ranzinsche** Kirchen gestiftet hat, und diese Gerechtigkeit also, iure fundationis, auf seine Posterität vererben können. Im Jahr 1257 war er schon auf seinen **Slatkowschen** Gütern gesessen, und wohnte der Einweihung der **Zytenschen** Kirche und der Anordnung ihres Kirchspiels bey, die der **Caminsche** Bischof **Hermannus**, laut der Urkunde, selbst zu **Zyten**

in

in Person verrichtete. Herr Tammo hat dieselbe, nebst anderen Rittern, mit unterschrieben, und ist bey dieser Handlung vermuthlich darum mit zugegen gewesen, weil er, vermöge dieser Anordnung, von wegen seines Guths Cosages, oder Cosavitz, wie es in der Einweihungs-Urkunde heißt, ein Eingepfarrter der neuen Pfarr-Kirche zu Zyten ward. Es wird sonst in diesem Documente auch schon der Kirchen zu Robechowe und Buneſſowe, das ist Rubekow und Grossen Bünsow, mit der Besonderheit, gedacht, daß sie zu der Zytenschen neuen Mutter-Kirche, als Filiale gehören sollten. Woraus dann erhellet, daß es um die Mitte des dreyzehenden Jahrhunderts, in der Grafschaft Gützkow, von Kirchen auf dem platten Lande nicht so gar leer mehr gewesen sey, weil die Rubkow- und Bünsowsche eben dahin gehöreten. In der Stadt Gützkow selber, da Bischof Otto von Bamberg, im Jahr 1128, das erste Kirchen-Wesen angerichtet hatte, und also seit der Zeit schon immer ein bestelltes Predigt-Amt gewesen war, stand jetzund ein Theodericus, als Plebanus, der sich obiger Zythenschen Urkunde mit unterschrieben hat. Da aber weder in dieser noch in anderen um die Zeit gegebenen öffentlichen Briefen, einer Slatkowschen Kirche gedacht wird: So wird die obige Meinung dadurch bestärket, daß dergleichen noch nicht gewesen, sondern danächst von oft gedachten Herrn Tammo erst gestiftet geworden sey.

§. 20. Diese Ausschweifung wird dem Leser nicht misfällig seyn, weil sie mit den Geschichten der Grafschaft Gützkow in Verwandschaft stehet. Was aber

 die

die gedachte Veränderung mit den Slatkowschen Gütern anbelanget: So konnten die Grafen mit derselben nicht zufrieden seyn; weil es besser für ihnen war, dieselbe in den Händen eines Ritters und Vasallen, als unter dem Krumm-Stab zu sehen. Denn obgleich der Herr Tammo, von den Herzogen **Barnim** I. und **Wartislaff** III., als Ober- und Lehn-Herren, mit denselben beliehen geworden war: So ist doch nicht zu zweifeln, daß er sie zugleich auch als ein Gräflich-Gützkowsches After-Lehn recognosciret haben werde. Wie man denn danächst die Herren **Horne** von Ranzin, **Oldenburg** und **Slatkow**, auch in denen Urkunden der Grafen, als Vasallen, vorfindet, bis sie, nach Verfall des Gräflichen Hauses, um die Mitte des vierzehenden Jahrhunderts, zu der Lands-Fürstlichen unmittelbaren Hoheit wieder zurückkamen. Und wenn auch diese Verknüpfung der Slatkowschen Lehne mit der Grafschaft **Gützkow** sogleich nicht geschehen wäre, wie es wohl den Anschein hat, daß die Herzoge dieselbe, als unmittelbare Lehne für sich behauptet haben werden, weil sie dem Kloster vorzeiten aus dem Domanium vereigenet, und nun auch gegen dergleichen unmittelbare Lehn-Güter des Herrn Tammo auf der Insul **Usdom**, vertauschet waren: So erhielten die Grafen dieselbe danächst doch als ein Unterpfand des Brant-Schatzes, und behielten sie auch, nebst noch anderen, ausserhalb den Gränzen ihrer Grafschaft gelegenen, bis zum Verfall ihres Hauses.

§. 21. Das Kloster **Usdom** und sein Abt **Wigard**, hatten dagegen ihren Endzweck auch erreichet. Denn

Denn, weil sie mit den Grafen Jaczo und Conrad, auch ihrer noch lebenden Frau Mutter, wegen der Zehenden des Lyper-Winkels, in Proceß verwickelt waren, und ihnen dieselbe vorenthielten: So fiel es ihnen sehr unangenehm, wenn diese sich ihres Schadens, aus denen in ihrer Grafschaft gelegenen Gütern, dagegen erholeten. Nun aber, da jener Prälat und sein Convent sich des grössesten Theils derselben, durch gedachten Tausch mit dem Herrn Tammo, entäussert hatten: Ward der Sache, vor dem Bischöflich-Camminschen Gericht, mit desto grösserem Ernst nachgesetzet. Man hat noch die Urkunde des förmlichen Recesses, wie er 1256, den 14ten Januarius vorgegangen, in der Pudglaschen Matrikul, daraus erhellet, wie stark die Partheyen, in gerichtlichen Händeln, mit Allegaten, sowol aus gemeinen Kaiserlich- als Canonischen Rechten, damalen schon um sich zu werfen gewußt haben. Man lernet aus dieser Urkunde den Verlauf der Sache. Das Kloster hatte die beiden Grafen Gebrüdere und ihre Frau Mutter, schon ehe, vor dem damaligen Bischof Hermann, gedachter Zehenden wegen, belanget; wiewol zu der Zeit die Sache noch auf beiderseitig beliebter Austräge gütlichen Vergleich gestellet war. Als dieser aber nicht zu erhalten gewesen: So hatte der Bischof durch eine Interlocut-Urtel, die Hebung der Zehenden sequestriret. Nun aber war es, abseiten des Klosters, mit der Diät am 14ten Januarius, auf eine völlige Erörterung der Sache und End-Urthel angesehen. Der Sachwalt desselben machte einen sehr hitzigen Anfang. Der Receß saget: Sur-

 gens

gens autem aduocatus domini Abbatis prosiliit in hec verba. Sein folgender Vortrag war, daß so wie der Abt schon ehedem geklaget und angebracht hätte, wie sein Kloster die Lyper-Zehenden canonice erhalten, und über 40 Jahr im geruhigen Besitz gehabt, nachhero aber Bischof Conrad III. sie demselben, mit Zurücksetzung der Furcht Gottes, zum Schaden seiner Seelen, ihm abgenommen, und seinen Bruder Jaczo und dessen Erben damit beliehen hätte, er solche Klage hiemit wiederholet haben; anbey aber auch, nach Innhalt der Rechte, (die er daneben allegiret,) bitten wolte, 1. daß der Abt und sein Kloster an den Zehenden, die ihn die Erben jenes Herrn Jaczo noch immer mit Gewalt vorenthielten, zum voraus wieder hergestellet: 2. Daß ihnen auch die, bey 18 Jahren her, würklich genossene und mögliche Abnutzungen erstattet: So auch 3. der Schade, den die Vasallen der Erben des Herrn Jaczo, d. i. der Grafen Jaczo und Conrad von Gützkow, bey ihren Einfällen in die Slatkowschen Güter, mit Wegraubung des Viehes und sonsten, auch noch bey währender Sequestration, zugefüget hätten, und sich wol auf 300 Mark löthigen Silbers beliefe, zusamt dem Interesse, vergütet würde, und 4. daß über dem allen, ihrer Zeugen Aussage sogleich vernommen und erkannt werden mögte. Da nun gegenseitiger Sachwalt, zu einer solchen gerichtlichen Discußion, nicht eingeladen zu seyn vermeinte, und sich dahero absentirte: So ward solches zwar als etwas unerlaubtes bemerkt, und vom Gegentheil, sothaner vorsetzlichen Entziehung wegen, dessen Halsstarrigkeit angeklaget,

und

und die Vollziehung des Processes urgiret. Der Bischof, als Richter, aber wolte doch lieber den Weg der Gelindigkeit einschlagen, und befristete die Sache noch bis zum folgenden Tage. Bey der damaligen Audienz wiederholte der Advocat des Klosters zwar die Abhörung seiner Zeugen, und instanziirte auf eine danächst auszusprechende Definitive-Urthel. Als aber Gegentheil dawider vorstellete, wie er zu einer gerichtlichen Erörterung der Sache, in der That nicht, sondern vielmehr zu einer gütlichen Unterhandlung eingeladen wäre, und man solches, von Gerichts wegen, selbst nicht in Abrede seyn konnte: So ward die damalige Audienz damit geendiget, und denen Partheyen, auf den nächstkommenden Montage vor Lätare, ein neuer Gerichts-Tag bestimmet.

§. 22. Da dieser Terminus erschienen, und die Sache gerichtlich verhöret worden: So erfolgete der endliche Ausspruch: In nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti. Amen! Auditis & intellectis meritis causæ. que inter Wyardum Abbatem de Vznam nomine ecclesie sue ex vna & inter Johannem (Jaczonem) heredes domini Jaczonis quondam dicti de Saltwidele ex altera super decimas in Lypa vertebatur, auditis etiam testibus & eorum depositionibus quos idem Abbas super spoliatione & ejectione pro se & ecclesia sua induxit. nos, qui, ex injuncto nobis officio, tenemur reddere vnicuique quod est suum, de prudentum consilio, diffiniendo pronunciamus, dictum Abbatem nomine ecclesie sue, ante omnem litis ingressum esse restituendum possessioni decime, qua, sine judicio fuerat spoliatus.

tus. Restituentes eundem eidem possessioni auctoritate nobis a Domino tradita & concessa. Acta sunt hec in Camyn. Anno gratiæ M°. CC°. LVII°. pontificatus nostri anno tertio.

§. 23. Diese Urthel, so sich gleichfals in der Kloster-Pudglaischen Matrikul befindet, hub den Streit, wie ihr Innhalt selbst bezeuget, noch nicht gänzlich auf, sondern betraf nur die Spolien-Klage und die völlige Wiederherstellung des Klosters an seinen Lyper-Zehenden. Also blieb, was der disseitige Sachwald, wegen der achtzehnjährigen unbefugt genossenen Zehenden und Erstattung der aus den Slatkowschen Gütern entführten Viehes und anderer Sachen, wider die Gützkowschen Grafen angebracht und gebeten hatte, zur Zeit noch unentschieden, und zu einer weiteren gerichtlichen Erörterung ausgesetzet. Davon ist nun zwar nichts urkundliches. Gleichwol ist, daß es sich damit sehr in die Länge verzogen haben müsse, und anscheinlich nicht einmal bey Lebzeiten vorgedachter beider Grafen Gebrüder, zum Ende gekommen sey, daraus abzunehmen, daß ihre Nachfolger sich erst 1297, mit dem Kloster Usdom gütlich setzeten: Wie danächst, aus der Urkunde selber, umständlich zu erzählen seyn wird.

§. 24. Zu den Gedächtniß-würdigen Dingen dieser beiden Herren Gebrüdere und ersten Grafen zu Gützkow, gehöret auch noch, daß sie, laut einer Inschrift, die sich an dem Ober-Verdeck der Mönchen-Gestüle, im Chor der Kirche des Franciscaner-Klosters zu Greifswald, befunden, die erste Stifter desselben gewesen, auch einer Tradition zufolge, das

gedachte

gedachte Chor aus ihren eigenen Mitteln erbauen, und ein Begräbniß ihres Hauses darin anrichten lassen, darin sie selbst und verschiedene andere ihre Ruhestätte bekommen haben. Die Worte der gedachten Innschrift selbst, sind davon: Anno 1262, in die Apostolorum Petri & Pauli Fratres minores primo intrauerunt hanc ciuitatem ad obtinendum. Vocati a Domino Jackecen (Jaczo) comite generoso de Gutzkow. nec (non) nobili de domina Ruzlau eius vxore quorum corpora hic in choro requiescunt. Aus welchen letzteren Worten, wo man unter der Gräfin Rutzlav, die obgedachte Cerislav zu verstehen hätte, sich doch ergeben würde, daß es nicht Jaczo der Erste, sondern sein Sohn, Jaczo der Andere, gewesen, dem man das obige beyzulegen hätte. Am Ende der vorerwehnten Innschrift hat man auch noch die Worte gefunden: Nota: Quod generosus Comes Jachecen (Jaczo) de Gutzkou, hanc aream dedit fratribus in honorem sanctorum Petri & Pauli ac omnium aliorum Apostolorum. Woraus erhellet, daß der Platz, da das Kloster noch jetzund stehet, den Grafen zu Gützkow vorher gehöret, wie sie ihn auch erhalten hätten. Denn sonst war die Stadt Greifswald schon ehe erbauet, als das Haus Soltwedel, daraus diese Herren entsprossen, die Grafschaft Gützkow erhalten hatten. Und auch war dem Kloster Eldena alles alhie schon lange vorher vereigenet gewesen. Von des Grafen würklichen Zuschub zum Bau dieses Klosters, schreibt der Herr D. Daniel Rungius, in einem Handbriefe an Lucas Taccius, Rector der Greifswaldischen

Stadt=

Stadt-Schule, im Anfange des vorigen Jahrhunderts: Franciſcanorum cœnobium fundauit vel certe fundum ſ. aream ad ædificationem illius cum mediocri ſumtu contulit Jaxo comes Gutzcouienſis circa annum Chriſti 1262. cuius rei documentum inuenies, in choro templi rubris literis conſignatum. In eodem templo conduntur exuuiæ vel potius cineres eiusdem fundatoris comitis & coniugis *Suslaua* (*) --- apparet igitur, Comites Gützcouienſes fuiſſe Patronos huius cœnobii & hæreditarium ibi habuiſſe ſepulchrum.

§. 25. Daß beide oft erwehnte Brüder und erſte Grafen zu Gützkow ihr Haus fortgepflanzet haben, das hat zwar keinen Zweifel, weil es nach der Zeit dieſer Geſchichte, noch in die hundert Jahr beſtand. Nur iſt es zu bedauren, daß man nicht gnugſame Nachricht hat eine Genealogiſche Verwandtſchaft davon ausfündig zu machen. Da auch dieſes eine Schwierigkeit und Verwirrung dabey verurſachet, daß der Name Jaczo, den ſie ihres Stamm-Vaters wegen vor andern liebten, ſo häufig bey demſelben vorkömmt, daß man nicht vermögend iſt, Väter und Söhne und Brüder von einander zu unterſcheiden. Im Jahr 1259, findet man in einer Urkunde

(*) Hier heißt die Gräfin Suslaua, die vorhin Rus- oder Ruzlaua genannt ward: Welches, Zweifels ohne, von der verſchiedenen Leſung der vorgedachten Innſchrift herkömmt, da es mit der gewöhnlichen Abbreviatur der Mönche S'slaua, d. i. Serislaua, geſchrieben geweſen ſeyn wird, welches der eine für die bekannte Abkürzung am Ende eines Worts d. i. e. us. und der andere das erſte gar für ein R. geleſen.

kunde Herzog Barnims I. der Stadt Garz an der Oder ertheilt, unter den weltlichen Zeugen, an der ersten Stelle, einen Conradum domicellum de Gützco, woraus man schliessen mögte, daß er ein Sohn Jaczo oder Conrads der ersten dieser Namen gewesen: Weil das Wort domicellus, welches so viel als das Teutsche Juncker oder Junckherr saget, in damaligen Zeiten, der Vorzugs-Titul eines jungen Herrn von Fürstlicher Abstammung war: der den Herren dieses Hauses mit Recht gebührete, weil ihr Stammvater Jaczo, nach obiger Ausführung, ein geborner Fürst Slavischer Nation gewesen war. Es wird also alles, was wir hierin zu leisten vermögen, darauf hinaus kommen, daß wir bloß die Namen der Herren des Gräflichen Hauses bemerken, wie sie in schriftlichen Urkunden, nach der Zeit-Ordnung, vorkommen.

§. 26. Das Kloster Usdom war darauf bedacht, wie es sich seiner übrigen Güter, so es in der Grafschaft Gützkow hatte, auch noch entschlagen mögte: und geschahe solches anscheinlich aus der Ursache, weil es mit den Grafen wegen der Lyper-Zehenden-Sache noch immer in Proceß befangen war. In der Absicht ging es, mit dem Bischof Hermann zu Camin, im Jahr 1270 einen Tausch ein, vermöge dessen es sein im Gützkowschen an der Peen gelegenes und schon vor mehr als 50 Jahren von der Herzogin Ingard erhaltenes Gut Jargenow, mit der Mühle, nebst allen übrigen zubehörigen, überließ, und von jenem dagegen die Dörfer Gneventin und Murignevitz, zusamt den Zehenden von den Dör-

Dörfern Redesowe und Nieverowe erhielten, wobey es anscheinlich keinen Ankauf gethan hatte. Es begründet sich dieser Handel auf der in der Pudglaischen Matricul noch befindlichen Urkunde darüber, die zu Camin den 14ten Merz, des vorangeführten Jahres, gegeben ist.

§. 27. Zu dieser Zeit lebte ein Garf Conrad zu Gützkow, der vermuthlich der ob angeführte domicellus ist, und in verschiedenen Urkunden des Jahrs 1273 und 74, vorkommt: als in einer, vermöge welcher Herzog Barnim I. die Schiffe des Klosters Usdom, die für der Küche desselben Zufuhr thun, und die dasselbe auf den jährlichen Herings-Fang ausgehen lassen würde, von dem Zoll zu Wolgast befreyet: in einer anderen, darin eben dieser Herr der Stadt Greifswald das Recht der Niederlage verleihet: und noch in einer dritten desselbigen Herzogs, dem Kloster Bukou ertheilten und in der Abtey Eldena, 1274, gegebenen, alwo dieser Herr über alle andere Zeugen des Herrn-Adels stehet, und vir nobilis comes de Gützcou genannt wird. Wie dann daher zugleich auch erhellet, daß derselbe an dem Hofe Herzog Barnims I. sehr wol gelitten gewesen seyn muß, wo er nicht gar ein Verwandter desselbigen gewesen, wie sichs hernach noch aufgeben wird.

§. 28. Um diese Zeit war Catharina, Gräfin von Gützkow, und vermuthlich eine Tochter Jaczo's oder Conrads der ersten dieser Namen, die dritte Gemalin Königs Woldemars in Schweden, nach Erweis des Herrn Hojers in Disquisitione de Sophia Langelandica. Seine erste Gemalin war Sophia,

phia, König Erichs VI. in Dännemark, und die andere Christina, eines Magnaten in Dännemark Tochter gewesen. Woraus erhellet, in wie hoher Achtung dieses Gräfliche Haus auch auswerts gestanden, und daß es so gar auch mit Königlichen Häusern alliiret gewesen. Sie selbst, die Grafen, hatten auch mehrmalen ihre Gemalinnen aus höheren Häusern. Als der grosse Pommersche Herzog und alleinige Beherrscher des gesamten Pommerlandes **Barnim** I. im Jahr 1278 Todes verfallen, war unter andern Grossen dieser Fürstenthüme und Lande, auch ein Graf Jaczo von **Gützkow**, so vermuthlich der regirende Herr gewesen, mit bey dem prächtigen Leichenbegängniß zugegen. In einer geschriebenen Chronik des Herrn von Winterfeld heißt es: Er finde gewisse Nachricht, daß ein Graf **Johann** oder Jaczo von **Gützkow** eine von dieses Herzogs Prinzeßinnen Töchtern zur Ehe gehabt; obgleich man ihren Namen nicht angezeigt fünde: Daher er nicht unbillig muthmasset, daß es eine von denen in den Pommerschen Stamm-Registern diesem Herzoge beigelegten Töchtern, als **Hedwig**, Markgraf **Hansen** von Brandenburg, **Anastasia**, Fürst **Heinrichs** von Mecklenburg, **Elisabeth**, Herzogs **Hansen** zu zu Nieder-Sachsen, **Miroslava**, Graf **Niclaussen** zu Schwerin, und **Hildegard**, Fürst **Ottens** von Anhalt, Gemalinnen gewesen, die gedachter Jaczo, etwa nach Ableben ihres ersten Gemahls, wieder geheyrathet habe. Aber vielmehr mögte es sein Vater Jaczo gewesen seyn: Weil dieser sein Sohn die Putbußische Cerislava zu seiner Gemalin hatte.

hatte. Also waren diese Herren auch mit den Pommerschen Hause ihrer Lehn-Herren, und so auch noch, durch dergleichen eheliche Verbindung, mit verschiedenen andern Fürst- und Gräflichen Häusern verwandt.

§. 29. Der vorher schon gedachte Graf **Conrad**, war bey Herzog **Bogislaff** IV, der seinem Vater, **Barnim** dem **Ersten**, in der Regierung folgete, auch eben also gelitten, als er es bey diesem gewesen. Es scheinet fast an, daß er sich immer bey dem Hofe desselben aufgehalten habe. Als gedachter Herzog **Bogislaff**, im Jahr 1280, das in der Grafschaft **Gützkow** gelegene Guth **Dargelin**, von denen Herren **Heinrich Lippolt** und **Heinrich** den Bären, käuflich erstand, und der Stadt **Greifswald** vereignete: (welches eine Handlung war, die ohne Zustimmung der Gützkowschen Grafen, als unmittelbarer Lehn-Herren, nicht standhaft seyn konnte,) So unterschrieb jener Graf **Conrad** die darüber ausgestellte Urkunde des Herzogs. Hiebey war das Gräfliche Haus nun selbst zwar theilnehmend, weil ihm durch diese Veränderung mit dem Guth **Dargelin** an der Kraft seiner Ritterschaft etwas abging. Aber doch auch bey anderen dergleichen Fällen von Wichtigkeit läßt sichs befinden, daß dieser Herr **Conrad** von **Gützkow** um und an gewesen sey. Wie Herzog **Bogislaff** IV. im Jahr 1281, dem Kloster **Eldena**, mit Befreyung aller Güter von dem damaligen Landschoß der Bede und der Untersassen desselben von allen Pflichten, seine Milde erwieß: Auch, wie eben dieser Landes-Fürst seiner Stadt

Anklam

Anklam 1284, den von Hermann de Palude, oder Pfulen, erkauften Zoll bestätigte: So findet man sowol in denen hierüber ertheilten, als anderen Urkunden, wo sie auch gegeben sind, Conradum Nobilem Virum & Comitem de Gützkow, an der Ehren-Stelle mit unter den Zeugen, welche dieselben, durch ihrer Namen Unterschrift, vergewissert haben.

§. 29. Die Herren **von Bär**, oder **von Behr**, wie sie sich jetzo schreiben, deren Vor-Väter mit von denen adelichen Colonisten waren, die sich in der ersten Hälfte des dreyzehenden Jahrhunderts, in Pommerschen Landen disseits der Oder, seßhaft machten, und sich in ihren damaligen Ahn-Herren, sogleich in die beiden Haupt-Linien der **Tribsees-** und **Gützkowschen** vertheilten, waren nun, da das Land dieses Namens seine eigene Grafen erhalten hatte, durch den Anbau vieler Güter, schon so mächtig darinn geworden, daß sie die grösseste Stärke der Ritterschaft desselben ausmacheten. Sie besassen schon die Güter **Targoßin** oder **Dargezin**, **Slagetow**, **Vergatz**, **Bandelin**, **Smoldow**, **Stresow**, **Buders-** oder **Busdörp**, **Mur-** oder **Müssentin**, **Zanteest** oder **Santz**, **Güst**, die sie in der grossen Wüsteney und Waldung, zwischen **Eldena** und **Gützkow**, angelegt, und, ausser ihren Ritter-Sitzen, mit Bauren besetzet hatten, auch alle von den Grafen zu **Gützkow** zu Lehn erkannten; ob sie gleich, ausserhalb der Grafschaft, auch noch von der unmittelbaren Landes-Hoheit, laut der bey diesem Geschlecht noch vorhandenen Lehnbriefe vom Jahr 1275, (deren Inhalt in meiner Pommersch- und Rügian. Lehn-Historie, 220 S. zu

sehen

sehen ist) derselben sonst noch verschiedene besassen. Hier aber habe ich ihrer nur darum gedenken wollen, weil einer derer um diese Zeit lebenden Stamm-Väter, Lippoldus Vrsus, mit seinen beiden Dörfern, **Sanz und Dargezin**, die merkwürdige Verfügung machte, daß er das erstere denen Einwohnern (die er ciues ville huius nennet) was in den Gränzen und Mahlen desselben gelegen ist, unter der bestimmten Anzahl von 30 Husen, für eine jährliche Pacht von 4 Mark Geldes, oder auch 5 Drömt allerley Korns, ein Top Flachs und ein Rauch-Huhn von der Hufe überließ, mit der Zusage, daß ihre Feldmark niemalen nachgemessen werden sollte: Und mit dem anderen, im Jahr 1294, vermöge einer Urkunde, die zu Gützkow gegeben, und von verschiedenen **Gützkowschen** Bürgern unterschrieben ist, fast eben dergleichen Einrichtung machete.

§. 30. Der damals regierende Graf Jaczo II. hatte eine Baronin von **Putbus, Cer- oder Cecislava**, zu seiner Gemalin, die eine Schwester der drey Gebrüdere, **Pridborsde Vilmenitz, Niclaus** und **Theze**, des **Putbußischen** Hauses war (*). Es erweiset

(*) Das beweiset eine Urkunde vom Jahr 1295, deren Innhalt bald folgen wird. Wann aber in der Urkunde eines Vergleichs, den Herzog **Barnim** I. im Jahr 1249, zwischen den damals regierenden Fürsten **Jaromar** II. und **Boranto** I. von **Putbus**, wegen Verbesserung der Appanage des **Putbußischen** Hauses stiftete, auch einer Vermählung zwischen einem Grafen zu **Gützkow** und einer Baronin von **Putbus** gedacht wird, die daselbst eine Bruder-Tochter des Herrn **Boranto** I. heisset: So ist, nach den

weiset solches eine Urkunde des Jahrs 1295, darinn nicht nur diese Herren, sondern auch ihre benamte Gemalin und Schwester, nebst einem Dänischen Herrn, **Ago Hake**, der vieleicht auch eine Schwester der gedachten Brüder zur Gemalin hatte, oder ein Schwester-Sohn derselben war, das Rügianische Land **Redevitz**, welches das jetzige **Mönkguth** ist, und zu dem ursprünglichen Erbtheil des Hauses Put-

den verschiedenen Einsichten und Lesungen der Originalien dieses Vergleichs, deren eines sich in dem Fürstlichen Archive zu Stettin, und ein anderes in dem Stralsundischen, befindet, daher eine Mishelligkeit entstanden, die in dem Punkt dieser Vermählung eine Dunkelheit verursachet. Der Herr von Dreger, von dem bekannt ist, daß er ein grosser Kenner der alten Scripturen gewesen, hat, nach der Copie, die er in seinem Codice Pomeraniæ Diplomatico, pag. 302. von jenem Erbtheilungs-Vergleich geliefert, die Passage von der Gützkow-Putbußischen Vermählung, also gelesen: Cuius tamen (terre Streye) partem cuidam comiti de Gutzcoua quinquenni cum filia fratris sui biennii (f. bienni) pro quingentis marcis argenti ratione dotis iusto pignoris titulo secundum nostram placitationem obligauit (Dn. Boranto). Nach welchen Worten der Verstand seyn würde, daß der Herr **Boranto** von **Putbus**, vermöge dieses Vergleichs, einen Theil des Landes Streye, einem gewissen Grafen von Gützkow, mit seines Brudern Tochter, auf einen Braut-Schatz von 500 Mark verpfändet hätte. Welche Stelle aus des *Micrælius*, in seinem Pommerlande, befindlichen Stamm-Tafel des Hauses Putbus, dahin erläutert wird, daß der Gützkowsche Graf, davon allhie die Rede ist, Jasco oder Jaczo, und die Baronin von Putbus, seine Braut, Zarislava geheissen hätte. So wie auch aus den angeführten Worten der Urkunde selbst

 erhellet,

Putbus gehörete, nunmehro dem Kloster Eldena um die Summa von 1100 Mark Pfenninge überliessen, nachdem der damalige regierende Fürst Witzlaff III. in Rügen es demselben vorher schon, obgleich, wie die Verkäufer allhie declariren, auf eine unbefugte Weise verschrieben hätte. Hier dient dieses Denkmal dazu, daß sichs daraus zu Tage leget, wie die

erhellet, daß diese Verbindung eine Art der nuptiarum in cunis, oder nicht so sehr eine würkliche Vermähl- als Verlobung in zarter Kindheit gewesen sey, weil von dem Grafen gesagt wird, daß er erst ein fünf- und von der Bruder-Tochter des Borantens, daß sie gar nur noch ein zweyjähriges Alter gehabt hätte. Wenn aber andere in den obigen Worten des Stralsundischen Originals, an statt biennii, Bynin lesen, und darinn den Namen des Bruders Herrn Boranten von Putbus gefunden zu haben vermeinen: So fällt der Gedanke von denen nuptiis in cunis weg, wo man sie daraus allein nicht noch schliessen mögte, daß der Bräutigam Comes de Gutzkoua quinquennis genannt wird. Ich halte es aber mit der Lese-Art des Herrn von Dreger in dem Stettinschen Original, weil es eine mehrere Glaubwürdigkeit hat, daß, da das Alter des jungen Grafens von Gützkow, mit dem Worte quinquennis, so bemerklich angezeiget worden, dergleichen auch bey der Braut mit dem Worte biennis geschehen sey. Unterdessen bleibt doch gewiß, daß diese junge Baronin, eine Bruder-Tochter des Herrn Boranto von Putbus gewesen, weil die angeführte Vergleichs-Urkunde es ausdrücklich besaget; obgleich man den Namen dieses Herrn noch nicht weiß. Da nun die Verlobung 1249, in so zarter Kindheit geschahe: So folget, daß der in der Urkunde von 1249 zwar unbenannte, von *Micralius* aber ganz recht benahmte junge Graf Jasco oder Jaczo, ein Sohn des ersten Grafen Jaczov's, Solt-

die andere Stam̃-Mutter des Gräflich-Gützkowschen Hauses, eine Baronin **von Putbus** gewesen; so wie die erste, nach den obigen Ausführungen, aller Glaublichkeit nach, eine Prinzeßin von **Pommern** war. Unser Scribent, **Thomas Kanzow**, in seiner handschriftlichen Pommerschen Chronik, berichtet von dieser **Gützkowschen** Gräfin **Cerislava**, die er eine

Soltwedelschen Hauses, gewesen. Und ich vermeyne, mit Recht daher schliessen zu können, daß der allhie unter dem Jahr 1295 vorkommende Graf Jaczo, eben derselbige sey, der, vermöge jener Vergleichs-Urkunde, im Jahr 1249, erst eines fünfjährigen Alters war; und so auch seine allhie benahmte Gemalin, Cer- oder Cecislava, eben dieselbe junge Baronin von Putbus, die daselbst als eine zweyjährige Braut desselben angeführet wird. Der Verfasser der Geschlechts-Historie des Freyherrlichen und nunmehro Hoch-Reichs-Gräflichen Hauses Putbus, hat diese Cerislava von Putbus und vermählte Gräfin von Gützkow, als eine Schwester der drey Brüder, Herren Pridbur, Niclaws und Thezen, gar nicht aufgeführet, weil ihm diese Urkunde vom Jahr 1295 nicht bekannt gewesen seyn wird. So ist es auch etwas unerfindliches, daß er dieselbe, in Nachfolge des *Micrælius*, zu Söhnen eines Udo I. und zu Enkeln Borantens I. machet, weil diese Herren selbst, ihn, in einer Urkunde des Jahrs 1310, darin sie dem Kloster Bergen einen Antheil des Waldes bey Dolgemust schenken, nicht ihren Großvater, wie sie sonst hätten thun müssen, sondern ihren Vater-Bruder nennen. Welches mit der Vergleichs-Urkunde von 1249 zutrift, da ihre Schwester Cerislava gleichfals eine Brudern-Tochter des Herrn Borantens genannt wird. Und vieleicht mag der Udo selbst, den *Micrælius* und der Verfasser der Putbußischen Geschlechts-Historie, zu einen Sohn desselben machen, sein Bruder gewesen seyn.

eine Muhme des damaligen **Caminschen** Bischofs, Fürst **Jaromars** III. von Rügen, nennet, daß dieselbe, da sie bey einer Krankheit in einen Zweifelmuth wegen ihrer Seligkeit verfallen, diesen Prälaten zu sich erbitten lassen, ihr mit Trost beyzustehen. Ich will, wie er sich bey diesen Vorfall gegen derselben acquitiret, ihn, in der damaligen Pommerschen Mutter-Sprache, selbst erzählen lassen. „Er, heißt „es, ist einmahl gepeten worden, das er, zu der Gräfin von Gützkou, **Jarislaff**, eine von Putbusch, „Graf **Jatzken** Weib, seiner Muhmen, kheme, die „da kranck lag, und Jr deuchte, wie der Teuffel vor „ir stünde vnd sie wolte wegkholen, gepranchte er die „Fabel von der Mutter, die das Kint dem Wulffe „wolte geben. Das der Wulff hörete und meinte „wahr und wartete daruf. Also mochte vnser Her „Gott sich auch wohl so stellen, als wolte er sie dem „Teuffel vbergeben, vnd der Teuffel mochte wohl „drauf harren. Aber ime würde nichts werden. „Sie were Gottes Kint.„ Welches, um der Einfalt der damaligen Zeiten und Seltenheit der **Gützkowschen** Dinge, nur mitzunehmen erachtet.

§. 32. Etwas beträchtlichers ist es, daß, da die beyde Halb-gebrüdere, Pommersche Herzoge, **Bogislaf** IV. und **Otto** I. im Jahr 1295, sich auf Rath ihrer Stände, wegen der bisherigen Irrungen und unter einander gehabten Feindseligkeiten, durch eine Theilung ihrer Lande verglichen, und aus einander setzeten, der gedachte Graf **Jakitz** wie er in der Urkunde geschrieben ist, oder **Jaczo**, wie er sonst eigentlich hiesse, bey diesem hochwichtigen Geschäft, eine der

Haupt-

Haupt-Personen und auch der Zwölfen einer war, die dazu ausersehen geworden, von denen in zwey gleiche Theile, der Länge nach, entschiedenen Landen, einem jeden der Herzoglichen Gebrüder, den Seinigen willkührlich zuzuerkennen. Wie es dann sonst auch zu verspüren ist, daß dieser Herr **Jaczo** bey beiden Herzogen in besonderen Ansehem gestanden habe, da man ihn in sehr vielen Urkunden derselben, Kirch- und weltlicher Vorfälle, immer an der ersten Stelle mit unter den Zeugen antrift.

§. 33. Ob sein Bruder **Conrad**, von dem wir vorher schon ein gleiches bemerket, zu dieser Zeit noch gelebet habe, daran mögte man fast zweifeln, weil er in schriftlichen Denkmalen, so viel ich derselben gesehen habe, nichts mehr vorkömmt. Man findet statt seiner, nun den regierenden Grafen Jaczo, und seinen Sohn **Johannes** (*). Diese beide Herren waren es, die sich nun endlich mit dem Kloster **Usdom**, durch Vermittelung des Abts **Heinrichs** zu **Eldena** und eines **Diderichs** von **Behr**, ihres Vasallen, wegen der so lange noch immer streitig gewesenen **Lyper** Zehenden, im Jahr 1297, also verglichen, daß sie sich derselben durchaus entsageten. Da dergleichen von Gützkowschen Grafen selbst herrührende schriftliche Denkmale in unserer Historie etwas seltenes sind: So will ich meinen Lesern nicht nur diese, sondern, bey nachfolgenden Geschichten, auch noch andere selbst mittheilen. §. 34.

(*) Daß dieser Johannes ein Sohn des Jaczo und der Cerislava von Putbus gewesen, das bezeugt Thomas Kanzow, in Chron. autogr. Pomer. unter dem Jahr 1295.

§. 34. Die gegenwärtige lautet also: „Vniuersis presentes litteras inspecturis Jaczko & Johannes domini Guzkowenses salutem in domino. „Vniuersitati tenore presentium volumus esse notum. quod nos ab omni actione seu impetitione „nostra heredum nostrorum seu successorum quorumcunque que nobis super bonis in *Lipne* sitis „in abbatia Vznamensi contra viros religiosos abbatem & conuentum Vznamensem competebat „vel competere videbatur. ad instantiam & ordinationem honorabilium virorum dominorum „Hinrici abbatis Hildensis. Theurici Vrsi militis. „quibus antedictam actionem seu impetitionem „pro eorum voluntatis arbitrio commisimus terminandam. cessauimus. & eosdem abbatem & conuentum Vznamensem liberos in perpetuum dimisimus ac etiam absolutos. Renunciantes litteris „venerabilis Patris domini Conradi bone memorie „episcopi Camyn. super bonis in *Lipne* sitis mentionem facientibus si que sunt vel inposterum inueniantur. volentes eas nullas esse & nullius esse „vigoris efficacie seu momenti in quantum ipse litere tangunt religiosos antedictos super bonis prelibatis. Insuper predictis abbati & conuentui Vznamensi. omnem offensam. si quam nobis vel antecessoribus nostris & omne dampnum, si quod „rebus seu possessionibus nostris vel predecessorum „nostrorum intulerint integraliter remisimus. Volentes eosdem abbatem & conventum & bona „ipsorum studiose & efficaciter promouere. Acta „fuerunt hec in Slatecowe anno domini M° CC° XC°

„XCºVIIº. VIIIº Idus Septembris. Presentibus Dnis
„Gherwino Stange. Johanne de Colonia. Johanne
„Nygelant. Martino Wintervelt. Thiderico Vrso
„& fratre eius Hinrico militibus. Johanne Bucov.
„Johanne Bere, & aliis quam pluribus fide dignis.
„In cuius rei testimonium presentes literas sigillo
„Dni Buggezlai Illustris ducis Slauorum nec non &
„sigillo predicti Dni Hinrici abbatis vna cum sigil-
„lis nostris procurauimus signari. Datum in Gry-
„peswolt anno domini millesimo ducentesimo no-
„nagesimo octauo. Idus Februarii.„

§. 35. Diese Urkunde giebt zuerst zu erkennen, daß der Grafen mündigen Alters dieser Linie, zu der Zeit, nicht mehr als die beide, **Jaczo** und sein Sohn **Johannes** gewesen. Denn wo derselben noch mehrern gelebet hätten: So würde dieser Verzichts-Brief auch in deren Namen gestellet seyn; oder es würden diese beide sich doch wenigstens auf ihre Einwilligung bezogen haben, weil es mit denen Lyper-Zehenden eine Sache war, die das ganze Gräfliche Hauß, zu gleichem Rechte anging. Danächst lernet man auch verschiedene Vasallen desselben erkennen. Denn der **Theurich** oder **Thiderich**, der als ein Vermitteler und danächst auch als ein Zeuge darin vorkömmt: dann auch sein Bruder **Henrich** und noch ein **Johannes**, alle des Geschlechts der **Beren**: Imgleichen der **Martin Winterfeld** und vieleicht noch mehrere von den angeführten Zeugen waren der Grafen zu **Gützkow** Land- und Lehngesessene vom Adel. Dann aber verdienet auch dieses noch eine Anmerkung, daß der Vergleich selber zwar zu **Slatkou**,

vermuthlich in Beiseyn der Grafen selber, weil es nicht ferne von ihrem Residentz-Hause **Gützkow** war, schon im September des Jahrs 1297, zum Stande gekommen; diese Urkunde desselben aber, doch erst im Februarius des folgenden Jahrs, zu **Greifswald**, gegeben, und hieselbst auch mit dem Insiegel des regierenden Herzog **Bogislafs** IV. bestätigt geworden. Woraus erhellet, daß das actum einer Sache und das datum einer Urkunde über derselben, der Zeit und dem Ort nach nicht immer mit einander übereinkommen: Welches in Geschichts-Dingen um so mehr zu bemerken ist, weil es eine Verwirrung und Unverständlichkeit derselben mit sich bringen kann, wenn man darauf nicht achtet.

§. 36. Im folgenden Jahr 1298, verschrieben F. **Witzlaf** III. und seine beide Prinzen **Witzlaf** und **Zambor**, dem gedachten Graf **Jaczen** und seinen Erben ihre Antheil des Landes **Streye** auf Rügen, so weit sich derselbe von der Bache **Cycornitze** bis an das salze Binnen-Wasser, von da aber jenseits desselben bis an den Berg Titsou in der Jasmundschen schmalen Heyde, von da bis in den Thal des Berges Titsou, von da wieder zurück über das Binnen-Wasser bis an die Bache **Claptou**, bis an **Garutzke** und von da bis an die Gränze der Herrschaft **Putbus**, erstreckte. Die Verschreibung geschahe, laut der Urkunde selber, auf eine sehr bündige Weise, und welches in damaligrn Zeiten sonst eben nicht etwas gewöhnliches war, mit anführung einiger Stellen des Juris communis. Wie sich dann derselben, nicht nur die Herren Gebrüder von **Putbus**, **Pritbur**, **Niclaws**

und **Theze**, sondern auch der damalige Stammhalter des anderen appanagirten Hauses von Rügen **Johannes** von **Gristou** mit unterschrieben. Sie litte aber danechst, von eben dem Fürst **Witzlaf** IV, der sie damalen als Erb-Prinz, mit gegeben hatte; und ward es 1322, durch Vermittelung H. **Witzlafs** IV. dahin gebracht, daß sie dem Hause **Gützkow** und einer nach Dännemark verheirateten Gräfin desselben auf ihre Lebens-Zeit bey Kräften erhalten ward: Wie sichs, wenn uns der Verfolg der Dinge, bis dahin geführet haben wird, mit mehrerm zeigen soll.

§. 37. Graf **Jaczo** II. der in jenen Verzichts- und Vereignungs-Briefe noch vorkömmt, muß etwa 1299 gestorben seyn. Man findet ihn noch in einer Urkunde desselbigen Jahrs, darin H. **Bogislaf** IV. dem Kloster **Bukow** das Eigenthum von 9 Hufen Landes in **Bulgarin** nebst der Kirche daselbst, mit vier Hufen schenket; aber hernach nicht weiter. Vielmehr giebt sich im folgenden Jahr 1300, der obgedachte **Johannes**, so gleich darauf in einem unter seinem Namen gestellten Documenten über einen Vergleich, den er mit Herzog **Bogisaf** IV. wegen des noch rückständigen Brautschatzes, der Schwester desselben getroffen hatte, schon als einen regirenden Grafen, zu erkennen. Welche Urkuude ich so wol aus vorberegten Ursachen, als auch ihres merkwürdigen Inhalts halben, ganz hieher setzen will.

§. 38. „Nos Johannes dei gratia comes de „Gützkowe recognoscimus & presentibus publice „protestamur, quod eorum debitorum quibus in-

„clitus

„clitus Bugslaus noster dominus & consanguineus
„dilectus dux sclauorum & Cassubie nobis obli-
„gabatur, ratione dotalitii sue sororis ducisse Ste-
„tinensis. in summa videlicet duorum millium ac
„quingentarum marcarum denariorum Sclauica-
„lium. cum eodem duce mediantibus Fide dignis
„placitauimus istum modum. Quod idem dux de-
„dit & contulit nobis ac *Fratri nostro* ac veris he-
„redibus nostris pro huiusmodi debitis quatuor
„villas quondam in suis terminis sitas scilicet vil-
„lam Cassowere. Villam Slatekow, villam majorem
„pariter & minorem Bünsow cum omnibus vsu-
„fructibus sibi deriuabilibus ab eisdem jure here-
„ditario possidendas, de his autem villis seruiemus
„jam dicto duci cum seruitio existenti eisdem villis
„sicut tenentur suo domino vasalli strenui & fideles.
„Est autem huic ordinationi adiectum, quod sepe
„dictus dux dicta bona redimendi habebit liberam
„facultatem ita videlicet. quocunque anno in
„Festo Martini dux predictus vel sui heredes tali-
„am partem predicte summe (rediment) ipso anno
„omnes fructus dictarum villarum ad eundem du-
„cem vel ad suos heredes libere reuertentur. Si
„vero aliquando tota summa prescripta *nobis* vel
„nostris a dicto duce vel a suis soluta fuerit. prefa-
„te ville ad suos heredes, reddito sibi vel suis pri-
„uilegio revertentur, cum omni justitia sicut ante.
„Insuper si idem dux vel sui heredes soluerint no-
„bis vel nostris heredibus tertiam partem vel duas
„partes prefate summe nos tamen dictarum villa-
„rum omnes obtinebimus vsufructus de ipsis ni-
„hil

„hil penitus relaxaturi quin tota ſumma vsque ad
„vltimum eiusdem denarium fuerit perſoluta.

„Huius rei teſtes ſunt Hinricus de Rheno.
„Wernerus Lepell. Theodoricus Behre. Johannes
„Behre. Gerhardus Grope. Mattheus milites.
„Otto de Bonis. Gerhardus Ber famuli & quam
„plures aiii fide digni. In teſtimonium preſcri-
„ptorum ſigillum noſtrum preſentibus eſt appen-
„ſum. Datum Demmin. Anno domini milleſimo
„trecenteſimo. in die Margrethæ virginis.„

§. 39. Dieſe Urkunde iſt ſehr merkwürdig, denn 1. erſiehet man daraus, daß Graf **Johonnes** der erſte geweſen, der ſich einen **Grafen** von **Gützkow** und zwar mit dem Magnatiſmus, **von Gottes Gnaden**, geſchrieben, an ſtatt, daß ſeine Vorfahren ſich nur immer dominus de Gützkou tituliret; obgleich die Pommerſche Herzoge ſelbſt in ihren öffentlichen Briefen ſie faſt immer ſchon Nobiles viros, comites de Gützcou, genannt hatten. 2. ſcheinet, daß was allhie von einem Brautſchatz, dafür die benahmte Dörfer dem Gräflichen Hauſe verpfändet waren, und worüber ſich Graf **Johannes** mit Herzog **Bogislaf** IV. vergleichet, nicht anders als von demjenigen zu verſtehen zu ſeyn, der ſeinem Groß-Vater **Jaczo** I. bey deſſen Vermählung mit einer Tochter, Herzogs **Barnims** I. ausgemacht war. 3. iſt hier der Beweis, daß Graf **Johannes**, wie er es ſelbſt allhie bezeuget, noch einen Bruder gehabt habe, wiewol der Verfaſſer der Urkunde denſelbigen, nach der trockenen Schreib-Art der damaligen Zeiten, nicht benahmet. Daß er aber auch **Johannes** geheiſſen

habe,

habe, davon wird sich der Beweis hernach noch finden. 4. ist zur Verständlichkeit zu wissen, daß der allhie fast verstellte Name **Cassowern**, das Dorf **Cosages**, unweit **Slatkow**, bedeuten soll, wie solches hienächst noch aus einer Urkunde des Jahrs 1327 erhellen wird. 5. hat auch dieses eine Merkwürdigkeit, daß die Urkunde zu **Demmin** im Julius gegeben worden, weil um die Zeit, wie sichs aus anderen ersehen läßt, der Pommersche Herzog **Bogislaff** IV, Fürst **Witzlaff** III. von Rügen, Fürst **Heinrich** von Mecklenburg, Herr **Niclaus** von Werle, und vieleicht noch andere benachbarte Herren, da versamlet waren. Denn es erhellet daraus, daß Graf **Johannes** diesem Fürsten-Tage auch mit beygewohnet habe; wo man nicht gar zu denken hat, daß die obgedachte Brautschatz-Sache, mit eine Veranlassung und Materie der dortigen Berathschlagungen gewesen sey.

§. 40. Das ehemalige **Cistercienser** und nunmehrige Akademische Kloster **Eldena**, gränzete, vermittelst seines Gebiets, mit der Grafschaft **Gützkow** zusammen, und hatte daher auch die oben bereits erwehnte Irrungen bald anfangs mit dem Graf **Jaczo dem Ersten** gehabt. Nachdem aber diese einmal gütlich beygeleget waren, so läßt sichs nicht befinden, daß danächst einiger **Unwille** zwischen beiderseits Nachbaren gewesen wäre; wol aber, daß die Grafen demselben sich, bey Vorkommenheiten, zu aller guten Beforderung geneigt und bereitwillig erwiesen haben. Graf **Johannes** gab, im Jahr 1305, auch eine Probe davon, da die **von Blixen** dem Kloster

Eldena

Eldena an beiden Seiten zu nahe kamen: Auf der einen, zu Regeboden, oder, wie es jetzund heißt, Rappenhagen, und auf der andern, bey Dersekow, da sie, wegen der damalen an diesem Dorf noch habenden stärkeren Communion, in dem noch jetzt also benahmten Teiche, eine grössere Gerechtigkeit prätendirten, als der Abt und das Kloster ihrer Zuständniß zu seyn erachteten. Denn da legte sich jener Herr, dessen Plebanus auch eine Gerechtsame der Gebühren daselbst hatte, bey diesen Streitigkeiten ins Mittel, und bewürkte, laut der darüber vorhandenen Urkunde, einen gütlichen Vergleich derselben.

§. 41. Um diese Zeit florirte das Hauß Gützkow in verschiedenen Gräflichen Personen Männlichen Stammes. Graf Johannes war der regierende Herr, und hatte einen Bruder desselbigen Namens. Sonst aber waren noch die Herren Niclaus und Bernhard, die sich alle so distinguiret, daß der Verfolg der Geschichte sie noch bekannter machen wird. Es ist nur zu bedauren, daß die Nachrichten nicht auslänglich sind, den Geschlechts-Zusammenhang dieser Herren zu bestimmen. Wiewol dieses für gewiß zum voraus gesetzt werden mag, daß sie alle von den beyden Gebrüdern Jaczo und Conrad, denen ersten dieser Namen, so die Grafschaft Gützkow, um die Mitte des dreyzehenden Jahrhunderts erhielten, als gemeinen Stamm-Vätern abgekommen, und das gesammte Gräfliche Hauß in diesen beiden Haupt-Linien, der Jaczo- oder Johannitisch- und Conradinischen, bestanden habe.

§. 42.

§. 42. Alle diese Herren und Grafen Gützkowschen Hauses lebten zu der Zeit, da die verderbliche innerliche Unruhen zwischen Fürst Witzlaf IV. und seiner Stadt Stralsund vorgingen, dabey fast die ganze Europäische Norder-Welt, mit den Waffen theilnehmend ward. Die Historie giebt sattsam zu erkennen, daß die beide Urheber und Haupt-Personen dieses gewaltigen Krieges, König Erich VII. in Dännemark und Markgraf Woldemar II. zu Brandenburg gewesen. Und weil dieser den Pommerschen Herzog Wartislaff IV. mit auf seine Seite zu ziehen wußte: So kamen die Grafen von Gützkow fast ins Gedräng, da sie einer Seits, in Ansehung der Herrschaft Loitz, Witzlaffs unmittelbare Nachbaren; dabeneben aber dem Pommerschen H. Wartislaff, als Vasallen mit Lehn-Pflicht verbunden waren. Ich weiß nicht, ob sie dismal daran ermangelt haben. Nur finde ich, daß, da dieser erste martialische Aufzug, im Jahr 1315, sich, vermittelst der Templinschen Tractaten, noch in eben dem Jahr wieder endigte, der besondere Vergleich, vermöge wessen Markgraf Woldemar dem Fürsten von Rügen, die mit Gewalt der Waffen eroberte Herrschaft Loitz, um eine Summe Geldes wieder abtrat, auch von einem Graf Johannes von Gützkow mit unterschrieben geworden. Weil aber, da dieser Krieg, im Jahr 1316, von neuen wieder anging, an den Rendsburgischen Tractaten, vermöge derer sich König Erich, Fürst Witzlaff zu Rügen, Herzog Erich von Nieder-Sachsen, Bischof Hermann zu Schwerin und Fürst Heinrich von Mecklenburg

lenburg dazu verbündeten, nach dem Gezeugniß **Huitfelds**, in Chron. Daniæ, auch ein Graf **Heinrich von Gützkow** Theil genommen: So liesse sichs fast daraus schliessen, daß dieses Gräfliche Haus damalen von der Gegen-Parthey nicht nur Markgraf **Woldemars**, sondern auch seines eigenen Lehn-Herrn, Herzog **Wartislaffs** IV. von Pommern, gewesen wäre; wo nur **Huitfeld**, wie sichs sonst wol bey ihm befinden läßt, nicht einen damals lebenden Graf **Heinrich** von **Schwerin**, für einen Grafen von **Gützkow** genommen hat. Denn von jenen weiß man, aus dem Leben der Grafen von **Schwerin**, des Herrn **Chemnitz**, daß er ein **Rendsburgischer** Bundsgenosse gewesen, und auch mit in der Belagerung von **Stralsund** gestanden habe. Dahingegen, wo es ein Graf **Heinrich** von **Gützkow** gewesen wäre, auch unsre Pomersche Scribenten desselben wol einige Erwehnung gethan hätten.

§. 43. **Wie** man es nun hiemit noch dahin gestellet seyn lassen muß: So ist es hingegen doch etwas gewisses, daß die **Gützkowsche** Grafen an diesem zweyfachen Kriege mit Theil gehabt haben, weil sichs aus der Urkunde des Friedens, der zwischen Markgraf **Woldemar** und Fürst **Heinrich** von **Mecklenburg**, am Catharinen-Tage des Jahrs 1317 geschlossen ward, selbst ergiebt, daß, nebst den Herzogen von **Lüneburg** und **Sachsen**, den Bischöfen von **Havelberg**, **Schwerin** und **Ratzeburg**, den Grafen **Otto** von **Hoya**, **Geerdt**, und **Adolph** von **Holstein**, und Herrn **Henneke** von **Werle**, auch die Grafen von **Gützkow**, **Niclaus** und **Bernhard**,

 mit

mit eingeschlossen, und dabey ausgemacht worden, daß dieselbe ihre Lande und Gränzen behalten solten. Wie dann unter den Zeugen dieser Urkunde auch fünf Ritter der Grafen von **Gützkow**, doch ohne Beyfügung ihrer Namen, mit angeführet werden.

§. 44. Eben gedachter Graf **Niclaus** von **Gützkow** war bey seinem Lehn-Herrn, dem Herzoge **Wartislaff** IV. sehr beliebt. Daher findet man, daß er bey den wichtigsten Sachen mit zugezogen worden: Als, da gedachter Herzog 1319 sich mit den misvergnügten Ständen seines Vatern Brudern, Herzogs **Otten** I. zu **Stettin**, zu ihrer Beschützung vereinigte, und denen Städten, **Greifswald**, **Anklam** und **Demmin**, wegen der Gewehrleistung für diese Vereinigung und Festhaltung derselben, seine Rückbürgschaft verschrieb: Da man in denen darüber gegebenen Urkunden ihn immer unter dem Titul eines domicelli und comitis de Gützcou, als ersten Zeugen, antrift. Wie groß aber des Herzogs Vertrauen sonst auch zu diesen Herrn, den er seinen cognatum nennet, gewesen seyn müsse, solches erhellet daraus, daß, da er in eben dem Jahr 1319, wider die Räuber und andere gewaltthätige Missethäter, die sich bey den vorgedachten Kriegen im Lande gehäuffet hatten, mit Zuthun dieses Grafen, aus Assessoren von der Ritterschaft und denen drey Städten, **Greifswald**, **Anklam** und **Demmin**, ein grosses Land-Gericht anordnete, dessen Gewalt sich sowol über die Grafschaft **Gützkow**, als die gesammten Lande Pommerscher Hoheit, innerhalb der **Peen** und **Swyn** erstrecken sollte, er ihn selbst, den Graf

Niclaus

Niclaus zum Ober-Richter oder Präsidenten dabey bestellete.

§. 45. Im Jahr 1322 soll dieser brave Herr, in der berufenen blutigen Schlacht mit denen **Ditmarsern**, nebst vielen anderen Herren geblieben seyn, die den Grafen, Gebrüderen in Holstein, **Geerdt** und **Johann**, mit ihrer Kriegesmacht zu Hülfe gezogen waren. Unser Geschichtschreiber **Kanzow** berichtet es also in dem ersten Entwurf seiner Chronick, und beziehet sich dabey auf den *Crantzius*, in Saxonia Lib. IX. C. 9. In der völligen Ausführung aber, die wir nun noch unter dem Namen **Niclaus von Klempzen** haben, wird gesagt, daß es ein Graf **Jatzke** oder **Jaczo von Gützkow** gewesen sey, der daselbst umgekommen. Und diesem stimmen auch **Huitfeld** in Chron. Dan. und der Continuator Alberti Stadensis p. 85. bey. Wenn aber dem gleich also wäre, so müßte doch auch Graf **Niclaus** um diese Zeit gestorben seyn, weil man ihn in den Geschichtsbüchern und Urkunden mit einmal verlieret.

§. 46. In eben dem Jahr 1322, kam es wegen der **Gützkowschen** Grafschaft **Streye**, oder vielmehr desjenigen Antheils der Landschaft dieses Namens, welchen Fürst **Witzlaff** III. in Rügen, dem Grafen **Jaczo** zu **Gützkow** und seinen Erben, im Jahr 1298, schon vereignet hatte, zu widrigen Bewegungen. Weil dieser Herr denselben seiner Tochter, die an einen Dänischen Herrn und Reichs-Drosten **Laurentius Jonque** vermählet war, etwa zum Brautschatz verschrieben hatte, der nunmehrige F. **Witzlaf** IV. ihn aber in Ansprache nahm, ungeachtet er damalen,

als Rügianischer Erbprinz, selbst darin gewilliget hatte. Herzog **Wartislaff** IV. in Pommern, als Lehn-Herr der Grafschaft **Gützkow**, nahm sich dieser Sache bey seinem Mutter-Bruder dem Fürsten sehr ernstlich an, und war in derselben für die Gerechtsame des Gräflichen Hauses. Wie er aber kein ander Auskommen dabey sahe: So ergriff er die Vermittelung, daß er dem Fürsten, auf Zeit des Lebens der gedachten Gräfin von **Gützkow**, so viel seiner Hebungen an Gelde aus den Abtey-Eldenaischen Gütern, **Levenhagen, Germer-** oder **Garmshagen, Dersecow** und **Hinrichshagen**, verschrieb, als die Einkünfte jenes Antheils der Landschaft **Streye** betragen konnten, und machte dadurch dieser Streitigkeit ein Ende.

§. 46. Die Urkunde, vermittelst welcher solches geschahe, war diese: „Wi **Warslaf** van Godes „Gnaden en Hertoghe der Wende, Caßuben vnd „Pomerenen bekennen vnd betügen openbar in deßem „Breue, dat wi hebben ghelouet en truwen vnseme „leuen Ome deme Edlen van Rügen Herren **Witz-„lawe** tu latende vnd tu settende in vsen Dörpen tu „Leuenhaghen, Germershaghen, Dersecowe vnd tu „Hinrikeshaghen also vele Jngheldes vnd Renthe „tho vindende in desme Jare vnd vpthobörende. De-„wile dat de Vruwe van Gützekowe Droste Lauren-„cius Wif van Dennemarken leuet. Wo vele he „laten hefft, dör vsen Willen in deme Lande tu „Streye dersüluen Vruwen dar se Recht tu hadde „vnd hefft. Dit Jngeld schölen vse Vöghede in „beydent siden beseen, prüven, tellen vnd vntscheiden.

„Vnd

„Vnd wi willen vnd scölen dat Ingheld an deßen
„vorbenőmeden Dörpen leddeghen vnd vetweren
„van enen jewelken de darup mach spreken. Vnd
„hebben wi ock dar also vele Ingheldes ncht, dat scöle
„wi em anders wo bewisen. Vp alle deße Stücke
„tu holdende stede vnd vast scöle Wy bi vsen ver-
„sprokenen Louede tüschen hir vnd vser Vrowen
„Daghe den letzten de allernegheſt kumpt tu Tu-
„loueren setten Heren Arende van Grambowe vnd
„Heren Gherde van Bucholte vse Riddere sunder
„Vertoch vnd Twinel. Vppe deße vorbenőmeden
„Dingh hebben wi heten vnd laten gheuen vnse Breue
„iegenwerdich mit vseme Inghesegehele stediget vnd
„vestet. Vnd sint ghegeuen vnd schreuen tu Kabol-
„des-Dorpe in den Jaren der Bort vses Heren Go-
„des dusent drehundert des twe und twintegesten
„Jares. Des Vridages allernegheſt na Sünte Ja-
„cobes Daghe des Apostels vnd weren tu Tüghe dar-
„ouer de eddele Here Her Johan van Wenden, Her
„Siuert van Plöna de vse Louede mit vseme Ome
„hebben vntvanghen. Mester Cort en Kanonic van
„Cammin. Her Vlric vnd Her Hinrick Maltzan
„Riddere vnd anders vele bedderuer Lüde.„

§. 48. Als eben dieser Herr, Fürst **Witzlaff** IV, im Jahr 1325, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben, mit Tode abging, und es darauf wegen der Nachfolge im Fürstenthum Rügen, zwischen Herzog **Wartislaffs** IV. noch unmündigen Prinzen, und den Herren von Mecklenburg und Wenden, die auch ein Recht daran zu haben vermeinten, zum blutigen Kriege kam; so traten die damalige Gützkowsche

Grafen, **Johannes** der Aeltere und **Johannes** der Jüngere, im Jahr 1326, bald nach dem Tode Herzog **Wartislaffs**, ich weiß nicht, aus was für einem Misvergnügen oder sonst anderer Veranlassung, auf feindlicher Seite, und funden sich bey denselben, da sie im Lager vor **Loitz** stunden, nicht allein selbst, sondern auch nebst ihrem Vasallen, einem **Henning** von **Winterfeld** und Castellan von **Plötzenburg**, mit ihren Fahnen ein, thaten auch diesen Feldzug mit ihnen, ihrer eigenen Lehn-Herrschaft entgegen. Da aber die Städte, **Stralsund**, **Greifswald**, **Anklam** und **Demmin**, welche die ganze Last dieses Krieges, wider die Feinde, auf sich genommen hatten, im folgenden Jahr 1327, mit Einwilligung der Fürstlichen Frau Mutter **Elisabeth**, dem Stettinschen Herzoge, **Barnim** III, die Vormundschaft der jungen Prinzen, **Bogislaffs** V, **Barnims** IV. und **Wartislaffs** V, übertrugen, dazu sie sonst noch ihre Bedenklichkeiten gehabt hatten: So brachte dieser es dahin, daß gedachte Grafen sich wieder zu ihrer Pflicht bequemeten. Sie thaten solches in einem förmlichen Vergleich mit der Herzogin Wittwe, der in seiner völligen Abfassung, allhie eine Stelle verdienet.

§. 48. „Omnibus presens scriptum cernenti-„bus, heißt es dem Original nach selber, Johannes „& Henninghus Dei gratia comites de Gützecowe „salutem in domino sempiternam. Ad firmam rei „memoriam infra scripte recognoscimus & tenore „presentium constare volumus vniuersis quod de „consilio & consensu nostrorum vasallorum & con-

„silia-

„filiariorum placitauimus & fecimus inter illustres
„principes dominos nostros duces filios quondam
„nostri domini ducis Warzlai felicis recordationis
„relictamque eius dominam Elizabeth ducissam,
„vasallos. ciuitates eorum & precipue Stralesfund.
„Gripeswold. Tanglym & Dymyn ex vna & inter
„nos ac nostros vasallos nobis in hac parte adhe-
„rentes parte ex altera stabilem Sönam & omni-
„modam coucordiam amicabilem perpetuis tem-
„poribus duraturam in hunc modum. Videlicet,
„quod nos in possessione nostra tenere debemus &
„habere has villas. magnam Bunsowe & paruam
„Bunsowe. Slatecowe & Cosanze (Colages) ea con-
„ditione provt in literis dominis ducis Bugezlai
„pie memorie super obligatione pignoraticia di-
„ctarum villarum confectis plenius continetur.
„Nos & terminos nostri comitatus & totum comita-
„tum sub ea libertate & eo jure possidebimus pro-
„vt nostri progenitores ab antiquis temporibus di-
„ctum comitatum in suis terminis possedisse dino-
„scuntur. Et e contra nos faciemus & exhibebi-
„mus debita seruitia nostris dominis antedictis que
„ratione infeudationis nostri comitatus facere su-
„mus astricti & tenemur. Preterea quotiens &
„quando domini nostri prefati, Vasalli & predicte
„ciuitates pro defensione dominii necesse habue-
„rint. ex tunc nos cum omnibus viribus nostris
„quas contrahere poterimus. iuvabimus dominos
„nostros vasallos & ciuitates prefatas & ipsis castra
„& munitiones nostre aperte stabunt. & e conuerso
„quociens & quando necesse habuerimus pro de-

 „fen-

„fenſione noſtri comitatus. ex tunc domini noſtri.
„Vaſalli & ciuitates ſepedicte nos toto poſſe & vi-
„ribus iuvabunt eorumque munitiones & ciuitates
„nobis manifeſte manebunt & aperte. Item ſi ali-
„quis aut aliqui cuiuscunque ſtatus dignitatis &
„conditionis extiterint vaſallis infra Swynam & Pe-
„nam conſtitutis. nec non ciuitatibus Straleſund,
„Gripeswold Tanglym & Dymyn facere violencias
„& manifeſtas injurias attemptaret. ex tunc nos
„& noſtri Vaſalli prouocati cum omnibus viribus
„& toto noſtro poſſo iuuabimus pro hiis violenciis
„& iniuriis reprimendis Vaſallos & ciuitates pro-
„uocatas. & e contra ſi nobis noſtrisque in hac
„parte vaſallis violencie & manifeſte iniurie infer-
„rentur a quocunque modo predicto de tunc pre-
„dicti vaſalli & ciuitates ipſe cum viribus & toto
„ſuo poſſe nos noſtrosque Vaſallos memoratos iu-
„uabunt pro hiis violenciis & injuriis ſupprimen-
„dis fideliter & amice. Pro omnibus igitur pre-
„miſſis & quolibet premiſſorum fideliter obſeruan-
„dis nos una cum noſtris conſiliariis & vaſallis.
„ſcilicet. Nicholas Vogeth. Arnoldo de Gribowe.
„Conrado Viddechowe. Thyderico. Hinrico. Pe-
„tro fratribus dictis Apenborch. Conrado Hey-
„den. Borchardo Horn. Seniore Hennekino Wlef
„(l. Wulff) & juniore Hennekino Wlef fide no-
„ſtra preſtita quatuor de dictis Vaſallis & conſuli-
„bus dictarum ciuitatum quatuor promiſimus &
„eadem fide media promittimus in hiis ſcriptis.
„Et in omnium præmiſſorum euidentiam preſens
„ſcriptum ſigillorum noſtrorum appenſione feci-
„mus

„mus roborari. Actum & datum Gripeswold anno „domini M°. CCC°. XX°. septimo, sabbato infra „octauas corporis Christi.„

§. 50. Da übersiehet man die ganze Geschichte. Das erste Merkwürdige ist, daß die Grafen sich auch des Magnatismus, dei gratia, bedienten, wenn sie es mit ihren eigenen Ladens- und Lehn-Herren, wie alhie zu thun hatten: das andere, daß, obgleich unsre Scribenten von 2 Grafen **Johannes** schreiben, die sich zu den Feinden geschlagen gehabt, hier doch nur einer in der Versöhnungsacte vorkömmt und statt des andern ein Graf **Henning**. Daraus sichs schliessen lassen mögte, daß es mit dem andern abtrünnigen **Johannes** seine Richtigkeit nicht habe, sondern daß es der alhie benamte **Henning** gewesen sey. Da doch nichts glaublicher ist, als daß die beide Grafen die sich nun wieder aussöhneten, eben dieselbige gewesen, die vorher ausgetreten waren. Bey welchen Zweifel man aber zu wissen hat, daß der Name **Henning** mit **Johannes** einerley, und eben das Verminderungs-Wort oder diminutiuum sey, das man noch heutiges Tages gebraucht, wenn man einen der **Johann** heißt, und noch jüngeren Alters ist, **Hauken** nennet. Es erweiset sich solches aus der Zusammenhaltung verschiedener Urkunden, da sichs aus den Umständen deutlich finden läßt, daß dieselbige Person, so in der einen **Johannes** heißt, in einer andern **Henneke** oder auch **Henning** genannt wird. Und bey der Urkunde davon alhie die Rede ist, ergiebt sich solches, so gar auch aus dem, unter dem Original derselben, noch unversehrt befindlichen Sigill des Graf

Hennings, da es in der Umschrift nicht Sigillum Henningi, sondern Johannis junioris heisset.

§. 51. Was die Versöhnung selbst anbetrift: So kam es dabey auf die Bedingung an, daß denen Grafen die 4 Land-Güter Grossen- und Kleinen-Bünsou, Slatkou und Cosages, so wie sie ihnen von Herzog Bogislaff dem IV. seiner Schwester Braut-Schatz wegen, verschrieben waren, gelassen werden solten. Dagegen sie sich hiewieder ihren Fürsten, zu den gebürenden Lehndiensten, auch der Ritterschaft innerhalb der Peen und Swin, zu jederzeit benöthigten Beystand verpflichteten, und sich hinwieder, auf den Fall eines feindlichen Angriffs, den ihrigen bedungen. Diese Handlung geschahe zu Greifswald und die Urkunde ist auch alda gegeben, weil die Fürstliche Wittwe mit ihren jungen Fürsten, sich um mehrerer Sicherheit willen hieher begeben, und auf den Probsteyenhoff, da, wo das jetzige Hoffgerichts-Hauß ist, residirte. Diejenigen, die dieser Urkunde unterschrieben haben, verdienen auch bemerkt zu werden, weil sie alle von der Lehngesessenen Ritterschafft in der Grafschafft Gützkow waren, wie die beyden Herren Grafen sie auch selber ihre Vasallen und Räthe nennen. Es scheinet dabey etwas bedenkliches zu seyn, daß sich gar keine Behren dabey befinden, da sie sonst auch doch zu derselben gehöreten, und in der Grafschafft zahlreich angesessen waren. Man mögte daraus schliessen, daß dieselbe, auch vieleicht noch andere, an der Abtrünnigkeit ihrer Herren keinen Theil gehabt: Wie dann die Behren, zum voraus einen solchen Schritt für

bedenk-

bedenklich halten konnten, weil sie nach obigen Bemerkungen, auch ihre Güther ausserhalb der Grafschaft von unmittelbarer Lands-Fürstlicher Hoheit halten.

§. 52. Wie es anscheinet, so waren die beide Herren **Johann** der ältere, und **Henning** oder **Johann** der jüngere, die zu der Zeit lebende alleinige Herren, die auch jene ihre neue Verbindung danächst getreulich erfülleten. Sie gaben bald nach Schliessung jener Tractaten, schon Proben davon. So thaten sie mit den verbündeten Städten, einen Streif in die Landschaften **Bard**, **Grimm** und **Tribusees**, die die Feinde noch inne hatten, und schlugen vor der Stadt **Bard**, da Fürst **Heinrich** von Mecklenburg selbst drinnen war, zur Bravade ein Lager auf. Als aber dieser nicht Lust hatte, mit ihnen anzubinden, mußten seine eigene Lande eine blutige Heimsuchung über sich ergehen lassen. Dergleichen Züge thaten sie öfters wider der Feinde im Lande sie und da aufgeworfene Festungen bey **Loitz**, am Schopendam, bey **Cowall** auf dem Ekberg und sonsten, mehrmalen mit der **Greifswalder** Verstärkung: die ihnen auch immer zur Hand waren, wenn die Feinde drauf ausgingen, sich an ihrer Grafschaft zu rächen (*). Die wichtigsten Dienste aber waren, daß diese Herren, unter ihrer tapferen Anführung, auch noch in demselbigen Jahr, mit Beyhülfe der Städte, nicht nur die Stadt **Loitz** und das Schloß mit Sturm wieder einnahmen, sondern darauf auch die

(*) Nach dem Gezeugniß einer authentiken Relation E. damaligen Greifswaldischen Raths von diesem Kriege.

die Feinde unter Anführung ihrer eigenen Herren von Mecklenburg und Werle, bey dem Dorf Völschou jenseits der **Peen**, so gänzlich danieder legten, daß nicht nur ihrer viele auf der Wahlstatt blieben, und gefangen wurden, sondern auch jene Herren nur mit genauer Noth davon kamen; hinter denen die Sieger doch scharf drein waren, und ihre Lande mit Feuer und Schwerdt durchstreiften.

§. 53. Nach diesem Siege ward die Sache durch einen Pfand-Vergleich aufgegriffen. Herzog **Barnim** III. von Stettin, als Vormund seiner **Wolgastischen** Vettern, versetzete die Schlösser, Städte und Landschaften **Bard, Grimm** und **Tribusees**, auf zwölf Jahr, für die Summe von 31000 Mark löthigen Silbers, Cölnischen Gewichtes, mit dem Bescheide, daß wo die junge Herzoge von Wolgast, diese Lande, in den zwölf Jahren oder nach Verlauf derselben nicht wieder einlösen würden: Sodann dieselbe als ein ewiges Erbe bey Meklenburg bleiben sollten. Dahingegen die Stadt und Voigtey **Stralsund**, die Hertes-Burg mit dem Lande Dars und Zingst, auch das Schloß, Stadt und Land Loitz, den **Wolgastischen** Herzogen, von nun an gelassen wurden und die Mecklenburgische Herren sich aller Ansprache auf das Fürstenthum Rügen entsageten. Das war die Würkung des Sieges, den die Grafen von **Gützkow** befochten hatten, die daher als ein kriegender Theil in diesen Tractaten, die zu **Broders-dörp** auf der Pommersch-Mecklenburgischen Gränze, zum Staude kamen, auch namentlich mit eingeschlossen wurden; obgleich jene **Wolgastiche** Herren, nach-

nachdem sie zu ihren mündigen Alter gekommen waren, an dieser Verpfändung durchaus nicht gehalten seyn wolten. Darüber es noch zu einen anderweitigen blutigen Kriege kam: Worinn sie endlich so sieghaft wurden, daß sie das ganze disseitige Fürstenthum wieder erhielten.

§. 54. Graf **Johann** der jüngere hatte bis daher als ein unverheyratheter Herr, noch immer den Namen von **Henning** oder **Henneken** geführet. Da er aber im Jahr 1330 mit **Mechtild** einer Tochter Graf **Gunzelins** IV. zu **Sverin** vermählet ward: so findet man ihn nachhero nicht mehr also benamet, sondern immer nur unter dem Namen Johannis Junioris oder **Johann** des jüngeren. Wiewol er doch nicht lang mehr lebte und einen Sohn, auch **Johannes**, in zarter Kindheit hinterließ, der danächst mit seinem Vaterbruder, **Johann** dem älteren, das Gräfliche Haus **Gützkow** in der Ordnung beschloß, daß er als der jüngere, auf dem Bette der Ehren, im Jahr 1352, voran ging, und dieser als der ältere, ihm 1357, in einem betagten Alter, wie der Lauf der Geschichte lehren wird, nachfolgete.

§. 55. Aber die beide Herren, **Johann** der ältere und jüngere, die zur Zeit dieses Rügianischen Krieges noch lebeten, und sich mit ihrer Treue und Tapferkeit so, wie wir es gehöret, hervor thaten, bekamen nun bald auch noch eine andere Materie, sich, als getreue Vasallen des Pommerschen Hauses, mit den Waffen zu erweisen. Herzog **Barnim** III, der es mit dem neuen Markgrafen zu Brandenburg, **Ludwig** dem **Bayren**, wegen der Ukermark und

der

der ihm von demselben angemutheten Lehn-Empfängniß seiner Pommerschen Lande, zu thun hatte, und kein ander Mittel, als die Waffen, zur Ausführung vor sich sahe, suchte diese brave Herren auch noch durch besondere Verträge, zum Beystand zu verbinden. Unser **Kanzow**, der die Urkunde davon gehabt haben muß, berichtet solches unter dem Jahr 1331, aus derselben, mit den kurzen Worten: „Hans „und Hans, d. i. **Johann** der Aeltere und **Johann** „der Jüngere, Grafen von Gützkow, verpflichten sich, „Herzog **Barnim** auch ausserhalb Landes zu die„nen.„ Dazu gab es nun 1334 Gelegenheit. Denn, als nach verschiedenen fruchtlosen Tractaten, der Markgraf die Pommersche Lande mit einer grossen Heeres-Macht zu überziehen gedachte: So kam ihm Herzog **Barnim** zuvor, und begegnete ihm, mit Beistand seiner Bundsgenossen und Vasallen, Bischof **Friedrichs** von Camin, Herrn **Johann** von Wenden, Graf **Hermanns** von Nawgarten, Graf **Heinrichs** von Schwerin und Graf **Johann** des Jüngern von Gützkow, in seiner eigenen Mittel-Mark, so tapfer beim Cremmer-Damm, daß er in der berühmten Schlacht, die alda vorging, nicht nur selbst, sondern, wie einige melden, sein Herr Vater, der Kaiser, zugleich mit aufs Haupt geschlagen, und beide dadurch endlich bewogen wurden, sich der intendirten Lehn-Herrlichkeit der Mark Brandenburg über Pommern, durchaus zu begeben: Zu welcher grossen Wirkung die Tapferkeit Graf **Johannes** des Jüngern von Gützkow mit beygetragen hatte.

§. 56.

§. 56. Die Gützkowsche Vasallen des Geschlechts der **Behren**, hatten an dieser grossen Expedition, Zweifels ohne, ihren Antheil gehabt, und mogten sich ein oder anderer von ihnen, wegen der schweren Equippirung, so die damalige Zeiten für einen Ritter erforderten, in die Benöthigung gesetzet haben, daß sie sich mit der Veräusserung eines Theils ihrer Güter wieder aushelfen mußten. Vieleicht mag es auch aus andern Bewegnissen geschehen seyn. Die Sache selbst aber befindet sich so. Die Gebrüdere der **Behren, Lippold** ein Ritter, **Bernhard**, ein Domherr zu Camin und Pleban zu Gützkow, **Hinrich, Henekin** und **Thidekin** verkauften, im Anfange des Jahrs 1334, an einen Greifswaldischen Bürger, **Hinrich Langen**, auch dessen Bruder **Ludeken** und ihren Erben, eilf und ein halb Hufen Landes, mit allen Zubehörungen und Rechten, so sie daran hatten, in ihrem Guth **Sanz**, und die beide Grafen, **Johann** der Aeltere und Jüngere, bestätigten solches, jener auf die halbe Hufe, weil dieselbe etwa zu seinen Antheil in **Sanz** gehörete, und dieser auf die eilf vollen Hufen, weil sie seines Antheils waren, und zwar mit dem Vorbehalt, daß die Käufer und nachherige Besitzer ihm, zur Recognition der Herrschaft, jährlich, auf Weihnachten, ein paar Hosen zu **Gützkow** einliefern sollten. Ich will um der Seltenheit der Gräflich-Gützkowschen Denkmale willen, beide Bestätigungs-Briefe alhie mittheilen.

§. 57. Graf **Johann** des Jüngeren seiner mag voran gehen, weil er, der eilf Hufen wegen, der beträchtlichste ist. Seine wörtliche Abfassung aus dem Origi-

Original selber, ist diese: „In nomine domini Amen.
„Nos Johannes iunior Dei gratia comes de Gutze-
„cow omnibus presens scriptum cernentibus eter-
„nam in domino salutem. ad perpetuam veritatis
„rei geste infra scripte memoriam recognoscimus
„& tenore presentium notum esse volumus presen-
„tibus & futuris. quod constituti in presentia no-
„stra vasalli nostri dilecti Lippoldus miles. Bernar-
„dus canonicus Camynensis & plebanus in Gütze-
„cow. Hinricus. Hennekinus & Thidekinus fra-
„tres dicti Beren benevole resignarunt ad manus
„Hinrici Longi ciuis in Grypeswold. Ludekini sui
„fratris. suorum liberorum ac verorum heredum
„vndecim mansos in terminis ville Zansten adiacen-
„tes cum ipsorum redditibus & pertinentiis nec
„non vnam marcam denariorum reddituum de quo-
„libet manso predictorum mansorum quam habue-
„runt ab antiquo ipsis de precariis collatam iure
„feudali liberos ab omni feudi vasallorum servitio
„quos ipsis rationabiliter & legitime vendiderunt
„cum omnibus iuribus. iusticiis. vtilitatibus & li-
„bertatibus. sicut ipsos ipsi & eorum progenitores
„a nostris progenitoribus in feudum habuerunt.
„prout in ipsorum priuilegio super premissa vendi-
„tione confecta de verbo ad verbum plenius con-
„tinetur. Nos igitur predictam resignationem ac
„ipsam vendicionem predictorum mansorum. vt
„premittitur. gratam & ratam habentes. ipsam no-
„mine nostro heredum nostrorum & successorum
„approbamus & confirmamus perpetuis tempori-
„bus valituram. Ipsosque mansos cum suis red-
„ditibus

„ditibus & marca reddituum de ipsis mansis nomi-
„ne precariarum predictarum & pertinentiis vni-
„uersis liberos absque omni seruitio feudi vasallo-
„rum nobis. nostris heredibus & successoribus in
„perpetuum faciendo aut requirendo de iisdem
„predictis fratribus Hinriko. Ludekino. ipsorum
„liberis & veris heredibus in feudum contulimus
„& conferimus in hiis scriptis perpetuis tempori-
„bus libere possidendos. illo duntaxat excepto. vt
„in signum dominii. nobis vnum par caligarum in
„festo natiuitatis domini. dare liberaliter teneantur.
„In cuius rei testimonium sigillum nostrum presen-
„tibus est appensum. Datum Gützecow anno do-
„mini M° CCC° XXX° quarto XVII Kl. Februarii
„hoc est ipso die Marcelli pape. Presentibus Lip-
„poldo Beren milite de Slawetoch. Ludekino Be-
„ren, Nicolao Kemerer famulis. Euerhardo de Le-
„zenitze. Hinrico & Johanne fratribus dictis de
„Lubeke. Conrado Smithusen. Rudolfo de Gutze-
„cow ciuibus in Gripeswold testibus ad premissa
„specialiter evocatis.„

§. 58. Die Bestätigung Graf **Johann** des Aelteren lautet, im Original, also: „In nomine domi-
„ni Amen. Nos Johannes Senior Comes de Gut-
„zecowe. omnibus presens scriptum cernentibus
„eternam in Deo salutem &c. und so ferner von
Wort zu Wort, wie die vorhergehende Bestätigung
Graf **Johann** des Jüngern, ohne daß es, an statt
der eilf Hufen, allhie nur heisset: (resignarunt) ‒ ‒ ‒
„dimidium mansum in terminis ville Zansten adia-
„centem cum ipsius redditibus & pertinentiis nec

„non VIII solidos denariorum de dicto dimidio „manso quos habuerunt ab antiquo ipsis de preca„riis nostris collatos iure feudali &c. Und auch geschiehet der Recognition mit ein paar Hosen gar keine Erwehnung, vieleicht, weil man eine halbe Hufe für allzugering zu einer Prästation gehalten, die man jetzt gerne dafür leisten würde. Man siehet überdem aus diesen beiden Urkunden, daß die Grafen aus den Gütern ihrer Lande auch die **Bede** gehabt, und daß sie den **von Behren**, in deren Gütern, aus derselben ein Märk jährlicher Hebung, zu Lehn verschrieben. Mit der Besonderheit, daß Graf **Johann** der Jüngere allhie eilfe, **Johann** der Aeltere aber nur eine halbe Hufe bestätiget, hat es es die Bewandniß, daß die beide Herren Gebrüder die Grafschaft in gemeiner Regierung besassen, und dieselbe, nach der Hufen Anzahl, unter sich getheilet hatten. Solchergestalt werden die eilf Hufen zu **Johann** des Jüngeren, und die halbe Hufe zu des Aelteren Antheil in **Ganz** gehöret haben. Diese Urkunden sind in der Gräflichen Residenz **Gützkow** gegeben, und aus der Zeugen Unterschrift erhellet, daß die Greifswaldische Bürger, **Everhard Letzenitz**, **Hinrich** und Johann, Gebrüdere von **Lübeck**, **Conrad Smithusen** und **Rudolff von Gützkow**, ihren Mitbürgern, den Käufern, als Beystände, bey diesem Handel zur Hand gewesen sind.

§. 59. In diesem Jahr muß der eine von den beiden Gräflichen Gebrüdern, und anscheinlich der Jüngere, auch noch Todes verfallen seyn. Es erweiset solches eine Urkunde des hinterbliebenen, darin

er

er dem Kloster **Eldena**, allwo jener auch begraben war, alles Recht des Verstorbenen, so er demselben in dem zur Grafschaft **Gützkow** gehörigen Dorfe **Weitenhagen**, an Bede, Burg-Diensten und anderen Prästationen, zur Anrichtung einer Vicarey pro remedio animarum vermacht hatte, bestätiget, und ihm blos die Mitvertheidigung des Landes vorbehält. Die völlige Abfassung dieser Bestätigung ist mir nicht zur Hand, daraus sich sonst noch etwas umständlichers beybringen lassen würde. Ich weiß aber aus einem handschriftlichen Verzeichniß, daß das Original derselben, in dem Fürstlich-Pommerschen Archive zu Stettin, noch aufbehältlich verwahret ist.

§. 60. Um diese Zeit ging mit dem Theil des Rügianischen Landes **Streye**, der den Namen der Grafschaft hatte, weil er, durch oberwehnte Heirath, an das Gräfliche Haus **Gützkow** gekommen war, eine merkwürdige Veränderung vor. Denn da der auch schon gedachte Dänische Ritter und Reichs-Canzler, **Laurentius Jonque**, der dieselbige mit der Gützkowschen Gräfin **Margaretha**, einer Schwester der beiden Grafen **Johann** des Aelteren und Jüngern, nun wieder zum Brautschatz erhalten hatte, den beiden Herren Gebrüdern, Baronen und Herren zu **Putbus**, **Johann** dem **Ersten** und **Theze** dem **Andern**, mit vielen Schulden verhaftet war: So sahe er sich endlich genöthigt, diese Rügianische Grafschaft denenselben zur Versicherung zu verschreiben, und auch würklich einzuräumen. Es geschahe solches zwar nur noch Pfandweise, und mit Vorbehalt des Rechts der Wiederlösung. Da sichs aber

 nicht

nicht befinden läßt, daß dieselbe jemals geschehen wäre: So erhellet daraus um so viel zuverläßiger, daß dieses ansehnliche Stück der Landschaft **Strey** an das Haus **Putbus**, und zwar unter beschwerlichem Titul, wieder zurück gekommen sey, weil das Gräfliche Haus **Gützkow**, welches sonst noch eine Ansprache darauf hätte machen mögen, auch nicht lang nach dieser Zeit verlosche (*).

§. 61. Nun aber war nach dem Tode Johann des Jüngeren, oder des vormaligen **Hennings**, der noch übrige **Johann** der Aeltere ein allein regierender Graf von **Gützkow**, weil der Sohn, auch **Johannes**, den der Verstorbene mit seiner vorgemeldeten Gemalin **Mechtild**, gezeugt hatte, nun noch ein Knabe so zarten Alters war, daß er an der Regierung noch keinen Theil haben konnte. Man erkennet solches aus einer Bestätigung, die dieser Herr, im Jahr 1336, über den Verkauf noch anderer sieben Hufen, derer Herren **von Behr** zweiter Linie, an die beide Gebrüder der **Langen** zu **Greifswald**, allein ertheilte, weil seines Brudern-Sohnes, wegen zarter Kindheit und Unmündigkeit, zu der Zeit noch keine Erwehnung darin geschehen konnte. Es befand sich dieser Herr eben zu **Greifswald**, da jene Verkäufer die gedachte Ländereyen, in seiner Gegenwart, am 14ten Decembr. 1334, an die Käufer cedirten. Die Bestäti-

(*) Es ist diese Nachricht aus der Cessions-Urkunde des Herrn **Laurentius Jonque** selbst genommen, die zu Stralsund 1334, in festivo b. Johannis apostoli ante portam latinam, gegeben ist. S. auch meine Pomm. und Rügian. Lehn-Historie, 335 u. f. S.

Bestätigungs-Urkunde selbst aber ist erst 1336, am 21ten desselbigen Monats, zu Gützkow gegeben, und lautet, wie folget:

§. 62. In nomine domini Amen. Nos Johannes Dei gratia Comes de Gutzecow omnibus presens scriptum cernentibus veritatem sectari in omnium salvatore. Tenore presentium recognoscimus constare perhenniter cupientes presentibus & futuris quod dilecti nostri vasalli in nostra presencia constituti sub anno domini M° CCC° XXX° quarto. quarto decimo Kl. decembris in ciuitate Gripeswald videlicet Ludekinus. Hinrycus & Vicko fratres dicti Beren filii quondam Thiderici Beren militis. nec non domina Heseken soror prefatorum relicta Hennynghi de Brusevisse militis ac Hennekinus de Brusevisse eius filius. Henninghus Bere & Thidekinus de Stuchowe patrui eorundem fratrum ac Vasallorum predictorum suis ac omnium suorum heredum nominibus beniuole resignarunt ad manus Henrici Longi ciuis in Gripeswald Ludekini fratris sui suorum liberorum ac verorum heredum septem mansos in terminis ville *Sansthen* adiacentes cum ipsorum redditibus omnibus & singulis pertinentiis. libertatibus. vtilitatibus. fructibus. vsufructibus. ac prouentibus liberos ab omni feudi vasallorum seruitio nobis vel alteri cuicunque faciendo quos ipsis rite & rationabiliter prefati tres fratres. de consensu pleno iussu & autoritate eiusdem relicte Heseke. Hennykini filii sui. nec non Hennikini & Tidekini de Stuckowe prius expressorum vendiderunt cum omnibus & singulis iuribus.

bus. iuſticiis. vtilitatibus & libertatibus ſicut ipſos ipſi & ipſorum progenitores a nobis ac noſtris progenitoribus in feudum habuerunt. preſenti in priuilegio ſuper premiſſa vendicione confecto de verbo ad verbum plenius continetur. in quo hii ſeptem manſi cum omnibus ſuis redditibus. pertinentiis ac libertatibus ſingulariter exiſtunt deſignati. Ceterum quia Tidericus Bere miles felicis memorie Pater predictorum trium fratrum ac domine Heſeke prenarrate ipſi Heſeken pro dote ipſius eosdem manſos ſeptem olim decreuerat aſſignandos ob id ipſa domina ſibi ſatisfactum pro ipſis manſis condigna recompenſa ſpontanea voluntate renunciauit vtriusque iuris auxilio canonici & ciuilis pro dote recuperanda introducto. ſibi tamen expoſito & per eam plene intellecto. Nos autem videntes emcionem & reſignacionem legitimas proceſſiſſe ipſos ſeptem manſos cum omnibus & ſingulis redditibus & pertinentiis vniuerſis prout in priuilegio ſub omnibus punctis & clauſulis venditi dinoſcuntur liberos ab omnibus ſeruitiis feudi vaſallorum ſcilicet dextrarii vel equi ac aliis quocunque nomine cenſeantur. nobis. noſtris heredibus ac ſucceſſoribus in perpetuum faciendis ac requirendis de iisdem. ipſi Henrico Longo Ludekino ſuo fratri ipſorumque liberis & veris heredibus in feudum contulimus perpetue poſſidendos & nos prefatas reſignationem vendicionem ac etiam feudi collationem ſuper premiſſis ſeptem manſis rite celebratas gratas & ratas habentes. nomine noſtro. noſtrorum heredum & ſucceſſorum ipſos preſentibus

bus

bus approbamus & confirmamus perpetuis temporibus valituras. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Gutzecow anno domini M° CCC° XXXVI° ipso die beati Thome apostoli presentibus dominis Lyppoldo de Slawetow. Lyppoldo de Crowelin dictis Beren militibus. Tiderico & Petro dictis Apenborch fratribus. Hinrico Beren famulis. Everhardo de Lesceniſſe. Henrico & Johanne dictis de Lubeke fratribus. Heinrico & Rodolfo de Gützecow fratribus ciuibus in Gripeswald testibus ad premissa vocatis specialiter & rogatis.

§. 63. Dis ist das andere Gut, das die Stadt **Greifswald** in der Graffschaft **Gützkow** an dem Dorfe **Sanz** erhielte: Da sie lange vorher schon von Herzog **Bogislaff** dem IV. mit dem Dorf **Dargelin** begnadiget geworden; daß sie also, dieser Seits nun schon **Martenshagen, Helmrichs**-oder **Helmshagen, Darglin** und **Sanz** hatte. Dann obgleich dis letztere von den beiden gebrüdern der **Langen** nur als ein **Greifswaldisches** freyes Bürger-Lehn, erstanden ward: so ist doch urkündlich bekannt, daß es danechst noch in eben diesem Jahrhundert, von dem Sohn des einen oder des andern dieser Gebrüdere, **Arnd Langen**, der ein Raths-Verwandter zu **Greifswald** war, an dem St. Jürgens Hospital alhie verlassen geworden. Wobey gleichwol dieses zu bemerken, daß dasselbe laut der von Herzog **Bogislaff** VI. im Jahr 1388, ertheilten Bestätigung diesem Armen-Hause nicht gar vereignet, sondern nur so wie die **Langen** es gehabt hatten, als ein Lehn,

 blos

bloß zum Genießbrauch der Armen, und dazu noch mit dem Beding conferiret worden, daß die Landbede von den Hufen dieses Dorfs, ihm und der nachkommenden Landes-Herrschaft zur Wiederlösung, vorbehalten seyn solte.

§. 64. Im Jahr 1342. erhielte der vorgedachte **Greifswaldische** Bürger, **Heinrich Lange**, von den Herren von **Behr**, **Lippold** zu **Gützkow**, weil er daselbst wohnhaftig war, **Heinrich** seinem Bruder, und noch einem andern desselbigen Namens, der zu **Vergatz** gesessen war, noch drey Sanzer Kathen mit allen derselben Zubehörungen, um die geringe Summe von 17 Mark Pfenninge: Und so nach und nach theils dieses Bürger-Geschlecht der **Langen**, theils auch nachhero das Hospital selber, von denen **Behren** und Lands-Fürsten selber, die übrigen Gerechtigkeiten an Pächten, Bede, Diensten, Dienst-Habern und Rauchhünern, laut der darüber noch vorhandenen Urkunden. Weil aber diese zu dem Alter der **Gützkowschen** Grafen, das diese Abhaudlung umschränkt, nicht mehr gehören: So will ich es genug seyn lassen, meinem Leser nur die vorerwehnte vom Jahr 1342 zu lesen zugeben, weil des Graf **Johannes**, wegen der noch wärenden Minderjährigkeit seines Brudern-Sohns, noch als eines damals allein regierenden Herrn gedacht wird, und auch weil die Herrn von **Behr**, als Verkäuffer und noch ein anderer, als Zeuge, darin vorkommen.

§. 65. Sie lautet nach dem Original selber, also: In nomine domini Amen. Omnibus presens scriptum cernentibus Lippoldus Berc, miles de Gutzecowe.

cowe. Hinricus eius frater & Hinricus de Vergatze eorum patruelis famuli dicti Bere eternam in domino salutem. ad perpetuam veritatis rei geste infra scripte memoriam & vt posteris malignandi seu calumpniandi materia penitus prescindatur. tenore presencium recognoscimus & notum esse volumus presentibus & futuris quod prehabito tractatu legitimo & cum bona deliberatione vendidimus & dimisimus. nec non vendimus & dimittimus in hiis scriptis honesto viro Hinrico Longo ciui in Gripeswoldis suisque veris & legitimis heredibus ac successoribus tres casas dictas in vulgo Koten sitas in villa Zansten ac fundum. hereditatem & possessionem cum omnibus suis redditibus. vsufructibus & obuencionibus quibuscunque pacifice perpetuis temporibus possidendas. quarum casarum predictarum vnam Margareta relicta Sprengher inhabitat. secundam Johannes Carpentarius & tertiam inhabitat Johannes Vehrde & dat quelibet casa singulis annis in festo Martini redditus sedecim pullos & prout etiam prenotate tres case comprehense sunt in suis terminis & distinctionibus presentibus & antiquis & sicut ad nos & nostros progenitores dinoscebantur pertinere cum pascuis. pratis. agris. & suis ceteris pertinenciis. nec non omni iudicio maiore & minore videlicet in collum & in manum & minoris iusticie vtilitate liberas ab omni precaria & exactione quacunque etiam ab omni seruicio faciendo & requirendo de iisdem abdicantes a nobis & transferentes in predictum Hinricum & suos heredes & successores omnem

 liber-

libertatem. vtilitatem atque omne ius quod nobis nomine noſtro vel progenitorum noſtrorum in dictis tribus caſis. fundo. hereditate & poſſeſſione competebat. competit ſeu quomodolibet competere poterit in futurum. ipſas nihilominus tres caſas cum memoratis ſuis pertinenciis „coram nobili „domino noſtro Johanne Comite de Gutzecowe „reſignauimus ad manus dicti Hinrici & ſuorum „heredum„. quos eciam in corporalem poſſeſſionem earundem caſarum & ſuorum pertinentium predictarum induximus & inducimus per preſentes pro decem & ſeptem marcis denariorum monete currentis nobis traditis & ſolutis & in noſtros vſus poſitis & conuerſis. Vt igitur preſens noſtra vendicio firma & impermutabilis perpetue perſeueret preſens ſcriptum ſigillorum noſtrorum appenſionibus fecimus fideliter communiri. Actum & datum Gutzecowe anno domni milleſimo triceteſimo quadrageſimo ſecundo. ipſa dominica qua cantatur Oculi. Preſentibus domino Frederico Kormeke Rectore eccleſie in Gützecowe. Lippoldo Bere de Slawetoch milite. Nicolao Worm aduocato in Gutzecowe. Rotgero Suderland & Hermanno Ghyſeler ciuibus in Grypeswaldis & aliis quamplu-ribus fide dignis teſtibus ad premiſſa vocatis ſpecialiter & rogatis.

§. 66. Numehro war auch der junge Graf **Johann**, ein Sohn des ehemaligen Graf **Hennings** und ſeiner Gemalin Mechlild, Gräflich **Sverinſchen** Hauſes, zu ſeiner Mündigkeit gekommen und hatte nachdem Gebrauch des Gräflich-**Gützkowſchen** Hauſes,

ses, seinen väterlichen Antheil an der Grafschaft, von seinem Vater-Bruder erhalten. Daher nun auch dieser, in den Urkunden unter dem Zunamen des Aeltern und jener des jüngern, wieder vorkommen. Es beweiset solches eine Urkunde des Jahrs 1348, darinn jener jüngere Herr den älteren seinen Vater-Bruder nennet; sonst aber 10 Hufen Landes in **Müssow**, mit allen ihren Betrag, an einen **Greifswaldischen** Raths-Verwandten, mit Namen **Everhard Walen**, kaüflich überläßt. Ich will diesen Kauf-Brief, weil er auch sonst noch merkwürdig ist, alhie so einverleiben, wie ich ihn aus dem, zwar archiuischen, aber schon ziemlich zerstümmelten Original-Entwurf, niedergeschrieben haben: Da die Gräflich-**Gützkowsche** Denkmale, wie sie sich auch finden lassen, doch schon etwas selten geworden sind. Ob es etwas Rechts-kräftiges damit geworden sey, das muß ich dahin gestellet seyn lassen, weil mir das formelle Original noch nicht zu Händen gekommen ist.

§. 67. So lautet sie in den papierenen Brochuren: Omnibus presens scriptum cernentibus Johannes Dei gracia Comes de Gützecowe junior salutem in domino. Vt rei geste infra scripte veritas lucide pateat imprimisque perpetua memoria posteris relinquatur. tenore presentium recognoscimus & constare volumus presentibus & futuris quod de pleno & expresso consensu ac voluntate perdilecti nostri patrui domini Johannis Senioris comitis de Gutzecowe maturaque deliberatione nostrorum fidelium & vasallorum prehabita nomine nostrum ac nostrorum heredum discreto viro

Ever-

Everhardo Walen consuli in Gripeswold suisque veris & legitimis heredibus iusto venditionis titulo vendidimus & dimisimus rite & rationabiliter nec non vendimus & dimittimus in hiis scriptis quadraginta marcarum denariorum monete currentis redditus perpetuos tollendos & percipiendos singulis annis in crastino b. Martini Episcopi de decem mansis adiacentibus ville Morsowe. quorum mansorum Dinnies Reymarus colit vnum. Stüvemansche vnum. Hinnekinus Echardi vnum. Henneke Schutele colit duos. Hennekinus Sone colit vnum. Willekinus Bare colit duos & Euerhardus Ecberti colit vnum. Ita quod quilibet mansorum predictorum seu cultores eorundem de quolibet manso quatuor marcas denariorum monete predicte ratione pachti & vnum pullum fumalem ac vnum toplini eidem Everhardo suisque veris heredibus & successoribus perpetuis temporibus quolibet anno in prescripto crastino Martini soluere & dare teneantur expedite. nec non decimam minutam tollendam & percipiendam in prescripto termino de decem mansis prenotatis. Et nihilominus predictorum mansorum proprietatem ac vniuersaliter quidquid nos nostrique heredes in iam dictis decem mansis habuimus (aut solis precariis exceptis in ipsis habuerunt) vendidimus & vendimus per presentes prefato Everhardo & suis heredibus cum ipsorum terminis presentibus & antiquis & cum omnibus ipsorum pertinentiis. videlicet pratis. pascuis. agris cultis & incultis. viis & inviis. rubetis. cespitibus. nemoribus. paludibus. aquis. aquarum decursibus.

cum

cum omni vtilitate. vſu. vſufructu. denariis monetalibus. omnibus prouentibus ac omni libertate abſque quovis ſervicio nobis vel noſtris heredibus vel alicui alteri faciendo de premiſſis quocunque cenſeantur loco. Eciam quod inhabitatores ſeu cultores predictorum manſorum nobis vel noſtris heredibus & ſucceſſoribus ad nullas vecturas. nullas ſeruitutes. arandi videlicet. ſeminandi. metendi. fimum (deuehendi) & aliquos labores alios quoscunque teneantur. Neque a nobis vel heredibus noſtris ac officialibus noſtris huiusmodi (vecture. labores. ſervitutes ſeu quecunque angarie exigi poterunt vel debebunt. Eciam inhabitatores ſeu cultores predictorum manſorum (ſeruitutes) vecturas & labores facient & miniſtrabunt dicto Everhardo. ſuis heredibus & ſucceſſoribus quoties per ipſos fuerint (requiſiti) cum omni iure & jurisdictione minori & majori in collum ſcilicet & in manum ac maioris iuſticie vtilitate pro trecentis & triginta tribus marcis & quinque ſolidis & quatuor denariis denariorum monete ſupradicte nobis ante confectionem preſentium per eundem Everhardum numeratis. traditis & ſolutis. Preterea racione dictorum manſorum. redituum ac decime minute prefatus Everhardus & ſui heredes. nec occaſione exceſſus. nec occaſione debitorum vel quarumcunque cauſarum coram nobis. noſtris heredibus. ſucceſſoribus nec advocatis noſtris vel aliquibus nomine noſtro iuri ſtare tenebuntur. Neque nos noſtri heredes & ſucceſſores nec aliqui (alii) ſeu noſtrorum indictum Everhardum ſuos heredes & ſucceſſores

ſores aliquam jurisdictionem vel in dictis bonis aliquam (poteſtatem) poterimus exercere. Sed penitus ipſe Everhardus ſui heredes & ſucceſſores ſunt & manebunt a noſtra & heredum noſtrorum jurisdictione liberi & immunes. Sane. ſi quod Deus auertat. inter inclitos dominos noſtros duces Stetinenſes & ciuitatem Gripeswold communiter vel diviſim ſeu quoscunque alios ex vna & nos noſtrosve heredes parte ex altera lites diſcordie & gwerre orirentur. harum occaſione prefatos manſos ſeu cultores ipſorum nos & heredes noſtri non debemus depactare. devaſtare nec prefatum Everhardum. ſuos heredes & ſucceſſores in perceptione dictorum reddituum & decime minute aliqualiter impedire ſed ipſum & ſuos heredes cum predictis manſis & redditibus & decima minuta tenebimur vt alios noſtros dilectos vaſallos defenſare. Et ſi. quod abſit. dictus Everhardus. ſui heredes & ſucceſſores in noſtra Comecia vel heredum noſtrorum aut extra contra nos. heredes ſ. quoscunque alios ſeu modo quocunque aliquem exceſſum vel delictum quantumcunque enorme perpetrauerint. ob id dictos manſos redditus & decimam minutam cum ſuis pertinentiis antedictis. non amittent nec predicta aliquo modo confiſcari ſed huiusmodi delictis vel exceſſibus non obſtantibus. predictis redditibus. decima minuta & manſis cum ſuis attinentiis libere perfruentur. Ceterum etiam. ſi cultores dictorum manſorum infra metas & limites dicte ville Morſowe aliquos exceſſus commiſerint. ſeu aliquis ipſorum commiſerit. huiusmodi exceſſus

ſus per nullum alium ſeu alios quam per dictum Everhardum ſuos heredes & ſucceſſores debebunt judicari & pene ipſorum exceſſuum ad ipſum Everhardum & ſuos heredes pertinebunt. Nichilominus tamen nobis noſtrisque heredibus & ſucceſſoribus in dictis decem manſis hoc reſeruantes. videlicet quod eorum inhabitatores ſeu cultores generalem defenſionem terre que Lantwere in vulgo dicitur. quando neceſſe fuerit. ſicut & alii villani noſtrorum vaſallorum viſitabunt. Inſuper dedimus & per preſentes damus prefato Everhardo & ſuis heredibus ſeu ſuis ſucceſſoribus liberam facultatem predictos redditus cum decima minuta de dictis manſis propria auctoritate expignorandi per ſe vel per alios quoties coloni ipſorum in ſolutione eorundem reddituum & decime minute in parte vel in toto negligentes fuerint vel remiſſi pignoraque Gripeswold. Tanglim vel Wolghaſt deducendi & apud Judeos exponendi. Ceterum eidem Everhardo Walen ac honeſte domine Sophie ſue vxorii Magiſtro Johanni Oſterode clerico. Petro Fretecow. Johanni Stampel filio Hinrici Stampel. Everhardo Walen filio Tidemanni Walen & Hinrico Wuſſowen filio Gerhardi Wuſſowen ac ipſorum heredibus dictos manſos. proprietatem. redditus & decimam minutam cum omnibus ſuis pertinentiis contulimus ipſisque conferimus per preſentes. eosdem etiam & eorum heredes in omnium remiſſorum poſſeſſionem induci fecimus & in hiis ſcriptis ducimus corporalem. Item ſi aliqui vel aliquis cuiuscunque ſtatus. conditionis vel dignitatis exiſtat

memo-

memoratum Everhardum. suos heredes & successores in predictis mansis. proprietate redditibus & decima minuta jure aut facto impetierit vel impetierint imbrigaverit vel imbrigaverint ab illo vel ab illis dictum Euerhardum suos heredes & successores sub expensis nostris. laboribus ---- tenebimur indempnes eripere & penitus disbrigare & etiam ipsis satisfacere de dampnis. si que occasione hujusmodi impetitionis vel imbrigationis extiterint recepturi. quod nos nomine nostro & heredum nostrorum eisdem promittimus per presentes. Insuper si successu temporis dicti mansi adeo devastarentur & perirent quocunque casu emeriente (emergente). ita quod de ipsis & eorum cultoribus dictus Everhardus sui heredes & successores non possent prescriptos quadraginta marcarum redditus cum decima minuta ---- vel parte ipsorum percipere & habere (in) suis terminis preexpressis. ex tunc idem Everhardus sui heredes & successores quicquid in dictis redditibus & decima minuta eis defecerit in parte vel toto tollere & percipere de aliis nostris bonis & redditibus vbicunque situatis debebunt & ab eis. si opus fuerit. licite expignorare ad quod damus & concedimus plenam & omnimodam potestatem. dantes etiam nomine nostro & heredum nostrorum ipsi Everhardo suis heredibus & successoribus liberam facultatem dictos redditus & decimam minutam cum proprietate & aliis suis pertinentiis premissis donandi seu legandi obligandi & vendendi huiusmodi bona predicta isti vel illis cui vel quibus ipsa donata. obligata & vendita

dita fuerint conferre in pheudum volumus & tenemur & presens scriptum cum omnibus suis libertatibus & conditionibus innovare absque nostra & successorum nostrorum contradictione qualicunque. Et vt per nos & nostros heredes omnia premissa & premissorum quodlibet firma & illesa observari debeant. pro ipsis omnibus fideliter observandis promisimus dicto Everhardo fide nostra ore & manu prestita & eadem fide media promittimus per presentes. Renunciantes in premissis omnibus & quolibet premissorum exceptioni doli mali. non numerate pecunie. in integrum restitutioni. actioni in factum. nec non omnibus subsidiis tam iuris canonici quam ciuilis per que predicta vel aliquid predictorum impediri. differri aliquatenus vel infringi. In quorum omnium euidens testimonium presens priuilegium nostri sigilli iussimus appensione muniri. Datum & actum Gripswold anno domini M_0 trecentesimo quadragesimo octauo. in pro festo Sti Michaelis Archangeli. presentibus discretis viris Everhardo Lecenitzen proconsulibus - - - - proconsulibus. Hinrico de Lubeke consule. Johanne de Lubeke - - - - ciuibus in Gripeswold & Borchardo Clerico - - - - nostris vasallis & aliis pluribus fide dignis.

§. 68. Das ist eine lange Lection über den Verkauf des Eigenthums und Betrags von 10 Hufen Landes um die geringe Summe Geldes von 40 Mark Pfenninge. Daraus sichs aber doch erkennen läßt, wie die Stadt **Greifswald** an denselben, in der Grafschaft **Gützkow** noch weiter begütert geworden.

worden. Denn ob sie gleich jetzund dem Raths-Verwandten **Everhard Walen**, als ein freyes Bürgerlehn verliehen wurden und derselbe, im folgenden Jahr 1349, für die Summe von 167 Mark Pfenninge, an diesen Hufen, von eben dem Graf **Johann** dem jüngern, auch die Landsherrliche **Bede** gleich also erhielte: So ist doch bekannt, daß solches danächst der gemeinen Stadt zu Theil geworden sey. Das bemerklichste ist, daß diese Hufen so gar von aller Pflicht befreyet wurden, als es den Klöstern und anderen geistlichen Stiftern geschahe, wenn sie von der Landes-Herrschaft an liegenden Gründen, etwas erhielten: Daß der Käufer und seinen Nachfolger diese Hufen mit nichts verwürken können, auch von aller Landsherrlichen Jurisdiction befreyet seyn solten: und der Graf oder seinen Erben sich anheischig macheten dem Käufer und seinen Consorten oder Nachfolgern auch so gar den Abgang ihrer Einkünfte der ihnen, etwa durch Krieges-Verwüstung oder andere unversehene Vorfälle, verursachet werden mögte, aus anderen ihren Gütern, zu erstatten. Denn das scheint gegen den Ankauf von 10 Hufen Landes und ihren Betrag, für ein so geringes Kaufgeld, gar zu viel Vortheil und Herrlichkeit zu seyn; giebt auch zu erkennen, von was für einer Art der Handel und Wandel gewesen, den man damals mit den Landgütern getrieben, und wie weit es zu unsern Zeiten sich damit geändert habe.

§. 69. Diese Geschichte waren zwar, an und vor sich, von keiner sonderbaren Bedeutung; Sie sind aber doch alhie mitzunehmen gewesen, weil in der darüber gegebenen Urkunde die beide letzten Grafen

sen von **Gützkow** verkommen, die wir nicht aus den Augen lassen können. Hier befaßten sich diese Herren noch mit einem Friedens-Geschäft; aber bald brachte ein Zusammenhang der Begebenheiten die Materie zu solchen Händeln mit sich, die nur mit den Waffen bestritten werden konnten. Die Sache wegen der Nachfolge in das Fürstenthum **Rügen** zwischen den jungen Herzogen von Pommern Wolgastischen Hauses, und den Herren von Mecklenburg, Werle und Wenden, war noch nicht abgemacht. Der oberwehnte zwölf-jährige Pfand-Contract, welchen Herzog **Barnim III. Stettinschen** Hauses, als damaliger Vormund seiner jungen Vettern, eingegangen war, hatte nur einen Stillstand darin gemacht, und war im Jahr 1340 abgelaufen. Nun hätten die gedachte **Wolgastische** Herren den Mecklenburgischen Herren Pfandhabern die Summe von 31000 Mark löthigen Silbers auskehren, und diese ihnen dagegen die damalen zum Unterpfand erhaltene Schlösser, Städte und Lande des disseitigen Fürstenthums, nicht nur wieder abtreten, sondern auch aller ferneren Ansprache auf das gesammte Fürstenthum Rügen gänzlich entsagen sollen. Aber so geschahe es nicht. Es sey nun, daß die Mecklenburger sich zur Erfüllung jenes Contracts nicht finden lassen, sondern lieber alles behalten, oder daß die **Wolgastische** Herzoge daran nicht gehalten seyn wollen, was Herzog **Barnim** bey ihrer Minderjährigkeit darunter verfüget hatte; denn darüber ist man nicht genugsam berichtet. Man wies sich erst lange die Zähne, und biß noch nicht. Im Jahr 1344 ward die Sache durch Vermittelung der Städte Stralsund und Greifs-

wald, auf einen Handlungs-Tag zwischen den beiden Partheyen ausgesetzt, wofür die Städte **Anklam** und **Demmin** den Mecklenburgischen Herren und die Stadt **Parchim** den Pommerschen Herzogen, laut der darüber noch vorhandenen Urkunden, die Gewehrleistung thaten. Im Jahr 1346, compromittirten beiderseits Herren auf den Caminschen Bischof **Johannes** und Herzog **Rudolff** den Aelteren von Sachsen, sie in Güte oder rechtlich zu entscheiden, mit der Verbindung, daß sie sich an ihrer Erkänntniß genügen lassen wolten (*). Mit diesen friedfertigen Absichten gingen einige Jahre dahin. Da sie aber doch einen fruchtlosen Ausfall hatten, und ein darauf, im Jahr 1350, durch ein Compromiß auf König **Woldemar** III. in Dännemark erwehlter Weg der Güte (**) einen eben so unglück-lichen

(*) Die darüber von den Mecklenburgischen Herren Gebrüdern, Albrecht und Johann, auch denen Herren von Werle, Claws und Berend, zu Alten-Treptow ausgestellete Urkunde bezeuget solches, und auch, daß es mit diesem Compromiß, abseiten der beiden ersteren, sein Absehen auf das Land Bard, und abseiten der letzteren, auf Grimmen gehabt; wegen des Landes Tribuses aber, die Herren von Werle anderer Linie, Johann und Claws, Vater und Sohn, noch in Bedenken gestanden haben, ob sie sich darauf einlassen wolten: Daher ihnen zu ihrer Entschliessung noch eine gewisse Frist eingeräumet wird. Man siehet hieraus, wie die gesamte Herren von Mecklenburg und Werle, die ihnen, im Jahr 1328, zum Unterpfand verschriebene Lande des disseitigen Fürstenthums Rügen, unter sich getheilt gehabt haben.

(**) Man findet davon die Nachricht beim Huitfeld, in Chron.

lichen Ausgang hatte: So kam die Sache, im Jahr 1351, nun endlich zur Entscheidung der Waffen.

§. 70. An allen diesen Begebenheiten hatten die beide zu der Zeit noch lebenden Grafen zu **Gützkow** ihren Antheil, weil sie und ihr Haus nicht nur in dem Pfand-und Stillstands-Tractat vom Jahr 1328, mit eingeschlossen waren, sondern der Vater des jetzigen **Johann** des jüngeren, durch sein tapferes Verhalten, in der Schlacht bey **Völschow**, denselbigen auch selbst mit bewirken geholfen hatte. Nun, da die Feinde im Jahr 1351, mit dreyen Heeren zugleich hereinbrachen, und es darauf zwischen Herzog **Barnim** III. und dem Mecklenburgischen Feld-Haüptmann **Claws Hanen**, am 25ten October, am **Schopendamm**, bey **Loitz**, zum Treffen kam, erwies sich das Haus **Gützkow** so pflichtmäßig, daß Graf **Johann** der jüngere, ungeachtet es eben sein Hochzeit-Tag war, gleichwol seiner nicht schonete, sondern, auf die eingekommene Nachricht, daß es alda zur Thätlichkeit kommen würde, mit seiner eigenen Ritterschaft, wie auch verschiedenen seiner vornehmen Gäste dahin aufbrach, und den herrlichen Sieg befechten half, dabey fast alle Feinde, durchs Schwerdt oder Gefangenenhmung drauf gingen, er selbst aber auch, da er den Flüchtlingen gar zu hitzig nachsetzte, das Leben zusetzete: So daß aus dem Freuden-Tage seines Hauses, ein Tag des Wehklagens ward. Die Leiche

Chron. Dan. Aus welchem ich die Querelen und Beantwortungen der beiden Partheyen, in meiner Historia Finn. Principatus Rugiæ, pag. 187. not. (l) geliefert habe.

Leiche des jungen Helden ward nach **Greifswald** gebracht, und hieselbst in der Gräflich-**Gützkowschen** Gruft bey den Franciscanern zur Erde bestätiget (*).

§. 71. Dis ist die wahre Geschichte: Worüber ich den Bericht unsers **Thomas Kanzous** aus seinem Chronico autographo Pomeraniæ, hieher setzen will, weil die Handschrift desselben vermuthlich doch nur in wenigen Händen seyn wird: „des folgenden „Jahres hernach, schreibt er, seint die Meckelburger auf Ire alte vermeinte Gerechtigkeit zum Fürstenthum Rügen wieder vor **Loitz** gekommen vnd „haben darvm langsher gerawbt vnd gebrant vnd „wolten **Loitz** widden gewinnen, So hiellt eben zur „selben Zeit Graf **Hans** von **Gützkow** Hochzeit vnd „hette viel Hern vnd Freunde dazu gepeten, vnd nach„dem er hörete das die Meckilburger im Lande weren, „war er mit seinen Freunden, welche wol gerüstet „waren, auf vnd zog gegen die Meckelburger vnd sties „bey dem Schuppendham vor **Loitz** auf sie vnd schlug „sich hart mit jnen, vnd erschlug der Meckelburger „viel, also das sie begunten zu weichen. Aber nachdem

(*) Es beruhet solches auf das obangeführte Schreiben D. Daniel Rungens an Lucas Taccius, da er, wenn er von der auch allhie beygesetzten Leiche des Grafen Jaczo und seiner Gemalin Cerislava geschrieben, fortfähret: It. Johannis junioris comitis, qui a *Barnimo III.* die nuptiarum prope Lötitiam in aggere molendini Scopensis interfectus est an. 1351. (sc. cineres hic conduntur). S. J. C. Dähnerts Pomm. Bibliothek, II Band, S. 260. Aus welchen Worten zugleich erhellet, daß dieser in Geschichten sonst sehr gelehrte Mann, doch auch der irrigen Meinung gewesen seyn müsse, daß der gefallene Graf es mit den Feinden gehalten habe.

„dem er alzuheftig in sie drengte, vn in dem weit von
„den seinen kham haben ine die Feinde selbst zehen
„beringt vnd erschlagen, in seinem ersten Brawttage
„also ist der Sieg der sunst uf seiner Seiten durch
„seinen Tot den Medelburgern zugefallen, aber die
„Mecklenburger haben viel der Jrne verloren gehapt
„vnd haben ungeschafter Sache müssen wider zu rüg-
„ge zihen. die Grafschaft aber von **Gützkow**, weil
„der Graf nur allein was vnd kein Erben hette, ist
„an die Herzoge zu **Stettin** und Pommern gefallen„
Kanzow ist hievon wol berichtet gewesen weil diese
seine Erzählung, mit der Aussage einer Urkunde H.
Barnims III. übereinkömmt, von der wir bald ein
mehrers zu sagen haben werden. Dahingegen un-
ser **Niclaus** von **Klempzen**, der sein Pommersches
Chronicon sonst doch aus jenes seinem autographo
nur ausgearbeitet, diesem entgegen ganz auf die an-
dere Seite gefallen, und so wie auch andere unsrer
Scribenten den braven Grafen **Johann** als einen
abtrünnigen Vasallen beschrieben hat, der sich bey die-
ser Gelegenheit zu den Feinden geschlagen und sein
Leben daüber eingebüsset hätte. Wobey ich alhie
zu

(*) Unser erster Chronicant, Johann Bugenhagen, ist ihnen allen vorgegangen. Denn er schreibt von dieser Loitzer Action: An. 1351, in die Sanctorum Crispini & Crispiniani, huic illustri principi Dno Barnim fuit cum Johanne comite Guscouensi haud contemnendum bellum in terra arenosa citra aggerem Schüpendam prope Lutitium, i. e. Lötze vbi comes ipso die quo nuptias celebrabat, victus occubuit. Is vltimus fuit comes Gützcouiensis & ex eo tempore iste comitatus ad duces nostros deuolutus est.

zu bekennen habe, daß ich mich nach ihren Exempel, in der Historia finium Principatus Rugiæ. p. 188. selbst verleiten lassen, von dieser Sache also zu schreiben; doch aber bin ich auch in der Pommersch- und Rügianischen Lehn-Historie, S. 399, von diesem Irthum schon wieder zurück getreten.

§. 72. Es ist mir nicht wissend, was des in der Schlacht bey **Loitz**, gefallenen Grafen **Johann** des jüngern Braut für eine gewesen sey, und eben so wenig, ob er vor oder nach der priesterlichen Copulation zu Felde, und zugleich auch zu seinem Tode also geeilet habe. Dis aber ist irrig was **Kanzow** schreibt daß derselbe nur noch der alleinige Herr des Gräflichen Hauses gewesen und die Grafschaft also, durch dessen Fall, den Herzogen zu **Stettin** Pommern eröffnet geworden wäre. Denn es lebte nun noch sein Vater-Bruder, der in der That der alleinige männlichen Stammes war. Sonst aber hatte der gefallene Graf doch noch zwo Schwestern, eine **Elisabeth** und eine **Mechtild**, hinterlassen. Im übrigen brachte der Tod jenes Herrn, welcher der noch übrige einzige Stammhalter des Gräflichen Hauses gewesen war, doch die merkwürdige Geschichte mit sich, daß Herzog

Da ist noch ein anderer Fehler, daß der gefallene Graf der letzte seines Hauses gewesen wäre. Denn sein Vater-Bruder, Johann der Aeltere, lebte aufs wenigste noch 6 Jahre hernach. Aber der fürtrefliche **Bugenhagen** war der erste Eisbrecher in unsrer Historie, dem man diese und noch viele andere dergleichen Fehl-Tritte nicht übel zu nehmen hat. Unterdessen ist doch glaublich, daß unsre Scribenten durch diesen grossen Vorgänger, so wie ich selbst durch jene, verleitet geworden.

zog **Barnim** III. ſich die Grafſchaft **Gützkow** nach dem Recht des Sieges zueignete, und es gleichſam zum Ueberfluß nur dahin richtete, daß die Stände und Unterthanen ihn auch zu ihren Grafen und Landes-Herrn erwähleten; ungeachtet ſichs nicht abſehen läßt, mit was Fug er ſeine Vettern die Herzoge **Wolgaſtiſchen** Hauſes, **Bogislaff** den Vten, **Barnim** den IVten, und **Wartislaff** Vten, davon ausſchlieſſen mögen: Da doch der gröſte Theil der Lande, mit dem Gräflichen Reſidentz-Hauſe und der Stadt **Gützkow** ſelber, nach dem Erbtheilungs-Vergleich von 1295, zu dieſer ihren **Wolgaſtiſchen** Herzogthum gehörete und dieſelbe aufs wenigſte, in ſo ferne Theil daran haben mußten, als die Lande der Grafſchaft diſſeits der **Peen** gelegen waren. Denn daß Herzog **Barnim** III. etwa gedenken mögen, daß ſeinen Vettern, dem damaligen Anſchein nach, an den Rügianiſchen Landen ein ganzes Fürſtenthum zu Theil werden würde, das konnte ihm keinen Titul Rechtens zu wege bringen, und auch war es mit dem Fürſtenthum **Rügen** noch keine ausgemachte Sache, weil die Mecklenburger durch den Sieg bey **Loitz** noch nicht gar zum Lande heraus gejaget, ſondern nur von der Belagerung dieſes Orts vertrieben waren, und es danächſt noch einen blutigen Krieg koſtete, bis ſie ſich 1355, endlich ihrer Anſprache an dem Fürſtenthum gänzlich entſageten. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo ſuchte ſich doch Herzog **Barnim** III. blos darum, weil er ſie aus den Händen der Feinde gerettet hätte, an der Grafſchaft zu behaupten und kehrete ſich weiter an keine Gerechtſame. Wir haben noch ſeine

eigene Urkunde darüber, die ich, ihres merkwürdigen Inhalts wegen, alhie zu lesen gebe.

§. 73. Nos gratia Dei fauente clementia Barnimus tertius. Pomeranorum Schlauorum ac Cassuborum dux. electus comes Kaycorum. Prostratis. deletis ac deuictis iam hostibus nostris960 feróciter nobis (nos) in ducatu nostro oppugnantibus ac tyrannisantibus. occiso Johanne Kaycorum comite. quod a partibus esset nostris. relicta nulla Prole. comitatus Kaycorum in hereditario ad nos successit. Confitemur his publice, prouidencia prospiciente. ciuibus huius comitatus omnia publica regalia quibus comitatus munitus a dominis suis libere illos (illis) donare. ratificare. confirmare ac approbare. nec veterem morem his catholica religione inhibemus. Sed vt antea in honorem diui Nicolai adorent volumus. ideo juramentum arrectis duobus digitis prestiterunt nobis vt firmiter seruetur. Pollicemur igitur subditis huius castelli pacem. clementiam. defensionem ac justitiam. eos armata ac forti manu protecturos esse. requiem iis damus tranquille vivendi sub potestate nostra. sub gubernatione ducatus nostri vite necessaria querant. erintque (eruntque) nobis fideles. in depellendis hostibus manus auxiliatrices porrigent. nos vt decet subditos honore venerantes. Obversante atque vim inferente nobis Alberto duce Megalburgico cum Nicolao domino de Werll in ducatu Volgastensi ac Bardensi. comes Kaycorum Johannes. prefecto suo circumvallante oppidum Leutitz. sibi subiunxit. quos manu forti ac armata deuicimus. extinximus

atque

atque locis nostri ducatus repulimus & triumphauimus. comitatum Kaykorum imperio subjecimus nostro. quare ex mera munificentia. liberalitate atque animi candore erga subditos nouos nostros. subditis nostris libere donamus vt libera possessione possideant ac tueantur omnia pertinentia ac propria oppido. agrum in majore & minore supremo ac inferiore campo. prata. cespites cum terminis ac metis. in majore campo terminus est pagus quem incolit vasallus noster Henneke Ovstin Eques ac Consiliarius. in minore mole fluuius. Finis e lateribus fluuius Panus est. & quecunque omnia sunt sub mancipio comitatus. Hec subditis nostris ex gratia mera & clementia iis donamus. Senatui potestatem gubernandi. imperandi. puniendi malos atque defendendi innocentes & bonos. Subditis imperamus obedientiam. honorem. observantiam. gratitudinem erga Judicem & Senatum. Artissime atque firmissime hec omnia Nos servare volumus & constituimus. manebitque comitatus sub nobis nepotibusque nostris in perpetuum seculum. Acta hec post donationem liberam ac Cesariam anno a nato Christo millesimo trecentesimo LII° ipso die Domiciani. in castello Gützkow. Ad rei confirmationem cum appensione sigilli nostri fecimus communiri.

§. 74. Diese merkwürdige Urkunde verdienet, daß sie noch etwas näher beleuchtet und ihr völliger Innhalt, meinen teutschen Lesern, gleichfalls bekannt gemacht werde. Ihr Verfasser ist ein schlechter Lateiner und vermutlich von der Geistlichkeit gewesen, die

die zu der Zeit den grossen Hauffen der gelehrten Welt ausmacheten und aus deren Mittel die Fürsten ihre Hoff-Schreiber und Notarien her nahmen. Seine Schreibart ist fehlerhaft; Sein Vortrag verworren und einiger Orten auch tunkel. Mit dem Ausdruk Kayca, an statt Güzcouiani, hat er sich als einen Antiquarius beweisen wollen. Man findet diese Verstellung vorher nirgends in unsern geschriebenen Denkmalen, so viel ich derselben gelesen habe. Daß das alle Volk der Chaucer, weit von unsern Landen an der Nord-See bey dem Poeten Claudianus in panegyri Ima ad Stiliconem und Lib. I. ad Eutropium um des Sylbenmasses also benamet sey, das ist befindlich. Er schreibt, an der ersten Stelle:

Vt jam transfluuium, non indignante Cayico,
Pascat Belga pecus mediumque ingressa per albim
Gallica Francorum montes armenta pererrent.

Und an der anderen:

\- - - - - - Tum forte decorus
cum Stilicone gener pacem implorantibus vltro
Germanis responsa dabat legesque Cayicis
Arduus - - - - - - - .

Das scheinet der Verfasser jener Urkunde, aus einer Geographischen Unwissenheit, hieher auf die Vor-Pommersche **Gützkower** gezogen zu haben. Sonst ist mir diese Benennung in unsern Urkunden noch nirgends vorgekommen. Aber in jüngeren Zeiten haben die Pommersche Poeten es doch nachgemacht, und die **Gützkower**, in ihrer gebundenen Schreib-

Art

Art, Caiken genannt. Der berühmte **Johannes Strigelius** schreibt in dem schönen Epitaphium, das in der Wolgastischen Stadt-Kirche, auf einer kostbaren metallenen Tafel, annoch zu lesen ist, und auf den fürtreflichen Fürsten, Herzog **Philipp I**, nach Geheiß seiner hinterlassenen Prinzen, von ihm gefertiget worden:

Cumque Heneta luget fidus Te gente *Caycus.*

Vieleicht hat dieser belesene Dichter unsere obige Urkunde gesehen, oder aus dem Munde der damaligen beflissenen Erforscher unsrer Alterthümer, **Kanzow** und **Kleinpzen**, von dieser ungewöhnlichen Benahmung der **Gützkower**, etwas gehöret. Dem **Strigelius** ist der gelehrte Hofmann Herzogs **Bogislaffs** XIII. zu **Bard**, in seiner netten Beschreibung des Fürstlich-Pommerschen Wapens, so sich vor D. **Daniel Cramers** grossen Pommerschen Kirchen-Chronick befindet, darinn gefolget, da er von der Gützkowschen Wapen-Bildung insbesondere schreibt:

Inde *Caycorum* gens gilvo jungit in alueo,
cum quatuor rubeis, Ligna ea bina, Rosis.

Nach deren Exempel sich danächst auch andere unserer Poeten gehalten, wenn sie in ihren Poesien der **Gützkower** zu gedenken eine Veranlassung gehabt haben.

§. 75. Diese Ausschweifung wird ihre Entschuldigung finden, weil sie doch etwas **Gützkowsches** ist. Was aber den Inhalt jener Urkunde selbst anbetrift: So ist es 1) etwas besonders, daß Herzog **Barnim** sich den Zunamen des **Dritten**, so ausdrücklich beyleget, welches sonst in dem Hause Pomern nicht gewöhn-

wöhnlich war, ausser daß der letzte Herzog **Bogislaff** sich immer den **Vierzehenden** zu benamen pflegete. Vieleicht war es allhie bey jenem die Ursache, daß er sich um so viel mehr von dem Wolgastischen jungen Herzog, **Barnim** IV, unterscheiden mögte, auf dessen und seiner Brüder Ausschliessung von der Grafschaft **Gützkow**, es mit dieser Urkunde hauptsächlich gemeynet war. 2) ist es auch etwas bemerkliches, daß der Herzog sich einen **erwählten Grafen von Gützkow** nennet; und doch dabey gleich bezeuget, daß die Grafschaft, weil er sie aus den Händen der Feinde gerettet, und der gebliebene Graf keine Posterität hinterlassen hätte, ihm ohnedem schon von Erbes wegen zugefallen wäre. Daraus sichs wol abnehmen läßt, daß er die **Gützkower**, nach dem Siege bey **Loitz**, dazu genöthiget habe, ihn zu ihren Landesherrn anzunehmen, da sie sonst, wenn ihr eigener alter Graf **Johann** nicht noch gelebet hätte, natürlicher Weise, sich zu ihrer eigentlichen Landesherrschaft, die Herzoge von **Wolgast**, gehalten haben würden. 3) bezeugt Herzog **Barnim** selbst, im Anfang dieser Urkunde, ganz deutlich, daß Graf **Johann** der Jüngere von den Feinden getödtet worden wäre, darum, daß er es mit ihm gehalten hätte. Weswegen man sich durch den dunkeln Discours, den der Concipient danächst noch von einem Graf **Johann**, in einem solchen verworrenen Schwung der Worte hält, als wenn er es mit dem Feinde gehalten hätte, an jener historischen Wahrheit gar nicht irre machen zu lassen hat, weil, wie wir bald sagen wollen, solches nicht von dem in der letzteren Schlacht,

als

als ein treuer Vasall, gefallenen Grafen **Johann** zu verstehen ist. 4) beweiset sich der Herzog in dieser Urkunde schon als ein würklicher Landes-Herr der **Gützkower.** Er bezeugt, daß er ihnen alle Regalien bestätiget, die ihnen von ihrer vorigen Herrschaft verliehen geworden, giebt ihnen die Freyheit, in seinem Herzogthum zu handeln, und verspricht ihnen seine Lands-Fürstliche Protection, bedinget sich aber dagegen ihren treuen Gehorsam und Beistand wider seine Feinde. 5) Dann kommt er auf die Geschichte des Jahrs 1326 (*). Da der jetzt noch lebende Graf **Johann** der Aeltere sich zu den Feinden geschlagen, und denenselben in der damaligen Belagerung der Stadt **Loitz,** Beistand geleistet; welche er aber damalen aus dem Herzogthum **Wolgast** vertrieben, und die Grafschaft seiner Botmäßigkeit unterworfen hätte: Woraus der Herzog folgert, daß er denen Eingesessenen zu dergleichen Milde nicht verbunden wäre; sondern ihnen dieselbe, und insonderheit der Stadt **Gützkow,** aus lauterer Gnade erwiese. Wie er dann darauf derselben auch alle bisherige Zubehörungen und Aecker, mit Beschreibung ihrer Gränzen, dem Rath aber das Stadt-Regiment bestätiget, und die Bürger zum Respect und Gehorsam gegen denselben und den Stadt-Richter, anweiset (**). 6) ist es

(*) S. zurück auf den §. 48, da dieselbe befindlich ist.

(**) Was Herzog Barnim III. wegen der damaligen Felonie des damals noch lebenden Graf Johann des ältern, anführt, das konnte ihm bey der gegenwärtigen Anmassung der Grafschaft Gützkow nicht zu staten kommen, weil gedachter Lehn-Fehler, durch die oben §. 48. und 49. ange-

es in dieser Urkunde etwas besonders, wenn der Herzog den **Gützkowern**, sonder Zweifel auf ihr eigenes Ansuchen, versichert, daß ihnen die alte Gewohnheit, den heiligen **Niclaus** zu verehren, nicht verwehret werden sollte; sondern er vielmehr wolte, daß sie ihn nach wie vor, zu seiner Ehre, anbeten solten. Denn da es zu der Zeit noch im tiefen Pabstthum allhie war: So wüßte ich nicht, wer wol so dreist seyn dürfen, daß er ihnen den **St. Niclaus** nehmen wollen; da es ohnedem einem jeden gleich seyn konnte, was sie für einen Heiligen verehreten, weil sie alle gleich gut gehalten wurden: auch die niemals in der Welt gewesen waren. 7) Das letzte merkwürdige dieser Urkunde ist endlich, daß es beim Schluß derselben heißt: Acta hec, post donationem liberam & Cesariam anno ---- d. i. **Geschehen nach der freywilligen und Kayserlichen Schenkung, im Jahr, u. s. w.** Was er aber mit dieser Kaiserlichen Schenkung sagen wollen, das ist noch ein histo-

rischen

angeführte Aussöhnung dieses Herrn und seines Brudern Hennings, des jetztgefallenen Grafen Johann des jüngern Vatern, mit den jungen Herzogen zu Wolgast und ihrer Frau Mutter Elisabeth, im Jahr 1327 schon getilget und wieder gut gemacht war: Diese Herren auch nach der Zeit bey vielfältigen Vorkommenheiten, sich immer als getreue Vasallen in dem damaligen Kriege erwiesen hatten. Daß die Stadt **Gützkow**, nun schon ihre Stadt-Aecker, auch eigenen Rath und Richter gehabt habe, wie aus dieser Urkunde erhellet, ist nicht aus der Acht zu lassen. Denn das ist eine Anzeige, daß dieser Ort schon von den vorigen Grafen als eine Stadt Teutscher Verfassung, und nicht erst von dem letzten, wie sonst die gemeine Meynung ist, bewidmet worden sey.

risches Geheimniß, welches zu entdecken, sich noch eine besondere Urkunde aufgeben müßte; da sich in den Lehn- und Begnadigungs-Briefen, die Herzog **Barnim**, im Jahr 1338, von Kaiser **Ludwig** IV, und von Kaiser **Carln** IV. 1348, auch nachhero erhalten, sich von der Grafschaft **Gützkow** gar nichts befinden läßt; obgleich der letztere sonst von sehr gnädiger Gesinnung gegen ihn war.

§. 76. Bey allen diesen Unternehmungen und Declarationen Herzog **Barnims**, wird des alten Grafens **Johann** so gar nicht gedacht, als wenn er schon aus der Welt gewesen wäre. Und da das obige, laut der Urkunde, auf dem Schloß zu **Gützkow** vorging: So ist gar daraus abzunehmen, daß er damals in seiner dortigen Residenz nicht zugegen gewesen sey; sondern sich anderswo, in den Landen der **Wolgastischen** Herzoge, aufgehalten habe. Anscheinlich war aller Unwille Herzog **Barnims** III. gegen diesen Herrn daher entstanden, weil derselbe und sein Bruder **Henning**, wegen des obgedachten Lehn-Fehlers, sich zwar mit seinen **Wolgastischen** Vettern und deren Frau Mutter Vormünderin, nicht aber mit ihm und seinem Vater, dem Stettinschen Herzoge **Otto** I, wieder ausgesöhnet hatten; wie denn dieser beiden Herren, auch in der obigen Versöhnungs-Urkunde vom Jahr 1327, mit all nicht gedacht wird, da sie doch damalen die Vormundschaft ihrer Vettern, nebst der Fürstlichen Frau Mutter, schon übernommen hatten: wovon man die eigentliche Ursache nicht wissen kann, weil unsre Scribenten von dieser ganzen Geschichte nichts melden, und sich

 ausser

ausser der schon mitgetheilten Urkunde vom Jahr 1352, auch sonst keine andere davon befinden lassen. Es muß aber doch mit sothanem Misvergnügen nicht lange hernach zum Stande gekommen seyn. Und mag man es dahin deuten, wenn unsre Chronicanten melden, daß Herzog **Barnim** III. den alten Grafen **Johann** von **Gützkow** gezwungen hätte, ihn von neuen zu huldigen, und einen Eid der Treue zu schweren. Denn ob sie solches gleich, wegen der ungegründeten Felonie Grafen **Johannes** des Jüngeren, in der letzteren Schlacht beim **Schopen**-**Damm** vor **Loitz**, geschehen zu seyn vermeynen: So wissen wir es doch schon anders, und daß der Unwille noch von der Abtrünnigkeit hergerühret habe, dazu sich der jetzige alte Herr **Johann**, und sein Bruder, der damalige Herr **Johann** der Jüngere oder **Henning**, im Anfang des Rügianischen Succeßions-Kriegs verleiten lassen, die bis daher bey Herzog **Barnim** noch nicht ausgesöhnet war. Hiemit stimmt auch der Verlauf der Geschichte überein, weil man in denenselben von nun an den noch übrigen **Johannes**, als einen zu **Gützkow** residirenden, und in seiner Grafschaft ungestört regierenden Herrn wieder antrift.

§. 77. Die erste hieher gehörende Vorkommenheit ist, daß derselbe, gleich im folgenden Jahr nach jenen gebieterischen Verfügungen, seiner Stadt **Gützkow**, vermittelst einer auch daselbst in Beiseyn verschiedener seiner Vasallen gegebenen Urkunde, nicht nur das von seinen Vorfahren ihr schon verschriebene Stadt-Feld bestätigte; sondern auch wegen des Gebrauchs

brauchs einer gewissen Gegend desselbigen, so die Hasenberge genannt ward, Landsherrlich disponirte. Woraus erhellet, daß er mit dem H. Barnim, der damalen, als ein Bundsgenosse K. Woldemars III. zu Dännemark, und Ludwigs des Römern, wider die Pretendenten des Letzteren den Herzog von Sachsen und Fürsten von Anhalt, alle Hände voll zu thun hatte, schon wieder ausgesöhnt gewesen seyn müssen. Die gedachte Urkunde will ich hier einverleiben, damit der Leser ihren völligen Inhalt selbst übersehen, und daraus ersehen könne, wie gut die Gesinnungen dieses Herrn gegen seine Stadt Gützkow gewesen sind.

§. 78. Dis ist die wörtliche Abfassung derselben: In nomine domini Amen. Nos Johannes dono domini Comes in Gützecow. vniuersis Christi fidelibus quorum interest vel interesse poterit presentia visuris vel audituris & ad quorum notitiam hoc scriptum peruenerit. salutem in eo qui neminem vult perire. Quoniam omnium habere memoriam potius est diuinitatis quam humanitatis. temporales simul fluunt actus cum tempore nisi curentur sigillatis apicibus eternari. noscat igitur tam nobilis etas presentium quam commendabilis successio futurorum. quod nos libero nostro arbitrio absque voluntate nostra nostrorumque vasallorum maturo ac sane pio prehabito consilio & consensu dimisimus. donauimus presentibusque dimittimus & donamus integraliter & ex toto. nostris fidelibus & consulibus civitatis nostre Gützcow. vna & eorum conciuibus. totales generalesque agros & campos. cultos & incultos. cum suis omnibus

mnibus terminis atque metis. vsibus s. vtilitatibus iam dicte ciuitati Gützkow adjunctos & annexos, videlicet campum agrumque totum in Swynrow (1). veluti inter se & molendinum quod aqua circumducitur. dictum Surappel Möle, curiam dictam Crowelin ceterasque villas circumsitas & jacentes Vritzou & Upatell. curialiter (2) finaliter distinctus est & amice. agrum nec non campum integrum in Gützekow debitos rectosque terminos ac distinctiones inter se & villas infra scriptas. videlicet Awstin & Pentin gerentem & penitus habentem. campum communem & integralem. situm in insula que vocatur Bregke (3). qui inter se & castellanos. cum fossa per pratum arcum (arctum) proprie & nostra lingua lucidius enarrando de schmale Wisck (4). versus Penam fluuium transeuntem totaliter

(1) Heisset nun das Schwinoer-Feld.

(2) Ist in einer alten Platteutschen Uebersetzung, mit dem Wort vorsichtiglick ausgedruckt.

(3) Hier heißt es, in der vorgedachten Uebersetzung: „Ock verlaten vnd geuen wy datt Velt vnd Agker ganz, so in „Brache gelegen iß„. Worin aber der wahre Sinn des Lateinschen verfehlt zu seyn scheinet, weil daselbst gar nicht die Rede von einem Brach-Felde ist, welches auch keine Beschreibung der Gränze seyn könnte; sondern von einem Felde, das auf einem Werder oder einer mit Bruch oder Wasser umgebenen Gegend die Bregke geheissen, belegen gewesen, wie dann die Gegend auch noch jetzund der alte Brechen genannt wird.

(4) Hier hat der teutsche Uebersetzer inter se & castellanos, vnder sick vnd der Stadt gegeben, da er das Wort Castel-

liter consistit disbrigatus & discussus. Hec omnia & singula & quodlibet premissorum Nos dictus Johannes Comes Gützcowiensis contulimus presentibusque conferimus nostris consulibus dilecte ciuitatis Gützecow antememorate. pariter conciuibus & eorum cum pratis. pascuis. sespitibus. aquis. riuulis. aqueductibus. syluis. rubetis. paludibus ac fundis. perpetuis temporibus pacifice & quiete possidendis. sine briga cum omni jure. justitia de alto & basso. cum vtilitatibus. libertatibus atque proprietatibus. prout huc vsque a nostris progenitoribus habuerunt ab antiquo. exceptis montibus leporum. quorum ligna nos sepedictus Johannes Comes Gützcouiensis nostrique legitimi successores & heredes s. nostri aduocati presentes & futuri. nec aliquis nostro nomine vlli hominum sub celo vendere. dare. distribuere. secare aut secari nolumus. nec

Castellanos für die Stadt oder Bürgerschaft derselben genommen zu haben scheint; die es doch nicht bedeuten kann, wie dann die Bürger, selbst in dieser Urkunde, auch immer ciues oder conciues, in Ansehung des Stadt-Raths, genannt werden. Castellani hiessen die von Adel, die einer Burg zu ihrer Vertheidigung zugelegt waren. Da diese nun in der Nähe der Burg, zu ihren Unterhalt, wenn sie residentes auf derselben waren, gewisse Acker-Höfe oder Meyereyen hatten: So kömmt es der damaligen Militair-Verfassung gantz gleich, wenn man unter dem Wort Castellanos, alhie, die Burg-gesessene von Adel und ihre Höfe verstehet; so daß die Worte so viel sagen, als daß das beschriebene Feld, vermittelst eines Grabens, der sich durch die schmale Wische, bis nach der Peen hinunter gezogen, mit gedachten Ritter-Höfen zusammen gegräntzt habe, und davon entschieden gewesen.

nec quoquo modo debeamus sed crescat & vigeat ad vsus ciuitatis prenotate. prefati vero Consules. simul conciues & eorum ligna dictorum montium. nisi per adhibitionem nostri consilii & consensus nullatenus resecabunt seu fruantur. sed omnis iuris ac justitie plenitudinem in pretactis montibus atque lignis. nulla vi aut metu interueniente possidendo perpetue retinebunt. Item notum esse volumus. scripto in presenti publice profitendo. quod prefati consules dicte ciuitatis redditus quatuordecim marcarum. quos nobis & nostris antecessoribus de sepius dicta ciuitate exsoluere. nec non annuatim expagare debebant & solebant. mediante consilio. auxilio & fauore nobilis Domini Johannis comitis Senioris patris nostri preamabilis. cuius anima cum Christo feliciter requiescat. libere exemerunt. Nosque prefatam ciuitatem Gützkou ab omni jugo seruitutis exactione & angaria. quod proprie Vngeld dicitur. dimisimus presentibusque dimittimus. medullatius & ex toto. liberos. quietos & solutos. Ne autem hec nostra pia ac rationabilis dimissio & donatio a nobis nostrorumque iustorum heredum & successorum calumnia in posterum malitiose impediatur s. infringatur. presentem paginam exinde confectam nostri sigilli charactere jussimus ac voluimus communiri. Ad euidentiam huius facti pleniorem Testes sunt Lippoldus dictus Bere miles. vna cum suis filiis eodem tempore commorantibus in Slawetow. Borchardus & Nicolaus fratres dicti Gröpelins nostri aduocati dilecti

&

& fideles. Thidericus Pa ---- (5). Horn ---- dessin (6). Vicco Bere in Muessow. Hinricus Bere in Vorgatz. Martinus Winterfeld (7). Czabellus Heiden in Kagenow. --- de Gribow (8) famuli. Hermannus Slüter. Jacobus Va ---- (9). Rodolfus Runge & Nicolaus Rutingh consules ciuitatis Gützecowe. ---- (10) fide digni. Datum Gützekow ab anno incarnationis domini millesimo tricentesimo quinquagesimo tertio. quarta Kalendarum --- feria quinta proxima post festum Bartholomei gloriosi apostoli (11). hoc est. ipso die decollationis beati Johannis Baptiste.

§. 79.

(5) Diese Lucke kommt daher, weil das Original am Ende schon schadhaft war. In der Platteutschen Uebersetzung ist dieser Thidericus gar ausgelassen.

(6) Der Vorname dieses von Horn war nicht mehr zu lesen. In der platteutschen Uebersetzung ist er gar ausgelassen. Die alhie befindliche Endigung dessin, ist, zweyfels ohn, von dem Wort Randessin; denn so findet man das heutige Rantzin genannt. Daß es also ein Horn von Kanzin gewesen.

(7) In der Platteutschen Uebersetzung Adriam, welches ich für einen Schreib-Fehler halte.

(8) Ist vieleicht derselbige Arnoldus de Gribou, der schon oben §. 49. in einer Urkunde des Jahrs 1327. vorgekommen ist. Dieser ist in der Platteutschen Uebersetzung gar ausgelassen.

(9) Heißt in oftgedachter Uebersetzung, Jacob Voß.

(10) Wird geheissen haben omnes. Wie denn in der platteutschen Uebersetzung auch stehet: alle Louenwerdige.

(11) Dieses datum des Tages ist in der Uebersetzung ausgelassen, und stehet nach der Jahr-Zahl bloß: am Dage der Enthouinge Sünte Johannes des Döpers.

§. 79. Da siehet man die Bezeugungen der Milde des alten Graf **Johannes**, womit er seine Stadt **Gützkow** zuletzt noch begnadigte. Es sind aber doch alles nur Bestätigungen desjenigen, was derselben von seinen Vor-Vätern vorher schon verliehen war. Denn obgleich die Worte: Conferimus & donamus d. i. wir **verleihen** und **geben**, dabey gebraucht werden: So weiß man doch schon aus der in Urkunden gewöhnlichen Hof-Schreibart, daß diese Ausdrükungen oft nichts weiter als eine blosse Bestätigung anzeigen. Er selbst, der Graf, giebt solches nicht undeutlich darin zu erkennen: Da er selbst wörtlich saget, daß die hier beschriebene Felder die Stadt von seinen Vorvätern schon gehabt hätte; Nur daß er ihnen jetzt auch die so genannten **Hasen-Berge**, zu ihren Holtz-Gehege, verschreibt. Woraus also abermal erhellet, daß nicht erst dieser letzte Herr den Ort zu einer Stadt teutscher Verfassung aufgelegt und dazu bewidmet habe; sondern vielmehr glaublich sey, daß sie solche Einrichtung von den beiden ersten Grafen Gebrüdern **Soltwedelschen** Hauses, **Jaczo** und **Conrad**, schon erhalten habe: Weil er so bemerklich saget, daß sie, was er ihr alhie bestätiget, ab antiquo d. i. von Alters her, schon gehabt hätte. Zu verwundern aber ist, daß in dieser Bestätigung so gar keine Erwehnung eines gewissen Rechts geschiehet, womit die Stadt bewidmet seyn solte. Vieleicht mögte daher zu schliessen seyn, daß sie, wie auch andere Pommersche Städte, Schwerinisch Recht gehabt, und dabey auch gelassen worden sey, oder, welches mir noch wahrscheinlicher vorkömmt, daß sie sich von ihrem

ihrem hergebrachten Jure statuario, oder so genannten **Bauer-Recht**, nicht abgeben wollen, wovon ich hienächst bey §. 86, und einer daselbst vorkommenden Urkunde dieses Herren, noch eine mehrere Gelegenheit zu sagen haben werde. Doch wird sichs auch noch wahrscheinlich zeigen, daß sie bald anfangs, gleich denen damals schon vorhandenen Städten, **Stralsund, Greifswald, Loitz** und noch anderen, mit Lübschen Rechte bewidmet geworden sey. Sonst enthält unsre Urkunde von der **Orböre**, oder dem ursprünglichen Grund-Geld der Stadt **Gützkow**, noch eine Merkwürdigkeit. Die Einwohner der Städte mußten dergleichen jährliche Gebühr, weil sie auf der Landes-Fürstlichen, oder Adelichen und auch Geistlichen Herrschaft Grund und Boden anbaueten, ja sowol übernehmen, als noch jetzund ein einzelner Privat-Mensch der Obrigkeit und Eigenthums-Herrschaft dazu verbunden wird, wenn er sich häuslich unter derselben setzen, und zu dem Ende auch nur einen Kathen anbauen will. Ich glaube, daß solches in den ältesten Zeiten schon so gewesen sey: Weil es etwas gar zu natürliches mit dieser Pflichts-Leistung ist, und sichs nicht wohl gedenken läßt, daß jemand, einem andern zum Vortheil, von seinem Grund und Boden, ohne einige Erkenntlichkeit, etwas einräumen wollen. Mit den Städtischen Einwohnern hatte es noch mehr zu bedeuten. Denn da diese eine ganze Commune ausmacheten, und es zu deren Etablissement eines grossen Raums gebrauchte, so war jene Leistung um so viel billiger. Sie hieß nach der alt-teutschen Sprache, die **Or-**

oder **Ur-Bare**, welches so viel, als die **ursprüngliche Einnahme**, saget. Die Stadt **Gützkow** muß ihre Pflicht dieser Art aus einem sehr hohen Alter mitgebracht haben, weil sie schon in heidnischen Zeiten mit unter den Pommerschen Städten, disseits der Oder, da war. Der Wandel ihres Zustandes, durch eine teutsche Verfassung, hatte daran nichts geändert; obgleich sie nur zu der mäßigen Summe von 14 Mark bestimmet war, bis dieser Graf **Johann** der Letzte, dieselbe, wie er allhie bezeugt, mit guten Willen und Zuthun seines Vatern, auch gar davon entladen. So daß die Stadt danächst nach dem Tode dieses Herrn, zu der unmittelbaren Hoheit der Pommerschen Herzoge, Wolgastischen Hauses, wieder zurück kam.

§. 80. Nun läßt uns die Geschichts-Kunde denselben noch auf einige Jahre in seinen Denkmalen erblicken. Unsre Scribenten verlassen uns gänzlich in den letzten Zeiten dieses Herrn, so wie sie von der ganzen Geschichte der Grafschaft **Gützkow** nur gar zu wenig vermelden, und selbst gewußt haben müssen. Die noch gerettete wenige Urkunden machen alles aus. In dem **Fürstlichen** Pommerschen Archive werden derselben vermuthlich noch mehrere seyn, wenn man nur einen Zugang dazu hätte. Von dem Stadt-**Greifswaldischen** weiß ich es. Sie werden aber viel sorgfältiger verwahret, als daß sie der Historie zu gute kommen könnten. Ich kann also nur die wenige nutzbar machen, die, nach der guten Fügung, zu meinen Händen gekommen sind. Wie groß oder gering ihr Inhalt sey, darauf kömmt es allhie nicht an.

an. Es ist genug, wenn sie uns von den letzten Verrichtungen Grafens **Johann** des Letzteren etwas sagen. Dahin gehöret, daß derselbe im Jahr 1355, zween **Greifswaldischen** Bürgern, Gebrüdere der **Wusterhusen**, **Cord** und **Thiderichen**, noch zwey Hufen im Dorfe **Santz**, zu einem freyen Bürger-Lehn verliehe. Welches eine Anzeige ist, daß dasselbe, zur Zeit der Grafen von **Gützkow**, noch immer eine Privat-Besitzung der obgedachten **Langen** und dieser **Wusterhusen** geblieben, bis es danächst erst dem Stadt-Hospital **St. Jürgens** zu Theil geworden.

§. 81. Dis ist Graf **Johannes** seine, aus dem Original genommene Verschreibung darüber: „We „Johannes van der Gnade Godes en Greue to Gü„tzekow bekennen vnn betüghen openbar in desme „Breue dat we vsem truwen Manne vnn vsen wer„den Corde vnn Tyderike Brôderen, de se heten „Wsterhusen (Wusterhusen) Borgheren in der stat „to deme Gripeswalde, hebben gheleghen sôs Houen, „de se lygghen to deme Dôrpe to **Santzen**, vri vnn „ane Denest vnn ane Vure myt alme Rechte myt „deme mynnesten vnde myt deme mesten. myt alle „Vriheyt vnde myt aller Rechtycheyt. myt aller „Vrucht vnde myt alle Nut alsò alse lygghen bynnen „eren sceden. also dat we edder vse erfnamen eder „vse nakomelynghe yn den Houen nycht scolen hebben „mer Bede vnn münt vnn mene Lantwere vnn Pene„howent (12). vnn wenne de vorbenômeden Cort „vnn

(12) Die Peen ward bey Winter-Zeit, wenn sie mit Eiß beleget war, von denen dazu aufgebotenen Landleuten,

„vnn Tyderic Wsterhusen dat vorbenomede Gut ver-
„kopen deme scole we vnn vse erfnamen eder vse Na-
„kamelynghe id lenen. Deße Bref is ghegheuen to
„Gützecow vnder vsme Ynghesegehele na Godes Bort
„dusent Jar. drehundert Jar in dem vif vnn vifte-
„ghesten Jare in dem Avende der Hemmelvart Go-
„des. Hir was over Tyderic Horn. Mychel Horn.
„vnn Nicolaus Rutow.„

§. 82. Wie es mit dem Finanz-Wesen des letzten Graf **Johannes** zu **Gützkow** etwa gestanden habe, das lässet sich aus diesen und anderen dergleichen Veräusserungen und gänzlichen Befreyungen des veräusserten erkennen, dadurch die Landsherrliche Einkünfte nicht anders, als immer mehr gemindert werden konnten. Ich will gleich noch eine dergleichen Vorkommenheit allhie bemerken, da dieser Herr, im Jahr 1356, den Herrn **von Behr** zu Slagetow, verschiedene seiner jährlichen Geld-Einhebungen in **Müssow**, **Santz**, **Züssow** und **Grossen Kisow** verschrieb, mit der Bedingung, daß ihm die Wiederlösung 10 Jahr daran vorbehalten seyn sollte, welche Zeit er doch nicht erlebte. Daher dann diese Gefälle vermuthlich bey dem Geschlecht der **Behren** geblieben, die ohnedem zu **Kisow** gesessen waren, und das Kirchen-Lehn, anscheinlich nach dem Recht der Fundation, daselbst hatten: So wie sie dasselbe auch noch jetzund besitzen. Ich will diese Urkunde in ihrer völli-

durch Aufhauung des Eises, immer offen gehalten. Davon befreyet alhie der Graf die *Wusterhusen*, daß die auf ihren Sechs Sanzer Husengesessene dazu nicht pflichtig seyn solten.

völligen Abfassung, selbst hieher setzen: So wie ich sie aus dem, mit dem grossen Gräflich-Gützkowschen Insiegel noch versehenen Original, niedergeschrieben habe.

§. 83. So ist sie darin zu lesen: „Wy Johann „van der Gnade Godes eyn Ghreue tho Ghütscowe. „bekennen vnn betügen openbare in deßen Breue. dat „Wi van unser wegen. vnser erfnamen. vn vnser na„komelinghe. hebben redelken verkofft. vnde vorko„pen an deßen breue. den erliken Lüden. Heynen „vnd Henninghe. Broderen geheten Bere van Sla„wetoch vnd ere erfnamen. Gelt vnn Huuen. alse hir „na bescreuen stat. to den ersten. de Beede ouer ver „huuen to Mursoue. de twe buwet Henneke sone. „de anderen twe. Horneman. van etliker Huue dre „Marrk. de Bede ouer twe Huuen ouer dre Hu„uen to Sanste. de buwen Hinrikes Kindere vnder „den eken. van eliker Huue dre Mark. De Pacht „ouer twe Huuen to Szußowe mit alme Rechte dat „hogeste. dat sideste mit Deenste. mit Vore. mit „aller vnplicht. denen buwet de smit. Stanghe. ene „halue. Henneke Secherin ene halue. to groten Kiso„we de Ridder beede ouer ver huuen. der buwet Lu„deke Sachtesìde twe. Henneke Mursow anderhalue. „de Croger ene halue. vor drehundert marck sunde„scher penninghe. vnn vif Mark dersuluen münte. „de sint gegeuen. an vnse nut. vnn an vnse redelken „sculde er deße Bref gescreuen is. Dit vorbenomede „Gelt vnn Huuen. hebbe wy en. Heynen vnn Hen„ninghe leuet. vnn lenet vnn eren erfnamen an deßen „Breue. ewich. to besittende. sunder jengerleye vn„plicht.

„plicht. deenst. vns edder vnsen nakomelinghen dar-
„af to dunde. vort mer wene se dit vorbenomede
„Gelt vnn Huuen gantz edder eyn del. uorkopen ed-
„der uorsetten. behaluen gestleken Lüden. Dat scole
„wy leenen na deßen breue. vnn geuen vnse Brefe
„darup alße deße Bref spreken. des hebbe Wy de
„Gnade beholden. Wan Wy dat Gelt vnn de Hu-
„uen mogen bynnen tygen iaren wedderkopen van
„Heynen. Henninghe ofte eren erfnamen. edder we
„dat gut bezit. van deßen benomeden moge wy dat
„Gut kopen. van deßer tyt. binnen tygen iaren. vor
„drehundert mark vnn vif mark sundescher penninghe.
„tüschen sunte Mertens Dage vnde Vastelauende to
„betalende. des en scolen see vns nicht weygere.
„Weret dat wy des binnen dessen tygen iaren nicht
„vntwören. so scal id ere. Heynen vnde Henninghes
„vnn ere erfnamen. edder we dat Gut bezit. rechte
„koffte kop bliuen. alse id nu is. ewich mit Vrede to
„besittende. alse wy id gehad hebben. Vppe dat
„desse redelke Dingh. vast vnd vngebroken bliuen. so
„hebben wy deße Bref laten vestegen mit vnseme
„openbaren yngesegele. Dit is gescen tho Gützco-
„we na Godes Bort dusent iar. drehundert iar in de-
„me ses vnde viftegesten iare des mitwekens na deme
„sundage van me singt (wann man singet) Inuocauit.
„Deße sint tüge deßes breues. Tiderick Horn. Bor-
„chart. Wlf. Tiderick sine Kinder. Michel Horn.
„Hinric Bere. vnn Vicke sin Broder to Vergatze.
„Sabel Heyden. Knapen. Her Reymer Horn. to
„Randesin. Her Gert to groten Kisowe. Her Jo-
„han Bodeker. Prestere. vnn junghe Claus Ruto-
„we.

„we. Hinric Kedinc. vn vele andere truwerdege Lü-„de. de hir to gebeden sin vnn laden.„

§. 84. Da dieser Brief am Mittwochen nach Invocavit, des Jahrs 1356, zu **Gützkow** gegeben ist, so erhellet daraus, daß der alte Graf **Johann** damalen sich in seiner Residenz daheim befunden habe. Daß er aber sonst auch in diesem Jahr, und zwar im Monath Julius, auch noch zu **Camin** gewesen sey, als die Herzoge Gebrüdere von Pommern, Wolgastischen Hauses, **Bogislaff** V, **Barnim** IV, und **Wartislaf** V, zu der Zeit ihre Hofhaltung daselbst hatten, das siehet man aus einer Urkunde, darin dieselbe den Vertausch des Landes **Stargard**, gegen das Land **Colberg**, 1248, zwischen Herzog **Barnim** I. und Bischof **Wilhelm** zu **Camin** geschehen, dem damaligen Bischof **Johann**, einem gebohrnen Herzog von Nieder-Sachsen, alda am Tage Marien Magdalenen, d. i. den 22ten desselbigen Monats, bestätigten: Weil man ihn in dieser Urkunde, als ersten Zeugen, unter dem Titul, Nobilis Viri Johannis in Gützcow Comitis, antrift. Woraus sichs zugleich ergiebt, daß dieser Herr sich an den Herzogen gedachten Hauses, als seinen unmittelbaren Lehn-Herrn, allstets gehalten habe. Ueberdem ist aus jener Urkunde zu ersehen, daß die **Horne** zu **Ranzin**, und wo sie sonst gewesen waren, nebst den **von Behren**, die stärkste Anzahl der Gräflich-Gützkowschen Ritterschaft ausgemacht, und die Stadt **Stralsund**, vermöge der von denen eingebornen Rügianischen Fürsten erhaltenen Privilegien, schon ihre eigene Münze gehabt habe: Weil die Summe des Kauf-

Schil-

Schillings für die oberwehnte Anfälle aus den benahmten Gütern, nach **Stralsundischer** Münz und Marken, darin berechnet wird.

§. 85. In eben dem Jahr 1356, bewieß Graf **Johann** auch noch ein Werk der Milde gegen die Kirche zu **Gützkow** und dem Plebanat daselbst, durch Bestätigung eines beiden geschehenen ansehnlichen Vermächtnisses. Es bestand in dem unweit **Gützkow** gelegenen Hofe **Crowlin**, mit seinen sechs Hufen Landes und übrigen Zubehörungen. Es war eine vormalige Besitzung der **Behren**, nachdem aber, ich weiß nicht unter was für einem Titul, der **Winterfelde** geworden. **Friedrich von Winterfeld** vermachte denselben an der Gützkowschen Kirche und deren damaligen Pleban, **Friedrich Cormeken**, und dessen jederzeitigen Nachfolgern. Weil aber **Henning** von **Austin** einen Anspruch darauf machte, und den Hof auch würklich in Besitz nahm: So kam es darüber zu Irrungen und einen Verzug, ehe die Kirche und ihr Plebanus das Vermächtniß erhalten konnten, bis gedachter Herr **Henning** von Austin sich, 1356, eines andern beschied, und das Eehöft, mit all seinen Zubehören, sechs Gützkowschen Bürgern käuflich, doch aber zur Disposition des Plebans, als Eigenthums-Herrn, im Namen der Kirche überließ. Dieser suchte darauf sogleich dasselbe seiner Kirche und ihm selber nutzbar zu machen. Er vertheilte dasselbe unter den sechs Bürgern, und verliehe es ihnen, vermittelst Darreichung eines Handschues, so daß ein jeder eine Hufe Landes erhielte, bedung aber sich und seinen Nachfolgern dagegen, die jährliche Prästa-

Prästation von 16 Scheffel Rocken, auch gleich so viel Gersten und Habern, so sie auf Martini zugleich mit dem gewöhnlichen Miß-Korn, auf der Gützkowschen Wiedme, einliefern sollten. Das ist die Geschichte. Und solches alles bestätigte Graf Johann mit seinem offenen Briefe, welchen ich auch allhie zu lesen geben will, weil es die letzte Urkunde ist, die ich von diesem Herrn aufzuweisen habe.

§. 86. So lautet sie wörtlich: Nos Johannes Dei gracia Comes in Gützckow vniuersis Christi fidelibus presentia visuris & audituris salutem. in domino sempiternam. Vt rei geste infra scripte veritas lucide videatur apparere recognoscimus & publice protestamur. quod Henningius Austin noster vasallus curiam dictam Crowlin cum sex mansis eidem adiacentibus & omnibus suis pertinentiis & appendiciis. scilicet libertatibus. proprietatibus. obventionibus & proventionibus diuersis. cum pratis. pascuis. lignis. paludibus. aquis. aquarum decursibus. agris cultis & incultis. cespitibus. cespifodiis. viis. inuiis & aliis emolumentis. sicuti dictus Hennigius & sui antecessores iustitiam in eadem curia habuerunt. prout etiam iacet in suis terminis. metis & distinctionibus nunc presentibus & antiquis. Hec est vna distinctio curie predicte. videlicet. riuus vel aqua que descendit de molendino superiori vsque inferiorem (inferius) molendinum. in quo nunc Hermannus Möller inhabitat. media pars aque vel riuuli que dicitur Mindeströmes (Middelstrom) dicte curie interest. relique vero distinctiones apparent per se. discretis viris puta. Köpeke

 Vosse.

Vosse. Rateken & Erpe fratribus dictis Runge. Nicolao Rutincke. Sivrido (Sigfrido) Steuelin & Henrico Serten. vt & ipsorum veris heredibus vendididit & ipsam curiam cum predictis mansis & aliis suis attinentiis prenotatis ad manus dictorum virorum dimisit & coram honesto viro domino Friderico Cormecke Rectore ecclesie in Gützckow resignauit, sicut de iure resignare tenebatur. quam quidem curiam cum mansis ac suis pertinentiis & suis pertinentiis supradictis cuilibet eorum. scilicet Köpckenio. Rudolpho. Erpe. Nicolao. Cifrido & Henrico. ipsorum & heredibus. prefatus Fridericus iuxta Jus & consuetudinem terre Gützckow. quod proprie dicitur Bur-Recht (13) per Cirothecam (14) vnum man-

(13) Da siehet man deutlich, daß das Land Gützkow sein eigenes Land-Recht gehabt habe. Welches mit den damaligen Namen des Ber- oder Bauer-Rechts und Sprache genannt ward, das so viel sagen will, als die rechtliche Beliebung derer ersten Colonisten oder Anbauer des platten Landes und der Städte, die sich im zwölften Jahrhundert alhie setzeten: daran sie sich, und insonderheit die Städtischen Gemeinen, so lange hielten, bis die Landes-Herren sie danächst mit einem auswertigen Lübisch-Magdeburgisch- oder anderen Rechte in subsidium bewidmeten: Weil es gar nicht die Meynung damit hatte, daß ihr ursprüngliches Bauer-Recht dadurch abgethan seyn solte. Vielmehr wurden jene Gemeinen doch daneben noch mit dem iure arbitraria statuendi priuilegiret: welches sie auch seit der Zeit so wie noch jetzund immer exerciret. Daher man fast in allen Städten, unter dem Titul derer Plebiscitorum uud Ciuiloquiorum, dergleichen anfänglich beliebte Bauer-Rechte und Sprachen noch findet, die man als das eigentliche jus natiuum &

mansum de dictis sex mansis per resignationem prefati Henningii Austin dimisit & assignauit. Ita sane quod quilibet de quolibet manso predictorum sex mansorum qui ipsos colunt. ecclesie parochiali in Gützckow & Domino Friderico Cormicken eiusdem Rectori. sedecim modios siliginis. sedecim modios horder & sedecim modios auene. in annona messali. scilicet de quolibet manso eorundem dimidium modium siliginis in crastino beati Martini episcopi. in dote oppidi Gützckow. exsoluere debent & tenentur indilate. Et cum eundem dominum Fridericum ab hoc seculo migrare contingerit. cum sibi annus gracie nomine sue ecclesie cedat. predicti Cöpekinus. Radecke. Erp. Nicolaus. Cifridus. & Henricus. eorum aut successores predictam annonam cum annona Messali antedicta. eodem anno gracie sibi etiam exsoluere debebunt & tenebuntur. Verum quod si prefatus Cöppeckinus. Radecke. Erpe. Nicolaus. Cifridus. Henricus. aut eorum heredes & successores. in solutione prefate annone. in loco & terminis predictis. negligentes aut

& domesticum derselben, anzusehen hat; obgleich dieselbe, durch die nach Zeit und Umständen mehrmals erhaltene Zusätze und Veränderungen, nun von ihrer ursprünglichen Gestalt und Einfalt ziemlich weit abgekommen sind. Die Stadt Gützkow hat auch noch die ihrige, und hatte sie schon, da sie von ihren Grafen eine teutsche Verfassung erhielte, wie wir es oben, §. 79. schon bemerket haben.

(14) Dergleichen äusserliche Dinge, Handschue, Birette, Stäbe rc. bedienten sich die Geistliche zu ihren Belehnungen, sie dadurch zu solennisiren.

aut remissi fuerint. vel ipsam in toto vel in parte non soluerint. ex tunc dictus Dominus Fridericus plenam & liberam facultatem pignorandi annonam supradictam de dictis mansis aut eorum aliquo. prout huc vsque in eadem curia Crowlin. ipse dominus Fridricus & sui antecessores habebant. cum dicti sex mansi simul ad dictam curiam debebantur & per vnam personam ex eadem curia simul colebantur. sibi expresse reseruauit. non obstante. quod hereditates seu habitationes dictorum Kópkini. Radecken. Erp. Nicolai. Cifridi & Henrici. cultorum predictorum sex mansorum sint situate in iure Lubec. Swerin. seuCastrensi. aut alio quolibet iure.quocunque nomine sentietur (censeatur) (15) pignoraque predicta deducendi & cum eis procedendi. prout

(15) Da kommt ein dreifaches Recht zum Vorschein, das Lübeck Sverinsche und Burg-Recht, unter deren einem ein Güzkowscher Bürger nach seiner eigenen Wahl, dem Unterscheid der Sachen, und seiner Wohnung, in dieser oder einer anderen Gegend der Stadt, sortiren konnte. Von welchen das lübsche in Bürger-und Peinlichen, das Sverische in Land-Wirthschaftlichen Sachen, und das Burg-Recht eine gesetzliche Maaß-Regul derer gewesen seyn werden, die auf der Burg-oder Schloß-Freyheit, gewohnet haben. Und ausser dem hatte die Stadt auch noch ihr ursprüngliches Jus statutarium oder oberwehnte Buer-Sprache. Es gewinnet hieraus eine abermalige Wahrscheinlichkeit, daß die Stadt, da sie von den Grafen mit Teutscher Verfassung bewidmet geworden, zugleich auch das lübsche Recht erhalten: da sie das Schwerinsche etwa vorher schon aus eigener Annahme gehabt hatte, wie die Städte Stralsund, Greifswald und Stargard, sich beider dieser Rechte, nach Verschiedenheit der Sachen, gleichfals bedieneten.

prout ius partium exigit & requirit. quod si predictos mansorum cultores. aut eorum aliquem adeo rebelles seu rebellem inveniri in pignoratione predicta. per dominum Fridericum aut per suos familiares contingeret. ex tunc nos per nostros officiales ac familiares nostros. annonam ex eisdem sex mansis. aut aliquibus. aut aliquo etiam eorundem totaliter expugnare debemus & tenemur. & eidem Domino Friderico eadem pignora statim liberaliter presentare. Ceterum quamuis dicti sex mansi ad diuersos cultores nunc deuenerunt. attamen in eisdem mansis seu aliquo eorundem --- seu alia onera. aut seruitia quecunque. si que competere possent occasione diuisionis dictorum sex mansorum. ex fauore speciali a nobis. presentibus. penitus abdicamus. Rursum quidquid nostri progenitores in eadem curia & mansis predictis. postquam dicta curia Crowelin cum prefatis mansis. pertinentiis ac iuribus suis. per Dominum Fridericum Winterfeld. militem. prefate ecclesie parochiali in Gützckow donata & legata fuere. habuerunt. hoc & nos. nostri heredes & successores. in eadem curia. mansis & iuribus suis & omnibus articulis predictis nobis libere & penitus. presentibus. obseruamus. alio non obstante. Vt autem presens iste contractus tam legitime celebratus & peractus. firmus & illesus permaneat. presens instrumentum super eodem confectum. sigilli nostri avthentici munimine. duximus roborandum. Data & acta Gützckow. anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto. in die Scholastice virginis gloriose. Presentibus

honesto Viro Tyderico Horn. Heine Beeren. Hinrico Leuesou. Henrico Keding famulis & aliis pluribus fide dignis specialiter vocatis & rogatis testibus ad premissa.

§. 87. Dis war ein beträchtliches Vermächtniß für die Kirche zu **Gützkow** und dem Plebanat bey derselben, an dessen Bestätigung sich dermalige Plebanus **Cormick** und so auch seine jederzeitige Nachfolger bey denen Herzogen Gebrüdern **Bogislaff** V. **Barnim** IV. und **Wartislaff** V, als ihnen die Grafschaft bald hernach eröfnet ward, und so auch bey deren Nachkommen, nicht verabsäumet haben werden. Ich weiß nicht, ob die Urkunden davon noch aufbehalten seyn mögen; daß aber Herzog **Bogislaf** der Grosse, und danächst seine Söhne und Nachfolgere an der Regierung, **Jürgen** und **Barnim**, jener im Jahr 1501, und diese im Jahr 1527, ihre Confirmatione darüber ertheilet haben, das finde ich unter der Abschrift jener Urkunde bey mir verzeichnet. Der vermachte Hof **Crowlin** ist anscheinlich einer der oberwehnten Curiarum Castrensium oder Ritterhöfe gewesen, der denen zu der Burg **Gützkow** gelegenen Vasallen und Rittern von **Behren**, **Winterfeld** und **Austin**, entweder in Gemeinschaft oder nachfolglich, gehöret hat. Denn von so mittelmäßiger Grösse pflegten dieselbe nur zu seyn, weil sie bloß dazu waren, daß die Castelläne und auf der Burg residirende Ritter ein Küchenguth daran hätten (16).

§. 88.

(16) Die Kirche zu Gützkow besitzet den Crowliner Acker noch jetzund. Die in der Urkunde benamte Sechs erste Bau-

§. 88. Nun kam die Zeit des Ablebens Graf Johansen, des einigen und letzten, herbey. Nach jener Urkunde vom Crowlin, weiß ich nichts weiter von ihm aufzubringen: Auch nicht aus unsern Scribenten. Nur sind sie darin einstimmig, daß er im Jahr 1357 gestorben; wobey aber doch weder Tag noch Monat seines Todes erwehnet wird. Ob er eine Gemahlin gehabt? was diese für eine gewesen? ob er mit ihr beerbet geworden? ob sie vor ihm gestorben, oder nach seinen Tode hinterblieben sey? von dem allen haben sie uns

Bauleute vererbten denselben auf die Ihrigen, ein jeder nach seinem Antheil. Mit der Zeit ist einiger ihre Abkommenschaft verloschen oder sonst weggekommen und einige veräusserten ihren Antheil an andere Gützkowsche Bürger. Der alte Canon blieb immer so, wie er in der obigen Urkunde anfänglich gesetzet war: Bis es zu unsern Zeiten dem nunmehro seligen General-Superintendenten, Michael Christian Rußmeyer, als zugleich auch Pleban zu Gützkow, mit demselben etwas gar zu geringes zu seyn dauchte, und er deswegen bey den damaligen Bauleuten auf eine Verhöhung anlegete. Da aber diese sich dazu nicht verstehen wolten, und die Sache darüber gerichtlich ward: So kam es, durch einen Spruch des hohen Königlichen Tribunals, zu dem Ausfalle, daß die intendirte Verhöhung Rechtens zu seyn erkannt ward. Der Acker ist darauf zwar wieder an Gützkowschen Bürgern, aber mit sochen Vortheil ausgethan worden, daß dieselbe ausser der alten Pacht, 9 Rthlr 8 ßl., nunmehro auch eine neue 105 Rthlr. eine Jagd-Pacht, Sechs Rthlr. und daneben noch Eine Last Rocken, Eine Last Gersten, und Eine Last Habern, an den jederzeitigen General-Superintendenten als Pleban zu Gützkow, jährlich erlegen müssen.

uns nichts gesaget. Dis aber hat mir eine hienächst noch anzuführende und selbst mitzutheilende Urkunde entdecket, daß nach dem Verfall dieses Herrn zwey Gräfinnen, Schwestern des in der Schlacht bey **Loitz** umgekommenen Graf **Johann** des Jüngern, eine **Elisabeth** und eine **Mechtild** zurück geblieben, die auch noch eine geraume Zeit nachher gelebet haben. Die Leiche des erblaßten Grafen ward hieher nach **Greifswald** gebracht, und in dem Gräflich-Gützkowschen Erb-Begräbniß, bey den Franciscanern, zur Ruhe bestätiget (17).

§. 89.

(17) Es bezeuget solches gleichfals der obangeführte Daniel Rungius, in seinem Schreiben an Lucas Taccius, und beziehet sich sowol in Ansehung dieses als auch dessen, was er uns vorher schon von der Beerdigung Graf Jaczo und seiner Gemalin **Cerislava**, wie auch des in der Schlacht bey **Loitz** gefallenen Grafen **Johann** des jüngern Beerdigung alhie, gesaget hat, auf einen Magister Michael Eggard, der solches schon längst vorher aus denen damals noch vorhanden gewesenen Grabschriften verzeichnet gehabt hätte. Seine eigenen Worte in dem erwehnten Schreiben sind: Item Iohannis senioris vltimi Comitis Gützkouiensis sepulchrum ibidem (in templo coenobii Franciscanorum) visitur qui anno 1377 (credo aut scriptum aut scribendum fuisse 1357) rebus exemtus est: Vt ante multos Magister Michael Eggardus ex Epigraphe monumentorum annotauit. Es wäre zu wünschen, daß dieser Magister Michael Eggardus uns die gedachte Grab- und Gedächtnißmahle der Grafen von Gützkow in ihrer völligen Abfassung geliefert, oder daß man sie selbst von dem Untergang gerettet hätte, ehe es mit dem Chor der Franciscaner-Mönchen-Kirche zu dem gegenwärtigen Ruin gekommen wäre, dabey sie gar darauf gegangen sind: so daß man jetzund auch die Stäte der

Gräflich-

§. 89. Nach dieser Bestimmung des Ablebens Graf **Johansen** des Letzten, aufs Jahr 1357, worüber sich unsre Scribenten so einig sind, würde es ein Irrthum seyn, wenn der Dänische Canzler **Huitfeld**, in seiner Chronik des Reichs Dännemark, noch einen öffentlichen Brief des Jahrs 1359 anführet, vermöge dessen die Pommersch-Wolgastische Herzoge Gebrüdere, **Bogislaff** V, **Barnim** IV, und **Wartislaff** V, ihr damals von den Mecklenburgischen Feinden endlich erstrittenes Fürstenthum Rügen, von der Krone Dännemark recognosciret, und dem sich unter andern auch noch ein Graf **Johann** zu **Gützkow** unterschrieben hätte. Zu geschweigen, daß dieser Geschichtschreiber sich darin widerspricht, weil er selbst vorher schon den Tod dieses Herrn, unter dem Jahr 1357, erzählet. Weil aber meine Abschrift des vorerwehnten **Rungischen** Briefes mit unsern Scribenten auch nicht zutrift, sondern denselben gar bis 1377 hinaussetzet, und sich dabey auf ein Verzeichniß aus der Grabschrift selbst beziehet: So will ich diese Chronologische Mishelligkeit, darinn die etwa noch verborgene archivische Urkunden eine zuverläßige Entscheidung geben könnten, einer genauen Untersuchung der Liebhaber und Kenner unsrer Geschichte überlassen.

§. 90. Wie es mit der Grafschaft **Gützkow** nach dem Tode dieses Herrn geworden sey, davon zeugen unsre Geschichtschreiber kurz, aber doch gnugsam,

Gräflich-Gützkowschen Gruft daselbst nicht einmal mehr zu finden weiß.

sam, daß sie dem Hause Pommern, von dem die Grafen sie zu Lehn getragen hatten, nun wieder heim gefallen wäre, wie es die Natur der Sache auch mit sich brachte (18). Doch geschahe solches in der Masse, daß der Theil jenseits der Peen dem Herzogthum **Stettin** und der disseitige dem Herzogthum **Wolgast** zugewandt ward (19). Die ehemaligen Absichten Herzog **Barnims** III, diese schöne Grafschaft allein zu behalten, gingen nun gänzlich hinter sich. Diese Theilung aber war Grund-gesetzlich und nach der Grenzlinie des Erbtheilungs-Vergleichs der beyden Pommerschen Haüser, vom Jahr 1295, eingerichtet. Die Grafschaft hatte jenseit der Peen noch ansehnliche Ländereyen, deren einen Theil der Herzog **Otto** I. und sein Sohn **Barnim** III. denen Grafen zu **Gützkow** selbst geschenket hatten. Sie wurden von der Burg **Plötzenburg**, so wie die disseitige von der **Gützkow**-

(18) *Val. Eickſted.* Epitome Annalium: Eodem anno (1357) Vltimus Gutzcouiæ comes Johannes nullis hæredibus relictis, mortem oppetiit. *Ideoque comitatus Pomeraniæ Ducibus eſt apertus.* Kanzow nur eben so kurz: Die „Grafschaft aber von Gützkow, weil der Graf nur *allein* „was und kein erben hette, ist an die Herzoge zu Stettin „und Pommern gefallen.„

(19) So bezeuget es **Niclaus von Klempzen**, mit den Worten: „Des folgenden Jahrs (1357) ist gestorben „der alte Graf **Johann von Gützkow** und der letzte, dar„um ist die Grafschaft gefallen zum theil an Herzog **Bar**„**nim** von Stettin vnd zum theil an seine Vettern die Für„sten von Pommern und **Wolgast**, die sie alsfort haben „eingenommen.„

kowschen commandiret (20). Es war also recht, daß diese an das Haus Stettin wieder zurück kamen, weil sie zu der Hoheit gehöreten: So wie die dißeits der Peen gelegene dem Wolgastischen Hause anfallen mußten, weil sie nach gedachter Grenz-Linie ein Stück seines Erbtheil waren (21).

§. 91. Daß die Herzoge von Pommern, wie von Klempzen kurtz vorher schon bezeuget hat, sich der eröfneten Grafschaft so fort angenommen haben, daran ist wohl nicht zu zweifeln. Aber meinem Bedünken nach mögte man es doch wenigstens, was den dißseitigen Theil derselben betrift, nicht weiter damit zu nehmen haben, als daß die Herzoge Gebrüdere Wol-

(20) Das Castel Plötzenburg hatte den Namen von dem Dorf und Rittersitz Plötze unweit Cartlou welches nun eine Besitzung der Rammine ist, weil es alda gelegen war. Man findet die erste Nachricht davon in der Relatione historica Senatus Gryphiswaldensis de Bello Rugiano. Denn wenn daselbst die Rede von der ersten Belagerung der Stadt und der Burg Loitz ist, die die Mecklenburger beym Anfange des Rügianischen Succeßions-Krieges unternahmen, wobey die Gützkowschen Grafen es, mit den Feinden hielten: So wird daselbst gesaget, daß Graf Johann, nebst andern seinen Vasallen, auch mit Henning Winterfeldten, seinem Castellan zu Plötzenburg, im feindlichen Lager alda angekommen sey.

(21) Huitfeld a. a. o. schreibt, daß Herzog Barnim III. gleich in demselbigen Jahre, von Kayser Carln IV. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg auch mit der Grafschaft Gützkow beliehen wäre. Aber das findet sich nicht. Der Kayserliche Lehn-Brieff, den der Herzog desselbigen Jahrs daselbst erhielte, thut von der Grafschaft Gützkow nicht die geringste Erwehnung.

Wolgastischen Hauses, sie ihrer Hoheit, durch den Eyd der Treue und Landes-Huldigung, sogleich unterzogen haben. Wovon unter andern auch dieses einen Beweis giebt, daß da die Herzoge Bogislaff der Aeltere oder Vte, und seine Wolgastische Vettern, Wartislaff und Bogislaff die VIten, im J. 1372, den gesamten Ständen ihrer Lande alle hergebrachte Privilegien bestätigten, unter den Städten derselben damalen auch die Stadt Gützkow schon namentlich mit angeführet ward. Sonst waren die beyde vorgedachte Gräfinnen Elisabeth und Mechtild, als das letzte Geblüt des Gräflichen Hauses, noch da, welche nicht nur ihre Residenz auf dem Schloß zu Gützkow behielten; sondern auch zweifels ohne nach der Disposition ihres Vatern-Bruders am Lande versorget gewesen seyn werden; wo man nicht gar sagen mögte, daß ihnen mit Bewilligung der Herzoge die gesamte Domanial-Einkünfte, auf ihre Lebenszeit oder unvermählten Stand, ausgemacht geworden. Welches seine Wahrscheinlichkeit daher gewinnet, daß da Herzog Bogislaff V. im Jahr 1378, die Bede und den Dienst in Sanz dem St. Jürgen zu Greifswald verkaufte, solches nur mit Genehmung gedachter beiden Gräfinnen geschehen konnte: Wie der Herzog in dem darüber ertheilten Kauf-Briefe dessen ausdrücklich erwehnet (22) und auch jener selbst eigener Will-Brief bezeuget.

§. 92.

(22) Mit den Worten: Wy Bugghezlaf .... bekennen vnn thüghen an dessen yeghenwardighen breue. Dat Wy na willen vnn en vulbord der Wolborenen Vrowen Elze.

§. 92. Dis rare denkmal verdient alhie eine Stelle und ist nach dem annoch vorhandenen Original von dieser wörtlichen Abfassung: Nos Elizabeth & Mechtildis sorores comitisse de Gützecow recognoscimus presentibus & testamur quod illustris Princeps Dominus noster dominus Bugghezlaus Dei gracia Dux Stetyn & princeps Ruyanorum de nostro consilio consensu & voluntate expressis rite & rationabiliter vendidit & dimisit honorabilibus Viris dominis Hinrico Scuplenbergh & Johanni Lowen consulibus in Gripeswold & prouisoribus Sancti Georrii prope Gripeswald. ad manus tamen & vsus pauperum prebendariorum in eadem domo degencium. omnes precarias & angarias ac omnia seruicia. quocunque nomine censeantur in villa Zansten habitas & habita. quarum precariarum & angariarum summa ad sexaginta marcarum redditus denariorum monete currentis se extendit prout in literis desuper confectis plenius continetur. Preterea promisimus & promittimus per presentes. quod nec nos nec aliquis nostro nomine dictos prouisores & eorum successores ac pauperes predictos presentes & futuros aliquo modo debeamus & debeat impedire in precariis. angariis & seruitiis pre expressis. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus dedimus appendenda. Datum
&

Elzeben von Mechtilde. Grefinne tho Gützecow .... hebben laten vnn verkoft. Wie dann, über dem auch noch eine Anzeige davon ist, daß der Herzog sich in diesem Briefe zwar schon einen Fürsten von Rügen, aber noch keinen Grafen von Gützkow schreibt.

& actum Gutzecow. anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo octauo. dominica die qua cantatur Judica me Deus. presentibus honorabilibus viris dominis Nycolao Kölner milite. Gerardo Szedenack canonico ecclesie Camyn. ac Plebano in Gützecow. Christiano Slessen & Bertoldo de Nypritze presbyteris ac Tyderico de Borne armigero (&) pluribus aliis testibus fide dignis ad premissa.

§. 93. Dieser Umstand, daß ein würklich regierender Herzog, als **Bogislaff** V. war, von den Landsherrlichen Gefällen und Pflichten der Unterthanen nichts veräussern oder erlassen können, ohne daß die beide hinterlassene Gützkowsche Gräfinnen ihre Einwilligung dazu gegeben, scheinet den obigen Satz, daß denenselben alle dergleichen Herrlichkeiten, bey ihren Leben und unvermählten Stande, verschrieben und vorbehalten gewesen, nicht undeutlich zu erweisen. Welches ihr Vater-Bruder, Graf Johann der Letzte, unter Bewilligung seiner Lehnherren, der Pommerschen Herzoge, mit eben so viel Berechtigung thun können, als Herzog **Barnim** III, der seiner Gemalin Agnes, im Fall er Kinderlos verfallen würde, das ganze Herzogthum **Stettin**, mit Bewilligung des Kaisers, zum Witthum ausmachete (23). Wie lange aber die beiden Gräfinnen Schwestern von **Gützkow**, neben und nach einander gelebet haben, das weiß ich, in Ermangelung der Nachrichten, nicht auszufinden. Wenn die Pommersche Herzoge, da ihnen nach dem Tode derselben, die Grafschaft durchaus wieder heimfiel, sogleich auch in ihren Titul den Namen

(23) S. meine Pomm. und Rüg. Lehn-Hist. S. 385. u. f.

Namen der Grafen von **Gützkow** angenommen hätten, so würde es daraus etwanig abzunehmen seyn. Weil aber solches nicht geschahe, sondern erst um die Mitte des funfzehenden Jahrhunderts, bey dem Fürstlich-Pommerschen Hause üblich ward, daß sie sich auch Grafen von **Gützkow** schrieben; so ist daher nichts zu schliessen.

§. 94. Nach dem endlich erfolgten Ableben der oftgedachten Gräfinnen, ward die Grafschaft, unter der Regierung der Herzoge Gebrüdere, **Wartislaffs** und **Bogislaffs** der Sechsten, mit dem Herzogthum **Wolgast** eigentlichen Namens, consolidiret, und durch Fürstliche Beamten, unter dem Namen einer besonderen Voigtey, administriret. Bey währender dieser Einrichtung ward das Schloß zu **Gützkow** von einigen unruhigen Geschlechtern des Adels, die auf die alte Profeßion des Strassen-Raubs wieder zu verfallen begunten, unter Beistand ihrer Verwandten aus der Mark und Mecklenburg, etwa 1386 oder 92, vermuthlich in der Absicht, belagert, daß sie sich daselbst fest zu setzen sucheten. Weil aber den Städten fürnemlich daran gelegen war, daß die gemeine Landstrassen gesichert seyn mögten: So machten sich **Stralsund** und **Greifswald**, als die beiden vornehmsten Handels-Städte, mit ihrem Kriegesvolk auf, schlugen die Belagerer, bekamen auch einige gefangen, und liessen ein scharfes Gericht über sie ergehen. Aber aus Beysorge, daß sie vieleicht bald wieder kommen, und es ihnen doch endlich mit der Eroberung gelingen mögte, unternahmen sie bald hernach

hernach noch einen Zug, und ruinirten die Festung, damit sie kein Raub-Nest würde (24).

§. 95. Als die vier Herzoge Gevettern **Wolgastischen** Hauses, **Barnim** VIII. **Svantibor** IV. **Wartislaff** IX. und **Barnim** VII. die gesamten Lande des Herzogthums **Wolgast** und Fürstenthums Rügen, im Jahr 1425, durch eine abermalige Erbtheilung solchergestalt aus einander setzeten, daß die beide erstern dieses, und die beide letztern jenes erhielten: So blieb das Land, Burg und Stadt **Gützkow** bey dem Herzogthum **Wolgast**, und ward dem Herzoge **Barnim** VII. von seinem regierenden Bruder, **Wartislaff** IX, zur Abfindung eingeräumet. Daraus ergiebt sichs, daß das Schloß **Gützkow** damalen völlig wieder hergestellet geworden. Denn Herzog **Barnim** schlug seine Hofhaltung allda auf, und besaß das Land mit aller Herrlichkeit, an Roßdiensten, Gerichtsbarkeit und anderen hohen Gerechtsamen, die einem abgetheilten Landes-Fürsten gebühret. Dahin hat man es zu verstehen, wenn der Dänische

(24) S. *Cranz.* Vand. L. IX. C. 3. *Micrael.* Pommerl. 6. Buche. 442. S. von Gützkow. Man mögte gedenken, daß es dieser Theilnehmung und Vorsicht der Stralsunder und Greifswalder nicht gebraucht hätte, weil die Grafschaft Gützkow ja ihre eigene Ritterschaft hatte, die zur Besatzung des Schlosses verbunden war, und auch zur Vertheidigung wider dergleichen streifende Rotten gnugsam seyn konte. Aber es scheint aus denen Umständen an, daß die beide Städte eben dieser Ritterschaft auch nicht viel gutes zugetrauet haben, weil unter derselben sich etwa auch einige gefunden haben, die man nicht reinen Glaubens zu seyn gehalten.

nische Kanzler **Huitfeld**, in seiner Chronick des Reichs Dännemark, schreibt, daß die Grafschaft **Gützkow** danächst doch wieder verliehen geworden wäre (25). Denn daß das Land unter dem Titul einer Grafschaft, wieder verliehen seyn sollte, davon weiß die Historie nichts. Man hat noch urkundliche Briefe, die dieser Herr, **Barnim** VII, als Fürst zu **Gützkow** ertheilet hat. Darunter sich, nebst anderen, auch ein zu **Greifswald** 1438, gegebener befindet, darin er dem St. Jürgen hieselbst eine Weide auf dem **Sanzer** Felde, mit Namen **Wickenrad**, bestätiget, und seine Herrschaft nun selbst nicht mehr eine Grafschaft, sondern **unse Vögedige** nennet. Herzog **Barnim** war ein tapferer Fürst, wovon er in den damaligen Kriegen mit der Mark, und fürnemlich in der Stadt **Paswalk**, da er und sein Vetter, **Barnim** der Jüngere von Rügen, selbst comandirten, die stärksten Proben gab, als Markgraf **Friedrich** II. dieselbe, 1444, persönlich belagerte, welchen sie, da er schon durch ein Thor herein gedrungen war, wieder heraus schlugen und so stark verfolgeten, daß er mit vielem Verlust der Seinigen, und Hinterlassung des ganzen Lagers, die Flucht ergreifen mußte. Er hatte bey diesem Heerzuge unter andern auch die **Beren** und **Horne** mit, die sich, nach dem Exempel ihres tapfern Fürsten

(25) Seine eigene Worte sind wenn er von dem Tode des letzten Grafens zu Gützkow im Jahr 1357, berichtet: „Forneffede Greffschaff Gudskuo blef dog siden forlaent bort „aff de Pommerske Herrer.„

Fürsten, mit brav = thun distinguirten (26); war sonst ein munterer Herr, der, wenn er daheim war, seine meiste Zeit mit der Jagd zubrachte, dazu ihm sein Land Gützkow die schönste Gelegenheit gab, weil es zu der Zeit noch mit weit mehrerer Waldung, als jetzund, versehen war. Zu diesem Vergnügen unterhielte er fast eine ganze Heerde von Hunden, und machte so viel daraus, daß, als die Gützkower ihn einmal um eine Beyhülfe zur Stiftung eines Armen = Hauses anlagen, er ihnen die unüberlegte Antwort gab, daß, wo er ein Hospital anlegen wolte, es zur Verpflegung seiner Hunde wol nöthig seyn mögte.

§. 96. Sonst bekümmerte sich Herzog Barnim VII, als ein abgetheilter Herr, um die Regierung des **Wolgastischen** Herzogthums gar nicht, sondern überließ dieselbe lediglich seinem älteren Bruder **Wartislaff** IX, und begnügete sich an seinem Lande **Gützkow**; ohne daß er, wenn etwas den ganzen Staat des Herzogthums betreffendes vorging und dahin verfüget ward, daß es auch auf zukünftige Zeiten gelten sollte, sich aufmerksam finden ließ. Denn daran hatte er, als ein geborner Fürst des Hauses Wolgast, seine Theilnehmung: Welches viele noch vorhandene Urkunden bezeugen, die sowol in desselben, als seines regierenden Bruders Namen, verliehen, oder doch mit seine Einwilligung gegeben sind. Unter seiner Herrschaft und Bestätigung geschahe es auch 1447, daß **Henning von Nienkerken**, seiner unmündigen Vettern, vermuthlich zu Vorwerk, d. i. dem heutigen Wran-gels-

(26) S. m. Pom. und Rüg. Lehn-Historie. 536, u. f. S.

gelsburg, gesessenen, beide Burg-Lehne mit ihren Zubehörungen zu **Gützkow**, an einen **Lorenz** von **Spandow**, käuflich verließ (27); Welches ich hieher zu hören vermeyne, weil diese Burg-Lehne nichts anders waren, als zwey dergleichen curiæ equestres, oder Ritterhöfe, wie die Viri castrenses, oder die zu einer Burg gelegene von Adel zu haben pflegeten, und die daher den Namen der Burg-Lehne hatten, weil sie von der Burg zu Lehn getragen wurden. Herzog **Barnim** VII. blieb unvermählt, welches, wo nicht aus eigener Neigung, doch vieleicht aus der Bewegniß geschahe, weil die gesamte Lande des **Wolgastischen** Herzogthums, die sich bis an das **Wollinsche** Werder erstrecketen, so schon unter die drey Regierungen der **Wolgastischen** selber, auch den beiden Rügianischen, der dis- und jenseitigen, vertheilet waren, und sein regierender Bruder, **Wartislaff** IX, auch schon die drey Prinzen, **Erich** den II, **Wartislaff** den X, und **Christoffer**, im Leben hatte.

§. 97. So starb er, nach Bemerkung unsrer Genealogisten (28), im Jahr 1449, ohne Erben, vermuthlich an der damals heftig graßirenden Pest, da er noch kurz vorher, am Montage nach Misericordias

Domini,

(27) Laut der beim Albr. **Elzow** in der Genealogischen Beschreibung des Geschlechts der **Owstine** angezogenen Urkunde.

(28) Cramers in seiner Grossen Pom. Kirchen-Chronick II B. 6 S. **Micrälius** Pomerland und der alda befindlichen Stamm-Tafel des Pommerschen Hauses.

Domini, nebst seinen regierenden Bruder und dessen vorbenahmten drey Prinzen, der Stadt Stettin, auch übrigen Ständen und Städten dieses Herzogthums, vermittelst der in dem Kloster-Hofe zu Caseburg gegebenen Urkunde, ein sehr mildes und gedeyliches Land-Privilegium ertheilet hatte (29). Er ward zu **Gützkow**, vermuthlich in der Stadt-Kirche, begraben: Weil man von einer dortigen Schloßkirche gar keine Nachricht hat.

§. 98. Durch den Tod dieses Herrn ward nun das Land **Gützkow** dem regierenden Hause wieder eröfnet, und mit dem Herzogthum **Wolgast** gänzlich reüniret: So wie bald hernach, 1451, durch den Tod Herzog **Barnims**, auch das gesamte Fürstenthum Rügen demselben wieder zufiel: Daß demnach dis fürtrefliche Herzogthum, nach dem ansehnlichen Umfang, darin es den beiden Stammvätern Gebrüdern dieses Hauses, **Bogislaff** und **Wartislaff**, den

(29) Unser Ranzow und von Klempzen haben ihm ein sehr schlechtes Elogium hinterlassen, darin des Vorerwehnten Hunde-Hospitals mit gedacht wird. Bey dem letzteren heißt es; „Dieser Herzog Barnim ist ein wilder Ebenteu„rer gewesen, hat nur gesoffen, gespielet vnd gejaget, vnd „sich sonst an kein thund gekehret, vnd hat die Hunde so lieb „gehabt, daß einmal da ihme die Bürger von Gützkow „baten, daß er ihnen wolte zu Hülffe kommen, daß sie ein „Hospital für die Armen Kranken Lewte baweten, solle ge„antwortet haben, wan er was vbrig hette, wolte er lieber „ein Spittal für seine arme kranke Hunde bawen. Welche Antwort nicht Menschlich sondern hündisch ist.„ Mit welcher Parentation man es auf ihre Nachrichten beruhen lässet.

den VIIten dieser Namen, durch die Erbtheilung vom Jahr 1372 beschieden war, unter der Regierung Herzogs **Wartislaffs** IX. nun wiederum zusammen kam. Die Stadt und das Land **Gützkow** aber wurden nach dieser Eröfnung, gleich wie vorher, durch Fürstliche Voigte verwaltet. **Henning Owstin**, ein in diesem Lande selbst gesessener von Adel und Abkömmling, oder doch Geschlechts-Verwandter des vorher, unter dem Jahr 1356, schon gedachten **Hennings**, war der erste in dieser Beamtung: Welches unter andern aus Herzog **Erichs** II. Bestätigung der Akademie **Greifswald** Privilegien erhellet, da er **vnse Vagbet to Gützkow** genannt wird. Ob aber gleich diese Provinz, in Ansehung ihrer Administration, den Namen einer Vogtey hatte, so lebte doch daneben nun auch die Benennung der **Graffschaft Gützkow** wieder auf, da die Herzoge von Pommern allmählich anfingen, in ihren offenen Briefen sich des Tituls der **Grafen zu Gützkow** zu gebrauchen. Das hatten sie seit der Zeit, da die Graffschaft ihre eigene Grafen, im Jahr 1357, verlohren, noch nicht gethan. So viel ich gefunden, hat Herzog **Wartislaff** X, und zwar schon bey seines ältern Brudern, Herzogs **Erichs** II. Leben, da er nur noch das Fürstenthum Rügen zu seinem Antheil hatte, den Anfang dazu gemacht. Ich ersehe es zuerst aus einer General-Bestätigung, die er der Stadt **Demmin**, im Jahr 1466, über ihre Privilegien ertheilet: Da er sich mit vollem Titul, Stetinensium, Pomeranorum, Slavorum, Cassubiorumque Ducem, Ruyanorum Principem, nec non Comitem in Gützcowe, schreibet.

bet. Und in einer andern der Stadt **Tribesees**, im Jahr 1473 gegebenen, ist es etwas besonderes, daß er den Titul des Grafen zu **Gützkow** vor den Fürstlich-Rügianischen gar voraus gehen lässet (30).

§. 99. Dem Exempel des Herzogs **Wartislaffs** X. folgte darin sein Vetter, **Bogislaff** der X. oder Grosse, der sich bey allen öffentlichen Gelegenheiten den Titul eines Grafen von **Gützkow** beylegte, oder auch von andern, in seinen Titulaturen, geben ließ. Und eben also machte es seine Posterität, bis ans Ende des Hochfürstlichen Hauses. Aber auch andere Fürsten, und selbst die Kaiser, ihre Ober- und Lehn-Herren, vergassen des Tituls der Grafen von **Gützkow**, in ihren dem Pommerschen Hause ertheilten Lehn- und anderen Begnadigungs-Briefen, nicht. Kaiser **Maximilian** I. machte den Anfang. Ich habe vier beglaubte Urkunden dieses Herrn, und noch vielmehr von seinem grossen Enkel und Nachfolger am Kaiserthum, **Carln** dem Vten, **Ferdinand** dem **Ersten**, u. s. w. in Händen, darin derselbe niemalen aus der Acht gelassen wird. Auch das Land **Gützkow** selber, erhielte zu der Zeit seinen alten Titul der Grafschaft wieder. So nennen es nicht nur die Pommersche Herzoge, **Jürgen** und **Barnim**, selber, in ihrer Erb-Vereinigung mit dem Chur-Hause Brandenburg, vom Jahr 1529, und Churfürst **Joachim** von Brandenburg in seinen

dagegen

(30) Denn da heist es: „Wie **Wartzlaff** van Gades „Gnaden tho Stetin Pamern der Wenden und Cassuben „Hertige Greve ton **Gützkaw** und Fürst ton Rügien be- „kennen . . . . .

dagegen ausgestelleten Reversalen; sondern auch Kaiser **Carl** V, in der 1530 auf dem Reichs-Tage zu **Augspurg** ertheilten Bestätigung, nur immer die **Grafschaft Gützkow.** Und in nachherigen Pommerschen Urkunden geschiehet desgleichen.

§. 100. Die Regiments- und Gerichts-Verwaltung dieser Provinz, ward unterdessen doch immer von eigenen Lands-Fürstlichen Voigten bestellet, die allda eben so viel zu sagen hatten, als die Hauptleute in Fürstlichen Aemtern: So wie auch die Pfarren derselben einen eigenen Synodus oder Präpositur-Sprengel ausmacheten. Bey welcher Verfassung es sein Bewenden hatte, so lange das Hochfürstliche Haus Pommern bestand. Als aber danächst im Jahr 1648, der Westphälisch-Osnabrüggische Friede der Kron **Schweden**, zur Vergütung der bey dem teutschen Kriege gehabten unsäglichen Kosten, unter andern auch das Herzogthum Vor-Pommern zuerkannte: So empfing sie damit zugleich auch die Grafschaft **Gützkow**, und ihre Könige, vermöge des Xten Artikels des gedachten Friedens-Instruments, die Berechtigung, sich, nebst den Wapen und Tituln der übrigen gesamten Pom̃erschen Lande, auch des Gräflich-Gützkowschen, gleich den Pommerschen Herzogen, zu gebrauchen. Unter dieser neuen Königlichen Regierung sind die Lande der Grafschaft **Gützkow** nicht mehr als eine besondere Voigtey administriret, sondern, zusamt der Stadt dieses Namens, dem Königlichen Amt **Wolgast** mit unterzogen worden.

Zusätze
zu der vorhergehenden Abhandlung.

Stammtafel
der Gützkowschen Grafen,
Soltwedelschen Hauses.

Jaczo,
ein Schwester-Sohn des Alt-Brandenburgischen letzten Königs Slavischer Nation in der Mittel-Mark, Pribislaffs, und Pretendent dieses Königreichs, ward 1157, bey Belagerung und Eroberung der Stadt Alt-Brandenburg, von Markgraf Albrecht dem Bären verjagt, und nahm seine Zuflucht zu den Pomm. Herren Herzogen Bogislaff I. und Casimir I, mit denen er etwa verwandt seyn mogte.

Conrad,
ward durch Beforderung der Pommerschen Herren Herzoge Barnim I. u. Wartislafs III. erst Coadjutor des Pommersch-Caminschen Bischofs Conrads II, und 1233 sein Nachfolger im Bischofthum, † 1248.

Jaczo,
Gemalin, eine ungenannte Tochter H. Barnims I.

Conrad.
Beide erste würkliche Grafen zu Gützkow.

Jaczo,
† 1299. Gemalin Cerislava, Barone v. Putbus.

Conrad II.

Niclaus
blieb in der Schlacht mit den Ditmarsen, 1322.

Bernhard,
sind Söhne Grafen Conrads II., oder dessen und Jaczo's Brüder gewesen.

Catharina,
dritte Gemalin K. Woldemars in Schweden.

Johannes,
der letzte des Hauses, † 1357.

Henning oder Johannes
der Jüngere, † 1334. Gemalin Mechtild, Gr. Gunzelins VI. von Schwerin Tochter.

Margaretha,
vermählt an einen Dänischen Reichs-Canzler, Lorenz Jonque.

Johann der Jüngere,
blieb 1351, den 25 Octobr. in der Schlacht beim Schopendamm vor Loitz, an seinem Hochzeit-Tage.

Elisabeth, Mechtild,
letzte Gräfinnen des Gützkowschen Hauses, lebten noch 1378.

Von

Von dem Wapen der Grafen zu Gützkow.

Der Pommersche Scribent **Micrälius**, in seinem Pomerlande II B. §. 58. sagt von dem **Gutzkowschen Wapen**: „die „Grafschaft **Gützkow** führt zwey ro„the Hölzer ins Creutz geleget, mit vier rothen Ro„sen in des Creutzes Winkeln, im gelben Felde.„ Diese Abbildung hat er anscheinlich aus des Fürstlich-Bardtischen Hofraths, **Martin Marstallers**, schönen lateinisch-poetischen Beschreibung der gesamten Pommerschen Wapen entliehen, die sich vor des D. **Daniel Cramers** grossen Pommerschen Kirchen-Chronik befindet, da es obangeführter massen, wörtlich heisset:

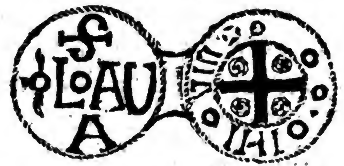
Inde Caycorum gens giluo iungit in alueo,
cum quatuor rubeis, Ligna ea bina, rosis.

Und in dem dabey gefügten Bilde dieses Wapens, geben sich auch die zwey in einem Andreas-Creutz über einander gelegte Hölzer, als ein paar gerade Stücke oder Knüppel eines Baum-Astes, zu erkennen, deren Seiten-Zweige kurz abgestutzet sind. Damit könnte es anscheinlich eine Abzielung auf die beide verjagte Brüder und Ahn-Herren des Gräflich **Gützkowschen** Hauses **Jaczo** und **Conrad** haben, die man als ein paar abgehauene Aeste ihres Königlich Altväterlichen Stamm-Baums, anzusehen hätte, und daß zur Bezeichnung eines so harten Schicksals dieselbe Creutz-

Weise geleget wären: So wie es mit denen in den Winkeln des Creutzes befindlichen Rosen etwa die Absicht haben sollen, daß damit angezeiget würde, wie durch die gute Vorsehung und Milde der Pommerschen Herzoge in diesem Lande ihr Glück nach dem Verhältniß ihrer Abstammung, doch wieder aufgeblühet wäre.

Mit diesen Reflexionen lasse ich es dahin gestellet seyn, und will meinem Leser nur Bericht abstaten, wie ich es mit dem Gräflich **Gützkowschen** Wapen in seinen Originalen, gefunden habe.

Das erste, was ich davon aufzuweisen habe, ist eine Münze, die ich immer dafür angesehen, daß sie eine **Gützkowsche** und zwar noch von Zeiten des Herrn **Mitzlafs** her sey, der im Jahr 1128, von dem Bambergischen Bischof **Otto** selber, zum Christenthum bekehret ward. Sie ist von gutem Silber, in der Grösse eines Groschen-Stücks, aber etwas dicker, auf deren einen Seite ohne einige Umschrift das blosse Wort Silava oder Slava, und zwar in dieser Schreibart,



die ganze Fläche erfüllet, ohne daß sich zur linken, recht in der Mitte, gegen dem grossen L, auch eine solche Rundung, wie in der Mitte des Worts mit diesen Zieraten und Stiel, damit sie an den Rand-Circul angeheftet zu seyn scheinet, befinden läßet. Auf der andern Seite ist, wie auf neueren Münzen, ein gekerbter über der Fläche etwas hervorstehender Rand

und

und noch überdem ein innerer Circul: Zwischen welchen beiden so wie auf unsren Münzen die Umschrift zwar zu sehen, aber wegen der gar zu schlecht formirten Buchstaben des unerfahrnen Stempel-Schneiders nicht zu lesen, obgleich die ganze Münze, so wie sie im Gepräg gerathen, noch wol conserviret ist. Auf der Fläche oder dem runden Felde des inwendigen Circuls stellet sich das Gräflich **Gützkowsche** Wapen mit dem Andreas-Creuz und denen Rosen in den vier Winkeln desselben ganz kennbar vor Augen. Was aber ersteres anlanget, so bestehet es so gar nicht aus zwey blossen Hölzern, wie **Marstaller** und **Micrälius** sie nennen, oder aus zwey abgestutzten Baum-Aesten, wie sie in der Abbildung des Pommerschen Wapens, beim **Cramer** a. a. O. zu sehen sind: Daß sich dieselbe mit ihrer erhabenen Rundung und stumpf zugespitzten Enden vielmehr als ein paar Creutzweis über einander gelegte Commando-Stäbe, darstellen. Die vier Rosen aber sind nur so viel erhabene Rundungen, an ihren gehörigen Stellen, in den Winkeln des Creutzes, weil der Graveur sie nicht besser auszuarbeiten gewußt.

Ich habe gesagt, daß ich diese Münze immer für eine Antiquität des Herrn **Mitzlaffs** zu **Gützkow** gehalten habe, welcher zur Zeit der Einführung des Christenthums in diesen Landen lebte, und den unsre Scribenten zwar einen Grafen, die Bambergische aber in vita Ottonis Pomeranorum apostoli, civitatis & loci eiusdem (Gützkouiæ) principem, auch ducem nennen, und mit unter die Baronen des Landes zählen. So daß dieser Herr für nichts weniger ange-

angesehen werden mag, als ein Fürst unter dem Volk der **Lütizier** disseits der Peen, das den Namen der **Circipaner** hatte: Dergleichen Principes und Barones im höheren Verstande, in dem Slaven-Lande disseits der **Oder**, unter den vier Völkern der **Lütizier** noch mehrere waren. Nur käme es hier darauf an zu wissen, ob die Slavische Völker dieser Lande schon eigen Geld, und jene Principes auch die Münz-Gerechtigkeit gehabt hätten: Oder, wo sie dieselbige auch gehabt, nun noch zur Zeit ihrer Bekehrung, und nachhero, da sie die Hoheit des Pommerschen Fürsten **Wartislaff** I. zu erkennen genöthiget worden waren, dazu berechtiget seyn mögen? Das ist eine Schwierigkeit. Dann aber auch, was die nachherige Grafen Soltwedelschen Hauses, für eine Bewegniß gehabt haben solten, jener vormaligen Gützkowschen Herren Slavischer Nation völliges Wapen, das doch mit ihrer Verlöschung aufgehöret haben würde, gleichsam aus dem Grabe wieder hervor zu suchen; da es doch viel mehr Wahrscheinlichkeit hat, daß sie ihr eigenes Stamm-Wapen beybehalten, oder, da sie zu der Grafschaft **Gützkow** gelanget, sich selbst eine willkührliche Wapen-Bildung ersehen haben wurden. Das ist die andere Schwierigkeit.

Aus diesen Widerspruch heraus zu kommen, will ich allhie annehmen, daß das Gützkowsche Wapen, welches sich auf dieser Münze so deutlich zu erkennen giebt, nicht dem ehemaligen Gützkowschen Fürst **Mitzlaffen** zugehöret, sondern der nachherigen Grafen Soltwedelschen Hauses eigentliches Wapen sey.

Worin

Worin mich noch mehr bestärket, daß ich in der gekünstelten Schreib-Art des Worts



den Namen der Gützkowschen Gräfin, einer gebornen Baronin von Putbus und Graf Jaczo II. Gemalin, Jerslava, zu finden vermeyne. Denn wenn man den quer gelegten Buchstab I zuerst nimt, und das gewöhnliche Abbreviatur-Zeichen der Mönch-Schrift ', welches so viel als er heißt, und der schlechte Stempel-Schneider hier nicht anzubringen gewußt, dazu setzet: So kömmt der Name dieser Dame J', oder Jerslaua, ganz ungezwungen heraus. Und hat man sich nicht daran zu kehren, daß Micrälius, in der Stamtafel des Hauses Putbus, dieselbe Zarislava, und ich selbst sie in der vorhergehenden historischen Abhandlung, nach Anweisung einer abschriftlichen Urkunde, fast immer Cerislava, genannt habe, und noch andere, wie oben auch bereits angemerkt geworden, ihr gar den Namen Suslaua gegeben haben. Denn dis können Fehler verschiedener Lese-Arten seyn, denen das Gezeugniß eines solchen Denkmals, als jene Original-Münze ist, weit vorgezogen werden muß. Oder, wo dem ja nicht so wäre, so würde diese Jerislava doch eine andere Gützkowsche Gräfin und etwa die unbenannte Prinzeßin Herzogs Barnims I. seyn, von welcher unsre Scribenten bezeugen, daß sie Graf Jaczo des Ersten, würklichen

chen Grafens zu **Gützkow**, Gemalin gewesen sey: Wie dann solches aus einer oben schon mitgetheilten Urkunde, vom Jahr 1300, deutlich erhellet. Denn daß die **Jerislava** doch eine Gützkowsche Gräfin gewesen seyn müsse, daran läßt das auf obiger Münze so deutlich befindliche Wapen der Grafschaft **Gützkow** nicht zweifeln. Was die Veranlassung dazu gewesen sey, daß der Name dieser Gräfin auf die Münze gekommen, das ist nicht zu entdecken. Vielleicht hat es eine Gedächtnis-Münze seyn sollen. Vieleicht ist sie in einer vormundschaftlichen Regierung, bey ihrer Söhne Minderjährigkeit, geschlagen. Denn obgleich solches auch etwas anomalisches wäre, weil sodann doch der Name derselben und nicht der Mutter, darauf stehen sollen: So lassen sich doch die Gebräuche und Verübung der Regalien in älteren Zeiten gegen die neueren nicht immer abmessen. Es ist genug, daß wir das Wapen des Gräflich-Gützkowschen Hauses, auf einer so alten Münze, gefunden haben.

Nun will ich von demselben auch Nachricht geben, wie ich es in den Gräflichen Original-Sigillen angetroffen habe. Das erste befand sich unter dem oben mitgetheilten offenen Briefe der beiden Grafen **Johann** des Aelteren und **Hennings** oder Johann des Jüngeren, wegen ihrer Aussöhnung mit der Herzogin, Wittwe **Wartislaffs** des IVten, Elisabeth, und ihren drey Prinzen, **Bogislaff** V, **Barnim** IV und **Wartislaff** V, vom Jahr 1327. Es war in weiß Wachs von der soliden Zubereitung der damaligen Zeiten, gedruckt: von der Grösse eines Reichs-Thalers.

Thalers. Die Randschrift hieß: Si. Johannis Comitis de Gutzcekowe. Die Fläche der Rundung innerhalb des kleineren Circuls war mit schrägen Linien gespitzrautet, und in jeder Raute mit einem kleinen o punctiret. In dieser Fläche befand sich das unten Herzförmlich zugespitzte Wapen-Schild, mit der obern Spitze zur Rechten so weit gesenkt, daß die Linke grad gegen den darauf ruhenden plümagirten Helm aufrecht stand. In dem Felde des Wapens befand sich gar keine Schraffirung, welches eine Anzeigung von Silber seyn würde, wo man es mit den alten Wapen, nach den heutigen Reguln der Heraldick nehmen könnte; woran ich doch zweifle, weil sichs in den Abbildungen der alten Wapen fast gar nicht bemerken läßt, daß man auf die Bemerkung der Tincturen einige Attention dabey genommen habe. Nach der schrägen Lage des Schildes hatte das gewöhnliche Creutz des Gützkowschen Wapens eine solche Stellung, daß das eine Holz, wo ich es so nennen dürfte, von dem Helm in gerader Linie herunter ging, und das andere von der Rechten zur Linken quer durchschnitte. Ob sie platt oder rund seyn sollten, das war nicht zu erkennen: Auch eben so wenig, wie sie an den Enden gestaltet wären, weil sie an den Rand des Schildes, in gleicher Breite so scharf anliefen, daß man ihr Ende nicht sehen konnte, sondern sie vielmehr als abgeschnitten aussahen. Die vier Rosen befunden sich in den Winkeln des Creutzes.

Das andere an derselbigen Urkunde noch hangende und auch in weiß Wachs gedruckte Insiegel, war Graf **Hennings**, wie er sich selbst darin nennet.

Die

Die obere Hälfte der Randschrift war schon abgebrochen; von der unteren aber noch ---- nnis iunioris comiti--- deutlich zu lesen: Woraus sichs erkennen läßt, daß die völlige Umschrift, Si. Johannis iunioris Comitis de Gutzecowe, geheissen habe. Und zugleich wird man daraus verständiget, daß der Name **Henning** ein Verminderungs-Wort von **Johann** sey, und eben so viel als **Johann** der Jüngere bedeute. Die innere Fläche war ganz glatt und ohne Auszierungen. Das unten zugespitzte Wapen-Schild stand in gerader Stellung, und war ein Drey-Eck mit etwas ausgebäuchten Seiten-Linien. Sein Feld hatte auch keine Schraffirung. An statt des Helms sahe man über demselben ein grosses lateinsches W gesetzt, so wie sichs in dem Sigill der Stadt **Uckermünde** befindet. Die Bildung des Creutzes gab allhie ganz deutlich, mit ihrer erhabenen Rundung und stumpf zugespitzten Enden, ein paar Commando-Stäbe zu erkennen. Die vier Rosen stunden an ihrer gewöhnlichen Stelle.

Das dritte Insiegel, von einer weit mehreren Grösse, in braun Wachs gedruckt, befand sich unter einer Urkunde des Jahrs 1336, die wir oben auch schon in völliger Abschrift mitgetheilet haben. Seine Umschrift war S'. Johannis Dei gracia Comitis de Gutzecowe. Die einwendige Fläche war auch allhie ganz glatt. Das Wapen-Schild hatte die Gestalt eines an seinen Obertheil, bis auf ein viertel, abgeschnittenen Ovals, ohne Helm und einigen andern Zierathen über demselben. Sein Feld war von schrägen aus den beiden gegenseitigen Winkeln und

Rändern

Rånden desselben hervorgehenden feinen Travers-Linien schattiret. Die beiden Hölzer des Creutzes, die aus den Ober-Winkeln des Wapen-Schildes hervor gingen, und sich in der Mitte desselben durchschnitten, waren allhie sehr erhaben, von ziemlicher Breite, und ihrer ganzen Långe nach mit vier Linien bezogen, über welchen andere quer hingingen und lauter Quadrate formirten, in deren jeden ein Creutz zu sehen war. Alle Ende des grossen Wapen-Creutzes liefen an den Rand des Schildes zwar scharf an; doch aber ließ sichs noch bemerken, daß sie an ihren Extremiteten stumpf zugerundet seyn sollten. Die Rosen sahe man an ihrer Stelle. Das ganze Schild war durch einen gewölbten Linien-Zug umgeben, dessen Rundungen sich an den inneren Circul unter der Randschrift anschlossen, und in deren jeden zwey Drachen, mit aufgesperreten Rachen, gegen einander stunden: Welches anscheinlich etwas Symbolisches seyn sollte, und der ganzen Bildung ein desto besseres Ansehen gab, weil nicht nur das Wapen selbst, sondern auch alle diese Auszierungen, von sehr erhabener Ausdrückung waren.

So habe ich das Wapen der Grafen zu **Gützkow**, in ihren Sigillen, und obiger Münze gefunden. Woraus nunmehro nicht undeutlich zu erhellen scheinet, daß dasselbe aus zween in Form eines Andreas-Creutzes über ein ander gelegten Commando-Ståben und denen 4 Rosen in ihren 4 Winkeln bestanden habe. Mit den Tincturen desselben muß man es dabey bewenden lassen, was unsre Scribenten davon sagen, daß das Feld des Schildes gelb oder Gold

Hhh und

und roth gewesen, weil in den Sigillen sich keine Schraffirung davon finden läßt.

Aber nun muß ich doch auch noch etwas von dem Wapen der Gräfin **Elisabeth** beyfügen, die nebst ihrer Schwester **Mechtild**, nach der oben schon mitgetheilten Urkunde derselben die beide letzte Personen des Gräflich **Gützkowschen** Hauses gewesen. Es befand sich dasselbige unter der gedachten Urkunde vom Jahr 1379, und war in weiß Wachs gedruckt, von Grösse eines Reichs-Guldens oder hiesigen Cron-Thalers. Die noch leserliche Worte der Randschrift waren - - - Elisabeth comitisse - - - woraus leicht zu verstehen ist, daß sie in ihrer völligen Abfassung, S' dn. Comitisse de Gützcowe, geheissen habe. In der Mitte des glatten Grundes befand sich der Schild, in Form eines Drey-Ecks, mit ausgebäuchten Seiten-Linien, die sich unten zusammen spitzeten: Und um denselben sechs Drachen mit aufgesperreten Rachen, deren zwey über, und eben so viel an einer jeden Seite desselben, gegen einander stunden. Die Wapen-Bildung war ein steigender Adler mit dem Kopf zur rechten und der Brust vorwerts gewandt, mit von einander gesperrten Füssen und Klauen auch ausgebreiteten und nach Heraldischer Weise gestalten Flügeln und Schweiffe, im weissen Felde.

Da siehet man, wie weit dieses Wapen von dem Gräflich **Gützkowschen** unterschieden sey; ungeachtet die beyde Schwestern nicht vermählte, sondern geborne Gräfinnen von **Gützkow** waren. Wovon ich keine andere Ursache zu geben weiß, als daß das Gräflich-**Gützkowsche** Wapen mit dem verlosche-

loschenen Männlichen Stamme, ganz abgethan seyn sollen, weil die Grafschaft ein Gnaden-Lehn und kein Erbe gewesen war. Ich glaube demnach, daß dieses Wapen ein Mütter- oder gar willkürliches gewesen sey. Wenn der Gräfin **Mechtild** ihres an dieser Urkunde, auch noch so gut conservirt gewesen wäre: So würde sich aus der Aehn- oder Unähnlichkeit desselben mit dem Elisabetischen vieleicht noch etwas muthmaßliches ergeben haben. Nun aber muß man sich begnügen.

Von den Vasallen
der ehemaligen Grafen zu Gützkow.

Die Grafschaft **Gützkow** hatte, nach der Grösse ihres Umfangs, einen ansehnlichen Adel, der in Geschlechter eines sehr hohen Alters bestand. Sie waren fast alle Teutscher Nation, und gehörten mit zu den Colonisten, die sich ums Ende des Zwölften und im Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts, nach Bekehrung dieser Lande zum Christenthum, auf Einladung der Pommerschen Herzoge **Bogislafs** und **Casimirs** der ersten und anderen dieser Namen alhie einfunden, und die schönen Ländereyen, des in den vielfältigen Kriegen fast gar darauf ge-

gangenen Adels, zum neuen Anbau wieder erhielten. Die Grafschaft **Gützkow** war mit von denen damaligen Castellaney-Provinzen, die von denen Kriegs-Ruinen am meisten gelitten hatten, und daher geschahe es, daß der teutschen Geschlechter so viele ansessig darin wurden, und fast gar kein Slavischer Adel mehr darin übrig war. Ich will diese neuen Häuser und Geschlechter, so wie die Urkunden sie entdecken, in Alphabetischer Ordnung, alhie erzählen.

Die Apenborge.

Auf was für Gütern sie gesessen gewesen, das weiß ich nicht eigentlich zu sagen. *Thidericus*, *Hinricus* und *Petrus* Gebrüdere, kommen in einer Urkunde von 1327, unter den Zeugen, als Gräfliche Räthe und Vasallen, mit vor, und so auch der erste und letzte noch in einer andern, vom Jahr 1336. Nach den Verfall des Geschlechts der **Pentien** zu **Pentien**, gelangten sie auch zu diesen; vertauschten aber danächst ihre Gützkowsche Güter mit den Herzogen, gegen andere auf dem **Wollinschen** Werder, die sie auch noch besitzen.

Die Behren

kommen in den Gräflich-Gützkowschen Urkunden häufig vor, und schreiben sich in den ihrigen selbst auch der Grafen Vasallen. Ihre damalige Ritter-Sitze waren **Slatow**, **Grossen Kisow**, **Vargatz**, **Stresow** und **Müssow**. Ihre Güter machten einen sehr ansehnlichen District zusammenhangender Ländereyen aus: Daher sie so mächtig waren, daß sie ihren Lehn-Herrn, den Grafen selbst, bisweilen den

Kopf

Kopf boten: Wovon noch ein Ort, mit dem Namen **Stüer-Gützkow**, auf einer Höhe des Gefildes, grade gegen dem Gützkowschen Schloß-Platz über, ein Gezeugniß giebt, allwo sie eine Burg angeleget hatten, damit sie den Grafen bravirten, und sie in der Meinung also genannt hatten, daß sie der Gewalt derselben schon steuren und Einhalt thun sollte.

Die Gribowen.

Ob man diese für ein besonderes Geschlecht der Grafschaft **Gützkow** ausgeben könne, daran zweifle ich noch. Es kommen zwar wol Adeliche Personen in denen Gützkowschen Urkunden vor, die sich **von Gribow** schreiben. Aber ich halte diese für **Horne**, die sich von diesem Gut zubenahmet haben, weil sie ihren Ritter-Sitz daselbst hatten: So wie die **Behren**, welche zu **Slatow** sassen, sich auch Lyppoldus, oder bey andern ihren Vornamen, de Slatoch, und andere de Stuchou, und noch andere de Gutzecow, als den Ort ihres Aufenthalts, zu schreiben pflegeten. Von den **Hornen** halte ich allhie desgleichen geschehen zu seyn; weil **Gribow** mit zu ihren Gütern gehörete.

Die Grope.

Ein **Grope** findet sich in einer Gräflich-Gützkowschen Urkunde, des Jahrs 1349; ich weiß aber nicht, ob es nicht etwa **Grape** heissen sollen, deren noch blühendes Geschlecht in diesen Landen eines der ältesten ist. Wiewol es, nach Meinung des *Micrælius* in seinem Pommerlande VI B. mit den Namen **Grope** und **Grape** doch übereins hinaus kommt.

Die Gröpeline.

Von diesem Geschlecht befinden sich die beiden Gebrüdere, **Borchard** und **Niclaus**, in einer Bestätigungs-Urkunde der Stadt-Gützkowschen Privilegien, Graf **Johann** des Letzten, vom Jahr 1353, mit unter den Zeugen, des Tituls der Knapen, welches eine Anzeige giebt, daß sie von Adel gewesen sind. Und ihrer Beamtung nach, heissen sie daselbst Gräfliche Advocati oder Gerichts-Voigte. Vieleicht ist das im Lande **Wusterhusen** und auch zu der Pfarre des Namens gelegene Guth **Cröpelin**, ihr Stamm-Guth gewesen. Sie müssen aber doch auch in der Grafschaft **Gützkow** ihre Besitzungen gehabt haben, weil dieselbe, Zweifels ohne, auch das gewöhnliche Land-Privilegium gehabt haben wird, daß zu den öffentlichen Beamtungen nur die Landes-Eingesessene bestellet werden sollten.

Die Heiden.

Ein Geschlecht der Einkömmlinge dieser Lande, so in lateinischen Diplomen auch Pagani genannt werden. *Conradus Heyden* kömmt in der oben mitgetheilten Versöhnungs-Urkunde des Jahrs 1327, als Gräflicher Rath und Vasall mit vor, und *Czabellus Heyden* unter den Zeugen in der Bestätigungs-Urkunde, die Graf **Johann** der Letzte, im Jahr 1353, seiner Stadt **Gützkow** ertheilte. Dieses Geschlecht gehörte zu der Ritterschaft des Theils der Grafschaft jenseits der **Peen**. Wie denn von diesem Zabel **Heyden** allda gesagt wird, daß er zu **Cagenow**, einem Dorf jenseits derselben, gesessen gewesen. Sonst erhellet aus anderen alten Briefen, daß sie damalen auch

auch zu **Cartlow** und **Toytin** ihre Ritter-Sitze bereits gehabt haben. Zur Zeit der Grafen zu **Gützkow**, lebten **Roderich** und **Heinrich**, **Wulferich**, **Niclaus**, **Janekin**, **Janeke** und **Wolff** auf diesen ihren Gütern und noch anderen deren Zubehörungen.

Die Horne.

Ein Geschlecht teutscher Abkunft, das nächst den **von Behren** in der Grafschaft **Gützkow**, mit den Gütern **Slatkow**, **Ranzin**, **Oldenburg**, **Gribow**, **Walendow**, **Buggow**, **Jasedow**, **Züssow**, **Prizow**, **Petschow**, **Brechen** und noch verschiedenen anderen, sehr stark angesessen war. Sie kommen in Gräflich-Gützkowschen Urkunden öfters vor, und bey was für einer Gelegenheit sie darin ansäßig geworden, das ist in der vorhergehenden historischen Abhandlung schon angezeiget worden. Ein ander Geschlecht der **Horne**, in der Gützkowschen Grafschaft jenseits der **Peen**, so mit dem **Slatkow**- **Ranzin**- und **Walendowschen** weder Abkunft noch Wapen gemein hatte, besaß daselbst die Güter **Müssentin**, **Tutow**, **Zennin**, **Weissen Werder**, **Benzin** und **Zarrentin**, welches aber im vorigen Jahrhundert schon verloschen ist. Siehe meine Pomm. und Rügian. Lehn-Historie, 1011 S.

Die Redinge.

Ein alt adeliches Geschlecht dieser Lande, welches sonst im Lande **Tribesees** des disseitigen Fürstenthums, auf **Düvelsdorf** und dessen zubehörigen Gütern gesessen war. Ich muthmasse aber, daß so, wie die **Behren** sich in die **Tribsees**- und **Gützkowsche** Linien vertheilet hatten, diese gleichfals auch in

der Grafschaft **Gützkow** ihre Güter gehabt haben: Weil man in zween Urkunden Graf **Johann** des Letzten, vom Jahr 1356, einen **Hinrich Keding**, als einen Knapen, unter den Zeugen mit angeführt findet.

Die Kemerer.

Daß auch dieses ein adeliches Geschlecht der Grafschaft gewesen, erhellet daraus, daß **Niclaus Kemerer** in einer Urkunde Graf **Johann** des Aelteren, von 1334, und noch einer anderen Graf **Johann** des Jüngeren, von eben dem Jahr, nebst Lyppold Beren, milite de Slawetoch, und Ludekino Beren famulo, auch als ein famulus vorkömmt.

Die Levesow.

Ist vermuthlich dasselbige Geschlecht der **Levezowen**, so sich unter dem ältesten Adel des Landes Mecklenburg befindet, und noch jetzund allda *floriret*. Man siehet es aber doch auch schon in älteren Urkunden dieser Lande, mit unter den Vasallen Pommerscher Herzoge. Und weil in der oben schon einverleibten Urkunde Graf **Johann** des Letzten, den Hof **Crowlin** betreffend, nebst anderen Gräflichen Vasallen und Zeugen, auch ein **Hinrich Levezow** mit vorkömmt: So scheinet muthmaßlich daraus abzunehmen zu seyn, daß dieser, wo nicht gar eine *ganze* Linie des Geschlechts, in der Grafschaft **Gützkow** auch Landbegütert gewesen sey.

Die Nienkercken.

Ein uraltes, aber schon ausgestorbenes Geschlecht dieser Vor-Pommerschen Lande, dis- und jenseits der **Peen** und innerhalb der **Svine**, auf der Insul **Usdom**, in den **Anklam**- **Wolgast**- und **Lassanschen** Provin-

Provinzen mit sehr schönen Gütern angesessen. Daß es aber auch im Gützkowschen seine Besitzungen gehabt habe, ist daraus abzunehmen, weil es schon oberwehnter massen bey der Burg **Gützkow** auch seine Ritterhöfe hatte. Ich glaube, daß es wegen des jetzigen **Wrangelsburgs** mit dahin gehört habe, welches zu der Zeit den Namen eines Vorwerks hatte: Worauf der letzte Besitzer ein kostbareres Gebäude anlegte, als er hinausführen konnte, aus welchem danächst der Reichs-Feldherr **Wrangel**, das Schloß erbauete, so noch jetzt allda befindlich ist.

Die Owstine

oder **Augstine**, wie sie sich vormals von dem unweit **Gützkow** gelegenen Stamm-Haus gleiches Namens, geschrieben haben. Ich halte es für ein uraltes Geschlecht des eingebornen Adels Slavischer Nation, das mit unter die Schloßgesessene gerechnet worden, und, gleich dem andern Adel dieses Ranges, seine After-Lehnleute gehabt hat. In der Grafschaft **Gützkow** hatte es die beiden Schlösser und Familien-Häuser **Quilow** und **Kleinen Bünsow**, obgleich es in der That groß genug war; sonst aber **Crowlin**, **Balitz**, **Carbow**, **Pentin**, **Austin**, **Pelkow**, **Poltzin**, **Crentzin**, **Dambeck**, **Gieschenhagen**, **Lüssow** und **Vittense**, ausser denen, die es nachher auch in derselben durch Kauf oder sonsten, noch acquiriret hat. **Henning Austin** lebte zur Zeit des letzten Grafen **Johannes**, und verschrieb, in der schon mitgetheilten Urkunde, der Kirche und dem Plebanat zu **Gützkow**, den **Crowliner Hof** mit 6 Hufen Landes, der vermuthlich der **Owstine**

Burg und Ritter-Hof gewesen war. Weswegen es auch besonders bedurfte, daß der Graf diese Veräusserung bestätigte, weil dergleichen Höfe von der Burg zu Lehn gingen, und von derselben sonst inalienable waren. Graf **Johann** nennet in dieser Bestätigung, den **Henning Austin** seinen Vasallen, und jene Umstände geben auch, daß die **Owstine** von den mächtigsten und dazu Schloßgesessene gewesen sind.

Die Pentine.

Ein alt adeliches, nun aber auch schon verloschenes Geschlecht der Grafschaft **Gützkow**, das ich daher Slavischer Nation zu seyn erachte, weil es seinen Geschlechts-Namen, von dem unweit **Gützkow** gelegenen Guth gleicher Benennung, angenommen hat. Denn so thaten die eingebornen Geschlechter, als es beim Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts mit den Zunamen in diesen Landen erst etwas begänges ward, daß sie dieselbe gemeiniglich von ihren Stamm-Häusern und uralten Ritter-Sitzen annahmen. Daß die **Pentine** in der Grafschaft **Gützkow**, zur Zeit ihrer Grafen, gesessen gewesen, ist etwas unzweifelhaftes. Nicolaus Pentyn kömmt unter den Zeugen einer Urkunde des Jahrs 1334, darinn die **Behren** einem Bürger zu **Greifswald** 7 Hufen zu Sanß verkaufen, als ein armiger mit vor. Und vieleicht war es noch derselbe, welcher, in einer Urkunde des Jahrs 1392, da er einem Greifswaldischen Bürger einige Renten in seinem Guth **Pentin** verschreibt, sich selbst Ego Nycolaus Pentyn Senior, armiger morans in villa Pentyn, schreibet. Sie waren noch zur Zeit der letzten Pommerschen Herzoge allda gesessen.

Die

Die Teßine.

Ein Altes Geschlecht, das ich gleichfals für ein eingebornes der Slavischen Nation halte. Es war auf dem Gut **Primen** in der Grafschaft über der Peen gesessen. Vermutlich hat es seinen Namen von einem Gut, das **Teßin** geheissen hat, und sein Stam̃-Gut gewesen ist, angenommen. In Mecklenburg sind ausser der Stadt **Teßin** ein kleines und Grosses **Teßin**; auch in Hinter-Pommern noch ein Drittes von dieser Benennung. Anscheinlich mögen sie auf dem letzteren, vor alters, seßhaft gewesen seyn und sich auch daher zubenamet haben. Doch müssen sie auch schon sehr frühe zu diesen Vorpommerschen Landen herein gekommen seyn. *Nicolaus de Tessin*, war laut einer donations-Urkunde der Stadt **Wollin**, Herzog **Bogislaff** IV. Waffenträger und dabey auch ein Bürgermeister dieser Stadt. Nachhero lassen sich auch noch verschiedene, im Rath der Städte **Anklam** und **Demmin** befinden.

Die Vagete oder Voigete.

Micrælius gedenkt eines Geschlechts der **Vagete**, die der **Wedeln** After-Lehnleute gewesen wären, und drey Grapen im Schilde geführet hätten: Woraus man fast abnehmen mögte, daß dasselbe eine Abstammung der **Grapen** gewesen, von welchen vorher schon erwiesen worden, daß sie in der Grafschaft **Gützkow** gesessen gewesen. Wie dem aber auch seyn mag, so ist doch daraus zu schliessen, daß die **Vagete**, zu der **Gützkowschen** Ritterschaft gehört haben, weil man einen **Borchard** und **Johann Vaget** advocatum Comitis, auch **Niclaus Voget**, als

als Gräflichen Rath und Vasallen, in Urkunden der Grafen, als Zeugen dieser und jener Handlungen, mit aufgeführt findet. Und ist von dem letztern ein bemerklicher Umstand, daß er in einer derselben die Ehrenstelle vor allen andern, der **Horne, Heiden** und noch mehreren, voraus hat.

Die Viddechowe.

Der Name dieses Geschlechts ist Zweifels ohn von dem jetzigen Städtchen dieses Namens an der Oder also benannt, weil sichs aus Urkunden alter Zeiten ergiebt, daß daselbst schon damalen ein Ritter-Sitz gewesen und die darauf gesessenen Herren sich auch de Viddechave geschrieben haben. Wie nun ihres Mittels einer nach der Grafschaft **Gützkow** hingekommen, und alda Landbegütert geworden seyn mag, darüber ist man zwar nicht berichtet. Unterdessen läßt sichs doch, daß solches geschehen seyn müsse, daraus erkennen, daß in der oftgedachten Versöhnung- und Bündniß-Urkunde des Jahrs 1327, ein **Conrad Viddechow**, als ein Gräflicher Rath und Vasall, unter den Zeugen, mit angeführet wird.

Die Winterfelde.

Ein Geschlecht teutscher Nation, das sich im Zehenden Jahrhundert, zur Zeit Kayser **Heinrichs** des Vogelfängers, in der Mark Brandenburg schon seßhaft gemacht. Zu unsern Pommerschen Landen müssen sie auch sehr frühe herein gekommen seyn. Man findet sie schon in Wolgastischer Regierung und den zu Pommern damalen noch gehörigen Ueker-Landen, beim Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts, da die Herzoge **Casimir** und **Bogislaff**, die andern

dieser

dieser Namen regiereten. Ob sie in dem Lande **Gützkow** disseits der Peen zu der Zeit auch schon gesessen gewesen, das läßt sich nicht sagen. Als aber dasselbe danächst seine eigene Grafen erhalten hatte, so findet man sie schon in dem Theil der Grafschaft jenseits der Peen, auf ihrem Ritterguth **Müssentin** als Gräflich-**Gützkowsche** Vasallen gesessen. **Martin Winterfeld** kommt unter den Zeugen der Urkunde des Jahrs 1298, nebst andern Gräflichen Vasallen, vor. **Henning Winterfeld** war 1326 Gräflicher Castellan zu **Plötzenburg**, welche Festung die Grafschaft über der Peen commandirte. **Friedrich** desselbigen Geschlechts, vermachte den **Gützkowschen** Burg-Hoff **Crowlin** an die Kirche und dem Plebanat zu **Gützkow**. Woraus also zur Genüge erhellet, daß die **Winterfelde** mit zu der Gräflich-**Gützkowschen** Ritterschaft gehöret haben.

Die Wulffe.

Ein gedoppeltes Geschlecht teutscher Herkunft, deren eines einen Wolf und das andere einen schwarzen Löwen im blauen Felde, auf dem Helm aber eine Bären-Tatze führete, und in alten Urkunde gemeiniglich, Wlf oder Wlef geschrieben wird. Sie waren noch in neueren Zeiten zu **Relzou**, nahe disseit **Anklam** gesessen. Daß sie aber auch in der Grafschaft **Gützkow** begütert gewesen, läßt sich aus der oft gedachten Versöhnungs-Urkunde der Grafen **Johann** und **Henning** vom Jahr 1327 erkennen, da die Gebrüdere, **Hennelzin** der ältere und **Hennelzin** der **Wlef** oder **Wulfen**, mit unter den Gräflichen Vasallen und Räthen angeführt werden. Zu der Zeit

lebten

lebten auch **Conrad** und **Marquard Wulff** Gebrüdere, laut einer Urkunde des Raths zu **Greifswalde** von 1338, darin sie denen **Spandowen** eine Wiese am Strande des Landes **Wusterhusen** zu **Warsin** und **Lubmin** verkauffen.

Da sind 16 Adliche Häuser des Adels, deren einige mit so grossen Gütern angesessen waren, daß sie ganze Herrschaften ausmachen konnten, und vermutlich sind derselben noch mehrere gewesen, die man aus Mangel der Urkunden nicht zu entdecken vermag. Die Grafen zu **Gützkow** hatten also eine sehr ansehnliche Ritterschaft, womit sie etwas aufzunehmen vermogten, wenn es auf die Waffen ankam, zumal da ein jedes dieser Häuser nach den Anschlag seiner Begüterungen zu dienen hatte: Welches bey denen mächtigsten, der **Behren**, **Horne**, **Owstine**, **Winterfeldten**, die Proportion haben konnte, daß sie sich bey ganzen **Gleven** (*) unter der Gräflichen Standarte einfinden müssen. Wie dann der obgedachte **Henning von Winterfeld**, als Castellan zu **Plötzenburg**, 1326, seinem Grafen mit der **Gützkowschen** Ueber-Peenischen Ritterschaft, so stark zuziehen konnte, daß derselbe sich im Stande sahe, die Stadt **Loitz** mit seiner Mannschaft allein zu berennen und eine *Bloquade* derselben zu formiren.

(*) So nannte man die Truppen der Lehngesessenen Ritterschaft, womit ein jeder Vasall nach den Anschlag seiner Ritter-Hufen, oder wenn sie vor sich so stark nicht angesessen waren, daß sie eine Gleve ausmachen konnten, ihrer mehrere zu Felde gehen musten. Sie bestunden aus dem Ritter selbst, seinen Knapen oder Waffen-Trägern und gemeinen Knechten. Siehe meine Pomm. und Rügian. Lehn-Historie, 521 Seite.

Dörfer
der Grafschaft Gützkow,
nach
Anzeige der Urkunden.

Grossen und Kleinen Bünsow, *Slatekow*, *Cosages* oder *Cozsozow*, — Diploma Gützcouiense an. 1327. Dipl. Pudglav. 1255 & 1168, 1175, 1177.

Gribow, *Cartlow*, — ibidem.

Müszow, Diplom. Gützcov. an. 1348. 1349.

Güst, Diplom. Gützcov. 1349.

Santz, Diplom. Gützcov. & Sanzensia.

Slagetow, Diplom. Sanzense, 1334.

Züszow, *Grossen Kisow*, *Rantzin* — Diplom. Gützcov. 1336 & 1356.

Kagenow, Diplom. Gutzcov. 1353.

Mantzlin, *Plachtin*, *Targoszin* oder *Dargezin*, — Diplom. Conradi Episcopi Camin. apud *Dregerum* in Cod. Pomeran. Diplom. an. 1232. pag. 152.

Weitenhagen, Diplom. Hyldense, 1382 & 1334.

Dolpow, Diplom. Pudglav. 1255, 1177.

Bubalino, ibid. *Bubalitz*, 1182. hodie *Baalz*.

Spaszow, ibid. alias *Spacevitz*, Pudgl. 1168.

Mirevitz, *Prossizove*, — Diplom. Pudgl. 1168. it. 1177.

Poluziz, *Quilowe*, *Chabowe*, — Diplom. coenobii Stolpensis ad Penam, 1172, 1194.

Mudlimow, *Dulcikow*, — Diplom. Stolp. 1194.

Vampe-

Vamperin, Diplom. Stolp. an. 1194.
Jerognev, i. e. *Jargenow*, Diplom. Pudgl. 1217.
Bambic, i. e. *Dambeck*, Pudglav. 1219.
Johns- oder *Hanshagen*, vid. Dipl. apud Dreger. in Cod. Pomer. Diplom. p. 298.
Crowlin, Diplom. Gutzcov. 1336.
Vergaz, Diplom. St. Georgii zu Greifswald, 1342. in Cod. Gryphisw. Vol. II.
Vritzow, Diplom. Gutzcov. 1353.
Vpatel, ibid.
Awstin, ibid.
Pentin, ibid.
Velgast, Diplom. Acad. Gryphisw. 1484.



Register

Register
der merkwürdigsten Sachen.

einem

Bunds-

Fürst-

Penti-

Jaro-

